Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .
Das PDF wurde erstellt am: 13.03.2025, 16:01 Uhr.

Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter

4. Jahrgang (1928)

Neustrelitz: Hofbuchdrucker Herm. Bohls Nachflg., 1928

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1899620370

Band (Zeitschrift) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter

Mk-3011 (1-3)
Fl.

1928 4. Jahrgang

Hofbuchdrucker Herm. Bohls Nachflg., Neustrelitz.

Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter

im Auftrage des Mecklenburg-Strelitzer Vereins für Geschichte und Heimatkunde

herausgegeben von

Hans Witte.

1928 4. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Die Domäneneinkünfte des Landes Stargard von der Entstehung des Herzogtums Mecklenburg-Strelitz bis zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (1701—1755). Von Rudolf Jans 1

II. Holzhandel und Waldwirtschaft des Herzogs Adolf Friedrich II. von Mecklenburg-Strelitz. Von Fritz Solinger 119

III. Verfassung und Verwaltung der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche von 1701—1926. Von Walter Blanck . 183

I.

Die Domäneneinkünfte des Landes Stargard von der Entstehung des Herzogtums Mecklenburg-Strelitz bis zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (1701—1755).*

Von Rudolf Jans, Diplomvolkswirt.

◇

*) Die vorliegende Arbeit ist von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hamburgischen Universität als Dissertation angenommen worden.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit stützt sich im wesentlichen auf das Material des Mecklenburg-Strelitzschen Hauptarchivs in Neustrelitz. Insoweit möchte sie zunächst einen neuen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Mecklenburgs liefern, die hinsichtlich des Strelitzer Landesteils noch sehr wenig gepflegt ist. Gerade die Finanzwirtschaft hat in Strelitz eine erheblich andere Entwicklung als in Schwerin genommen und ist wohl einer eingehenderen Betrachtung wert. Ihr früherer Hauptbestandteil, die Domänenwirtschaft, ist hier herausgegriffen worden. Die Darstellung beschränkt sich auf das Land Stargard, weil neben der räumlichen Trennung besonders die ursprüngliche Eigenschaft des Ratzeburger Anteils als Bistum dort ganz andere Verhältnisse schuf. Der zeitliche Abschluß mit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich rechtfertigt sich durch die Tatsache, daß der Vergleich einen Schlußstein in der ganzen Geschichte Mecklenburgs, besonders aber in der Finanzgeschichte, darstellt.

Durch die Beobachtung eines so eng umgrenzten Gebietes wie des Landes Stargard soll aber gleichzeitig versucht werden, die Grundlagen unserer wirtschaftsgeschichtlichen Erkenntnis überhaupt zu verbreitern. Zu diesem Zweck ist von der Möglichkeit des Vergleichs mit den Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen aus anderen Teilen Deutschlands ausgedehnter Gebrauch gemacht worden. Der fast völlige Mangel gedruckter Literatur nicht nur über Mecklenburg-Strelitz selbst, sondern auch über die gleichzeitigen Verhältnisse auf dem angeschnittenen Gebiet in Mecklenburg-Schwerin hat die Heranziehung solcher anderweitigen Untersuchungen zur Prüfung der eignen Feststellungen noch stärker gefördert. Im übrigen ist der Gang der Untersuchung naturgemäß durch das verfügbare Aktenmaterial maßgebend beeinflußt worden.

Die Arbeit entstand im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit im Seminar meines hochverehrten Lehrers, Herrn Professor Dr. H. Sieveking, dem ich für seine vielseitige und weitgehende Förderung den größten Dank schulde. Die erste Anregung zu der Arbeit empfing ich von Herrn Dr. Hinst, dem auch an dieser Stelle nochmals gedankt sei. Zu Dank verpflichtet bin ich in erster Linie aber auch dem Leiter des Neustrelitzer Archivs, Herrn Archivdirektor Dr. Witte, und Herrn Archivrat Dr. Endler, der mir seine umfassende Kenntnis nicht nur der gesamten Materialien des Archivs sondern auch der mecklenburgischen Landesverhältnisse stets bereitwilligst zur Verfügung stellte.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seite

Allgemeine historisch-politische Grundlagen der Finanzentwicklung in Mecklenburg-Strelitz in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 6

Entstehung des Herzogtums Mecklenburg-Strelitz. S. 6. — Mangelhafte Erfüllung des Hamburger Vergleichs durch Schwerin. Von vornherein ungünstige Finanzlage. S. 8. — Die finanzielle Bedeutung der ständischen Verfassung. Union der Stände. Einfluß der Carl Leopoldschen Wirren in Schwerin. S. 9. — Umfang und Entstehungsgeschichte des Domaniums im Lande Stargard. Kammergut und Kabinettsgut. S. 10. — Kurzer Ueberblick über die Regenten von 1701—1755, insbesondere ihre Stellung zur Domänenwirtschaft S. 12.

I. Teil.

Die Organisation der Domänenverwaltung.

I. Abschnitt: Die Zentralverwaltung. 15

Aufbau der Zentralinstanzen im Jahre 1701. Die Kammer als oberste Domänenbehörde. Ihre Kompetenzen. S. 15. — Mängel der Organisation. Kompetenzkonflikte unter den Zentralbehörden. Regelung durch Adolf Friedrich III. S. 16. — Zusammensetzung der Kammer. Präsident und Räte, Landrentmeister, Subalterne. S. 18. — Geschäftsführung der Kammer, insbesondere das Rechnungswesen. Mißstände nach 1740. Reorganisation unter Adolf Friedrich IV. S. 20.

II. Abschnitt: Die Lokalverwaltung 22

Entwicklung der Lokalverwaltungsbehörden. S. 22. — Amtmann und Amtsverwalter. Funktionen: Oekonomische Verwaltung, Abgabenerhebung, Gerichtsbarkeit. S. 23. — Untere Amtsbediente. S. 25.

III. Abschnitt: Sonstige Verwaltungsorgane 25

Schulzen S. 25. — Landmesser S. 26.

II. Teil.

Die Entwicklung der Domäneneinkünfte.

I. Abschnitt: Die Einnahmen aus der domanialen Großgutswirtschaft. 27

1. Kapitel.

Der Ausbau des Pachtsystems. 28

1. Endgültiger Uebergang zur Verpachtung. Gewährsverwaltung einiger Aemter bis 1708. Geringe Erträge. Finanzieller Erfolg bei reiner Administration derselben Aemter bis 1713. Nach 1713 allgemeine Verpachtung. Ergebnis S. 28. — Fortschreitende Tendenz zur Spezialpacht S. 31. — Würdigung dieser Maßnahme S. 33.

2. Reformen des Verpachtungsverfahrens. 35

Ursprünglich submissionsweise Verpachtung. Einführung des öffent-

Seite

lichen Meistgebots durch Adolf Friedrich III. Erfolge und Fehlschläge. Ursachen S. 35. — Rückkehr zur Submission um 1725. Erneute Lizitationsversuche nach 1752. S. 38.

Das Veranschlagungswesen. Mangelhafte statistische Unterlagen bis zur Vermessung nach 1720. S. 39. — Ausgleich der Differenz zwischen Anschlags- und Marktpreisen S. 41. — Umgestaltung des Veranschlagungsverfahrens auf Grund der Vermessung. Einfluß der Wirtschaftslage S. 43. — Mängel des neuen Verfahrens. Erneute Reform. S. 46. — Gestaltung nach 1752. S. 47. — Das Remissionswesen. Sorgfältigere Abfassung der Pachtkontrakte. S. 48. — Dauer der Pachtperioden. Persönlicher Einfluß Adolf Friedrichs III. S. 50.

II. Kapitel. Die Ausdehnung der Gutswirtschaft. 52

Verkehrswirtschaftliche Orientierung der Meierhöfe. Absatz ihrer Produkte auf dem Berliner Markt S. 52. — Bildung neuer Meierhöfe durch Zusammenlegung kleiner, unrentabler Betriebe. Auskauf von Freischulzen. Aufhebung kleiner Pachtwirtschaften. Einziehung wüster Hufen. S. 53. Regelung der bäuerlichen Besitzverhältnisse S. 57. — Mangel an Bauerndiensten. Erhöhung der Dienste. Neubesetzung von Bauernstellen, Umwandlung von Cossaten und Halbbauern in Vollbauern S. 59. — Die Kosten der Umgestaltung. S. 61. — Mangel an Pächtern. Genossenschaftliche Pachtung eines Meierhofes durch leibeigene Bauern. S. 62. — Finanzielles Ergebnis der Bildung der neuen Höfe. S. 64.

Erweiterung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durch Rodung. S. 64. — Charakter der Rodungen unter Adolf Friedrich II. S. 65. — Neuregelung des Rodungswesens durch die Kammer Adolf Friedrichs III. S. 66. — Gefahr der Uebertreibung. Ausdehnung der Rodungen. S. 67. — Erhöhung der Produktionsüberschüsse für den Markt. S. 69.

III. Kapitel.

Die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse in der domanialen Großgutswirtschaft. 70

Vorherrschen der Dreifelderwirtschaft. Ablehnung der holsteinischen Koppelwirtschaft S. 70. — Getreidebau, Arten und Erträge. Eingriffe der Verwaltung S. 71. Ueberragende Bedeutung des Ackerbaus. Rindviehwirtschaft, Schafzucht, Schweinemast S. 73. — Obstbau S. 76.

II. Abschnitt. Die Einnahmen aus den Pertinenzien. 76

Mühlen S. 76. — Brauerei, Brennerei S. 77. — Fischerei S. 77. Uebrige Nebennutzungen S. 78.

III. Abschnitt. Die Einnahmen von den Amtsuntertanen. 78

Rechtsverhältnisse und allgemeine Lage der Bauern S. 78. — Abgaben und Leistungen der Bauern. S. 80. — Häusler, Einlieger S. 82. — Freischulzen, Freileute S. 83. — Sonstige Amtsuntertanen S. 83.

IV. Abschnitt. Veränderungen des domanialen Besitzstandes. 83

Einlösung der vor 1701 verpfändeten Domänen. S. 84. — Aussonderung von Teilen des Kammerguts für Apanagezwecke S. 84. — Gütererwerbungen durch Kauf S. 85. — Uebergang des Kabinettsguts an die Kammer S. 86.

V. Abschnitt. Das finanzielle Gesamtergebnis. 86

Geringe Steigerung der Einnahmen unter der Regierung Adolf Friedrichs II. S. 86. — Bedeutende Erhöhung der Einkünfte von 1708

Seite

bis 1714 S. 87. — Ausfälle durch den Russeneinbruch 1716. Weitere Einnahmebewegung bis 1752. S. 87. — Fortschreitende Steigerung nach dem Regierungswechsel S. 88. — Rückblick. Vergleich mit anderen Domänenverwaltungen S. 89. —

VI. Abschnitt. Die Bedeutung der Domäneneinkünfte des Landes Stargard im Strelitzer Kammerhaushalt von 1701—55. 90

Unsicherheit der Finanzgebarung infolge der politischen Verwicklungen S. 90. — Zunehmender Finanzbedarf S. 93. — Anspannung des Kredits S. 94. — Verstärkter Antrieb zur Erhöhung der Domäneneinkünfte. Wachsender Anteil der Domäneneinnahmen an den gesamten ordentlichen Einnahmen S. 95. — Schlußbetrachtung S. 95.

Anhang 97

Quellen und Literatur 116

Einleitung.

Allgemeine historisch-politische Grundlagen der Finanz-Entwicklung in Mecklenburg-Strelitz während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Das ehemalige Herzogtum Mecklenburg-Strelitz verdankte seine Entstehung bekanntlich der letzten Landesteilung Mecklenburgs im Hamburger Vergleich vom 8. März 1701.

Aus der Vorgeschichte des Hamburger Vergleichs seien hier kurz die Hauptdaten hervorgehoben, um ein vollständiges Bild von dem politischen Hintergrunde zu erhalten, vor dem sich das von uns zu betrachtende wirtschaftliche Geschehen in dem Zeitabschnitt von 1701 bis 1755 abspielte.[1])

Im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts bot sich eine zweifache Gelegenheit zur Wiedervereinigung beider Mecklenburg, da weder Christian Louis von Schwerin noch Gustav Adolf von Güstrow einen Sohn hatte, der die Thronfolge hätte übernehmen können. Aber schon bei Christian Louis Tod im Jahre 1692 stritten sich um die Nachfolgerschaft drei Prätendenten. Gustav Adolf machte Heimfallsansprüche geltend. Christian Louis Halbbruder Adolf Friedrich II. — zugleich Schwiegersohn Gustav Adolfs — stützte sich auf ein väterliches Testament. Christian Louis Neffe Friedrich Wilhelm schließlich berief sich auf die Erbfolgeordnung und seine Einsetzung zum Thronfolger durch Christian Louis. Die Entscheidung des Kaisers erhob Friedrich Wilhelm zum Landesherrn in Mecklenburg-Schwerin.

Die erste Gelegenheit, ein ungetrenntes Mecklenburg wieder erstehen zu lassen, war damit versäumt. Um die zweite zu sichern, ließ Gustav Adolf, der den Gedanken der Wiedervereinigung voranstellte, seine Ansprüche auf Schwerin fallen und zeigte sich nicht abgeneigt, den Plan durch Vermählung seiner jüngsten Tochter mit Friedrich Wilhelm weiter zu fördern. Hauptsächlich an den Gegenbestrebungen Adolf Friedrichs II., der auch jetzt noch seine Rechte gegen Friedrich Wilhelm weiter verfolgte, scheiterte indes das Heiratsprojekt. Vergebliche Bemühungen um eine Verständigung über die Entschädigung Adolf Friedrichs veranlaßten dann auch Gustav Adolf zu einer Abkehr von Schwerin. Ehe er aber die Unterstützung des Kaisers für seinen letzten Wunsch, Adolf Friedrich als seinen Nachfolger zu sehen, erlangen konnte, starb er im Jahre 1695.

---

[1]) Vergl. zum folgenden Witte, Mecklenb. Gesch. II, S. 231 ff.

Der Tod Gustav Adolfs beseitigte die letzten Hemmungen gegen den Austrag des Erbfolgestreits zwischen Friedrich Wilhelm und Adolf Friedrich. Zu seiner gütlichen Schlichtung trat nach mehrjährigen Wirren, in denen Adolf Friedrich seinem mächtigeren Gegner ganz zu unterliegen drohte, im Jahre 1698 in Hamburg eine kaiserliche Kommission zusammen. Bald mehr für Friedrich Wilhelm, bald für Adolf Friedrich brachte sie endlich am 8. 3. 1701 den genannten Vergleich zustande.

Das Ergebnis des Hamburger Vergleichs war für Adolf Friedrich II. nicht ungünstig, wenn man bedenkt, daß seine Aussichten im Anfang die denkbar schlechtesten waren. Eine äußerst geschickte Politik, der Bestechungen größeren Nachdruck zu verleihen wußten, führte ihn zuletzt zum Erfolg. Schwerin hatte sich nur zu einer baren Entschädigung nebst einigen kleinen Aemtern als Apanage herbeilassen wollen. Adolf Friedrichs beharrliche Forderung aber lautete auf selbständige Landeshoheit mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen. Beiden Wünschen wurde im Vergleich entsprochen. Als Hauptbestandteil seines künftigen Herzogtums erhielt Adolf Friedrich II. das Land Stargard, die Reichsstandschaft wurde ihm mit dem Fürstentum Ratzeburg verliehen. Sämtliche auf beiden Landesteilen ruhenden Schulden sollte Friedrich Wilhelm ablösen. Eine Ergänzung zu den Gebietsabtretungen war insofern noch erforderlich, als die Grundlage des ganzen Paktes in der Garantie einer „jährlichen freyen fürstlichen Cammer-Intrade von 40 000 Reichsthalern“ [1]) bestand, der Ertrag der zugewiesenen Gebiete aber nur auf 31 000 Rthlr. geschätzt worden war. Die restlichen 9 000 Rthlr. sollte Schwerin jährlich aus den Einnahmen des Boizenburger Elbzolles abführen. Diese Einnahmequelle muß also wohl damals in Mecklenburg eine der am reichsten und sichersten fließenden gewesen sein.[2])

Das ganze neue Herzogtum Mecklenburg-Strelitz, das bis heute seinen Bestand unverändert erhalten hat, umfaßte nicht mehr als rund 2 930 qkm. Groß war also der Adolf Friedrich II. zugefallene Staat wahrlich nicht. Von den 2 930 qkm hielt das Land Stargard mit 2 550 qkm 87 %. Das Fürstentum Ratzeburg hatte demnach seine größte Bedeutung in seiner Eigenschaft als Träger der Reichsstandschaft. Immerhin war es auch gerade in finanzieller Hinsicht wichtiger, als es sein Flächenanteil allein erkennen läßt, da es als vormaliges Bistum in vollem Umfange domanial war.

Trotz der unbestrittenen Erfolge Adolf Friedrichs war mit dieser Gestaltung eine unbedingte Vormachtstellung Schwerins ge-

[1]) Hamburger Vergleich § 3.

[2]) Vgl. Klüver, Beschreibung des Herzogtums Mecklenburg, Seite 70 „Das Beste von beeder Linien Einkünfte bestehet in den Elbzöllen zu Dömitz und Boizenburg.“

schaffen worden. Dennoch gab sich Friedrich Wilhelm mit dem für ihn so billigen Ausgleich nicht zufrieden. Sowohl er, als auch seine Nachfolger haben in der Folge die Stellung der Strelitzer Landesfürsten noch beständig zu schmälern gesucht. Zwischen den beiden Herrscherhäusern mußte sich deshalb ein schier unüberbrückbarer Gegensatz ausbilden, der besonders auch die Entwicklung der Strelitzer Finanzen in stärkstem Maße beeinflußt hat.

Der Hamburger Vergleich selbst wurde von Friedrich Wilhelm in einer wesentlichen Beziehung nur unvollkommen erfüllt. In einem zwischen Mecklenburg-Schwerin und Güstrow im Jahre 1621 abgeschlossenen Erbvergleich fand Friedrich Wilhelm eine willkommene Handhabe, sich der Verpflichtung der schuldenfreien Uebergabe des Landes an Adolf Friedrich teilweise zu entziehen. Eine Bestimmung dieses Vergleichs lautete nämlich, daß jeder der beiden jeweiligen Landesfürsten für die Schulden des anderen stets nur bis zum Betrage von 600 000 mecklenburgischen Gulden (gleich 300 000 Rthlr.) aufzukommen haben solle. Auf diese Vereinbarung berief sich nun Friedrich Wilhelm, zahlte die 600 000 Gulden und ließ sich auf nichts weiter ein.[1])

Die schwerwiegende Bedeutung dieses Schweriner Vorgehens erhellt, wenn wir erfahren, daß Gustav Adolf bereits eine Schuldenlast von über 500 000 Rthlr. hinterlassen hatte.[2]) Adolf Friedrich II. selbst aber war infolge seiner großen Aufwendungen für den Hamburger Vergleich tief in Schulden geraten. Ueber die wirkliche Höhe der verbleibenden, bezw. von Mecklenburg-Strelitz anerkannten Schuld sind bestimmte Anhaltspunkte nicht vorhanden. Daß die Einlösung der von Gustav Adolf verpfändeten Domänen[3]) aber zum Teil erst Adolf Friedrich III. ermöglichen konnte,[4]) zeugt für die finanziellen Schwierigkeiten, in die das junge Staatswesen hineingeboren wurde. Nur mit Anspannung aller Kräfte konnte es aus dieser Lage herauskommen. Welche Mittel aber standen ihm dafür zur Verfügung?

Vergegenwärtigen wir uns, daß abweichend von der Entwicklung der meisten deutschen Territorien, in denen sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts der fürstliche Absolutismus kräftig durchzusetzen begonnen hatte, neben einer Reihe anderer Staaten, wie z. B. Hannover und Schleswig-Holstein, besonders in Mecklenburg die Macht der Stände noch ungebrochen war. Was bis etwa 1650 für alle deutschen Lande galt, daß nämlich der Staat gewissermaßen über das Domanium nicht hinausreichte, behielt hier auch fernerhin volle

[1]) Vgl. Witte, a. a. O., S. 245. Vitense, Geschichte v. Mecklenburg Seite 244.
[2]) Vgl. Witte S. 239.
[3]) Vgl. Bald, Finanzielle Verhältnisse in Mecklbg.-Schwerin S. 56.
[4]) Hauptregister 1701/02, 1708/09.

Geltung.[1]) Wirkliche Untertanen des Landesherrn waren nur die Bewohner des Domaniums. Zwischen die Hintersassen der Ritterschaft und den Landesherren waren die adeligen Grundherren eingeschoben. Der Adel selbst und die Bürger der Städte fühlten sich keiner landesherrlichen Gewalt untertänig.[2]) In ihrem Bereich „blieb dem Landesherrn schließlich nichts als der bloße Name der Lehnshoheit“ [3]) und eine ganz unbedeutende Einflußnahme auf die im übrigen vollkommen selbständige Verwaltung.[4])

So war auch das vornehmste Privileg der Landstände, ihr Bede- oder Steuerbewilligungsrecht, unangetastet geblieben. Zwar der Beitrag der Stände zu den Regierungskosten — die sogenannte Kontribution — war auch hier im Laufe der Entwicklung ein regelmäßiger geworden, seine Höhe aber war von dem ständischen Willen abhängig, und sein freiwilliger Charakter wurde stets von neuem betont.[5]) Der Grundsatz, daß die Stände nur einspringen sollten, wenn die Einkünfte des Landesherrn aus dem domanialen Kammergut und den wenigen dauernd gewordenen Steuern zur Deckung der Regimentskosten nicht ausreichten, galt, obgleich eben dieser Fall die Regel geworden war, nach wie vor. Die eigne ständische Steuerkasse, der Landkasten, die wie bis zu ihrer Aufhebung, bezw. ihrem Herabsinken zu einer bloß formellen Einrichtung z. B. das Kreditwerk in Brandenburg, die Landschaft in Bayern, das Obersteuerkollegium in Sachsen[6]) u. a. die kontribuierten Summen selbst verwaltete und nur die jährlich bewilligten Beträge an die landesherrliche Kasse abführte, bestand weiter fort.

Die Hilfe der Stände bei der Sanierung der Finanzen war also von vornherein nur im beschränkten Umfange zu erwarten. Aber noch eins kam hinzu. Ebenso hartnäckig wie das Steuerbewilligungsrecht hielten die Stände von jeher das Fortbestehen ihrer Einheit auch über Landesteilungen hinaus aufrecht. So folgten sie auch der Trennung in die beiden Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz nicht. Die ständische Verfassung wurde mit Rücksicht auf die Entstehung des neuen selbständigen Staates Mecklenburg-Strelitz in keiner Weise geändert. Die Landtage wurden weiter gemeinsam abgehalten, und gemäß der alten ständischen Einteilung Mecklenburgs in einen stargardischen, einen wendischen und

[1]) Vgl. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart S. 84.

[2]) Vgl. Ihde. Amt Schwerin, Geschichte seiner Steuern, Abgaben und Verwaltung. S. 13.

[3]) Vgl. Matthias: Die Mecklenburger Frage in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. S. 6.

[4]) Vgl. auch Hanßen: Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein S. 2.

[5]) Böhlau: Mecklenburg. Landrecht III. S. 19/22; derselbe: Fiskus S. 42.

[6]) Vgl. Hartung a. a. O. S. 58 f.

einen mecklenburgischen Kreis trat Mecklenburg-Strelitz auf ihnen auch forthin als stargardischer Kreis auf.[1])

Infolge der Union der Stände bestand aber auch nur ein gemeinsamer Landkasten mit dem Sitz in Rostock. Dieser Umstand war schon wegen der anhaltenden Konflikte mit Schwerin für Strelitz wenig günstig, und tatsächlich hat auch, wie wir noch später sehen werden, Friedrich Wilhelm zunächst den Strelitzer Kontributionsanteil zurückzuhalten versucht. Von größerer Tragweite wurde das Verhältnis der Schweriner Herzöge zu ihren Ständen selbst. Hatte schon Friedrich Wilhelm in dauerndem Widerstreit mit den Ständen regiert, so kam es unter seinem Nachfolger Carl Leopold zu jenem erbitterten Kampf, der die Finanzen Schwerins auf lange Zeit völlig ruinierte. Mecklenburg-Strelitz war zwar an diesem Kampf nicht unmittelbar beteiligt, sah sich aber genötigt, bis zu seiner Beendigung auf eine befriedigende Regelung der ständischen Kontributionsleistungen zu verzichten. Erst der landesgrundgesetzliche Erbvergleich im Jahre 1755 brachte sie.

Bis dahin mußte in Mecklenburg-Strelitz das finanzielle Gleichgewicht in einer Anspannung aller unabhängig von der ständischen Einwirkung fließenden Einnahmequellen gesucht werden. An erster Stelle konnten dabei nur die Domäneneinkünfte stehen. Das Hauptaugenmerk mußte unter ihnen wiederum auf die Domänen des Landes Stargard gerichtet sein. Für die Verwaltung des Fürstentums Ratzeburg war damals nicht nur die räumliche Trennung als solche nachteilig, auch die Carl Leopoldschen Wirren wirkten noch insofern ein, als während einer Reihe von Jahren die Einkünfte völlig ausblieben, in anderen um so höhere Summen einliefen, ein wesentliches Erfordernis — die Stabilität — ihnen also fehlte. Dagegen bot das Domanium des Landes Stargard eine Einnahmequelle, die bei planmäßigem Ausbau einen ganz großen Teil des Strelitzer Finanzbedarfes zu decken vermochte.

Von der Gesamtfläche des Landes Stargard machte das Domanium einschließlich der Forsten im Jahre 1701 mehr als die Hälfte aus.[2]) Dieser reiche Domänenbesitz war in außerordentlich wechselvoller Entwicklung entstanden.[3]) Bei der Eroberung durch die Deutschen war das Land fast ganz in fürstlichen Besitz gekommen. Aber sehr bald ließen ritterliche Lehen und Schuldverpfändungen den größten Teil in andere Hände übergehen. Erst langsam glichen

[1]) Vgl. Matthias a. a. O. S. 14.

[2]) Bis 1850 stieg der Anteil auf fast 65 % (Vergl. v. Reden: Allgem. Vergl. Finanzstatistik. I. II. S. 1082). Heute ist wieder etwa die Hälfte Staatsbesitz.

[3]) Vgl. Endler: Der Strelitzer Domänenbesitz und seine Entstehung. Mecklenburgische Landeszeitung 15. V. 1924.

im Lauf der Jahrhunderte heimfallende Lehen einen Teil des Verlustes wieder aus. Weit stärkeren Zuwachs brachte dem Domanium die Säkularisation der Kirchengüter, die ja auch in anderen Territorien die Grundlage der fürstlichen Macht wesentlich erweiterte.[1]) Mit dem Anfall der ausgedehnten Besitzungen des Johanniterordens im westfälischen Frieden fand die Periode der großen unentgeltlichen Erwerbungen ihren Abschluß.

Die Vergrößerung des Domaniums im Wege des käuflichen Erwerbes war nur wenigen, besonders tatkräftigen Landesherren möglich gewesen. Adolf Friedrichs Machtstreben hatte sich hier schon vor 1701 in der Aufnahme einer groß angelegten Ankaufspolitik geäußert, die das Strelitzer Fürstenhaus nachher, nur unterbrochen durch Zeiten allzu großer finanzieller Schwäche, planmäßig fortgeführt hat. Als Schwiegersohn Gustav Adolfs war Adolf Friedrich mit den Aemtern Strelitz, Feldberg, Wanzka und Mirow ausgestattet worden. Im Jahre 1687 kaufte er das Gut Grammertin, 1694 eine Reihe weiterer Höfe um Bergfeld hinzu und trotz äußerster Finanznot konnte er noch 1700 eine günstige Gelegenheit zum Erwerb des von den Eigentümern verpfändeten Gutes Priepert ausnutzen. Diese käuflich erworbenen Besitzungen blieben freilich zunächst sogenanntes Kabinetts- oder Schatullgut unter eigner fürstlicher Verwaltung.

Für die Verteilung des Domänenbesitzes innerhalb des Landes Stargard ist bezeichnend, daß in den Gebieten mit dem fruchtbarsten Boden seit Jahrhunderten der Adel dominiert.[2]) Der Norden und die Mitte des Landes unterscheiden sich in dieser Beziehung grundlegend von dem südlichen Drittel. Der ganze Nordwesten, insbesondere das sogenannte Gebiet des Werder, wie der Nordosten befanden sich damals wie heute fast restlos in den Händen des Adels. Zwischen diesen beiden Adelsbezirken lag der nördliche Teil des Kammeramtes[3]) Stargard. Gleich diesem großen Amt, das den Kern des Landes bildete und durchschnittlich die Hälfte aller aus dem Lande Stargard an die Kammer fließenden Domäneneinnahmen aufbrachte, verfügten auch die an seiner Peripherie liegenden kleineren Aemter Broda, Nemerow, Wanzka und Teile von Feldberg über brauchbares Ackerland. Dagegen überwog in den südlichen Aemtern Strelitz, Wesenberg, Fürstenberg und Mirow leichter und sandiger Boden. Wohl drei Viertel der Fläche bedeckten hier die großen Forsten. Bis auf eine kleine Enklave im Südzipfel des Amtes Fürstenberg fand sich in dieser Zone damals denn auch kein ritterschaftlicher Besitz.

---

[1]) Vgl. Breysig: Geschichte der brandenburgischen Finanzen, S. 191 f.
[2]) Vgl. auch Sieveking: Mittlere Wirtschaftsgeschichte S. 87.
[3]) Die Aemter waren zugleich Domänen- oder Kammerämter und Verwaltungsbezirke überhaupt.

Das ganze Domanium war wie im 18. Jahrhundert noch in allen deutschen Staaten unangefochtenes Eigentum der landesherrlichen Familie. Das galt nicht nur für das zur freien Verfügung des Landesherrn stehende, weil aus eigenen Mitteln erworbene, Hausgut — auch Privat- oder Schatullgut, in Strelitz Kabinettsgut genannt — sondern ebenso für das zur Bestreitung der Hofhaltungs- und Regierungskosten bestimmte Kammergut.[1]) War auch das Kammergut eben durch seine Bestimmung einem wirklichen Staatsgut ähnlich, so kannte man doch damals diesen Begriff des Staatsgutes noch nicht.[2]) Verfassungsmäßig stand der beliebigen Verwendung, also auch der Veräußerung — hiervon machte einzig Preußen damals eine Ausnahme —[3]) und Belastung auch des Kammergutes nichts entgegen. Der Landesherr persönlich aber war durch die Eigenschaft des Kammergutes als Gesamthandseigentum der fürstlichen Familie gebunden. Außerdem hatten sich im Hamburger Vergleich die beiden vertragschließenden Teile verpflichtet, „nichts von dem, was ein jeder besitze, außerhalb des fürstlichen Gesamthauses zu alieniren oder in andere Hände kommen zu lassen".[4]) Was in Preußen 1713 Gesetz wurde,[2]) war hier also in einer gewissen Weise durch vertragliche Bindung erreicht.

Die Unterscheidung von Kabinettsgut und Kammergut ist aber gerade für unsere Untersuchung von Bedeutung, weil das Kabinettsgut nicht der Kammer unterstand, sondern für sich verwaltet wurde. Wenn wir deshalb im folgenden von Domäneneinnahmen sprechen, so sind darunter immer nur die Einnahmen aus dem Kammergut zu verstehen.

Nach 1752 kam freilich das damalige Kabinettsgut gegen Uebernahme der persönlichen Schulden Adolf Friedrichs III. an die Kammer,[5]) so daß vorübergehend ein einheitlicher Domanialkomplex hergestellt wurde. Bald darauf aber entstand aus neuen landesfürstlichen Erwerbungen wieder ein gesondert verwaltetes Kabinettsamt.

Bei der Darlegung der Bedeutung der Domäneneinkünfte für die Strelitzer Finanzen sind diese Verhältnisse besonders zu berücksichtigen.

Die drei Landesfürsten, die uns in der Zeit von 1701—1755 begegnen, haben den Weg eines Ausbaues ihrer Domäneneinkünfte nicht mit gleicher Intensität beschritten.

---

[1]) Vgl. Böhlau: Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen in Mecl.-Schwerin, S. 4 f, 23.

[2]) Vgl. Wagner: Finanzwissenschaft I. S. 516. Skalweit: Ostpreußische Domänenverw. unter Fried. Wilh. I. S. 30.

[3]) Durch das bekannte Edikt Fr. W. I. vom 15. 8. 1713.

[4]) Hamburger Vergleich § 4.

[5]) Vgl. Hauptregister 1752/53. Amt Wanzka-Bergfeld.

Adolf Friedrich II. hat, wie wir aus seinen Gütererwerbungen sahen, den Wert eines umfangreichen Domaniums durchaus zu schätzen gewußt. Seine eifrigen Bestrebungen um die gewerbliche Förderung des Landes, die ihn wohl als den hervorragendsten Vertreter des Merkantilsystems in Mecklenburg erscheinen lassen, entfremdeten ihn aber dem landwirtschaftlichen Erwerbszweige sehr stark. Er widmete sich in besonderem Maße der Hebung des Wollweber- und Tuchmachergewerbes, veranlaßte die Einführung von Tabak- und Hopfenbau und schuf eine ziemlich bedeutende Glasindustrie und Pottaschenbrennerei, die in den großen Buchenwaldungen des Landes einen recht günstigen Standort hatten. Daneben betrieb er als persönliches Geschäft einen ausgedehnten Holzhandel.[1]) Nicht ohne Grund hat deshalb Vitense[2]) von einem Versuch Adolf Friedrichs, die Einnahmen aus der Landwirtschaft durch andere zu ersetzen, gesprochen. Dennoch hat auch Adolf Friedrich II., wie wir verschiedentlich noch feststellen werden, — freilich mehr mittelbar — die Wirtschaft auf seinen Domänen wirksam gefördert.

Adolf Friedrich II. war bei seinem Tode im Jahre 1708 erst 50 Jahre alt. Seine außerordentliche Schaffenskraft wäre sicher an einer weitergehenden Förderung der Domänenwirtschaft nicht vorübergegangen, wenn ihm länger zu leben vergönnt gewesen wäre.

Unter Adolf Friedrich III. trat die Domänenwirtschaft dann ganz in den Vordergrund. Eine Fülle von Plänen scheint zumal in seinen ersten Regierungsjahren erwogen worden zu sein, und fast mit Uebereifer ging man an eine Prüfung der Domäneneinkünfte des Landes Stargard. Zahlreiche Reformen, die den Hauptgegenstand unserer Untersuchung bilden, führten zu einer für die Zeitumstände sehr bemerklichen Erhöhung der Domäneneinkünfte. Die persönliche Einwirkung des Herzogs war freilich — besonders an seinem Vorgänger gemessen — nur gering. Sein Verdienst liegt eher darin, daß er die Arbeit seiner Beamten nicht durch unzweckmäßiges Eingreifen störte.

Adolf Friedrich IV. kam im Jahre 1752 im Alter von erst 14 Jahren zur Regierung, hat also bis 1755 persönlich kaum in die Finanzverwaltung seines Staates eingegriffen. Die in diesen Jahren außerordentlich erfolgreiche Arbeit der Domänenverwaltung ist in erster Linie den Kammerräten zu danken. Adolf Friedrich IV. selbst hat auch in späteren Jahren wohl das größere Interesse für die Ausgabenseite seines Budgets gehabt. Seine Liebhabereien und seine Neigung zu prunkvoller Hofhaltung sind indes, wie wir heute wissen, sehr oft übertrieben dargestellt worden.

---

[1]) Vgl. Die gleichzeitige Arbeit von Solinger über den Holzhandel A. F. II.

[2]) Vgl. a. a. O., S. 245.

Bevor wir nun zu unserer eigentlichen Untersuchung kommen, müssen wir noch die Organisation der Strelitzer Domänenverwaltung einer kurzen Betrachtung unterziehen, ohne die eine restlose Würdigung der von ihr geleisteten Arbeit, insbesondere der von ihr beschafften Einnahmen, nicht möglich erscheint. Um das Bild zu runden, müssen dabei auch Gebiete gestreift werden, die nicht in unmittelbarer Beziehung zu den Domänenfinanzen stehen.

I. Teil.

Die Organisation der Domänenverwaltung.

I. Abschnitt.

Die Zentralverwaltung.

Das Grundproblem der staatlichen Finanzentwicklung seit dem Ausgange des Mittelalters hat Schmoller mit folgenden Worten gekennzeichnet: „Die allergrößte Schwierigkeit der sich ausdehnenden staatlichen Geldfinanzen lag in der Herstellung solcher formalen Einrichtungen und der Erziehung solch ehrlicher Minister und Beamten, einer so sparsamen Bezahlung derselben, daß die Finanzmaschine nicht zu teuer wurde, nicht zu schlecht arbeitete . . ." [1])

Adolf Friedrich II. hat sich der Aufgabe für sein neues Staatswesen eine eigene Verwaltung zu schaffen, ohne großen Müheaufwand entledigt. Der Aufbau der Verwaltung wurde eng an das Güstrower Muster angelehnt.

Die Einrichtungen, die Adolf Friedrich II. damit in seine Finanzverwaltung übernahm, waren erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden. Bis dahin hatte in Mecklenburg, wie vor 1500 in allen deutschen Territorien, die Verwaltung der Finanzen in den Händen einzelner Beamten gelegen.[2]) Wohl waren wegen des großen Umfanges des Domaniums dem Kanzler schon früh mehrere Hofräte beigegeben worden, ohne daß deshalb aber eine kollegialisch arbeitende Behörde bestand.[3]) Eine solche erhielt Mecklenburg erst spät auf eigenartige Weise. Nach übereinstimmenden Berichten mecklenburgischer Forscher war es nämlich Wallenstein, der während seiner kurzen Regentschaft in Mecklenburg erstmalig eine kollegiale Behörde in Form der Kammer errichtete. Der Eifer, jede Spur seiner Wirksamkeit wieder zu beseitigen, ging auch an dieser Einrichtung nicht vorüber, aber in der von Adolf Friedrich I. im Jahre 1653 neu eingesetzten Kammer fanden sich die Grundzüge jener Wallensteinschen Schöpfung wieder.[4])

---

[1]) Historische Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwicklung S. 7.

[2]) Vgl. Schmoller: Preuß. Verf.-Verwaltungs- und Finanzgeschichte S. 73; Roscher: Finanzwissenschaft S. 69; Breysig: a. a. O. S. 153 u. a.

[3]) Vgl. Balck: Domaniale Verhältnisse S. 7.

[4]) Vgl. Lisch: Jahrb. d. Vereins für Mecklbg. Geschichte . . . Bd. XIII. S. 202.

So kam das österreichische Vorbild der Kammer als oberster Finanzverwaltungsbehörde, das mit Ausnahme der selbständigen Entwicklung in Preußen in fast allen deutschen Staaten das Muster ähnlicher Institutionen geworden war,[1]) auch nach Mecklenburg. Die alte österreichische Dreiteilung der Zentralinstanzen in Landesregiment, Hofkammer und Hofgericht[2]) kehrte hier als geheimer Rat oder Landesregierung, Kammer und Justizkanzlei wieder. Oesterreichische Einflüsse waren also nicht nur in der Finanzverwaltung wirksam geworden.

Die Verhältnisse der Strelitzer Kammer wurden in der „Präliminar-Cammer-Ordnung" vom 16. Juni 1701 eingehend geregelt.[3]) Dem engen Rahmen des Staates entsprechend vereinigte die Kammer die Funktionen in sich, die in Preußen unter die geheime Hofkammer als Zentralbehörde und die Amtskammern als Provinzialbehörden[4]) und ebenso in Oesterreich unter die Hofkammer und die Landkammern[5]) geteilt waren.

Die Kammer war wie in den anderen Territorien[6]) nicht nur Domänenverwaltungsbehörde, sondern sie hatte die gesamte Finanzverwaltung mit Ausnahme des Kabinettsguts in Händen. Zu ihrer Kompetenz sollten nach der Ordnung sogar das Polizei-, Post- und Militärwesen gehören.

Im Vordergrunde standen aber doch die Domänensachen, die in der Ordnung mit der größten Ausführlichkeit behandelt waren. Die Kammer sollte in erster Linie die Aufsicht über die Wirtschaft der Aemter und Höfe führen. Sie hatte durch öftere Visitation für eine ordentliche Feldbestellung, Viehzucht, Erhaltung von Gebäuden und Inventar usw. zu sorgen. Daneben sollte sie alle Rechnungen und Einkünfte zur rechten Zeit einfordern, die Jahresabrechnungen zur fest bestimmten Zeit vorlegen. Die Zuständigkeit der Kammer im Bereich der Domänenverwaltung erstreckte sich demnach im wesentlichen auf die Ueberwachung der Einnahmequellen und des Rechnungswesens.

Eine Unterbehörde der Kammer war die Rentei, die die Einnahmen in Empfang zu nehmen und zu verrechnen hatte, also in ihrer Kompetenz auf die formale Seite der Verwaltung, das Kassen- und Rechnungswesen beschränkt war.

Die Präliminar-Kammer-Ordnung war zwar mit großer Sorgfalt abgefaßt, enthielt aber doch eine Reihe von schwerwiegenden Mängeln. Einmal war das Verhältnis zum Geheimen Rat mit keiner Silbe erwähnt. In der Praxis fand man leicht eine Lösung

[1]) Vgl. Schmoller: Preuß. Verf.-Gesch. S. 74; Hartung, a. a. O. S. 51.
[2]) Vgl. Roscher; Finanzwissenschaft S. 69. Anm. 14.
[3]) Sie scheint als endgültiges Kammerreglement bestehen geblieben zu sein.
[4]) Vgl. Breysig a. a. O. S. 45 ff. 153 ff.
[5]) Vgl. v. Mensi: Die Finanzen Oesterreichs 1701—1740 S. 3 ff.
[6]) Vgl. Schmoller a. a. O. S. 74 u. a.

dieser Frage durch die Personalunion des Präsidenten beider Kollegien. Schwieriger war die Abgrenzung der Kammerkompetenzen gegenüber den Befugnissen der Justizkanzlei. Auch darüber sagte die Ordnung nichts, so daß Streitigkeiten die baldige Folge waren. Adolf Friedrich II. suchte diese Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, daß er unter Aufrechterhaltung der alten Uebung der Kammer die Rechtsprechung in den Aemtern mit Ausnahme der Kriminalfälle zuwies.[1])

Dieser Zustand konnte ohne die Gefahr größerer Störungen wohl bestehen bleiben, solange noch die von Güstrow übernommenen Beamten in der Verwaltung tätig waren. Dann aber sammelte sich allmählich reichlicher Konfliktstoff an, der sich im Jahre 1718 in einem großen Kompetenzstreit entlud.[2])

Hauptgegenstand der Auseinandersetzung war die Zuständigkeit für die Entscheidung der fiskalischen Rechtsstreitigkeiten. In ausführlichen Gutachten berief sich die Justizkanzlei zur Wahrung ihrer Ansprüche auf die zeitgenössischen Kameralisten. Seckendorff's „teutscher Fürstenstaat" und W. v. Schröders „fürstliche Schatz- und Rentkammer" wurden von ihr herangezogen. Der Geheime Rat und die Kammer stellten sich aber ganz auf den Boden der „Observance". Seckendorff lehnten sie mit der Begründung ab, daß seine Vorschläge nur für Sachsen und nicht einmal dort überall Geltung hätten, für Mecklenburg-Strelitz aber ganz ungeeignet seien. Den Ausschlag gab ein Hinweis des Präsidenten v. Ehrenberg auf die Verordnung Friedrich Wilhelms I. von Preußen vom 21. Juni 1713 über die Verbesserung des Justizwesens. Die Kammer behielt in Uebereinstimmung mit der preußischen Uebung die Entscheidung „aller wegen der Revenuen entstehenden Streitigkeiten."[3])

Das war von größter Tragweite, wie sich bei zahlreichen Kammerprozessen zeigte. Die Kammer wahrte naturgemäß das fiskalische Interesse mit größerer Entschiedenheit, als es eine reine Justizbehörde hätte tun können. Daß der von Friedrich Wilhelm I. ausdrücklich geforderte Grundsatz, „in dubio pro fisco" zu entscheiden[4]), auch in Strelitz Geltung gewann, trat bei mehr als einer Gelegenheit deutlich zu Tage.

Im übrigen war das Ergebnis des Kompetenzkonfliktes eine schärfere Abgrenzung der Zuständigkeiten der drei Zentralinstanzen. In der Folgezeit ist denn auch von Konflikten nicht mehr die Rede gewesen. Wichtig ist nur, daß dem Geh. Rat die „Aufsicht"

[1]) Adolf Friedrich II. an die Justizkanzlei am 22. 11. 1703.
[2]) Akten über den Kompetenzstreit zwischen Geh. Rats-, Kammer- und Justizkollegium 1718.
[3]) Akten über den Kompetenzstreit 1718. Entscheidung Adolf Friedrichs III. 25. 10. 1718.
[4]) Vgl. Hartung, a. a. O. S. 68.

über die beiden anderen Behörden übertragen wurde. Eine strikte Unterordnung war damit aber durchaus nicht gegeben. Die Kammer handelte im Gegenteil stets vollkommen selbständig.

Die einzige Verwaltungsänderung, die nach dieser Regelung noch vorgenommen wurde, war die Herausnahme der Forsten aus der allgemeinen Kammerverwaltung im Jahre 1724. Wohl weil man allmählich mehr Wert auf eine sachgemäße Nutzung der Forsten zu legen begann, wurden sie einem besonderen Forstkollegium unterstellt, das allerdings der Kammer nicht neben-, sondern untergeordnet war.[1])

Nach der Kammerordnung von 1701 sollte sich die Kammer aus einem Präsidenten und zwei Räten, einem Landrentmeister, einem Sekretär und einem Kanzlisten zusammensetzen. Daß diese Zusammensetzung hinsichtlich der oberen Beamten im Anfang nur formal bestand, haben wir schon durch den Hinweis auf die Personalunion im Präsidium des Geheimen Rats und der Kammer gezeigt. Aber auch die Räte waren oft gleichzeitig Mitglieder beider Kollegien. Diese Uebung bestand lange Zeit fort. Nach 1725 scheint man dann auch auf die formale Benennung eines Kammerpräsidenten verzichtet zu haben. Die Zahl der Räte wurde 1726 auf drei erhöht.[2]) Bis zum Tode Adolf Friedrichs III. blieb dann diese Gestaltung unverändert.[3])

Für die Besetzung der Kammerratsposten wählte Adolf Friedrich III. nach dem Ausscheiden der alten Räte, die schon unter Adolf Friedrich II. und zum Teil noch in Güstrow tätig gewesen waren, mit Vorliebe solche Männer, die über praktische Erfahrungen in der Domänenwirtschaft verfügten. Bewährte Domänenpächter und Beamte aus der Lokalverwaltung rückten öfter zu Kammerräten auf.[4]) Daneben ist aber auch eine Bevorzugung von Angehörigen und Verwandten der angestellten Beamten zu bemerken, ohne daß deshalb von einem eigentlichen Protektionswesen gesprochen werden könnte.

Im allgemeinen muß die Auswahl der Räte als recht glücklich bezeichnet werden. Wirkliche Unfähigkeit ist kaum einem von ihnen nachzuweisen. Eine Heraushebung einzelner Mitglieder der

---

[1]) Hauptregister 1724/25.

[2]) Bis 1724 war v. Ehrenberg Präsident des Geheimen Rats und der Kammer, als Räte standen neben ihm Pastau und Hagedorn. 1725 trat für Pastau J. Winnemer, 1726 für Hagedorn Teutscher ein. 1727 formierte sich das Kammerkollegium aus den Räten Winnemer, Teutscher und Koettnitz, 1733 trat an die Stelle Winnemer's H. H. Brunsich. Dies Kollegium blieb bis 1752 zusammen.

[3]) Ueber die Neugestaltung nach Adolf Friedrichs III. Tode lagen mir Akten nicht mehr vor.

[4]) Teutscher war vorher Pächter des Amtshofes Stargard, H. H. Brunsich Amtsverwalter in Stargard.

Kammer als besonders hervorragend kann im Rahmen dieser Untersuchung nur mit wenigen Strichen geschehen.

Von den Räten Adolf Friedrichs II. trat in der Domänenverwaltung keiner entscheidend hervor, wie das der gerade auf diesem Gebiete unter seiner Regierung geringen Aktivität vollkommen entspricht.

Der frischere Zug, der nach dem Regierungsantritt Adolf Friedrichs III. in die Domänenverwaltung eindrang, ging vorzüglich von dem Geh. Rat Pastau aus. Er war schon vorher in der Verwaltung tätig gewesen und brachte eine umfassende Kenntnis der ganzen Landesverhältnisse mit. Von unverkennbarem Einfluß auf fast alle Regierungshandlungen Adolf Friedrichs III. hat er den größten Anteil an allen Reformen in den Jahren 1708 bis 1724 gehabt. Seinem Bestreben, das Finanzinteresse überall durchzusetzen, trat der Herzog selbst mehrfach entgegen. Wir werden Pastau noch öfter begegnen.

Eine bedeutende und zugleich eigenartige Rolle spielte der im Jahre 1733 zum Kammerrat ernannte Hartwig Heinrich Brunsich. Die Familie Brunsich war in dem Zeitraum von 1701 bis 1755 in der Domanialverwaltung des Landes Stargard dauernd vertreten. H. H. Brunsichs Vater hatte mehr als 20 Jahre als Amtmann und Pächter in Stargard gesessen,[1]) sein Stiefvater Teutscher war 1726 aus der gleichen Stellung zum Kammerrat berufen worden, und jetzt hatte sein Bruder C. A. Brunsich, der nach 1752 ebenfalls Kammerrat wurde, den Amtshof Stargard in Pacht. H. H. Brunsich selbst war seit 1725 Stargardischer Amtsverwalter gewesen und hatte schon als solcher mehrfach von sich reden gemacht. Als Kammerrat scheint er sehr bald das Uebergewicht über seine bedeutend älteren Amtskollegen erlangt zu haben. Interessanter als durch seine Stellung im Kammerkollegium aber wird Brunsich noch dadurch, daß er gleichzeitig der größte Gläubiger der Kammer war.[2]) Die Grundlage dieser Kreditgeschäfte zu erforschen, muß einer speziellen Untersuchung überlassen bleiben. Ganz einwandfrei wird sie nicht gewesen sein, da Brunsich nach Adolf Friedrichs III. Tod der Unterschlagung bezichtigt wurde und Strelitz verließ.

Von der Wirksamkeit eines der einflußreichsten und erfolgreichsten Männer aus der Vergangenheit von Mecklenburg-Strelitz, des Ministers v. Zesterfleth, lernen wir noch einen kleinen Ausschnitt kennen. Er war die rechte Hand Adolf Friedrichs IV. und damals der eigentliche Lenker der Staatsregierung. Schon in der kurzen

[1]) Kammeralten Stargard IV D 1698/1732. Verfügung Adolf Friedrichs III. vom 20. 8. 1715.

[2]) 1749 lieh er der Kammer allein 100 000 Rthlr.; Vgl. Hauptregister 1749.

Periode von 1752—1755 machte sich sein Eingreifen in die Domänenverwaltung nachdrücklichst bemerkbar.

Neben diesen mehr im Vordergrund stehenden Männern verdienen aber auch alte erfahrene Praktiker, wie der ältere Winnemer, Teutscher und Koettnitz, besonders genannt zu werden. Ihrer Aufgabe, die Einkünfte des Landesherrn zu erhalten und zu vermehren, haben sich alle Räte mit Eifer und Erfolg unterzogen. Die Anordnungen der Kammer zeugen von sorgfältiger Arbeit und einer Sparsamkeit, die oft als übertrieben erscheint. Sie war indes durch die Beschränktheit der Mittel diktiert. Bei allen großen Verbesserungen der Domänenwirtschaft in der Zeit von 1701—1755 war bei voller Anerkennung der Verdienste besonders Adolf Friedrichs III. mehr als die Initiative der Herzöge, die der Kammer maßgebend.

Der zwischen den Räten und dem subalternen Personal der Kammer stehende Landrentmeister — in früheren Zeiten oberster Finanzbeamter —[1]) war nach Errichtung der Kammer zum Hauptrechnungsführer geworden, der nur nach den Anweisungen der Räte handelte. Ebenso waren Sekretär und Kanzlist als lediglich ausführende Organe von geringer Bedeutung im Verwaltungssystem, wenn auch die Kammerordnung ausdrücklich verlangte, daß die Räte „der subalternen meynung gerne hören" sollten, und daß jeder Angehörige der Kammer „seine gedanken, doch ohn=maßgeblich und geziemender Weise, erörtern möge."

Die Geschäftsführung der Kammer paßte sich dem geringen Umfang des zu verwaltenden Gebietes an. Eine Verteilung der Aemter unter die einzelnen Räte als Spezialressorts, wie sie in größeren Territorien üblich war,[2]) konnte unterbleiben. Dadurch wurde der kollegialische Geschäftsgang noch mehr als anderswo betont. Eine einseitige Anordnung durch einen einzelnen Kammerrat war von vornherein ausgeschlossen. Keine Verfügung sollte gültig sein, die nicht den vorgeschriebenen Weg der kollegialen Erledigung gegangen war.[3])

Von größtem Vorteil war, daß die Ueberordnung des Geheimen Rates sich auf ein bloßes Aufsichtsrecht beschränkte. Die Kammer war daher bei den wichtigeren Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Herzog vorbehalten war, nicht auf den Weg über den Geheimen Rat angewiesen. Sie stand vielmehr in direktem Verkehr mit dem Herzog. Nur bei Berufungen gegen die Entscheidungen der Kammer war der Geheime Rat zuständig. Auch der genannte Entscheidungsvorbehalt des Herzogs war eigentlich nur von formaler Bedeutung, da der Landesfürst nur in ganz sel-

[1]) Vgl. Bald a. a. O. S. 7; Petsch: Verfassg. u. Verwaltg. Hinterpommerns im 17. Jahrhundert S. 247.
[2]) Vergl. Skalweit a. a. O. S. 23.
[3]) Präliminarkammerordnung vom 15. 6. 1701.

tenen Ausnahmefällen eine Resolution des Kammerkollegiums abänderte.

Sehr eingehende Vorschriften bestanden über die Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens. Dennoch ließ die Kammer dieser formalen Seite der Verwaltung nicht immer die erforderliche Pflege angedeihen.

In den vom Rentmeister geführten „Hauptregistern aller Einnahmen und Ausgaben bey der Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Rentei" liefen die Ergebnisse der gesamten Kammerverwaltung zusammen. Die Rechnungsführung war im Vergleich zu sonstigen Einrichtungen jener Zeit keine schlechte. Gerade das Hauptkapitel der Domäneneinnahmen, der Posten „Pensions- und Reservatengelder", war sorgfältig und übersichtlich unter weitgehender Spezialisierung angelegt.[1])

Die Kammerordnung verlangte eine genaue Verbuchung besonders auch der Rückstände, ferner der Abgänge, Remissionen u. a. in den betreffenden Rubriken der Ausgabenseite, um stets ein genaues Bild von dem tatsächlichen Zahlungseingang zu haben. Jeder Abgang mußte der Kammer angezeigt werden und bedurfte ihrer Bestätigung, wenn nicht der rechnungsführende Beamte selbst haftbar gemacht werden wollte.

Das Rechnungsjahr lief von Johannis bis Johannis. Spätestens Michaelis sollte die Rechnung vom Rentmeister abgeschlossen sein und der Kammer zur Prüfung vorgelegt werden. Zur Kontrolle der Rechnungsführung und des finanziellen Statuts hatte der Rentmeister außerdem allmonatlich einen Auszug zu übergeben.

Einen Voranschlag im Sinne der heutigen Finanzverwaltung kannte man in Strelitz bis 1755 im Gegensatz zu anderen Staaten, vor allem Preußen, die mit der Aufstellung von Etats schon vor 1700 begonnen haben,[2]) scheinbar noch nicht. Die Register der Vorjahre mußten hier als Richtlinien genügen. In der ersten Zeit hatte man einen Anhalt schließlich noch an der im Hamburger Vergleich festgelegten Summe von 40 000 Rthlr. Aber über dieses gleichsam für die Ewigkeit festgestellte Budget ging die Entwicklung doch sehr bald hinaus.

Bis zum Ende der dreißiger Jahre entsprach das Rechnungswesen einigermaßen den in der Kammerordnung gestellten Anforderungen. Dann aber setzte eine zunehmende Verwahrlosung ein. Die Buchführung wurde flüchtig und lückenhaft, beschränkte sich zumeist auf das Manual — auch „Schmierregister" oder Kladde genannt[3]) —, die früher daneben geführte Reinschrift blieb unaus-

[1]) Nach den Angaben Balcks, Finanzielle Verhältnisse S. 21 ff., war in Schwerin noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Einrichtung fast die gleiche. Ein Beweis für die Brauchbarkeit!

[2]) Vgl. Schmoller: Preuß. Verfassungsgeschichte S. 77.

[3]) Vgl. Breysig a. a. O. S. 59.

gefüllt. Abschlüsse wurden weder in den einzelnen Kapiteln noch in der ganzen Rechnung vorgenommen, nur mit Mühe und Not wurden alle Einnahmen und Ausgaben erfaßt. Die Rechnungen blieben Jahre hindurch ungeprüft liegen, von Visitationen fand sich keine Spur. Dabei wäre gerade in dieser Zeit des am stärksten anschwellenden Bedarfes eine exakte Buchführung am allernotwendigsten gewesen.

Hier versagte also die Kammer, die in der Kontrolle der übrigen Verwaltung so außerordentlich pedantisch war. Mag ursprünglich die Ursache der Mißstände in Arbeitsüberlastung des Personals,[1]) vielleicht auch in seiner Unfähigkeit zu suchen gewesen sein, so hätte die Kammer doch für schleunigste Abstellung Sorge tragen müssen. Die Unordnung hielt aber länger als 10 Jahre an. Es müssen demnach hier wohl noch andere Gründe mitgewirkt haben. Bei der ganzen Lage der Dinge wäre man fast versucht, eine absichtliche Verdunkelung vorzunehmen. Es läge jedenfalls nahe zu vermuten, daß ein Zusammenhang mit dem späteren Abgang Brunsich's besteht, der die mehr praktisch landwirtschaftliche Veranlagung seiner Amtskollegen für sich ausgenutzt haben könnte, indem er die Rechnungskontrolle übernahm. Doch entbehrt eine solche Vermutung noch der sicheren Grundlage. Klagen über die Unordnung des Rechnungswesens, besonders über die säumige Einlieferung der Abrechnungen von Seiten der Einnehmer von Abgaben, Strafgeldern und dergl. waren häufig.[2]) Adolf Friedrich III. selbst drohte einige Male exemplarische Bestrafungen an.[3]) Aber dabei blieb es auch. Anstatt energische Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen, wurde die Verwirrung noch durch wenig fruchtbare Reformen, wie die Zusammenlegung des Rechnungsjahres mit dem Kalenderjahr,[4]) vermehrt.

Erst nach dem Regierungsantritt Adolf Friedrichs IV. wurde mit den Mißständen gründlich aufgeräumt. Die alte Ordnung wurde wieder hergestellt, nach Möglichkeit sogar verbessert, auch das herkömmliche Rechnungsjahr wieder eingeführt. Dem energischen Zupacken Zesterfleth's wird die Reorganisation in erster Linie zu danken sein.

II. Abschnitt.

Die Lokalverwaltung.

Als Lokalverwaltungsbezirk hatte wie die Mehrzahl der deutschen Territorien auch Mecklenburg vom Mittelalter das Amt über-

[1]) Vgl. Anordnungen beim Kammerkollegio. Verordnung vom 2. 3. 1744.
[2]) Generalverordnungen wegen der von den Berechnern einzusendenden Rechnungen, 27. 2. 1745.
[3]) Anordnungen beim Cammer-Collegio, 2. 12. 1744.
[4]) Vgl. Hauptregister 1749.

nommen.[1]) Dieses Amt wurde durchweg von einem einzigen Beamten, dem Amtmann, Hauptmann oder Küchenmeister, verwaltet, der den größten Teil der Amtsgeschäfte durch seinen Angestellten, den Amtsschreiber besorgen ließ.[2]) Erst später wurde dieser Amtsschreiber in den meisten Fällen zu einem selbständigen Beamten, der dem Amtmann die Zügel der Verwaltung aus der Hand nahm.[3]) Doch ist diese Entwicklung nicht überall mit Sicherheit festzustellen. In den kleineren Aemtern des Landes Stargard scheint jedenfalls der Amtmann der maßgebende Faktor geblieben zu sein. Beim Uebergang von der Administration zur Verpachtung der Domänen mußten sich dann Unterschiede ergeben je nachdem, ob Generalverpachtung der ganzen Domänenämter, oder Spezialverpachtung einzelner Teile gewählt wurde. Verpachtete man, was doch meist der Fall war, die ganzen Aemter mit allen Pertinentien und den Abgaben der Amtsuntertanen an einen Generalpächter, so übernahm dieser Titel und Pflichten des Amtmanns, der Amtsschreiber wurde überflüssig oder wieder zum Angestellten.[4]) Wurde aber das Amt in einzelne Pachthöfe zerlegt, so brauchte man noch einen besonderen Verwaltungsbeamten. Hier konnte der Amtsschreiber also bleiben und die Leitung übernehmen.

Im Lande Stargard kamen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts beide Formen vor. Spitze der Lokalverwaltung war in den kleineren Aemtern, auch wenn sie nicht restlos in Generalpacht vergeben waren, der Pächter des Amtshofes mit dem Titel eines Amtmanns,[5]) in dem großen Amt Stargard[6]) dagegen der Amtsschreiber, häufiger Amtsverwalter genannt. Die Stellung des Amtmanns war an sich dieselbe, wie die des preußischen Generalpächters.[7]) Abweichungen aber ergaben sich daraus, daß im Lande Stargard auch in den kleinen Aemtern die Generalpacht nur zeitweise rein durchgeführt war. Die Funktionen von Amtmann und Amtsverwalter waren zwar zum größten Teil gleichartig, doch führte die Entwicklung zu Verschiedenheiten in den einzelnen Tätigkeitsgebieten.

Am einfachsten lagen die Verhältnisse hinsichtlich der ökonomischen Verwaltung. War der Amtsverwalter, was zwar nicht die Regel war, aber doch vorkam, gleichzeitig Hofpächter, so standen sich hier Amtmann und Amtsverwalter völlig gleich, nur daß der

[1]) Vgl. Hartung, a. a. O., S. 53; Ihde: Amt Schwerin S. 1.
[2]) Vgl. Balck: Domaniale Verhältnisse, S. 13 f.
[3]) Vgl. Skalweit, a. a. O., S. 131; Breysig, a. a. O. S. 195 ff.
[4]) Vgl. Schmoller: Preuß. Verf. Gesch., S. 85.
[5]) Der Titel Amtmann wurde aber auch gleichwie in Preußen (vgl. Hartung, a. a. O., S. 53) anderen verdienten Domänenpächtern verliehen, war eine eigentliche Amtsbezeichnung also nicht mehr.
[6]) Später, besonders nach 1752, erhielten auch einige andere Aemter einen Amtsverwalter.
[7]) Vgl. Skalweit, a. a. O., S. 137 ff.

Umfang der vom Amtsverwalter zu beaufsichtigenden Wirtschaftsbetriebe weit größer war. Der Amtmann hatte außer seinem eigenen Betrieb meist nur die Aufsicht über die Wirtschaft seiner Bauern und höchstens eines gesondert verpachteten Hofes, der Stargardsche Amtsverwalter aber über zuletzt 19 große Höfe und deren Bauern zu führen. Von der Stellung des Amtsverwalters gibt dieser Vergleich ein anschauliches Bild. Die ökonomische Tätigkeit allein war schon umfangreich genug, seine Kräfte voll in Anspruch zu nehmen. Mögliche und zweckmäßige Verbesserungen, wie Rodungen, Einrichtung von neuen Meierhöfen, Gemenglagebeseitigung u. a., sollte er wahrnehmen und anregen, lebendes und totes Inventar, insonderheit auch die Gebäude inspizieren, über Mängel und deren Abhilfsmöglichkeiten berichten, schließlich an der Aufstellung der damals mit besonderer Sorgfalt behandelten Inventarverzeichnisse mitarbeiten. Als bester Kenner der ganzen Wirtschaft des Amtes konnte deshalb ein tüchtiger Amtsverwalter, wie z. B. H. H. Brunsich, bei der Kammer maßgebenden Einfluß gewinnen.

Die zweite Funktion der Lokalverwaltung, die Einziehung der Abgaben der Amtsuntertanen, erfuhr eine verschiedenartige Regelung. Im Amte Stargard wurden die sogenannten „Reservaten-Gelder" oder „Reservierten Gefälle" von vornherein vom Amtsverwalter eingezogen, der für sie eine eigne Reservatenkasse führte und mit der Rentei in größeren Abständen abrechnete. Dagegen flossen „kleine Pensiones für Aecker, Kruglagen u. dergl." direkt an die Rentei. In den übrigen Aemtern waren bis 1724 alle diese Gelder den „Amtleuten" mit verpachtet, d. h. mit in ihre Kontrakte aufgenommen. Nach diesem Zeitpunkt besorgte ein eigens für diesen Zweck eingesetzter „Commissarius" oder Steuereinnehmer die Einhebung der Reservaten für alle diese Aemter gemeinsam. Die sonstigen Gelder vereinnahmte wie im Amt Stargard die Rentei direkt. Vom Ende der 30er Jahre ab wurde die Einziehung dann wieder umgestaltet. Sowohl im Amt Stargard,[1]) als auch in den andern Aemtern[2]) wurden alle kleineren Einkünfte bis auf geringe Reste den Hof- bezw. Amtspächtern in ihren Pachtkontrakten mit zugeschlagen.

Diese letzte Umstellung, die möglicherweise in Anlehnung an die preußische Generalpacht vollzogen wurde, bedeutete für die Verwaltung entschieden eine große Vereinfachung. Vor allem der Amtsverwalter wurde durch sie entlastet. Die Scherereien mit den vielen kleinen Zahlern wurden auf die Pächter abgewälzt, die Verantwortung für das Aufkommen der Beträge ihnen aufgeladen.

[1]) Vgl. Haupt-Register 1744/45.

[2]) Anordnungen beim Kammer-Kollegium. Verfügung an den Kommissar Winnemer vom 16. 9. 1745.

Eine Ausbeutung der Abgabepflichtigen stand auch bei diesem System so leicht nicht zu befürchten, da die Gefälle genau festgelegt und meist seit langer Zeit unverändert waren, so daß jeder Zahler ihre Höhe kannte.[1]) Der geringe Umfang des Landes erleichterte außerdem der Kammer die Kontrolle und gewährte den Betroffenen die Möglichkeit, mit Beschwerden ohne weiteres bis zur höchsten Stelle vorzudringen. Restlos scheint sich das neue System aber doch nicht bewährt zu haben, da nach 1752 wieder verschiedene Aenderungen vorgenommen wurden.[2])

Neben ökonomischer Leitung und Abgabenrezeptur war als Drittes von altersher die Ausübung der unteren Gerichtsbarkeit in den Aemtern Aufgabe der Lokalverwaltungsbehörden.[3]) Mehr noch für die „Amtleute" als für den Amtsverwalter war diese Funktion in den meisten Fällen eine Last, waren sie doch in erster Linie Landwirte und verfügten über Rechtskenntnisse nur in geringem Maße. Trotzdem wurde gegen die Bestrebungen der Justizkanzlei an der alten Uebung festgehalten, und nur zeitweilig bis zur Besetzung der Aemter mit rechtserfahrenen Beamten die Kanzlei mit der Vertretung beauftragt.[4]) Wo es erforderlich war, setzte man einen besonderen Amtsjustitiar ein, aber durchweg versahen die „Amtleute" den Posten doch selbst.[5])

Von den Unterbeamten der Lokalverwaltung traten am meisten die in allen deutschen Territorien bekannten Landreiter[6]) in Erscheinung. Neben Botendiensten für Kammer und Amtsverwalter bezw. Amtmann versahen sie den Posten unseres heutigen Gerichtsvollziehers, des damals höchst wichtigen Exekutionsbeamten, waren überhaupt eine Art Landpolizisten.[7])

III. Abschnitt.

Sonstige Verwaltungsorgane.

Weniger Beamte als dauernd beauftragte Diener der Staatsgewalt waren die Dorfschulzen, im Lande Stargard damals noch in der Mehrzahl Freischulzen, obgleich die Tendenz zu deren Be-

[1]) Vgl. auch Skalweit, a. a. O., S. 137.
[2]) Vgl. Hauptregister 1752 ff.
[3]) Vgl. Skalweit, a. a. O., S. 138.
[4]) Akten über den Kompetenzstreit 1718 ff. Verfüg. an die Justizkanzlei vom 4. 11. 1718.
[5]) Z. B. 1749 amtierte nur in den Aemtern Strelitz und Wesenberg ein besonderer Justitiar. Vgl. Verfüg. an die Berechner von Gerichtsbruchgeldern vom 24. Januar 1749.
[6]) Vgl. Skalweit, a. a. O., S. 143.
[7]) Vgl. Parchimsche Gesetz-Sammlung, S. 18 f., Instruktion für Landreiter vom 26. 3. 1746.

seitigung vorlag.[1]) Seine ursprüngliche Bedeutung hatte das Schulzenamt auch im Lande Stargard längst verloren. Von der früheren Ausübung der unteren Gerichtsbarkeit im Dorf[2]) war nichts als die Aufgabe, den Dorfinsassen die Befehle des Landesherrn zu übermitteln und sie zu ihren Pflichten anzuhalten, übrig geblieben.[3]) Der eigentliche Schulzendienst, im Lande Stargard als „Ungemach" bezeichnet, bestand in der Unterstützung der Beamten bei Inventaraufnahme, Aussaatüberwachung u. a., ferner Brieftragen und ähnlichen kleineren Verwaltungsgeschäften. Dafür wurde der Schulze durch die bekannte „Freihufe"[4]) oder „Ungemachshufe"[5]) entschädigt. Ueber die wirtschaftliche Stellung der Freischulzen haben wir an anderer Stelle noch zu sprechen.

Die Landmesser oder „Ingenieurs" waren im Lande Stargard damals nicht Beamte.[6]) Sie wurden nur bei Bedarf von der Kammer beauftragt. Seit Beginn der Neuvermessung um 1720 waren sie allerdings fast ständig tätig. Da sie über die bloße Vermessung hinaus auch die Bonitierung des Landes besorgten, Ertragsanschläge aufstellten, Pläne für Rodungen, Gemenglagebeseitigungen u. a. entwarfen, erlangten sie für die Domänenwirtschaft erhöhte Bedeutung. Der am meisten beschäftigte Landmesser Winnemer, ein Bruder des Kammerrats J. Winnemer, stand früh bei der Kammer in hoher Achtung. Seine Vorschläge und Gutachten wurden meist unverändert acceptiert. Unter Adolf Friedrich IV. rückte er zum Kammerrat auf.

Mit diesen Einrichtungen, deren Beschränkung auf ein Mindestmaß bei der aufgezeigten Fülle der Aufgaben deutlich wird, haben die Strelitzer Herzöge in der Zeit von 1701—1755 versucht, die Einnahmen aus den Domänen im Lande Stargard so zu erhöhen, daß sie ihnen über die ärgsten Finanznöte hinweg helfen könnten. Wie sich die Durchführung dieses Bestrebens vollzog, und wie weit es erfolgreich war, soll auf den folgenden Blättern darzustellen versucht werden.

---

[1]) In Schwerin wurden sie bereits durch Verordnung vom 2. 1. 1705 ganz beseitigt. Vgl. Balck: Domaniale Verhältnisse, S. 20. Ihre stärkere Verbreitung im Lande Stargard führt Lisch, Jahrbuch 13. S. 195 auf die märkische Landeshoheit im 13. Jahrhundert zurück. Maybaum, a. a. O., S. 24 hält sie für die alten fürstlichen Lokatoren.

[2]) Vgl. Maybaum: Die Entstehung der Gutswirtschaft im nordwestl. Mecklenb., S. 42 f.

[3]) Vgl. auch Hacker: Kloster Ribnitz, S. 65 ff., Skalweit, a. a. O., S. 144.

[4]) Vgl. Maybaum, a. a. O., S. 24; Ihde, a. a. O., S. 133, u. a. Die Freihufe erhielt aber nicht nur der Freischulze, sondern auch die gewöhnlichen Dorfschulzen. Nicht wegen der Freihufe (Ihde, S. 133), sondern wegen der Befreiung von den Hofdiensten hießen sie Freischulzen; die gewöhnlichen Dorfschulzen mußten wie Bauern dienen.

[5]) Z. B. Kammerakten Hinrichshagen IV F, 1701—1812. 16. und 22. 7. 1734.

[6]) Vgl. Balck: Domaniale Verhältnisse S. 75.

II. Teil.

Die Entwicklung der Domäneneinkünfte.

I. Abschnitt.

Die Einnahmen aus der domanialen Großgutswirtschaft.

Unter den Domäneneinkünften des Landes Stargard standen schon um 1700 die Erträge der domanialen Großgutswirtschaft weitaus an erster Stelle. Die Abgaben der Bauern und der übrigen Insassen des Domaniums machten nur einen verhältnismäßig geringen Teilbetrag davon aus.

Diese Zusammensetzung der Domäneneinkünfte war die natürliche Folge der seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts in Mecklenburg noch stärker als in anderen Gebieten des deutschen Ostens ausgebildeten Gutsherrschaft.[1]) Das Hauptgewicht der landwirtschaftlichen Produktion hatte sich in den herrschaftlichen Großbetrieb verschoben.[2]) Das galt nicht nur für die Besitzungen der adligen Grundherrn, sondern ebenso für die landesherrlichen Domänen. Der „Meierhof"[3]) war das Fundament der Domänenwirtschaft geworden. Seine auf eine großzügige Produktion für den Markt mit Hilfe der Dienste der abhängigen Bauern gestützte Rentabilität vermochte die landesherrlichen Kassen besser zu füllen, als es die Abgaben der Bauern vorher getan hatten.[4])

Die stargardischen Meierhöfe waren nach unseren heutigen Begriffen mittelgroße Gutsbetriebe. Allerdings richtete sich ihr Umfang durchaus nach den örtlichen Gegebenheiten. Im Amt Stargard gab es große Höfe von 600—700 ha und mehr,[4]) aber auch kleinere Meiereien von nur 100—150 ha[5]) Ausdehnung. Die Mehrzahl der Höfe dieses Amts erreichte ein Ausmaß von rund 250 bis 400 ha. Aehnlich waren die Größenverhältnisse in den andern Aemtern. Nur waren dort die weniger umfangreichen Betriebe stärker vertreten.

Im Durchschnitt mindestens zwei Drittel aller Domäneneinkünfte brachten die Meierhöfe damals ein. Unter Hinzurechnung

---

[1]) Ueber Grundherrschaft und Gutsherrschaft vgl. Wittich, Artikel: Gutsherrschaft im Handw. d. Staatsw. und die dort verzeichnete Literatur.

[2]) Vgl. Maybaum, a. a. O., S. 2.

[3]) Meierhof oder Meierei blieb die übliche Bezeichnung der Höfe auch nach der Verpachtung.

[4]) Vgl. Ihde, a. a. O., S. 127.

[4]) Z. B. Pragstorf, Golm, Neetzka, Hinrichshagen.

[5]) Z. B. Lindow, Petersdorf, Küssow. Alle Angaben betreffen nur Ackerland und Wiesen.

der Einnahmen aus den Pertinenzien erreichte der Anteil trotz erheblicher Verschiedenheiten in den einzelnen Aemtern mehr als drei Viertel. Ein Vergleich vermag diese Verhältnisse am besten in das rechte Licht zu setzen. Am größten ist der Unterschied natürlich gegenüber den grundherrlichen Gebieten Deutschlands. So bildeten z. B. in Hannover umgekehrt die grundherrlichen Gefälle die Haupteinnahmen der Domänenämter.[1]) Aber selbst im gutsherrlichen Ostpreußen bestand fast die Hälfte aller Domäneneinkünfte aus den Abgaben der Bauern.[2])

Die Erträge der Meierhöfe, als einzigen wirklich entwicklungsfähigen Bestandteil der Domäneneinkünfte, zu erhöhen, bildete in dem Zeitraum von 1701—1755 die Hauptaufgabe der Strelitzer Domänenverwaltung.

I. Kapitel.

Der Ausbau des Pachtsystems.

1. Endgültiger Uebergang zur Verpachtung.

Seit dem 30jährigen Kriege hatte sich auch in Mecklenburg die Verpachtung der Domänen allmählich immer mehr durchzusetzen begonnen.[3]) Ganz allgemein war sie aber damals noch ebensowenig wie in anderen deutschen Staaten[4]) zur Durchführung gelangt.[5])

Im Lande Stargard fanden sich 1701 neben überwiegender Verpachtung auch noch administrationsartige Nutzungsformen. In den Aemtern Broda, Stargard, Strelitz, Mirow und ab 1703/04 in dem aus der Verpfändung eingelösten Amt Nemerow herrschte das Pachtsystem. Dagegen scheint in den Aemtern Feldberg und Wanzka ein Mittelding zwischen Pacht und Administration, die sogenannte Gewährsverwaltung, die auch der große Kurfürst in Brandenburg zeitweise angewandt hat,[6]) bestanden zu haben.[7])

---

[1]) Vgl. Schaer: Der Staatshaushalt des Kurfürstentums Hannover 1680 bis 1698, S. 4. Ubbelohde: Ueber die Finanzen des Königreiches Hannover, S. 11 ff., 21.

[2]) Vgl. Skalweit, a. a. O., S. 204.

[3]) Vgl. Balck: Domaniale Verhältnisse, S. 90 f.; Hacker, a. a. O., S. 183.

[4]) Vgl. das Hin und Her zwischen Administration und Verpachtung in Brandenburg-Preußen von 1640—1698. Breysig, a. a. O., S. 191 ff. Riedel: Der brandenburgisch-preuß. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, S. 17; Schmoller: Preuß. Verf. Gesch. S. 83 u. a.

[5]) Hüllmann: Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, S. 57 f. stellt um 1675 in Mecklenburg noch Administration fest.

[6]) Vgl. Berghoff-Ising: Entwicklung des landwirtsch. Pachtwesens in Preußen, S. 17 ff. Backhaus: Gesch. der Landwirtschaft auf den Gräflich Stolberg-Wernigerodischen Domänen, S. 106. Roscher: Finanzwissenschaft, S. 70.

[7]) Bestimmte Anordnungen über die Anwendung der Gewährsverwaltung sind nicht vorhanden, doch lassen besonders die Akten über das Amt Feldberg mit Sicherheit auf ihr Bestehen schließen.

Die Amtleute dieser Aemter führten nicht nur über die Abgaben der Amtsuntertanen, sondern auch über alle Wirtschaftsvorgänge Register, lieferten aber nicht den ganzen in diesen verzeichneten Ertrag, sondern nur eine feste Summe an die Kammer als „Pension“[1]) ab. Diese Ablieferung war außerordentlich niedrig fixiert. Demnach war die Lage eines solchen Gewährsverwalters durchaus günstig. Die gegen die Gewährsadministration sonst vorgetragenen Argumente,[2]) welche die Position des Verwalters als besonders ungünstig hinstellen, weil er einerseits unselbständig war, andrerseits aber doch das Risiko trug, kamen hier wegen der geringen Ablieferung nicht in Frage. In einer Zeit, die nur über mangelhafte Kenntnisse der tatsächlichen Ertragsfähigkeit der Aemter verfügte, mußte dies Nutzungssystem für die Kammer aber äußerst unzweckmäßig sein. Denn der Amtmann, dessen Interesse dahin ging, die zu leistende „Pension“ immer möglichst niedrig zu halten, wird seine Register kaum ganz ehrlich geführt haben, zumal wenn ihm die Zentralverwaltung, wie unter Adolf Friedrich II., nicht allzu scharf auf die Finger sah.

Adolf Friedrich II. hat an dem bestehenden Zustande nichts mehr geändert. Aber noch in seinem Todesjahr ging sein Nachfolger Adolf Friedrich III. daran, die Unvollkommenheiten in dem System der Domänenbewirtschaftung zu beseitigen. Noch vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres wurden über die betreffenden Aemter eingehende Ertragsanschläge aufgestellt, die weit über die bisherigen Verwaltungsergebnisse hinausgingen.[3]) Wahrscheinlich weil sich zu den neuen Bedingungen Pächter nicht sofort fanden, wählte die Kammer dann einen Ausweg, den im 18. Jahrhundert bei dem Mangel an geeigneten Pächtern viele deutsche Domänenverwaltungen noch oft eingeschlagen haben,[4]) indem sie unter Belassung der alten Amtleute wieder zur reinen Administration überging.[5]) Gleich den beiden genannten Aemtern scheint auch das im Jahre 1708 eingelöste Amt Fürstenberg zunächst administriert worden zu sein.

---

[1]) Vgl. Anlage Nr. 7. Auszug aus dem Amtsregister von Feldberg. Die Bezeichnung der Ablieferung als „Pension“ ist noch kein Argument gegen das Bestehen der Gewährsverwaltung. Ursprünglich war wohl zur Unterscheidung von der „Pacht“ als dem Verhältnis des Bauern zum Grundherrn nur die Zeitpacht von Gutshöfen „Pension“ genannt worden (vgl. Mayhaum a. a. O., S. 176), diese Bedeutung des Begriffes war jetzt aber längst verwischt, alles was nicht eben Pacht war, hieß „Pension“.

[2]) Vgl. Berghoff-Ising, a. a. O., S. 17.

[3]) Feldberg IV D. 1712—1748, Anschlag 1708.

[4]) Vgl. Skalweit a. a. O. S. 152 ff. Backhaus a. a. O. S. 263. Wendorff, Zwei Jahrhunderte landwirtschaftl. Entwicklung auf 3 Stolberg-Wern. Domänen S. 51. Hanßen a. a. O. S. 481.

[5]) Auch über diese Maßnahme ist eine bestimmte Anordnung in den Akten nicht mehr vorhanden. Doch liegen alle Merkmale der Administration vor. Der Amtmann führte den ganzen Ertrag des Amtes an die Kammer ab. (Vgl. Amtsrg. Feldberg IV. B. 1708—1713). In den Renteibüchern ist für die Be-

Der Erfolg der Maßnahme war eine ganz beträchtliche Steigerung der Ablieferungen. Er war wohl in erster Linie der Verschärfung der Kontrolle durch die Zentralverwaltung zu danken. Hatte vor 1708 das Amt Feldberg nur 700 Rthlr., das Amt Wanzka nur 800 Rthlr. eingetragen, so kamen nunmehr 1708/09 980 bezw. 1360 Rthlr., 1709/10 737 bezw. 1913 Rthlr., 1710/11 1092 bezw. 1547 Rthlr. usw. ein. Der Durchschnitt der Ablieferungen während der ganzen Administrationszeit von 1708/09—1712/13 betrug für Feldberg rund 1030, für Wanzka 1670 Rthlr.[1]) Waren also die Erträge im einzelnen auch schwankend, so lagen sie doch bei Feldberg im ganzen fast 50 %, bei Wanzka sogar mehr als 100 % höher als zur Zeit der Gewährsverwaltung.

Noch höher stiegen die Einnahmen, als im Jahre 1713 die drei bisher administrierten Aemter verpachtet wurden. Die Administration hatte unter der Kontrolle der Kammer außer der greifbaren Einnahmevermehrung auch noch den Vorteil gehabt, eine brauchbare Auskunft über die wirkliche Ertragsfähigkeit der Aemter zu vermitteln. Auf ihr konnten die neuen Ertragsanschläge nun zum Teil aufbauen.

Der erzielte Pachterlös war im Verhältnis zum Administrationsgewinn am höchsten beim Amt Feldberg mit 1800 Rthlr. Von Wanzka bezog die Kammer nunmehr 1900, von Fürstenberg gegenüber einer Durchschnittseinnahme von 760 Rthlr. in den Jahren 1708/09 bis 1712/13 1000 Rthlr. jährliche Pacht.[2]) Ein in der Tat glänzendes Ergebnis im Vergleich mit den bisherigen Erträgnissen! Hinsichtlich der Steigerung gegenüber der Administrationsperiode erweisen die Ziffern klar die Vorzüge des Pachtsystems für die Domänenverwaltung. An den mageren Resultaten der ersten Jahre war eben die Schwäche der Verwaltung am meisten schuldig. Weniger auf das System als solches allein als auf seine Handhabung kam überhaupt alles an, und gerade darin mangelte es im 17. und 18. Jahrhundert noch in sehr vielen Verwaltungen.[3])

Die Erhöhung der Erträge war naturgemäß auch nicht ausschließlich auf den Wechsel des Nutzungssystems zurückzuführen, vielmehr

---

legung der Ablieferung auf die Amtsrechnungen verwiesen (Vgl. Hauptregister 1708—1713). Bei den verschiedensten Amtshandlungen holte der Amtmann die vorherige Entscheidung der Kammer ein; so z. B. am 13. 12. 1712 und 25. 6. 1713, ob er die dem Amt gewonnene Wolle trotz des im Augenblick niedrigen Berliner Preises verkaufen solle. (Vgl. Feldberg IV A. 1703—1713, 1713—1744).

[1]) Siehe Anlage Nr. 2.

[2]) Vgl. Anlage Nr. 2.

[3]) Vgl. hierzu die Verhältnisse in Brandenburg von 1650—1700, wo nach den ersten nachlässig durchgeführten Verpachtungsversuchen mit der Rückkehr zur Administration unter guter Verwaltung ein bedeutender finanzieller Erfolg erzielt wurde, den erst Knyphausen, der das Pachtsystem in vervollkommneter Form wieder aufnahm, übertreffen konnte. Breysig a. a. O. S. 345 ff., 352 ff., 386.

sprachen noch eine Reihe anderer Momente mit, die wir noch kennen lernen werden. Daß ihm indes der größte Anteil daran zukommt, zeigt schon das wesentlich geringere Ausmaß der gleichzeitigen Erhöhungen bei den von Anfang an verpachteten Aemtern.

Nach 1713 ist dann im Domanium des Landes Stargard keine andere Form der Nutzung als die der Verpachtung mehr angewandt worden. Die folgende Zeit blieb ihrer besseren Ausgestaltung gewidmet.

Die Form der Verpachtung der Domänen war bis 1755 ausschließlich die der Zeitpacht. Das damals zuerst von Preußen in den Jahren 1700—1710 nach dem Projekt des Kammerrats Luben von Wulffen durchgeführte[1]) und trotz der Mißerfolge Preußens im Jahre 1715 ebenfalls unter der Leitung Luben's von Carl Leopold in Schwerin[2]) wieder aufgenommene Erbpachtexperiment hat Adolf Friedrich III. vermieden. Nur Mühlen und Krüge wurden im Lande Stargard in dieser Zeit vererbpachtet. Doch hing diese, damals allgemein zu beobachtende Tendenz mit jenem Projekt nicht zusammen.[3])

Bei der ersten Einführung der Pacht war es überall am einfachsten gewesen, die ganzen Aemter mit allen Höfen, Bauerndörfern und Pertinenzien an einen einzigen Unternehmer — sehr oft den bisherigen Administrator — in Pacht zu geben.[4]) Obwohl grundsätzlich auch die Verpachtung einzelner Stücke vorgesehen war, setzte sich doch diese Spezialpacht[5]) anfangs nicht in nennenswertem Umfange durch.[6]) Eine planmäßige Umwandlung der Generalpachtungen in Spezialpachtungen hatte in Preußen zuerst unter der Leitung des Oberrentmeisters Kraut, eines allgemein als „erste Kapazität" anerkannten Beamten,[7]) nach 1696 stattgefunden.[8]) Die Vererbpachtungsperiode setzte diesen Bestrebungen ein Ziel. Friedrich Wilhelm I. aber erhob bald nach Antritt der Regierung die Generalpacht zum Prinzip.[9]) Sie blieb es in Preußen mit wenig Ausnah-

---

[1]) Vgl. Berghoff-Ising a. a. O. S. 28 ff., Riedel a. a. O. S. 39, Skalweit a. a. O. S. 151 u. a.

[2]) Vgl. Lisch, Jahrbücher XIII. S. 207 ff.

[3]) Siehe unten S. 76.

[4]) Vgl. Balck: Finanzielle Verhältnisse S. 70.

[5]) Unter Spezial- oder Partialpacht verstehen wir mit Berghoff-Ising S. 24 nicht Parzellenpacht, sondern Pacht selbständiger Großgüter, wie im Lande Stargard der Meierhöfe mit den zu ihnen gehörigen Bauerndörfern.

[6]) Vgl. Breysig a. a. O. S. 271, 275.

[7]) Breysig a. a. O. S. 123 ff.; Schmoller: Jahrb. für Gesetzgebung X., Heft 2, S. 11; Hüllmann a. a. O. S. 82 u. a.

[8]) Berghoff-Ising a. a. O. S. 23.

[9]) Schmoller: Preuß. Verfassungsgesch. S. 85; Riedel a. a. O. S. 60; Skalweit a. a. O. S. 81, 137, 159.

men bis weit in das 19. Jahrhundert hinein[1]) und wurde in vielen Nachbarstaaten nachgeahmt.[2])

Vor diesem Hintergrunde gewinnen die Verhältnisse im Lande Stargard ein besonderes Aussehen. Im Jahre 1701 war auch hier neben den Administrationsresten die Generalverpachtung ganzer Aemter noch die Norm. Aber es waren bereits Durchbrechungen dieser Regel vorhanden. Die Höfe Golm, Bredenfelde und Küssow im Amt Stargard waren selbständig verpachtet. Die übrigen Höfe, den Bauhof und die Meierhöfe Pragstorf, Quastenberg, Hinrichshagen, Daberkow und Neetzka, hatte der Amtmann Brunsich zusammen in Pacht.[3]) Einzeln verpachtet waren außerdem in den Aemtern Stargard und Broda eine Reihe großer Mühlen, und schließlich lag noch die Einziehung der Reservatengelder des Amts Stargard nicht in den Händen des Amtmanns sondern war, wie bereits erwähnt wurde,[4]) dem Stargardischen Amtsverwalter übertragen.

Dieser Zustand ist bis 1755 in einzelnen Beziehungen, am meisten hinsichtlich der Erhebung der „Reservierten Gefälle", einer häufigen Umgestaltung unterworfen worden. In dem Gesamtbilde aber ist eine einheitliche Linie klar zu erkennen. Das war die Tendenz, in sich geschlossene Wirtschaftsbetriebe, also in erster Linie die Meierhöfe, selbständig zu verpachten. Am stärksten mußte diese Bewegung naturgemäß in dem großen Amt Stargard hervortreten, während einige der kleineren Aemter, deren landwirtschaftlich nutzbarer Boden über den Umfang eines größeren Meierhofes kaum hinausging, zweckmäßiger zusammen blieben.

Ansätze zur Fortführung der vor 1701 begonnenen Spezialverpachtung machte schon die Verwaltung Adolf Friedrichs II. Im Jahre 1702/03 wurden die Meierhöfe Hinrichshagen, Daberkow und Neetzka aus dem Kontrakt Brunsichs ausgeschieden. Da Brunsich die Höfe nicht selbst bewirtschaftet hatte, bestand die ganze Umgestaltung in diesem Falle darin, daß seine Unterpächter nunmehr ihre Kontrakte direkt von der Kammer erhielten.

Nicht ganz einheitlich war die Tendenz in der reformreichen Verwaltungsperiode Adolf Friedrichs III. Als Prinzip galt die Spezialverpachtung von Meierhöfen. Wo eine zweckmäßige Lösung eines solchen aus einem Amtskontrakt möglich war, wurde sie durchgeführt.[5]) Außerdem wurden sämtliche neu angelegten und käuflich erworbenen Höfe in Spezialpacht vergeben. So waren im Jahre

[1]) Schmoller a. a. O. S. 86.

[2]) Nach Roscher, Finanzw. S. 79, herrschte auch in Mecklenburg-Schwerin bis auf Friedrich Franz I. die Generalpacht vor.

[3]) Vgl. Hauptreg. 1701/02.

[4]) Siehe oben S. 24.

[5]) Z. B. wurden im Amte Nemerow der Hof Staven 1724, im Amt Broda die Meierei Neu Rhese 1745, im Amt Stargard der Hof Quastenberg 1749 für sich verpachtet. Vgl. die betr. Hauptregister.

1752 von den 19 Pachthöfen des Amts Stargard nur noch Warlin und Pragstorf zusammen, alle übrigen einzeln verpachtet.[1]) Andererseits zeigten sich indes auch Anklänge an die Generalpacht, wie die Aufnahme der Reservaten und Pertinenzien — auch der Mühlen — in die Kontrakte der Hofpächter.[2])

Am stärksten brachte schließlich die Kammer das Prinzip der Spezialverpachtung unter Adolf Friedrich IV. zur Geltung. Schon 1753 wurden in den Aemtern Strelitz und Wesenberg alle bisherigen Unterpächter in ein direktes Vertragsverhältnis zur Kammer gesetzt, auch die in diesen seenreichen Bezirken sehr ergiebige Fischerei an mehrere Unternehmer gesondert verpachtet.[3]) Von einigen großen Höfen des Amts Stargard wurden außerdem einzelne Vorwerke abgetrennt. Ob sie schon vorher afterverpachtet gewesen waren, ist nicht feststellbar. Die Bewegung war bis 1755 noch nicht beendet, sondern wurde in den folgenden Jahren erfolgreich fortgesetzt.

Man kann darüber streiten, ob damals das System der Generalpacht oder der Spezialpacht das vorteilhaftere war. Unzweifelhaft hatte auch die Generalpacht sehr viel für sich.[4]) Sie war ungemein billig und einfach. Die Verwaltung hatte nur mit wenigen, meist wohlhabenden Generalpächtern zu tun, die für sie die Unterverpachtung, Einhebung der Abgaben u. a. übernahmen. Risikoverminderung vor allem wollte man in Preußen mit diesem System erzielen.[5]) Aber bot denn wirklich der Generalpächter unter allen Umständen bessere wirtschaftliche Garantien? Wohl nur, wenn die Verwaltung darauf sah, eine Auslese unter den Besten zu halten, wie das unter Friedrich Wilhelm I. in Preußen geschah. Wo das aber nicht der Fall war, und, wie so oft, Günstlinge mit der Pacht eines Amtes bedacht wurden, traten alle Schattenseiten, zumal die Aussaugung der Amtsuntertanen, schlechte Bewirtschaftung des Amtes und mangelhafte Zahlung hervor.

Vom Standpunkte der Bewirtschaftung war damals sicher die Verpachtung nicht zu großer Komplexe richtiger, denn die Unterverpachtung blieb immer ein mangelhaftes Werkzeug. Die Unterpächter hatten durchweg sehr kurzfristige Kontrakte, wechselten häu-

[1]) Vgl. Hauptreg. 1752.
[2]) Vgl. Hauptreg. 1743/44.
[3]) Strelitz zerfiel 1753 in folgende Einzelstücke: 1) Meierei Rollenhagen, 2) Meierei Groß-Trebbow, 3) Meierei Goldenbaum, 4) Meierei Krienke, 5) Meierei Zinow, 6) Meierei Zechow, 7) Meiereien Torwitz, Prälank und Zierke, 8) Fischerei in Alt-Strelitz, 9) Fischerei in Fürstensee, 10) Sommerfischerei auf den Prälanker Seen, 11) Fischerei auf dem See Kaeblich u. a. 12) Reservatengelder, Wesenberg in demselben Jahre in 1) Bauhof, 2) Meierei Drosedow, 3) Meierei Kl. Quassow, ferner 4) Mühlen, 5) Fischerei und 6) Reservatengelder.
[4]) Vgl. Schmoller: Preuß. Verf. Gesch. S. 85 f.; Skalweit a. a. O. S. 137, 159; Balck: Finanzielle Verhältnisse S. 70.
[5]) Riedel a. a. O. S. 60.

sig und gingen am skrupellosesten auf Raubbau aus.[1]) Hielt sich auch die Kammer hier an den verantwortlichen Generalpächter, so war letzten Endes doch der größere Schaden auf ihrer Seite. Die Strelitzer Kammer achtete allerdings selbst auf die Unterpächter, soweit es in ihrer Macht stand. Im Jahre 1752 verbot sie sogar jegliche Sublokation ohne ihr Vorwissen. Bei Verstößen gegen dieses Verbot stand sie nicht an, die Kontrakte der Unterpächter für nichtig zu erklären.[2]) Von einer so starken Einflußnahme auf die Weiterverpachtung war es dann auch nur ein Schritt bis zur selbständigen Spezialverpachtung. Das Moment der Verwaltungsvereinfachung konnte demgegenüber nicht sehr schwer ins Gewicht fallen. Schließlich sprach noch für die Spezialpacht, daß der Hofpächter nicht mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit und nur wenig mit der Abgabenverwaltung belastet war, sich also dem wirtschaftlichen Betrieb voll widmen konnte.

Finanziell kam es, wie betont, für die Kammer ebensosehr auf die Sicherheit der Zahlung wie auf die Erzielung möglichst hoher Pachtsummen an. Im Durchschnitt zahlten im Lande Stargard die Hofpächter mindestens ebenso gut wie die Generalpächter ganzer Aemter, manchmal sogar besser als diese. Da zudem von jedem Pächter eine Kaution in Höhe wenigstens einer Jahrespacht gestellt werden mußte, konnte das Risiko bei der Spezialpacht kaum größer als bei Generalpacht sein. Endlich ist immer wieder hervorzuheben, daß in dem kleinen Lande eine ganz andere Kontrolle jedes einzelnen Pächters durch die Kammer selbst möglich war und auch ausgeübt wurde, als sie in den größeren Staaten denkbar gewesen wäre. Bei irgend welchen Anzeichen bedrohlicher Lage eines Pächters traf die Kammer sofort ihre Sicherheitsmaßnahmen, schritt im Notfalle zu sofortiger Kündigung. Obgleich einige Male Pächter in größere Schwierigkeiten gerieten, konnte sich deshalb die Kammer stets schadlos halten.[3])

Daß der zweite finanzielle Gesichtspunkt, die Erhöhung der Einnahmen, bei dem System der Spezialpacht besser gewahrt wurde, ist ernstlich wohl nie bestritten worden. Entgingen doch der Kammer bei Generalverpachtung die unter Umständen recht hohen Zwischengewinne des Amtmanns aus der Unterverpachtung.[4]) Zweiffellos war ferner eine erfolgreiche Verhandlung mit den einzelnen Hofpächtern leichter als mit einem Generalpächter, dessen gleichzeitige Beamtenstellung immer zu einer gewissen Rücksichtnahme veranlaßte. Wie die Reformen Krauts in Preußen zu einer selbst zur Zeit Frie-

[1]) Vgl. hierzu Riedel a. a. O. S. 74. Friedrich der Große verbot deshalb die Afterverpachtung und befahl die Teilung zu großer Aemter.

[2]) Kammeralten Daberkow IV D., 5. 4. 1752.

[3]) Vgl. Daberkow IV D. 1749 ff. Abgang des Pächters Evert und nachfolgende Auseinandersetzung mit seinen Gläubigern.

[4]) Vgl. Wagner: Finanzwissenschaft I., S. 544.

drich Wilhelms I. nicht wieder erreichten Vermehrung der Domäneneinkünfte führten,[1]) so hat deshalb auch im Lande Stargard die Spezialverpachtung einen besonderen Anteil an der Erhöhung der Einnahmen gehabt.

2. Reformen des Verpachtungsverfahrens.

Im Gegensatz zu dem heute fast ausschließlich[2]) angewandten Verfahren des öffentlichen Meistgebotes war in der ersten Zeit nach der Annahme des Pachtsystems die Verpachtung unter der Hand die Regel. Die sogenannte „Lizitation" kam allerdings im 17. Jahrhundert schon vor. Größere Bedeutung erlangte sie damals jedoch nicht.[3]) Zu Beginn des 18. Jahrhunderts bürgerte sie sich allmählich mehr ein, diente aber auch dann meist nur als Ergänzung zu der Verpachtung nach Ertragsanschlägen, wenn mehrere Bewerber vorhanden waren.[4])

In Strelitz tauchte, nachdem bis dahin nur submissionsweise verpachtet worden war, ganz unvermittelt im Jahre 1712 der Plan auf, das Lizitationsverfahren einzuführen. Da in Schwerin die Lizitation erstmalig durch Luben im Jahre 1715 angewandt wurde[5]) und wahrscheinlich nach kurzer Zeit wieder in Vergessenheit geriet,[6]) so ist nicht ganz klar, von welcher Seite in Strelitz die Anregung kam. Mit Energie hinter die Lizitation stellte sich vor allem Pastau. Nicht unmöglich ist aber auch, daß die Herzogin, eine Prinzessin von Holstein-Plön, die später in der Domänenwirtschaft noch mehrfach hervortrat, Anteil an dem Projekt hatte, da in Schleswig-Holstein die Meistgebotsverpachtung schon früh üblich war.[7]) Auf jeden Fall zeigt auch diese Neuerung, wie sehr man in den ersten Regierungsjahren Adolf Friedrichs III. in Strelitz bestrebt war, die Domänenverwaltung zum Teil unter Anwendung anderswo erprobter Einrichtungen zu reformieren.

Die ersten Versuche mit dem neuen Verfahren machte man bei der Verpachtung der vorher administrierten Aemter.[8]) Der bei dieser Gelegenheit erzielte finanzielle Erfolg[9]) hätte nicht als Zeugnis für die allgemeine Brauchbarkeit der Lizitation angesehen wer-

---

[1]) Vgl. Berghoff-Jsing a. a. O. S. 23; Breysig a. a. O. S. 124. Schmoller: Jahrb. f. Gesetzgebg. X. Heft II. S. 11.
[2]) Gerade in Strelitz wird heute wieder vielfach unter der Hand verpachtet.
[3]) Vgl. Berghoff-Jsing a. a. O. S. 23.
[4]) Skalweit a. a. O. S. 160.
[5]) Vgl. Lisch a. a. O. S. 213.
[6]) Nach d. Feststellg. Balcks Finanz. Verh. S. 70, der als Zeitpunkt d. Einführg. des öffentl. Meistgebots das Jahr 1805 angibt.
[7]) Vgl. Hanßen: Agrarhist. Abhandlg. I. S. 481.
[8]) Feldberg IV A. 1703/1713. Termin der Lizitation am 13. 12. 1712 (Verfügung d. Kammer v. 15. 10. 1712).
[9]) Siehe oben S. 30.

den dürfen, eben weil ihre Einführung hier mit dem Uebergang von der Administration zur Verpachtung zusammenfiel. Dennoch veranlaßte er die Kammer, nunmehr das Lizitationssystem zum Grundsatz zu erheben.[1])

Zu den Verpachtungsterminen wurde in den Städten des Stargardischen Kreises und der umliegenden Gebiete durch öffentlichen Aushang eingeladen.[2]) Die Basis für die Verpachtung blieb der vorher ausgearbeitete Ertragsanschlag, dessen Summe nach Abrechnung eines bescheidenen Pächtergewinnes bei der Versteigerung als Richtlinie diente. Grundsätzlich entschied das Höchstgebot, nur bei Abgabe mehrerer, gleich hoher Gebote wurde eine Auswahl getroffen, die dem Herzog vorbehalten war.

Sofort bei den ersten nun folgenden Lizitationsterminen über vorher schon verpachtete Objekte zeigte sich, daß die voraufgehenden Ergebnisse annormale gewesen waren. Die erzielten Pachten waren keineswegs höher, als man sie früher auch bei separater Verhandlung mit den einzelnen Bewerbern erreicht hatte. Die Pachtlustigen hielten sich weniger an den Anschlag der Kammer als an das Gebot des alten Pächters, über das sie meist nur sehr wenig hinausgingen. So wurde z. B. im Jahre 1714 der Hof Golm, den die Kammer mit 1 800 Rthlr. eingesetzt hatte, bei einer Konkurrenz von 4 Bewerbern für 1 600 Rthlr. zugeschlagen.[3]) Andere Fälle waren nicht günstiger. Bei Pachtobjekten, deren geringe Güte feststand, verzichtete man deshalb von vornherein auf eine öffentliche Ausbietung.[4]) Auch im übrigen hielt die Kammer nicht strikt an der Neuerung fest. Sie konnte trotz eifriger Bemühungen keine rechte Popularität gewinnen. Die Lizitationspatente zogen immer nur wenige Liebhaber herbei. Zu den Verpachtungsterminen von Daberkow[5]) und Hinrichshagen im Jahre 1719[6]) erschienen nur die alten Pächter. Alle Anstrengungen der Kammer, andere Bewerber aufzutreiben, blieben erfolglos.[7]) Das Ergebnis war natürlich eine Steigerung der Ansprüche der bisherigen Pächter. Bei jedem Verhandlungstermin kamen sie mit neuen Wünschen und konnten sie zum größten Teil auch durchsetzen. Die endgültig von ihnen erzielten Bedingungen waren weit günstiger, als sie sie hätten ohne Lizita-

---

[1]) Golm IV D. 1708/1736. 13. 6. 1714 „Weiln nunmehro die öffentliche Lizitation aller aufs Neu zu verarrendierenden Aemter und Höfe eingeführt und in beständige Observance gebracht worden . . . . ist der 26. Juli als Termin für die Subhastation von Golm festgesetzt."

[2]) Siehe Anlage Nr. 8.

[3]) Golm IV D. 1708/1736. Lizitationsprotokoll v. 26. 6. 1714.

[4]) Strelitz IV D. 1708/1780. Kontrakt v. 30. 5. 1717.

[5]) Daberkow IV D. 1—4. 22. 5. 1719 ff.

[6]) Hinrichshagen IV D. 1701/1753. Lizitationsprotokoll v. 31. 3. 1719.

[7]) Daberkow a. a. O. 22. 6. 1719. Auftrag an d. Amtsverwalter, einen besseren Pächter zu suchen. 2. 9. 1719 Wiederholung des Auftrags usw.

tion erreichen können.[1]) Eine erneute Ausbietung von Golm im Jahre 1724 sah zwar eine Konkurrenz von 5 Bewerbern, aber gegenüber einer Forderung der Kammer von 2000 Rthlr. Pacht betrug das Höchstgebot nur 1520 Rthlr. Die Kammer lehnte den Zuschlag für dieses Gebot ab, kam aber in den nachfolgenden Verhandlungen keinen Schritt weiter und mußte schließlich auf persönliche Entscheidung Adolf Friedrichs III. für die genannte Summe den Kontrakt erteilen.[2]) Der Hof brachte also jetzt eine um 80 Rthlr. niedrigere Pacht als vorher.

Die Gründe für die Mißerfolge liegen auf der Hand. Der nordische Krieg hatte zwar das Land Stargard nur wenig berührt, aber die Wirtschaftslage doch bereits ungünstig beeinflußt. Viel schwerer waren die Schäden, die Mecklenburg-Strelitz in den Jahren 1714—1716 aus den Kämpfen Carl Leopolds von Mecklenburg-Schwerin mit den Ständen erwuchsen. Das Bündnis Carl Leopolds mit dem Zaren Peter d. Großen wurde auch Strelitz zum Verhängnis, da Adolf Friedrich III. durch sein Eintreten für die Stände sich den Zaren zum Feinde machte. Schon im Jahre 1715 unternahmen die Russen mehrere Raubzüge in das Amt Mirow, bei ihrem Rückzug im August 1716 brandschatzten sie fast im ganzen Land Stargard. Am meisten litten zwar die Ritterschaft und einige Städte. Das Domanium kam etwas besser davon, wenn auch ein starker Ausfall in den Domäneneinkünften eintrat. Aber die Nachwirkungen der Invasion, die das kleine Land insgesamt mehr als 350000 Rthlr. gekostet haben soll,[3]) kamen in einer allgemeinen wirtschaftlichen Depression zum Ausdruck. Die große Menge der Pächter war ohnehin nicht allzu kapitalkräftig, und Kredit war bei den unsicher bleibenden Verhältnissen, die das Land jeden Augenblick stärker in die fortdauernden Schweriner Wirren hineinziehen konnten, kaum zu erhalten. Im Anfang der 20er Jahre sanken dann noch teils unter dem Einfluß von Ausfuhrverboten, teils infolge hoher Zölle der Nachbarländer — besonders der Mark — die bereits vorher abgeschwächten Getreidepreise auf einen seit langem nicht mehr erreichten Tiefstand.[4])

Unter solchen Umständen war es nicht verwunderlich, wenn die Konkurrenz auf den Verpachtungsterminen schwach blieb. Damit war aber die Voraussetzung für eine erfolgreiche Anwendung des Meistgebotsverfahrens gefallen. Es ist deshalb wenig verständlich, warum die Kammer es nicht schon nach den Fehlschlägen

[1]) Daberlow IV D. 1719, Hinrichshagen IV D. 1719. Beide Pächter erlangten nicht nur Prolongation der alten Kontrakte, sondern noch zahlreiche sonstige Bewilligungen, der Daberlower sogar unter bestimmten Voraussetzungen das vorzeitige Kündigungsrecht.

[2]) Golm IV D. 1708/1736. 19. und 26. 4., 1. 5. 1724.

[3]) Vgl. Vitense a. a. O. S. 255. Witte a. a. O. S. 250 ff.

[4]) Golm IV D. 1708/36. 27. 1. 1723 u. a. Vergl. auch unten S. 45.

im Jahre 1719 aufgab. Die Kenntnis der ungünstigen Konjunktur hätte jedenfalls zu einer Vermeidung der Lizitation Veranlassung geben müssen. Bei privater Verhandlung mit den alten Pächtern wäre sicher von diesen eine mäßige Erhöhung stets herauszuschlagen gewesen, obgleich es damals aus den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen heraus auch so nicht leicht war, vorteilhafte Kontrakte zu erhalten. Bei ganz unzureichendem Ergebnis konnte man immer noch zum öffentlichen Aufgebot schreiten.

Nach 1724 erfolgte dann die Umkehr zu dem althergebrachten Submissionsverfahren. Pastau schied aus dem Kammerkollegium aus, der für ihn neu eintretende Rat Winnemer, sowie der im nächsten Jahr berufene Rat Teutscher waren Gegner des Meistgebotverfahrens. Die gleichzeitig auf Grund der Vermessung vorgenommene Umgestaltung der Ertragsveranschlagung kam der Wiederaufnahme der Submission entgegen. Die Kammer übermittelte von jetzt ab vor jeder Neuverpachtung dem alten Pächter einen vorläufigen Anschlag mit der Aufforderung, seine Monita dazu einzureichen. Der nach ihrer Erledigung endgültig fixierte Anschlag wurde Bestandteil des Kontraktes. Dies unter Adolf Friedrich III. nicht mehr veränderte System hatte wenigstens insoweit Erfolg, als die Forderungen der Kammer, abgesehen von einzelnen, besonders schwierig gelagerten Fällen, stets verwirklicht werden konnten.

Unmittelbar nach dem Ableben Adolf Friedrichs III. tauchte jedoch das Lizitationssystem wieder auf, und zwar jetzt in einer Ausgestaltung, die die Absicht, die Pachten auf die größtmögliche Höhe zu treiben, ganz klar erkennen läßt. Nur das Meistgebot sollte den Ausschlag für die Bestimmung des Pächters geben, von einer Auswahl war keine Rede.[1]) Das Objekt wurde wieder wie früher mit einer bestimmten Summe, die etwas unter dem Anschlag lag, eingesetzt. Aber diese Summe war jetzt nicht Richtlinie, sondern Mindestforderung. Die Mehrgebote sollten 10 Rthlr. nicht unterschreiten. Bei der Lizitation selbst wurde das bekannte und stets verworfene Reizmittel des abbrennenden Lichtes[2]) angewandt.[3])

Ein Teil der beträchtlichen Pachterhöhungen jener Zeit wird wohl auf das Konto dieser Meistgebotsverpachtung zu übernehmen sein. Restlos hat sie aber auch damals nicht befriedigt. In einigen Fällen ergaben sich über den Durchschnitt hinausgehende Resul-

[1]) Hinrichshagen IV D. 1753—1768. Lizitations-Patent 3. 4. 1753.

[2]) Dies Verfahren wird damals Oesterreich nachgeahmt worden sein, wo es 1699 durch Kaiser Leopold angeordnet wurde. In Preußen hat man sich desselben nie bedient. Vgl. Berghoff-Jsing. a. a. O. S. 23. Anmerk. II, Roscher a. a. O. S. 78, Berger: Die Verpachtung der preuß. Domänen S. 89.

[3]) Hinrichshagen IV D. 1753/1768. Lizitationsprotokoll v. 27. 4. 1753.

tate.[1]) Diese waren aber nur eine billige Ernte der unter Adolf Friedrich III. nicht mehr zum Abschluß gekommenen Vorarbeiten. Vor allem scheinen die Mitglieder der Kammer auch jetzt nicht einhellig hinter der Neuerung gestanden zu haben. Konsequent durchgeführt wurde sie jedenfalls nicht.[2]) Ob sie überhaupt längere Zeit beibehalten wurde, muß einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

In der gekennzeichneten, ganz ausgesprochen fiskalischen Form war die Lizitation damals zweifellos unrichtig. Sie mußte entweder zum Raubbau oder zum Ruin des Pächters führen, wie die Erfahrungen beweisen, die man um dieselbe Zeit mit dem System in Schleswig-Holstein machte.[3]) Sicher hatte die Submission ganz schwerwiegende Mängel, hauptsächlich, weil sie der Begünstigung des einzelnen Pächters oft Vorschub leistete. Solange aber der Mittelweg einer Auswahl unter den Meistbietenden nicht eingeschlagen war, und ein geringes Mehrgebot eines Konkurrenten einen alten bewährten Pächter ausschaltete, war das alte System immer noch besser. Auch mit ihm konnte man bei entsprechender Handhabung den fiskalischen Zweck wahren. Die Behauptung Balck's, daß die spätere Einführung der Lizitation in Mecklenburg den Ertrag der Domänen vervielfacht habe,[4]) bedarf in dieser allgemeinen Form noch des Beweises. Nur Nachlässigkeit der früheren Verwaltung hätte die Ursache eines solchen Erfolges der Lizitation sein können. Diesen Vorwurf kann man aber gegen Strelitz bis 1755 nicht erheben. Ein gut durchgebildetes Meistgebotsverfahren hätte hier die Domäneneinnahmen vielleicht noch etwas steigern, niemals aber vervielfachen können.

Auch wenn lizitiert wurde, blieb, wie wir sahen, der Ertragsanschlag Grundlage für die Ermittlung des Pachtzinses. Die Aufstellung eines solchen Ertraganschlages war für den Verpächter damals der einzige Weg zur Feststellung der Ertragsfähigkeit eines Landgutes. Die Bieterkonkurrenz der Pachtbewerber vermochte ihn noch nicht wie heute zu ersetzen. Nur der frühere Pächter kannte das Gut genau. Die Mehrzahl der übrigen Pachtanwärter war bei dem damals noch geringen Ausmaß landwirtschaftlicher Kenntnisse nicht in der Lage, das Pachtobjekt richtig einzuschätzen, und hielt sich deshalb an das Gebot des alten Pächters. Dieser fand außerdem meist Mittel und Wege, ein Mehrgebot eines Konkurrenten zu hintertreiben. So war es eine der Hauptaufgaben jeder Domänenver-

[1]) So bei Hinrichshagen, Neetzka, Warbende. Vgl. Hauptreg. 1753/54 und 1754/55.

[2]) Golm z. B. wurde 1754 ohne Lizitation dem bisherigen Pächter weiter überlassen. Golm IV D. 1747—1794. 6. 5. 54.

[3]) Vgl. Hanßen: Agrarhist. Abhandlg. I. S. 481.

[4]) Finanzielle Verhältnisse . . . . ., S. 70.

waltung, das Veranschlagungsverfahren so zu vervollkommnen, daß der errechnete Betrag dem wirklichen Erträgnis des Gutes möglichst nahe kam.

In der Strelitzer Domänenverwaltung spielte in der von uns betrachteten Zeit das Veranschlagungswesen eine ganz hervorragende Rolle. Die Kammer hat auf diesem Gebiet zeitweise eine besonders umfangreiche Reformtätigkeit entfaltet. Wir wollen die Hauptzüge dieser Entwicklung herauszuheben suchen.

Von der Güstrower Verwaltung übernahm die Strelitzer Kammer ein Verfahren, dem ein Grundübel anhaftete. Es bestand weniger in der Technik des Verfahrens selbst als in der Mangelhaftigkeit seiner statistischen Unterlagen. Die Kammer besaß über die Größe und Qualität des Hoffeldes der Meierhöfe keine anderen Angaben als die in den Inventaren regelmäßig enthaltenen Scheffelmaße der Aussaat. Diese waren teils aus den Wirtschaftsbüchern der Pächter bezw. Verwalter übertragen, teils durch kommissarische Ueberwachung des Säens im letzten Jahre einer laufenden Pachtperiode festgestellt worden. Die Unzuverlässigkeit beider Quellen ist ohne weiteres klar, da sie sich auf die sehr angreifbare Mitwirkung der Pächter und Kommissare, zu denen meist die Freischulzen bestellt wurden, gründeten.[1]) Auch die Verpflichtung zur eidlichen Aussage schützte hier nicht vor Betrug. Zudem stammten die meisten der vorhandenen Angaben noch aus der Güstrower Zeit, da unter Adolf Friedrich II. neue Inventaraufnahmen nirgends erfolgten. Auch nach Adolf Friedrichs III. Regierungsübernahme benutzte die Kammer die alten Inventare zunächst noch weiter. Erst ganz allmählich wurden neue Unterlagen geschaffen. Zu einer völligen Umgestaltung des Veranschlagungswesens kam es aber vor Anfang der 20er Jahre nicht. Betrachten wir einmal kurz, wie sich bis dahin die Anschläge auf der angegebenen Grundlage aufbauten![2])

Das aus den Inventaren ermittelte Aussaatquantum jeder Getreideart wurde zur Feststellung des Ernteertrages mit der Zahl, die angab, wie vielfältig das Korn durchschnittlich trug, multipliziert. Belief sich z. B. die Aussaat eines Hofes an Roggen auf 100 Scheffel, so erhielt man bei dem damals in Mecklenburg allgemein als Durchschnitt geltenden vierfältigen Kornertrag[3]) eine Erntemenge von 400 Scheffeln Roggen. Von dieser Menge wurde das Saatkorn abgezogen, der Rest — im Beispielsfalle 300 Schef-

[1]) Vgl. Daberkow IV D. 1706—32 27. 9. 1726.

[2]) Siehe Anl. Nr. 9, Anschläge. Vgl. ferner hierzu die Ausführungen Skalweits a. a. O. S. 160 ff. über Ostpreußen, wo bis 1720 ein ganz ähnl. Verfahren üblich war.

[3]) Vgl. Klüver: Beschreibg. d. Herzogtums Mecklbg. S. 784; ferner unten S. 111.

fel — in Geld umgelegt und als Ertrag des Roggenbaus in den Anſchlag eingeſetzt.

Die Veranſchlagung der übrigen Nutzungen war den ſtatiſtiſchen Fehlerquellen nicht im gleichen Umfange unterworfen. Wieſen und Weiden wurden nämlich als ſolche nicht angerechnet, ihre Nutzung vielmehr im Ertrag der Viehzucht mit veranſchlagt, ſo daß eine genaue Kenntnis der Größenverhältniſſe hier entbehrlich war.

Der Rindviehſtapel zerfiel in Milchkühe und „Güſtvieh". Für den Ertrag der Milchkühe war die Buttererzeugung — je nach den örtlichen Weideverhältniſſen von verſchiedener Höhe — maßgebend. Von jedem Haupt Güſtvieh rechnete man einen fixen Geldertrag.

Bei der Veranſchlagung der Schafzucht wurde neben der Wollproduktion auch die Milchnutzung der Mutterſchafe berückſichtigt. Von Hammeln und Schweinen kam eine durchſchnittliche jährliche Verkaufsmenge in Anſchlag.

Hierzu kam dann noch die Berechnung der Erträge aus den landwirtſchaftlichen Nebennutzungen, wie Gartenbau, Federviehzucht, Fiſcherei u. a.

Von dem ſo errechneten Geſamtertrag wurden die Aufwendungen des Pächters für Vogt, Geſinde, Schäfer, Handwerker, das Deputat von Pfarrer und Küſter und ſchließlich die vom Pächter zu zahlende Kontribution abgezogen. Auch der für den Lebensunterhalt und einen beſcheidenen Unternehmergewinn des Pächters abzuſetzende Betrag unterlag der Bemeſſung durch die Kammer.

Von der größten Bedeutung war bei dieſem Verfahren, wie erſichtlich, die Bewertung der landwirtſchaftlichen Produkte, inſonderheit des Getreides. Sie ſollte nach den durchſchnittlich auf den Märkten des Landes Stargard erzielten Preiſen vorgenommen werden. Im allgemeinen hielt ſie ſich aber etwas niedriger als dieſe und blieb hinter den Preiſen der auswärtigen Getreidemärkte, ſpeziell des Berliner Marktes, der den größten Teil des ſtargardiſchen Ausfuhrüberſchuſſes aufnahm, zeitweiſe ganz erheblich zurück.

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts hatten die Preiſe auf dem Berliner Getreidemarkt ſehr ſtark angezogen,[1]) ohne daß die Preiſe im Lande Stargard, zumal in den Anſchlägen, dem ganz gefolgt waren. Adolf Friedrich II. trug dem erhöhten Preisniveau inſofern Rechnung, als er unter Verzicht auf die Aufſtellung neuer Anſchläge die Pachten der meiſten Höfe um ein Geringes hinaufſetzte.[2]) Der tatſächlichen Preisſteigerung entſprach dieſe Pachterhöhung allerdings bei weitem nicht. Ebenſo blieb in den erſten neu gefertigten Anſchlägen die Spanne gegenüber den Marktpreiſen

[1]) Vgl. Breyſig a. a. O. S. 377.

[2]) Vgl. Hauptreg. 1702/03 z. B. Bauhof Stargard mit Daberkow, Hinrichshagen und Neetzka v. 4150 auf 5000 Rthlr., Bredenfelde v. 500 auf 600 Rthlr., Küſſow v. 150 auf 170 Rthlr.

eine beträchtliche. Noch im Jahre 1708 betonte die Kammer, daß die in Berlin erzielten Preise oft um ein Drittel höher seien als die Strelitzer Taxe.[1]) In den folgenden Jahren machte dann die Annäherung der Anschlagssätze an die Marktpreise bedeutende Fortschritte. Sie mußten freilich an die Inlands-Marktpreise gebunden bleiben, da ja der Verkauf außer Landes nicht unbedingt vorausgesetzt werden konnte.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Strelitzer Anschlagssätze und der Berliner Marktpreise, soweit über sie Angaben vorlagen.[2]) Die Uebersicht ist etwas erschwert durch die uneinheitlichen Maßverhältnisse. Bis 1719 wurde im Lande Stargard der Rostocker Scheffel vorwiegend beibehalten, dann erklärte eine Verordnung Adolf Friedrichs III. den Neubrandenburger Scheffel als offizielles Maß.[3]) Die Verknüpfung mit dem Berliner Markt aber verlangte oft den Gebrauch des Berliner oder preußischen Scheffels, der später sogar in den Anschlägen zum Teil verwandt wurde. Seine allgemeine Annahme im Herzogtum Mecklenburg-Strelitz scheint aber erst Adolf Friedrich IV. bestimmt zu haben.[4])

	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Berliner Preis		Anschlag	Berliner Preis		Anschlag	Berliner Preis		Anschlag	Berliner Preis		Anschlag
	Berliner Schfl.	Rostocker Schfl.	Rostocker Schfl.	Berliner Schfl.	Rostocker Schfl.	Rostocker Schfl.	Berliner Schfl.	Rostocker Schfl.	Rostocker Schfl.	Berliner Schfl.	Rostocker Schfl.	Rostocker Schfl.
	Schilling											
1698	—	—	—	—	—	12	—	—	12	—	—	6
1702	40	27	—	25-30	17-20	—	26-28	18-19	—	—	—	—
1704	44	30	—	24-30	16-20	—	19-26	13-18	—	18	12	—
1707	—	—	24	30-34	20-23	16	32	22	16	—	—	8
1708	—	—	24	30-34	20-23	16-20	32	22	16-20	—	—	8-12
1709	—	—	—	40	27	16	30	20	16	—	—	8
1711	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	12
1712	48	32	28	40	27	24	38-39	25-26	24	—	—	12
1714	—	—	36	—	—	24	—	—	24	—	—	12
1719	—	—	36	—	—	20	—	—	20	—	—	12

[1]) Vgl. Feldberg IV D. 1703/48. Anschlg. 1708.

[2]) Vgl. Amtsreg. Feldberg IV A. 1701 ff. Berichte über die Kornverkäufe in Berlin, ferner die Anschläge i. Anhang u. Stargard IV D. 1698/1732. Anschlag 1698.

[3]) Vgl. Klüver a. a. O. S. 461.

[4]) 1 Rostocker Scheffel wurde = $^3/_4$ Neubrandenburger = $^2/_3$ Berliner Scheffel gerechnet. Vgl. Golm IV. D. 1708—1736. Kammerrat Teutscher 3. 2. 1728. Hinrichshagen IV D. 1701—1753. Uebergabeprotokoll 1754. Oefter aber erscheint der Unterschied von Berliner und Neubrandenburger Scheffel verwischt.

Danach ſind alſo die Anſchlagſätze für Getreide von 1698 bis 1714 um volle 100 Prozent hinaufgeſetzt worden, während die gleichzeitige Erhöhung der Marktpreiſe bedeutend geringer war. In der Beſeitigung der Spanne zwiſchen den erzielten und berechneten Kornpreiſen iſt mithin die allgemeine Steigerung der Pachten in den Jahren 1708—1714 zum großen Teil begründet. Nach 1714 ſcheint dann ein Abflauen der Getreidepreiſe eingetreten zu ſein, das auch in der Ermäßigung der Taxe für die beiden Hauptanbauarten Roggen und Gerſte zum Ausdruck kam.

Das Preisniveau der übrigen landwirtſchaftlichen Produkte hat ſich in der gleichen Zeit kaum verändert. Eine Tonne Butter[1]) wurde 1707 zwar mit 20 Rthlr., in den folgenden Jahren mit 23 Rthlr. berechnet, 1719 hatte ſie aber wieder ihren alten Stand erreicht. Die Wolle kam ſtets gleichbleibend mit 1 Rthlr. pro Stein[2]) in Anſchlag. Aehnlich traten in der Bewertung von Hammeln, Schweinen uſw. keine weſentlichen Veränderungen ein. Auf die Veranſchlagung der Nebennutzungen wurde allmählich etwas mehr Gewicht gelegt.

Dieſes ganze Veranſchlagungsverfahren wurde grundlegend umgeſtaltet, als bald nach 1720, dem Beiſpiel der Nachbarſtaaten folgend,[3]) im Lande Stargard die allgemeine Vermeſſung der Domänen durchgeführt wurde. Einzelne Vermeſſungen waren ſchon früher vorgenommen worden,[4]) die Hauptvermeſſungsarbeit aber ſetzte erſt im Anfang der 20er Jahre ein und war bis etwa 1730 beendet.

Sämtliche Ländereien wurden nach Quadratruten[5]) vermeſſen, ferner Ackerland und Wieſen, wie folgt bonitiert. Je nach der Güte des Bodens entfiel auf einen Neubrandenburger Scheffel Ausſaat bezw. 1 Fuder Heu eine beſtimmte Anzahl von Quadratruten.[6]) Für das Ackerland wurden folgende 5 Bonitätsklaſſen aufgeſtellt:[7])

---

[1]) 1 Tonne = 224 Pfund, vgl. Tabelle. Anlage Nr. 1.

[2]) 1 Stein = 24 Pfd., vgl. Tabelle. Anlage Nr. 1.

[3]) Im Domanium Schwerin's begann nach Ihde, a. a. O. S. 58 ff., die Neuvermeſſung bereits im Jahre 1703. Im ganzen Lande wird ſie aber damals noch kaum durchgeführt worden ſein. In Preußen wurden die Domänen allgemein erſt nach 1711 vermeſſen. Vgl. Schmoller Preuß. Verfaſſ. Geſch. S. 85; Skalweit a. a. O. S. 161.

[4]) Vgl. Teſchendorf IV D. 1718/1747. Inſtruktion für den Landmeſſer zur Vermeſſung von T. 13. 4. 1718.

[5]) 100 Mecklenbg. Quadratruten gleich 0,217 Hektar.

[6]) Vgl. Hinrichshagen IV D. 1701—53. Kammer am 10. 1. 1725. „Alle Aecker und Wieſen ſollen ausgemeſſen werden und auf jeden Scheffel gut Land 100 Ruthen kommen, bei ſchlechten und ſandigen Boden im Verhältnis und nach Billigkeit mehr."

[7]) Vgl. Kammerakten: Allgem. Pachtanſchläge für Pachthöfe 1739—43.

1. Klasse	100	Quadratruten	auf	1	Scheffel
2. „	125	„	„	1	„
3. „	150	„	„	1	„
4. „	200	„	„	1	„
5. „	300	„	„	1	„

Aehnlich war die Klassifizierung der Wiesen.

Für jeden bonitierten Scheffel Aussaat einschl. des Brachlandes wurde unter Berücksichtigung der gesamten Unkosten des Pächters ein Durchschnittspachtzins von damals 24 Schilling, für jedes bonitierte Fuder Heu ein solcher von 1 Rthlr. berechnet. Infolge der Veranschlagung der Brache und der Wiesen entfiel die frühere Sonderberechnung der Viehzucht vollständig.

Ein besonderes Charakteristikum der Umgestaltung ist darin zu sehen, daß an die Stelle der früheren Berechnung des gesamten Ertrages des landwirtschaftlichen Betriebes die Festsetzung konkreter Preise für die verpachteten Nutzungen trat. Dementsprechend mußte jetzt auch eine Vergütung für die dem Pächter überlassenen Bauerndienste gezahlt werden, die vorher in dem Ertrag der einzelnen Betriebszweige enthalten gewesen war. Sie wurde mit 50 Rthlr. für jeden Vollbauern bemessen.[1]) Schließlich sahen die neuen Anschläge noch eine Verzinsung des vom Verpächter gelieferten „Vieh- und Feldinventars" — eignes Inventar besaßen ja damals die Pächter nur in wenigen Ausnahmefällen — mit 5 % vor.[2])

Die so zusammengesetzten Anschläge wurden unmittelbar Bestandteil der Pachtkontrakte. Der Einfluß der Pächter, denen die Anschläge zur Kenntnisnahme übermittelt wurden, erstreckte sich praktisch lediglich auf die Festsetzung des Pachtzinses für die unbedeutenden Nebennutzungen. Die absolute Fixierung des Zinses für die Hauptpachtgegenstände machte gewissermaßen nun auch die Lizitation überflüssig.

Der erste Erfolg der Umgestaltung war die Beseitigung des Anlasses zu Beschwerden über die Unstimmigkeit der Aussaatangaben. Im allgemeinen ergab sich ein nicht unerhebliches Mehr. Die Angaben waren demnach vorher in vielen Fällen zu niedrig gewesen. Bei einzelnen Höfen, deren Ackerland zu einem großen Teil geringwertig war, führte andererseits die Bonitierung zu einer Reduktion der Scheffelanzahl.[3]) Das Vermessungsverfahren wurde also trotz der besonders in der Bonitierung noch liegenden Unvollkommenheiten beiden Teilen in höherem Maße als das frühere gerecht.

---

[1]) Berechnungsgrundlage hierzu siehe S. 59.

[2]) Klüver a. a. O. S. 786 erwähnt diese Methode ebenfalls. Ob sie von Schwerin nach Strelitz kam oder umgekehrt, läßt sich nicht feststellen.

[3]) Z. B. Daberkow, vgl. Anlage Nr. 9.

Bei der Bemessung des Pachtzinses besonders für das Ackerland mußte weitgehende Rücksicht auf die ungünstige Wirtschaftslage genommen werden. Die schon vor 1720 festgestellte rückläufige Bewegung der Kornpreise setzte sich in den folgenden Jahren in verstärktem Maße fort. Zeitweise sanken die Marktpreise selbst unter die Anschlagssätze. Hohe Zölle in der Mark Brandenburg absorbierten den Gewinn der Pächter aus dem Verkauf des Getreides auf dem Berliner Markt.[1]) Die Kammer mußte dem Preisrückgang mit einer bedeutenden Ermäßigung ihrer Taxe folgen, die nunmehr, wie die nachstehende Zusammenstellung angibt, bis 1755 in fast unveränderter Höhe bestehen blieb.[2])

	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Rost. Schfl.	Neubr. Schfl.	Rost. Schfl.	Neubr. Schfl.	Rost. Schfl.	Neubr. Schfl.	Rost. Schfl.	Neubr. Schfl.
	Schilling							
1724	24	32	18	24	18	24	12	16
1726—50	24	32	18	24	15	20	9	12
1753—54	27	36	18	24	15	20	12	16

Selbst bei derart gesenktem Preisniveau erscheint der Durchschnittspachtzins von 24 Schilling für 1 Scheffel Aussaat noch außerordentlich mäßig. Daß in Anbetracht der wirtschaftlichen Depression das Entgegenkommen der Kammer aber durchaus begründet war, beweist der allen Zwangsmaßnahmen zum Trotz sehr mangelhafte Zahlungseingang in den 20er und 30er Jahren.[3]) Die Absatzbedingungen für das Getreide blieben ungünstig. Eine so großzügige Getreidehandelspolitik aber, wie sie die preußischen Könige besonders mit ihrem Magazinsystem ausgebildet haben, durch das schon Friedrich Wilhelm I. den Getreidepreis zu stabilisieren versuchte,[4]) konnte Adolf Friedrich III. mit seinen schwachen Mitteln nicht finanzieren. Mißernten und Viehseuchen vermehrten die Schwierigkeiten fast aller stargardischen Domänenpächter. Die Kammer mußte die ursprünglich rücksichtslos durchgeführten Exekutionen sehr bald aufgeben und weitgehende Stundungen gewähren. Die Domäneneinnahmen schwankten unter diesen Umständen von Jahr zu Jahr in erheblichem Maße. Hatten sie z. B. im Jahre 1734—35 rund 35 300 Rthlr. betragen, so blieben sie im nächsten Wirtschaftsjahre mit 25 500 Rthlr. um fast 30 % hinter dieser Summe zurück,

[1]) Vgl. Golm IV D. 1708/1736 29. 1. 1723.
[2]) Nach Kontrakten, Anschlägen und Saatinventaren aller Höfe bezw. Aemter des Landes Stargard.
[3]) Vgl. Hauptregister 1722 ff., ferner Anlagen Nr. 2 u. 3.
[4]) Vgl. Skalweit, Agrarpolitik S. 389 f.

während die durchschnittliche Einnahme in dem Jahrzehnt von 1731 bis 1740 bei 33 900 Rthlr. lag.[1])

Erst um 1740 trat eine langsame Besserung ein, und sofort erhoben sich Stimmen, welche eine erneute Reform des Veranschlagungswesens zwecks Erhöhung der Kammereinnahmen forderten. Vor allem der Scheffel-Pachtzins von 24 Schilling wurde als zu niedrig erklärt. Aber auch das System als solches wurde angegriffen. Die Durchschnittsberechnung der besäten Schläge und der Brache sei falsch, die Bonitierung unzulänglich. Die frühere Veranschlagung der Viehwirtschaft habe den tatsächlichen Ertrag richtiger getroffen als Brach- und Wiesenberechnung.

Auf solche Anregungen hin holte die Kammer zur Gewinnung von Anhaltspunkten zunächst zahlreiche Muster von Anschlägen aus den benachbarten Domänenverwaltungen wie von verpachteten Rittergütern ein und veranlaßte auch die Beamten der Lokalverwaltung zur Einreichung von Vorschlägen.[2]) Die Reform sollte also gründlich betrieben werden. Die Gründlichkeit ging aber so weit, daß die Vorbereitungsarbeiten allein mehrere Jahre in Anspruch nahmen. Praktische Versuche schlossen sich an, und der Erfolg war, daß ein neues einheitliches System bis zum Tode Adolf Friedrichs III. nicht mehr allgemein durchgeführt werden konnte. In der Zwischenzeit wurden viele Kontrakte provisorisch verlängert, eine Maßnahme, die den Einnahmen der Kammer sehr wenig zuträglich war.

Die zahlreichen Projekte, die damals erwogen wurden, lassen so recht erkennen, wie wenig man noch von den alten Methoden losgekommen war. Zwar einzelne Gutachter, unter ihnen zuerst der Geheime Kammerrat Koettnitz, betonten, daß „unter allen Hilfsmitteln, die als Grundlage der Anschläge dienen könnten, die geometrische Ausmessung das allersicherste sei.“[3]) Mehr Anhänger aber fand das alte System der kommissarischen Ueberwachung des Säens. Zu ihnen scheint auch Adolf Friedrich III. selbst gehört zu haben.[4]) So fiel bei den praktischen Versuchen und schließlich auch bei dem Verfahren, das auf Grund der Versuche allgemein zur Anwendung kommen sollte, der Vermessung nur noch eine subsidiäre, kontrollierende Bedeutung zu. Das maßgebende Aussaatquantum sollte durch eine drei Jahre hindurch fortgesetzte Beaufsichtigung des Säevorgangs ermittelt werden.[5])

Im übrigen fand der Vorschlag, die Veranschlagung von Ackerbau und Viehzucht wieder in der früheren Weise zu trennen, fast

[1]) S. Anlage Nr. 2.
[2]) Vgl. Allgem. Pachtanschläge 1739/43.
[3]) Ebenda Gutachten von Koettnitz 1743.
[4]) Vgl. Käbelich IV D. 1744—51. Bescheid Adolf Friedrich's vom 25. 4. 1744.
[5]) Vgl. Golm IV D. 1747—94. 19. 1. 1747, ferner Anschlag 1750 u. a.

allgemeine Zustimmung. Umstritten blieb, in welcher Höhe dann der Pachtzins für die beiden besäten Ackerschläge festgesetzt werden sollte. Eine ausschlaggebende Rolle spielte dabei die Abschätzung der gesamten notwendigen Aufwendungen des Pächters. In der Mark und in einzelnen Teilen Mecklenburgs brachte man für sie vom Getreideertrag 1½ Korn in Abzug, während nach dem „alten mecklenburgischen Fuß“[1]) als Kosten der Wirtschaftsführung nur 1 Korn abgerechnet wurde. Bei einem vierfältigen Ertrag blieben dann „zur Arrende“ im ersten Falle nur 1½, im zweiten aber 2 Korn übrig.[2]) Die Mehrzahl der Gutachter forderte deshalb unter Zugrundelegung eines Roggenpreises von 24 Schilling für den Winterschlag einen Pachtzins von 1 Rthlr. pro Scheffel, für den Sommerschlag einen solchen von mindestens 36 Sch., wenn nicht überhaupt der Umstand, daß auf einer gleichen Fläche stets eine größere Menge Sommer- als Winterkorn ausgesät würde, trotz des niedrigeren Preises einen gleich hohen Pachtzins rechtfertigte. Adolf Friedrich III. aber, gerade in diesen Jahren immer bereit, den Pächtern entgegenzukommen, stellte sich auf den Standpunkt der Minderheit und entschied die Anwendung eines einheitlichen Satzes von nur 36 Schilling, der bei sehr schlechtem Land noch herabgesetzt werden konnte.[3])

Schon bei dieser gemäßigten Festsetzung mußte ein ansehnliches Mehr für die Kammer herauskommen. Für die beiden bestellten Schläge wurde jetzt, abgesehen von Differenzen in der Ermittlung des Aussaatquantums, die die kommissarische Beaufsichtigung gegenüber der Vermessung und Bonitierung ergab, die gleiche Summe gezahlt wie vorher für das ganze Ackerland. Die Pachten erhöhten sich also um die volle Differenz, um die der Viehzuchtertrag den bisher veranschlagten Heuertrag der Wiesen überstieg.

Aber nur ein Teil der Höfe und Aemter wurde noch nach diesem Verfahren veranschlagt. Nach 1752 mußte es schon wieder einem anderen Platz machen, und jetzt, nachdem der zurückhaltende Einfluß eines Adolf Friedrich III. nicht mehr wirksam war, wurde erst die Leistungsfähigkeit der Pächter in vollem Umfange herangezogen. Das zum Teil mit neuen Räten besetzte Kammerkollegium erklärte sich für eine Veranschlagungsmethode, in der die Rückkehr zu alten Grundsätzen noch stärker als in der letzten zum Ausdruck kam. Sie stimmte im wesentlichen mit dem „alten mecklenburgischen Fuß“, der in Schwerin anscheinend immer noch vorherrschend geblieben war, überein. Wie ursprünglich wurde wieder

[1]) Vgl. auch Klüver, a. a. O. S. 784.

[2]) 1 Korn zur Saat, 1½ bezw. 1 zur Wirtschaft, 1½ bezw. 2 zur Arrende.

[3]) Vgl. Allgemeine Pachtanschläge 1739—43. Kaebelich IV D. 1744—51. Akten 1 ff. Golm IV D. 1747—94. 19. 1. 1747, ferner Anschlag 1750.

mittels kommissarischer Schätzung, die in dem Vermessungsregister lediglich eine Kontrolle fand, der Ertrag jeder einzelnen Getreideart für sich berechnet. Nur 1 Korn wurde nunmehr dem Pächter für die Wirtschaftsführung zugestanden, 2 — also die Hälfte der Bruttoernte — nahm die Kammer für sich in Anspruch. Am Ertrag der Viehzucht beteiligte sich die Kammer wie bereits beim vorhergehenden Verfahren durch eine bestimmte jährliche Abgabe für jedes Stück Vieh.[1])

Bei einer so scharfen Berechnung des Pachtzinses konnte die dem Pächter verbleibende Gewinnspanne nicht sehr groß sein. Zwar wurden die Anschläge wohl noch besonders deswegen so hoch geschraubt, weil jetzt, wie wir wissen, wieder eine Lizitation stattfand, bei der das Objekt etwas unter dem Anschlag eingesetzt wurde. Die geforderte Mindestsumme lag aber so wenig unter ihm, — z. B. war sie bei der Lizitation von Hinrichshagen im Jahre 1753 auf 2750 Rthlr. festgesetzt, während der Anschlag auf 2887 Rthlr. lautete — daß dadurch eine bemerkenswerte Milderung nicht gegeben war, zumal wenn sich die Konkurrenten, wie im Beispielfalle auf 2850 Rthlr.,[2]) noch die Pacht hinauftrieben. Die Bedingungen wurden aber gerade in diesen Jahren leichter tragbar, weil sich die Absatzmöglichkeiten besserten, und die Marktpreise erheblich anzogen, während die Anschlagstaxe noch ziemlich unverändert geblieben war.

Im einzelnen wies so das Veranschlagungswesen vielseitige Schwächen auf. Der Mangel einer klaren, einheitlichen Linie war wohl am nachteiligsten. Dennoch gelang mit der fortschreitenden Entwicklung eine richtigere Erfassung der Leistungsfähigkeit der Pächter. Vielleicht hat Adolf Friedrich III., besonders nachdem die wirtschaftliche Lage sich wieder zu bessern begonnen hatte, zu weitgehendes Entgegenkommen gezeigt. Die gemäßigte Festsetzung des Pachtzinses hatte indes damals einen nicht zu unterschätzenden Vorteil. Sie vermied von vornherein die Notwendigkeit großer Pachtnachlässe, die damals in anderen Ländern an der Tagesordnung waren, und die Kammer, die hier eine Ausgleichsmöglichkeit für die nach ihrer Meinung nicht genügende Heranziehung der Pächter sah, bemühte sich, die Remissionsbedingungen so weit wie möglich zu verschärfen, um wenigstens diese Einbuße an ihren Einnahmen auf ein Mindestmaß herabzudrücken.

In den ersten Kontrakten hieß es noch einfach: „Die Casus fortuitos träget Unser Verwalter selbst ohne was Gottes und die gewaltige Hand auch Krieg und ohne des Pensionarii und der

[1]) Vgl. Golm IV D. 1747—94. Anschlag 1754.
[2]) Vgl. Hinrichshagen IV D. 1753—1768. Anschlag im Lizitationsprotokoll vom 17. 4. 1753.

seinigen Verschulden entstehende Feuerschaden verursachen möchte." [1]) Das war eine wenig klare Fassung, die in verschiedenster Weise ausgelegt werden konnte. Hagelschaden z. B. mußte dem Wortlaut nach remissionspflichtig sein. Aber wie sollte es bei Viehseuchen gehalten werden?

Nach und nach wurden die Bestimmungen, zum Teil wohl in Anlehnung an andere Verwaltungen, ausgebaut.[2]) Eine volle Haftung der Kammer sollte nur noch bei Feuerschäden, die durch Blitzschlag oder sonst ohne Verschulden des Pächters entstanden, ferner bei Sturmschäden und schließlich bei allgemein auftretenden Viehseuchen gegeben sein. Kammer und Pächter trugen Kriegsschäden bis zur Höhe des Pachtzinses je zur Hälfte, erst über den Betrag der Pacht hinaus nahm diese Schäden die Kammer allein auf sich. Bei Viehseuchen, die auf den Bezirk eines Meierhofes oder eines zugehörigen Bauerndorfes beschränkt blieben, wurde dem Pächter kein Nachlaß gewährt. Ebenso mußte der Pächter alle übrigen Unglücksfälle und Heimsuchungen, die das Vieh, die Saat usw. trafen, allein über sich nehmen. Hagelschaden und Mißwachs fielen grundsätzlich darunter, doch kamen von dieser Regel Abweichungen vor.[3]) Dennoch war gerade diese Bestimmung sehr hart. In Preußen z. B. wurde doch wenigstens dann Remission gewährt, wenn die Ernte nicht einmal die Aussaat wieder brachte. Die preußischen Remissionsbedingungen waren außerdem insofern noch milder, als dort Kriegsschäden im vollen Umfange ersetzt wurden.[4])

Ein Versicherungswesen, das den Pächtern diesen Verhältnissen gegenüber hätte Erleichterung verschaffen können, war wie damals überall auch in Strelitz noch sehr wenig ausgebildet. Lediglich Ansätze zu einer Feuerversicherung waren vorhanden. Bei Gelegenheit eines Brandes im Jahre 1711 berief sich die Kammer auf eine kurz zuvor eingerichtete Feuerkasse. Diese enthielt aber nur ganze 90 Rthlr.[5]) Das war selbst bei dem damaligen Geldwert im Falle der Not wirklich nur ein Tropfen auf einem heißen Stein.

Die praktische Durchführung der Remissionsbestimmungen wurde im Lande Stargard durch den geringen Umfang des zu verwaltenden Gebietes erleichtert. Betrügerische Nachlaßforderungen hatten wenig Aussicht auf Erfolg, da die Kammer ohne eine genaue vorherige Untersuchung keinen Pfennig herausgab. In den allerwenigsten Fällen wurde den Ansprüchen in vollem Umfange

[1]) Vgl. Kontrakt Daberkow 1702, s. Anlage Nr. 10 a.
[2]) Vgl. Kontrakt Daberkow 1727, s. Anlage Nr. 10 b.
[3]) Vgl. Hauptregister 1732/33 Hagelschaden-Remission an Brunsich-Stargard in Höhe von 1300 Rthlr.
[4]) Vgl. Riedel a. a. O. S. 75, Skalweit a. a. O. S. 163, Breysig a. a. O. S. 370.
[5]) Vgl. Golm IV M. 1704—1809. 20. 11. 1711 und 8. 1. 1712.

stattgegeben. Die jährlich für Remissionen abgehenden Beträge machten daher regelmäßig nur einen geringen Bruchteil der Domäneneinnahmen aus.[1]) Die volle Bedeutung einer solchen Einschränkung der Remissionen erhellt, wenn man sieht, daß es selbst einem Friedrich Wilhelm I. in Ostpreußen nicht gelang, den Remissionsschwindel wirklich einzudämmen, so daß er oft nur „papierne Ueberschüsse" von seinen Domänen erhielt.[2])

Aehnlich war die Kammer bestrebt, auch andere Kontraktsbestimmungen, die eine Schmälerung ihrer Einnahmen verhüten sollten, sorgfältiger auszuarbeiten. Im Anfang waren sie recht dürftig gewesen. Allmählich aber wurden immer neue Kautelen eingefügt, und wir würden sie heute z. T. sogar als übertrieben bezeichnen, wüßten wir nicht, daß es damals unumgänglich notwendig war, jede auch noch so selbstverständliche Verpflichtung genau vorzuschreiben, wenn man mit einiger Sicherheit auf ihre Erfüllung rechnen wollte. So aber werden vor allem jene ausführlichen Klauseln verständlich, die die Instandhaltung von Gebäuden und Inventar betrafen und bis zu Anweisungen wie folgende hinabgingen, daß „in spezie auch die Erde von den Sohlen[3]) der Zimmer[4]), daß solche völlig aus der Erde stehen und keine Feuchtigkeit an sich ziehen, oder dadurch verrothen können, abräumen zu lassen" sei.[5])

Wie im ganzen Verpachtungsverfahren, so kam letzthin auch in der Dauer der Pachtperioden die nicht immer gleich starke Tendenz, die Vermehrung der Einnahmen voranzustellen, zum Ausdruck.

Im 17. und 18. Jahrhundert war die kurze Pachtzeit, wie bekannt, ein besonderes Merkmal der Verpachtung. Zumal die 6jährige Pachtdauer war beliebt.[6]) Friedrich Wilhelm I. verbot sogar längere Kontrakte, und bis weit in das 19. Jahrhundert hinein blieb das von ihm eingeführte Prinzip in Preußen in Geltung.[7])

Eine solche einheitliche Festlegung lag Adolf Friedrich II. ganz fern. Er wandte ebenso oft wie die 6jährige auch die 9- und 12jährige Pachtzeit an.[8]) Erst Pastau vertrat bei der Einführung der Lizitation die Auffassung, daß nur bei öfter wiederkehrender Neuverpachtung eine angemessene Steigerung der Pachten erreichbar sei.

---

[1]) Siehe Anlagen Nr. 3 u. 5.
[2]) Vgl. Skalweit, a. a. O. S. 164.
[3]) Als Sohle wurde der untere Balken des Fachwerkes bezeichnet.
[4]) Zimmer gleich Gebäude.
[5]) Kontrakt Daberkow 1750.
[6]) Vgl. Berghoff-Jsing, a. a. O., S. 41 f., Breysig a. a. O., S. 275 und 301. Selbst 3jährige Kontrakte kamen damals vor.
[7]) Vgl. Berger, a. a. O., S. 105, Schmoller, Preuß. Verf. Gesch. . . . S. 86.
[8]) z. B. Daberkow und Küssow 1702/03—1707/08, 1708/09—1713/14 je 6 Jahre., Stargard und Hinrichshagen 1702/03—1710/11, Bredenfelde und Neetzka 1702/03—1713/14.

Seine Absicht, nur noch 6jährige Kontrakte abzuschließen, fand aber nicht die volle Zustimmung Adolf Friedrichs III. Nur die im Lizitationsweg zustande gekommenen Verträge liefen durchweg 6 Jahre. Nach der Rückkehr zur Submission wurden auch wieder langfristigere Kontrakte bewilligt.

Der bekannte Grundsatz,[1]) daß bei der Neuverpachtung dem bisherigen Pächter, falls er nur dasselbe wie seine Konkurrenten zahlen wollte, der Vorzug zu geben sei, galt außerdem.[2]) Selbst als unter Zesterfleths Führung nach 1752 fiskalische Gesichtspunkte stärkste Geltung erlangten, konnte sich dies Prinzip noch behaupten. „Die Kammer gehet bey dergleichen Pächter als Moll ist immer besser als bey andern, die vielleicht sehr gerne ein paar hundert Thaler mehr geben würden", meinte der Kammerrat Winnemer, als Moll, der seit 1725 den Hof Golm in Pacht hatte, im Jahre 1754 um Ermäßigung eines sehr hohen Anschlages bat. Die Herabsetzung der von der Kammer zunächst geforderten Pachtsumme beweist, daß Winnemer nicht allein der obigen Anschauung war.[3])

Eine solche Einstellung konnte die Kammer aber doch nicht veranlassen, gegenüber langjährigen Pächtern auf jede Erhöhung des Pachtzinses zu verzichten. Sie widersetzte sich den Absichten Adolf Friedrichs III., Kontraktsverlängerungen zu unveränderten Bedingungen oder längere als 12jährige Pachtzeiten zu gewähren, regelmäßig, meist allerdings ohne Erfolg.[4])

Nach dem Regierungswechsel im Jahre 1752 wurden alle langfristigen Kontrakte aufgehoben, und die neuen mit wenigen Ausnahmen[5]) auf 6 Jahre beschränkt.

An dem finanziellen Ergebnis der Domänenverwaltung des Landes Stargard in dem Zeitabschnitt von 1701—1755 hatte so die Ausgestaltung des Pachtsystems einen hervorragenden Anteil. Der Erfolg beruhte wesentlich auf dem von Adolf Friedrich III. geförderten Prinzip, die Leistungen der Pächter tragbar zu gestalten, dann aber auch auf ihre restlose Erfüllung zu dringen. Je mehr

[1]) Vgl. Backhaus, a. a. O., S. 54 f., Berger a. a. O., S. 82, Breysig a. a. O., S. 380.

[2]) Von 1735 ab in allen Kontrakten festgelegt.

[3]) Vgl. Golm, IV D. 1747—94. 6. V. 1754.

[4]) Dem Amtmann Brunsich in Stargard verlängerte Adolf Friedrich III. im Jahre 1715 seinen Kontrakt um 6 Jahre, obgleich Pastau vorstellte, daß damit 3000 Rthlr. verschenkt würden. (Stargard IV D. 1698—1732. 20 und 26 VIII. 1715.) Die Wwe. Baumgart in Käbelich erhielt 1745 einen Kontrakt auf 12 Jahre zu den Bedingungen von 1731. (Käbelich IV D. 1744—51. A. F. III. an die Kammer 16. VIII. 1745.) Dem Amtmann Gerschow ließ A. F. III. das Amt Feldberg 1743 für 18 Jahre zu einem nur wenig höheren Pachtzins, als ihn sein Vorgänger 1731 gezahlt hatte. (Feldberg IV D. 1712 bis 1748 17. II. 42—14. V. 43.)

[5]) Reetzka wurde auf 9, Rehberg auf 12, Gramelow auf 15 Jahre verpachtet. Vgl. Haupt-Register 1754/55.

Hemmungen nun dem Streben der Kammer nach Vermehrung ihrer Einnahmen auf diesem Wege entgegenstanden, desto mehr wurde sie zur Erreichung ihres Zieles auf die Anwendung anderer Mittel verwiesen, die wir im nächsten Kapitel betrachten wollen.

2. Kapitel.

Die Ausdehnung der Gutswirtschaft.

Wir haben an anderer Stelle hervorgehoben, daß die Gutswirtschaft schon um die Wende des 17. Jahrhunderts im Domanium des Landes Stargard außerordentlich stark ausgebildet war. Dabei deuteten wir auch die Hauptzüge der Gutswirtschaft bereits an. Der finanzielle Vorteil des gutsherrlichen Großbetriebes ruhte in der ausgedehnten Marktproduktion, zu der ihn die Verfügung über die Dienste der hörigen Bauern befähigte. Als wesentliches Merkmal dieser Marktproduktion aber müssen wir hier noch betonen, daß sie weniger auf den Absatz auf den heimischen als auf den auswärtigen Märkten, die die Ausweitung der Verkehrswirtschaft erschlossen hatte, gerichtet war.[1])

Bei einer Betrachtung der wirtschaftlichen Struktur des Landes Stargard erkennen wir, in welchem Maße damals auch der stargardische Meierhof auf die Ausfuhr seiner Erzeugnisse angewiesen war. Noch heute ist das Land fast rein agrarisch. Wieviel mehr aber um 1700! Die wenigen kleinen Städte wiesen nur einen geringen Getreidekonsum auf. Außerdem waren sie, ähnlich wie z. B. die Mehrzahl der Städte in Schleswig-Holstein,[2]) im 18. Jahrhundert meist noch so sehr Ackerbaustädte, daß sie wenigstens das für ihren Bedarf erforderliche Getreide selbst bauten. Neubrandenburg, Friedland und vielleicht auch Strelitz, in deren Mauern sich reicheres gewerbliches Leben entfaltet hatte, mochten davon eine Ausnahme machen. Ihren Bedarf werden aber schon die geringen Produktionsüberschüsse der Bauern zu befriedigen vermocht haben. Friedland lag zudem inmitten ritterschaftlichen Gebietes, und auch an Neubrandenburg grenzten neben domanialen Meierhöfen adlige Güter, so daß an seiner Versorgung beide beteiligt sein konnten.

In unserem Zeitabschnitt setzten die Meierhöfe des Landes Stargard ihren Ausfuhrüberschuß an Getreide zum weitaus größten Teil in Berlin ab, auch Wolle und Vieh wurden dorthin verkauft. Daneben war früher auch wohl überseeischer Export in Frage gekommen, wie eine Kontraktbestimmung aus dem Jahre 1698 erkennen läßt, welche besagt, daß die Bauern innerhalb ihrer Dienst-

[1]) Vgl. Sieveking: Mittlere Wirtschaftsgeschichte, S. 85 f., Handels- und Wirtschaftsgeschichte, S. 9, 17., Wittich: Epochen der deutschen Agrargeschichte G. d. S. Bd. VII., S. 17.

[2]) Vgl. Jessen: Die Entstehung und Entwicklung der Gutswirtschaft in Schleswig-Holstein, S. 136.

pflicht das auf den Meierhöfen gebaute Getreide bis Berlin, Rostock, Stralsund und Stettin, die Wolle sogar bis Hamburg fahren müßten.[1]) Nach 1700 aber scheint der Uebersee-Export in Getreide keine bedeutende Rolle mehr gespielt zu haben.

Den Hofpächtern wurde kontraktlich die unbeschränkte Erteilung von Pässen für die Ausfuhr zugesichert. Bei Mißernten und drohender Teuerung allerdings konnte die Grenze gesperrt werden. Teils wurde auch die Ausfuhrbewilligung von dem vorgehenden Verkauf einer gewissen Menge im Inlande abhängig gemacht. Gerade ein solches Beispiel zeigt, wie sehr die Ausfuhr überwog. Im Herbst 1719 verlangte die Kammer auf einen Antrag des Pächters von Golm auf Ausstellung eines Kornpasses nach Berlin die vorherige Lieferung einiges Getreides nach der Stadt Strelitz und hielt an dieser Bedingung auch gegenüber dem Einwand des Pächters fest, daß er sein Korn laut Kontrakt verkaufen könne, „wo es am meisten gelte", und daß er nur deshalb so hohe Pacht zahle. Als daraufhin der Pächter 2 Wagen mit Korn nach Strelitz schickte, erhielt er einen Paß für 18 Wagen nach Berlin.[2])

Die Erzeugnisse der Meierhöfe waren von sämtlichen Zöllen des Inlandes, Tor-, Brücken-, Grenzzöllen u. a. befreit. Da der Transport nach Berlin, wie oben erwähnt, von den Bauern kostenlos besorgt werden mußte,[3]) war die Vorbelastung des Strelitzer Korns, solange die Zölle in der Mark mäßig waren, nicht erheblich. In den Jahren 1701—1710 betrugen die gesamten Unkosten des Getreideversands vom Amt Feldberg nach Berlin im Durchschnitt nur 2 %. Fuhr der Amtmann selbst mit, so stiegen die Kosten auf 5 %.[4]) Die Spesen verschlangen also das meiste.

So waren die Meierhöfe vollkommen in die Verkehrswirtschaft eingegliedert. Kammer und Pächter genossen ihre Vorteile in gleicher Weise. Die Notwendigkeit, ihre Einnahmen zu erhöhen, sah folgerichtig die Kammer bestrebt, alle Möglichkeiten für die Bildung neuer, bezw. die Vergrößerung bestehender Meierhöfe zu nutzen.[5])

Die beiden Möglichkeiten, die im Anfangsstadium der Entwicklung der Gutswirtschaft zur Gewinnung des Hoffeldes hauptsächlich offengestanden hatten, die Niederlegung von Bauernhufen und die Einziehung der in Kriegs- und Seuchenjahren leer gewor-

[1]) Stargard IV D. 1698—1732. Kontrakt 1698.

[2]) Golm IV C. 1678—1791. Briefwechsel zwischen Kammer und Pächter Aepinus 29. X. 1719, 22. XI. 1719.

[3]) Vgl. hierzu noch: Allgem. Pachtanschläge für Pachthöfe 1739/43. Projekt eines Anschlags vom Meierhof Pragstorf, 1739.

[4]) Vgl. Feldberg IV A., Amtsregister 1701 ff. Berichte über die Kornreisen nach Berlin.

[5]) Vgl. für Pommern: Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, S. 76, 90 ff.

denen Bauernstellen, der sogenannten „wüsten Hufen", waren im Lande Stargard um 1700 in einem gewissen Grade schon erschöpft. Besonders das Bauernlegen hatte in der Notwendigkeit, genügend spanndienstfähige Bauern zur Bewirtschaftung der Gutsbetriebe zu behalten, eine Grenze gefunden. Von den wüsten Hufen, die vor allem nach dem 30jährigen Krieg fast zahllos waren, hatten die Meierhöfe den größten Teil bereits aufgenommen. Der Rest allerdings, der nicht mehr als wüste Hufen[1]) im eigentlichen Sinne, d. h. als unbebaute Hufen, bestand, sondern von „kleinen Leuten", von Freischulzen und anderen Freien, daneben auch von untertänigen Bauern in Nutzung genommen worden war, wurde für die Bildung neuer Höfe von großer Bedeutung. Denn gerade die kleinen Leute wollte die Kammer jetzt möglichst aus der Domänenwirtschaft ausschalten und ihre Betriebe zu Pachtgütern zusammenlegen.

Unter diesen Betrieben waren die „Freischulzengerichte", die Sitze der als Verwaltungsorgane schon genannten Freischulzen, am bedeutendsten. Die Freischulzen nahmen damals wirtschaftlich eine gewisse Mittelstellung zwischen Hofpächtern und Bauern ein. Sie waren mit dem Schulzengericht erblich beliehen und konnten es mit Zustimmung der Kammer, die sich damit eine Art Vorkaufsrecht sicherte, veräußern.[2]) Zu einem solchen Schulzengericht gehörten damals wie zu einem Vollbauernhof 4 Hufen und die erwähnte Ungemachshufe als Abgeltung der Schulzendienste.[3]) In den meisten Fällen hatten die Freischulzen diesen Grundbesitz aber durch Zupachtung wüster Hufen noch erheblich erweitert, so daß sie über ziemlich umfangreiche Ländereien verfügten.

Die Einnahmen, die die Kammer von den Freischulzen bezog, waren im Verhältnis zur Größe ihres Grundbesitzes recht gering. Für das Lehen entrichteten die Freischulzen eine jährliche Abgabe, das Dienstgeld,[4]) so bezeichnet als Ausdruck ihrer Befreiung von den Hofdiensten, zu denen die gewöhnlichen Dorfschulzen als Bauern verpflichtet waren. Da das Dienstgeld im Lehnbrief fixiert war, konnte es nicht durch die Kammer erhöht werden. Der Zins für die zugepachteten wüsten Hufen war niedrig, und vor der Vermessung wußte die Kammer oft kaum, wieviel Land die Freischulzen über ihren Normalbesitz hinaus hatten. Im übrigen hatten die Freischulzen außer den landesüblichen Steuern an Abgaben weniger als selbst die untertänigen Bauern zu zahlen.

---

[1]) Wüste Hufen waren nach dem damaligen Sprachgebrauch alle Hufen, die nicht ordnungsmäßig mit dienenden Bauern besetzt waren.

[2]) Vgl. Hinrichshagen IV F. 1701—1812. Freischulzenlehnbrief v. 10. VII. 1711. Siehe auch Anlage Nr. 11.

[3]) Vgl. Golm IV D. 1693—1781. Kammer-Verordnung 3. 4. 1704.

[4]) Hinrichshagen IV F. 1701—1812. Gutachten des Kammerrats Brunsich, 22. VII. 1734.

Diese geringe finanzielle Ergiebigkeit der Freischulzengerichte bestimmte die Kammer, die das eigentumsähnliche Besitzrecht der Freischulzen ohnehin nur ungern sah, wohl in erster Linie, auf ihre Beseitigung zu dringen. Den Schulzendienst konnten Bauern- oder Setzschulzen ebenso gut versehen. Dann aber gab es gar keine bessere Grundlage für die neuen Meierhöfe als gerade die Freischulzengerichte. Denn abgesehen davon, daß sie meist gut bewirtschaftet waren, hatten sie vor allem auch brauchbare Gebäude, die höchstens etwas vergrößert zu werden brauchten.

Aus den Freischulzengerichten allein aber waren Pachthöfe von rentabler Größe nicht zu schaffen. Die notwendige Ergänzung sollte die Einziehung der im Besitz von „Freileuten" und Bauern befindlichen wüsten Hufen bringen.

Die Betriebe der Freileute bauten ganz auf solchen wüsten Hufen auf. Da für sie, wie erwähnt, ursprünglich nur ein geringer Zins gefordert wurde, waren diese kleinen Pachtwirtschaften[1]) recht zahlreich. Durchweg erreichten sie aber noch nicht einmal die Größe eines Vollbauernhofes.[2]) Die Freileute hatten folglich ebensowenig wie damals die Bauern wesentlich Anteil an der Verkehrswirtschaft.[3]) Auch ihre Wirtschaft war in der Hauptsache eine Naturalwirtschaft geblieben, die fast ihren ganzen Bedarf selbst erzeugte und an den Markt kaum mehr lieferte, als eben ausreichend war, um die Barabgaben erschwingen zu können. Eine Erhöhung des Pachtzinses der Freileute wäre also immer nur in bescheidenem Maße möglich gewesen, während sich aus der Zusammenlegung ihrer Besitze mit den Freischulzengerichten ein ansehnlicher Gewinn errechnen ließ.

Das dritte hier in Frage kommende Mittel zur Gewinnung des Hoffeldes der Meierhöfe, das in der Beschränkung der Bauernhufen auf die ordnungsmäßige Größe lag, ist von den Grundherrn von jeher angewandt worden. In Schleswig-Holstein war diese als Recht des Hofschlages bezeichnete Befugnis des Grundherrn, die Hufen seiner Bauern jederzeit nachzumessen, schon im 13. Jahrhundert anerkannt.[4]) Im Lande Stargard handelte es sich allerdings nicht nur um die Abnahme solcher Ländereien, die die Bauern ohne Wissen der Kammer in Besitz genommen hatten,

---

[1]) Das Verhältnis der Freileute zur Kammer wurde zur Unterscheidung von der „Pension" der Hofpächter und der „Pacht" der Bauern damals als „Miete" bezeichnet. Siehe Anlage Nr. 12.

[2]) In Käbelich z. B. hatten im Jahre 1718 1 Freimann 4 Hufen, 3 Freileute je 2 Hufen, 2 Freileute zusammen 2 Hufen, 1 Freimann einen Cossatenhof inne. Vgl. Käbelich IV D. 1718—1743. Verzeichnis von Käbelich 1718.

[3]) Vgl. Albrecht: Das deutsche Bauerntum im Zeitalter des Kapitalismus, S. 51 f.

[4]) Vgl. Jessen, a. a. O. S. 57.

sondern, wie betont, ebenso sehr der gegen Zahlung des „Wüsten-Hufen-Geldes" genutzten Flächen.

Durch Kombination der genannten Möglichkeiten sind allein im Amte Stargard in der Zeit von 1718—1747 6 Pachthöfe neu gebildet worden. 1715 nahm Pastau zuerst einen vorher schon mehrfach erörterten Vorschlag zur Umwandlung des Dorfes Warbende in einen Meierhof wieder auf.[1]) Da aber Adolf Friedrich III. dem Amtmann Brunsich eine Verlängerung seines Kontraktes, in dem auch Warbende enthalten war, zugestand, zerschlug sich vorläufig das Projekt. Nach Brunsichs Tod im Jahre 1718 kam es dann aber sofort zur Ausführung.[2]) Die damit gegebene Anregung führte schon 1 Jahr später zu einer gleichen Umgestaltung des Dorfes Käbelich.[3]) 1724 entstand auf demselben Wege in Teschendorf[4]), 1726 in Schönbeck ein Meierhof.[5]) Dann trat eine längere Pause ein. Erst 1741 wurde hauptsächlich auf Betreiben H. H. Brunsichs in Petersdorf[6]) und 1747 in Lindow[7]) eine „Meierei" angelegt. Beide Höfe waren wesentlich kleiner als die erstgenannten, da für sie außer je einem Freischulzengericht nicht viel Land verfügbar war.

Brunsich brachte damals die Tendenz der Kammer mit den folgenden Worten klar zum Ausdruck: „Meinem wenigen Ermessen nach wird fürstl. Cammer ihrer jetzigen intention, die Hauswirtschaft aufs beste zu dirigieren und dadurch die Einkünfte aufs höchste — billiger Ahrt nach — zu treiben, denen kleinen Leuten, falls es nicht hie und da andre Ursach hatt, welche von oeconomicis beuhrteilt werden müssen, keinen Acker zustehen müssen. Daß aber eine artige Meyerei angelegt werden könne, hatt kein Zweifel."[8])

Bei der Einrichtung der neuen Höfe waren im einzelnen noch ganz außerordentliche Schwierigkeiten zu überwinden. Schon die Auseinandersetzung mit den Freischulzen war nicht immer einfach. Nur das Bewußtsein ihrer Machtlosigkeit gegenüber der Kammer veranlaßte die Betroffenen in den meisten Fällen zur Aufgabe ihres Lehens gegen bare Entschädigung. Es kam aber auch vor, daß ein Freischulze trotz wiederholter Anweisungen seinen Besitz nicht verlassen wollte. Dann führte die Kammer die Enteignung zwangsweise durch. Mochte der Freischulze auf sein Lehen pochen, soviel

[1]) Vgl. Stargard IV D. 1698—1732 26. VIII. 1715.
[2]) Warbende IV D. 1718—1755. Lizitationspatent 24. II. 1718 und folgende Akten.
[3]) Käbelich IV D. 1718—1743. Bericht des Amtsverwalters Baumgart vom 8. VII. 1719 u. f.
[4]) Teschendorf IV D. 1718—47. Protokoll der Kammerverhandlung v. 13. XII. 1724 u. f.
[5]) Schönbeck IV C. 1724—1780. Kontrakt v. 9. VI. 1726.
[6]) Vgl. Haupt-Register 1741/42 ff.
[7]) Lindow IV D. 1736—52. Brunsich 30. XII. 1746.
[8]) Ebenda 17. VIII. 1739.

er wollte, das fiskalische Interesse stand voran. „Eine so ansehnliche revenue", wie sie die Anlage eines Meierhofes eintrage, dürfe „durch die caprice eines Freischulzen nicht hintertrieben werden" [1]) lautete die einhellige Meinung der Kammerräte. Und in diesem Falle griff auch Adolf Friedrich III. nicht ein.

Leichter konnte sich die Kammer der Freileute entledigen. Ihre Kontrakte liefen meist nur 3, seltener 6 oder gar 12 Jahre. Sie brauchten daher garnicht immer aufgehoben zu werden. Entweder schob die Kammer die Einrichtung des Meierhofes bis zum Freiwerden der Freileute-Hufen auf, oder aber sie legte diese erst nach Ablauf der „Mietskontrakte" zu.[2]) In anderen Fällen wiederum nahm die Kammer auf die Ansprüche der Freileute ebenso wenig wie auf die der Freischulzen Rücksicht und zog ihre Hufen ohne weiteres ein.[3])

Bei den Bauern gab die Abnahme des „übrigen Ackers" den Anstoß zu einer allgemeinen Neuregelung der Besitzverhältnisse. Vordem hatte es damit völlig im Argen gelegen. Jeder Vollbauer sollte nach Landesbrauch „4 Hufen oder 4 Drömbt Aussaat in jedem Schlage" haben.[4]) Wie aber lagen die Verhältnisse in Wirklichkeit? Eine große Anzahl von Bauern besaß über ihren ordentlichen Hufenbestand hinaus noch „übrigen Acker", bestehend in wüsten Hufen oder auch in selbständig gerodetem Land. Wohl ebenso viele aber waren derjenigen, deren Besitz hinter jener Normalgröße zurückblieb. Um nur ein Beispiel zu nennen, hatte im Jahre 1715 von 3 Vollbauern im Dorfe Golm keiner mehr als insgesamt 8 Drbt. Aussaat, der am ungünstigsten gestellte sogar

---

[1]) Teschendorf IV D. 1718—43. Bericht des Rats Göttsche an die Kammer, 5. VII. 1725.

[2]) Warbende IV D. 1718—55. 22. III. 1718 u. f. Vgl. Anmerkung 1, auf Seite 85.

[3]) Teschendorf IV D. 1718—47. Verfügung der Kammer an die Freileute 9. VII. 1725.

[4]) Golm IV D. 1693—1781. Anordnung der Kammer v. 3. IV. 1704; Teschendorf IV D. 1718—47, Instruktion zur Vermessung von T. v. 13. IV. 1718 u. a.

Hier bestätigt die subsidiäre Angabe des Aussaatquantums also, daß die Hufe kein festes, einheitliches Flächenmaß war. Je nach der Güte des Bodens mußte sie größer oder kleiner sein. Bei einer Bonität von 100 mekl. Quadratruten auf ein Rostocker Scheffel würde sich die Größe der Hufe mit 31¼ preuß. Morgen errechnen. Sowohl die Anzahl der Hufen eines Vollbauern, als auch der Umfang der Hufe (ca. 30 Morgen) würde danach mit der auch in anderen Teilen Deutschlands festgestellten Regel übereinstimmen. Vgl. Knapp, Bauernbefreiung, S. 9., Wittich, Grundherrschaft, S. 86, Breysig a. a. O., S. 199. Die Berechnung ist indes sehr stark fiktiv. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war im Lande Stargard die durchschnittliche Bonität jedenfalls geringer. Die 2 Hufenarten, die sonst in Mecklenburg neben dieser deutschen bestanden haben, die wendische und die Waldhufe, waren für damals in Stargard nicht mehr feststellbar. Vgl. Ihde, a. a. O., S. 115; Maybaum, a. a. O., S. 35, Balck, Finanzielle Verhältnisse, S. 45 u. a.

nur 6 Drbt., während 3 Coſſaten, denen nur etwa 30 Scheffel zuſtanden,[1]) über je 5 Drbt. bezw. 60 Scheffel verfügten.[2])

Hier ſollte alſo jetzt Wandel geſchafft werden. Und als die allgemeine Vermeſſung begann, verfügte Adolf Friedrich III. ſogar, daß nunmehr „jedem Vollbauern 5 Drbt. Ausſaat Neubrandenburger Maße à Scheffel 100 Quadratruthen zugeteilt werden ſollten.“[3]) Einſchließlich der Wieſen ſollte ein Vollbauer 200 Scheffel beſitzen.[4])

Unter günſtigen Umſtänden erhielt ſo ein Bauer einen recht ſtattlichen Grundbeſitz. Bei Zugrundelegung der angegebenen Bonität ergäbe ſich in heutige Maße umgerechnet ein Umfang des Ackerlandes von rund 40 ha bezw. 160 Morgen.[5]) Aber der Boden war im Durchſchnitt weit ſchlechter, zumal die Bauern nie das beſte Land bekamen. Große Ungerechtigkeiten bei der Verteilung waren die Folge. Zwar wurden bei minderwertigem Acker entſprechend mehr Quadratruten zugewieſen, aber das war doch nur ein unvollkommener Ausgleich. Oft ſtand die ordentliche Ausſtattung auch nur auf dem Papier, indem nur ein Teil in ſofort beſtellungsfähigem, der Reſt in noch zu rodendem Land angewieſen wurde.[6])

Bei der Einrichtung der neuen Meierhöfe ſollte von vornherein möglichſt auf Vermeidung der Gemenglage von Hof und Bauernacker geſehen werden.[7]) Auch das wurde zu einem ſchweren Nachteil für die Bauern. Ihr altes Land wurde ihnen genommen, das neue aber, das ſie dafür erhielten, war gewöhnlich ganz anders beſtellt. Es konnte gar vorkommen, daß einem Bauern ſtatt je eines Sommer-, Winter- und Brachſchlages mehrere gleichartige Schläge zugeteilt wurden, ſo daß er mit der Fruchtfolge ganz neu beginnen mußte. Noch ſchwerer wurde der Bauer getroffen, wenn er infolge der Umgeſtaltung von einem Dorf in ein anderes verſetzt werden mußte. Haus, Hof, Acker und Vieh bekam er dann neu, wurde aus ſeinen alten Verhältniſſen völlig herausgeriſſen.[8])

---

[1]) Feldberg IV D. 1712—48. Kammer 29. VI. 1729. Der Beſitz eines Coſſaten ſoll $28^2/_3$ Scheffel betragen.

[2]) Golm IV B. 1695—1775. Inventar von 1715.

[3]) Käbelich IV D. 1718—43. 3. I. 1720., Hinrichshagen IV D. 1701—53, 12. 1. 1725 u. a.

[4]) Golm IV G. 1708—1801, Vermeſſung 1727, Lindow IV D. 1736—52. Vermeſſungsregiſter 1747.

[5]) 100 mecklenb. Quadratruten = 0,217 Hektar, 15 Drbt. gleich 18 000 Quadratruten = 39,06 Hektar. Zu beachten iſt, daß die Ausſaat jetzt in Neubrandenbg. Maßen gerechnet wurde, eine Bonität von 100 Quadratruten auf 1 Neubrandenb. Scheffel entſprach etwa einer ſolchen von 125 Quadratruten auf 1 Roſtocker Scheffel.

[6]) Vgl. Golm IV G. 1708—1801. Akten Nr. 6 ff.

[7]) Käbelich IV D. 1718—43. Unterſuchungsbericht des Rats Göttſche v. 15. VI. 1720 u. a.

[8]) Ein Bauer des Meierhofes Käbelich war ſogar innerhalb von 3 Jah-

Wohl war die Kammer bemüht, den gröbsten Mißverhältnissen nach Möglichkeit abzuhelfen, aber es blieben immer noch ganz große Mängel. Die von Adolf Friedrich III. beabsichtigte Erhöhung der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit der Bauern war nur unvollkommen erreicht.

Die größten Schwierigkeiten bei der Bildung der neuen Höfe bereitete die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß ein Bauernlegen wegen der Knappheit der Dienste nicht mehr in Frage kam. Die alten Meierhöfe hatten nicht mehr dienstpflichtige Bauern, als sie für ihre Wirtschaft unbedingt brauchten. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen waren sie zur Abtretung von Diensten in der Lage.

Eine Erhöhung der Bauerndienste lag als einfachster Ausweg nahe. Aber auch hier war man bereits nahe an der Grenze des Möglichen angelangt. Schon im Anfang des 18. Jahrhunderts hatten die Vollbauern im Lande Stargard in der Saat- und Erntezeit täglich 2 Personen mit 2 Pferden und 2 Ochsen zu Hofe zu schicken. In der übrigen Zeit waren die pflichtigen Dienste bedeutend geringer.[1]) Am 24. Juni 1725 erließ Adolf Friedrich III. ein neues Dienstreglement,[2]) das uns leider nicht erhalten ist, dessen Bestimmungen aber aus zahlreichen Angaben zu entnehmen sind. Die Vollbauern sollten nunmehr das ganze Jahr hindurch werktäglich mit 2 Personen und 4 Haupt Vieh oder mit 4 Personen dienen. Wenn „nur" 6 Tage wöchentlich gerechnet würden, so heißt es in einer Zusammenstellung der Dienste, ergäben sich nach Abzug der 20 Festtage (3 Weihnachts-, 3 Oster-, 3 Pfingsttage, 4 Buß- und Bettage, 3 Marien- und je 2 Johannis- und Michaelistage) insgesamt 292 Frondiensttage.[3]) Das Wörtchen „nur" zeigt, daß auch Sonntagsdienste durchaus nicht außerhalb des Möglichen lagen.[4])

Ein Vergleich mit dem, was in den übrigen gutsherrlichen Gebieten Deutschlands damals von den Bauern an Diensten verlangt wurde, zeigt die außerordentliche Belastung der Strelitzer Domänenbauern. Nur in Mecklenburg-Schwerin und Schleswig-

---

ren dreimal versetzt worden; zuerst von Grünow nach Teschendorf, dann von Teschendorf nach Käbelich, schließlich von Käbelich nach Kublank. Vgl. Käbelich IV D. 1718—43.

[1]) Feldberg IV D. 1712—48. Spezifikation der Dienste v. 14. X. 1712, u. a.

[2]) Siehe Anlage Nr. 10 b. Kontrakt Daberkow 1727 § 3.

[3]) Vgl. Allg. Pachtanschläge für Pachthöfe 1739/43. Für den Dienst mit einem Gespann rechnete man täglich 8 Schilling, die Dienste eines Vollbauern hatten also einen Wert von 2 mal 8 mal 292 Schilling gleich 97.16 Rthlr. Der Pächter zahlte aber nur 50, später 60 Rthlr., weil er die Dienste nicht immer in voller Höhe in Anspruch nahm.

[4]) Vgl. hierzu auch Parchimsche Gesetzsammlung, Verbot der Sonntagsdienste in den Schweriner Dienstordnungen von 1705, 1708 und 1753.

Holstein waren die Dienste gleich hoch. Hanßen hat selbst auf adligen Gütern in Schleswig-Holstein bis etwa 1750 Fälle geringerer Belastung, z. B. tägliche Dienstpflicht mit 2 Mann und 2 Pferden, lediglich bei ganz dringendem Bedarf mit 4 Pferden, festgestellt.[1]) Jessen bringt freilich viele Beispiele höherer Dienste.[2]) Seine Angaben beziehen sich zum großen Teil aber auf die Zeit nach 1750, in der die Revolutionierung des landwirtschaftlichen Betriebes erst zu der größten Uebersteigerung der Dienstpflicht führte.[3]) Ganz anders lagen die Verhältnisse in Preußen, wo besonders Friedrich Wilhelm I. für die Besserung der Lage der Bauern eingetreten war. So hatten die ostpreußischen Domänenbauern nach der Neuregelung durch Friedrich Wilhelm jährlich nicht mehr als 48 Tage, davon je 12 im August und September zu dienen. Einem Pachthof, dem bei gleicher Größe im Lande Stargard 6—8 Vollbauern dienten, standen dort allein 30 Bauern, und dazu noch 15 Cossaten zur Verfügung.[4]) Soviel mehr hatte in Mecklenburg der gutsherrliche Großbetrieb den Bauern verdrängt.

Mit der gekennzeichneten Erhöhung der Dienste war aber doch nicht viel gewonnen. Gerade für die Zeit des dringendsten Bedarfes hatte sie ja überhaupt keine Aenderung gebracht. Die fehlenden Arbeitskräfte mußten also auf anderen Wegen beschafft werden.

Freie Landarbeiter gab es damals im Lande Stargard wie im ganzen Mecklenburg[5]) und ebenso in Schleswig-Holstein[6]) nur wenig. Allerdings gerade in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam eine Landarbeiterklasse immer mehr in Aufnahme. „Häusgenleute" und Einlieger[7]) nahmen in dieser Zeit beträchtlich zu. Die „Häusgenleute" arbeiteten fast ausschließlich als Tagelöhner auf den Höfen. Dagegen waren von den Einliegern viele als Handwerker tätig. Als Vollfreie kann man aber beide Gruppen nicht bezeichnen. Sie waren sogar dienstpflichtig. Ursprünglich hatte sich die Kammer lediglich für den Bedarfsfall ihre Dienste vorbehalten. Um 1725 wurden sie allgemein zu einem Tag Handdienst wöchentlich herangezogen.[8])

Aber diese Arbeitskräfte konnten die fehlenden Bauern nicht ersetzen. Für die Feldbestellung waren hauptsächlich deren Spanndienste unentbehrlich, da die Pächter ja nur in ganz seltenen Fällen

[1]) Agrarhist. Abhandlungen I. S. 433.
[2]) a. a. O. S. 105 ff.
[3]) Vgl. Ihde, a. a. O., S. 126, Hanßen, Leibeigenschaft, S. 19.
[4]) Vgl. Skalweit a. a. O. S. 180 ff.
[5]) Vgl. Balck, Domaniale Verhältnisse, S. 173.
[6]) Hanßen, Leibeigenschaft, S. 20.
[7]) Vgl. über sie unten, S. 82 f.
[8]) Feldberg IV D. 1669—1770. Vergleich mit dem Pächter über die Dienste der Einlieger und Häusgenleute. Ferner Strelitz VI. D. 1708—80, Kontrakt 1732.

eignes Arbeitsvieh besaßen. Die Kammer suchte deshalb mit allen Mitteln die Zahl der dienstpflichtigen Bauern wieder zu vermehren. Noch verfügbare wüste Hufen, auch bisher von Freileuten gepachtete Bauernhöfe wurden wieder mit Bauern besetzt. Da das aber nur in beschränktem Umfange möglich war, so verfiel die Kammer auf einen anderen Ausweg. Wo es nur anging, wurden durch Ergänzung ihres Feld- und Viehbestandes Halbbauern zu Vollbauern, Cossaten zu Halbbauern oder Vollbauern gemacht.[1]) Ganz nach der Lage der Verhältnisse konnte dabei auch aus einer größeren Anzahl von Cossaten- bezw. Halbbauernstellen eine kleinere Zahl von Vollbauernhöfen gebildet werden. Das Verhältnis war aber immer so, daß ein bedeutender Mehrgewinn an Diensten herausſprang. So wurden 1724 in Petersdorf 4 Halbbauernhöfe in 3 Vollbauernhöfe, in Schönbeck 8 Cossatenhöfe in 5 Vollbauernhöfe umgewandelt.[2]) Bei den Betroffenen stieß dies Verfahren fast immer auf hartnäckigen Widerstand. Sie zogen allgemein einen kleineren Besitz mit niedrigeren Diensten einem größeren mit erhöhten Diensten vor. Ihre Klagen rührten aber die Kammer nicht, und Adolf Friedrich III. selbst scheint in der Maßnahme eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Bauern gesehen zu haben, die sie nur aus Gleichgültigkeit nicht anerkennen wollten.

Gegenüber dem Dienstproblem trat selbst die Kostenfrage zeitweise zurück. Andrerseits waren beide besonders eng miteinander verknüpft, da die Lösung des Dienstproblems einen sehr großen Teil aller für die Meierhofeinrichtungen aufzuwendenden Kosten verschlang. Vieh- und Feldinventar der Bauern war teils ganz neu zu beschaffen, teils zu vervollständigen. Zahlreiche Bauten wurden nötig, zumal wenn die Bauern versetzt werden mußten.

Die Ausstattung der Meierhöfe selbst wurde weniger kostspielig, da einmal, wie erwähnt, die Gebäude der Freischulzengerichte weiter benutzt werden konnten, dann aber auch die Kammer darauf sah, möglichst solche Pächter zu bekommen, die Einsaat und Vieh — mit Ausnahme der Arbeitstiere — selbst beschaffen konnten.[3]) Ueberhaupt ging die Kammer bei der ganzen Einrichtung mit äußerster Sparsamkeit zu Werke. Sie prüfte jeden Kostenanschlag haarscharf und nahm unbarmherzig Abstriche vor, wenn Pächter und Lokalverwaltungsbeamte ihr zu großzügig schienen. Die Baukosten wurden durch die Entnahme des nötigen Holzes aus den Kammerforsten erträglicher.

Die unmittelbare Aufbringung des weitaus größten Teils der Kosten wurde dem Pächter zur Last gelegt. Vor allem die Ab-

[1]) Käbelich IV D. 1718/43. 28. VII. 1721, 23. XII. 1722. Golm IV D. 1708/1701. 1741.
[2]) Schönbeck IV C. 1724/80. 16. 12. 1724.
[3]) Käbelich IV D. 1718/43. 23. VI. 1720. Unbenanntes Votum.

findungssumme des Freischulzen mußte er auszahlen. Seine Auslagen wurden ihm in jährlichen Raten am Pachtzins vergütet. Ohne diese Vorschüsse der Pächter wäre wohl manche Neueinrichtung überhaupt nicht oder doch wesentlich zögernder zustande gekommen.

Bei so hohen Anforderungen war es erklärlich, daß die Heranziehung von Pachtliebhabern auf Schwierigkeiten stieß. Die erste Sorge der Kammer blieb immer, „woher sobald ein Pensionarius zu nehmen." [1]) Schon bei der Verpachtung der Höfe Warbende und Teschendorf war deshalb die Möglichkeit offen gelassen worden, den Freischulzen und Freileuten einen gemeinsamen Kontrakt über die konsolidierten Hofäcker zu erteilen, falls sie nur das zahlen wollten, was andere Hofpächter auch zahlten.[2]) Die Kammer hatte aber doch in beiden Fällen einen einzelnen, kapitalkräftigen Pächter bevorzugt.

In dieser Hinsicht stellt die Verpachtung des Meierhofs Schönbeck im Jahre 1726 eine im Lande Stargard damals einzigartige Ausnahme dar. Sie ist umso bemerkenswerter, als hier leibeigene Bauern als Hofpächter angenommen wurden.

Gleich Warbende, Teschendorf und Käbelich bestand ursprünglich auch bei Schönbeck die Absicht, aus dem Grundbesitz des Freischulzen, eines Freimannes und dem „übrigen Acker" der Bauern einen Meierhof zu bilden.[3]) Indes zerschlug sich der Ankauf des Schulzengerichtes. Und nun beschritt die Kammer einen bis dahin ungewohnten Weg.

Im Dorf Schönbeck saßen außer dem Freischulzen und einem Freimann 8 Vollbauern und 1 Cossat. Drei der Bauern und der Cossat wurden nun wegen schlechter Wirtschaft gelegt, ihr Land mit dem „übrigen Acker" zum Hoffeld der „Meyerey" zusammengefügt. Ueber die gesamten Ländereien des Dorfes erhielten dann der Freischulze und 6 leibeigene Bauern — der Freimann wurde als „leibeigener Unterthan" mit aufgeführt — einen gemeinsamen Pachtvertrag.[4])

Diese Pachtung erweist sich also als ein durchaus genossenschaftliches Unternehmen. Auf seiten der Bauern lag ein solches gemeinsames Vorgehen nahe, da sie ja auch die gemeinsame Nutzung der Allmende gewohnt waren, und überhaupt die Dreifelderwirtschaft mit ihrem Flurzwang ein enges Zusammenarbeiten erforderte. Die Kammer wird aber für diese Form der Verpachtung auswär-

---

[1]) Käbelich IV D. 1718/43. Die Kammer an den Rat Göttsche 17. VI. 1720.
[2]) Warbende IV D. 1718/55. 3. u. 23. III. 1718.
[3]) Schönbeck IV C. 1724/80. 16. XII. 1724.
[4]) Schönbeck IV C. 1724/80. 9. VI. 1726.

tige Muster herangezogen haben. Woher diese kamen, ist bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung nicht sicher.[1])

Bemerkenswert sind die Haftungsbestimmungen, die hier Platz griffen. Darüber sagt § 14 des Kontraktes: „Die Pächter haften einer für alle und alle für einen, auch mit Verzicht des Mecklenburgischen Land- und Hofgerichtsbrauches, daß nämlich ein Mitbürge durch Erlegung seines Stranges befreiet werde." Es galt also der alte römisch-rechtliche Satz der Mitbürgenhaftung: „Fideiiussores in solidum tenentur" unter Ausschluß des „beneficium divisionis" des gemeinen Rechts, den wir noch heute im Genossenschaftsgesetz auf die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung angewandt sehen.[2])

Für die Wirtschaft der Bauern aber hatte die Pachtung des Meierhofes, die ihnen der genossenschaftliche Zusammenschluß ermöglicht hatte, eine besondere Umstellung im Gefolge. Um den Pachtzins aufbringen zu können, mußten auch sie jetzt zur planmäßigen Produktion für den Markt übergehen. Gleich allen anderen Hofpächtern fiel ihnen die Zollfreiheit im Inlande durch die folgende Bestimmung zu: „Es wird unsern gesamten Zöllnern hiemit anbefohlen, daß sie den Freischulzen zu Schönbeck nebst denen Unterthanen daselbst, welche unsern dortigen Meierhof unter sich haben, wann sie ihr Korn verfahren und unsere Zölle passieren, zollfrei gehen lassen sollen."[3]) Damit war die Eingliederung in die Verkehrswirtschaft vollzogen, und wenn die Bauern unter dem Ansporn des eigenen Interesses, für das sie jetzt arbeiteten, ihre Wirtschaft mit Eifer betrieben, so konnte der Erfolg über den eines Hofpächters, für den die Dienste nur unwillig geleistet wurden, hinauswachsen.

Und in der Tat scheint sich die Lage der Schönbecker Bauern in der Folgezeit günstig gestaltet zu haben. Sie zahlten ihre Pacht trotz Verpflichtung zur Vorauszahlung stets prompt. Als nach Ablauf der ersten Pachtperiode der Freischulze aus dem Kontrakt ausschied,[4]) wurden die Verhältnisse noch besser. Dennoch vertrat 1754 eine Untersuchungskommission die Ansicht, daß ein einzelner Pächter den Meierhof intensiver nutzen würde und auch wohl einige hundert Rthlr. mehr Pacht geben könnte.[5]) Aber auch die Bauern ließen sich zu einer Pachterhöhung herbei, und da die Kammer für eine Aenderung erhebliche Kosten hätte aufwenden müssen, so blieb

[1]) Die genossenschaftliche Pachtung von Hufen erwähnt auch Hacker, a. a. O., S. 68. Nach der Bauernbefreiung und bis zur Vererbpachtung war sie in Schwerin in der Form des Dorfkontraktes, den alle Bauern eines Dorfes gemeinsam erhielten, allgemein üblich. Vgl. Bald, Dom. Verh., S. 110, Finanz. Verh., S. 90.

[2]) Genossenschaftsgesetz § 122; ferner B. G. B. § 769. Mitbürgschaft.

[3]) Schönbeck IV C. 1724/80. Verfügung der Kammer v. 3. V. 1729.

[4]) Ebenda. Kontrakt v. 4. VI. 1745.

[5]) Ebenda. Bericht der Kommission v. 23. IV. 1754.

der bisherige Zustand erhalten. Noch 1787 hatten die Bauern den Meierhof in Pacht.[1])

Auch dieses letzte Beispiel zeigt, worauf es der Kammer bei der Bildung der Meierhöfe ankam. Der nur auf die Produktion für den eigenen Bedarf eingestellte Betrieb sollte nach Möglichkeit ganz aus der Domänenwirtschaft verschwinden, und an seine Stelle der Betrieb treten, der für den Markt produzierte, also verkehrswirtschaftlich orientiert war. Wer einen solchen Betrieb übernahm, ein kapitalkräftiger Pächter, oder eine Genossenschaft kleiner Bauern, konnte der Kammer ganz gleichgültig sein, wenn nur beide die gleiche Pacht zahlen wollten.

Der finanzielle Erfolg war ein außerordentlicher. Leider läßt er sich im ganzen nicht mit Genauigkeit ermitteln, da die Akten wohl über die vorher von den Freischulzen bezogenen Einkünfte, selten aber über die Zahlungen der Freileute und der Bauern für die wüsten Hufen Aufschlüsse geben. Die Ergebnisse einzelner Fälle aber geben einen Anhalt für den Gesamterfolg. So kamen in Warbende vor 1718 von dem Freischulzen, den Freileuten und Bauern für das spätere Hoffeld 150—200 Rthlr. ein. Der Pächter aber zahlte für die entsprechende Acker- und Wiesennutzung nach einer mäßigen Pacht in den ersten Jahren mehr als 500 Rthlr.[2]) Die gesamten Aufwendungen einschließlich der Abfindung des Freischulzen hatten bei dieser Einrichtung kaum 1000 Rthlr. betragen, da in diesem ersten Falle die Regelung der Dienstfrage noch verhältnismäßig einfach war, und der Pächter das Inventar selbst beschaffte. Beim Meierhof Käbelich war der Einnahmeunterschied noch wesentlich größer. Hier waren freilich auch viel höhere Kosten aufgelaufen. Die Kammer bezifferte sie unter voller Berechnung des aus den Forsten gelieferten Holzes mit etwa 3000 Rthlr.[3]) Bei einem jährlichen Pachtzins von 500 Rthlr. in den 3 ersten, 800 in den 3 folgenden Jahren und weiter rund 1250 Rthlr.[4]) war aber auch jener Betrag sehr bald wieder eingeholt. Der endgültige jährliche Mehrertrag ist mit dem vierfachen nicht zu hoch angegeben. Aehnlich war der Gewinn in den anderen Fällen.

Aber nicht nur die vorstehend beschriebenen Möglichkeiten wurden zur Ausdehnung der Gutswirtschaft ausgenutzt. In unserem Zeitabschnitt ist im Lande Stargard ein weiteres Mittel zu dem gleichen Zweck, die Vergrößerung des Hoffeldes durch Rodung, sogar noch ausgiebiger und vor allem mit noch größerem finanziellen Erfolg angewandt worden.

---

[1]) Schönbeck IV C. 1724/80. Kontrakt 1775.
[2]) Warbende IV D. 1718/55. Anschlag vom 20. VI. 1728.
[3]) Käbelich IV D. 1718/43. Nr. 44.
[4]) Haupt-Register 1722/23 ff.

Die Rodungen, die fast überall in Deutschland seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit besonderer Intensität betrieben wurden, entsprangen zum größten Teil einer bekannten Ursache. Viel altes Kulturland war im 30jährigen Krieg und auch noch in der ersten Nachkriegszeit in den entvölkerten Landen in „Rusch und Busch" übergegangen. „Es ist furchtbar charakteristisch", meint Roscher,[1]) „wenn der große Kurfürst durch Verordnungen von 1663 und 1664 wieder eine Politik des Waldrodens einschärfen mußte, während vor dem Kriege in vielen Teilen Deutschlands Holzmangel geherrscht hatte." Nur sehr langsam gelang es, dem Walde wieder abzunehmen, was ihm in der langen Zeit anheim gefallen war. Noch weit bis in das 18. Jahrhundert hinein wurde an der Wiederurbarmachung verwilderter Flächen gearbeitet. Im Zusammenhang damit wurden dann auch umfangreiche Neurodungen vorgenommen, da die wieder aufblühende Landwirtschaft immer noch besser als die primitive Forstwirtschaft rentierte.

Im Lande Stargard nahm Adolf Friedrich II. unmittelbar nach seiner Erhebung zum Landesherrn eine ausgedehnte Rodungspolitik auf. Seiner ganzen Tendenz entsprechend trugen die damaligen Rodungen aber weniger landwirtschaftlichen Charakter, wenn sie auch später die Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe wurden. Sie entsprangen in erster Linie Adolf Friedrichs Bestrebungen um die Schaffung einer heimischen Glasindustrie, die damals in waldreichen Gegenden überall, z. B. auch in Schleswig-Holstein, sehr verbreitet war.[2]) So wurde damals hauptsächlich Buchenwald gerodet, da die Buchenasche zum Glasbrennen am besten taugte.[3]) Im Südosten des Amtes Stargard, in der sogenannten Wüstenei, und im östlichen Teil des Amtes Feldberg wurden damals die ersten Glashütten errichtet.[4]) Im Rodungsgebiet der Wüstenei wurde dann 1735 das Dorf Neugarten angelegt,[3]) die Wüstenei selbst ab 1736 verpachtet.[5]) Ebenso entstand auf der Rodung im Amt Feldberg die Meierei Conow, die im Jahre 1740 zuerst in Pacht vergeben wurde.[6]) In beiden Fällen scheint aber der Boden für den Betrieb der Landwirtschaft nicht besonders qualifiziert gewesen zu sein. Der Pachtzins für die Wüstenei wurde selbst nach 1752 nicht erhöht, für Conow wurde er sogar 1748 herabgesetzt und erreichte auch nach der Wiedererhöhung 1754/55 noch nicht den ersten Betrag.[7])

[1]) Geschichte der Nationalökonomik S. 220.
[2]) Vgl. Jessen, a. a. O. S. 142.
[3]) Vgl. Endler, a. a. O.
[4]) Beide Unternehmungen lagen in den Händen der Familie Gundelach, die mehrere Generationen hindurch „Glasmeister" stellte und später auch die Pachtung der Gebiete erhielt.
[5]) Vgl. Haupt-Register 1736 ff.
[6]) Ebenda 1740/41.
[7]) Vgl. Haupt-Register 1748 ff.

Neben den Glasemeistern rodeten zur Zeit Adolf Friedrichs II. die Teerschweler, die Kalk- und Potaschenbrenner. Auch ihre Rodungen waren für die Domänenwirtschaft nur von untergeordneter Bedeutung. Die Teerschwelerpensionen machten lange Zeit den größten Teil der Forsteinnahmen aus, bis die Holzwirtschaft rationeller zu werden begann.

Erst unter Adolf Friedrich III. wurde der ausgesprochene Zweck der Rodung die Erweiterung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche. Schon bald nach 1708 forderte die Kammer eine Untersuchung der „Verbesserungsmöglichkeiten" auf den Domänen. An eine Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes wurde dabei kaum gedacht, wie überhaupt unter „Melioration" damals nur Vergrößerung des Aussaatquantums verstanden wurde.

Als erste Notwendigkeit ergab sich eine planmäßige Regelung des gesamten Rodungswesens. Sie hatte bis dahin vollkommen gefehlt. Pächter und Bauern hatten oft eigenmächtig gerodet, die Kammer selbst bei Ablauf und Wiedererneuerung der Kontrakte infolge der mangelhaften Vermessung und Inventarisierung nur selten davon Kenntnis bekommen.

Das wurde jetzt anders. Vor jeder Neuverpachtung wurde eine Untersuchung darüber angeordnet, „ob und wieviel Land annoch geräumt und dadurch die Aussaat vergrößert werden könne."[1]) Je nach dem Ergebnis der Untersuchung wurde dann der Pächter im Kontrakt zur jährlichen Rodung einer bestimmten Fläche verpflichtet. Rodungen ohne Vorwissen der Kammer waren absolut verboten. Für die Kosten des Rodens wurden nur 3 Jahre pachtfreier Nutzung, bezw. entsprechende Vergütung bei früherem Ablauf des Kontraktes, zugebilligt.[2]) Darin kommt so recht die Einnahmeabsicht zum Ausdruck. Freiwillige Rodungen wären zu solchen Bedingungen wohl kaum vorgenommen worden. Erst nach 1752 wurde die Bestimmung durch die sonst übliche ersetzt, welche dem Pächter unentgeltliche Nutzung aller selbständigen Meliorationen während der Dauer seines Kontraktes zugestand. Irgendwelche Vergütung bei Beendigung des Kontraktes kam dann nicht mehr in Frage.[3])

Die obige Regelung konnte naturgemäß nur auf solche Kultivierungsarbeiten Anwendung finden, die im engeren Gebiete der Höfe und in beschränktem Umfange bewerkstelligt werden sollten. Rodungen größeren Stiles dagegen, die z. B. die Anlage eines ganzen Vorwerks zum Ziele hatten, konnten den Pächtern keinesfalls zu so harten Bedingungen zugemutet werden. In solchen Fäl-

[1]) Vgl. Daberkow IV D. 1706/32. Verfügung an den Amtsverwalter Baumgart 6. VI. 1719 u. a.

[2]) Vgl. Stargard IV D. 1698—1732. Kontrakt 30. XII. 1724, Hinrichshagen IV D. 1701/53. Kontraktsentwurf 12. I. 1725, ferner Anlage Nr. 10 b Kontrakt Daberkow § 6 u. 10.

[3]) Vgl. Feldberg IV D. 1669—1770. Kontrakt 1755.

len holte deshalb die Kammer zunächst die Angebote der Pächter ein. Gelang es ihr nicht, deren Forderungen in erwünschtem Ausmaß zu drücken, so übernahm sie, soweit sich dabei ein beträchtlicher Vorteil herausrechnen ließ, die Ausführung der Arbeiten selbst. Die Kosten mußte auch dann noch der Pächter vorschießen.[1])

Bei der ganz besonders hervorragenden Eignung der Rodung als Mittel, die Einnahmen zu steigern, lag eine Uebertreibung sehr nahe. Großzügigen Rodungsprojekten nachzugeben, war die Kammer allzu leicht geneigt. Zwar wurde nach der Errichtung des Forstkollegiums im Jahre 1724 stets dessen Zustimmung eingeholt,[2]) und die Rodung vorwiegend auf verwildertes Land beschränkt. Eine vollkommene Garantie gegen zweckwidrige Rodungen war aber damit nicht gegeben. Einige Fehlschläge zeugen dafür. So mißlang der Plan des Amtmanns Borchmann, der schon als Pächter von Feldberg wenig glücklich gewirtschaftet hatte, im Süden des Amts in der Gegend von Krüselin eine Meierei anzulegen. Der Boden war hier zu leicht und sandig und ohne Eignung für den landwirtschaftlichen Betrieb. Der größere Teil des Bezirkes wurde deshalb später wieder aufgeforstet.[3])

Lag hier der Fehler in der Wahl ungeeigneten Landes, so würden wir eine Reihe weiterer Rodungen vom heutigen Standpunkt nicht billigen können, weil sie zu Gunsten des Ackerbaues andere landwirtschaftliche Betriebszweige schädigten. Unter den im Außendienst tätigen Beamten herrschte zeitweise ein regelrechter Wetteifer in der Aufspürung neuer Rodungsmöglichkeiten. So war es wohl vorgekommen, daß bei der Vermessung Pächter und Bauern Teile des Weidelandes, besonders sogenannte Holz- und Buschweiden, dem Blick des Landmessers zu entziehen gewußt hatten. Solche Fälle suchte nun die Lokalverwaltung aufzudecken, und rücksichtslos beschränkte die Kammer dann das Weideland nach ihren Vorschlägen.[4]) Eine Ausdehnung der Viehhaltung wurde dadurch vollkommen unmöglich gemacht, und da ohnehin die Weiden meist schon übersetzt waren, die Ernährung des Viehs und damit seine Qualität verschlechtert.

Von diesen Ausnahmen abgesehen aber lag in dem Antrieb zu den umfangreichen Kultivierungsarbeiten eine der verdienstvollsten Leistungen der damaligen Strelitzer Domänenverwaltung. Die treibende Kraft war weniger Adolf Friedrich III. selbst als die Kammer und ihre Hilfsorgane. Pastau spielte auch hier eine bedeutende Rolle. H. H. Brunsich war als Amtsverwalter auf diesem Gebiet

[1]) Vgl. Golm IV D. 1708/36. „Acta wegen der neuen Meyerey zu Golm". 1732 ff.
[2]) Ebenda. Kammerrat Teutscher 3. II. 1728.
[3]) Vgl. Endler, a. a. O.
[4]) Vgl. Golm IV. D. 1708—36. Akten Friedrichshof.

mit besonderem Eifer tätig. Zahlreiche Vorschläge gingen auch von dem erwähnten Landmesser Winnemer aus.

Ausschließlich durch Rodung entstand zur Zeit Adolf Friedrichs III. eine ganze Anzahl von Vorwerken. Zuerst wurde vom Meierhof Neetzka aus die Anlage des Vorwerks Katzenhagen begonnen. 1718 war sie zum Abschluß gebracht.[1]) 1726 folgte die Meierei Haveland, später Oldenschlot (Oltschlott gleich altes Schloß) genannt, von Hinrichshagen aus,[2]) 1732/36 Friedrichshof von Golm aus,[3]) 1736 Loitz und Neuhaus von Bredenfelde ausgehend und andere. Auch die Anbaufläche des im Jahre 1733/34 vom Amt Strelitz losgetrennten Heideamts entstand zum großen Teil durch Rodung.[4])

Die Erweiterung des Hoffeldes durch Rodungen im Bereich der Meierhöfe selbst war aber im Gesamtergebnis von noch größerer Bedeutung als die Anlage von Vorwerken. Im ganzen Domanium war wohl kaum ein Hof, dessen Anbaufläche damals nicht durch „Ackerräumen" vergrößert worden wäre. Jährliche Rodungen von einer Ausdehnung von 30—50 Scheffel im Gebiet eines Hofes waren durchaus keine Seltenheit.[5]) In einzelnen Fällen, die freilich nicht als typisch angesehen werden können, wurde auf diese Weise selbst ohne Hinzurechnung der neuen Vorwerke das Aussaatquantum bis zu 100 % erhöht. So betrug die Aussaat von Hinrichshagen im Jahre 1709 rund 1 000, 1753 ohne Oldenschlot rund 2 200 Berliner Scheffel, von Golm 1708 etwa 950 und 1754 ohne Friedrichshof 1 900 Scheffel.[6])

Ein gleiches Ausmaß der Rodungen wurde nach dem Stande der allerdings in dieser Hinsicht recht dürftigen Forschungen in derselben Zeit kaum in einem anderen Teile Deutschlands erreicht. Zum Teil waren die Rodungsmöglichkeiten wohl schon vorher stark ausgenutzt, wie in Schleswig-Holstein, wo am stärksten bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts gerodet, und bis 1750 nur in einzelnen Gegenden noch weitere Fortschritte gemacht wurden.[7]) Erst kurz vor 1800 gab dort der außerordentliche Aufschwung der Landwirtschaft den Antrieb zur Neubelebung der Rodungstätigkeit, nachdem der Erweiterung des Hoffeldes durch Bauernlegen endgül-

---

[1]) Vgl. Käbelich IV D. 1718—43. Anweisung an den Rat Göttsche 15. III. 1720, ferner Haupt-Register 1718 ff.

[2]) Vgl. Hinrichshagen IV D. 1701—53. Kontrakt 6. VII. 1726.

[3]) Vgl. Golm IV D. 1708—36. Akten Friedrichshof.

[4]) Vgl. Haupt-Register 1733/34, ferner Endler, a. a. O.

[5]) Vgl. Stargard IV D. 1698—1732. Kontrakt v. 30. XII. 1724. Käbelich, IV D. 1718/43. Verfügung der Kammer v. 13. IV. 1728. Golm IV D. 1708/36. Untersuchungsbericht v. 9. XI. 1723.

[6]) Vgl. Anschläge von Golm und Hinrichshagen von 1708—1754.

[7]) Vgl. Hanßen, Agrarhist. Abhdl. I. S. 412 f., 464 f., 476 f. Jessen a. a. O. S. 65 ff.

tig Einhalt getan war. In anderen Gebieten wiederum war rodungsfähiges Land wenig vorhanden. So trat in dem kleinen Domanium von Stolberg-Wernigerode nach den Untersuchungen von Wendorff[1]) und Backhaus[2]) von 1655 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts kaum eine Veränderung der Anbaufläche ein. Von den Verhältnissen in ganz Deutschland können natürlich diese wenigen Angaben ein zureichendes Bild keineswegs geben. Gerodet wurde auch in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts noch fast überall und auch in erheblicher Ausdehnung.[3]) Uns lag daran, festzustellen, daß die Strelitzer Rodungen damals über den Durchschnitt bedeutend hinausgingen, und das scheint uns auch durch diese wenigen Beispiele hinreichend bestätigt.

Ein Versuch, den Anteil der Rodungen an der Erhöhung der Domäneneinnahmen von 1701—1755 festzustellen, ist bei der Mangelhaftigkeit der statistischen Nachweise zur Ergebnislosigkeit verurteilt. Kaum eine der anderen Maßnahmen ist indes den Domänenfinanzen so förderlich gewesen. Nahezu 20 Jahre lang, während die Pachtzinse auf dem 24 Schilling-Satz für 1 Scheffel Acker aufgebaut waren, sah sich die Domänenverwaltung für die Steigerung ihrer Einkünfte mit Ausnahme der in diese Zeit fallenden Meierhofeinrichtungen im wesentlichen auf die Rodungen angewiesen. Sieht man die Pachtanschläge für diese Periode durch, so findet man regelmäßig nur das Aussaatquantum durch die Rodungen erhöht, alle übrigen Posten von einiger Bedeutung blieben unverändert.[4])

In der Rodungspolitik tritt das Streben der Kammer, den Anschluß an die Verkehrswirtschaft zur Vermehrung ihrer Einnahmen zu benutzen, wohl am deutlichsten hervor. Der unmittelbare Erfolg der Rodungen war eine Ausdehnung der Getreideproduktion. Schon vorher hatte, wie wir uns erinnern, das Land weit mehr Getreide gebaut, als der eigne Markt aufnehmen konnte. Die gesteigerten Ueberschüsse der domanialen Großgutswirtschaft konnten also nur für die Ausfuhr bestimmt sein. Immer mehr drängte so das Finanzinteresse der landesherrlichen Verwaltung die Hofpächter in die Verkehrswirtschaft hinein. Der Landesherr war freilich nicht wie der adlige Gutsherr selbst kapitalistischer Unternehmer geworden, aber er genoß die Vorteile der kapitalistischen Organisation ebenso wie jener durch die kapitalistische Produktion seiner Pächter.

---

[1]) a. a. O., S. 6.
[2]) a. a. O., S. 27 ff.
[3]) Vgl. Sombart, Kapitalismus II., 2. S. 632.
[4]) z. B. Feldberg IV D. 1669—1770. Anschlag 1731. Aussaat nach altem Anschlag: 2510 Scheffel. Melioration: 362 Scheffel. Hinrichshagen IV D. 1701—52. Anschlag 1735, Aussaat nach altem Anschlag: 1520 Scheffel. Melioration: 313 Scheffel.

3. Kapitel.

Die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse in der domanialen Gutswirtschaft.

Bei allen Umgestaltungen, die die Agrarverhältnisse in Deutschland im Verlaufe eines Jahrtausends erfuhren, ist bekanntlich der eigentliche Landwirtschaftsbetrieb bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus nahezu unverändert geblieben. Fast ausnahmslos herrschte die Dreifelderwirtschaft mit Gemenglage und Flurzwang. Die Viehzucht bewegte sich überall in althergebrachten Formen.

So können wir unschwer ein Bild von den landwirtschaftlichen Zuständen im Domanium des Landes Stargard in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewinnen. Nur ihre Hauptzüge und einige Versuche zur Förderung des technisch landwirtschaftlichen Fortschritts sollen in Kürze betrachtet werden.

Bis über 1755 hinaus ist die Dreifelderwirtschaft im Lande Stargard das allein herrschende Betriebssystem geblieben. Die Vierfelderwirtschaft, die von Maybaum[1]) und Dade[2]) in einigen Teilen Mecklenburgs festgestellt worden ist, wurde hier in keinem Falle angewandt. Dagegen findet sich ein Versuch, die holsteinische Koppelwirtschaft einzuführen, der im Zusammenhang mit ihrem gleichzeitigen Eindringen in Mecklenburg-Schwerin bemerkenswert ist. Der Versuch liegt zeitlich nur wenig hinter der Wiederaufnahme der Bemühungen des Schweriner Rittergutsbesitzers von der Lühe[3]) um die Durchführung der Koppelwirtschaft zurück.

Bei der Einrichtung des Meierhofes Käbelich im Frühjahr 1720 erhielt der Rat Göttsche,[4]) der bei allen größeren Unternehmungen als Sachverständiger herangezogen wurde, den Auftrag zu untersuchen, ob „die neue Meyerey nach der Holsteinischen Wirtschaft mit Erfolg anzulegen" sei.[5]) Göttsche sprach sich in einem ausführlichen Bericht gegen die Durchführung des Projektes in Käbelich aus, machte aber dafür den Vorschlag, in dem benachbarten Petersdorf, wo Wiesen- und Weideverhältnisse günstiger seien, eine holsteinische Meierei einzurichten.[6]) Diese Anregung fand anscheinend gerade bei Adolf Friedrich III. persönlich weitgehende Unterstützung. Der Amtsverwalter Baumgart, der ein Gegengutachten einreichte, erhielt den kategorischen Bescheid: „Wegen Petersdorf bleybt es bey der Entschließung, daraus eine holsteinische

[1]) a. a. O. S. 137.
[2]) Die Entstehung der Mecklenburg. Schlagwirtschaft S. 50 ff.
[3]) Vgl. Dade a. a. O. S. 66 ff.
[4]) Göttsche war Rat der Herzogin Wwe. in Mirow. Er führte den Titel Kammerrat, ohne dem Kammerkollegium anzugehören. Trotz seiner vielseitigen Verwendung in der Domänenwirtschaft ist seine Stellung durchaus unklar.
[5]) Käbelich IV D. 1718—43. 15. III. 1720.
[6]) Ebenda 15. 6. 1720.

Meierei zu machen."[1]) Und doch wurde letztlich der Plan nicht verwirklicht, da ihm in der Kammer selbst heftige Gegner erstanden. Hinzu kam, daß die Pächter, auf deren Finanzierung ja, wie wir mehrfach sahen, jedes größere Unternehmen sich stützte, der Neuerung noch durchaus abgeneigt waren.

Nach dieser ersten Ablehnung wurde dann bis 1755 die Möglichkeit eines Wechsels des Betriebssystems nicht mehr erörtert. Damit verlief die nächste Entwicklung vollkommen übereinstimmend mit der von Dade in Schwerin beobachteten. Auch dort fand die Koppelwirtschaft im Domanium erst nach 1760 stärkere Verbreitung.[2]) Die Kammern entschlossen sich, um ganz sicher zu gehen, erst zu der Einführung des neuen Systems, als bereits eine bestimmte Form der Feldgraswirtschaft — die sogenannte Schlagwirtschaft — für Mecklenburg gefunden war, und die wirtschaftlichen Vorteile sich allgemein zeigten.[3])

So blieb das Bild der Ackerwirtschaft das aus fast allen anderen Teilen Deutschlands bekannte. Ueberwiegend wurden Roggen, Hafer und Gerste angebaut, Weizen nur ganz außerordentlich wenig. Die Kammer forderte freilich oft, mehr Weizen statt Roggen und mehr Gerste statt Hafer auszusäen,[4]) wofür der höhere Preis der beiden Sorten maßgebend war, aber die Zunahme des Weizenanbaues blieb doch geringfügig. Die Besömmerung der Brache mit Erbsen, Wicken, Leinsamen usw. wurde allmählich mehr ausgedehnt.[5]) Diese Bestellung der Brache mit Blattfrüchten war freilich noch nicht als Mittel zur Hebung der Landwirtschaft gedacht. Um die Einengung der Weide — die Brache diente ja auch als solche — zu verhindern, griff die Kammer damals noch zu dem bekannten Gebot, „in der Brache nicht mehr als was zum Behuff der Haushaltung an Kraut, Rüben, Erbsen, Wicken, Futter, Lein und Hanf nötig ist zu besäen."[6])

Die Ernteerträge gingen, wie mehrfach erwähnt, durchschnittlich nicht über das 4. Korn hinaus, hielten sich demnach auf der damals überall erreichten Höhe.[7]) In den Wirtschaftsberichten der ersten Zeit waren sie z. T. noch viel niedriger angegeben. Oefter

---

[1]) Käbelich IV D. 1718—43. 24. VI. 1720.

[2]) Auf den meisten Rittergütern Schwerins war das neue Wirtschaftssystem bis 1750 nach dem Muster von der Lühe's eingeführt. In Strelitz scheint es auch in der Ritterschaft bis dahin nur vereinzelt Eingang gefunden zu haben.

[3]) Dade a. a. O. S. 83 f.

[4]) Vgl. Golm IV C. 1678—1791. Akten Nr. 12 ff.

[5]) Vgl. auch Backhaus für Stolberg-Wernigerode a. a. O. S. 126.

[6]) Golm IV D. 1708—36. Kontrakt v. 2. V. 1735. Vgl. auch Hanßen a. a. O. S. 167, Berghoff-Ising a. a. O. S. 48.

[7]) Nach Maybaum a. a. O., S. 169, war dieser Ertrag auch im 16. Jahrh. schon der regelmäßige. Vgl. ferner Böhme, a. a. O., S. 34, Stalweit, a. a. O., S. 190.

trug Roggen nur das 3., Gerste weniger als das 3., und Hafer selbst weniger als das 2. Korn.[1]) Um 1750 waren die Ernten auf manchen Höfen schon etwas besser. Roggen und Gerste erreichten teilweise das 6., durchschnittlich das 4—5. Korn, Hafer freilich trug immer noch weniger als vierfältig.[2])

An den minimalen Erträgen des Getreidebaues war die schwache Düngung in erster Linie schuld. Auf sie bezogen sich deshalb die meisten der wenigen Kontraktsbestimmungen, die die Kammer in den 20er Jahren zur Hebung des Ackerbaues einführte. Der Acker sollte unter guter Düngung gehalten, alles übrig gebliebene Stroh zur Mistbereitung verwandt, vor allem nichts davon verkauft werden. Aller Mist von den Höfen und Schäfereien sollte auf die Felder gefahren, der „Hürdenschlag" — d. h. die Düngung durch in Hürden gepferchte Schafherden — zur gewöhnlichen und landesüblichen Zeit verrichtet werden usw. Alles Anweisungen, die aus zahlreichen Darstellungen bekannt sind und teilweise noch heute den Domänenpächtern gegeben werden.[3])

Die Bemühungen, das Feld der Höfe von dem Bauernland zu trennen, haben wir schon bei anderer Gelegenheit erwähnt. Besonders bei Meierhof- und Vorwerkseinrichtungen sollte diese Verbesserung durchgeführt werden. Die Trennung konnte aber nicht vollständig gelingen, da die gleichzeitige Anweisung, den Meierhöfen das bessere Land zuzulegen, mit ihr im Widerspruch stand. Wie sehr selbst nach einer solchen Regelung die Gemenglage von Hof- und Bauernland noch bestehen blieb, zeigt das Beispiel der verhältnismäßig kleinen Feldmark von Lindow nach dem Stande des Jahres 1747. Die Gesamtfläche von rund 1700 Scheffel zerfiel nach der Vermessung und Neueinteilung in nicht weniger als 187 einzelne Streifen. Davon entfielen auf das Hoffeld 20, auf 5 Bauern zusammen 144, die Pfarre 17, den Krüger 3, den Schmied 2, den Kirchenacker schließlich 1 Streifen. Berücksichtigt man dabei, daß das Hoffeld im Flächeninhalt etwa 2½ mal so groß war wie das jedes Bauern, so wird die Besserstellung des Hofes deutlich. Die ihm zugeteilten Stücke waren im Durchschnitt 24, die der Bauern nur 7 Scheffel groß.[4]) Das war immerhin für den Wirtschaftsbetrieb des Hofes eine wesentliche Erleichterung.

Im übrigen aber wirkte die Domänenverwaltung auf die Landwirtschaftstechnik nur wenig ein. Sie verfügte wohl, daß die Pächter die Einfriedigungen der Felder verbessern, statt der bisherigen Zäune Gräben ziehen und sie mit lebendigen Hecken be-

[1]) Amtsregister Feldberg IV A. 1701 ff.
[2]) Vgl. Käbelich IV D. 1744—51. Anschlag 3. IV. 1744.
[3]) Vgl. Skalweit, a. a. O., S. 193, Berghoff-Jsing, a. a. O., S. 48.
[4]) Lindow IV D. 1736—52. Verteilungsregister 1747.

pflanzen sollten.[1]) Außerdem förderte sie die Bemühungen einzelner Pächter, tiefliegende, kaltgründige Aecker durch Grabenaushebung und Erhöhung des Mittelrückens zu entwässern und ähnliche Meliorationen vorzunehmen.[2]) Das war aber auch alles, was in dieser Hinsicht unternommen wurde, und es war vielleicht besser, daß man dem Pächter so größere Bewegungsfreiheit ließ, als ihn durch eine Fülle von Vorschriften einzuengen, wie das damals viele Domänenverwaltungen versuchten.[3])

Die Ackerwirtschaft übertraf die Viehzucht ganz bedeutend. Der Ertrag des Kornbaues war durchschnittlich 3—4 mal höher als der Ertrag der Viehwirtschaft. Daraus erhellt noch einmal, daß die ganze Strelitzer Domänenwirtschaft auf die Ueberschüsse der Getreideproduktion für den Markt eingestellt war. Auch in anderen deutschen Gebieten bestand damals ein ähnliches Verhältnis. So z. B. in Stolberg — Wernigerode, wo in derselben Zeit die Ackernutzung die gesamte Viehzucht einschließlich des Wiesenwachses um das 2—3fache übertraf.[4]) Anders schon in Ostpreußen und Litauen. Dort waren in manchen Gegenden Getreidebau und Viehzucht von gleicher Bedeutung.[5]) In Schleswig-Holstein schließlich lieferte die ausgedehnte Milchwirtschaft allein oft erheblich höhere Erträge als der Ackerbau.[6]) Der Butterexport wurde dort früh eine Quelle reicher Einnahmen.

Insonderheit die Rindviehzucht hatte damals im Lande Stargard wenig günstige Bedingungen. Brüche, Moore, Holz- und Buschweiden mußten den größten Teil des Viehfutters liefern. Die gemeine Weide war meist in hohem Grade überlastet. Sommer- und Winternahrung waren deshalb gleich schlecht. Dennoch war der Rindviehstapel der meisten Höfe recht hoch. Etwa 100—130 Stück Hornvieh, darunter 40—50 Kühe, waren die Regel.

Nur die Milchwirtschaft warf einen nennenswerten Ertrag ab. Hier war immerhin gegen frühere Zeiten eine Besserung zu verzeichnen. Nach Maybaum waren gut 100 Jahre vorher im nordwestlichen Mecklenburg auf 1 Tonne Butter jährlich 10—13 Milchkühe gerechnet worden.[7]) Jetzt brachten im Lande Stargard 5 Kühe die gleiche Menge. So produzierte ein Meierhof durchschnittlich wohl etwa 2000 Pfund Butter.[8]) Wurde dies Quantum auch in der eigenen Wirtschaft nicht verbraucht, so war doch der Ueberschuß nicht so bedeutend, daß ein Verkauf außer Landes in

[1]) Vgl. Anlage Nr. 10 b. Kontrakt Daberkow 1727.
[2]) Vgl. Golm IV D. 1708—36. 9. XI. 1723.
[3]) Vgl. Berghoff-Jsing, a. a. O., S. 48 f.
[4]) Backhaus, a. a. O., S. 88.
[5]) Skalweit, a. a. O., S. 171.
[6]) Haußen a. a. O., S. 474.
[7]) a. a. O., S. 175.
[8]) Siehe Anlage Nr. 9. Anschläge. 1 Tonne gleich 220 Pfd.

Frage kommen konnte. Ebenso wurde Käse nicht viel über den eigenen Bedarf hergestellt.[1])

Der Nutzen des übrigen Rindviehs beschränkte sich, abgesehen von dem Eigenkonsum an Fleisch, im wesentlichen auf die Düngerproduktion, und auch die war bei der mangelhaften Ernährung nur kümmerlich. Von einer Rindviehzucht zum Zwecke des Verkaufs war kaum die Rede.

Regelmäßig war das Hornvieh wie alles Viehinventar Eigentum des Verpächters. Nur selten brachte ein Pächter eigenes Inventar ein. Abweichend von der damals sehr verbreiteten Uebung[2]) scheint eine Afterverpachtung der Milchwirtschaft im Lande Stargard nicht gebräuchlich gewesen zu sein. Alle Anzeichen lassen schon eher auf das Gegenteil schließen. Es mag darin eine Anlehnung an die Mark Brandenburg liegen, in der ebenfalls eine solche Verpachtung nur in Ausnahmefällen vorkam.[3])

Die Rindviehzucht wurde an Ausdehnung erheblich von der Schafzucht übertroffen.[4]) Für sie waren die natürlichen Verhältnisse des Landes besser geschaffen. Die größere Genügsamkeit des Schafes ließ damals die Schafhaltung überall vorteilhafter erscheinen, obgleich sie sehr großen Umfang annehmen mußte, um gleiche Erträge wie ein mittelgroßer Rindviehstapel zu erzielen.[5]) Adolf Friedrichs II. Bemühungen um die Pflanzung einer heimischen Wollindustrie hatten die schon vorher bedeutende Schafzucht noch mehr ausgedehnt. 1000—1200 Schafe waren auf den Meierhöfen keine Seltenheit.[6]) Ihr Ertrag war im Anfang durchweg etwas höher als der Ertrag der Rindviehwirtschaft, ging aber im Laufe der Zeit zurück und wurde in den letzten Jahren vor 1755 sogar niedriger angeschlagen. 1000 Schafe brachten damals der Kammer nicht mehr als 40 Milchkühe ein.[7])

Der Betrieb der Schäferei lag in althergebrachter Weise ganz in den Händen eines Schäfers. Von den verschiedenen, damals angewandten Nutzungsformen war im Lande Stargard nur die der Beteiligung des Schäfers durch Tantième[8]) auch Menge-

[1]) In Schleswig-Holstein betrug schon damals der Ertrag einer Kuh ungefähr das Dreifache wie im Lande Stargard, dagegen war er in Ostpreußen nahezu derselbe. Vgl. Hanßen, a. a. O., S. 419, Skalweit, a. a. O., S. 162.

[2]) Die Afterverpachtung war nicht nur in Schlesw.-Holst. sowie in Ostpreußen, sondern auch in Mecklbg.-Schwerin üblich. Vgl. Hanßen, a. a. O., S. 419. Skalweit, a. a. O., S. 162. Bald: Domaniale Verhältnisse . . . S. 252.

[3]) Vgl. Breysig a. a. O. S. 204.

[4]) So auch schon früher im nordwestl. Mecklenburg. Vgl. Maybaum, a. a. O., S. 172.

[5]) Vgl. Goltz, a. a. O., S. 280.

[6]) Siehe Anlage Nr. 9. Anschläge. Aehnlich war der Umfang der Schafhaltung auf den kurmärkischen Domänen. Vgl. Breysig, a. a. O., S. 902.

[7]) Siehe Anlage Nr. 9. Anschläge.

[8]) Vgl. Hanßen, a. a. O., S. 377. Goltz, a. a. O., S. 250, Breysig, a. a. O., S. 204. Maybaum, a. a. O., S. 172.

kontrakt genannt —[1]) üblich. Der fünfte Teil der Schafe und des Wollertrages fiel dem Schäfer zu, nur für die Milchnutzung zahlte er eine Pacht.

Die Wollproduktion und die Gewinnung von Schafmilch warfen fast gleiche Beträge ab. Eine geringere Nebeneinnahme brachte der Verkauf von Hammeln. Die Wolle wurde von Adolf Friedrich II. zum großen Teil im bereits verarbeiteten Zustande nach den nordischen Ländern, speziell nach Kopenhagen exportiert und erreichte dort infolge ihrer Qualität bessere Preise als die pommersche.[2]) Später kam auch für die Wolle Berlin als Hauptabsatzmarkt in Betracht.[3]) Die starke Konkurrenz auf dem Berliner Markt wird dann auch den Rückgang der Erträge mit bewirkt haben.

Wie bei der Rindviehzucht so war auch bei der Schafhaltung die Düngergewinnung, also eine den Ackerbau unterstützende Nutzung, damals von fast ebenso großer Bedeutung wie die Erträge der Schafzucht selbst. Die Bauern und andere Dorfbewohner, wie Krüger, Schmiede u. a., waren verpflichtet, ihre Schafe zu bestimmten Zeiten mit in die Hürden der Meierhöfe zu treiben. Da ihnen selbst dadurch der so nötige Dünger entzogen wurde, schafften sie oft lieber ihre Schafe ab.[4])

Die Schweinezucht war damals wie überall auch in Mecklenburg wegen des geringen Arbeitsaufwandes, den sie erforderte, sehr beliebt. Die Schweine wurden auf die Stoppelweide oder in den Wald getrieben und mästeten sich selbst. Die Eichelmast, einst eine hervorragende Einnahmequelle der Grundherren, war damals freilich nicht nur im Lande Stargard stark im Rückgang begriffen.[5]) Immerhin lieferte sie noch einige Einnahmen. In guten Eicheljahren mußten die Beamten der Lokalverwaltung möglichst viel Schweine für die Mast anwerben, damit die Einnahmemöglichkeit auch genützt würde. Der Ertrag war so naturgemäß ein außerordentlich schwankender, bis unter Adolf Friedrich III. die Waldmast den Pächtern für einen bestimmten Zins in den Kontrakten mit zugeschlagen wurde.[6]) Der frühere Vorzug, daß die Pächter eine bestimmte Anzahl von Schweinen frei in die Forsten treiben durften, entfiel damit.[7]) Aber auch ohne die Waldmast wurde

---

[1]) Vgl. Balck, a. a. O. S. 255.
[2]) Vitense a. a. O., S. 245 f.
[3]) Vgl. Feldberg IV A. 1713—44. 25. VI. 1713.
[4]) Vgl. Lindow IV D. 1736—52. 11. II., 10. IV. und 21. VI. 1749.
[5]) Z. B. auch in Schlesw.-Holst. Vgl. Hanßen, a. a. O., S. 425. Jessen, a. a. O., S. 130.
[6]) Vgl. Haupt-Register, Abtlg. Mastgelder 1713 ff.
[7]) Die Mast wurde in den früheren Kontrakten noch sehr eingehend geregelt. So genau war die Zahl der freien Schweine festgelegt, daß es z. B. hieß: „Es werden aber keine kleine zwei für ein großes gerechnet." Stargard IV D. 1698—1732. Kontrakt 1702.

auf den Höfen die Schweinezucht in ansehnlichem Umfange betrieben. Die Verkaufsmenge war allerdings nicht groß, die Mästung für den Eigenbedarf überwog.

Ziemlich viel Sorgfalt verwandte die Kammer schließlich noch auf die Förderung des Obstbaues. Die Kontrakte der späteren Zeit enthielten regelmäßig die Bestimmung, daß der Pächter jährlich eine größere Anzahl „wilder Stämme anzupflanzen und mit guter Ahrt Aepfel und Birnen zu bereisen" habe.[1]) Nach Balck bestand damals eine umfangreiche Ausfuhr von Obst nach den nordischen Reichen, denen jegliche Obstkultur fehlte. Schon die Schweriner Amtsordnung vom 19. XII. 1660 hatte deshalb die Förderung des Obstbaues verlangt.[2])

II. Abschnitt.

Die Einnahmen aus den Pertinenzien.

Neben den Einnahmen aus dem eigentlichen landwirtschaftlichen Betrieb der domanialen Großgutswirtschaft bezog die Kammer noch beträchtliche Einkünfte aus den landwirtschaftlichen Nebengewerben, den sogenannten Pertinenzien, wie Mühlen, Brauereien, Brennereien, Fischereien und Ziegeleien.

Diese Nebennutzungen waren teils den Hofpächtern oder Amtleuten mitverpachtet, teils stellten sie aber auch selbständige Pachtbetriebe dar, wie wir bereits erwähnt haben.

Am bedeutendsten waren unter diesen die Mühlen. Von 1708 ab wurden sie, wie in Brandenburg schon um 1690,[3]) fast alle vererbpachtet,[4]) nur einige gerade der größten blieben wie vorher in Zeitpacht vergeben.[5]) Die Erbpächter zahlten ein einmaliges Erbbestandsgeld in bar und einen jährlichen Naturalpachtzins, meist in Roggen oder Malz, seltener in Weizen. Die Zeitpächter hatten wie die Pächter der Meierhöfe eine jährliche Geldpacht zu entrichten. Diese Geldpacht wurde, abgesehen von einer geringen Erhöhung durch Adolf Friedrich II. im Jahre 1702, in der ganzen Zeit bis 1755 nicht hinaufgesetzt. Ebenso blieb der Erbpachtzins ziemlich unverändert. Ein besonders dankbares Finanzobjekt waren die Mühlen also nicht.

Den Müllern waren die Meierhöfe und Dörfer ihres Bezirks, des sogenannten Bannbezirks, als Zwangsmahlgäste verschrieben, d. h. sie durften weder auf anderen Mühlen noch mit eigenen Ein-

[1]) z. B. Daberkow IV D. 1739—55. Kontrakt 19. V. 1745.
[2]) Balck, Domaniale Verhältnisse, S. 241.
[3]) Vgl. Breysig, a. a. O., S. 373, ferner für Stolberg-Wernigerode Backhaus, a. a. O., S. 101.
[4]) Vgl. Haupt-Register 1708/09 ff. Verschiedene Einnahmen.
[5]) Ebenda 1701/02 ff. Pensions- und Reservatengelder.

richtungen ihr Getreide mahlen.[1]) Die Anzahl der Zwangsmahlgäste war maßgebend für die Höhe der Pacht.

Von Adolf Friedrich III. wurde im Jahre 1708 als Sonderabgabe aller Domänen-Müller des Landes Stargard das Schweinsgeld eingeführt. Je nach dem Umfang ihres Betriebes hatten die Müller ½—4 Schweine, diese auch noch von verschiedener Größe abzuliefern,[2]) oder nach Bestimmung der Kammer den Barwert dafür abzuführen. Bei Naturalbedarf des Hofes an Schweinen wurde ein gemeinsamer Ablieferungstermin für die Mühlschweine festgesetzt.[3]) Diese Mühlschweinabgabe hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten.[4]) Die Erwägung, sie würden ihre Schweine am besten füttern, mag den Anlaß gegeben haben, gerade den Müllern eine solche Leistung aufzuerlegen.

Nächst den Mühlen lieferten Brauerei und Brennerei einige Einnahmen. So bedeutend wie in einigen anderen Domanien waren diese allerdings bei weitem nicht. Das Brau- und Brennmonopol der Aemter bezw. Höfe war hier durchaus nicht allgemein durchgeführt.[5]) Wohl war ihnen häufig das Verlagsrecht über die Krüge übertragen,[6]) aber hauptsächlich wurde in zahlreichen kleineren Betrieben Bier gebraut und Branntwein bereitet. Besonders die Müller betrieben Brauen und Brennen fast immer als Nebenerwerb, für den sie eine geringe Rekognition bezahlten. Für den Hausgebrauch durften auch die Amtsuntertanen ihr Bier selbst herstellen, wenn ein Monopol für den Bezirk nicht bestand.

Die Fischerei war bis 1752 regelmäßig mit in die Kontrakte der Hof- und Amtspächter einbezogen. Im Verhältnis zu der teilweise ganz hervorragenden Ergiebigkeit waren die Einnahmen der Kammer aus diesem Betriebszweige bis dahin minimal. Die gesonderte Verpachtung schuf hier erst eine wesentliche Verbesserung.[7]) Besonders in den Aemtern Fürstenberg, Wesenberg und Strelitz

---

[1]) Vgl. Golm IV F. 1695—1737. Protokoll einer Verhandlung über einen Mühlenbau v. 14. VI. 1728. Vgl. ferner Bald, a. a. O., S. 207 f., Skalweit, a. a. O. S. 198. Ein Mühlenregal gab es in Mecklenburg laut ausdrückl. Bestimmung der Reservalen v. 1621 nicht.

[2]) z. B. lieferten nach d. Hauptreg. 1754/55 2 Müller je 4 Schweine à 5 Rthlr., 3 Müller je 2 a 5.—, 1 Müller 1½ a 5.—, 11 Müller je 1 à 5.—, 8 Müller je 1 a 3 Rthlr.

[3]) Vgl. Hauptreg. 1753/54. „Die feisten Schweine werden von denen Müllern um Martini zur fürstl. Hoftüche geliefert."

[4]) Heute werden die Mühlschweine nach vorheriger öffentl. Bekanntmachung öffentlich versteigert.

[5]) Vgl. Schmoller: Finanzielle Verwaltung Magdeburgs. Jhrb. f. Ges. X. S. 340, Skalweit, a. a. O., S. 198.
Der Amtmann v. Feldberg erhielt ein solches Monopol durch Verordng. v. 7. IX. 1724. Vgl. Feldberg IV D. 1712—1748.

[6]) Vgl. Käbelich IV D. 1744—51. Anschlg. 10. 4. 1744.

[7]) Vgl. oben Seite 33.

brachte die Fischerei der Kammer nachdem beachtliche Einkünfte,[1]) während die ertragreichen Feldberger Seen nach wie vor dem dortigen Amtmann recht große Gewinne eintrugen.[2])

Die übrigen Nebennutzungen spielten eine wesentlich geringere Rolle. Ziegeleien gab es im Lande Stargard nur wenige von geringer Leistungsfähigkeit. Von einiger Bedeutung waren noch die Sägemühlen. Die große Schneidemühle in Fürstenberg trug schon 1701/02 200 Rthlr. ein. Später wurde ihre Pacht verschiedentlich verändert; 1725 stand sie auf 450, 1744 sank sie wieder auf 350 Rthlr. Sie wurde außerdem immer nur mangelhaft gezahlt. In der letzten Jahren vor 1755 entrichtete der Schneidemüller nur noch 70 Rthlr. Wasserpacht.[3]) Auch Papier- und Pulver-, Oel- und Walkmühlen unterstanden der Domänenverwaltung, lieferten aber keine nennenswerten Einnahmen.

III. Abschnitt.

Die Einkünfte von den Amtsuntertanen.

Von der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des stargardischen Domaniums machte das Land der Amtsuntertanen, hauptsächlich also der Bauern, trotz der großen Ausdehnung der Gutswirtschaft noch mehr als die Hälfte aus. Demgegenüber betrugen aber die von den Amtsuntertanen aufgebrachten Kammereinkünfte, wie wir oben bereits feststellten, weniger als ein Viertel der ganzen Domäneneinnahmen.[4]) Das große Interesse, das die landesherrliche Verwaltung den Verhältnissen der Bauern zuwandte, entsprang also wohl nicht so sehr der Absicht, deren eigene Lage zu bessern als sie für die Bewirtschaftung der Meierhöfe leistungsfähig zu erhalten.

Es würde über den Rahmen unserer Untersuchung weit hinausführen, wenn wir eine genauere Darstellung der Rechtsverhältnisse der Domänenbauern geben wollten. Dieser Gegenstand ist außerdem in der Literatur schon oft behandelt worden,[5]) so daß wir uns mit einigen kurzen Hinweisen begnügen können.

Die Rechtsstellung der Strelitzer Domänenbauern war von der Stellung der Bauern im übrigen Mecklenburg, auch in den adligen Bezirken, an sich nicht verschieden. Die Bauern waren in ihrem persönlichen Verhältnis zum Gutsherrn hier wie dort wahre

[1]) Vgl. Hauptreg. 1753/54 und 1754/55.

[2]) Nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1750 zahlte der Amtmann an Fischereipacht 68.12 Rthlr., erzielte aus der Unterverpachtung aber 240 Rthlr. Feldberg IV D. 1669/1771.

[3]) Vgl. die Hauptregister der betr. Jahre.

[4]) Siehe oben Seite 28.

[5]) Vgl. für Mecklenburg: Böhlau, Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg. Vgl. aber auch Knapp, Bauernbefreiung u. a.

Leibeigene. Allerdings ein Verkaufen, Verpfänden, Vertauschen oder Vermieten von Bauern, wie es bei den Untergehörigen des Adels häufig genug vorkam, ist im Domanium des Landes Stargard in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts nirgends festzustellen. Die Bauern wurden schlechtweg „Untertanen" genannt, der Begriff „leibeigen" wurde nur sehr selten gebraucht.

Das Besitzrecht der Bauern entsprach dem von Knapp ausführlich dargestellten lassitischen Recht in Preußen.[1]) Das Bauernland war Eigentum des Landesherrn. Dem Bauern stand nur ein beschränktes Nutzungsrecht zu, für das er Abgaben und Dienste zu leisten hatte. Außerdem war der Bauer an die Scholle gebunden. Er durfte nicht einmal von einem Amt in ein anderes ziehen.[2]) Seine Kinder unterlagen dem Gesindezwangsdienst auf den Höfen.[3]) Nur der ordnungsmäßige Ertrag seiner Wirtschaft fiel dem Bauern zu eigen.

Der Bauer konnte zur Annahme von Hufen gezwungen werden. Andererseits war eine Absetzung an die Zustimmung des Landesherrn gebunden und nur auf Grund liederlicher Wirtschaftsführung gestattet.[4]) Diese Vorschrift wurde stets innegehalten. Ohne eine vorherige eingehende Untersuchung wurde keinem Bauern seine Stelle genommen, und ebenso oft fiel die Untersuchung zugunsten des Bauern wie zugunsten des beschwerdeführenden Pächters aus. Ueberhaupt wurde den Bauern weitgehender Schutz gegen die Willkür der Pächter zuteil.

Zahlreiche Beweise einer bauernfreundlichen Gesinnung, so z. B. die in den 20er Jahren in die Pachtkontrakte aufgenommene Bestimmung, daß die Bauern nicht verpflichtet sein sollten, alte Rückstände zu bezahlen, dürfen indes über die wirkliche Behandlung der Bauern nicht hinwegtäuschen. Mit Recht hat Hanßen[5]) betont, daß die häufig gewährten Bauernhülfen noch kein Beweis patriarchalischer Gesinnung seien, da selbst der inhumanste Gutsherr im eigenen Interesse besonders in Notzeiten Opfer bringen mußte, um die Untertanen prästationsfähig zu erhalten. Die Strelitzer Verwaltung unterstützte ihre Bauern besonders unter dem Einfluß Adolf Friedrichs III. vielleicht stärker als es andere Domänenverwaltungen, vor allem die Schweriner, damals getan haben, aber das Finanzinteresse blieb doch in erster Linie für alle Maßnahmen ausschlaggebend. Dem entsprach auch die Bestimmung,

[1]) a. a. O., S. 16, 58.
[2]) Vgl. Golm IV G. 1714—1801. 10. II. 1708 u. a.
[3]) Die Kinder d. Bauern konnten wie anderswo auch im Lande Stargard freigekauft werden. Solche Loskäufe kamen zwar nicht in großem Umfange, aber doch regelmäßig vor, wie die Einnahmen unter dem Posten „Für losgekaufte Untertanen" in den Haupt-Registern zeigen.
[4]) Siehe Anlage, Kontrakt Daberkow 1727.
[5]) Agrarhistor. Abhandlg. S. 437.

daß der Pächter seine Bauern nicht mit Geldstrafen belegen, sondern sie nur am Leibe strafen dürfe.[1]) Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bauern sollte der Kammer ganz ungeschmälert zugute kommen. Nur zu oft mußten auch die stargardischen Domänenbauern das bekannte Mittel zur Eintreibung von Forderungen, die drückende Exekution, fühlen. Bis zum äußersten nutzte die landesherrliche Verwaltung ihre Bauern aus, wie die Tatsache zeigt, daß 1745 in Golm drei Greise in einem Alter von über 80 Jahren noch dienstpflichtig auf ihren Hufen saßen.[2])

Die Bestrafung unbotmäßiger Bauern war von mittelalterlichen Formen noch nicht ganz losgekommen. Bock und Halseisen waren noch in Uebung, wenn auch öfter betont wurde, sie sollten nur als Schreckmittel aufgestellt werden.[3])

Die Wirtschaftsweise der Bauern unterschied sich von der der Höfe nicht grundlegend. Die Erträge aber waren noch bedeutend niedriger. Wie sollte auch der Bauer, der tagtäglich sein bestes Arbeitsvieh zu Hofe schicken und, wenn er keine Knechte bezahlen konnte, selbst dienen mußte, eine ordentliche Wirtschaft führen! Dazu erhielt er, wie wir sahen, nie das beste Land und litt obendrein durch die Gemenglage weit mehr als die Pächter.

Ueber die Größe des Feldbesitzes haben wir schon an anderer Stelle gesprochen. Die Rindvieh- und Pferdehaltung der Bauern war wesentlich durch die zu leistenden Spanndienste bestimmt. Regelmäßig sollte ein Vollbauer 6 Ochsen und 6 Pferde haben.[4]) Nach den Inventaren stieg der Bestand oft auf 8, seltener bis 12 Pferde und 6—8 Ochsen, vielfach betrug er aber auch nur 4 Pferde und 4 Ochsen, die noch dazu teils so miserabel waren, daß jedes Stück Zugvieh täglich zur Anspannung benutzt werden mußte. Daneben hielt ein Vollbauer durchschnittlich 4—5 Kühe, mehrere Kälber, 20—50 Schafe und Lämmer und eine Anzahl Schweine.[5])

Was an Gegenleistungen für diesen Besitz verlangt wurde, erreichte die Grenze des Möglichen. Der leichter zu ertragende Teil von ihnen waren zweifellos die Abgaben, obgleich auch sie zahlreich und hoch genug waren.

Im Anfang des 18. Jahrhunderts zahlten die Bauern für die Nutzung von Grund und Boden die „Pacht". Sie bestand zum größten Teil in Naturalien, konnte aber nach Belieben in Geld abgelöst werden. Bei der Viehpacht—hauptsächlich waren Pachtschafe und Hammel, selten Pachtochsen zu liefern — trat in der Regel Ab-

[1]) Kontrakt Daberkow 1727. Siehe Anlage Nr. 10 b.
[2]) Golm IV G. 1708—1801. 30. VII. u. 22. X. 1745.
[3]) Kontrakt Stargard 1698. IV D. 1698—1732.
[4]) Käbelich IV D. 1718—43, Inventar 6. III. 1722. Golm IV B. 1695—1775. Akten 1—28.
[5]) Z. B. Daberkow IV D. 1739—55. Inventar 1750.

lösung ein,[1]) das Pachtkorn dagegen wurde fast immer in natura entrichtet, wohl auch so verlangt. Als kleinere Rekognitionsgebühren kamen noch Hühner- und Eiergelder zu den genannten Abgaben hinzu.

Im Jahre 1726 trat im Zusammenhang mit der Vermessung und Neueinteilung eine Veränderung der Bauernabgaben ein. Die Pacht wurde nunmehr in Form eines festen Geldsatzes und einer bestimmten Menge Korns erhoben. Der Vollbauer zahlte an Pachtgeld 3.4.—, der Halbbauer 1.26.—, der Drittelbauer 1.2.— Reichsthaler, der kleine Cossat 25 Schilling.[2]) Das Pachtgeld blieb bis 1755 unverändert. Die Menge des zu liefernden Korns war lokal verschieden. Oft wurde von den Bauern eines Dorfes das Pachtkorn in einem gemeinsamen Betrag entrichtet. Neben dem Pachtgeld und Pachtkorn bestand das Schafgeld weiter. Es betrug, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Schafe, für den Vollbauern 36 Schilling usw. bis zu 6 Schilling für den kleinen Cossaten. Das Schafzehntengeld bezahlten nur die Dorfhirten für eigene Schafe mit 36 Schilling für jedes zehnte, später 4 Schilling für jedes einzelne Schaf.[3]) Die Hühner- und Eiergelder kamen in Fortfall, nur noch vereinzelt wurde das Rauchhuhn gefordert.[4])

Von allen Amtsuntertanen, nicht nur von den Bauern, war das Monatsgeld zu entrichten. In den Aufstellungen über die Bauernabgaben wurde es in den 40er Jahren regelmäßig mit 3 Rthlr. für jeden Vollbauern und in entsprechender Höhe für die übrigen Bauern aufgeführt.[5])

Die gesamte Abgabenbelastung eines Bauern — ausschließlich der Steuern und Kontributionen — festzustellen, hindert die Ungenauigkeit der Angaben über die Höhe der abzuführenden Pachtkornmenge. Sicher ist, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bauern bis zum äußersten in Anspruch genommen war.

Eine weitere Erhöhung der Abgaben machte vor allem die außerordentliche Dienstbelastung unmöglich. Ueber die den Hof-

[1]) Vgl. z. B. Stargard IV B. Amtsregister 1723/24. Vermerk unter dem Posten „Für verkaufte Pachtschafe": „In diesem Jahre haben die Untertanen ihre Pachtschafe und Weidevieh mit barem Gelde bezahlet."

[2]) Vgl. Feldberg IV D. 1712—48. Kontrakt vom 27. VII. 1743. Lindow IV D. 1736—52. Reservatenrechnung v. 19. IX. 1747. Große und kleine Cossaten wurden auch anderswo unterschieden. Vgl. Hanßen, a. a. O., S. 423, Wittich, Grundherrschaft S. 96. Der große Cossat leistete Spanndienste, der kleine nur Handdienste.

[3]) Vgl. Feldberg IV B. 1669—1771. Anweisungen an den Amtmann vom 20. V. 1746 u. 25. XI. 1751.

[4]) Z. B. im Dorf Fürstenhagen des Amtes Feldberg noch 1743. Früher hatte jeder Betrieb nach dem Rauch des Herdes je 1 Huhn zu geben. Im Amt Schwerin wurde diese Abgabe mit der Neuvermessung 1703 beseitigt. Vgl. Ihde, a. a. O., S. 62.

[5]) Vgl. Anmerkung 2.

pächtern zu leistenden Dienste haben wir schon in anderem Zusammenhang gesprochen.[1]) Außer diesen wurden aber von der Kammer noch umfangreiche andere Frondienste verlangt. So mußten die Bauern das am fürstlichen Hof benötigte Holz fällen und anfahren, die Arbeiten in den fürstlichen Gärten ausführen, jährlich zu zwei großen Reisen des Landesherrn ihre Gespanne zur Verfügung stellen u. a. m. Ueberhaupt konnten die Dienste der Bauern bei Bedarf stets von der Kammer in Anspruch genommen werden, soweit sie auf den Höfen entbehrlich waren.[2])

Die Bauern einschließlich der Cossaten bildeten eine Klasse von Amtsuntertanen, die in der Lage waren, wenn auch notdürftig, ihren Lebensunterhalt aus ihrem Grundbesitz zu bestreiten.[3]) Unter ihnen standen noch 2 Gruppen von Domänenhintersassen, die nur wenig oder gar keinen Grund und Boden innehatten, deshalb auf Arbeitsverdienst angewiesen waren und außer Handwerkern die große Menge der Tagelöhner stellten.

„Häusgenleute" und Einlieger hatte es zwar auch im Lande Stargard schon in früherer Zeit gegeben, aber gerade in unserem Zeitabschnitt nahm ihre Zahl bedeutend zu. Sie setzten sich wohl vorwiegend aus früheren Städtern zusammen. Die Kammer stand ihnen zunächst nicht besonders freundlich gegenüber, sah aber doch in ihnen willkommene Arbeitskräfte, die sie bei steigendem Bedarf auch zu Diensten verpflichtete.[4])

Die Häusgenleute, zuweilen auch Brinksitzer genannt,[5]) besaßen neben dem Häuschen einen Kohl- und Hopfengarten von meist nicht über ¼ Scheffel Größe.[6]) Dafür zahlten sie 2.34 bis 4 Rthlr. als Grundgeld oder leisteten wöchentlich einen Tag Handdienste. Die Häusgenleute konnten aber auch zu ihrem Garten noch „wüsten Acker" hinzuerwerben und dann ziemlich selbständig werden, ein Umstand, der der Kammer wegen des Verlustes an Arbeitskräften stets unlieb war. Auf ihrem kleinen Grundbesitz durften sie nur eine beschränkte Menge Viehs halten, um die gemeine Weide nicht zu überlasten.[7]) Die Häusgenleute

[1]) Siehe oben Seite 59.
[2]) Siehe Anlage Nr. 10. Kontrakt Daberkow 1702.
[3]) Die Cossaten waren, da ihr Land außerhalb der Feldmark lag, nach der Flurverfassung keine vollberechtigten Bauern. (Vgl. Knapp. Bauernbefreiung S. 12.) Wirtschaftlich standen sie den Bauern aber durchaus gleich, hatten oft mehr Land als die Halbbauern und waren wegen der geringeren Dienstbelastung meist günstiger gestellt als diese. Nach Skalweit, a. a. O., S. 185 konnten die ostpreußischen Cossaten nicht von ihrem Grundbesitz leben und mußten als Tagelöhner arbeiten. Bei Einengung auf ihren ordnungsmäßigen Besitz mochte das auch im Lande Stargard der Fall sein.
[4]) Siehe oben S. 60.
[5]) Vgl. Balck, Domaniale Verhältnisse, S. 166, Wittich, a. a. O., S. 101 f.
[6]) Siehe Anlage Nr. 13.
[7]) Vgl. Häuschenbrief v. 14. X. 1738. Golm IV G. 1708—1801.

wurden später meist in Büdner umgewandelt, während der heutige Häusler erst eine Schöpfung des 19. Jahrhunderts ist.[1])

Die Einlieger hatten in der Regel überhaupt keinen Grundbesitz.[2]) Sie wohnten als Mietsinsassen bei Bauern und Häuslern, konnten unter Umständen auch eine leerstehende Kate auf fremden Gut und Boden beziehen. Waren sie Handwerker, so hatten sie für den obrigkeitlichen Schutz das sogenannte Schutzgeld zu entrichten.[3]) Die Dienstpflicht konnten sie durch Zahlung des Dienstgeldes, das in den 40er Jahren 4.16 Rthlr. betrug, ablösen.[4])

Zu den Amtsuntertanen zählten schließlich auch, obgleich nicht als Untertanen im damaligen Sinne, die mehrfach erwähnten Freischulzen und Freileute. Sie wurden durch die Bildung der neuen Meierhöfe nicht alle beseitigt. Die Zahl der Freileute als Pächter wüster Hufen war allerdings später nur noch sehr gering. Für die Einnahmen der Kammer verloren sie jede Bedeutung, während die von den Freischulzen gezahlten Dienstgelder, die durchweg je 35 Rthlr. betrugen, immer noch eine ganz ansehnliche Summe ausmachten. Im Vergleich zu den Erträgen der Meierhöfe fiel sie aber auch nicht ins Gewicht, erreichte kaum die Pacht eines einzelnen Hofes von mittlerer Größe.

Weitere kleine Einnahmen bezog die Domänenverwaltung aus den Rekognitionen, Grund- und Ackerheuern von Krügen, Schmieden, Landkrämereien und anderen ländlichen Gewerbebetrieben. Auch diese Einkünfte waren, wie die meisten der in diesem Abschnitt zusammengefaßten Einnahmen, entweder nur in beschränktem Maße oder aber überhaupt nicht entwicklungsfähig. Die Kammer konnte hier lediglich für pünktliches und vollständiges Eingehen Sorge tragen. Und auch darin hatte sie nicht immer Erfolg. Die betreffenden Zahler konnten oft selbst die kleinen Summen nicht aufbringen.

IV. Abschnitt.

Veränderungen des domanialen Besitzstandes.

Ueber die Steigerung der Erträge der einzelnen Domänen hinaus war es die vornehmste Aufgabe der Domänenverwaltung, den Gesamtbesitzstand des Kammergutes zu erhalten und nach Möglichkeit zu erweitern, um auch so die Einkünfte zu verbessern. Wir erwähnten die Bestimmung des Hamburger Vergleichs, welche den Mecklenburgischen Landesfürsten die Veräußerung ihrer Besitzungen

[1]) Vgl. Balck, Domaniale Verhältnisse S. 167, Ihde, a. a. O., S. 26.
[2]) Vgl. auch Ihde, a. a. O., S. 26. Weil die Einlieger grundbesitzlos waren, zahlten sie ehemals überhaupt keine Abgaben außer der Kontribution.
[3]) Vgl. auch Wittich a. a. O. S. 109 ff.
[4]) Feldberg IV L. Die Kammer an den Amtmann am 6. 6. 1744.

außerhalb des fürstlichen Gesamthauses untersagte.[1]) Die Strelitzer Herzöge vermochten bis 1755 nicht nur diese Verpflichtung zu erfüllen, sondern noch darüber hinaus trotz aller Finanznöte ihr Domanium zu vergrößern.

Von Gustav Adolf waren die Aemter Nemerow, Wesenberg und Fürstenberg und der Hof Golm in der damals oft angewandten Form der Antichrese verpfändet worden.[2]) Nemerow konnte 1703 eingelöst werden. Die Verpfändung Golms wurde in demselben Jahre in eine hypothekarische Belastung umgewandelt.[3]) Für Wesenberg und Fürstenberg erlegte 1708 Adolf Friedrich III. den Pfandschilling.[4])

In der folgenden Zeit wurde der Weg einer pfandweisen Gebrauchsüberlassung von Domänen zum Zwecke der Geldbeschaffung nur noch einmal beschritten. Der Hof Daberkow ging 1732 gegen einen Vorschuß von 16580 Rthlr. in den Pfandbesitz des Hofrats Schwaßmann über.[5]) Die Verpfändung war aber nicht von langer Dauer. Schon 1736 wurde der Hof wieder von der Kammer verpachtet.[6])

Eine andere Verminderung des Kammergutes aber konnte die Domänenverwaltung nicht verhindern, nämlich die vorübergehende Aussonderung einzelner Teile für die fürstliche Familie. Schon Adolf Friedrich II. reservierte 1704 einen Teil der Einkünfte der Aemter Mirow und Fürstenberg für sich. Nach seinem Tode erhielt seine Gemahlin das Amt Mirow als Wittumsgut. 1732 schließlich wurde dasselbe Amt zugleich mit Wesenberg in einem Apanagialvergleich dem Prinzen Carl Ludwig Friedrich zugesprochen. Der Kammer flossen von beiden Aemtern nur unbedeutende Ueberschüsse zu.[7])

Indessen stellten diese Aussonderungen doch keine völlige Entfremdung dar. Auch wenn die Aemter der Kammerverwaltung verblieben wären, hätten ihre Erträge zu dem gleichen Zweck verwandt werden müssen. Es fragt sich nur, ob die Kammer nicht vielleicht bei eigener Verwaltung höhere Erträge herausgewirtschaftet hätte, zumal ihr die Aufwendungen an Baukosten und dergl. auch so zur Last fielen, und sie solchen Forderungen der Apanagierten weit mehr als gegenüber den Pächtern nachgeben mußte.[8]) Von diesem Gesichtspunkte gesehen wäre die Auszahlung einer festen Geldsumme als Apanage entschieden zweckmäßiger gewesen.

[1]) Siehe oben Seite 12.
[2]) Haupt-Reg. 1701/02 ff. Vgl. auch Bald. Finanzielle Verhältnisse S. 56.
[3]) Vgl. Golm IV D. 1633—1703. Vergleich v. 27. IV. 1703 u. f. Akten.
[4]) Hauptreg. 1708/09.
[5]) Ebenda 1731/32, 1732/33.
[6]) Daberkow IV D. 1739—1755 u. Haupt-Reg. 1736/37.
[7]) Vgl. die betr. Haupt-Reg.
[8]) Besonders für das Amt Mirow mußte die Kammer zeitweise außerordentlich hohe Kosten aufwenden. Vgl. Hauptregister.

Diesen zeitweiligen Abgängen stand andererseits eine nicht unwesentliche Vermehrung des Kammergutes durch Ankauf adliger Besitzungen gegenüber. Bei früheren Belehnungen hatte sich die landesherrliche Verwaltung regelmäßig für den Fall einer Veräußerung des Lehnsgutes das Vorkaufsrecht gesichert. Auch zu Verpfändungen war ihre Zustimmung erforderlich, und diese wurde nur gegen den Vorbehalt gegeben, daß bei etwaigem Pfandverkauf die Kammer bevorzugt werden sollte. Bei jedem Wechsel im Besitz des Pfandobjektes wurde diese Klausel erneuert.[1]) Die landesherrliche Finanzverwaltung war also bestrebt, den Ankaufsmöglichkeiten von vornherein eine breite Grundlage zu geben und möglichst zu verhindern, daß sie bei Verkaufsabsichten verschuldeter Adliger umgangen würde.

Die von Adolf Friedrich II. als apanagiertem Prinzen begonnene Ankaufstätigkeit kam nach 1701 zunächst zum Stillstand. Einerseits verlangte die Finanzlage eine Beschränkung der Aufwendungen für diesen Zweck, andererseits aber waren auch wenig Kaufgelegenheiten vorhanden. Erst nach 1730 trat eine kräftige Wiederbelebung der Gütererwerbungspolitik ein. Mancher adlige Gutsherr hatte die Schäden der russischen Invasion nicht zu überwinden vermocht und wurde nun zum Verkauf getrieben.

Zunächst erwarb die Kammer 1731 das adlige Gut Warlin mit den zugehörigen Bauern für 11 000 Rthlr.[2]) 1736 kaufte der Prinz Carl Ludwig Friedrich den zweiten Teil des Gutes Cantnitz, dessen erste Hälfte schon Adolf Friedrich II. erhandelt hatte. Fünf Jahre später ging diese Erwerbung für 5 000 Rthlr. an die Kammer über.[3]) Weiter wurden erworben 1739 der Lebbinsche Anteil von Golm mit dem dortigen Freischulzengericht für 3 150 Rthlr.[4]), 1741 der adlige Anteil von Rehberg für 21 000 Rthlr. Auch die Güter Torwitz, Praelank und Zierke, die die Herzogin kurz vorher erstanden hatte, übernahm 1744 die Kammer für den Betrag von 23 045 Rthlr. Schließlich kaufte sie noch 1747 den adligen Anteil von Gramelow für 11 000 Rthlr.[5])

Alle diese Ankäufe waren durch Anleihen oder Vorschüsse der Beamten und Pächter finanziert, wie die Buchungen in den Renteiregistern nachweisen.[6]) Insgesamt wurden so von 1731 ab für

[1]) Vgl. Akten Landesregierung, Golm III. B. Lebbinscher Anteil1666—1755. H. v. Lebbin an die Kammer, 1666. Bestätigung der Zessionen des verpfändeten Gutes am 16. III. 1702, 3. IV. 1709, 10. IX. 1726.

[2]) Hauptreg. 1731/32, 32/33.

[3]) Cantnitz IV D. 1739—1796.

[4]) Vgl. die betr. Hauptregister.

[5]) Golm III. B. 1666—1775. Akten 22 u. 23.

[6]) Z. B. Hauptreg. 1731/32. „Aufgenommene Capitalia". Der Amtmann C. A. Brunsich in Stargard gibt einen Vorschuß von 11 000 Rthlr. „zu Erhandelung des adligen Antheils in Warlin". Vgl. ferner Golm III B. 1666—1755. Lebbinscher Anteil. In einer Obligation für einen Vorschuß des

Gütererwerbungen 74195 Rthlr. verausgabt. Die Erträge der einzelnen Güter schwankten zwar prozentual zu ihrem Ankaufswert ziemlich stark, gewährten aber im Durchschnitt eine angemessene Verzinsung des angelegten Kapitals. So betrug die Pacht von Warlin in den ersten 12 Kontraktsjahren 850 Rthlr. gleich 7¾ %, in den folgenden Jahren 1100 Rthlr. gleich 10 % des Kaufpreises. Gramelow brachte bis 1758 ebenfalls jährlich 850 Rthlr. gleich 7¾ %, Rehberg dagegen nur 1270 Rthlr. gleich 6 % der Kaufsumme.

Außer durch Ankauf erhielt das Kammergut nach dem Tode Adolf Friedrichs III. noch einen bedeutenden Zuwachs durch den Anfall des Kabinettsguts, das, wie erwähnt, gegen Uebernahme der Schulden des Herzogs an die Kammer kam. Die Meierei Bergfeld, die den Hauptbestandteil des ehemaligen Kabinettsgutes ausmachte, war eine der ertragsreichsten Domänen und lieferte 1754/55 einen Pachtzins von über 6000 Rthlr.

Auf die Erweiterung des Kammergutes entfällt somit ein bedeutender Teil der unmittelbaren Erhöhung der Domäneneinkünfte besonders nach 1740.

V. Abschnitt.

Das finanzielle Gesamtergebnis.

Auf fast allen Gebieten haben wir die Domänenverwaltung im Lande Stargard von 1701—1755 erfolgreich tätig werden sehen. Wie stellte sich nun das Gesamtergebnis ihrer Bemühungen dar?

Im ersten vollen Wirtschaftsjahr der Regierung Adolf Friedrichs II. 1701/02 erreichte der Bruttobetrag der Domäneneinkünfte aus dem Lande Stargard eine Höhe von 15574 Rthlr. Davon wurden 1231 Rthlr. gleich in den Aemtern wieder verausgabt. Baukosten und Bauernhülfe, d. h. Ausgaben für die Ergänzung des Vieh- und Feldinventars der Bauern erforderten 1199 Rthlr., besondere Remissionen und Abgänge dagegen nur 32 Rthlr. Die Kasseneinnahme der Rentei betrug demnach 14343 Rthlr.

Infolge der von Adolf Friedrich II. 1703 vorgenommenen Pachterhöhungen und der Einlösung des Amts Nemerow stiegen die Bruttoeinnahmen 1703/04 auf 17593 Rthlr., in die Kassen der Rentei flossen 16348 Rthlr. Aber schon im nächsten Jahre gingen die Einnahmen der Kammer erheblich wieder zurück, da nunmehr der von Adolf Friedrich II. für sich beanspruchte Teil der Mirower Einkünfte ausfiel. Wesentliche Aenderungen traten dann

Kammerrats Koettnitz heißt es 1739: „Welche 600 Rthlr. dann Wir sogleich zu Unseres fürstl. Hauses Besten und vornehmlich zu Ankaufung des Rittersitzes und Schulzengerichtes zu Golm wohl verwenden lassen."

unter Adolf Friedrich II. nicht mehr ein. Abgesehen von einigen Schwankungen, besonders in den Aemterausgaben, waren die Einnahmen der Kammer 1707/08 nur wenig höher als 1701/02. Die im Anhang enthaltenen Zusammenstellungen geben darüber genaueren Aufschluß.[1]) Unter Berücksichtigung aller Umstände, auch der Sonderverhältnisse Mirows, war immerhin trotz der geringen Beachtung, die Adolf Friedrich II. den Domäneneinkünften schenkte, eine Verbesserung der Einnahmen erreicht.

1708/09 führten die von Adolf Friedrich III. eingeleiteten Maßnahmen, besonders die Beseitigung der Gewährsverwaltung und die Korrektur der Pachtanschläge, zu einem bedeutenden Ruck der Einnahmen nach oben. Die Bruttoeinnahmen wiesen mit 22 211 Rthlr. gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von fast 38 % auf. Infolge recht hoher Aemterausgaben liefen bar bei der Rentei aber nur 27 % mehr als 1707/08 ein. Allein in den Aemtern Wesenberg und Mirow wurden 2 419 Rthlr. für Bauzwecke verausgabt. Die Remissionen fielen mit insgesamt 81 Rthlr. auch jetzt durchaus nicht ins Gewicht.

In den folgenden Jahren veränderte sich das Bild wieder etwas durch den nunmehr fast völligen Ausfall von Mirow. Die allgemeine Erhöhung der Erträge bei den in dieser Zeit vorgenommenen Neuverpachtungen, sowie der Verpachtung der vorher administrierten Aemter, bewirkte indes eine so kräftige Aufwärtsbewegung der Einnahmen, daß jener Verlust bald wieder eingeholt war.

Das Anwachsen der Ausgaben in den Kriegsjahren brachte dann einen empfindlichen Rückschlag. 1714/15 waren bei dem bis dahin höchsten Stand der Bruttoeinnahmen von 25 028 Rthlr., obgleich 3 966 Rthlr. für Ausgaben in den Aemtern abgingen, die Nettoeinnahmen ebenfalls noch um ein geringes höher als in den vorhergehenden Jahren. Die Rechnungen von 1715/16 und 1716/17 zeigen zwar nur einen verhältnismäßig geringen Rückgang der Bruttoeinkünfte, aber die umfangreichen Unterstützungen, die in dem vom Russeneinbruch betroffenen Gebieten gezahlt werden mußten, drückten die Ueberschüsse gewaltig herab. Rund 9 000 Rthlr. verschlangen diese Entschädigungen im Wirtschaftsjahr 1716/17. Die Ueberschüsse sanken demzufolge auf das Niveau von 1701/02. Auch als im nächsten Jahr brutto schon wieder mehr als 1714/15 aufkam, waren die Ueberschüsse nicht höher als 1708/09.

Nach einer merklichen Besserung in den kommenden Jahren begann dann bald nach 1720 die allgemeine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die wir schon mehrfach erwähnt haben, auch auf die Einnahmen der Kammer wieder störend zu wirken. Bedeutende Zahlungsrückstände sämtlicher Pächter traten auf, auch höhere Remissionen kamen vor. Dennoch stiegen im ganzen sowohl

[1]) Anlagen Nr. 2 u. 3.

Brutto-, als auch Nettoeinnahmen stetig weiter, da die Bildung der neuen Höfe, vor allem aber die Rodungen sich stark geltend machten. Auch die in dem Jahrzehnt von 1721—1730 beträchtlichen Aufwendungen für die Vermessung fielen kaum auf. Die ganze Entwicklung veranschaulichen deutlich die Tabellen im Anhang. Die Zahlenaufstellungen zeigen auch die außerordentlichen jährlichen Schwankungen. Besonders stark hebt sich das Rechnungsjahr 1735/36 von den anderen Jahren ab. Infolge einer totalen Mißernte wurden in den südlichen Aemtern fast alle Pächter zahlungsunfähig. Stargard und Broda waren weniger betroffen. Die Bruttoeinnahmen fielen von 35 331 Rthlr. im Vorjahr auf 25 531 Rthlr., die Ueberschüsse von 32 654 Rthlr. auf 22 935 Rthlr. Auf Grund der uns bekannten Remissionsbedingungen wurden indes Pachtnachlässe nicht gewährt, und bei besseren Ernten in den nächsten Jahren, hauptsächlich 1737, kam der größte Teil der Rückstände ein. Daher die verhältnismäßig höheren Einnahmen dieser Jahre.

Die folgende Zeit bis 1743/44 bietet wenig Veränderungen. Die Einnahmen und Ausgaben blieben einigermaßen konstant. Sehr ungleichmäßig flossen nur die Einkünfte aus den Aemtern Strelitz und Fürstenberg, teils infolge der Abwicklung von Kreditgeschäften zwischen dem Strelitzer Pächter Baumgart und der Kammer, teils infolge Verpachtung von Gütern an die Herzogin, die besonders für Fürstenberg wenig oder mit Gegenrechnungen bezahlte.[1]) Die Erneuerung zahlreicher Kontrakte in den Jahren 1743 und 1744 brachte wieder eine stärkere Einnahmesteigerung. Bei verhältnismäßig niedrigen Aemterausgaben im Betrage von 2 224 Rthlr. erreichten die Ueberschüsse 1744/45 ihren höchsten Stand während der Regierung Adolf Friedrichs III. mit 42 348 Rthlr. Ein beträchtliches Anschwellen der Aufwendungen für Bauzwecke, sowie größere Remissionen, die allerdings immer noch erträglich blieben,[2]) ließen die Ueberschüsse weiterhin etwas wieder zurückgehen. Die Bruttoeinnahmen waren am höchsten 1749 mit 45 159 Rthlr.

Vergleicht man die Einkünfte von 1707/08 mit denen von 1752 so ergibt sich eine Steigerung um fast das Dreifache. Die Bruttoeinnahmen hatten sich von 16 122 Rthlr. auf 43 492 Rthlr., die Ueberschüsse von 14 929 Rthlr. auf 40 007 Rthlr. erhöht. Das war in der Tat schon ein bemerkenswerter Erfolg. Und doch war aus den Domänen noch mehr herauszuholen, wie die Ergebnisse der nächsten Jahre zeigen.

Unter Zesterfleths Leitung stiegen die Bruttoeinnahmen 1753/54 auf 60 378 Rthlr., 1754/55 auf 63 127 Rthlr., die Nettoeinnahmen auf 57 005 bezw. 59 190 Rthlr., gegenüber 1752 also um

[1]) Vgl. Hauptreg. 1740 ff.

[2]) Sie erreichten 1746/47 die Summe von 1138 Rthlr., 1748 von 1406 Rthlr.

nahezu 50 %. Nicht zu übersehen ist hierbei der Einnahmezuwachs durch die Verschmelzung des Kabinettsguts mit dem Kammergut. Er erreichte allerdings die durch die übrigen Verwaltungsmaßnahmen erzielte Vermehrung der Einkünfte durchaus nicht.

Wenden wir noch einmal den Blick auf die Entwicklung von 1701 bis 1755 zurück, so erkennen wir als ihr Ergebnis eine Erhöhung der Domäneneinkünfte aus dem Lande Stargard um mehr als das Vierfache. Dieser Erfolg war, das können wir hier nochmals wiederholen, im ganzen nicht durch einseitige Verfolgung fiskalischer Interessen erreicht, wiewohl die Vermehrung der Einnahmen immer die Triebkraft der Reformen war. An diesem Gesamtbilde vermag auch die schärfere Heranziehung der pächterischen Leistungsfähigkeit unter dem Einfluß zweier Männer wie Pastau und Zesterfleth nichts zu ändern. Adolf Friedrich III. besaß neben seinem großen Interesse für die Domänenwirtschaft zwar nicht die persönliche Energie eines Adolf Friedrich II. oder gar eines Friedrich Wilhelm I. von Preußen, aber er hat doch dadurch, daß er allzu großem Reformeifer der Kammer öfters wirksam entgegentrat, eine gesunde Entwicklung am meisten gefördert. Die mannigfachen Schwächen seiner letzten 10 Regierungsjahre werden durch dieses Verdienst leicht aufgewogen.

Außerordentlich reizvoll wäre nun ein Vergleich mit dem, was von anderen Domänenverwaltungen in derselben Zeit erreicht wurde. Ein solcher Vergleich läßt sich im ganzen wegen des Mangels völlig vergleichsfähiger Angaben wissenschaftlich einwandfrei aber nicht durchführen. Die Ertragssteigerung einzelner Aemter oder Höfe ließe sich noch am ersten vergleichen. Zur Erleichterung der Gegenüberstellung sind in der nachfolgenden Tabelle die Soll-Erträge einiger Aemter und Höfe des Landes Stargard aufgeführt:

	1701/02	1714/15	1731/32	1752	1754/55
	Reichsthaler				
Amt Strelitz	1000.—	1710.—	2900.—	3550.—	4832.—
„ Feldberg . . .	700.—	1800.—	2280.—	4088.—	4450.—
„ Wanzka	800.—	1920.—	2822.—	3161.—	3323.—
„ Broda	1260.—	1977.—	2600.—	3932.—	4245.—
Hof Hinrichshagen .	797.—	1047.—	1472.—	1707.—	2850.—
„ Daberkow . . .	423.—	823.—	837.—	1248.—	1248.—
„ Neetzka	947.—	1447.—	1607.—	2700.—	4180.—
„ Bredenfelde . .	532.—	732.—	1389.—	1716.—	2324.—
„ Küssow	150.—	250.—	400.—	520.—	550.—

Diese Zahlen reden eine noch deutlichere Sprache als das Gesamtresultat. Das öfter als Beispiel für die Steigerung der Domäneneinkünfte in Preußen angeführte Amt Giebichenstein im Regierungsbezirk Merseburg brachte 1680 einen Administrationsertrag von 8000 Rthlr., bei der ersten Verpachtung 1684 einen Pachtzins

von 12000 Rthlr., 1696 schon 24000 Rthlr. und 1748 schließlich 41547 Rthlr.[1]) Die außerordentlich schnelle Steigerung im Anfang könnte man derjenigen von Feldberg und Wanzka beim Uebergang zur Verpachtung an die Seite stellen, während nach 1700 das Ausmaß der Pachterhöhung wesentlich geringer als im Lande Stargard war. Das bestätigen einige weitere Beispiele. Im gleichen Regierungsbezirk trugen das Amt Weitin 1715: 3123 Rthlr., 1755: 3742 Rthlr., das Amt Sittichenbach 1722: 7385 Rthlr., 1752: 11593 Rthlr. ein.[2]) Auch ohne diese Fälle als absolut typisch zu werten, können wir wohl behaupten, daß damals die finanziellen Erfolge der preußischen Domänenverwaltung zum mindesten nicht über die im Lande Stargard erzielten hinausgingen. In anderen Territorien war das noch weniger der Fall. In Schleswig-Holstein stiegen im ganzen 18. Jahrhundert die Pachtpreise der Güter nur auf das Doppelte.[3]) Von den Stolberg-Wernigerodischen Domänen waren Wasserleben im Jahre 1700 für 1600 Mark, 1760 für 3000 Mark, Drübeck 1700 für 800 Mark, 1760 für 2000 Mark und Altenrode 1700 für 1750 Mark, 1760 für 3000 Mark verpachtet.[4]) Aehnliche Beispiele ließen sich noch mehren.

Zugegeben, daß manche Verwaltung ihre Domäneneinkünfte schon vor 1700 stärker verbessert hatte, so stellt sich doch auf Grund dieses Vergleichs die im Lande Stargard von 1701—1755 erreichte Erhöhung als eine außerordentlich bemerkliche Leistung dar.

Die Frage, wie weit diese Erhöhung der Domäneneinkünfte zu dem Ziel der Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts beitrug, soll im nächsten Abschnitt zu beantworten versucht werden.

VI. Abschnitt.

Die Bedeutung der Domäneneinkünfte im Strelitzer Kammerhaushalt von 1701—1755.

Wir haben die finanziellen Schwierigkeiten, die der Gegensatz zu Schwerin den Strelitzer Herzögen bereitete, schon oben in einem allgemeinen Ueberblick zur Darstellung gebracht. Betrachten wir einmal in Kürze, welche Störungen der Einnahmeentwicklung sich im einzelnen ergaben!

Im Gschwindschen Vergleich von 1701 war über die von den Ständen zu zahlende Reichsquote für Reichskammergerichts-, Garnisons-, Fortifikations- und Legationskosten, die den Landes-

---

[1]) Vgl. Schmoller: Studien üb. die wirtschaftl. Politik Friedrichs d. Großen . . . J. f. G. X. S. 335 ff. Berghoff-Jsing, a. a. O., S. 23.

[2]) Vgl. Pommer: Beiträge zur Geschichte der Landwirtschaft im Reg.-Bez. Merseburg, S. 24.

[3]) Vgl. Jessen, a. a. O., S. 162.

[4]) Backhaus, a. a. O., S. 86 ff., 263, Wendorff, a. a. O., S. 9 ff.

fürsten auf Grund des Reichsabschieds von 1654 und der Kommissionsdekrete von 1670 und 1671 zustand, eine Einigung erzielt worden. Die Stände sollten nunmehr jährlich 120 000 Rthlr. hierfür kontribuieren.[1])

Gestützt auf die unklare Fassung des Hamburger Vergleichs sprach Friedrich Wilhelm von Schwerin aber Adolf Friedrich II. das Beteiligungsrecht an dieser ständischen Zahlung ab. Auch reichsseitig wurde gegen Adolf Friedrich entschieden, und alle Gegeneinwände fruchteten nichts. Deshalb richtete Adolf Friedrich kurzerhand in Neubrandenburg einen eigenen Landkasten ein. Da diese Maßnahme im Einvernehmen mit den Ständen des stargardischen Kreises getroffen war, blieb sie auch nicht ohne Erfolg. Dennoch lief besonders der von der Ritterschaft zu zahlende Teil der in diesen Jahren regelmäßig mit 20 000 Rthlr. ausgeschriebenen Landeskontribution nur mangelhaft ein.[2])

Als dann im Jahre 1714 Teile der Ritterschaft durch den nordischen Krieg größere Schäden erlitten, wurde die Landeskontribution auf 12 000 Rthlr. herabgesetzt. Nur etwa 10 000 Rthlr. kamen ein. Im Russenjahr 1716/17 konnte überhaupt keine Kontribution erhoben werden. In den folgenden Jahren fand zwar wieder eine Kontributionsausschreibung in der alten Höhe statt, aber es blieben große Rückstände.

Nach 1720 wurden die Verhandlungen mit Schwerin wieder aufgenommen, und die vorläufige Regelung getroffen, daß von 1723 ab die Strelitzer Quote jährlich mit 16 000 Rthlr. abgeführt werden sollte. Für das Jahr 1722/23 war noch einmal überhaupt keine Kontribution entrichtet worden. Auch in der Folgezeit blieben die Zahlungen infolge der nicht endgültig beigelegten Schweriner Wirren unregelmäßig.

Noch ungleichmäßiger als die ständische Kontribution flossen die Einnahmen aus dem Boizenburger Elbzoll. Einige Jahre hindurch zahlte Schwerin sie als Repressalie gegen die Einrichtung des Neubrandenburger Landkastens überhaupt nicht aus. Und in der Zeit der schwersten Kämpfe unter Carl Leopold war die Möglichkeit zur Erlangung dieser Einnahme ebenfalls ganz abgeschnitten. Bis gegen das Ende der vierziger Jahre liefen abwechselnd minimale und hohe Summen ein.

Aehnlich schwankend war der Eingang der Erträge des Fürstentums Ratzeburg. Ein paar Beispiele aus der Zeit nach 1730 zeigen das besonders deutlich. Während das jährliche Soll damals etwa 15 000 Rthlr. betrug, und mehrere Jahre lang nur unbedeutende Beträge an die Kammer gelangt waren, gingen

[1]) Vgl. Hübner: Die ordentliche Kontribution Mecklenburgs S. 1148.
[2]) Vgl. Haupt-Register 1701/02 ff.

1732/33 im ganzen rund 53 000 Rthlr., 1737/38 sogar 68 000 Rthlr. ein. Weitere 6 Jahre lang stockte dann der Zufluß wieder, bis 1744/45 die endgültige Regulierung der Rückstände begann, die noch einmal große jährliche Ablieferungen von 30 000, 48 500, 45 000 und schließlich 76 000 Rthlr. für 1748 brachte.[1])

Was das bedeutete, können wir erst richtig ermessen, wenn wir sehen, daß alles, was der Kammer außer den Domäneneinkünften aus dem Lande Stargard sonst noch an Einnahmen zur Verfügung stand, zur Ausfüllung großer Lücken nicht reichte. Die Kammersteuer, eine als Ergänzung zur Kontribution von Aemtern und Höfen erhobene Abgabe, brachte jährlich nicht viel über 1 000 Rthlr. In den kontributionslosen Jahren fiel auch sie weg. Die von den Städten zunächst neben der Kontribution noch gezahlte Accise war niedrig. Ab 1714 ging sie an den Landkasten. Erst 1753 wurde eine neue erhöhte Accise eingeführt. Alle übrigen Einnahmequellen, wie Landzölle, Rekognitionen, Orböhr aus den Städten und andere lieferten keine nennenswerten Erträge. Vor allem waren sie nicht entwicklungsfähig. Die Forsteinnahmen der Kammer blieben, wie damals noch fast überall,[2]) bis 1752 erstaunlich gering.[3]) Auch dann spielten sie mit gut 10 000 Rthlr. noch keine sehr große Rolle. Ueber so ergiebige Regalien wie z. B. das Salzmonopol, das in anderen Staaten damals das „vornehmste Kammerkleinod“[4]) war, verfügte die Strelitzer Kammer nicht. Eine eigne Münze richtete sie erst nach Adolf Friedrichs III. Tode ein. Ebenso wurde das Postwesen erst damals zu einer staatlichen Einnahmequelle ausgebaut.[5])

Die ganze Finanzgebahrung erhielt so ein ungemein unsicheres Gepräge, wie die Tabellen über die Einnahmebewegung zeigen.[6]) Die Domäneneinkünfte aus dem Lande Stargard bildeten in der Tat den sichersten Rückhalt der Finanzverwaltung. Auf sie konnte sich die Kammer trotz der Schwankungen, denen auch sie unterlagen, am meisten verlassen. Und besonders nach den ersten Verbesserungen durch Adolf Friedrich III. waren sie auch hoch genug, um den dringendsten Bedarf zu befriedigen.

---

[1]) Die hohe Einnahme von 1752 (s. Anlg. Nr. 5) beruht auf einem großen Holzverkauf dieses Jahres.

[2]) Vgl. Schaer. Der Staatshaushalt d. Kurfürstentums Hannover 1680 bis 1698. S. 5. Breysig: Der brandenburg. Staatshaushalt in d. 2. Hälfte d. 17. Jahrh. S. 17.

[3]) Große Holzverkäufe kamen allerdings mehrfach im Fürstentum Ratzeburg vor. Der Holzhandel Adolf Friedrichs II. war, wie oben erwähnt, ein rein persönliches Geschäft des Herzogs und stützte sich auf seine besonderen Rechte an den Forsten.

[4]) v. Mensi: Die Finanzen Oesterreichs 1701—1740, S. 10. Schmelzle: Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrh., S. 254 ff.

[5]) Siehe Anlage Nr. 5.

[6]) Siehe Anlage Nr. 4.

Bei sparsamstem Haushalten und möglichster Drosselung der Ausgaben gelang mit dem, was an ordentlichen Einnahmen verfügbar war, ein verhältnismäßig gutes Auskommen bis über 1725 hinaus. Größere Anleihen waren bis dahin nur 1704/05 von Adolf Friedrich II. und in den Jahren 1708—10 von Adolf Friedrich III. aufgenommen worden. Auch in der übrigen Zeit verzeichnete zwar die Rubrik „Aufgenommene Capitalia" regelmäßig einige Posten von nicht ganz geringer Höhe. Sie setzten sich aber fast restlos aus Kautionsvorschüssen der Domänenpächter zusammen.

Der Finanzbedarf ließ sich jedoch auf die Dauer nicht zurückschrauben. Gerade in der Zeit, als der Steigerung der Domäneneinkünfte durch die Ungunst der wirtschaftlichen Lage die größten Hemmnisse im Wege standen, wuchsen die Ausgaben bedeutend.

Obenan standen die Kosten für die Hofhaltung. Die fürstlichen Handgelder waren seit Adolf Friedrich II., der vieles durch seine persönlichen Geschäfte bestritten hatte, wesentlich erhöht worden. Der bedeutende Posten für die Hofstaatsunterhaltung dagegen war kaum verändert, eher noch niedriger geworden und hielt sich mit rund 12000 Rthlr. im Verhältnis zu anderen Fürstenhöfen z. B. dem hannoverschen, an dem für denselben Zweck schon 1697/98 rund 126000 Rthlr. ausgegeben wurden,[1]) in angemessenen Grenzen.

Große Summen verschlangen mehrere Schloßbauten. Der Neubau des fürstlichen Schlosses auf dem Boden des späteren Neustrelitz zog sich allerdings durch viele Jahre hin, so daß die Aufwendungen erträglich blieben. Ueberhaupt fällt die große Prunkentfaltung der Strelitzer Herzöge noch nicht in unsere Zeit. Der Aufwand für den Marstall, für größere Reisen und anderes war freilich recht ansehnlich. Alles in allem wuchsen die Hofausgaben bis etwa 1730 um rund 100 %, bis 1755 nahezu um 200 %, also trotz teilweiser Beschränkung beträchtlich.

Bedeutende Mittel erforderte auch die Besoldung der Beamten und Hofdiener. Sie stiegen von etwa 13500 Rthlr. im Jahre 1701/02 auf über 30000 Rthlr. im Jahre 1732/33. Dabei wurde vielen Verwaltungsbeamten außer einem Naturaldeputat und den Sporteln oft kein Gehalt ausgezahlt.

Bemerkenswert ist, daß die Ausgaben der Kammer für militärische Zwecke recht gering waren. Sie beliefen sich unter Adolf Friedrich II. und Adolf Friedrich III. im Durchschnitt auf nicht mehr als 4000 Rthlr. Erst unter Adolf Friedrich IV. wurden sie bedeutend höher.

Die Aufwendungen für Gütererwerbungen haben wir bereits kennen gelernt. In einigen Rechnungen fallen hohe außerordentliche

[1]) Vgl. Schaer a. a. O. S. 60.

Ausgaben, besonders „Geheime Ausgaben" auf. Da sie regelmäßig in Jahren größerer Einnahmen auftraten, könnte man annehmen, daß es sich hier um besondere Rücklagen handelte.[1])

Dieser Steigerung des Bedarfs vermochten auch die Domäneneinkünfte nicht mehr zu folgen. Vom Ende der 20er Jahre ab sah sich die Kammer in steigendem Maße auf die Benutzung des Kredits angewiesen. Im Anfang bewegten sich die angeliehenen Beträge meist noch zwischen 10000 und 40000 Rthlr. Später aber stiegen sie oft über den Betrag der gesamten ordentlichen Einnahmen hinaus. So wurden 1740/41 über 100000 Rthlr., 1742/43 93000 Rthlr., 1749 schließlich 169500 Rthlr. durch Kredite beschafft.[2]) Die Rückzahlung der durchweg kurzfristigen Anleihen konnte nur durch neues Borgen ermöglicht werden, und so mußten die Leihgelder stetig zunehmen.

Die Gläubiger der Anleihen waren zum überwiegenden Teil fürstliche Beamte. Die Kreditgewährung des Kammerrats H. H. Brunsich haben wir schon erwähnt. Mit bedeutenden Summen waren stets auch die Pächter durch Vorschüsse beteiligt, die durchaus, wie z. T. auch die Beamtenanleihen, den Charakter von Zwangsanleihen trugen. Aber die Kammer verfügte auch noch über andere Kreditquellen. Hamburger, Lübecker, Lüneburger und Rostocker Kaufleute sind als Gläubiger genannt. So waren dauernde Geldgeber die beiden Hamburger Juden Popert und Götting, außer ihnen von Hamburgern noch der Ratsherr Winkler, der Ratmann Faber, der Lizentiat Firnhauer und der Kaufmann Funck. Daneben wurden größere Anleihen von der „Churmärkischen Landschaft" in Berlin und der Königlichen Kammer in Hannover aufgenommen.[3])

Als Sicherheit für die Anleihen wurde gewöhnlich eine Generalhypothek auf das gesamte landesherrliche Vermögen und Einkommen eingeräumt. An ihre Seite trat aber noch regelmäßig eine Spezialhypothek auf ein bestimmtes Amt oder einen Meierhof.[4]) Diese Spezialhypothek gab erst die eigentliche Sicherheit, die ganz allgemein gehaltene Generalhypothek war ja praktisch ziemlich wertlos.

Die Bedeutung des Domanialbesitzes als Grundlage des landesherrlichen Kredits trat also wieder stärker hervor. Aber es war doch nicht so, daß die Domänen, wie z. B. damals in Oesterreich, vornehmlich in ihrer Funktion als wichtige Objekte

---

[1]) Vgl. Hauptreg. 1732/33. „48680 Rthlr. lt. Serenissimi mit dero Petschaft versiegelten Verordnung vom 28. XI. 1733", ferner 3319. 5. 8½ Rthlr. „geheime Ausgabe auf Serenissimi Befehl."

[2]) Siehe Anlage Nr. 4.

[3]) Vgl. Haupt-Reg. 1740 ff. Posten „Aufgenommene Capitalia".

[4]) Z. B. Käbelich IV D. 1744/45. Schuldurkunde über eine Anleihe von 6000 Rthlr. bei d. Pächter v. Käbelich. Joh. 1745.

für Staatskreditoperationen von Bedeutung waren,[1]) sondern die unmittelbare Verwertung ihrer Erträgnisse für Staatszwecke spielte weiter die Hauptrolle. Gerade die wachsende Verschuldung wurde Anlaß, die Steigerung der Domäneneinkünfte immer intensiver zu betreiben, wie das in der Tendenz der Kammer nach 1740 und noch deutlicher unter Zesterfleth, der von der Anleihewirtschaft nach Möglichkeit loszukommen suchte,[2]) zum Ausdruck kommt.

Der wachsende Teil der Einkünfte aus den Domänen des Landes Stargard an den gesamten ordentlichen Einnahmen der Kammer ist aus der Gegenüberstellung im Anhang zu entnehmen. Ein einigermaßen klares Bild gibt infolge der großen jährlichen Einnahmeschwankungen aber erst die Zusammenfassung größerer Zeitabschnitte.

Von 1701—1708 kamen aus den stargardischen Domänen durchschnittlich 24 % aller ordentlichen Einnahmen auf. In dem Zeitraum ziemlich starker Steigerung von 1709—1720 betrug der Anteil bereits 33 %. Im nächsten Jahrzehnt blieb er fast auf der gleichen Höhe, um dann von 1731—1740 auf etwa 27 % zurückzugehen, da in dieser Periode der Eingang der großen Rückstände aus der Kontribution, aus dem Elbzoll und dem Fürstentum Ratzeburg die Einnahmeentwicklung beherrschte. Von 1741 bis 1750 stieg der Anteil dann aber auf fast 37½ %. Ueber die Erträge des Kabinettsguts in dieser Zeit liegen keine Angaben vor. Entsprechend der Höhe des Pachtzinses, den der Meierhof Bergfeld nach dem Uebergang an die Kammer abwarf, gingen sie indes über 10 % der übrigen Domäneneinnahmen nicht hinaus. Nach 1752 belief sich der Anteil des vereinigten Kammer- und Kabinettsguts auf rund 40 % der ordentlichen Einnahmen, die im ganzen damals beträchtlich gestiegen waren.

Rechnet man die Einnahmen aus dem Domanium Ratzeburgs hinzu, so machten die gesamten Domäneneinkünfte 1701 etwa 33⅓ %, 1755 dagegen fast 50 % aller ordentlichen Einnahmen der Mecklenburg-Strelitzschen Kammer aus. Hatten also im Anfang die übrigen Einkünfte das Doppelte betragen, so hielten sich jetzt beide die Wage.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchung. Der Durchblick durch den Strelitzer Kammerhaushalt hat uns noch einmal mit voller Deutlichkeit vor Augen geführt, mit welchen finanziellen Schwierigkeiten das Herzogtum Mecklenburg-Strelitz im ersten halben Jahrhundert seines Bestehens zu kämpfen hatte. Aber gerade dadurch war, wie jede große Finanzleistung überhaupt ein Exponent der Notzeit ist, das tatkräftige Wirken der Strelitzer Do-

[1]) v. Mensi, a. a. O., S. 9.
[2]) Vgl. Anlage Nr. 4.

mänenverwaltung bedingt. Das Ziel, einen stetig wachsenden Bedarf über alle äußeren und inneren Widersprüche hinaus zu befriedigen, spornte zur Anspannung aller Kräfte an.

Was erreicht wurde, aber war nur möglich, das können wir hier noch einmal wiederholen, durch eine immer stärkere Benutzung der verkehrswirtschaftlichen Organisationen, durch den Absatz immer größerer Ueberschüsse der Domänengutswirtschaft auf dem gewinnbringendsten Markt. Eine veraltete Wirtschaftsorganisation, deren Merkmal der vorwiegend Naturalabgaben entrichtende Bauer war, mußte immer mehr zurückgedrängt werden durch eine solche, die im kapitalistischen Betrieb pachtender Großlandwirte ihr Kennzeichen fand. Der Finanzbedarf des Fürsten wurde so eine der stärksten Triebkräfte der kapitalistischen Entwicklung.

Die Verbesserung der Domäneneinkünfte wurde, wenn sie auch zur völligen Balanzierung des Haushalts nicht ausreichte, die Grundlage einer gesunden Finanzentwicklung. Sie hat schon damals den Grundstein gelegt für die in der Folgezeit in Strelitz soviel günstigere Gestaltung der Finanzen als in Schwerin, zumal infolge der Carl Leopoldschen Wirren mehr als zwei Drittel des ganzen Schweriner Domaniums verpfändet werden mußten. Auch nachdem der landesgrundgesetzliche Erbvergleich die Kontributionspflicht der Stände geregelt und die Schuldentilgung gesichert hatte, blieben die Domäneneinkünfte das Rückgrat der Strelitzer Kammerfinanzen. Im Verlauf der Entwicklung gewannen dann allerdings die Forsteinnahmen eine immer größere Bedeutung. Gegenwärtig überragen sie sogar die Erträge der Domänen. Hatten noch nach den letzten Voranschlägen vor dem Kriege die Roheinnahmen aus den Domänen fast das Doppelte der Roheinnahmen aus den Forsten betragen, so wies das Budget von 1926 umgekehrt die Bruttoerträge der Domänen mit nur 1,5 Millionen, der Forsten aber mit 2,9 Millionen Mark aus. Die Ursachen dieser Verschiebung zu untersuchen, ist nicht unsere Aufgabe. Trotz der grundlegenden Veränderungen durch die Staatsumwälzung betragen die Einnahmen aus dem Grundbesitz noch heute nahezu 33 % aller ordentlichen Staatseinnahmen und stehen hinter dem Anteil der Steuern von 41 % nicht sehr weit zurück.

Anhang.

Anlage Nr. 1.

Münzen, Maße und Gewichte im Herzogtum Mecklenburg-Strelitz 1701—1755.

1) Münzen.

1 mecklenburgischer Gulden = 1/2 Reichsthaler
1 Reichsthaler = 24 Groschen oder 48 Schilling
1 Schilling = 12 Pfennige.

2) Maße.

1 Rostocker Scheffel = 3/4 Neubrandenburger — 2/3 Berliner Scheffel
1 Berliner Scheffel = 0.545 Hektoliter
1 Last = 8 Drömbt
1 Drömbt = 12 Scheffel
1 Scheffel = 4 Viertel.
100 mecklenburgische Quadratruten = 0,217 Hektar.

3) Gewichte.

1 Stein = ca. 22 Pfund
1 Tonne (Butter) = ca. 220 Pfund.

Ueberſicht über die Entwicklung der

Rechnungsjahr	Amt Broda	Amt Stargard	Amt Strelitz	Heideamt	Amt Wanzka	Amt Feldberg
1701/02	1260. 1.6	7346.14.—	1000.—.—	—	800.—.—	700.—.—
1702/03	1576.19.—	7651.40.—	1000.—.—	—	800.—.—	700.—.—
1703/04	1576.19.—	8258.20.—	1000.—.—	—	800.—.—	700.—.—
1704/05	1576.19.—	8374.35.6	1000.—.—	—	800.—.—	700.—.—
1705/06	1576.19.—	8318.32.—	1000. —	—	800.—.—	700.—.—
1706/07	1576.19.—	8760. 3.—	1000.—.—	—	800.—.—	700.—.—
1707/08	1577. 6.—	8542.32.—	1000.—.—	—	800.—.—	700.—.—
1708/09	1577. 6.—	9281.18.3	1325.—.—	—	1359.38.—	980.22.9
1709/10	1591.36.6	9490.30.6	1415.—.—	—	1913. 2.6	736.33.3
1710/11	1592. 6.—	9314.34.—	1473.—.—	—	1546.37.—	1092.23.—
1711/12	1592. 6.—	9908. 6.—	1541.—.—	—	1553. 3.—	1166.11.6
1712/13	1592. 6.—	10541.13.—	1479.—.—	—	1987.23.—	1186.28.9
1713/14	1589. 6.—	11033.11.6	1597.—.—	—	1920.—.—	1800.—.—
1714/15	1977. 6.—	12160.46.—	1810.—.—	—	1920.—.—	1800.—.—
1715/16	1977. 6.—	11666.29.—	1576.20.—	—	2120.—.—	1800.—.—
1716/17	1977. 6.—	11821.—.—	1641.12.—	—	2060.—.—	1800.—.—
1717/18	1977. 6.—	12752. 2.—	2080.—.—	—	2006.—.—	1800.—.—
1718/19	1977. 6.—	12949. 8.—	2154.—.—	—	2112.—.—	1800.—.—
1719/20	1982. 6.—	14293.20.—	2260.—.—	—	2531.—.—	1800.—.—
1720/21	1982. 6.—	13226.24.—	2161.—.—	—	2546.—.—	1800.—.—
1721/22	1557.34.—	11688. 4.—	2124.—.—	—	2546.—.—	1297.24.—
1722/23	1405.—.—	12546.42.—	2066.—.—	—	2546.—.—	1655.—.—
1723/24	2016. 6.—	13144. 4.6	2105.—.—	—	2535.—.—	1472.—.—
1724/25	2024. 6.—	13293.38.3	2133.—.—	—	2513.—.—	1621. 6.—
1725/26	2544.45.6	11931. 1.—	3028.47.—	—	2629.25.—	1976. 4.6
1726/27	2058.42.6	15007.45.—	2353.42.6	—	2559. 1.—	1778.29.—
1727/28	1978.23.6	14584. 9.7	2948. 9.6	—	2408. 1.—	2183. 6.—
1728/29	2642.18.3	14851. 5.—	2599.40.—	—	2485.12.—	2423.36.—
1729/30	2740.29.3	14751. 8.4	2585.20.—	—	1866.30.—	1309.26.6
1730/31	2793.32.6	12892.34.—	3557.46.—	—	3787.33.—	2561.39.3
1731/32	2722.15.9	16035. 2.8	2922.22.—	—	2821.40.—	600.21.3
1732/33	3057.47.—	20305.37.4	1788.28.—	—	2825.40.—	4010. 9.—
1733/34	3024.14.3	16893.41.9	4349.16.—	1010.12.—	2750.46.—	2328.46.—
1734/35	2577.30.—	19059.37.8	2372.47.6	1013.26.—	3122.14.—	3325.12.—
1735/36	2579.46.—	16172.29.—	552.46.—	583.15.—	2487.19.—	245.47.—
1736/37	2646. 4.9	15026.30.6	4059.27.—	1466.35.—	3985.15.—	2318.16.6
1737/38	2627.12.6	19742.10.11	2916. 4.—	1127.20.—	3262.30.—	3498.20.6
1738/39	2737.22.6	18897. 3.7	1827.43.3	1065.40.—	3279.32.—	2378. 4.—
1739/40	2904.12.—	21440.40.—	2254.24.9	919.36.—	3307.10.—	2379.24.—
1740/41	2369. 6.9	18254.22.—	3560.17.—	1339. 4.—	3329.25.—	2378.24.—
1741/42	2971. 2.9	20448.11.—	233.30.—	1235.18.—	3390. 1.—	2886.26.6
1742/43	2329.19.—	18593. 9.9	219.—.—	775.45.—	3474.23.—	3975.36.—
1743/44	2632.10.—	18276.28.6	3859.16.6	1168.20.—	3307.43.6	4353.13.—
1744/45	3132.13.6	22445.45.10	6102.—.—	637.22.6	3544.11.6	4311.18.6
1745/46	3816. 9.—	23475.45.11	3963.31.—	1272.30.—	3900.—.—	4332.46.—
1746/47	3672.39.—	21893.26.6	4911.34.6	1325.47.—	3915.24.—	4354.12.6
1747/48	4611. 2.5	23722. 9.—	1385. 4.—	1281.29.—	3900.—.—	4308. 6.—
*1748	1545.38.—	11485.30.—	4407.24.6	646. 7.—	1983.28.—	1943.27.—
1749	3954.—.6	25404.17.6	3562.39.—	1311.14.—	3958.26.—	3924.38.—
1750	3817.43.1	25088.13.—	1059.10.—	1302.46.—	3965. 2.—	3965. 2.—
1751	3928.47.—	25595.36.7	749.21.—	1334.26.—	3567. 5.1	3934. 6.—
1752	3931.47.—	25565. 9.10	2184.45.3	1334.37.6	3161.14.3	4093.33.6
†1753	1980.26.6	13700. 2.5	2039.38.7	664.18.9	1573.18.1	2076.32.—
1753/54	4244.38.6	30276.23.1	4933. 7.4	1344.37.6	*8854.47.4	4146.—.—
1754/55	4244.38.6	31941.11.4	4832.14.—	2083.23.6	*9375.35.1	4135. 9.—

* Joh.—Weihn. † bis Joh. * mit Bergfeld.

Domäneneinnahmen von 1701—1755.

Anlage Nr. 2

Amt Mirow	Amt Nemerow	Amt Wesenberg	Amt Fürstenberg	Verschiedene Einnahmen	Total Reichstaler	Rechnungsjahr
3500.—.—			200.—.—	718.—.—	15574.15.6	1701/02
3500.—.—			200.—.—	60.—.—	15488.11.—	1702/03
3500.—.—	1450.—.—		200.—.—	108.—.—	17592.39.—	1703/04
1329. 2.6	1450.—.—	60.—.—	200.—.—	50.—.—	15540. 9.—	1704/05
1722.33.—	1450.—.—	26.—.—	200.—.—	181.24.—	15975.12.—	1705/06
1876.45.6	1500.—.—	26.—.—	200.—.—	108.16.—	16547.35.6	1706/07
1548.28.—	1501.24.—	26.—.—	45.—.—	382.—.—	16122.42.—	1707/08
2115.34.3	1501.24.—	1026.—.—	695.12.—	1602.—.—	22211.11.3	1708/09
400.—.—	1601.24.—	1026.—.—	1045.39.—	394.24.—	19614.45.9	1709/10
400.—.—	1611.24.—	1042.—.—	753.40.—	1337.46.—	20164.18.—	1710/11
400.—.—	1611.24.—	1042.—.—	684.25.—	181.24.—	19680. 6.—	1711/12
400.—.—	1611.24.—	1042.—.—	905.12.—	1160.24.—	21905.34.9	1712/13
400.—.—	1614.—.—	1046.—.—	1020.—.—	181.24.—	22200.41.6	1713/14
400.—.—	1614.—.—	1556.—.—	1020.—.—	770.12.—	25028.16.—	1714/15
400.—.—	1604.—.—	1536.—.—	1020.—.—	601.42.—	24302. 1.—	1715/16
—	1604.—.—	1536.—.—	1157.32.—	294.24.—	23892. 8.—	1716/17
400.—.—	1679.—.—	1562.—.—	1358. 4.—	199.24.—	25873.36.—	1717/18
400.—.—	1616.—.—	1558.—.—	1213.16.—	446.10.—	26225.40.—	1718/19
400.—.—	1628.—.—	1558.—.—	1179.—.—	204.24.—	27836. 2.—	1719/20
400.—.—	1628.—.—	1558.—.—	776. 2.—	1181.40.4	27259.24.4	1720/21
400.—.—	1778.—.—	1558.—.—	771.36.6	207.24.—	23928.26.6	1721/22
400.—.—	1766.—.—	1548.—.—	789.42.—	253.36.—	24976.24.—	1722/23
400.—.—	1770.24.—	1152.28.—	974.30.—	408.16.—	25978.12.6	1723/24
400.—.—	1770.24.—	912.25.—	1229.41.6	478.21.—	26376.17.9	1724/25
426.24.—	1878.24.—	1422.37.—	1387.22.—	619.18.—	27845.10.—	1725/26
226.24.—	887.39.—	1571.30.—	1067.22.—	125.24.—	27637.11.—	1726/27
300.—.—	2093.42.—	1724.39.—	621.28.—	2548.34.—	31878.27.7	1727/28
246.24.—	2085.36.—	1381.45.—	672.22.—	126.—.—	29717.36.3	1728/29
129.46.—	2000.47.6	1383.38.6	825.28.—	156.12.—	28110.29.1	1729/30
280.—.—	1825.45.—	2296.19.—	1868.39.3	994. 1.—	32992.31.—	1730/31
—	3666.32.—	39.—.—	740.43.—	2319.32.—	32174.16.8	1731/32
949.26.—	2718.44.—	204.—.—	1241.17.6	1364.16.9	38910. 3.—	1732/33
53.—.—	2088.23.—	104.—.—	1214. 4.6	789.45.—	34617.46.—	1733/34
—	2067. 5.—	8.—.—	856.18.—	413.32.—	35331.16.2	1734/35
26.24.—	1568.36.6	8.—.—	695. 2.—	610.32.—	25531. 9.3	1735/36
30.24.—	2091.37.—	308.—.—	1212.—.—	423.—.—	33729.45.9	1736/37
53.—.—	2570.40.6	8.—.—	1359.28.—	582.—.—	37936.35.—	1737/38
26.24.—	2092. 6.6	208.—.—	829.21.6	224.36.—	34141.39.4	1738/39
—	2066. 5.6	10.—.—	1181.28.—	41.38.—	33662. 6.9	1739/40
55.36.—	2077. 6.—	10.—.—	1047.12.—	46.14.—	34786.17.3	1740/41
43.36.—	2082.10.—	10.—.—	215.45.—	426.14.—	34131.40.3	1741/42
4.—.—	1792.22.—	410.—.—	222.15.—	3655.—.6	35572. 7.3	1742/43
30.24.—	2556.34.—	10.—.—	116.24.—	128.23.—	36563.44.6	1743/44
39.36.—	1930.12.—	10.—.—	156.24.—	2153.23.6	44572.12.6	1744/45
39.36.—	2211.30.—	14.—.—	115.24.—	1289.40.6	44432. 4.5	1745/46
25.12.—	2217.16.—	108.—.—	232.—.—	539.41.—	43417.20.2	1746/47
39.36.—	1598.15.—	28.—.—	108.29.—	392.24.—	41701.37.11	1747/48
21.12.—	1818. 9.—	545.30.—	4769.19.—	25.—.—	29207.42.2	*1748
30.24.—	2384. 2.—	145.30.—	165.28.—	307. 6.—	45158.40.2	1749
30.24.—	2448.45.9	153. 2.—	137.37.—	38.26.—	41981.40.3	1750
30.24.—	2329. 8.3	33. 8.—	143.30.—	37.26.—	41696. 9.6	1751
30.24.—	2432.42.—	97.32.—	123.24.—	524.47.—	43492.—.6	1752
13.12.—	1169. 2.—	2. 8.—	316. 2.—	1410.26.6	24936.42.11	†1753
26.24.—	2630. 2.—	2264.—.—	705. 5.10	941. 6.3	60378.21.10	1753/54
26.24.—	3053. 4.—	2018. 8.—	655. 5.10	756.32.—	63126.45.3	1754/55

*Joh.—Weihn. †bis Joh.

Bruttoeinnahmen, Aemterausgaben und Nettoeinnahmen der Domänenverwaltung.

Rechnungsjahr	Bruttoeinnahmen	Aemterausgaben	Nettoeinnahmen
	Reichstaler		
1701/02	15574.15.6	1231. 9.6	14343. 6.—
1702/03	15488.11.—	751.40.—	14732.19.—
1703/04	17592.39.—	1244.43.—	16347.44.—
1704/05	15540. 9.—	1142.17.6	14398 8.6
1705/06	15975.12.—	736. 7.—	15239. 5.—
1706/07	16547.35.6	2078.29.6	14469. 6.—
1707/08	16122.42.—	1193.19.—	14929.23.—
1708/09	22211.11.3	3304.20.—	18906.39.3
1709/10	19614.45.9	1942.30.—	17672.15.9
1710/11	20164.18.—	549. 3.—	18615.15.—
1711/12	19680. 6.—	1496.32.—	18183.33.—
1712/13	21905.34.9	864.18.—	21041.16.9
1713/14	22200.41.6	1745.41.6	20455.—.—
1714/15	25028.16.—	3963.13.6	21065. 2.6
1715/16	24302. 1.—	4966. 4.6	19335.44.6
1716/17	23892. 8.—	9263.38.6	14628.17.6
1717/18	25873.36.—	7264.28.—	18609. 8.—
1718/19	26225.40.—	3932.22.9	22293.17.3
1719/20	27836. 2.—	2932.21.—	24903.29.—
1720/21	27259.24.4	2337. 7.9	24922.16.7
1721/22	23928.26.6	2912.42.9	21015.31.9
1722/23	24976.24.—	1362.21.—	23614. 3.—
1723/24	25978.12.6	2898.12.—	23080.—.6
1724/25	26376.17.9	5960.39.3	20415.26.6
1725/26	27845.10.—	3682.29 8	24162.28.4
1726/27	27637.11.—	4305.16.6	23331.42.6
1727/28	31878.27.7	5805.34.—	26072.41.7
1728/29	29717.36.3	3787.42.—	25929.42.6
1729/30	28110.29.1	2241. 6.4	25969.22.9
1730/31	32992.31.—	5845.13.7	27146.17.5
1731/32	32174.16.8	3740.19.6	28433.45.2
1732/33	38910. 3.—	9684.37.6	29225.14.6
1733/34	34617.46.—	5517.25.6	29100.21.6
1734/35	35331.16.2	2676.41.6	32654.22.8
1735/36	25531. 9.3	2595.27.—	22935.30.3
1736/37	33729.45.9	2518.11.6	31211.34.3
1737/38	37936.35.—	4472.31.2	33464. 4.10
1738/39	34141.39.4	3454.27.3	30687.12.1
1739/40	33662. 6.9	2542.14.—	31119.40.9
1740/41	34786.17.3	3788.27.11	30997.37.4
1741/42	34131.40.3	2513.13.6	31618.26.9
1742/43	35572. 7.3	2915.40.3	32656.15.—
1743/44	36563.44.6	3086.40.6	33477. 4.—
1744/45	44572.12.6	2223.37.6	42348.23.—
1745/46	44432. 4.5	4727. 2.5	39705. 2.—
1746/47	43417.20.2	6504.23.6	36912.44.6
1747/48	41701.37.11	1921.23.6	39780.14.5
*1748	29207.42.2	7809.31.5	21398.10.9
1749	45158.40.2	4101.15.9	41057.24.5
1750	41981.40.3	2722. 2.—	39259.38.3
1751	41696. 9.6	2538.44.—	39157.13.6
1752	43492.—.6	3485.13.6	40006 35.—
†1753	24936.42.11	1767. 7.4	23169.35.7
1753/54	60378.21.10	3373.44.4	57004.25.6
1754/55	63126.45.3	3937.19.11	59189.25.4

* Joh.—Weihn. † bis Joh.

Uebersicht über die Entwicklung des Kammerhaushalts von 1701—1755.

Rechnungsjahr	Stargardische Domäneneinkünfte	Ordentliche Einnahmen	Anleihen und Vorschüsse	Gesamte Einnahmen	Gesamte Ausgaben	Rechnungsjahr	Stargardische Domäneneinkünfte	Ordentliche Einnahmen	Anleihen und Vorschüsse	Gesamte Einnahmen	Gesamte Ausgaben
1701/02	15574.—	46872.—	—	46872.—	49082.—	1729/30	28111.—	67824.—	26255.—	94079.—	76640.—
1702/03	15488.—	57294.—	—	57294.—	50099.—	1730/31	32993.—	77969.—	25880.—	103849.—	83825.—
1703/04	17593.—	62158.—	—	62158.—	49494.—	1731/32	32174.—	103930.—	55329.—	159259.—	125004.—
1704/05	15540.—	54598.—	29621.—	84219.—	78224.—	1732/33	38910.—	199226.—	9545.—	208771.—	208595.—
1705/06	15975.—	105373.—	1000.—	106373.—	102398.—	1733/34	34618.—	100810.—	10288.—	111098.—	111070.—
1706/07	16548.—	65577.—	—	65577.—	60240.—	1734/35	35331.—	106490.—	23059.—	129549.—	131073.—
1707/08	16123.—	72308.—	22358.—	94666.—	91360.—	1735/36	25531.—	71861.—	37889.—	109752.—	133921.—
1708/09	22211.—	94087.—	28150.—	122237.—	123612.—	1736/37	33730.—	109597.—	53003.—	162600.—	157290.—
1709/10	19615.—	91238.—	20427.—	101665.—	99149.—	1737/38	37937.—	162382.—	46708.—	209090.—	206918.—
1710/11	20164.—	80037.—	6300.—	86337.—	86758.—	1738/39	34142.—	99987.—	29846.—	129829.—	126026.—
1711/12	19680.—	80915.—	10600.—	81515.—	82363.—	1739/40	33662.—	99000.—	55035.—	154035.—	157001.—
1712/13	21906.—	85373.—	19927.—	105300.—	105349.—	1740/41	34786.—	83000.—	102000.—	185000.—	181000.—
1713/14	22201.—	71019.—	3050.—	74069.—	69487.—	1741/42	34132.—	92841.—	61283.—	154124.—	154996.—
1714/15	25028.—	71954.—	9339.—	81293.—	79441.—	1742/43	35572.—	82117.—	93000.—	175117.—	161602.—
1715/16	24302.—	73251.—	4100.—	77351.—	71941.—	1743/44	36564.—	84234.—	44500.—	128734.—	107183.—
1716/17	23892.—	55919.—	11000.—	67019.—	63654.—	1744/45	44572.—	117922.—	90000.—	207922.—	205169.—
1717/18	25874.—	66836.—	8000.—	74836.—	74382.—	1745/46	44432.—	97738.—	63000.—	160738.—	160000.—
1718/19	26226.—	63282.—	2160.—	65442.—	65685.—	1746/47	43417.—	135481.—	42750.—	178231.—	178000.—
1719/20	27836.—	66456.—	—	66456.—	63148.—	1747/48	41702.—	143649.—	54000.—	197649.—	200000.—
1720/21	27260.—	59774.—	6000.—	65774.—	60495.—	*1748	29208.—	126335.—	23000.—	149335.—	150000.—
1721/22	23929.—	80773.—	2000.—	82773.	81694.—	1749	45159.—	112147.—	169500.—	281647.—	282026.—
1722/23	24977.—	54959.—	4600.—	59559.—	59780.—	1750	41982.—	134616.—	40400.—	175016.—	174995.—
1723/24	25978.—	73073.—	—	73073.—	70983.—	1751	41696.—	103657.—	10317.—	113974.—	115382.—
1724/25	26376.—	95177.—	4218.—	101395.—	102617.—	1752	43492.—	157258.—	30917.—	188175.—	189965.—
1725/26	27845.—	95669.—	5609.—	101278.—	107552.—	†1753	24937.—	52170.—	7700.—	59870.—	57388.—
1726/27	27637.—	94238.—	22312.—	116550.—	114931.—	1753/54	60378.—	153198.—	9210.—	162408.—	147493.—
1727/28	31879.—	88420.—	20377.—	108797.—	107178.—	1754/55	63127.—	160704.—	47750.—	208454.—	186499.—
1728/29	29718.—	77151.—	14726.—	91877.—	81586.—						

Wegen der mangelhaften Führung der Hauptregister s. L. unsicher.

*Joh.—Weihn. †bis Joh.

Anlage Nr. 5

Auszüge aus den Haupt-Registern.

Einnahmen:

	1701/02	1720/21	1732/33	1752	1754/55
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Vorrat	5838.—	3064.—	34254.—		
Kontribution	16352.—	13176.—	30516.—	25259.—	29524.—
Kammersteuer	641.—	482.—	—		1163.—
Accise	300.—	—	—	—	4884.—
Domänen, Land Stargard	15574.—	27260.—	38910.—	43492.—	63127.—
Fürstentum Ratzeburg	2000.—	12229.—	53127.—	69416.—	23529.—
Landzölle	332.—	667.—	910.—	979.—	1291.—
Elbzoll zu Boizenburg	3855.—	600.—	31728.—	8518.—	11694.—
Rekognitionen	72.—	187.—	260.—	385.—	416.—
Ohrbör aus den Städten	190.—	190.—	262.—	210.—	210.—
Strafgelder	230.—	79.—	97.—	617.—	106.—
Monats- und Schutzgelder	917.—	531.—	794.—	27.—	20.—
Anleihen und Vorschüsse	—	6000.—	9545.—	30917.—	47750.—
Forstgelder	—	557.—	536.—	1988.—	10219.—
Für losgekaufte Untertanen	—	38.—	171.—	62.—	319.—
Postgelder	—	—	—	1305.—	2069.—
Aus der Münze	—	—	—	—	9234.—
Verschiedene Einnahmen	571.—	713.—	7661.—	5000.—	2899.—
Zusammen	46872.—	65774.—	208771.—	188175.—	208454.—

Ausgaben:

Anlage Nr. 6

	1701/02	1720/21	1732/33	1752	1754/55
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Baukosten u. Bauernhülfe in den Stargard. Aemtern	1199.—	2193.—	5188.—	3485.—	3268.—
Remissionen	32.—	144.—	4608.—		669.—
Baukosten u. a., Ratzeburg	—	—	21241.—	1307.—	7682.—
Tilgung von Schulden	7327.—	3484.—	27102.—	47009.—	27997.—
Zinsen	466.—	3583.—	9730.—	30200.—	17620.—
Fürstliche Handgelder	4069.—	11496.—	22637.—		7806.—
Hofstaatsunterhaltung	15390.—	11055.—	12327.—		13933.—
Besondere Hofausgaben f. Begräbnisse u. a.	—	1772.—	—		29400.—
Schloßbau	133.—	631.—	236.—		4648.—
Reisen, Legation	1254.—	1269.—	644.—		2877.—
Besoldungen	13476.—	15695.—	30262.—	107964.—	32860.—
Marstall	1255.—	2212.—	3719.—		1890.—
Militärausgaben	3439.—	2972.—	3774.—		10886.—
Silber für die Münze	—	—	—	—	7562.—
Verschiedene Ausgaben	984.—	3964.—	5956.—		8621.—
Außerordentl. Ausgaben	58.—	25.—	61171.—		8780.—
Zusammen	49082.—	60495.—	208595.—	189965.—	186499.—

Auszug aus dem Amtsregister von Feldberg 1702/03.
Feldberg IV A. 1701—1712.

Einnahme:

Rthlr	Schill.	Pf.	
265	4	—	Für 38 Drbt. 6 Scheffel Rogken
144	32	—	Für 22 Drbt. 2 Scheffel Gersten
100	12	—	Für 20 Drbt. 3 Scheffel Habern
3	—	—	Für 10 Scheffel Buchweitzen, gedörrt und zu Grütze verarbeitet, davon 3 Scheffel Grütze à 1 Rthlr.
10	32	—	Für Weitzen
157	26	—	Stehende Gelder im Ambte
7	—	—	Krebs Zoll
6	24	—	Vom Theerofen
44	1	1½	Molcken Pacht von beyden Schäferien
87	24	—	Mast-Gelder
13	40	—	Straf-Gelder
11	37	—	Für Butter von Weitendorf
—	40	—	Für 20 Schock Moreen aus Feldberg
—	6	—	Für frische Aale
53	—	—	Für gebackenes und grünes Obst
64	12	—	Für verkauftes Rindvieh
90	—	—	Für verkauftes Schaff-Vieh
6	—	—	Für verkaufte Gänse
13	—	—	Für verkaufte Kuhnen
7	—	—	Für verkaufte kleine Hühner
1	44	—	Für trucken Ahl (geräucherte Aale?)
160	—	—	Für verkaufte Fische
4	44	—	Für Eier
31	24	—	Für verkauftes Bier
16	—	—	Für 24 Schock Rohr
10	4	—	Für Flachs
7	40	—	Für Hanff
1	16	—	Weide-Geld aus Schlichte
106	—	—	Für 106 Stein Wolle
10	—	—	Für Sterbfelle
4	24	—	Für 1 Schwein zum Hoflager
1440	6	1½	
180	25	—	Noch hätten Ihr. Dhl. haben konnen, wan es nicht hatte müssen verkonsumiert werden.
1620	31	1½	

Ausgaben:

Rthlr.	Schill.	Pf.	
700	—	—	Pension
50	—	—	Ins Cabinet
15	7	—	Land Cammer (?)
548	10	6	Allgemeine Ausgaben
1313	17	6	
180	25	—	Verkonsumiret
1493	42	6	Total
126	36	7½	Ueberschuß
1620	31	1½	

Anlage Nr. 8.

Lizitationspatent über den Meierhof Daberkow, 1719.

Kammerakten Daberkow IV D 1628—1780.

Es wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft kund gemacht, daß der Meyerhoff Klein Daberkow, welcher auf Johannis in stehenden 1720. Jahr erledigt wird am 19. Jun. a. c. an den meistbietenden verpensioniret werden solle. Wer dazu belieben träget kan sich bemeldeten Tages bey fürstl. Cammer allhier anmelden und ressolution erwarten.

Strelitz d. 22. May 1719.

An sämtliche Städte Stargardischen Creyhses.

E. I. g. Wir befehlen euch hiemit gnädigst eingeschlossenes patent Zu jedermanns Notice an das dortige Rathaus öffentlich anzuschlagen und bis zum termino unabgerissen stehen zu lassen.

Dat. Strelitz d. 22. May 1719.

Anlage Nr. 9a.

Anschlag des Meierhofs Daberkow

vom 8. Juni 1707. Kammerakten Daberkow IV D 1706—1732.

Anschlag des Fürstl. Meyerhoffes Daberkow, wie selbiger Anno 1707 den 8. Juny in Beyseyn des Oberambtmann Müllers und Ambtmann Knegendorffs gemacht.

Erstlich hat man das alte Anno 1699 errichtete inventarium wegen der Aussath obgleich die Witbe Mollen und Ihr Sohn sehr hoch contestiret daß bey weitem so viel nicht gesät werden könne, zum fundament behalten und mit dem ausgerabeten $1^1/_2$ Drbt. Saat gerechnet.

8 Drbt. Weitzen Rostocker Maße bleiben nach Abzug der Saath à Scheffel 24 Schilling	24 Drbt. = Rthlr.	144.—.—
26 Drbt. Rogken thun 78 Drbt. à Scheffel 16 Schilling	= Rthlr.	312.—.—
21 Drbt. Gerste thut 63 Drbt. à Scheffel 16 Schilling	= Rthlr.	252.—.—
12 Drbt. Habern ist 36 Drbt. à Scheffel 8 Schilling	= Rthlr.	72.—.—
18 Scheffel Erbsen thut 54 Schef. à 16 Schilling	= Rthlr.	18.—.—
2 Scheffel Buchweitzen thut 6 Scheffel	Rthlr.	2.—.—
(Ertrag des Kornbaus 800.—)		
100 Häupter Vieh mit Kälbern, davon gerechnet 30 milchende Kühe, 5 auf eine Tonne Butter thut 6 Tonnen a 20 Rthlr.	Rthlr.	120.—.—
Von 60 Häupter Vieh die Abnutzung und Zuwachs a 24 Schilling	„	30.—.—
Schäfferey 400 Stück im gemenge von 100 Schaffe 18 Stein Wolle thut nach Abzug des Schäffers 5. Teil 57 Stein a 1 Rthlr.	„	57.—.—
Von 200 milchende Schafe die Pacht a 8 Schil.	„	33.16.—
16 Hammel zu verkaufen	„	16.—.—
80 große und kleine Schweine etwaan 16 zu verkauffen à $1^1/_2$ Rthlr.	„	24.—.—
1 Tonne Leinsamen	„	6.—.—
Federvieh	„	10.—.—
Garten genuß	„	5.—.—
1 Halbbauer in Badresche Claus Gröning gibt	„	18.—.—
Wüsten Miltzow kann künftig wohl tragen	„	15.—.—
	Summa „	1134.16.—

Abgang.

Rthlr.	500.—.—	Pension
„	22.24.—	Hammel-, Flachs- und Stutengelder
„	30.—.—	ein Voigt
„	60.—.—	ein Knecht und 1 Häker
„	20.—.—	ein Junge
„	80.—.—	4 Mägde
„	16.—.—	4 Drbt. Korn dem Schäffer
„	16.—.—	4 Drbt. Korn dem Kuh- u. Schweinehirten
„	6.32.—	20 Scheffel Korn kleine Maße dem Prediger
„	3.—.—	baar Geld demselben
„	32.—.—	denen Handwerkern als Schmiede, Rademacher, Riemer und Seiler
Rthlr.	786.8.—	

Bleiben übrig 348.8.— Rthlr.

Wobey die Wittbe Mollen erinnert:

1.) Daß die Aussaat nicht völlig so groß
2.) Daß sie 500.— Rthlr. ohne Zinsen vorgeschossen und
3.) Die Contribution über 20.— Rthlr. sich beläuft.

Anlage Nr. 9b.

Anschlag des Meierhofes Daberkow von 1727.
(nach der Vermessung.)
Kammerakten Daberkow IV D 1706—1732.

Der erste Schlag 18 Drbt. $3^3/_4$ Scheffel à 24 Schil.	109.42
Der zweite Schlag 21 Drbt. 3 Scheffel à 24 Schil.	127.24
Der dritte Schlag 16 Drbt. 1 Scheffel à 24 Schil.	96.24
Kohl- und Hopfengarten $9^1/_2$	4.36
Heuwerbung $63^1/_8$ Fuder	63.6
Die Mastung in der Daberkowischen Heyde auch in dem Höltzgen bei Hofe, die Koppel genandt	40.—.—
Für $6^3/_4$ Bauren zu Badresch	240.—.—
Wüsten Miltzow	
1 Laß 4 Drbt. 9 Scheffel	76.24
$13^2/_3$ Fuder Heu	13.32
Rthlr.	771.44

Anlage Nr. 9c.

Anschlag des Meierhofes Daberkow vom 9. Febr. 1745.
Kammerakten Daberkow IV D. 1739—1755.

1) Zu Daberkow.		
Erster Schlag $220^1/_2$ Scheffel à 36 Schill.	165.18.—	Rthlr.
Zweiter Schlag $220^1/_2$ Scheffel à 36 Schill.	165.18.—	„
2) Viehzucht daselbst.		
40 Milchkühe à $3^1/_2$ Rthlr.	140.—.—	„
30 H. güst Vieh à 24 Schilling	15.—.—	„
400 Schafe à 12 Rthlr. pro 100	48.—.—	„
80 Schweine à 25 Rthlr. pro 100	20.—.—	„
3) 5 Vollbauern Dienste zu Badresch à 60 Rthlr.	300.—.—	„

4) Acker und Vieh-Pension von Wüsten Mitzow	204.28.—	„
5) Für die Gärten an beiden Orten	16.—.—	„
6) Für die Fischerei an beiden Orten	8.—.—	„
7) Für die Mast an beiden Orten	30.—.—	„
8) Für die Verlegung des Badreschen Kruges	12.—.—	„
9) Für die Schmiedegerechtigkeit zu Daberkow nebst dem dazugehörigen Hause incl. der bisherigen Abgifft nach Stargard	12.—.—	„
10) Für die Dienste von den 2 Einlieger-Wohnungen	8.32.—	„
11) Zinsen vom Vieh und Feldinventar nach neuer Rechnung	29.18.—	„
Summa Rthlr.	1174.18.—	

Anlage Nr. 9d.

Anschlag des Meierhofes Golm aus dem Jahre 1750.
Kammerakten Golm IV D 1747—1794. Nr. 22.

		Drbt.	Scheffel	Viertel	Metz.
An Aussaat zu Golm Ao.	1747	60	4	2	$3^1/_3$
	1748	58	7	3	$1^1/_{24}$
	1749	45	1	2	$1^{15}/_{24}$
		164	2	—	2
$^1/_3$ zum Winterschlag tut		54	8	2	$3^1/_3$
$^1/_3$ zum Sommerschlag tut		54	8	2	$3^1/_3$
		109	5	1	$2^2/_3$
à Scheffel 36 Schilling, tut					985.3—.—
An Aussaat zu Friedrichhof	1747	3	—	—	—
	1748	3	1	3	$^5/_6$
	1749	5	3	2	$2^2/_3$
		11	5	1	$3^1/_2$
$^2/_3$		7	7	2	$2^1/_3$ I
à Scheffel 28 Schilling, tut					53.22.1

Viehzucht	40 Milchkühe à 3 Rthlr.	120.—	
	20 Haupt güst Vieh à 24 Schill.	10.—	
	100 Schweine	25.—	
	1000 Schafe à 12 Rthlr. pro %	120.—	
			275.—.—
Bauerndienste 4 Vollbauern zu Golm, 5 zu Lindow à 60.—			540.—.—
Hausmiete von 4 Einliegerwohnungen			17.16.—
Zinsen vom Inventario			39.35.$7^1/_5$
		Rthlr.	1910.28.$8^1/_5$

Anlage Nr. 9e.

Anschlag des Meierhofes Golm vom 6. April 1754.
Kammerakten Golm IV D 1747—1794.

1) An Aussaat Weizen 6 Drbt. zum 4. Korn tut zur Pension à scheffel 36 Schilling	108.—.— Rthlr.
Roggen zu Golm und Friedrichshof 57 Drbt. zum 4. Korn, tut zur Pension 114 Drbt. 8 à 24 Schilling	688.—.— Rthlr.

	Gerste 56 Drbt. zum 4. Korn, tut zur Pension 112 Drbt. à 20 Schilling	560.—.— Rthlr.
	Hafer 21 Drbt. 6 à 16 Sch. 4 Korn	172.—.— Rthlr.
2)	Viehzucht nach altem Anschlag	275.—.— Rthlr.
3)	Dienste von 9 Vollbauern à 60	540.—.— Rthlr.
4)	Sieben Einlieger Wohnungen à 4,16	30.16.— Rthlr.
5)	Federvieh	10.—.— Rthlr.
6)	Obst-Gärten	8.—.— Rthlr.
		Rthlr. 2391.16.—

Anlage Nr. 10a.

Pachtvertrag über den Hof Daberkow vom 27. März 1702.

Wir von Gottes Gnaden Adolf Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf von Schwerin, der lande Rostock und Stargard Herr . . . .

Uhrkunden und Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen am Regement auch sonsten jedermänniglichen, daß Wir mit Christoff Moll, Verwalter wegen unseres Hofes Daberkow /: Ambts Stargard :/ Ackerbau, Schäferey, und was dem Haushalt anhängig ist, folgenden Pensionskontrakt verabredet und geschlossen.

1.

Wir überlassen gedachten Unsern Hof Daberkow und dazu gehörigen Ackerbau, Schäferey und was solchem anhängig, dann auch die Weyde auff der wüsten Miltzow, item das hölzgen bey dem Hofe, genand die Coppell, jedoch dieses vor soviel alß die mastung anbelangt, besagtem Unserem Verwalter und Pensionario Christoff Moll auff Sechs jahr, alß vom künftigen St. Johannis dieses 1702t' jahrs bis St. Johannis 1708 t. jahr, um und für Fünfhundert Reichsthaler jährlicher Pension, welche er quartaliter, alß zu St. Michael, Weynachten, Ostern und St. Johannis jedesmal mit Einhundert Fünf und Zwanzig Rthlr. und dann noch jährlichen zu St. Michaelis die gewöhnlichen Flachsgelder alß Drey Rthlr., Ochsen und Hamelgelder Achtzehn Rthlr. Zwölff Schilling, item zu Ostern vor die Ausfütterung der Stuten Ein Rthlr. Zwölff Schilling, /: wan Wir sothane ausfütterung der Stuten nicht verlangen sollten :/ alles an grober jedesmahl gangbahrer Landesmünze, Unserer Rentey jeder Zeit richtig und ohne Mangel ferner alle Priester und Küstergebühr ohne unser Cammer abgang bezahlen, und die Landes Contribution entrichten, wie auch Unser korn und geldpächte, kopf, monath Einlieger, Hüner und Eyergelder, wan Wir ihm solches zu committiren gnädigdst gut finden sollten, erheben und auff seine kosten in termino richtig einliefern auch dem dortigen Ambtsverwalter jährlich drömbt hekkerling sonder entgeld abfolgen lassen soll.

Dagegen er vorbeschriebene ihm verpensionierte pertinentien bester seiner gelegenheit und bequemlichkeit nach, jedoch wie es von einem guten hauswirth erfordert werden kann, nutzen und genießen soll und möge.

2.

Zu cultivierung des Ackers und zum Haushalt verstatten Wir ihm zwar ohne entgeld Unsere Unterthanen aus der Vogtey Daberkow und deren Dienste zu gebrauchen, wiewoll nicht weiter, alß sie solche zu verrichten gehalten sind, doch soll er behuff Unser Fürstl. Hofstatt durch jedweden bauer oder zwey halb bauern, jährlich zwey faden Clafterholtz an dem orth alwo Wir es werden anweißen lassen, fällen, auch durch jeden einen faden aus dem brodischen holtz zu Unser Fürstl. Cantley in Neubrandenburg alles in den gewöhnlichen Herrendienst anfahren, nicht weniger das hackelwerck umb unseren garten zu Stargard, so viel

Ihme von seinem Hoffe zukommt, sollen die unterthanen imstande erhalten, imgleichen die Bach der Vierrademühle zu seinem Theile so oft es nötig aufräumen zu lassen, wie Wir dan auch außer der sath und erndte Zeit über sothaner dienste zu Disponieren, so weit der Acker und feldbau es zulassen will, und es etwan die äußerste nothwendigkeit erfordern möchte absonderlich zu zwo langen reißen des jahres, dagegen das pacht korn nicht außerhalb Landes, sondern anhero nach Streliz gefahren werden uns hiedurch vorbehalten haben. Zu verfahrung des getreydes an eigene gewächse, nach frembden örther, soll ihm auff sein geziemendes anmelden, bey unser Fürstl. Cammer bey brauchbahren wegen und wetter, solche concediret, und der Zwang über die bauren, wann sie bey dem dienst straffbahr befunden werden, jedoch daß sie weder zu hart zu halten, noch mit geldbuße zu belegen seyn, gelassen werden.

3.

Behuff der ihm benöthigten feuerung soll Unser Jägermeister befehliget seyn, ihm die nothdurfft an holtz ohne entgeld anweisen und verabfolgen zu lassen. Wann er aber nutzholtz behufig ist hat er sich desfals bey Unser Cammer anzumelden, und alda die verfügung zu gewärtigen. Bey voller mast in Unserem Ambt Stargard sollen ihm Vier stück, und bey halber mast Zwey stück frey Schweine, und wan nachmast vorhanden, seine eigene angezogene Vassel ohne entgeld eintreiben zu lassen, verstattet seyn.

4.

Daferne die unterthanen eines Vorschusses an korn oder geld benöthiget seyn sollten muß Unser Verwalter solchen thun, doch selbigen zur rechten Zeit von ihnen wieder fordern, und da er alsdan ohne deren ruin wieder verhoffen zu seinen Vorschuß nicht solte wieder gelangen können, wollen Wir ihm bey unser Cammer, wan er sich alßdan daselbst anmelden wirdt, deßfalls erstattung zufließen lassen, vor soviel alß er zu den gethanen Vorschuß, Unsern oder Unser Cammer Consens wirdt beybringen können.

5.

Und wie erster gelegenheit die Einsath, das Vieh, die gebäude und Hoffzimmer, auch der Zustand der Unterthanen, mittelst auffrichtung eines inventary beschrieben werden soll, als ist Unser Verwalter auch schuldig, solches alles in dem stande, bonität, quantität und qualität bey seynem abtritt wieder zu liefern, indessen das Ackerwerk in guten stande zu halten, und fals durch sein oder der seinigen verwahrlosung den Hoffzimmern oder sonsten dem Hoffe schaden zugefügt werden solte selbigen zu ersetzen.

6.

Und alß Unser Ambtmann zu Stargard Christian Brunsich Viertausend Rthlr. auff solches Ambt und die bis dahero ihm verpensionirten Höffe, dabevor vorgeschossen welche wir übernommen haben, zu welchem gelde Unser Verwalter Vierhundert Rthlr. in regard der von ihm von selbigen wieder angenommenen Hoffes Daberkow damals hergegeben, so ist geschlossen, daß er sothaner Vierhundert Rthlr. ferner zu Unser Versicherung und loco cautionis biß ausgang dieses contractus, ohne daß einige Zinse davon entrichtet wirdt, unabgeführet stehen lassen und solche erst bey seinem abtritt von Unß und Unßer Fürstl. Cammer wieder gewärtigen soll, indessen wird ihm billig eine Verschreibung darüber zugestellt.

7.

Die Casus fortuitos träget Unser Verwalter selbst, ohne was Gottes und die gewaltige Hand auch Krieg und ohne des Pensionarii und der seinigen verschulden entstehende Feuerschaden verurhsachen möchte, welches Wir ihm solchen fals nach befinden, wie er es zeitig bey Unserer Cammer anzumelden hat, alsdan vergnügen und der billigkeit gut thun lassen wollen.

8.

Uebrigens wie Unser Verwalter Moll sich anheischig machet, alle in diesem Contrakte beschriebene und ihm obliegende praestanda zu praestiren, so hat Unß er auch nicht allein obigen Vorschuß der Vierhundert Rthlr. sondern auch alle übrige seine haab und güther zu einer wahren und sicheren hypothec dergestalt verschrieben und also hiedurch eingesetzet daß, im fall von seiner seite obigem allen nicht nachgelebet, oder aber Unseren Hoff Daberkow durch sein oder der seinigen Verwahrlosung einiger schaden zugefüget werden solte, Wir Unß aller und jeder ihm dagegen zustatten kommenden beneficien und rechtsbehelfen, in specie aber derjenigen, so da saget renunciationem generalem non valere nisi specialis praeceserit, ohngehindert daraus erholen und bezahlt machen können. Zu mehrder uhrkund und festhaltung ist dieses in Duplo ausgefertigt, davon ein Exemplar von Unß unterschrieben und mit Unserem Cammer Insiegel bestärkt, und Unseren Verwalter extradiret, das ander aber von demselben wissentlich vollenzogen und in Unßer Cammer verwahrlich beygelegt worden. Geschehen auf Unßeren Residentz-Hauße Strelitz den 27. Martii 1702.

Anlage Nr. 10 b.

Pachtkontrakt über den Hof Daberkow vom 24. April 1727.

Wir . . . . . urkunden und bekennen hiermit, daß Wir mit unserem Pensinario C. O. Schulz über Unsern Meyerhoff zu kleinen Daberkow folgenden Locations-Conductions Contract geschlossen haben.

§ 1.

Wird dem Pensinario Christian Otto Schulz und dessen künftigen Erben jetzt erwehnter Hoff Kleinen Daberkow mit allen dabey befindlichen Ackerwerk, Wiesen, Weyden, Garten, Mastung, Schäfereyen und Bauerndiensten, wie solches alles § 2 mit mehreren specificiret dergestalt pensions weise von Joh. 1727 an auf sechs Jahr, und also bis Joh. 1733 überlassen, daß er und sie vorbenannte Stücke samt und sonders seiner und ihrer besten Gelegenheit und Bequemlichkeit, doch hauswirtschaftlicher Art nach, nutzen, genießen und gebrauchen sollen und mögen.

§ 2.

Dahingegen sind gedachter Unser Pensionarius und nach dessen Ableben, seine Erben schuldig und gehalten nach dem Ausmessungs-Register und dem neuen Anschlage, von welchen beyden er Abschrift bekommen kann,

1.	für den Acker bey dem Meyerhoffe Kl. Daberkow	Rthlr.	338.30.—
2.	„ die Heuwindung daselbst	„	63.6 .—
3.	„ 6¾ Bauren in Badresch à 40 Rthlr.	„	240.—.—
4.	„ die Mast in der Daberkowschen Heyde und in der Höltzung bei Hofe	„	30.—.—
5.	„ den Acker zu Wüsten Milhau	„	76.24.—
6.	„ die Heu Werbung daselbst	„	13.32.—
		in Summa Rthlr.	761.44.—

in zweyen Terminen als Joh. und Weyhnachten jedesmahl 380.46.— an guten groben und gangbahren Müntz Sorten in Unsere Rentey ohne den geringsten Abzug richtig und ohne Mangel zu bezahlen.

§ 3.

Zu Cultivirung des Ackers und Verfahrung des in Unserer Meyerey Daberkow selbst gebauten Kornes, auch der von dortiger Schäferey gefallenen Wolle, werden dem Pensionario Vorbemelter Unterthanen Dienste hiermit verschrieben. Und ob er gleich die Conservation derer Unterthanen übernommen, auch selbige in dem völligen Stande, worin sie auf Joh. 1726 gesetzt, und ihm überlassen,

Sie außer was wegen derer sie betreffenden Unglücksfällen § 9 besonders abgeredet und festgestellet, währenden Pensionsjahren auf eigene Kosten ohne eintzige Beyhülfe, es sey an Brodt oder Saat-Korn, Vieh oder Fahrniß, von Unserer Cammer zu erwarten, oder derselbe dafür etwas anzurechnen, erhalten, und bey dem Abtritt wieder liefern muß, ihm dabey die freye disposition über die Unterthanen dergestalt bleibet, daß er, jedoch nach vorher von Unserer Cammer eingeholten Einwilligung, einen untüchtigen Unterthanen, der seine Wirtschaft nicht wohl vorstehet, ab, und einen andern fleißigen auf das Gehöft aufsetzen könne; So sollen dieselbe dennoch mit keinen neuen Hoffdiensten wieder das herkommen und das von Uns unterm 24. Juni 1725 publicirtes Dienst Reglement beschwert noch weniger wann sie sich bey verrichtung ihrer Dienste säumig und ungehorsam bezeigen, mit einer Geld Buße belegt, sondern nur am Leibe, wiewohl ohne Schaden ihrer Gesundheit bestraft werden. Die Verfahrung des Pachtkorns von Unserm Pachtboden zu Stargard nach Strelitz ingleichen die Anfuhren derer Materialien so zur Erbauung und Reparation derer Hoff und Baur-Zimmer bey der Meyerey und Zubehör erfordert werden, reserviren Wir Uns, außer der Saat und Ernte Zeit, nicht weniger die Aufrechterhaltung des Hadelwerkes um Unsern Garten zu Stargard, soviel dem Meyerhoff zukommt, ferner die Aufräumung des Baches bei der Vier Raden Mühlen zu seinen Antheil und hat Conductor desfals an der Pension nichtes abzukürtzen.

Was aber die Beyfuhren des Brenn Holtzes zu Unserer Hoff Staat betrifft, sollen selbige dem Conductori, wann Unsere Cammer solche verlanget, nach der Billigkeit und dem Anschlag sogleich als selbige geleistet, baar bazahlet werden.

§ 4.

Die Landes Contribution, als die Capitation Steur, auch alle andere gewöhnliche und ungewöhnliche Anlagen muß Conductor für sich die Seinige und sein ihm dienendes Gesinde wann selbige ausgekündiget werden, imgleichen die Cammer Steur allemahl erlegen und abtragen. Nicht weniger müssen die Unterthanen so dem Pensionario in diesem Contract zu derer Diensten verschrieben, ob er gleich deren Conservation übernimmt, die Landes Contribution und Steuren, das Pachtkorn, die Pacht-, Monat-, Hüner-, Eyer-, Ochsen-, Hammel- und Schaafgelder in summa alle Abgifften, sie haben Nahmen wie sie wollen, und bisher in der Meyerey Daberkow gebräuchlich gewesen sind, nichtes im geringsten ausbeschieden bezahlen, dahin gegen die Unterthanen von der Zeit an, da dieser Contract anfänget, als von Joh. 1727 keine alten Restanten abzuführen schuldig seyn sollen, es wäre denn daß sie solches ohne ihren Ruin thun könnten.

§ 5.

Gleichwie auch die Einsaat, Vieh und Fahrniß, Gebäude, Hoffzimmer und der Unterthanen Zustand in einem neu auf zu richtenden Inventario, wovon Conductor ihm eine Abschrift nehmen kan, beschrieben, und respektive durch beeydigte Taxatoren aestimiert werden soll, also ist Unser Pensionarius gehalten und schuldig alles dasjenige, jedoch mit Vorbehalt dessen so § 3 Verabredet worden in eben dem Stande bonite, qualite und quantite bey seinem Abtritt wieder zu liefern, wie solches in specie was die Unterthanen, und deren Hoffwehr belanget, bereits § 3 bedungen.

§ 6.

Das zur Feurung benöthigte Brenn, im gleichen behufige Nutz- und Radeholtz, ferner zu dem Molken Geräth soll zwar Conductori und denen Unterthanen, wie bisher also auch hinkünftig ohne Entgeld abgefolget werden. Mit Unserem Forst Collegium jedoch hat der Pensionarius sich zu vergleichen wie viel Brennholtz ihm jährlich, und wie viel Nutz- und Radeholtz ihm und denen Unterthanen alle zwey Jahre anzuweysen sey, ohne Anweisung aber und eigen mächtig muß Conductor nicht das geringste Holtz bey Vermeidung der in unserer

Forstordnung gesetzten Straffe abhauen oder fällen lassen. Wie ihm dann alles Acker räumen, ohne was deshalb mit ihm besonders accordiret worden, hiedurch gänzlich verboten, und das solches gleichfalls von denen Unterthanen auch nicht geschehe, darauf zu sehen ernstlich anbefohlen wird.

§ 7.

Das Meßkorn so denen Priestern und Küstern dem herkommen gemäß erweißlich gegeben werden muß, träget zwar Conductor selbiger unverzüglich zur gesetzten Zeit ab, ihm werden aber für jedes Drömmt dergleichen Meßkorn 4 Scheffel Acker gut gethan. Wie ihm dann auch die 6 Scheffel Aussaat und 2 Fuder Heu, welche er unseren Jäger in Daberkow Otto Flotow abtreten muß, jährlich anschlagmäßig an der Pension sollen vergütet werden, und deswegen bereits an unseren Land-Rendt Meister Verordnung ergangen ist.

§ 8.

Muß der Pensionarius alle und jede Hoff- und Baur Zimmer in dem Stande, wieder abliefern, als er sie nach dem errichteten Inventario empfangen und auf eigene Kosten erhalten, wie solches § 5 festgesetzt, daher übernimmt er alle kleine Reparationes auch das Ausflicken der Rohr und Strohdächer, welches besonders von denen Unterthanen im Hoff Dienste geschehen muß, was aber Haupt Reparationes sind, da die Zimmer und Gebäude Alters wegen eingegangen und also entweder ganz neu gebaut oder hauptsächlich repariret werden müssen, dazu träget Unsere Fürstl. Cammer die Kosten, jedoch muß dasjenige, was bey denen Hoff- und Baur-Zimmer nach diesen neu gebaut oder an Haupt Schaden vorbeschriebener maßen zu repariren nötig seyn wird, in Zeiten bey Unserer Cammer angemeldet und desfals nach geschehener Untersuchung Verordnung erwartet werden, angesehen alles dasjenige ohne Unser Cammer Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung neu gebauet und repariret worden, in Rechnung nicht passiren, noch desfals einige Erstattung weder gefordert noch gegeben werden soll. Wann aber solche Einwilligung des Baues oder der Reparation von Unserer Cammer gefolget, ist Conductor gehalten den Bau und die Reparationes zu besorgen, auch die dazu nötigen Kosten vorzuschießen, welche ihm dann nach übergebenen durch richtige Belege justificirten Rechnungen nach und nach auf Befinden an der Pension vergütet werden sollen. Noch ist der Pensionarius nicht befugt einiges in Unserer Meyerey Daberkow geworbenes Stroh zu veräußern, es sey dann, daß solches zur Deckung der Hoff- und Baur-Zimmer auch sonst nicht nötig sey, und hat Conductor auch die Unterthanen dahin anzuhalten, daß sie allemahl einen Vorrath an Rohr und Stroh richtig aufheben, um sich desselben auf bedürffenden Fall zur Deckung der Zimmer zu bedienen.

§ 9.

Die Unglücksfälle, welche das Inventarien Vieh, Getreyde, Fahrniß, die Aussaat, Früchte, Zimmer und Gebäude und der Unterthanen Hoff Wehr betroffen, sambt und sonders gewöhnliche und ungewöhnliche, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen nimmt Conductor gänzlich über sich, und will desfals keinen Nachlaß an der Pension oder sonsten einige Erstattung verlangen. Wann aber ein Feuer Schaden durch Gewitter oder sonsten ohne das Verschulden geschieht und Zimmer eingeäschert werden, auch sowohl Hoff als Baur-Vieh mit verbrennet, ein oder mehrere Unterthanen ferner durch solchen Brandt dergestalt ruiniret wird, daß er die schuldige Dienste nicht leisten kan, solchen Schaden trägt Unser Cammer ganz allein, auch solcher gestalt, daß solange der oder die Unterthanen wegen Ermangelung des ihnen verbrannten Viehes des Hoff Dienst nicht leisten, Conductor auch nicht gehalten ist, die Dienst Gelder für die abgebrannte Unterthanen zu erlegen, und obwohl Unsere Cammer jetzt gedachten Feuerschaden, welcher ohne des Conductoris und der Seinigen Verschulden verursachet wird, als einen Casum fortuitum übernimmt. So ist Conductor dennoch schuldig durch fleißige Aufsicht auch auf die Unterthanen und

deren Feuer Stellen dergleichen Feuer Schaden auf alle Mensch mögliche Art und Weise zu praecaviren, auch mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß Unserer gedruckten Feuer Ordnung und denen neueren sich darauf beziehenden Verordnungen aufs genauste in allen und jeden Punkten und Clauseln nach gelebet werde, wiedrigen fals er auch den durch versäumte Aufsicht verursachten Schaden gelten und büßen muß. Wegen des Krieges Schadens ist absonderlich verabredet, daß wann derselbe völlig so hoch aber auch weniger als eines Jahres Pension bringet, sich beträget, solchen halb die Cammer und halb der Conductor, so viel aber derselbe über die jährliche Pension läufft, Unsere Cammer übernehme. Mit denen übrigen Kriegs-Kosten und Schaden aber wann die Bauren gäntzlich ruiniret würden, soll es nach denen gemeinen auch Landes Rechten und Gewohnheiten gehalten werden. Was das Vieh Sterben betrifft ist geschlossen, daß wenn solches allgemein und in dem gantzen Lande und Ambt oder Meyerhoff geschieht, welches doch Gott verhüten wolle, als dann und nicht anders dasjenige Vieh so solcher gestalt fällt, Unserer Cammer sterbe, und aus dem Inventario abgehe, wann hingegen aber bey dem Meyer- oder auf einem und dem andern Bauer Hoffe dem Pensinario oder einem und dem andern Unterthanen einiges Vieh ohne eine im Lande, Ammt oder dem Meyer Hoff grassirende Seuche umstürtzen sollte, stirbet solches Vieh dem Conductori und muß er solches wieder ersetzen, weilen desfals dem Inventario des Meyerhofes und dessen Unterthanen nichtes abgehet. Wann durch Sturmwinde einige Zimmer sollten ohne Versehen des Conductors umgeworfen werden, wird damit gleichwie bey dem Feuer Schaden gehalten.

§ 10.

Ist Conductor gehalten, Zeit seiner Contracts Jahre statt deren bey dem Meyer-Hoff befindlichen Zäunen, wo es Hauswirtlich noht und thunlich, Graben ziehen, und selbige mit lebendigen Hecken besetzen, nicht minder alle Jahr für sich, dann an die Unterthanen eine besondere Verordnung dieser wegen ergehen soll, 100 Weide Paten stoßen zu lassen, weshalb jährliche Untersuchung geschehen soll, ferner muß Conductor währenden diesen 6 Pensionsjahren an Wiesenwachs räumen

1. in der langen Wiese	9	Fuder
2. in dem Heyde Bruch	29	Fuder
3. in dem großen Steinhartsbruch	14 3/4	Fuder
zusammen	52 3/4	Fuder

Darf in den ersten Jahren, wann selbiges schon ausgebrochen, keine Pension dafür erlegen im 4., 5. und 6. Jahre aber jedesmahl jährlich 26 Rthlr. abtragen, nach Verlauf der 6 Pensions Jahre aber, wenn er den Meyerhof noch ferner behält, bezahlet er für diesen neu ausgebrochenen Wiesenwachs jährlich besonders 52 Rthlr. 36 Schilling.

§ 11.

Da auch auf dieser Meyerey ein tausend Rthlr. Vorschuß Gelder haften, so müßte dieselbe zwar noch fernerhin und so lange dieser Contract dauert, unabgeführet stehen, wiewohl Unserer Cammer solche abzuführen frey bleibet, Conductor selbige aufzukündigen nicht vermag, sie werden jedoch dem Pensionario von Joh. 1727 an mit 5 % Pro Cent verzinset, hingegen ist derselbe auch gehalten den Betrag des bey dem Meyerhoff sich befindenden Feld und Vieh-Inventario mit 5 % pro Cent jährlich zu verzinsen, es soll aber das Vieh-Inventarium durch beeydigte Taxatores geschätzet das Feld-Inventarium auch folgendermaßen angeschlagen werden:

Der Scheffel Neubrandenburger Maaße

Weizen . . .	32 Schilling	Erbsen . . .	24 Schilling
Roggen . . .	24 Schilling	Buchweizen .	12 Schilling
Gerste	20 Schilling	Lein Samen	
Habern . . .	12 Schilling	à Scheffel .	2 Rthlr.

§ 12.

Nach Ablauf derer vorgeschriebenen Contracts Jahren soll Conductori zwar vor allen andern vorgemelte Meyerey fernerhin Pachtsweise überlassen werden, daß aber denen Grentzen und Heyden der Meyerey keinen Nachtheil noch Schaden wiederfahre, noch sonsten von denen benachbarten Hohen und Niedrigen Meyerey und deren Gerechtsahme beeinträchtiget werde muß Conductor aufs fleißigste und genauste als immer möglich observiren, verhüten und verwehren, auch allen fals davon an Unsere Cammer unterthänigst berichten.

§ 13.

Uebrigens wie Conductor der Ehrsahme Unser Pensionarius und lieber getreuer Christian Otto Schultz sich anheischig gemacht dem Hauswesen wohl vorzustehen, den Acker unter guter Düngung zu halten, die Unterthanen mit Neuen Diensten auch sonsten nicht zu beschwehren, viel mehr alle in diesen Contract beschriebenen und ihm obliegenden praestanda zu praestiren; So hat Uns er auch nicht allein obigen Vorschuß der 1 000 Rthlr., sondern auch alle seine Haab und Güter jetzige und künftige, beweg- und unbewegliche, wie auch nomina wo selbige in oder außerhalb Unseres Landes anzutreffen seyn möchten, insonderheit sein Frey-Schultzen Gericht zu Barnsdorff zu einer wahren und sicheren Hypothec dergestalt eingesetzt und hiedurch verschrieben, daß im Fall von seiner Seiten obigen allen nicht nachgelebet, oder aber Unserer Meyerey auch Zubehör einiger auch der geringste Schade zugefüget werden möchte, Wir uns aller und jeder ihm dagegn zustaten kommender beneficien und Rechtswohltahten, auch Behelffen, insonderheit derjenigen, renunciationem generalem non valere nisi specialis praccesserit ungehindert daraus erholen und bezahlt machen sollen.

Datum Strelitz den 24. April Anno 1727.

Anlage Nr. 11.

Freischulzen-Lehnbrief vom 10. Juli 1711.
Hinrichshagen IV F 1701—1812.

. . . . . Demnach Unß David Krüger, Freyschulze zu Hinrichshagen, unterthänigst zu erkennen gegeben, welchergestalt er sich und denen Seinigen zuträglich befunden, das von ihm erbaute, und von Unß bißher zu Lehn getragene Freyschulzen-Gericht daselbst mit allem Zubehör an Aeckern, Wiesen, Weyden, vorhandenen Zimmern nichts im geringsten ausgenommen wie er damit belehnet gewesen, ingleichen der völligen itzo stehenden Erndte an Winter- und Sommersaat auch etwas Vieh und Geschirr dem Ambtsverwalter Andreas Rosenow vermöge und inhalts desfalls unter ihnen auffgerichteten Kauff-Contracts de dato Hinrichshagen den 8. July itztlauffenden Jahrs, umb und für Dreyhundert Rthlr. erb- und eigenthümlich zu überlassen, und zu Kauff zu geben mit unterthänigster bitte darüber unsere landesfürstliche Confirmation zu ertheilen, daß Wir solche seine unterthänigste Bitte gdgst. angesehen und in die vorgeschene Veräußerung oben erwähnten Schultzengerichts zu Hinrichshagen gnädigst consentiret auch den angezogenen Kauff-Contract confirmiert haben, wie wir dann solches hiemit und kraft dieses Briefes thun wissentlich und wohlbedachtsamb.

Verleihen und reichen zugleich vorerwehnten Ambtsverwalter Andreas Rosenowen und seinen Männlichen leibes Erben mehrangezogenes Schulzengericht zu Hinrichshagen mit allem vor alters dazu gehörigen pertinentien, und wie solche sein Cedent David Krüger besessen, genossen und gebrauchet oder genießen oder gebrauchen können nichts ausgenommen, und befehlen unseren jetzigen und künftigen Beambten zu Stargard, daß sie mentionierten Ambtsverwalter Andreas Rosenow und seine obbemelten Erben bey solchem Freyschultzengerichte,

und alleem was dazu gehöret biß an Uns so oft es not thut, schützen und vertreten sollen.

Da entgegen derselbe jährlich fünff und dreyßig Rthlr. an unser Ambt Stargard, oder wohin Wir es sonsten verlangen werden, sonder einig decourt abzugeben, und beständig damit zu continuieren.

Jedoch haben Wir ihm aus besonderer Gnade des ersten Jahres Pension und andere abgifften nehmblich von Joh. 1711 biß Joh. 1712 geschenket, sonsten aber sollen, was andere Freyschultzen des Ambts Stargard dem herkommen nach zu praestieren schuldig sind, auch praestieren und leisten. Uebrigens wann Er und seine Erben dem Schultzen-Ambte wohl verstehen und ihre gebührnisse abtragen, auch die Lehn auf begebende Fälle behörig suchen, soll ihnen dasselbe erblich gelassen werden. Uhrkundlich . . . . . .

Anlage Nr. 12.

Kontrakt mit einem Freymann über ein wüstes Bauerngehöft vom 26. 2. 1723.

Teschendorf IV D 1718—1747.

Zu wissen, daß die Fürstlich Mecklenburgische Cammer hieselbst mit dem Freyen Mann in Teschendorff Michael Schumacher über das sogenannte Ilenfeldische Gehöfft daselbst, folgenden Miets-Contract geschlossen habe.

1) Ueberläßt die Hochfürstl. Cammer besagtem Freyen Mann Michael Schumacher erwehntes Ilenfeldische Gehöfft zu Teschendorff nebst denen dazu gehörigen Hufen, Aeckern, Worden, Wiesen, Weiden und Gärten dergestalt von Ostern 1723 bis dahin 1729 auf 6 Jahre Mietsweise, daß er solches aller seiner besten Gelegenheit doch Haußwirtlicher Art nach genießen und gebrauchen möge.

2) Dahingegen ist der Pächter Michael Schumacher gehalten, für den Genießbrauch obangeführter Stücke Jährlich Vierzig Rthlr. in zweyen Terminen als Michaelis Zwantzig Rthlr. und Ostern Zwantzig Rthlr. an den Amtsverwalter in Stargard, ohne eintzigen Abzug zu erlegen, den Acker unter guter Düngung zu halten, einen neuen Stall von 4 Gebinde aus eigenen Mitteln, ohne die dazu nöthigen Kosten wieder erstattet zu verlangen, zu bauen, auch alle übrige Abgifften und Pflichten wie solche bißhero gebräuchlich gewesen abzuführen und zu praestieren.

3) Die Zimmer muß der Pächter nach dem Inventario, wie sie ihm geliefert worden, im baulichen Stande auf eigne Kosten erhalten, was er aber mit der Fürstl. Cammer Vorwissen und Einwilligung daran nützlich bauen wird, soll ihm bey dem Abzug, wie es alsdann befindlich, gut gethan werden.

4) Wegen Kriegs- und Feuer-Schadens bleybet es bei den gemeinen Rechten und Landes Gewohnheiten, den Mißwachs aber nimmt der Pächter über sich und hat deßfalls keine remission an der Pension zu erwarten.

5) Damit auch die Fürstl. Cammer wegen der versprochenen Pension, Erbauung des neuen Stalles und des übrigen desto mehr vergewissert seyn möge, setzet und verschreibet Michael Schumacher alle seine Haab und Güter beweg- und unbeweglich, sie mögen anzutreffen seyn, wo sie wollen, jetzige und künfftige zu einem sicheren Unterpfand dergestalt, daß wenn er in Abführung der versprochenen Pension sich säumig erzeigen, die ihm anvertraute Zimmer verwahrlosen oder sich sonsten nicht contract-mäßig erweisen sollte, die Hochfürstl. Cammer sich aus seinen Gütern eigenmächtig bezahlt machen könne.

Uhrkundlich . . . . . .

Strelitz, 26. Februar Anno 1723.

Fürstl. Mecklenbg. Cammer hieselbst.

Pastau.

Häuschen-Brief vom 21. Oktober 1728.

Feldberg IV E.

A. F.

Demnach auf unsere gnädigste Erlaubniß der Freymann Hinrich Block in unserem Ambte und Stifft Feldberg Ao. 1716 ein Häußgen erbauet, bißhero aber darüber keinen Begnadigung und concessions Brief erhalten. So wird ihm derselbe hiedurch ertheilet, und zwar solchergestalt, daß ob ihm gleich die wegen Erbauung der Häuser gewöhnliche 6 Contributions freye Jahre seit 1716, da das Häußgen besage Verordnung aus Fürstl. Cammer vom 4ten August 1716 schon aufgerichtet und im völligen fertigen Stande gewesen, bereits sind gut gethan worden, einfolglich der in allen unseren Aembtern wohl hergebrachten Observantz nach das Hauß an unser Amt verfallen, offterwehnter Freymann und dessen Erben auch Erbnehmer dies Hauß nebst dem dazu gehörigen kleinen Kohlgarten von einem Viertel Aussaat demnach solange er oder sie davon jährlich 2 Rthlr. 35 Schill. Grund-Recognition erlegen, auch übrig gewöhnliche praestanda abführen und wie keine erhebliche Ursache eine Veränderung mit diesem Häußgen und dessen Zubehör zu machen haben, inne behalten, genießen und gebrauchen sollen. Wie wohl uns und unserem Ambt Feldberg frey und unbenommen bleibet stat der jährlichen Grundrecognition wochentlich einen Handdienst von Hinrich Blocken oder künfftigen Besitzern dieses Hauses zu fordern.

Uhrkundlich ist dieser Häußgen-Brief unter gewöhnlicher Unterschrift angefertiget und mit unser Cammer Insiegel bestärcket worden.

Quellen und Literatur.

A. Handschriftliches Material.

Von den Akten des Hauptarchivs in Neustrelitz sind von mir benutzt worden:

1. Die Haupt-Register der Mecklenburg-Strelitzschen Rentei aus den Jahren 1701—55.
2. Folgende Akten über die einzelnen Aemter bezw. Höfe:
   Feldberg IV A 1701—1713, 1713—44.
   „ IV B 1698—1706, 1706—1710, 1710—1713, 1727—1814.
   „ IV D 1669—1770, 1712—48.
   „ IV F, IV G, IV L, IV M.
   Wanzka IV D 1694—1739.
   Strelitz IV D 1708—80.
   Golm III B 1666—1755. IV B 1695—1776.
   „ IV C 1678—1791.
   „ IV D 1633—1703, 1693—1781, 1708—36, 1739—49, 1747—94.
   „ IV F 1695—1737.
   „ IV G 1704—1808, 1708—1801, 1728—30, 1736—68.
   „ IV M 1704—1809.
   „ IV Q 1704—1805.
   Daberkow IV D 1628—1780, 1706—32, 1739—55, 1754—74.
   Hinrichshagen IV D 1698—1781, 1701—53, 1724—1808, 1753—68.
   „ IV F 1701—1812.
   Käbelich IV D 1718—43, 1744—51.
   Lindow IV D 1736—52.
   Schönbeck IV C 1724—80.
   „ IV G 1702—70.
   Stargard IV D 1698—1732, 1670—1800.
   „ IV B 1723/24.
   Teschendorf IV D 1718—47.
   Warbende IV D 1718—55.
   Cantnitz IV D 1739—96.
   Gramelow IV D 1746—58.
   Grammertin IV D 1731—44, 1753—90.
3. Folgende Generalakten:
   a) Allgemeine Pachtanschläge über Pachthöfe 1739—43.
   b) Präliminar-Cammer-Ordnung v. 16. Juni 1701.
   c) Anordnungen beim Cammer Collegio.
   d) Akten über den Kompetenzstreit zwischen dem Geheimen Rat, der Kammer und der Justizkanzlei 1713.
   e) General-Verordnungen wegen der von den Berechnern einzusendenden Rechnungen.

B. Gedruckte Literatur.

G. Albrecht: Das deutsche Bauerntum im Zeitalter des Kapitalismus. Grundriß der Sozialoekonomik Bd. IX. I.

G. Aubin: Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen. Leipzig 1910.

A. Backhaus: Die Entwicklung der Landwirtschaft auf den Gräflich Stolberg-Wernigerodischen Domänen Jena 1888.

K. W. A. Balck: Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, Wismar, Rostock, Ludwigslust 1864.
Finanzielle Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. I. Wismar 1877.
P. Berger: Die Verpachtung der preußischen Staatsdomänen. Finanz-Archiv 1891/92.
E. Berghoff-Issing: Die Entwicklung des landwirtschaftl. Pachtwesens in Preußen, Leipzig 1887.
H. H. A. Böhlau: Mecklenburg. Landrecht 3 Bde. Weimar 1871—1880.
Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen in Mecklbg.-Schwerin. Rostock 1877.
Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in M.-Schwerin. Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. X.
Böhme: Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen während der Reformzeit 1770—1830. Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen XX.
K. Breysig: Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697. Leipzig 1895.
Der brandenburgische Staatshaushalt in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Jahrbücher für Gesetzgebung . . . 1892.
Dade: Die Entstehung der mecklenburg. Schlagwirtschaft. Rostock 1891.
C. A. Endler: Der Strelitzer Domanialbesitz und seine Entstehung. Mecklenburg. Landeszeitung. Neustrelitz 25. V. 1924.
C. J. Fuchs: Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen. Straßburg 1888.
Freiherr v. d. Goltz: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Stuttgart u. Berlin 1902—1907.
H. Hacker: Das Kloster Ribnitz und seine Klosterdörfer. Hamburg 1926.
G. Hanßen: Agrarhistorische Abhandlungen I. Bd. Leipzig 1880.
Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung in Schleswig und Holstein. Petersburg 1861.
Hartung: Deutsche Verfassungsgeschichte v. 15. Jahrh. bis zur Gegenwart. Leipzig und Berlin 1922. Grundriß der Geschichtswissenschaft Reihe II.
R. Hübner: Die ordentliche Kontribution Mecklenburgs. Festschrift für Gierke 1911.
Hüllmann: Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland. Frankfurt a. O. 1807.
Jhde: Amt Schwerin, Geschichte seiner Steuern, Abgaben und Verwaltung bis 1665. Schwerin 1913.
Jessen: Die Entstehung und Entwicklung der Gutswirtschaft in Schleswig-Holstein. Kiel 1922.
Klüver: Beschreibung des Herzogtums Mecklenburg. Hamburg 1737.
G. F. Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. Leipzig 1887.
Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891.
Lisch: Jahrbücher d. Vereins für mecklenburg. Geschichte und Altertumskunde, XIII. Bd.
C. Matthias: Die Mecklenburger Frage in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Halle 1885.
H. Maybaum: Die Entstehung der Gutswirtschaft im nordwestlichen Mecklenburg. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beiheft 1926.
v. Mensi: Die Finanzen Oesterreichs 1701—1740.
R. Petsch: Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrh. Staats- und sozialwissentl. Forschungen XXVII.
E. Pommer: Beiträge zur Geschichte der Landwirtschaft in Reg. Bez. Merseburg. Halle 1884.
v. Reden: Allgemeine vergleichende Finanzstatistik. I. 2. Darmstadt 1851.

Riedel: Der brandenburg-preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866.
Roscher: Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874. System der Finanzwissenschaft. V. Aufl. 1901.
O. Schaer: Der Staatshaushalt des Kurfürstentums Hannover 1680—98. Hannover 1912.
Schmoller: Die Epochen der preuß. Finanzpolitik. Jahrbücher für Gesetzgebung 1877.
Studien über die wirtschaftl. Politik Friedrichs d. Gr. und Preußens überhaupt. Jahrb. 1886.
Historische Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwicklung. Jahrbücher 1909. Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte. Berlin 1921.
Schmelzle: Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrh. Münchener volkswirtsch. Studien 41. Stuttgart 1900.
Sieveking: Mittlere Wirtschaftsgeschichte. Leipzig und Berlin 1921.
Handels- und Wirtschaftsgeschichte, Sonderdruck aus dem Handwörterbuch d. Kaufmanns, Hamburg 1925.
Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte. Grundriß der Geschichtswissenschaft II. 2.
Sombart: Der moderne Kapitalismus. IV. Aufl. München und Leipzig 1921.
A. Stalweit: Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. Staats- und sozialwiss. Forschungen Bd. XXV. Leipzig 1906. Agrarpolitik. 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1924.
Ubbelohde: Ueber die Finanzen des Königreichs Hannover und deren Verwaltung. Hannover 1834.
O. Vitense: Geschichte von Mecklenburg. Gotha 1920.
W. Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.
Epochen der deutschen Agrargeschichte. Grundriß der Sozialoekonomik, Bd. VII.
A. Wagner: Finanzwissenschaft. III. Aufl., 1883 ff.
H. Wendorff: Zwei Jahrhunderte landwirtschaftl. Entwicklung auf 3 Stolberg-Wernigerodischen Domänen. Halle 1890.
H. Witte: Mecklenburgische Geschichte Bd. II. Wismar 1913.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften III. und IV. Aufl.
Parchimsche Gesetzsammlung. IV. Bd. Parchim 1840.

II.

Holzhandel und Waldwirtschaft des Herzogs Adolf Friedrich II. von Mecklenburg-Strelitz.

Von Diplomvolkswirt Fritz Solinger
aus Aschaffenburg a. Main

◇

Vorwort.

Vorliegende Arbeit ist im wesentlichen auf Grund der Akten des Mecklenburg-Strelitzschen Hauptarchivs in Neustrelitz entstanden. Ich habe mich bemüht, die hier geschilderten Entwicklungen, so weit es die erreichbare Literatur gestattete, in den Rahmen der allgemeinen deutschen Verhältnisse jener Zeit einzufügen.

Einzelne Lücken haben sich leider aus dem Material nicht füllen lassen, das aber im ganzen doch die Darstellung eines abgerundeten Bildes des Holzhandels und der Waldwirtschaft Adolf Friedrichs II. zuließ.

Meinen verehrten Lehrern Herrn Prof. Dr. jur. et. phil. Sieveking und Herrn Zollrat Dr. rer. pol. Hinst danke ich für das meiner Dissertation geschenkte lebhafte Interesse und die freundliche Beratung bei der Fertigung der Arbeit. Dank schulde ich ferner den Herren Archivdirektor Dr. Witte und Archivrat Dr. Endler am Hauptarchiv in Neustrelitz, die mir bei der sachgemäßen Auswahl des Aktenmaterials und bei den technischen Schwierigkeiten seiner Auswertung wesentliche Förderung zuteil werden ließen.

Literatur.

Bothfeld, Gerhard: Forstwesen und Forstpolitik in Anhalt, Hamb. Diss. 1923.

Buchwald, Dr. Gustav von: Bilder aus der volkswirtschaftlichen und politischen Vergangenheit Mecklenburgs (1631—1708), Neustrelitz 1893.

Du Hamel du Monceau: Von Fällung der Wälder und gehöriger Anwendung des gefällten Holzes. Nebst einer Beschreibung der Handwerker, die ihre Arbeit in den Wäldern verfertigen. Uebersetzt von Carl Christoph Oelhafen von Schöllenbach der Reichsstadt Nürnberg Wald Amtmann, Nürnberg 1766.

Du Hamel du Monceau: Von Fällung der Wälder und gehöriger Anwendung Bois, Paris 1767.

Endres, Max: Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrhunderts, Tübingen 1888.

Endres, Max: Art. Forsten i. Hdw. d. Stw. 3. Aufl.

Endres, Max: Handbuch der Forstpolitik, Berlin 1905.

Fellner, Robert: Beitrag zur Geschichte des Stadtwaldes von Frankfurt a. Main, Inaugural-Dissertation, München 1895.

Gallin, Christof: Der binnenländische Holzhandel der Schweiz. Diss. Luzern 1919.

Gayer, Karl; Fabricius: Die Forstbenutzung, Berlin 1919. 10. Aufl.

Gerber, August: Beitrag zur Geschichte des Stadtwaldes von Freiburg i. Br. in „Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen", Bd. 5, Tübingen u. Leipzig 1902.

Gothein, Eberhard: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Straßburg 1892.

Hanßen, Georg: Agrarhistorische Abhandlungen 2. Bd., Leipzig 1880 u. 1884.

Hausrath, Hans: Forstwesen, G. d. S. Bd. VII, Tübingen 1922.

Jessen, Jens: Die Entstehung und Entwicklung der Gutswirtschaft in Schleswig-Holstein bis zu dem Beginn der Agrarreformen, in „Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte", Bd. 51, Leipzig 1922.

Meister, Ulrich: Die Stadtwaldungen von Zürich, 2. Aufl. Zürich 1903.

Oprecht, Emil: Die Holzproduktion im Kanton Graubünden und ihre Bedeutung für den Gemeinde- und Staatshaushalt, Zürich 1921.

Patek, Franz: Holzlexikon, Steyr u. Berlin 1925.

Schmoller, Gustav: Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1898.

Schwappach, Adam: Forstgeschichte, in „Handbuch der Forstwissenschaft", herausgegeben von Christof Wagner, Tübingen 1913.

Schwappach, Adam: Forstpolitik, Leipzig 1894.

Sponeck, C. F. Graf von, Großherz. Bad. Oberforstrath, o. Po der Forst- und Jagdwissenschaft bei der Universität Heidelberg: Handbuch des Floßwesens.

Sieveking, Heinrich: Mittlere Wirtschaftsgeschichte, Leipzig u. Berlin 1921.

Sieveking, Heinrich: Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte, Leipzig u. Berlin 1923.

Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus II, 2. 5. Aufl. München u. Leipzig 1922.

Weiß, L.: Studien zur Geschichte der Zürcher Stadtwaldungen, Zürich 1924.

Wilda, Hermann: Das Holz, Berlin u. Leipzig 1920.

Witte, Hans: Mecklenburgische Geschichte, in Anknüpfung an Ernst Boll neu bearbeitet. Wismar 1913.

Allgemeines oekonomisches Forstmagazin I. Bd. u. XI. Bd. Frankfurt u. Leipzig 1763 u. 1768.

Beyträge zur Practischen Forst- und Floßhandelswissenschaft, Ulm 1790.

Des Holzhändlers forstliches Wörterbuch, Bunzlau 1903.

Regulativ der Dimensionen und Hauerlöhne sämtlicher aus den königlichen HannoverschenHarzforsten zur Abgabe kommenden Holzmaterialien. Clausthal 1864.

Bearbeitete Akten des Hauptarchivs zu Neuſtrelitz.

I 510,5 Holzhandel.
I 520 Ad. Fr. an Friedrich Bahrt, Küchenmeiſter, Amtmann in Mirow 1689—1708.
I 521 Bahrt an Adolf Friedrich 1689—1708.
I 522,8 Gebrüder Bachmann, Goldbeck und Celle 1697/707.
I 526,12 Dittmar, Schönberg (R) 1704/07.
I 528 v. Engel, Amtmann zu Feldberg 1698/1708.
I 527 Adolf Friedrich II. an Amtmann Engel 1692/708.
I 530 Joh. Friedr. Flügge, Amtmann, Kammerrat zu Ratzeburg 1704/8.
I 531,2 A. F. an den Holzſchreiber Friedel 1704/5.
I 533 Joh. Died. Graeve, Sekretär d. Herzogs, Hamburg 1704/08.
I 534,2 Briefe Caſpar Grantzes, Amtmanns zu Grabow und ſeines Bruders Daniel, Holzhändlers in Hamburg an Adolf Friedrich 1690—1702.
I 535,1 Gutzmers, Geh. Raths Briefe an Adolf Friedrich 1693/96.
I 536 Hagendorn, Rat, Mirow . . . . 1701/08.
I 540 Jochim Knegendorff, Amtsverwalter bzw. Amtmann in Strelitz an Adolf Friedrich 1693/1706.
I 545 Paul Krey, Faktor in Hamburg an Adolf Friedr.
I 550,3 Briefwechſel Adolf Friedrichs mit Kammerdiener Joh. Meyer in Strelitz.
I 552,2 Joh. Nerenſt, Kornſchreiber in Mirow, ſeit 1697 in Strelitz, 1691/706.
I 553 Matthias Oldenburg, Amtmann zu Stove (Ratzeburg) 1704/08.
I 554,2 Paſtow, Kammerrath 1695.
I 556 Adolf Friedrich II. an Präſident von Petkum 1699/1704.
I 557 Geh. Cammerrat Paſtow Geh. Sekretär des Herzogs an Präſident von Petkum 1699/705.
I 559 Präſident Petkum, Geh. Rat 1701/1705.
I 555 Schlüſſel der Schiffern in Korreſpondenz von Petkum.
I 561,4 Reitinger, Altona 1705/07.
I 561,7 Johann George Richter, Waren 1691.
I 562,10 Scheve, Manhagen.
I 562,20 Otto Friedr. Schultze.
I 563 Schultze.
I 564 Schultze, Güſtrow 1692/93.
I 574,8 Wilckens, Hamburg 1704.
I 574,13 Wolter, Daniel, Holzſchreiber, Mirow.
I 582,18 Caſpar und Daniel Grantz (Schulden).
IV A Feldberg 1583—1810.
IV A Feldberg Berichte des Amtmanns Engel von 1698—1713.
IV A Feldberg Berichte des Amtmanns Meyer von 1686—1699.
IV A Feldberg Berichte des Amtmanns Nicolaus Clar von 1684—1686.
IV Forſt, Holzhandel.
IV H. Fürſtenberg, Schneidemühle 1680—1803.
XI Holzhandel.
XI Holzflößerei.

Inhaltsangabe.

Einleitung:

Die Grundlagen der Wirtschaft Adolf Friedrichs II.

Seite

Besitzverhältnisse — Stellung als apanagierter Prinz — Güstrower Heirat — Ergebnis des Hamburger Vergleichs. . . . 126
Unzulänglichkeit des Besitzes. 126
Wirtschaftliche Erschöpfung von Land und Leuten — Kosten der Diplomatie. 127
Wirtschaftliche Unternehmungen zur Deckung seines außerordentlichen Finanzbedarfs. 127
Waldbenutzung und Holzhandel unter besonderer Berücksichtigung des Holländerholzhandels — Kurzer Hinweis auf die übrigen Unternehmungen des Herzogs. 128

I. Teil.

Die Waldwirtschaft.

1. Kapitel: Der Finanzbedarf als Ausgangspunkt des Holzhandels.

Forsthoheit — Die Verträge mit Bürgermeister Hüsicke von Havelberg — Unzureichendes Ergebnis dieser Geschäftsverbindung wegen ungenügender Leistungsfähigkeit Hüsickes. 130
Eigenhandel des Herzogs in den Jahren 1690/1 — Unmöglichkeit der Durchführung wegen der Unkostenauslagen. 131
Die Geschäftsverbindung mit den Gebrüdern Grantz. . . . 132
Die Vorschüsse der Gebrüder Grantz als Ausgangspunkt der mit ihnen abgeschlossenen Verträge — Die Verwendung der Gelder durch Adolf Friedrich II. — Die Aufbringung der Vorschüsse durch die Gebrüder Grantz. 133

2. Kapitel: Das Monopol der Waldbenutzung als Folge des Finanzbedarfs und seine Bedeutung für den Holzhandel Adolf Friedrichs II.

Monopol der Waldnutzung im übrigen Deutschland. . . . 135
Das Monopol Adolf Friedrichs II. 136
Die Verordnung Gustav Adolfs von Güstrow vom 7. April 1682 — Das Monopol als Folge des Geldbedarfes — Uebertragung des Monopols auf Private. 136
Das Grantzsche Monopol — Durchbrechung dieses Monopols — Beendigung dieses Privatmonopols mit abnehmender finanzieller Abhängigkeit Adolf Friedrichs. 137
Die Uebertragung des Güstrower Monopols auf Adolf Friedrich II. — Erfolgreiche Intervention des Schweriner Hauses. 139
Geltendmachung des Monopols auch gegenüber der Ritterschaft und den Städten. 140

3. Kapitel: Die Waldwirtschaft unter dem Einfluß des Holzhandels.

Der Stand der Waldwirtschaft jener Zeit im allgemeinen. . . 141
Fehlen der wissenschaftlichen Grundlage — Regelloser Plenterbetrieb. . 141
Die Ausnahme der Sihlwaldordnung in Zürich von 1416. . . 141
Die Waldwirtschaft Adolf Friedrichs II. 142
Fällen des Holzes durch die Käufer. 142
Rücksichtslose Ausnutzung für den Eigenhandel Adolf Friedrichs II. . 143

II. Teil.

Der Weg des Holzes zum Markte.

1. Kapitel: Die Holzhauer und ihre Bedeutung für den Holzhandel. 145

Löhne der Holzhauer. 146

2. Kapitel: Das Anfahren des Holzes zur Ablage.

Bauerndienste. 148
Die Schwierigkeiten des Anfahrens. 148
Die Bedeutung der „Ablage" für das Anfahren. 150

3. Kapitel Die Fürstenbergische Schneidemühle. . 150

4. Kapitel: Die Flößerei.

Die Flößerei als einzige Beförderungsmöglichkeit für Holz auf weite Strecken. 152
Die rechtliche Grundlage der Flößerei im allgemeinen. . . . 152
Die Flößerei Adolf Friedrichs II. 153
Die Wasserwege nach Hamburg über Havel—Elbe oder Elde—Elbe. . 154
Der Wassermangel und seine Folgen für die Flößerei. . . . 154
Die Unkosten der Flößerei und ihre Bedeutung für die Holzpreise. . 155

5. Kapitel: Die Zölle.

Damalige Bedeutung der Zölle in Deutschland. 158
Die Zollfreiheit der Fürsten. 159
Ihre Erlangung und Ausnutzung durch Adolf Friedrich II. 159
Die gelegentliche Belastung und Belästigung Adolf Friedrichs II. durch Zölle und ihre Umgehung. 161

III. Teil.

Der Holzhandel Adolf Friedrich II. im engeren Sinne.

1. Kapitel: Die Schwierigkeiten des Geschäftsabschlusses in Hamburg. 166

Ausschlaggebende Bedeutung des Vertreters in Hamburg. . . . 166
Kammerrat Hagendorn und sein Wirken. 167
Kritische Würdigung des Holzhandels Adolf Friedrichs nach Hamburg. . 171

2. Kapitel: Die Preisbildung des Holzes in ihrer besonderen Bedeutung für den Herzog Adolf Friedrich II.

Allgemeine Abhängigkeit der Holzpreise in jener Zeit insbesondere von den Transportmöglichkeiten — Die Bedeutung der Anfuhr für die Holzpreise Adolf Friedrichs II. 171
Die Rolle der übrigen Preisfaktoren in der Kalkulation des Herzogs. . 172
Das Verhältnis der Holzpreise zu den Unkosten. . . . 173

Schluß.

Die Wirkungen des Holzhandels auf den Wald im allgemeinen und besonders in Mecklenburg-Strelitz. 175
Liegt Holznot vor, wenn noch Rodungen vorgenommen werden? Die Bedeutung der Verkehrslage des Waldes für seine Einbeziehung in die Verkehrswirtschaft. 176
Landesherrliche und markgenossenschaftliche Waldungen. . . . 177
Waldwirtschaft und Kapitalbildung. 178
Waldwirtschaft und Finanzen. 178
Kritik der unwirtschaftlichen Verwendung des erzielten Erfolges. . 178

Anhang. 179

Einleitung.

Im Jahre 1680 sehen wir Adolf Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, in bedauernswerter Dürftigkeit sein Leben fristen. Die Apanage von 1000 Talern, die dem 22jährigen zustand, war ihm von seinem Stiefbruder Christian Louis, dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin, seit Jahren nicht mehr bezahlt worden. Dieser ließ sich zu einer Erhöhung der Apanage erst herbei, als der große Kurfürst eingriff und Adolf Friedrich Dienst und Unterhalt an seinem Hofe anbot.[1])

Trotz der Gegenanstalten Christians führte Adolf Friedrich 1684 die Tochter Marie des letzten Mecklenburg-Güstrower Herzogs Gustav Adolf heim, der ihm schon bei Lebzeiten die Aemter Strelitz, Wanzka und Feldberg zu seinem Unterhalte überließ. Bei einem Erbfolgestreite ließ sich Adolf Friedrich 1694 mit dem Amte Mirow abfinden.

So hatte er schon einen ausgedehnten Grundbesitz, bevor er durch den Hamburger Vergleich von 1701, der das Ergebnis des langwierigen, kostspieligen Streits mit Schwerin um die Erbschaft des ausgestorbenen Hauses Güstrow war, Reichsfürst wurde. Nun erhielt er das Fürstentum Ratzeburg mit Sitz und Stimme im Reichstag, die Herrschaft Stargard, die Komthureien Nemerow und Mirow.

Er gebot jetzt über ein Land von etwa 52 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von kaum 30000 Einwohnern. 35 Quadratmeilen entfielen auf das Domanium des Fürsten. Fast der ganze Rest war ritterschaftlich. Die Ritterschaft aber ließ sich vom Herzog ebensowenig etwas hineinreden, wie dieser sich um sie kümmerte.

Die Einkünfte dieser Ländereien wurden im Hamburger Vergleich auf 31000 Taler jährlich geschätzt; außerdem wurde dem Herzog eine jährliche Hebung von 9000 Talern aus dem Boizenburger Elbzoll zugesprochen.

Diese 40000 Taler scheinen also nach damaliger Auffassung das gewesen zu sein, was für eine ordentliche Verwaltung des Territoriums und für eine „standesgemäße" Hofhaltung erforderlich war. Die durchaus rechenhafte Abschätzung eines ganzen Landes in Geld zeigt, wie weit der Grundbesitz damals bereits in die Verkehrswirtschaft einbezogen war.

---

[1]) Witte, Mecklenburgische Geschichte Bd. 2 S. 221.

Mag es möglich gewesen sein, daß die veranlagte Summe für den ordentlichen Haushalt ausgereicht hätte, so waren die außerordentlichen Ausgaben der Landesfürsten in Deutschland doch so groß, daß sie noch andere Mittel und Wege suchen mußten, ihre stets geleerten Kassen zu füllen.

Dieser Zustand war in doppelter Hinsicht eine Folge des Dreißigjährigen Krieges, welcher einerseits die Einnahmequellen, sowohl Land, wie Leute, erschöpft hatte, andererseits aber durch die in Deutschland geschaffene Kleinstaaterei die landesherrlichen Kassen vermehrt und deren Bedarf erhöht hatte.

Besonders schwierig war die finanzielle Lage der kleinen Territorien, die sich ja nur durch Anlehnung an größere Freunde Geltung verschaffen konnten, da ihnen sonstige Machtmittel nicht zur Verfügung standen. Was die großen Landesherren für ihre Heere und Kriege ausgeben mußten, verwandten die kleinen für ihre Diplomatie, welche sehr viel Geld kostete.

Besonders die Vergleiche der kaiserlichen Kommissare strengten die Kassen der Beteiligten oft jahrelang aufs äußerste an.

So scheint auch Adolf Friedrich II. hinter das Geheimnis gekommen zu sein, beim Reichshofrat allezeit günstige Urteile zu erhalten. Die für diese Zwecke verausgabten Summen lassen sich naturgemäß schwer angeben, da irgendwelche Anhaltspunkte dafür fehlen. Dies ist auch beim Hamburger Vergleich der Fall, von dessen Kosten sich nur sagen läßt, daß sie bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit Adolf Friedrichs gingen.

Die hierdurch entstandenen außerordentlichen Ausgaben mußte er durch außerordentliche Wirtschaftsunternehmungen wieder einzubringen suchen. Nur wenn wir von dem außerordentlichen Finanzbedarf ausgehen, verstehen wir die vielseitige Wirtschaft dieses Fürsten.

Nach dem Streben, die Einkünfte aus dem landwirtschaftlich genutzten Teil des Domaniums zu erhöhen, lag wohl die finanzielle Ausnutzung des Waldes am nächsten. Dem kamen auch die wirtschaftlichen Anschauungen jener Zeit entgegen, die 1651 Kaspar Klock dahin formulierte, daß die Wälder dazu da seien, ihre Früchte in den Staatsschatz zu liefern.[1]) Schon längst hatte man auch in Preußen die werbende Eigenschaft des Waldes erkannt und zur Füllung der landesherrlichen Kassen ausgenützt.[2]) Schon 1551 hieß es in der Holzordnung für die Neumark: „weil das Holz an etlichen Orten theuerer als in dieser Ordnung der Kauf beschrieben, losgeschlagen und verkauft werden kann, so sollen unsere Oberjägermeister . . . hiermit Befehl haben, solches so hoch als sich es

[1]) Hausrath, G. d. S. VII S. 247.
[2]) Endres: Waldbenutzung S. 69.

immer leiden will und sonderlich den Fremden und Ausländischen zu verkaufen".[1]) Hierunter ist wohl der nunmehr mächtig aufblühende Holländerholzhandel zu verstehen. Er befaßte sich mit der Ausfuhr starker Eichen, Tannen und Kiefern, die in den Niederlanden für Fundamentierungen und Schiffsbauten sehr gesucht waren, ferner mit eichenen Stabhölzern zur Faßfabrikation.[2])

Dieser Holländerholzhandel war auch für Adolf Friedrich eine gute Gelegenheit, die zur Deckung seines außerordentlichen Finanzbedarfs beitragen konnte. Welche Bedeutung dem Holzhandel innerhalb der gesamten Wirtschaft des Fürsten zukam, ist schwer festzustellen, da eine erschöpfende Statistik hierfür wegen des nur lückenhaft vorhandenen Aktenmaterials nicht möglich gewesen ist. Außerdem fehlen Untersuchungen über die übrigen Unternehmungen des Herzogs noch gänzlich. Diese müssen aber immerhin aufgezählt werden, um uns vor einer Ueberschätzung der Bedeutung des Holzhandels zu bewahren und ihn immer nur als einen, wenn auch wesentlichen, Teil der gesamten Wirtschaft Adolf Friedrichs erscheinen zu lassen.

Neben dem Holzhandel verdient vor allem der Wollhandel des Herzogs hervorgehoben zu werden. Das Ergebnis einer umfangreichen Wollproduktion wurde an verschiedenen Plätzen abgesetzt und immer dahin verkauft, wo jeweils die höchsten Preise zu erzielen waren. Obwohl der Wollexport viel einbrachte, begnügte sich Adolf Friedrich II. nicht damit und stellte auch Tuch im Lande selbst her. Da sich der Export des Tuches infolge der hohen Belastung durch die vielen Zölle nur für gute Tuche lohnend gestaltete, suchte er besonders tüchtige Tuchmacher ins Land zu ziehen. Aus den Akten konnte u. a. auch eine Tuchlieferung für das dänische Heer festgestellt werden. — Ferner ist der Tabakanbau zu erwähnen, dessen Produkte nach Hamburg und Dänemark versandt wurden. Weitere Einnahmequellen boten dem Herzog die Pferdezucht und die Glasbrennerei. Die Glashütten, die er einrichtete, sind noch bis in die letzte Zeit erhalten geblieben. Auch Pulver ließ er im Lande herstellen, da Salpeterlager gefunden worden waren. Gelegentlich wurden mit Waffen Geschäfte gemacht. Auch Getreide wurde außer Landes verkauft.

Im Rahmen dieser vielseitigen Wirtschaft hat der Holzhandel eine sichtlich erhebliche Rolle gespielt. Eine Untersuchung dieses Teils der Wirtschaftsunternehmungen des Herzogs hat die Waldwirtschaft jener Zeit zu betrachten und die besonderen Verhältnisse in Mecklenburg-Strelitz in deren allgemeinen Rahmen zu stellen, wie auch eine ausführliche Schilderung der Flößerei und der damit

[1]) Endres: Waldbenutzung S. 73.
[2]) Hausrath: a. a. O. S. 247.

im Zusammenhang stehenden Zollverhältnisse jener Zeit zu geben. Wenn wir nun unser Handelsobjekt, das Holz, auf seinem Wege vom Walde bis nach Hamburg verfolgen, also den natürlich vorgezeigten Weg beschreiten, der uns durch den tatsächlichen Verlauf des Handelsgeschäfts führt, so werden wir damit auch die Leistung des Herzogs Adolf Friedrich II. am objektivsten zu würdigen imstande sein, der ja die verwickelten Fäden des schwierigen Geschäftes in der Hand hielt, dessen Ausgangspunkt der Finanzbedarf des Fürsten war.

I. Teil.

Die Waldwirtschaft.

1. Kapitel.

Der Finanzbedarf als Ausgangspunkt des Holzhandels.

Wie bereits betont, ging die Wirtschaft des Fürsten von seinem Finanzbedarf aus. Der Finanzbedarf stand im Vordergrund aller Geschäfte. Ihm hatte sich auch die Waldwirtschaft unterzuordnen.

Wie aus vielen Forst- und Waldordnungen des 16. Jahrhunderts hervorgeht, war bereits gegen Ende dieses Jahrhunderts die Geldwirtschaft in der Wirtschaft der landesherrlichen Waldungen Deutschlands allgemein herrschend.[1])

Auch bei dem Holzhandel Adolf Friedrichs II. war der Geldmangel die treibende Kraft. Dies läßt sich aktenmäßig allerdings nur nachweisen für die Geschäfte, die dadurch zustande kamen, daß der Herzog die „Vorschüsse", die ihm gewährt worden waren, nicht anders als mit Holz zurückzahlen konnte. Man darf aber mit Recht annehmen, daß auch der Holzhandel, welchen der Herzog auf eigene Rechnung und Gefahr betrieb, ebenso sehr von seinem Finanzbedarf diktiert worden war.

Daß sich zwischen dem Herzog und denen, die bereit waren, Geld „auf künftige Lieferung einiger Holzwaren"[2]) vorzuschießen, dauernde Geschäftsbeziehungen entwickelten, kann nicht wundernehmen, da der Vorschuß des Herzogs trotz fleißiger Holzlieferungen nur immer mehr anwuchs.

In der Tat sind lange Jahre hindurch die Geschäfte, die sich nachweisen lassen, dieser Art gewesen, und erst in den späteren Regierungsjahren sehen wir den Herzog größere Holzmengen auf eigene Rechnung und Gefahr zu Markte bringen.

Die ersten Geschäfte, die sich nachweisen lassen, sind mit dem Bürgermeister von Havelberg, Jochim Hüsicke, getätigt. Am 1. Oktober 1687 schreibt er dem Herzog: „Auf Ew. hochf. Durchlaucht gnädigstes Ansinnen, deroselben mit 400 Rthlr., weshalb mir mit Holz Satisfaktion geschehen sollte, zu dienen, habe mich resolvieret, E. hochf. Durchlaucht dergestalt zu gehorsamen, daß

[1]) Vgl. Endres, a. a. O. S. 60 ff.
[2]) Akten XI Holzhandel 1690/93.

ich Ueberbringer dieses sofort 200 Rthlr. mitgegeben und die übrigen 200 Rthlr. durch meinen Schreiber Jochim Bachmann will zahlen lassen. Doch also weil in dero übersandten gnädigsten Schreiben keine gewisse Summe noch weniger eine Quittung oder auch Versicherung des Holzes halber enthalten, daß Ew. hochf. Durchlaucht gnädigst wollen gefallen lassen eine genugsame Quittung und Versicherung an meinen Schreiber Bachmann bei Auszahlung der anderen 200 Rthlr., damit man, weil wir sterblich sein, versichert sein möge." [1])

Ob hierauf Holzlieferungen stattfanden, läßt sich nicht feststellen. Dagegen wurden weitere Vorschüsse vom Herzog begehrt und vom Bürgermeister Hüsicke gezahlt. Am 8. November 1688 übersandte er 3500 Rthlr. Da die „Holzhandlung schlecht und für Holzwaren anitzo kein Geld zu bekommen, dieweil anitzo in der See solche große Unruhe ist" hatte er die 3500 Rthlr. „selbst auf Zinsen aufnehmen müssen". [2]) Hüsicke stellte also dem Herzog nicht nur sein Geld, sondern auch seinen Kredit zur Verfügung.

Bis zum 18. Februar 1689 war der Vorschuß Hüsickes auf 6476 Rthlr. angewachsen. [3]) Eine weitere Inanspruchnahme mußte er im April des Jahres ablehnen, da er „itzo in dem Stande nicht sei mehres auf Holz auszutun, weil er Ihro Hochf. Durchlaucht zu Güstrow hinwieder eine ziemliche Summe versprochen." [4]) Hier konkurierte also Adolf Friedrich II. mit seinem Schwiegervater Gustav Adolf von Güstrow. Aus dieser Lage heraus erklärt sich sich auch der später noch ausführlich zu behandelnde Vertrag der beiden Herzöge, der Adolf Friedrich die Verwaltung der Güstrower Waldungen mit übertrug.

Andererseits zwang die Ablehnung weiterer Vorschüsse Adolf Friedrich dazu, sich nach anderen gefügigeren Geldgebern umzusehen. Solche fand er in den Brüdern Grantz, von welchen der eine Amtmann zu Grabow und der andere Holzhändler in Hamburg war.

Daß wir gerade in den Jahren 1690 und 1691, in welchen also der Herzog keine ständige Verbindung mit einem bestimmten Geldgeber hatte, aus den Akten eigene Holzlieferungen des Herzogs nach Hamburg feststellen können, zeigt uns, wie auch die Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr dem Finanzbedarf Adolf Friedrichs entsprungen waren. Leider sind für den Umfang dieser Holzlieferungen keine Unterlagen mehr vorhanden.

Dem sehr dringlichen Geldmangel des Fürsten entsprach der eigene Holzhandel jedoch wenig, da er ja erhebliche Kostenauslagen zu machen hatte, bis er für das Holz in Hamburg Geld erzielen

[1]) XI Holzhandel.
[2]) " "
[3]) " " Brief vom 18. 2. 1689.
[4]) " " " " 23. 4. 1689.

konnte. Es mußten ihm daher in der Zeit dringlichen Finanzbedarfs Holzgeschäfte, bei denen er Vorschüsse erhielt, sympathischer gewesen sein, als solche, bei denen er große Auslagen hatte, bevor er den Nutzen aus den Geschäften ziehen konnte. Zu Geschäften dieser Art gehörte auch schon eine erhebliche Leistungsfähigkeit, da die vorzuschießenden Unkosten, wie wir noch sehen werden, nicht gering waren. So nimmt es nicht Wunder, daß der eigene Holzhandel des Herzogs erst in den Jahren nach 1704, als sich seine Finanzverhältnisse etwas konsolidiert hatten, in größerem Umfange wiederkehrt, und wir vorerst, nachdem die Geldquelle des Bürgermeisters Hüsicke versiegt war, den Küchenmeister des Herzogs, Amtmann Bahrt von Mirow, bemüht sehen, die „Grantzn zu einem Vorschuß von 300 Rthlr. zu persuadieren." [1]) Bahrt mußte ihnen 100 Ringe Stabholz dafür versprechen. Bahrt bat ausdrücklich den Herzog, er möge bei diesem Versprechen bleiben, da er sonst das Vertrauen der Leute verlieren müßte, denn „mögten Ew. Hochf. Durchl. etwan in denen gnädigsten Gedanken stehen wegen vorhabender eigenen Handlung die 300 Rthlr. hinwiederumb baar abzutragen, so befürchte, daß die großen Ausgaben, welche Ew. Hochf. Durchlaucht öffters treffen vor der Handt einigermaßen davon hinderlich fallen." [2]) Der Küchenmeister kannte also die finanzielle Lage des Herzogs zu gut, als daß er nicht gewußt hätte, wie wenig kreditwürdig der Herzog war.

Man wird wohl mit Recht annehmen dürfen, daß Adolf Friedrich an der Erwerbung des Kredites der Brüder Grantz sehr viel mehr gelegen war, als an dem Verlust desjenigen des Bürgermeisters Hüsicke, von welchem doch nicht so viel zu erlangen war, als man bedurfte; hatte sich dieser doch „so sehr im Vorschießen vertiefet, daß er Mühe hatte sich selbst zu retten." [3])

Nur so können wir die außerordentlich nachlässige, mitunter geradezu rechtswidrige Behandlung der Forderungen Hüsickes erklären. Daran änderte auch ein Contrakt,[4]) der durch Vermittlung Güstrows, am 9. April 1690 zwischen Adolf Friedrich und Hüsicke abgeschlossen wurde, nichts. Das Holz, das zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Contrakt gefällt worden war, wurde an die Brüder Grantz anstatt an Hüsicke gegeben! Erst nach zwei Jahre dauerndem Hin und Her konnte man sich einigen, nachdem Hüsicke geltend gemacht hatte, daß seine Rechte „von Seiner kurfürstlichen Durchlaucht Seinem Herrn wohlgeschützet" würden.[5]) So weit konnte es Adolf Friedrich denn doch nicht kommen lassen.

[1]) I 521, Brief vom 17. 12. 1689.
[2]) ı 521, Brief vom 17. 12. 1689.
[3]) XI Holzhandel, Brief vom 2. 9. 1690.
[4]) XI Holzhandel.
[5]) „ „ , Brief vom 9. Juli 1692.

Von nun an waren es bis auf einen Fall ausschließlich die Brüder Grantz, mit denen der Herzog Holzgeschäfte machte, soweit er diese nicht auf eigene Rechnung betrieb. Die Verbindung der Grantz mit den Mecklenburg-Strelitzer Waldungen überdauerte sogar die Regierungszeit Adolf Friedrichs II.

Der erste vorhandene „Vertrag zwischen Adolf Friedrich II. und Caspar und Daniel Grantz aus Grabow über einige gewisse Partie Holzwaren" ist vom 27. Januar 1693 datiert.[1]) Er ist wohl von dem Herzog und den Brüdern Grantz persönlich in Hamburg abgeschlossen worden. Wie auch dieser Contrakt aus dem Geldbedarf Adolf Friedrichs erwachsen ist, geht aus einem Brief des Caspar Grantz vom 22. Dezember 1692 hervor. Der Herzog hatte wieder einmal einen Vorschuß verlangt. „Worauf" Caspar Grantz „hinwieder in Unterthänigkeit vorstellen muß, daß er bey seiner letzten Anwesenheit in Strelitz verbethen, daß kein Geld anders alß auff Holtzwahren gegen contract von ihnen möchte gefordert werden, so auch versprochen worden . . . Was die 6000 rthlr. anlanget, so können selbige in Hamburg erfolgen, es muß aber sein Bruder solche selbsten auszahlen benötig seyn, daß vorher ein förmlicher contract über die Holtzwahren entworfen und vollenzogen werde, auch hätten die Holtzwahren vorhero sollen besichtiget werden ob man des Preißes halber sich auch vergleichen könne . . . damit an Auszahlung des Geldes keine Verhinderung geschehen möge."[1])

Aus der dem Vertrag beigefügten Zusammenstellung des Vorschusses ergibt sich eine Gesamtsumme von 8218 rthlr.; der Rest der Rechnung des Jahres 1690 beträgt 912 rthlr.; auf das Jahr 1692 entfallen 1749 rthlr. und auf den Januar 1693 allein 5557 rthlr.

Der nächste Contract mit den Gebrüdern Grantz wurde am 5. September 1694 in Strelitz abgeschlossen. Auch dieser Vertrag[2]) geht davon aus, daß „Caspar Grantz die ganzen Jahre vorgeschossen — auch einige Holzlieferung erhalten hat" und „bei der heutigen Berechnung der Vorschuß noch 6516 rthlr." betrug. Der Herzog versprach, ihn mit Holzwaren zu bezahlen.

Aus den Briefen der Brüder Grantz an Adolf Friedrich II.[1]) ergibt sich, daß sie in der Zeit vom 24. April 1695 bis 28. Mai 1696 nicht weniger als 11800 Rthlr. vorgeschossen haben. In einem Vertrag vom 22. Oktober 1697[2]) wird eine Schuld von 7029 Rthlr. anerkannt. Ein Vertrag vom Januar des gleichen Jahres wird dabei erwähnt. Dieser ist jedoch nicht mehr vorhanden.

[1]) XI Holzhandel.
[1]) I, 534, 2.
[2]) I, 582, 18.
[1]) I, 534, 2.
[2]) XI Holzhandel.

Hier muß nochmals hervorgehoben werden, daß bei der Unvollständigkeit des vorhandenen Materials eine endgültige Zusammenstellung der gesamten Vorschüsse nicht möglich ist. Doch können wir uns an Hand der bereits genannten und noch zu nennenden Zahlen ein ungefähres Bild von deren Umfang und Bedeutung machen, insbesondere wenn wir dabei im Auge haben, daß die Einnahmen aus dem landwirtschaftlich genutzten Teil des Domaniums in jenen Jahren zwischen 15000 und 17000 Reichstalern[1]) betrugen.

Ueber die Größe und Bedeutung des in den letzten Regierungsjahren vom Herzog selbst nach Hamburg betriebenen Holzhandels sei auf das spätere Kapitel verwiesen, das sich mit dem Abschluß dieser Geschäfte befaßt.

Die Vorschüsse der Gebrüder Grantz wurden meistens in Hamburg an Adolf Friedrich selbst oder an dessen Faktor Paul Krey ausgezahlt. Diese Tatsache bestätigt uns das, was über die Verwendung der Gelder für die Diplomatie gesagt wurde. Tagte doch in Hamburg die kaiserliche Kommission, die den Streit mit Schwerin beilegen sollte.

Immerhin ist hier eine „Punctation" vom 26. Mai 1702[2]) zu erwähnen, wo ein Vorschuß von 6914 Rthlr." zur reluierung des Gutes Pripert" gewährt wird, der mit Holz zurückgezahlt werden soll. Es ist dies das einzige Mal, daß die Verwendung des Geldes erwähnt wird, was ja im allgemeinen mit Rücksicht auf die geheime Verwendung für diplomatische Zwecke nicht möglich gewesen ist.

Nun erhebt sich wohl die Frage, ob es den Gebrüdern Grantz auch immer leicht gefallen ist, das verlangte Geld anzuschaffen. Lassen wir sie sich selbst hierzu äußern: „ . . . ob wir aber capabel werden seyn, die übrigen 3000 rthlr. soforth anzuschaffen kan nich schlechterdings promittieren, . . . zumahlen Ew. Durchl. ohn mein Erinnerns gnädigst bewußt, was wir vor Vorschuß gethan, und wie wenig voriges Jahr hinuntergebracht" (— Holz nach Hamburg —) „worden, dennoch in Hamburg noch eine gute Parthey gekauffet lieget, welches daher geschehen, daß wir wegen des kleinen Wassers verwichenen Sommer zu rechter Zeit nicht mit unsern Güthern nacher Hamburg angelanget, die Wechselbrieff aber und assignationes ihren richtigen Fortgang genommen, so uns biß hieher ziemlich eng eingetrieben . . ."[3]) Er möchte aber doch dem Herzog „dienen, wann es termins weiß geschehen könnte, damit man aus denen zu Hamburg und Dömitz liegenden effecten bey aufgehenden Wasser sich zu helfen rath finden" könnte.

[1]) Siehe unten Seite 178.
[2]) XI Holzhandel.
[3]) I 534, 2. Brief des Caspar Grantz vom 12. 12. 1695.

Ein Jahr später im November 1696 scheint sich die Lage der Brüder Grantz nicht wesentlich geändert zu haben. Als der Herzog um einen Vorschuß von „1500 Rthlr., so in Hamburg innerhalb 14 Tagen notwendig sollen ausgezahlet werden", bat, antwortete ihm Caspar Grantz aus Grabow: „. . . . . ob unsere Cassa zwar gantz und gahr ausgelehret ist, ... jedennoch wie ich allewege sonsten jedesmahl nach Vermögen gerne behülflich gewesen; so will auch vor dießmahl, weiln Ew. hochf. Durchlaucht gnädigst beliebet die höchste Not mir zu eröffnen, wiewoll mit meiner Größesten incommodität, ... solchen Post acceptieren, und auf bestimmte Zeit in Hamburg durch meinen Bruder auszahlen lassen, ..."[1])

Es wurde also den Brüdern Grantz durchaus nicht immer leicht, den finanziellen Ansprüchen Adolf Friedrichs II. gerecht zu werden. Jedoch waren diese Schwierigkeiten im allgemeinen nur vorübergehender Natur, so daß dem Herzog die Verbindung mit ihnen genügte.

Nur einmal hören wir, nach Aufnahme der geschäftlichen Beziehungen zu den Gebrüdern Grantz von einer Holzlieferung, die nicht für diese bestimmt war sondern für den „Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Oberbaumeister" Borchmann in Celle. Es handelte sich um Holz zum Bau eines „Hochfürstlichen" Hauses. Der dabei erlangte Betrag machte 2162 Rthlr. aus, doch ging es auch hierbei nicht ohne einen Vorschuß von 610 Rthlr. ab.

Zu diesem Geschäft war der Herzog eigentlich nicht berechtigt, da er damit das Monopol mißachtete, das er in diesen Jahren den Brüdern Grantz an seinen Wäldern eingeräumt hatte.

2. Kapitel.

Das Monopol der Waldnutzung als Folge des Finanzbedarfs und seine Bedeutung für den Holzhandel Adolf Friedrichs II.

Wir wiesen schon auf den Zusammenhang von Finanzbedarf und Forsthoheit in jener Zeit hin.[2]) Die weitestgehenden Möglichkeiten finanzieller Beanspruchung der Wälder waren aber erst dadurch gegeben, daß man sich das Monopol der Waldbenutzung sicherte.

Schon im 16. Jahrhundert waren weitgehende Handelsbeschränkungen für Holz in Deutschland allgemein. So hieß es in der bereits erwähnten Holzordnung für die Neumark von 1551, daß „keinem Aus- so wenig wie einem Inländischen zur Verflößung in fremde Lande Holz verkauft werden soll." In der Holzordnung selbst wird dies damit begründet, daß „die Heiden und Wälder nicht

[1]) I, 534, 2. Brief vom 4. 11. 1696.
[2]) Siehe Seite 130.

zu sehr verwüstet noch verhauen werden" sollen.[1]) Dazu kam wohl noch das Argument, das sich bei Justi zu folgenden Sätzen verdichtet: „Holzverkauf außer Landes ist schädlich, denn man mindert damit die Möglichkeit, Leute im Lande zu ernähren und setzt andere Staaten in Stande, eine dichtere Bevölkerung zu erhalten als ihrer Natur entspricht. Eine wahrhaft weise Regierung sollte niemals Holz auszuführen gestatten. Ueberflüssiger Wald sollte gerodet werden."[2])

Wie die Brandenburgische so ging auch die Forstordnung Augusts von Sachsen von 1585 in der Obervormundschaft des Landesherrn über die Waldungen sehr weit.[3])

Gothein schildert uns, wie es dem Markgrafen sogar im Schwarzwald gelang, selber die Handelsbesorgung des Holzes allein zu übernehmen, obwohl hier die Voraussetzungen besonders ungünstige waren, da die Bauern selbst Waldbesitzer waren. Aber der Wunsch des Staates, größeren finanziellen Gewinn aus dem Holzhandel zu ziehen, überwand die Schwierigkeiten.[4])

Auch bei den Stadtwaldungen ging die Entwicklung den Weg zum Monopol. So gab es in Freiburg i. Breisgau „bereits 1550 nur noch Ratswälder und es wurde bestimmt, daß jedes freie Beholzungsrecht aufgehoben sei, und nur mit Erlaubnis des Rates und der Holzherren das bewilligte Holz unter genauer Kontrolle bei Fällung, Aufbereitung und Transport gehauen werden durfte."[5])

Es kann also nicht Wunder nehmen, wenn auch Adolf Friedrich II. darauf bedacht war, sich das Monopol für den Holzhandel vorzubehalten. Er konnte sich dabei wohl auf eine Verordnung seines Schwiegervaters Gustav Adolf von Güstrow stützen, die dieser am 7. April 1682 erließ, und die uns wichtig genug erscheint, hier wiedergegeben zu werden:

„Demnach Wir in Erfahrung gekommen, daß aus Unseren Amtsholzungen ohne Unser Specialbefehl Holz gefället wird und Wir solches hinfüro nicht verstatten, sondern gänzlich abgeschaffet haben wollen, so ist hiermit an all und jede Unsere Beamte, Pfandes-Einhabern, Pensionarien und Verwaltern Unser ernster Befehl, daß sie kein Holtz, es sei zu Bau- oder Nutzholz, oder was sonsten vermöge Contracts von Ihnen praetendiret werden mögte, für sich noch für die Amtsbauern unangewiesen fällen lassen sollen, besonders was für Holz zu solchem Behufe bei denen Amtern nötig, solches soll von Ihnen vorher Unser fürstl. Cammer

[1]) Endres, a. a. O. S. 72.
[2]) Zit. nach Hausrath, a. a. O. S. 247.
[3]) vgl. Endres a. a. O. S. 75.
[4]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 39 ff.
[5]) Gerber, Geschichte des Stadtwaldes von Freiburg i. Breisgau S. 27.

notifiziert werden, worauf dann Verordnung an Unseren Jägermeister erfolgen, und alles was zu fällen nöthig ist von den Heidereitern angewiesen zu Rechnung gebracht und die Rechnung quartaliter von Unseren Jägermeister in Unser fürstl. Cammer geschicket werden soll. Wonach Sie sich zu richten."[1])

Es ist selbstverständlich, daß dieses Verbot Holz zu fällen auch einen Holzhandel der „Untertanen" unmöglich machte. Als Adolf Friedrich II. im Mai 1691 trotz allem hinter einen heimlichen Holzhandel kam, schrieb ihm denn auch der Delinquent reumütig, „er wisse wohl, daß von dem Landesherrn ernstlich verboten wehre keinen einen Holzhandel zu treiben."[2])

Aus welchen Motiven heraus man auch immer das Monopol erstrebte und mit welchen Gründen man es verteidigte, immer wurde es doch schließlich dem Interesse der landesherrlichen oder Ratskasse dienstbar gemacht.

Wir kennen schon jenen Teil der Holzordnung für die Neumark, der direkt im Widerspruch zu dem vorhergehenden verlangt, daß das Holz so teuer verkauft werde wie möglich, sei es auch an Ausländer.[3]) Ebenso berichtet Gerber für Freiburg, daß die Regierung in ihrer Geldnot um gewisse Summen die Ausfuhr des Holzes gestattete, und so die Verwüstung der Wälder herbeigeführt wurde.[4]) Die Auffassung von Endres[5]) scheint daher berechtigt, „daß die Sorge für die Untherthanen und für die Armut lediglich zur Ermöglichung der Einschränkung des privaten Holzhandels zugunsten des fiskalischen vorgeschützt wurde, und daß die Landesherren aller möglichen künstlichen Drehungen und Wendungen bedurften, um sich die private Konkurrenz vom Halse zu halten."

Wie Gothein[6]) für den Schwarzwald nachwies, war es gar nicht nötig, daß der Staat selbst unmittelbar das Holzhandelsmonopol ausnutzte, sondern hier wurde, „durch den Staatshandel nur das Monopol eines Einzelnen verschleiert." Dies ist eine für die damalige Zeit charakteristische Erscheinung. Schon in früheren Jahrhunderten findet sich „die Verbindung von staatlicher Macht und privatem Unternehmertum, bei der dieses monopolistische Vorrechte erhielt, dafür aber dem Fürsten zu finanzieller Hilfe verpflichtet war. Dies findet sich zuerst in dem Verhältnis der Habsburger zu den Augsburger Häusern ausgebildet."[7])

Dieser Art waren auch die Beziehungen des Herzogs Adolf Friedrich II. zu seinen Geldgebern, den Gebrüdern Grantz. Auch er

[1]) XI Holzhandel.
[2]) IV. A. Feldberg 1686—1699 Brief des Amtmann Meyer.
[3]) Siehe Seite 5 f.
[4]) Gerber, a. a. O. S. 50.
[5]) Endres, a. a. O. S. 147.
[6]) Gothein, a. a. O. S. 39 ff.
[7]) Sieveling, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte S. 9.

räumte diesen während der Zeit, in der er ihrer finanziellen Unterstützung bedurfte, monopolistische Rechte an seinen Waldungen ein. So heißt es unter Ziffer 5 des Vertrages[1]) vom 27. Januar 1693: „und wollen Wir" (der Herzog) „verbunden sein, weder an jemand anders dergleichen Holzwaren zu verkaufen, noch vor unserer eigen Rechnung anderweitig zu verflößen, bevor von Uns dieselben" (Gebrüder Grantz) „stattsam contentiret, und sollen Sie nicht gehalten sein von Uns Ihres Vorschusses = halber auf andere Art und Weise Ihre Bezahlung anzunehmen, denn bloß obberregtermaßen mit Holzwaren." — Noch weiter geht in dieser Hinsicht der Contract[2]) vom 5. September 1694, der unter Ziffer 3 folgendes besagt: „Wir versichern hiermit gnädigst, das wir bevor Caſparus Grantze oder seine mitbeschriebene (Erben, mit Interessenten) . . . völlig befriedigt worden, keinem anderen einige Holtzung anweisen, und also dadurch Ihnen einen Eintrag thun lassen wollen, sondern es sollen alle unsere Holtzungen . . . . . für mehrgedachte Summa, und bis Sie deshalb bezahlet, Ihnen zur Special-Hypothec und Versicherung hiemit allein angewiesen und assignieret sein; . . . .".

Da ein ähnlicher Passus sich auch in dem Vertrag vom 22. Oktober 1697 befindet, und wir nicht annehmen können, daß schon 1698 sämtliche Schulden des Herzogs an die Brüder Grantz durch Holzlieferungen abgetragen waren, ist festzustellen, wie wenig Recht der Herzog zu dem bereits behandelten Holzverkauf nach Celle[3]) hatte. Er stellt recht eigentlich einen Vertragsbruch Adolf Friedrichs dar. Doch scheinen die Brüder Grantz von diesem Geschäft nichts erfahren zu haben, denn sonst hätten sie es sicher zu verhüten gesucht.

Im allgemeinen scheint der Herzog jedoch das Monopol der Brüder Grantz an seinen Waldungen geachtet zu haben. Daher erklärt sich auch, daß er Holzhandel auf eigene Rechnung und Gefahr erst in den letzten Jahren seiner Regierungszeit betrieb, als seine finanzielle Abhängigkeit von den Brüdern Grantz nachgelassen hatte, und er ihnen infolgedessen das Monopol an seinen Waldungen nicht mehr zuzugestehen brauchte.

Schon 1689 bei den Geschäften Adolf Friedrichs mit Bürgermeister Hüsicke sahen wir, wie der Herzog durch die Verbindung Hüsickes mit Gustav Adolf von Güstrow beeinträchtigt wurde.[4]) Es lag also nahe, daß sich der Herzog mit seinem Schwiegervater wegen des Holzhandels verständigte.

Auch hier haben wir eine für diese Zeit bezeichnende Erscheinung vor uns. „Wo das Landesmonopol nicht ausreichte,

[1]) XI Holzhandel.
[2]) I, 582, 18.
[3]) Siehe Seite 135.
[4]) Siehe Seite 131.

sehen wir die Fürsten in Verhandlungen um ein allgemeines Monopol.[1]) So wurden seit 1649 zwischen Oesterreich und Bayern Verträge geschlossen über gemeinsame Ausbeute des Salzmonopols von Hall und Reichenhall."[2])

Ein solcher Vertrag[3]) kam im Dezember 1690 auch zwischen Adolf Friedrich II. und Gustav Adolf von Güstrow für den Holzhandel zustande. Adolf Friedrich erhielt darin „volle Macht und Gewalt, alles was bei dieser Holzhandlung und dessen Betrieb zum gemeinsamen Interesse angewandt werden kann, anzuwenwenden, . . . gleichwie . . . freie disposition über die . . . Holzungen." Unkosten, Schaden und Gewinn sollten „zu gleichen Teilen" geteilt werden. Auch alle sonstigen Fragen, die mit dem Holzhandel zusammenhängen, wurden eingehend in diesem Vertrage geregelt und zwar immer im obigen Sinne, so daß schließlich Adolf Friedrich mit der Ausübung sämtlicher Rechte auch an den Holzungen der Aemter des Güstrower Herzogs betraut war.

Von den ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechten hat Adolf Friedrich ausgiebigen Gebrauch gemacht, aber von der Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Schwiegervater gegenüber fehlt jede Spur. Irgendwelche Rechnungslegungen noch Zahlungen an Gustav Adolf, wie sie im Vertrage vorgesehen waren, lassen sich nicht nachweisen. Der Schwiegervater scheint sich stillschweigend drein gegeben zu haben.

Ganz anderer Auffassung waren dagegen die Schweriner. Sie konnten es nicht zulassen, daß die Waldungen, auf die sie nach dem bevorstehenden Aussterben des Güstrower Hauses Anspruch zu haben glaubten, von ihrem Gegner im Erbfolgestreit vor dessen endgültiger Beilegung finanziell ausgenutzt wurden. So erlangte der Schweriner Herzog im Dezember 1695 tatsächlich eine kaiserliche Verordnung, die, wie der Güstrower Kammerrat Pastow berichtete, die „Einstellung des Holzhandels" in den Güstrower Aemtern verfügte, und festsetzte, „daß dasjenige Holz, so nach den 26. Oktober gefället uf weiter Verordnung beliegen bleiben soll." „Ja, man hat Schwerinscher seits nicht gescheuet bey dem Herrn Grafen Ecken," dem kaiserlichen Kommissar im Erbfolgestreit, „anzuhalten, daß auch Ew. Durchl." (Adolf Friedrich II.) „in dehro Aembtern die Holtzhandlung inhibieret werden möchte." Damit hatte man allerdings keinen Erfolg.[4])

Daß die Schweriner einige Jahre später dasselbe Recht, das sie hier Adolf Friedrich absprachen, für sich in Anspruch nahmen, verdient hervorgehoben zu werden. Als es nämlich sicher war, daß

[1]) Sieveking, Mittlere Wirtschaftsgeschichte S. 70.
[2]) Sieveking, a. a. O. S. 71.
[3]) XI Holzhandel, siehe Anhang S. 179 bis S. 181.
[4]) I, 554, 2. Brief des Güstrower Kammerrats Pastow vom 12. 12. 1695.

sie das Fürstentum Ratzeburg im Hamburger Vergleich an den Strelitzer abtreten mußten, ließen sie dort alles Holz fällen und fortschaffen. Es ist sehr interessant, daß nun auch der kaiserliche Kommissar „davor halten, daß alles so biß zur Unterschreibung des Contracts geschehen, vergönnet sey." [1])

Wir sehen, wie unsicher die Rechtsverhältnisse damals in Deutschland waren. So war auch das Verhältnis des Herzogs zur Ritterschaft in Beziehung auf den Holzhandel durchaus nicht klar. Selbstverständlich war das Holzhandelsmonopol Adolf Friedrichs nicht vollkommen, solange er nicht den Adel bewegen konnte, sein Holz nur an ihn zu verkaufen. Vermeinte auch die Ritterschaft „die Macht zu haben, daß Sie vom Adell so vill und aus Ihrer Holzung an Jemand wehme Sie wollten verkauffen könten", [2]) so gelang es dem Herzog doch auf friedlichem Wege sein Ziel zu erreichen.

Den Holzhandel des Herrn von Ahrenstorff verhinderte er, indem er dessen Käufer, Oberst von Blumenthal in Berlin, veranlaßte, von seinem Kontrakte mit Ahrenstorff zurückzutreten, was dieser auch gerne tat, in der Ueberzeugung „man behalte lieber den Herzog als Ahrenstorffen zum Freunde." [3]) Daraufhin blieb diesem nichts anderes übrig, als sich zu entschließen, „all sein Stabholz, welches er bereits geschlagen und noch ferner schlagen und ans Wasser liefern mögte," dem Herzog zu überlassen.[4])

Auch der Junker Holstein auf Klincke ließ sich „zu einer guten Meinung persuadiren alle seine Eichen dem Herzog zu überlassen". [5]) Daß Herr Erlenkamp auf Vielist seine Eichen an die Gebrüder Grantz verkaufte,[4]) wird wohl ebenfalls auf den Herzog zurückzuführen sein.

Es scheint also Adolf Friedrich II. gelungen zu sein die Konkurrenz der Ritterschaft zu beseitigen. Uebrigens dürften deren Waldungen nicht von allzu großer Bedeutung gewesen sein.

Soweit die Städte in Mecklenburg-Strelitz eigene Waldungen gehabt haben, werden sie diese wohl zur Versorgung ihrer Bevölkerung gebraucht und kein Holz zum Verkauf erübrigt haben. War dies doch einmal der Fall, werden wir mit Recht annehmen dürfen, daß es vom Herzog gekauft wurde.[6])

Nachdem wir gesehen haben, wie es Adolf Friedrich tatsächlich gelang, sich, bezw. den Gebrüdern Grantz, das Holzhandelsmono-

[1]) I 559, Briefe Petkums vom 1. 1. und 13. 4. 1701. Kammerrat Petkum war der Vertreter Adolf Friedrichs beim Hamburger Vergleich.
[2]) I, 521, Brief des Amtmann Bahrt vom 27. 3. 1691.
[3]) I, 521, Brief des Amtmann Bahrt vom 17. 9. 1691.
[4]) I, 521, Brief des Amtmann Bahrt vom 7. 10. 1691.
[5]) I, 561,7 Joh. Georg Richter am 27. 2. 1691.
[6]) I, 561,7 Joh. Georg Richter am 5. 3. 1691.
[7]) Unter IV, Forsten, Holzhandel findet sich eine Rechnung über Holz, das der Herzog aus der Liechenschen Stadtheide gekauft hat. 6. April 1708.

pol zu sichern, wollen wir nun die Abwickelung des Holzgeschäftes weiter verfolgen. Die erste Frage, die wir uns hier stellen müssen, ist wohl die nach den Grundsätzen, nach welchen das Holz ausgewählt wurde, und welche Wirkung der Holzhandel auf die Waldungen haben mußte. Auch diese Fragen wollen wir in den Rahmen der Zeit hineinzustellen und aus ihr zu erklären suchen.

3. Kapitel.

Die Waldwirtschaft unter dem Einfluß des Holzhandels.

Sombart macht in seinem „modernen Kapitalismus“ [1]) geltend, daß zur Zeit Adolf Friedrichs II. eine rationelle Forstwirtschaft überhaupt noch nicht möglich war. Er führt das hauptsächlich auf den Mangel einer forstwissenschaftlichen Grundlage zurück, deren erste Anfänge doch erst in der „Sylvicultura oeconomica“ des Hanns Carl von Carlowitz aus dem Jahre 1713 zu erblicken sind. Praktisch konnte sich die Forstwissenschaft natürlich erst viel später auswirken, was noch während des größten Teils des 18. Jahrhunderts nicht nur eine „a-rationelle, sondern eine irrationelle Waldwirtschaft“ bedingte. Diese bestand in der ältesten Form, das gewünschte Holzmaterial aus dem Wald zu entnehmen, in dem regellosen Plenterbetrieb, welcher lediglich vom Gesichtspunkte der leichten Verwendbarkeit des ausgewählten Stammes für den bestimmten Zweck und sehr wesentlich auch von dem des leichten Transportes geleitet wurde.[2]) Wo diese Schlagwirtschaft erst einmal eingeführt war, da „kam man mit der Wiederaufforstung nicht nach, weil die natürliche Verjüngung versagte, und die künstliche Kultur nicht mit dem notwendigen Fleiße betrieben wurde.“ [3])

Hiermit ist die Waldwirtschaft jener Zeit wohl im allgemeinen charakterisiert, und Sombart sieht mit Recht in den 600 Forstordnungen Deutschlands im 16. Jahrhundert mehr Forstpolizeiordnungen, als den Anfang der modernen rationellen Forstwirtschaft. Daß dieser damals große Hindernisse, wie der Mangel einer forstwissenschaftlichen Grundlage, entgegenstanden, muß zugegeben werden, aber unmöglich wäre sie deshalb doch keineswegs gewesen.

Das beweist uns die Zürcher „Sihlwald- und Sihlordnung“ vom 24. Juli 1417.[4]) Hier war „durch Feststellung der jährlichen Nutzungsmenge auf Grund der Ertragsfähigkeit eine Basis geschaffen, auf welcher es möglich war, bei treuer Beobachtung, jahrhundertelang ungestört zu wirtschaften und durch Sorge für

[1]) V. Aufl. Bd. II, 2. S. 647 ff.
[2]) Schwappach, Forstgeschichte S. 17.
[3]) Endres zit. bei Sombart a. a. O. S. 648.
[4]) L. Weiß, Studien zur Geschichte der Zürcher Stadtwaldungen S. 54.

den „jungen Aufwuchs" jene Produktionsbedingungen zu schaffen, die mit Fug berühmt worden sind und die nicht einmal „die Modernisierung" des Betriebes zu Grunde richten konnte."[1])

Es erscheint durchaus nicht unmöglich, daß das, was in Zürich schon 1417 erreicht werden konnte, auch anderswo — wie in Mecklenburg-Strelitz im Jahrhundert Adolf Friedrichs II. hätte durchgeführt werden können. Daß eine solche rationelle Waldwirtschaft von Adolf Friedrich II., wie auch in anderen deutschen Ländern nicht betrieben wurde, läßt sich nur damit erklären, daß die Verlockungen zur äußersten Erschöpfung der finanziellen Einnahmemöglichkeiten, die der Wald bot, eben zu groß waren, als daß man noch den gesunden Blick für das Wohl des Waldes walten lassen konnte.[2])

Dies führte zu der in Deutschland damals allgemein üblichen planlosen Durchplenterung der Waldbestände, deren Folge der schlechte Zustand eines großen Teiles der deutschen Wälder am Ende des 18. Jahrhunderts war.[3])

Dazu kam, daß man meist die Fällung des Holzes ganz dem Händler überließ, denn wenn man diesem die Freiheit ließ, — wie das Forstmagazin schrieb — „es nach seinem besten Nuzen zu fällen und bearbeiten zu lassen, so wird er alles zu Rathe nehmen, und mithin auch mehr vor das Holz bezahlen können. Der Käufer richtet eigentlich sein Augenmerk nur auf Eichenholz . . ., weil er kiefernes, fichtenes und tannenes blos zum Transport kaufet, lässet man ihn aber auch dieses nach seinem Nuzen bearbeiten, so wird er es auch gut bezahlen."[4]) Es ist also erklärlich, daß man dem Händler die Auswahl des Holzes überließ.

Wenn wir uns erinnern, wie stark der Finanzbedarf in der Wirtschaft Adolf Friedrichs II. im Vordergrund stand, so kann es nicht verwundern, daß auch er seine Waldungen rücksichtslos seinem Finanzinteresse unterordnete und ihre rationelle Bewirtschaftung unterließ.

Auch Adolf Friedrich II. mußte es seinen Käufern überlassen, sich das Holz selbst auszuwählen und von eigenen Leuten fällen zu lassen. So wurde in dem Vertrag[5]) mit den Brüdern Grantz vom 5. September 1694 vereinbart, daß sie „selbst das Holz nach beliebiger Sorte, an was Ort es befindlich, bereiten und verfertigen" lassen dürfen, „jedoch nicht, daß die Holtzung völlig verödet, noch zur Unzeit und so hiezu undienlich gefället werde." Eine so allgemein gehaltene Einschränkung war keineswegs ausreichend,

[1]) L. Weiß, Studien zur Geschichte der Zürcher Stadtwaldungen S. 62/63.
[2]) Endres, Waldbenutzung S. 157.
[3]) Hausrath, a. a. O. S. 248.
[4]) Forstmagazin Bd. 11 Jhrgg. 1768 S. 211.
[5]) I, 582, 18.

um eine rationelle Waldwirtschaft zu gewährleisten. Den meisten Verträgen war überhaupt keine vorsorgliche Formel zur Schonung der Wälder angefügt. Im Vertrage mit dem Oberbaumeister Borchmann heißt es einfach, daß dieser „einen Zimmermann . . . in die Holzung . . . . sende und das Holz so derselbe benötigt, an was Ort er solches auch findet, anzeichne." [1])

Wie Adolf Friedrich II. immer nur darauf bedacht war, möglichst viel aus den Waldungen herauszuholen, geht auch aus seinen eigenen Anordnungen hervor. So schreibt er an seinen Amtmann Bahrt in Mirow: „Grantz kann so viel Zimmer" (= Stämme) „hauen lassen, als nur immer zu bekommen und tüchtig sind." [2]) Trotzdem scheint er nicht immer mit der Auswahl der Gebrüder Grantz zufrieden gewesen zu sein, wie sich in folgendem Brief des Herzogs an seinen Küchenmeister zeigt: „Berichte, daß Grantz verlanget hat, daß seine eigene Leute die Balcken hauen möchten, da sie Jeremias [3]) verdürbe; NB. — aber seine Leute hauen die größten — weiln aber seine Leute nicht da, werdet Ihr nur durch Jeremias die Eichenblöcke anfangen lassen zu hauen . . . wenn aber Grantzen seine Leute kommen — werdet Ihr sie alsdann an die bewußten Oerter anweisen lassen, der alte Jeremias aber, weiln er bescheid weiß — soll doch bei Ihnen sein — umb sie anzuweisen, wofür er etwas gewisses haben soll." [4])

Die „Balkenhauers von Grantzen" haben sich aber diesen Anordnungen nicht gefügt, was dem Herzog den gereizten Satz entlockt: „— wo Grantz das große mit dem Kleinen nicht nehmen will — so werde ihm sein Geld wieder geben — und das Holz behalten —" [5]) Das wäre Adolf Friedrich allerdings sehr schwer geworden und er hat sehr bald in dem zuerst zitierten Brief den Grantzen wieder vollkommene Freiheit eingeräumt.

Wurde also das Holz der Gebrüder Grantzen einzig und allein unter dem Gesichtspunkte der Verwendbarkeit des Holzes geschlagen, so nahm auch der Herzog selbst auf den Zustand des Waldes nicht die geringste Rücksicht, als er sich das Holz seit 1704 für seinen eigenen Holzhandel nach Hamburg schlagen ließ. „Alles so nur zu finden" [6]) sollte mitgenommen werden, „denn was nicht zu Balcken gut, zu Plancken bleiben kann". [7])

Wir sehen also, wie Adolf Friedrich wenig an den Wald, sondern immer in erster Linie an seinen finanziellen Bedarf dachte.

[1]) XI Holzhandel, Vertrag vom 14. 1. 1698.
[2]) I, 520, 3 Brief vom 17. 2. 1703.
[3]) Jeremias war der „Regimenter" (= Vorarbeiter) der Holzhauer des Herzogs.
[4]) I, 520, 3, Brief vom 6. 11. 1702.
[5]) I, 520, 3, Brief vom 24. 1. 1703.
[6]) I, 520, 3, Brief an Bahrt vom 24. 10. 1704.
[7]) I, 520, 3, Brief an Bahrt vom 22. 12. 1703.

Dies zeigt sich noch eindringlicher bei seinem Holzhandel mit Ratzeburgischem Holz. Hier hatten doch schon die Schweriner, wie bereits erwähnt wurde,[1]) in den Waldungen verheerend gehaust. Es kann daher nicht verwundern, daß der dortige Präsident Pettum den Herzog vor einer neuerlichen Inanspruchnahme der Wälder warnte: „Denn sollte aufs Neue wieder alles dazu angeschlagen werden, so ruinieren Wir die wenige hiesige Wälder, Und dürffte Uns dann leichtlich daß begegnen, . . . wie daß in Lübeck die discourses gingen, daß die Schweriner beym kaiserlichen Hof schon angeben, der Herzog von Strelitz ließen allhier alle Holtzung ruinieren . . ."[2]) Dieses Gerücht konnte Adolf Friedrich ebensowenig von seinem Vorhaben abbringen, wie die sachlichen Gründe des Präsidenten, der übrigens damit nicht allein stand. Auch der Kammerrat Flügge in Ratzeburg widerrät dem Herzog den Holzhandel mit Ratzeburgischem Holz, da ohnehin schon so „wenig Holz mehr vorhanden" sei.[3])

Der Herzog hörte aber nicht auf seine Räte und ließ das Holz fällen und verkaufen, obwohl auch der Amtmann Oldenburg zu Stove meinte, daß es „schon sehr dünne" und daß er besorge, „daß es Ihro Durchl. zum Mißvergnügen gefället würde."[4]) Ebenso schrieb der Geheime Kammerrat Pastow an den Präsidenten Pettum, „daß das gefällte Holz zu nichts fast nützete, nur aber noch Mast getragen haben mögte."[5])

In welcher Form sich diese unrationelle Wirtschaft bei der Holzfällerei verwirklichte, soll nunmehr betrachtet werden.

---

[1]) Siehe Seite 140.
[2]) I, 559, Brief vom 16. 1. 1704.
[3]) I, 530, Brief vom 6. 8. 1707.
[4]) I, 553, Brief vom 5. 4. 1704.
[5]) I, 557, Brief vom 16. 6. 1703.

II. Teil.

Der Weg des Holzes zum Markte.

1. Kapitel.

Die Holzhauerei und ihre Bedeutung für den Holzhandel.

Bei Betrachtung der Holzfällerei erhebt sich zunächst die Frage, ob man sich damals auf bestimmte Fällzeiten beschränkte. Das war nicht der Fall. Der immer dringliche Geldbedarf des Herzogs ließ vielmehr darauf bedacht sein, daß das Holz so schnell wie möglich aus dem Walde herausgebracht wurde. Entweder wollte er die Gläubiger für neue Vorschüsse gewinnen, oder er mußte das Holz selbst so schnell wie möglich zu Markte zu bringen suchen. Damit war auch ein langes Liegen des Holzes im Walde vermieden, bei dem es, allen Witterungen ausgesetzt, Erkrankungen leicht zugänglich gewesen wäre. Tatsächlich hat ja die Fällzeit im allgemeinen keinen Einfluß auf die Widerstandsfähigkeit des Holzes.[1])

So waren denn auch die Holzhauer das ganze Jahr hindurch in den Wäldern Adolf Friedrichs II. am Werke.

Wir sahen schon,[2]) welche bedeutende Rolle die Holzhauer, besonders deren Vorarbeiter („Regimenter"), bei der Auswahl des Holzes spielten. Waren diese doch die wirklich Sachverständigen, denen man die Beurteilung der Brauchbarkeit der Bäume überlassen mußte. Deshalb, „wurden hierzu geübte Holzhauer gewählt, die im Stande waren, einen stehenden Baum bis auf ½ Schuh in die Höhe und 1 Zoll in die Dicke mittelst des Augenmaßes zu taxieren".[3])

Einen solchen Mann hatte Adolf Friedrich II. in seinem „Alten Jeremias", den er in die Wälder schickte, damit er sie nach allem Holz durchsuchte „so nur zu finden und noch auszuhauen" war.[4])

Welche Wichtigkeit man damals den Holzhauern beimaß, geht auch aus der Tatsache hervor, daß die Käufer des Holzes großen Wert darauf legten, ihr Holz von eigenen Leuten schlagen zu

---

[1]) Hermann Wilda, Das Holz, S. 70.

[2]) Siehe Seite 143.

[3]) Beyträge zur Practischen Forst- und Floßhandels-Wissenschaft Ulm 1790 S. 33/34.

[4]) I, 520, 1, Brief vom 19. 1. 1690, 520,3 Brief vom 24. 10. 1704.

lassen. Selbst die Städter ließen sich das ihnen aus den Stadtwaldungen zustehende Holz von eigenen Holzhauern schlagen. Auch hier machte Zürich mit seiner Sihlwaldordnung eine rühmliche Ausnahme, indem es den Sihlwald in seine Regie nahm, und außer den eigenen Arbeitern keine fremden Personen darin hauen durften.[1]) Das war aber für jene Zeit eine seltene Erscheinung, und im allgemeinen war es wohl so, wie es auch zwischen den Brüdern Grantz und Adolf Friedrich II. gehalten wurde; nämlich „Käufer bedinget expresse aus, daß Er zu Fällung und Beschlagung, . . . die nötigen Regimenter und Arbeitsleute wolle anschaffen, und daß ohne denen kein Stück möge verfertiget werden, damit man nicht die Hölzer zu Käufers Schaden verderbe und hat Käufer in der Arbeit nach seinem Gutbefinden zu ordinieren.“ [2])

Die Gründe für dieses Verlangen der Holzkäufer werden im Forstmagazin von 1768 dahin zusammengefaßt, daß „der Käuffer alles Holz nach seiner Qualität sehr scharf beschlagen läßet, sich dadurch die Anfuhre, die Flößerey und den Zoll erleichtert, und da auch alsdann jedes Stück nach seinem Gebrauch gehörig bearbeitet ist, so erleichtert es auf dem Stapel die weiteren Unkosten, und mithin kan es am Markte auch eher und besser verkauft werden.“ [3])

Bei der Holzfällerei für den Holzhandel Adolf Friedrichs für eigene Rechnung und Gefahr kamen diese Gesichtspunkte natürlich nicht so ausgeprägt zur Geltung.

In jedem Falle war es von großer Bedeutung, daß das Holz sachgemäß gefällt und beschlagen wurde. Bei der Wichtigkeit der Holzfällerei interessieren die Löhne der Holzarbeiter ganz besonders. Für das Hauen wurde bezahlt für

1 Eiche	32 Schilling [4]
1 Kiefer oder Tanne	24 Schilling
1 Ring [5]) Stabholz [6])	1 Reichstaler [7]).

Welche Rolle diese Löhne als Preisfaktor spielten, wird in einem späteren Kapitel behandelt werden.

Berücksichtigt man die damalige Kaufkraft des Geldes, so wird man diese Löhne als durchaus angemessen bezeichnen können, besonders auch deshalb, weil sie zum größten Teile wirklich in barem Gelde ausbezahlt wurden. Allerdings bestand ein Teil der Lohnzahlung in Naturalien, welche zur Versorgung der Holzhauer diesen von den Aemtern des jeweiligen Haubereiches zur Verfügung gestellt werden mußten. Soweit solche Naturalienlieferungen für

[1]) L. Weiß, a. a. O. S. 57.
[2]) XI, Holzhandel, Vertrag vom 26. 5. 1702.
[3]) Forstmagazin 11. Bd. 1768 S. 212.
[4]) 1 Reichstaler = 48 Schilling.
[5]) 1 Ring = 248 Stück.
[6]) roh zugerichtete Faßdauben durch Spaltung gewonnen.
[7]) XI, Holzfällerei.

die Holzarbeiter der Gebrüder Grantz abgegeben wurden, mußten diese den Gegenwert in barem Gelde dem Amte zurückerstatten.[1])

Wie sehr sich der Herzog die gute Behandlung der Holzarbeiter angelegen sein ließ, geht aus folgendem Brief an den Amtmann Bahrt in Mirow hervor: „Weiln vielleicht sich balde Staffschläger . . . einfinden werden — so habe Euch solches notificieren wollen, damit was Sie an Brodt und Bier wie auch andern Sachen etwas verlangen würden, . . . Ihr Ihnen es möget abfolgen lassen.—“[2]) Ein anderes Mal verlangt der Herzog, daß „die Staffschläger . . . all stets foderlichst veralimentiert und wöchentlich, was sie verlangen, aufgebracht werden.—“[3])

Wie sich nun die Lohnzahlung wirklich gestaltete, ergibt sich aus einer Abrechnung[4]) mit einem Stabholzschläger vom 20. Dezember 1690. Es wird sich dabei wohl um die Rechnung eines Regimenters handeln, der mit noch 2 oder 3 Stabschlägern eine „Ruft“ = (Rotte) gebildet haben mag. Auch hier wird der „Ring Stabholz mit 1 Reichstaler Schlaglohn bezahlet.“ In der Zeit von Anfang Mai bis 8. Dezember machte der Lohn 463 Reichstaler 40 Schillinge aus. Von dieser Gesamtsumme waren bei der Aufstellung der Rechnung schon gezahlt „193 Rthlr. baaren Geldes“ und „in natura“ 141 Rthlr. 35 ßh. Also waren ziemlich genau 30 % des Lohnes durch Lebensmittel bezahlt worden. So waren „an Victualien von Strelitz ab Ihnen geliefert

2 Scheffel Roggen à 24 ßh.	1 Rthlr.	
3 Scheffel Erbsen à 24 ßh.	1 Rthlr.	24 ßh.
9 Seiten Speck, gewogen 191 Pfd. à 3 ßh.	11 Rthlr.	45 ßh.
8 Käse, gewogen 109 Pfd. à 2 ßh.	4 Rthlr.	26 ßh.
Stockfisch 7 Pfd. à 2 ßh.	— Rthlr.	14 ßh.
1/4 ton Hering	2 Rthlr.	24 ßh.
	21 Rthlr.	37 ßh.

vom Amte Mirow der Stabschläger empfangen

63 Tonnen Bier à ton nach Strelitzschen Aufsatz zu 1 Rthlr. 24 ßh. gerechnet, tut:	94 Rthlr.	12 ßh.
38 1/2 Scheffel Roggen à 24 ßh.	19 Rthlr.	12 ßh.
5 1/2 Scheffel Erbsen à 24 ßh.	2 Rthlr.	36 ßh.
1/2 Scheffel Gerstengrütze	— Rthlr.	16 ßh.
2 Seiten Speck gewogen 54 Pfd. à 3 ßh. tut	3 Rthlr.	18 ßh.
	119 Rthlr.	46 ßh.

Nun war es Adolf Friedrich II. durchaus nicht immer leicht, rechtzeitig das Geld für die Holzhauer zur Verfügung zu stellen. Diese aber scheinen von ihrem Wert in hohem Maße überzeugt

[1]) I. 534, Brief vom 5. 12. 1695.
[2]) I, 520,1 Brief vom 3. 9. 1689.
[3]) I, 520,1 Brief vom 18. 1. 1690.
[4]) XI, Holzhandel, 20. 12. 1690.

gewesen zu sein, denn sonst hätten sie es kaum gewagt, sich so zu gebärden, wie es in den Briefen der Amtleute an den Herzog geschildert wurde. So mußte Amtmann v. Engel in Feldberg „dem Meister Geld geben, weiln des Meisters seine Leute Ihme haben wollen todtschlagen falls er sie nicht bezahlet.“ [1]) Aber auch die Brüder Grantz scheinen ihre Holzhauer nicht immer pünktlich bezahlt zu haben. „Grantz ist noch diese Stunde hier nicht gewesen und muß ich mich billig darüber verwundern, die Stabschläger werden fast rasend und doll, daß sie kein Geld kriegen“, schreibt Amtmann Bahrt [2]) aus Mirow an den Herzog. Die Holzhauer waren also recht „grobe und hartnäckige Kerl“, denen gegenüber die Beamten Adolf Friedrichs II. sich nicht durchsetzen konnten.[3])

2. Kapitel.

Das Anfahren des Holzes zur Ablage.

Beim Anfahren des Holzes aus dem Walde zur Ablage [4]) lagen die Verhältnisse insofern einfacher, als bei der Holzfällerei das Anfahren fast ausschließlich durch die „Untertanen“ des Herzogs besorgt wurde. Dabei war es gleichgültig, für wen das Holz bestimmt war. Auch das der Gebrüder Grantz wurde durch die Bauern des Herzogs angefahren, da dies, wie später noch besonders behandelt werden wird, dem Herzog eine sehr bemerkenswerte Verdienstmöglichkeit bot, wenn er die Bauern „im Hofedienst“ anfahren ließ, das Anfahren selbst aber in die Holzpreise einkalkulierte.

Während für das Fällen des Holzes die Jahreszeit keine Rolle spielte, war sie beim Anfahren zur Ablage aus verschiedenen Gründen von großer Bedeutung.

Im allgemeinen mußte man im Winter anfahren.[5]) Zu den anderen Jahreszeiten bestand die Gefahr, daß durch Regen die Anfuhrwege grundlos wurden. Die Leute konnten dann mit ihrem Holz nur unter den größten Schwierigkeiten aus dem Walde kommen.[6]) Man muß dabei im Auge behalten, daß ja diese Wege sehr primitiv entstanden, indem sie im Walde einfach „durchgehauen“ wurden.[7]) Das Anfahren auf solchen Wegen war im Winter noch schwer genug, so daß auch dann manchmal 9 Pferde

[1]) I, 528, Brief vom 11. 4. 1704.
[2]) I, 521.
[3]) Dies geht auch aus Briefen des Kammerdieners Meyer in Strelitz hervor. (I, 550,3 vom Dezember 1691.)
[4]) Ablage: ein für den weiteren Transport des Holzes günstig gelegener ständig benutzter Platz, auf dem das aus den Schlägen herausgerückte Holz aufgestapelt wird, besonders an Wasserstraßen. (Des Holzhändlers forstliches Wörterbuch, S. 1.
[5]) I, 534, 12, Brief des Caspar Grantz vom 30. 12. 1693.
[6]) I 553, Brief des Amtm. Oldenburg vom 10. 6. 1705.
[7]) IV A. Feldberg, 1686—1699, Amtm. Meyer am 5. 2. 1690.

nicht genügten, um einen Eichenstamm aus dem Walde zu schaffen.[1]) Allerdings waren die Pferde im Winter wohl meist dem Verhungern nahe, kam es doch vor, daß sie einfach umfielen und viele kaum nach Hause gebracht werden konnten.[2])

Bei dem Seenreichtum des Landes war der Winter für das Anfahren des Holzes auch noch insofern praktisch, als die Pferde bei Frost die Stämme über das Eis ziehen konnten. War dieses hierzu nicht fest genug, so kam es auch vor, daß die Bauern das Holz selbst über das Eis ziehen mußten.[3])

Nun war es für die Zeit des Anfahrens ferner von Bedeutung, daß es immer von den Bauern, sei es im „Hofedienst", sei es gegen Entgelt, besorgt wurde. Diese waren aber mitsamt ihren Pferden, außer im Winter, das ganze Jahr hindurch mit ihren Feldarbeiten vollauf beschäftigt. Adolf Friedrich II. dachte hieran wohl auch einmal, wenn er meinte, daß die Untertanen „sonder Ihren Schaden und des Ambts" anfahren könnten, „denn noch Schnee vor den Thüren — und sie bey dem Ackerwerk nichtes thun können . . ."[4]) Oft jedoch vergaß der Herzog diese Zusammenhänge oder mußte er sie vergessen, da ihn „die hohe Not dazu drängte."[5]) Dann erinnerten ihn seine Amtleute daran,[6]) oder es kam vor, daß die Bauern vom Anfahren „davon zu ihrer Feldarbeit geloffen."[7])

Ueberhaupt scheinen die Bauern nur sehr ungerne Holz angefahren zu haben, und wenn sie es taten, luden sie so wenig, daß es „die Mühe nicht werth".[8]) So sah Amtmann v. Engel zu Feldberg, „wie liederlich und schändlich die Leute fuhren,"[9]) und Amtmann Oldenburg berichtet, wie „sehr träge sie sich beim Anfahren des Holzes hielten."[10]) Beide wurden aber ohne die Hilfe des Herzogs mit den Bauern nicht fertig, Oldenburg um so weniger, als es ihm schien, daß der Holzvoigt selbst „große Schuld daran ist." Hausrath hat also recht, wenn er davon spricht, wie damals „den Uebergriffen einer von Lasten fast erdrückten Bevölkerung, das meist schlecht bezahlte Personal ziemlich ohnmächtig gegenüberstand, wenn es nicht gar mit jener unter einer Decke steckte"[11])

[1]) I, Brief des Bahrt vom 5. 1. 1706.
[2]) I, 533, Brief vom 10. 6. 1705.
[3]) I, 528, Brief des v. Engel v. 12. 3. 1703.
[4]) I, 520, 1 Brief an Bahrt vom 2. 3. 1695. Eine ähnliche Wendung auch im Briefe vom 17. 11. 1695.
[5]) I, 520, 1 Brief an Bahrt vom 13. 4. 1695.
[6]) I, 521, Brief vom 8. 5. 1690: Anfahren ist, da „gerade Gersten Saatzeit ohne großen Schaden unmöglich".
[7]) I, 553, Brief vom 3. 11. 1705.
[8]) I, 520, 2, Brief an Bahrt vom 18. 1. 1696.
[9]) I 528, Brief vom 1. 3. 1703.
[10]) I, 553, Brief vom 18. 7. 1704.
[11]) Hausrath, a. a. O.

So verstehen wir es, wenn der Herzog versuchte den Bauern das Anfahren dadurch schmackhaft zu machen, daß er es ihnen bezahlte. Aber auch dies gelang nicht immer, so bei den „Heyddörfern, weiln die Heyddörfer als gottlose lose Schelme für Geld nicht fahren wollen — sagende das wan sie es thethen," der Herzog „hernachmahls das verdiente Loß wegnehmen würde, und sie im Hofedienst es thun müßten.—"[1]) Es kam auch vor, daß den Bauern die gebotene Bezahlung nicht ausreichend erschien, und sie mehr Geld haben wollten.[2])

Es kann also nicht überraschen, daß der Herzog mitunter einen „Blockführer" nahm, der das Anfahren gegen Entlohnung besorgte. Die Abrechnung mit ihm war der mit den Holzhauern sehr ähnlich. Auch der Blockführer erhielt einen Teil seines Lohnes in Form von Lebensmitteln. Der Lohn selbst ließ sich einheitlich natürlich nicht bestimmen, da die Wege der Anfuhr verschieden weit und verschieden beschwerlich waren. So schwankte der Lohn für das Anfahren eines Eichenstammes zwischen 36 Schillingen und 2 Reichstalern.[3])

Der Herzog selbst berechnete sich gelegentlich für das Anfahren[4])

einer Eiche 5 Rthlr.,
einer Kiefer 5 Rthlr.,
eines Ringes Stabholz 1 Rthlr.

Daß solche Unterschiede möglich waren, zeigte sich auch bei der Anlage einer neuen Ablage im Amte Feldberg. Der Amtmann hatte, „den Weg durchhauen lassen — und kombt nun das Holz gelegener als bey der vorigen Ablage, denn ihr Hochf. Durchl. dergestalt auf 100 Bäume können 100 rthlr. profitieren."[5]) Wir sehen also, daß eine günstig gelegene Ablage durch die Verbilligung des Anfahrens einen Gewinn bedeutete. Aber auch an sich stellt sie eine Ersparnis dar, weil man auf fremden Ablagen Ablagegelder bezahlen mußte. So zahlte Adolf Friedrich II. einmal an das „Königl. Preuß. Ambt Zechlin" 31 Taler 2 Groschen 6 Pfennige für 1493 Stück „Kienen Bauwholtz" à 6 Pfg. Ablagegeld.

3. Kapitel.

Die Fürstenbergische Schneidemühle.

Am 29. Januar 1701 nahm Adolf Friedrich II. „die Possession der Fürstenbergischen Sagemühle".[6]) Ueber deren Zustand

[1]) I, 520,2, Brief vom 18. 4. 1696.
[2]) I, 527, Brief vom 3. 12. 1703.
[3]) XI, Holzfällerei, ohne Datum.
[4]) Siehe Anlage S. 172.
[5]) IV A. Feldberg 1686—1699, Brief des Amtmann Meyer.
[6]) IV. H. Fürstenberg, Schneidemühle. Alle der Darstellung der Sägemühle unterliegenden Tatsachen sind dieser Akte entnommen.

unterrichten uns die Inventarien von 1694 und 1705, die beide ungefähr den gleichen Inhalt haben, so daß wir mit Recht annehmen dürfen, daß in diesen Jahren an der Schneidemühle nichts geändert worden ist. 1705 wird folgendes darüber berichtet: „Das Gebäude über der Schneidemühle ist alt und baufällig, zumahlen weder das Dach, so von Brettern, wie auch Balcken, von welchen etzliche schon ganz verfaulet, und Ständer nichts nutze und muß daher nothwendig gebauet werden. Die Plathe" (= Wand?) „feldwerts ist alt und die Helfte zum Niederfall geneiget, wie denn auch die nach der Kornmühle alt und durch die verdorbene Dachlecken verderbet wird." . . .

So kümmerlich das Bild der Sägemühle, das uns hier entworfen wird, auch ist, so hat der Herzog doch alljährlich einen ganz ansehnlichen Betrag aus ihrem Betrieb bezogen, obwohl er nichts für ihre Instandhaltung ausgab. Tatsächlich wurde sie erst von seinem Nachfolger im Jahre 1722 repariert.

Es wurde mit einer neuen und einer alten Säge gearbeitet. Die geschnittenen „Dihlen" (= Bretter) wurden an die Bewohner des Landes verkauft. Je nach der Größe wurden für das Stück 3 bis 6 Groschen bezahlt. Die jeweils verkaufte Menge schwankt zwischen 3 Stück und 1 bis 2 Schock. Nur einmal wird ein größerer Verkauf von 8 Schock „Bodendihlen" à Schock 15 Reichstaler, was einem Stückpreis von 6 Groschen entspricht, an die Gebrüder Grantz erwähnt.

Adolf Friedrich II. erhielt den Gewinn, der bei der Schneidemühle gemacht wurde.

Dieser betrug vom 3. März 1702 bis 3. März 1703 . . . 433 rthlr. „de Ao. 1703 Februario bis 1704 selbigen Monaths 366 rthlr.

Diese Einnahme, die wir wohl mit Recht als jährlich in ungefähr der gleichen Höhe wiederkehrend ansehen dürfen, erscheint uns erheblich genug, um sie hier kurz erwähnen zu müssen.

Nachdem somit die Bereitung des Holzes beschrieben worden ist, wollen wir es jetzt bei der Flößerei auf seinem Wege zum Markte weiter verfolgen.

Für die folgenden Kapitel stand naturgemäß nur mehr das Aktenmaterial über den eigenen Holzhandel Adolf Friedrichs II. zur Verfügung, da ja von der Ablage ab das Holz, das er den Gebrüdern Grantz und anderen lieferte, nicht mehr unter seiner Obhut stand, da er diesen das Holz ja nur „am Wasser" zu liefern hatte. Immerhin sind die auf eigene Rechnung von Adolf Friedrich verflößten Holzmengen bedeutend genug gewesen, um sie bis zu ihrem Verkauf weiter zu verfolgen. Außerdem waren die Flößerei — und die Zollverhältnisse der Zeit so eigenartig und

wirtschaftlich bedeutsam, daß ihre Beschreibung zur Vervollständigung des Bildes des Holzhandels Adolf Friedrichs II. durchaus geboten erscheint.

4. Kapitel.

Die Flösserei.

Die Ausnutzung der Wasserwege für die Holzbeförderung war damals von noch viel größerer Bedeutung als heute. Wir sahen ja schon, wie außerordentlich schwierig mitunter bereits die Ueberwindung der kurzen Strecke wurde, die das Anfahren des Holzes ans Wasser ausmachte. Nun waren die Wege in dieser Zeit ganz allgemein außerordentlich schlecht. So beklagte sich auch der König von Preußen im Landtag über die Wege, auf denen man weder zu Fuß noch zu Wagen durchkommen könne.[1])

So ist es verständlich, daß ein Landtransport des Holzes auf weitere Strecken nicht in Frage kam, und deshalb die Flößerei schon sehr frühzeitig in die Erscheinung trat.

Bereits im 13. Jahrhundert hatte auf der Spree und Havel die Holzflößerei nach Hamburg begonnen. Sie wurde auch in den folgenden Jahrhunderten forterhalten, und zu Ende des 16. Jahrhunderts waren es namentlich die preußischen Waldungen, aus denen die Hanse ihren Bedarf an Schiffbauholz zum Handel in die entferntesten Länder bezog.[2])

Das Floßwesen selbst hatte sich zu einem Regal entwickelt. Mit dem Recht über öffentliche Flüsse war auch „in jedem deutschen Lande das Floßrecht ein wahres Hoheitsrecht des Landesherrn geworden.[3])" Allerdings war es schon im westphälischen Frieden 1648 beschränkt worden, welcher in Art. 9 pag. 1 besagt: „Omnia inusitata Onera et Impedimenta, quibus Commerciorum et Navigationis usus deterior redditus est — penitus tollantur"; und in der Wahlkapitulation heißt es in Art. 8 pag. 7 darüber: Derentwegen wir auch nicht zugeben wollen, daß wo ein in den Rhein oder anderen schiffbaren Strom gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder anderen Stands darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehrt werde, sondern es sollen solche Gebäude zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf und ab kommen können, und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Benefezierung der Natur selbst ein Stand weniger nicht

[1]) Jessen, Entstehung und Entwicklung der Gutswirtschaft in Schleswig-Holstein S. 140.

[2]) Endres, Waldbenutzung, S. 68.

[3]) Ausführlich vgl. hierzu: Forstmagazin 1763 Bd. 1 S. 158 ff.

als der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge. —"[1])

Die näheren Bestimmungen hierzu mußten die landesherrlichen Nachbarn dann noch durch besondere Verträge festlegen. Hierbei bildeten sich bald gewisse allgemeine Regeln aus, die im Bd. 1 des Forstmagazins von 1763 in aller Kürze zusammengestellt sind. Wir können wohl auch ohne aktenmäßige Unterlagen, die völlig fehlen, annehmen, daß die Rechtsverhältnisse zwischen Adolf Friedrich II. und den für seine Flößerei noch in Frage stehenden Landesherrn in ähnlicher Weise geregelt waren, wie es hier geschildert wird:

„Das Floßrecht wird transferiret . . . durch eine reciproque Verstattung dieser oder einer andern Gerechtigkeit auf seinen eigenen Strömen . . . . . Damit aber auch der Obere, der dem Unteren auf seinem Strome die Floßgerechtigkeit verstattet, an seiner Freyheit und landesherrlichen Rechte keine Präjudiz leide, so pflegen insgemein Reverse verlangt zu werden, deren Inhalt vornehmlich in folgenden bestehet:

1. Daß die Concession aus gutem Willen geschehen.
2. Der Floßschaden ersetzet.
3. Die Flöße dem Pacto gemäß exerciret, und
4. An der Jurisdiction und Gerichtsbarkeit des Orts nicht präjudicirt werden soll."[2])

Nun ist es sehr interessant zu erfahren, daß es auch hier privaten Holzhändlern gelang, sich die Rechte der Landesherrn übertragen zu lassen. So wurde „durch die darozu priviligierte Calwer Holzgesellschaft, Johann Martin Vischer et Compagnie sowohl auf dem Neckar, in welchem sich die Schwarzwalder Floßgewässer, Nagold, Eyach, Enz usw. ergiesen, als auch auf dem Rhein, in welchen die Murg fallt, der Schwarzwalder Floßhandel ausschließlich betrieben."[3])

Unter Adolf Friedrich II. hat Grantz ein ähnliches Monopol allerdings noch nicht erreicht, da dieser Herzog gerade in seinen letzten Regierungsjahren von seinem Floßrecht ja selbst ausgiebigen Gebrauch machte.

Dagegen wurde ihm vom Nachfolger Adolf Friedrichs II. ein solches „Privilegium Privatum über die Holz-Flöße auf der Elbe gegeben, worüber es i. J. 1733 beim Reichshofrath zur Klage gekommen."[4])

---

[1]) Graf von Sponeck, Handbuch des Floßwesens, S. 36.
[2]) Forstmagazin 1763, Bd. 1. S. 160.
[3]) Beyträge zur Practischen Forst- und Floßhandelswissenschaft, Ulm 1790 S. 27.
[4]) Graf von Sponeck, a. a. O. S. 33.

Immerhin scheint es sich hierbei um Ausnahmefälle zu handeln, denn wären sie die Regel gewesen, hätte sich der Reichshofrat in Wien doch nicht auf die Klage einlassen können.

Nachdem wir somit die wirtschaftlich bedeutsame rechtliche Seite der Flößerei betrachtet haben, wollen wir nunmehr uns den mehr technischen Fragen zuwenden, soweit sie wirtschaftlich interessieren. Zu diesem Zwecke kehren wir zur Ablage zurück, wo wir das Holz soeben verlassen hatten. Hier wird es zunächst zu kleineren Flößen verbunden.

Aus den Wäldern Adolf Friedrichs II. gab es zwei Wasserwege nach der Elbe, nämlich die Havel und die Elde. Sie waren beide gleich wichtig. Es wurde jeweils der Wasserweg gewählt, der dem Walde, welchem das Holz entnommen wurde, am nächsten lag.

Das Verbinden des Holzes zu Flößen spielte eine große Rolle und verursachte einen wesentlichen Teil der Unkosten der Flößerei. Das kam daher, daß die kleinen Elde- oder Havelboddens (= Flöße) unterwegs noch wieder zu größeren Elbeboddens verbunden werden mußten. Dies geschah bei Havelflößen in Havelberg, bei Eldeflößen in Dömitz. Aber auch unterwegs mußte auf und abgelastet werden, da die Wassermengen und -tiefen noch sehr unausgeglichen waren.[1])

Deshalb waren kleine Flöße besonders auf den kleinen Flüssen das Gegebene. Im Schwarzwald war es nicht anders als in Mecklenburg, auch dort wurde aus drei Enzflößen ein „Thalfloß" gemacht,[2]) ein ganz ähnliches Verhältnis, wie das zwischen Elbe- und Havelflößen, wo aus 13 Havelboddens 4 Elbboddens gemacht wurden.[3])

Auch das Durchflößen der Schleusen machte viel Arbeit, da es nur mit kleinsten Einheiten möglich war, und die Flöße dabei immer wieder auseinandergerissen und neu verbunden werden mußten. Wie gering die verfügbaren Wassermengen sein konnten, geht aus einer Quittung des Müllers von Findenwirunshier über 7 Thlr. 16 gr. hervor „vor das hochf. Holz durch die Schleuse zu lassen, weil mein Wasser ist damit aufgegangen und ich nicht desfalls Mahlen können!" In Lübz mußten 2 fl. 16 sh. bezahlt werden für Wasser, das nach Burow hat nachgegeben werden müssen. In Eldena kostete es 6 Rthlr., „das Wasser aufzuhalten 3 Tage und 3 Nächte zu Hinunterflößung des hochf. Holzes"[4]).

Bei solchen Verhältnissen kam es natürlich sehr darauf an, seinen Platz in der Reihenfolge der Flöße zu behalten. Jedes

[1]) Vgl. hierzu folgende Briefe: I, 521, Amtm. Bahrt am 29. 5. 1706. I, 531,2, Adolf Friedrich II. am 10. 9. 1705.
[2]) Beyträge zur Pract. Forst- u. Floß-Wiss. S. 29.
[3]) IV, Forst, Holzhandel Brief des Holzschreibers Wolter vom 13. 6. 1707.
[4]) XI, Holzhandel, Quittungen für Schleusengelder u. a. 1690.

Ueberholenlassen kostete hier einen Zeitverlust von gleich mehreren Tagen. Welche Situationen das zur Folge hatte, schildert folgender Brief des Amtmanns Bahrt an den Herzog: „. . . . . Grantzen und Crullen Holtzschreiber waren in ungemeinen Eifer, daß Sie hinter Unser Leuten gehen und zügen müssen, . . . daß durch Ihr durchlegen Unseren Leuten sattsamb Wasser in der Elde nachginge und Sie hetten nichtes oder müßten durch brave discretiones den Nachlaß von Wasser gleichsam erkauffen, und also wird es Ihnen den ganzen Eldenstrohm ergehen . . . ."[1])

Aber auch in der Elbe konnte es im Sommer vorkommen, daß nicht genügend Wasser zum Flößen da war. Dann konnte das Holz im selben Jahre auch nicht mehr bis nach Hamburg kommen und mußte in einem sicheren Lagerplatz überwintern. Zu den schon durch das mangelnde Wasser verursachten Mehrkosten[2]) kamen dann noch die sehr erheblichen Kosten für die Lagerung des Holzes und dessen Beaufsichtigung. Obendrein wird es vom Ueberwintern ja auch nicht besser, sondern büßt im Gegenteil schon dadurch auch in seinem Werte ein. So können wir beurteilen, was es für Adolf Friedrich II. bedeutete, daß sowohl der Holztransport des Jahres 1704[3]) als auch der des Jahres 1705[4]) in Havelberg überwintern mußten.

Alle diese Schwierigkeiten verursachten natürlich große Unkosten.

Die Flößerei wurde hier von ebenso selbständigen „Flößerleuten" betrieben, wie die Holzfällerei von den Holzhauern. Eine Charakteristik der Flößer ist hier nicht mehr nötig, da dabei nur das zu wiederholen wäre, was über die Holzhauer bereits gesagt wurde.[5]) Die Flößer konnten sogar in noch robusterer Weise auftreten, da sie immer in viel größerer Zahl beisammen waren, als die Holzhauer.

Sie erhielten einen Tagelohn von 12—14 Schillingen pro Tag; die Regimenter bekamen sogar 16 Schillinge. Welche Schwierigkeiten die Flöße zu überwinden hatten, erhellt aus folgender Schleusenrechnung:[6])

Zu Spandow für 55 Aufzüge allemahl 6 Pletzen,[7])
und für jeden Aufzug 5 gr. thuet 11 rthlr. 11 gr.

---

[1]) I, 521, Brief vom 29. 5. 1706.
[2]) I, 574, 13, Brief des Wolter vom 10. 8. 1691.
[3]) I, 531,2, Brief vom 4. 10. 1704.
[4]) I, 531, 2, Brief vom 10. 9. 1705.
[5]) I, 552,2, Briefe des Kornschreibers Nerenst. 1691.
[6]) XI, Holzflößerei, ohne Datum.
[7]) Pletze = eine Reihe nebeneinanderliegender Stämme. 14 solcher P. hintereinander waren also in diesem Falle 1 Havelbodden. Der Transport bestand also nach damaligen Verhältnissen aus 7—8 Elbflößen.

Zu Brandenburg für 24 Havelboddens
jede Bodde 4 gr. 4 rthlr. — gr.
Zu Rathenow für 24 Havelboddens
jede Bodde 6 gr. 6 rthlr. — gr.

Das waren die Schleusen auf dem Wege von Spandau nach Havelberg. Die Schleusenkosten selbst sind aber das Wenigste, wenn man bedenkt, daß dabei z. B. auf einem 1707 hier „durchgelegten" Floßtransport des Herzogs 27 Mann 27 Tage beschäftigt wurden. Auf den selben Flößen arbeiteten aber sogar 82 Leute während 24 Tagen um von Lychen nach Spandau zu kommen. Die Verbindung dieses Holzes zu Lychen beanspruchte 40 Mann 11 Tage lang. So kostete das Flößen des Holzes von Lychen bis zur Elbe nach Havelberg allein „an Volckes Lohn undt Bier 1396 Reichstaler und dauerte vom 15. März bis 17. Juni." Die gesamten Unkosten des Transportes machten sogar 1916 Reichstaler aus.[1])

Bis nach Hamburg kamen noch die Kosten des neuerlichen Verbindens zu Elbflößen hinzu und die Kosten der Fahrt nach Hamburg selbst.

Hierzu haben wir ein zahlenmäßiges Beispiel leider nur für die Strecke von Dömitz nach Hamburg. Es handelt sich dabei um eine Berechnung, die der Herzog selbst für 2 Elbflöße aufgestellt hat.[2])

„Die benötigte Mannschaft von Dömitz bis Hamburg wie auch die übrigen Unkosten belaufen sich, wie folgt:

50 Mann auf 2 Bodens — einn jegl. 3 rthlr. thut	150 Rthlr.
2 Regimenters einn jeden 7 Rthlr. thut	14 Rthlr.
1 Vorfließer	7 Rthlr.
1 Kahnjunge	3 Rthlr.
Die Verbindung zu Dömitz	300 Rthlr.
Vor die Unkosten insgesamt als andern Ungelde auf der neun Elde wie auch in Hamburg, als für Besen, Schlamgeld, Auswascherlohn, Wrakkerlohn, Prahmheuer, denen Holzwärtern — wie auch des Holzschreibers Zehrung — thut	200 Rthlr.
	674 Rthlr.

Bei den Unkosten in Hamburg ist noch darauf hinzuweisen, daß die Flöße Adolf Friedrichs II. seit 1705 „beim Köhlbrand im Reyerstieg anlegten, welches Wasser Lüneburgisch, allda der Herzog denen Hamburgern zu Schaden Freyheit giebt anzulegen." Dazu kam, daß hier der Arbeitslohn beinahe um die Hälfte wohlfeiler war als in Hamburg.[3])

[1]) IV, Forst, Holzhandel, Rechnung des Wolter vom 5. 7. 1707.
[2]) XI, Holzflößerei, ohne Datum.
[3]) I, 536, Brief des Kammerrates Hagendorn vom 17. 7. 1705.

Um nun die Bedeutung der Flößereikosten für die Holzpreise beurteilen zu können, sei hier eine eigenhändige Lieferungsrechnung Adolf Friedrichs II. wieder gegeben:[1])

	in Hamburg	am Wasser	insgesamt in Hamburg	insgesamt am Wasser
100 Schock Riehndiehlen machen à Diele	24 ßh	12 ßh thun	3000 Rthlr — ßh	1500 Rthlr
300 Eichene Blöcke (Balcken) machen à Diele Stück	10 Rthlr — ßh	8 Rthlr — ßh thun	3000 Rthlr — ßh	2400 Rthlr
150 Riehn Balcken machen à Diehle Stück	3 Rthlr — ßh	3 Rthlr — ßh thun	450 Rthlr — ßh	450 Rthlr
500 Ringe Stabholtz machen à Diehle Ring	6 Rthlr 24 ßh	3 Rthlr — ßh thun	3333 Rthlr 16 ßh	1500 Rthlr
50 Masten machen Stück	40 Rthlr — ßh	40 Rthlr — ßh thun	2000 Rthlr — ßh	2000 Rthlr
			11783 Rthlr 16 ßh	7850 Rthlr

Hiernach machen die Flößereiunkosten tatsächlich im ganzen $^1/_3$ des Holzpreises in Hamburg aus.

Es fällt in der Rechnung auf, daß ein Preisunterschied für die Kiefern nicht berechnet wird. Das erklärt sich damit, daß „das Thannen- und Forenholz nur der Wagen ist, um das spezifisch unflotte Eichenholz, entweder in Verbindung mit und zwischen jenem oder auf demselben als Oblast in ganzen Rüthen und Stückhölzern fortzubringen." [2]) Es wurde bereits früher darauf hingewiesen, daß es im wesentlichen auf das Eichenholz ankam.

Bei einer gelegentlichen Gegenüberstellung der Unkosten, die die eigene Flößerei des Herzogs verursachte, und der Forderung eines Schiffers Lembcke, der den in Frage stehenden Transport gegen Bezahlung selbst ausführen wollte, zeigte sich, daß das, was den Herzog 511 Reichstaler 7 gr. kostete, von dem Schiffer für 464 Reichstaler übernommen worden wäre. Das bedeutete eine Ersparnis von 47 Rthlr. 7 gr. „Ueberdehm muß dieser Schiffer für alle Gefahr uf dem Elbstrohme mit guarantirn, es wehre denn, daß ein Sturm durch Gottes Schickunge ein Floß mit Gewalt zerschlagen, wobey der Eigenthümer das Holz, er aber die Frachtgelder verliert." [3])

Das bestätigt uns, wie richtig der Geheime Rat Thile aus Güstrow dem Herzog schon am 24. Januar 1690 geraten hatte,

[1]) IV, Forst, Holzhandel.
[2]) Beyträge zur Prac. Forst- u. Floßhandels-Wissenschaft, S. 31.
[3]) XI, Holzflößerei, ohne Datum.

„daß, wofern Ew. hochf. Durchl. eine Partie Holzes zu verhandeln gesonnen, Sie gar wohl tun werden, daß Sie mit der Fracht sich nicht embarquieren, maßen der Profit nicht darunter zu ergründen noch der Unterschleif in dergleichen Handlung zu verhüten ist.“ [1]) Der private Unternehmer kann eben sparsamer wirtschaften, als es dem Landesherrn je möglich ist. Der private Schiffer machte bei einem Preise noch einen Gewinn, der unter den Kosten liegt, die der Herzog zur Ausführung der gleichen Aufgabe aufwenden mußte.

So berechnete sich der Herzog die Unkosten der Flößerei pro Stamm (Eiche oder Kiefer) oder pro Ring Stabholz auf 1 Rthlr. 32 ßh.[2]) Damit spielen die Flößereiunkosten für die Preisbildung des Holzes eine sehr wesentliche Rolle, wie später noch gezeigt werden soll. Hierfür war auch die Zollbelastung wichtig, die aber nicht nur als eine Belastung der Holzpreise, als vielmehr auch als eine Belastung des Holzverkehrs, insbesondere der Flößerei, betrachtet werden soll.

5. Kapitel.

Die Zölle.

Die Zölle waren in jener Zeit in Deutschland außerordentlich beliebte Steuern, die nicht nur beim Warenübergang über die Grenze, sondern auch an den Hauptwegen des Verkehrs als Binnenzölle im Inlande erhoben wurden. So kam es vor, daß die Zölle im eigenen Lande höher waren, als die „ausländischen“, wie denn auch der anonyme Verfasser der „Beyträge zur Practischen Forst- und Flozhandels-Wissenschaft“ von der Flößerei zwischen Laufen und Mannheim berichtet, daß „außer den Inländischen noch die drey ausländische Zollstätte, Hailbronn, Nekker, Oels, und Nekker Gemünd zu durchfahren übrig und weniger kostbar als die Inländische sind.“ [3])

Wenn die gesamten Frachtkosten von Mannheim bis Holland 120 000 fl. ausmachten, entfielen auf die Zölle davon 50—60 000 fl. Von Mannheim bis Andernach waren 12 und von da bis Dortrecht 28 Zollstätten, — „den Floßherren ebensoviel Prüfungsorte, wie sie sich in der kostbaren Kunst übten, die Herzensmilde der Zoll-Herrn durch beschwerliche Schlüssel zu eröffnen.“ [4])

Wir können hier nur feststellen, daß die Verhältnisse an der Elbe und ihren Nebenflüssen denen am Rheine um Nichts nachstanden. Von Fürstenberg auf Havel und Elbe nach Hamburg zu

[1]) XI, Holzhandel.
[2]) XI, Holzfällerei, ohne Datum.
[3]) a. a. O. S. 29.
[4]) ebenda S. 40.

flößen hieß 25 Zollstätten[1]) passieren, deren Zölle „durchgehends nicht gleich" waren.[2])

So sehr dies eine schwere Belastung des allgemeinen Verkehrs bedeutete, so sehr war gerade diese Tatsache ein Anreiz für den eigenen Holzhandel Adolf Friedrichs II. gewesen,[3]) der das Grantzsche Monopol abgelöst hatte. Es war nämlich damals üblich, daß sich die Landesherren gegenseitig für ihre Güter Zollfreiheit gewährten. So konnte der Herzog nicht nur an dem Holze selbst verdienen, sondern auch von den Zöllen profitieren, indem er sie, ohne sie selbst zu zahlen, in die Holzpreise einkalkulierte, die er sich von seinen Holzkäufern zahlen ließ.

„So haben H. Hz. Gustav Adolf hochf. Durchl. hiermit versichert und versprochen in Zeiten und vor Ablauf der Flößer, aller Orten in specie der Mark Brandenburg, wo dieselben passieren müssen, die Schleuse und Zollfreiheit zu verschaffen," war in dem Vertrag mit dem Güstrower Herzog 1690 vereinbart worden. Nachdem Adolf Friedrich II. aber durch den Hamburger Vergleich selbst Landesherr geworden war, konnte er die Zollfreiheit ja direkt für sich zu erlangen suchen. Das scheint er übrigens von vornherein getan zu haben, da schon der „Freipaß"[4]) vom 9. August 1690 von Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg auf seinen Namen und nicht auf den Güstrower Herzog ausgestellt ist.

Als Beispiel eines Freipasses sei hier ein solcher angeführt, der dem Herzog für die Brandenburgischen Zölle von dem Kurfürsten Friedrich III. gegeben worden war.[5])

„Seine Churfürstlich Durchleuchtigkeit zu Brandenburg, Unser gnädigster Herr haben in Gnaden verwilliget, daß vor Herrn Adolf Friedrich Herzogen zu Mecklenburg Durchlt.

Dreyhundert Stück Bau Eichen
Zweihundert und funfftzig Stück Kienen Zimmer
Eintausendtzweyhundert Ringe Eichen Stabholtz undt viertzig Schock Eichen Diehlen,

in dero Zollen frey passiren sollen, diesem nach befehlen höchstgndst. Sr. Churfürstl. Durchl. dero Zollbediente so hiermit berühret werden gnädigst, sich hiernach unterthänigst zu achten und obspecificierte Holzwaren, allenthalben Zoll

---

[1]) Das waren die Zölle von Fürstenberg, Himmelpfort, Lychen, Templin, Rheinsberg, Bredereiche, Zehdenick, Liebenwalde, Oranienburg, Spandau, Potsdam, Brandenburg, Plau, Mylow, Rathenow, Havelberg, Wittenberge, Comloſe, Schnackenburg, Lenzen, Dömitz, Hitzacker, Bleckede, Boizenburg, Lauenburg.

[2]) XI, Holzhandel, Zöllner Christ. Patow, 29. 10. 1690.

[3]) I, 563, Brief des Schultze vom Anf. Februar 1690.

[4]) XI, Holzflößerei.

[5]) XI, Holzflößerei.

und Licent frey passiren zu lassen, daß Arcken und Schleusengeld aber muß davon entrichtet werden,

signatum Collen an der Spree den 26. Augustii 1693

Friderich E. Danckelmann."

Wegen des nicht erlassenen Schleusengeldes muß festgestellt werden, daß dieses nur sehr geringe Beträge ausmachte, und niemand davon ausgenommen werden konnte, weil aus diesen Gebühren die Schleusen unterhalten wurden, „daran auch die Magistratus zu Spandau, Brandenburg und Rathenow prodimidiae interessiert" waren.[1])

Aus dem Freipaß selbst geht schon hervor, daß die Erlangung und der Gebrauch der Zollfreiheit durchaus nicht so einfach waren, wie man sich zunächst wohl denken könnte.

Da naturgemäß meist nicht alles im Freipaß angeführte Holz auf einmal abgeflößt wurde, mußten sowohl die Zollstätten, als auch Adolf Friedrich II. genau über den Abgang und das Guthaben bei jeder einzelnen Zollstätte Buch führen. Der einfachste Fall einer solchen Aufzeichnung,[2]) sieht folgendermaßen aus:

„An Sr. Hochf. Durchl. Hzg. Adolf Friedrich wegen des Churbrandenburgischen Paß in dato 23. Mai zu Collen an der Spree, welcher lautet auf . . . . . 1800 Ringe

Hierauf sind den 16. Sept. 1695 abgefahren von Havelberg

An Piepenstäben[1]) . . . . . 1194 Ringe

99 Ring Oxhofft Stäbe[2]) thun 3 für 2 gerechnet . 66 Ringe

18 Ring Tonnen Stäbe[3]) thun . . . . 9 Ringe

zusammen 1269 Ringe

Haben Ew. Hf. Durchl. auf den Churbrandenburg. Geleiten noch zu gute 531 Ringe Stabholz".

Im allgemeinen waren jedoch die Aufzeichnungen hierüber viel komplizierter.[4])

So kann es nicht verwundern, wenn Adolf Friedrich II. alle Mittel und Wege versuchte, auch solches Holz zollfrei zu verflößen, für welches es ihm nicht gelungen war, Zollfreiheit zu erlangen. Es war selbstverständlich, daß sich die Freipässe nur auf das eigene Holz des Herzogs bezogen. Dennoch gelang es ihm, daß manchmal das Holz der Gebrüder Grantz zollfrei passieren konnte. So hat der Zöllner Christoff Patow in Dömitz „zu Erwerbung Ew. hochf. Durchl. hohe fürstl. Hulde und Gnade, es mit Glimpf in die Wege gerichtet, daß der Grantzen Holz Ew. hf. Durchl. zum Besten auch

---

[1]) XI, Holzhandel, Brief des Herrn C. B. v. Still, Berlin, 26. 8. 1693.

[2]) XI, Holzflößerei, 1695.

[3]) Faßdauben { [1]) Piepenstäbe : 5 Fuß 2 Zoll—5 Fuß 4 Zoll lang. [2]) Oxhoftstäbe : 4 Fuß 2 Zoll—4 Fuß 4 Zoll lang. [3]) Tonnenstäbe : 3 Fuß 2 Zoll—3 Fuß 4 Zoll lang.

[4]) Vgl. Anhang. S. 144 f.

zugleich mit frei abgefahren worden und muß der Kaufmann Grantze Ew. Durchl. für allens die Zollgelder entrichten . . ." [1]). Man wird sich die „hohe fürstliche Gnade" vermutlich in klingender Münze vorzustellen haben.

Auch scheinen Holztransporte der Gebrüder Grantz auf Freipässe Adolf Friedrichs II. zollfrei gemacht worden zu sein. Sie bezahlten dann nur die Fracht und mußten an den Herzog die ersparten Zölle abführen.[2])

Wenn so einerseits Adolf Friedrich II. verstand, für seine Abnehmer und für sich selbst die Zollspannen gelegentlich zu umgehen, so hatten andererseits seine Holztransporte auch Schwierigkeiten zu erleiden.

So hatte der Herzog ein anderes Mal wegen des Schnackenburgischen Zolles bei den Geleitsleuten anfangs eine abschlägige Antwort bekommen. Jedoch hatte sein Holzschreiber „etwas Kosten dabei nicht angesehen" und so die „freie Passierung" des Holzes erreicht und „noch 130 Rthlr. frei Geld profitieret." [3])

Vor allem machten die Schweriner Schwierigkeiten und wollten sein Holz bei ihren Zöllen nicht frei passieren lassen. Nun war aber im Hamburger Vergleich festgelegt worden, daß der Warenverkehr nach dem Ratzeburgischen von den Schweriner Zöllen befreit wäre. Das war ja eine durchaus berechtigte Bestimmung. Auf diese griff nun Adolf Friedrich zurück und behauptete einfach, daß die Holztransporte, wenigstens ein großer Teil davon, für Ratzeburg bestimmt seien. Dann müßte nämlich das Holz bis Lauenburg den gleichen Weg nehmen, als wenn es nach Hamburg ging; war es aber erst in Lauenburg, so waren die Schwerinschen Zölle schon passiert, und das Holz konnte ungeschoren seinen Weg nach Hamburg nehmen.

So lauteten tatsächlich die Freipässe aus dem Jahre 1704 auf Holz, welches „aus dem Stargardischen Creyße die Havel und Elbe hinab *nacher Ratzeburg*" geschickt wurde.[4]) Die Briefe des Herzogs an seinen Holzschreiber Friedel belehren uns allerdings eines besseren: „. . . in Dömitz und Boizenburg müsset Ihr keinen Zoll geben — vorsehen — nicht mit den Zollbedienten trinken — wenn sie fragen, wohin das Holtz — Ihr wißt nicht — ordre bis Lawenburg — vernommen, daß etwas ins Ratzeburgische — weitere Ordre würdet Ihr in Lawenburg finden . . . .[5])".

Uebrigens scheint man es damals ganz allgemein mit dem

[1]) XI, Holzhandel, Brief vom 13. 10. 1690.
[2]) XI, Holzflößerei, Brief des Krull, vom 11. 10. 1690.
[3]) XI, Holzhandel, Brief des O. Krull vom 4. 10. 1692.
[4]) IV, Forst, Holzhandel, Freipaß des Königs von Preußen, vom 9. 5. 1704. Aehnlich heißt es im Freipaß von Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg: „. . . auff der Elbe und Stechnitz nach dem Fürstenthumb Ratzeburg."
[5]) I, 531, 2, Brief vom 18. 7. 1705.

Zollzahlen nicht gar zu ernst genommen zu haben. So schrieb der Herzog Anfang September 1704 an Friedel:[1]) „— alles woll — außer accise einnehmer — als halte dafür — das die ander Holtzkäuffer frey durchgehen und keine accise geben — Ihr dem accise einnehmer vorstellet — das Ich ja nicht geringer wehre wie ein Kauffmann — auch zum Ueberfluß Ihr. Mayst: der König vor anderen mir etwas Zollfreyheit freygelassen — derowegen ich um so viel mehr als andere accise frey sein würde — und ihme dabey ein weniges offeriret — so glaube so gienge alles frey — weiln es denen Leuthen nur um ein klein gratial zu thun.—" Einige Tage später schreibt Adolf Friedrich noch einmal kurz und bündig:[2]) „accise zu geben — habe mich erkundiget, ist nimmer gebräuchlich sondern man gibt dem accise einnehmer woll ein trinckgeld — und darauf ist es auch nur angesehen.—"

Daß sich Adolf Friedrich II. plötzlich so sehr für die Umgehung der Zölle interessierte, kam wohl daher, daß sein Holtz bei den königlich preußischen Zöllen laut dem Freipaß vom 9. Mai 1704 nur mehr „allenthalben zur Halbscheid vom Zoll und anderen Impoſten frey passiren" durfte.[3])

Seine geschilderten Bemühungen waren denn auch mitunter vergeblich. So mußte man in Lauenburg i. J. 1705 Kaution stellen, um „alles frey und ungehindert passiren zu lassen."[4]) Auch ist aus dem Jahre 1707 eine ausführliche Abrechnung seines Holzschreibers Wolder über „Zollgelder so auff der Reiße bezahlet" vorhanden,[5]) aus der wir folgendes entnehmen:

Es handelte sich um 13 Havel- bezw. 4 Elbflöße:

Dem Zoll zu Dedenick Zoll bezahlet undt an den Müllermeister vor iden Aufzug 1 rthlr. undt 8 Aufzüge thut	29	Rthlr.	17	gl.	10	Pf.
	8	„	—	„	—	„
Dem Zoll zu Oranienburg undt an den Müllermeister vor iden Aufzug 1 rthlr. undt 8 Aufzüge thut	36	„	—	„	—	„
	6	„	—	„	—	„
Dem Zoll zu Spando bezahlet undt an den Müllermeister vor iden Aufzug 1 rthlr. undt 8 Aufzüge thut	47	„	8	„	7	„
	6	„	—	„	—	„
Dem Zoll zu Potsdam bezahlet	20	„	16	„	—	„
„ „ „ Liebenwalde	10	„	—	„	—	„
„ „ „ Brandenburg königl. bezahlet	20	„	22	„	6	„
„ Königl. Zoll zu Brandenburg gezahlet vohr die 26 Boden	30	„	8	„	4	„
„ Zoll Milow zahlet	9	„	18	„	—	„

[1]) I, 531, 2.
[2]) I, 531,2, Brief vom 17. 9. 1705.
[3]) IV, Forst, Holzhandel.
[4]) I, 530, Brief von Flügge, vom 23. 9. 1705.
[5]) IV, Forst, Holzhandel, Rechng. vom 5. 7. 1707.

Dem Rathenow königl.	20 Rthlr.	20 gl.	6 Pf.
Auf alle die Zölle Discretion	11 „	— „	— „

Wir sehen also daß die Zölle an den Hebestellen nach den verschiedensten Tarifen erhoben wurden. Wieviel Schreibarbeit und Kopfzerbrechen dies im Gefolge hatte, braucht wohl kaum besonders erörtert zu werden. Außerdem mußte ja bei jedem Zoll das Holz nachgezählt werden, da die Zölle pro Stück von den Stämmen und pro Ring vom Stabholz erhoben wurden. Für das, was hierbei „verschwiegen" wurde, mußte dann den Zollbeamten jedes Mal ein „Discretionsgeld" gezahlt werden. Bei der Höhe und Vielzahl der Zölle konnten so ansehnliche Ersparnisse gemacht werden.

Auf wie hohe Beträge die Zölle und Schleusengelder bei großen Holzmengen anlaufen konnten, zeigt die folgende Zusammenstellung.[1]) Es handelt sich hier um so große Mengen, da es dem Herzog dabei nur auf eine Information ankam.

Wann folgendes Holz durch die Churf. Brandenb. Zölle passiren soll, wird davon erfordert als		Thlr.	gl.	Pf.
zu Zehdenick	2000 Eichene Zimmer à 1 g. 8 Pf. Zoll	138	21	4
	Archengeldt	18	18	—
	2000 Kiehnen Zimmer à 1 g. 8 Pf. Zoll	138	21	4
	Archengeldt	18	18	—
	4000 Ringe Stabholz à 4 Pf. Zoll	55	13	—
	Aerchengeldt	55	13	—
	1000 Schock Eichene Dielen à 21 g.	875	—	—
	Archengeldt	875	—	—
Oranienburg	2000 Eichene Zimmer à 8 Pf. Zoll	55	13	4
	Schleusengeldt	55	13	4
	2000 Kienen Zimmer à 8 Pf. Zoll	55	13	4
	Schleusengeldt	55	13	4
	4000 Ringe Stabholtz à 4 Pf.	55	13	—
	Schleusengeldt	55	13	—
	1000 Schock Eichene Bretter à 21 g.	875	—	—
	Schleusengeldt	875	—	—
Spandau an Zoll und Schleusengeldt		2083	7	4
Postamb an Zoll und Schleusengeldt		1041	15	8
Brandenburg an Zoll und Schleusengeldt		2083	7	4
Plawen an Zoll		1041	15	8
Rathenow an Zoll und Schleusengeldt		2083	7	4
Havelberg an Zoll		1430	12	8
Lentzen an Zoll		2176	15	8
	Licent	1284	10	8
	Sa.	17484	12	4

[1]) XI, Holzflößerei, ohne Datum.

Auf dem Wege nach Hamburg hatte das Holz, außer diesen brandenburgischen Zöllen, die allerdings den größten Teil der gesamten Zölle stellten, noch die schwerinschen von Dömitz und Boizenburg und die braunschweig-lüneburgischen Elbzölle von Schnackenburg, Hitzacker, Bleckede und Lauenburg zu passieren.

Allein bei den 5 Zollhebestellen von Dömitz bis Hamburg zahlte

1 Eichenstamm	30 ßh. Zoll [1])
1 Kiefernstamm	20 ßh. Zoll
1 Ring Stabholz	39 ßh. Zoll

Bei einem Holztransport, der zwischen Dömitz und Hamburg 820 Reichstaler an Zoll kostete, machten außerdem „Discretionsgelder an die Zöllner und Schreiber" nicht weniger als 100 Reichstaler aus.[2]) Man mußte also nicht nur mit den Zöllen, sondern auch mit den Discretionsgeldern rechnen, die für das ohne Zollentrichtung durchgebrachte Holz und zur Vermeidung von Zollschikanen gezahlt werden mußten.

Wie verschieden hoch die Zölle im einzelnen waren, erhellt aus einer Gegenüberstellung der in Oranienburg und Dömitz erhobenen Zölle.[3]) Es wurden erhoben

für	in Oranienburg	in Dömitz
1 Eichenstamm	1 gr. 6 Pf.[4])	1 gr. 10 Pf.
1 Tannenstamm	6 Pf.	1 gr. 10 Pf.
1 Ring Stabholz	4—6 Pf.	4 gr. 6 Pf.

Adolf Friedrich II. berechnete gelegentlich die „Unkosten der Flößerei von der Müritz bis in Hamburg."[5])

Dabei setzte er folgende hier interessierenden Beträge ein:

für	Zoll	Schleusengeld	Discretionsgeld
1 Eichenzimmer	36 ßh.	4 ßh.	4 ßh.
1 Kienenzimmer	10 ßh.	4 ßh.	4 ßh.
1 Ring Stabholz	39 ßh.	— ßh.	— ßh.

So erheblich die hier angegebene Gesamtzollbelastung an sich auch ist, so scheint sie doch nach den vorher angeführten Zahlen zu niedrig gegriffen zu sein. Vielleicht rechnete der Herzog bei dieser Aufstellung mit den Umgehungsmöglichkeiten, die durch die „Discretionsgelder" zu erreichen waren. Es muß aber nochmals darauf hingewiesen werden, daß derartige Berechnungen des Herzogs im allgemeinen nur den Zweck hatten, festzustellen, was an-

[1]) XI, Holzflößerei, ohne Datum.
[2]) XI, Holzflößerei, 25. 10. 1707.
XI XI Holzhandel, Brief des Zöllners Patow.
[3]) 1 gr. (Groschen) = 2 ßh. (Schillinge) — 24 (Pfennige).
[4]) 1 gr. (Groschen) = 2 ßh. (Schillinge) — 24 (Pfennige).
[5]) XI, Holzfällerei.

dere zu zahlen hatten. Er kalkulierte die Zölle in die Preise, die er für sein Holz zu erlangen suchte, ein, auch ohne daß er selbst die Zölle zahlte oder ihren teilweisen Erlaß genoß.

Nachdem durch die Darstellung der Holzfällerei, Flößerei und der Zölle die wesentlichen einigermaßen festen Faktoren der Entstehung des Holzpreises behandelt wurden, kommt es nunmehr noch auf die Beeinflussung der Preise an, die sich aus dem spekulativen Wesen des Holzhandels im engeren Sinne ergeben.

III. Teil.

Der Holzhandel Adolf Friedrichs im engeren Sinne.

1. Kapitel.

Die Schwierigkeiten des Geſchäftsabſchluſſes in Hamburg.

Bereits in der Einleitung wurde darauf hingewieſen, daß Holland der eigentliche Markt war, für welchen das Strelitzer Holz ſchließlich geſchlagen wurde. Auch aus dem übrigen Deutſchland wurden damals rieſige Holzmengen nach Holland verhandelt. So berichtet Gothein, daß ſeit 1660/70 auch der Schwarzwälder Holzhandel über Mainz und Bingen hinaus nach Holland ging. In Mannheim hatten ſich große niederländiſche Exportfirmen neben kleinen Spekulanten niedergelaſſen.[1]) Mannheim war „dem Schwarzwälder Holzhändler eben das, was dem Rheiniſch- und Holländiſchen Dordrecht" war.[2])

Die Stellung Dordrechts nahm für den Holländerholzhandel im Floßbereich der Elbe damals Hamburg ein. Neben Mecklenburg-Strelitzſchem Holz wurde hier u. a. Sächſiſches Holz verhandelt.[3]) Der Handel war gewagt und trug ein bemerkliches Riſiko in ſich, denn in Holland ſchwankten je nach der Zufuhr aus den nordiſchen Ländern und dem Bedarf der Reederei die Notierungen.[4])

Aber noch in einer anderen Hinſicht war er beſonders auch für Adolf Friedrich II. ſchwierig. „Des Geſchäftsganges beym Abſatz unkundig würde ein Floßherr ſeinen Vortheil übelbedenken, wenn er durch eigene Beſorgung zu verkaufen ſich unterfinge, unter der Machination der ſchlauen Makalaers erliegend, wäre er nach einer koſtbaren Guarantine doch am Ende gedrungen, den methodiſchen Verſchluß mit ihnen einzugehen." [5])

Es kam alſo für Adolf Friedrich alles darauf an, in Hamburg durch einen Mann vertreten zu ſein, der dieſen „Machinationen der ſchlauen Makalaers" gewachſen war. Einen ſolchen hatte er in ſeinem Kammerrat Hagendorn gefunden, der den Verkauf

---

[1]) Gothein, Wirtſchaftsgeſchichte des Schwarzwaldes, S. 681.
[2]) Beyträge zur Practiſchen Forſt- und Flozhandelswiſſenſchaft, S. 30.
[3]) Forſtmagazin, 11. Bd. 1768, S. 211 — 215. „Etwas vom Holzhandel in Sachſen zum Schiffbau."
[4]) Gothein, a. a. O. S. 681.
[5]) Beyträge zur Pract. Forſt- und Flozhandelswiſſenſchaft S. 44.

seines auf eigene Rechnung und Gefahr nach Hamburg verflößten Holzes in den Jahren 1705—1707, den letzten Regierungsjahren des Herzogs, besorgte, und dem es gelang, die großen Schwierigkeiten in Hamburg zu überwinden.

Die Bemühungen des Kammerrats sind in dessen Berichten an den Herzog ausführlich geschildert. Dabei wird uns ein interessantes Bild entworfen von dem Abschluß der Holzhandelsgeschäfte in jener Zeit.

Schon lange, bevor der Holztransport des Jahres 1705 in Hamburg ankam, sehen wir Hagendorn am Werke. Er suchte an Hand von „Specifikationen", die die Zahl und die Ausmaße des unterwegs befindlichen Holzes enthielten, für dieses Käufer zu finden.[1]) Bereits von Mirow aus hatte er im Mai des Jahres an Rodde nach Lübeck geschrieben: „daß sichere Nachricht hätte, daß bereits Käufer weren so die ganze Partey zusammen behalten wolten, dahero Se. Hochf. Durchl. solches nicht vereinzeln wolten, wann er aber Beliebung darzu hette, /: worzu ihme weiln es extra-ord. schöhn Holtz were, wohl rathen könte, umb ihme den Profit vor andern zu gönnen:/ so getraute ich mir wohl bey J. Hochf. Durchl. unterthänigst zu vermitteln, daß der Rodde vor andern den Vorkauf haben solte . . . ."[2]) Nach diesem eines jeden Kaufmanns würdigen Angebot fuhr Hagendorn selbst nach Lübeck.

Hier begann aber erst der eigentliche Preiskampf am Markte. Zwar „gebrauchte er die subtilste Weg und Griffe, aber wann alles gethan, so kompts auf die bonitet der Wahre und den Preiß an, welch letzterer sich nicht zwingen lässet . . .". Er traf also eine scharfe Konkurrenz an.

Rodde selbst war verreist, doch erfuhr Hagendorn von dessen Freunden, daß er „schwehrlich zu interessieren können persuadirt werden", weil er sich sein Holz „aus Lief- oder Churland verschrieben, da er es mit geringen spesen haben kann.!"[3])

Aber nicht nur mit ausländischer Konkurrenz mußte gerechnet werden. So berichtete Hagedorn: „ . . . hab allhier Rechnung bey sichern Freunden gesehen, was dergleichen Holz franco anhero, Hamburg, Amsterdam allwo es auf den höchsten Marckt, und alsonderlich in Holland die Eichen noch am theuersten bezahlet werden, verkaufft worden, und muß gestehen, daß es im Preiß ein großes differiret . . ."[4])

Nachdem die Verkaufsaussichten in Lübeck so geringe waren, begab sich Hagendorn nach Hamburg, wo sich sein Freund, dessen Namen er nie erwähnt, bereits „äußerst bemühet, umb

[1]) I, 536, Brief vom 24. 6. 1705.
[2]) I, 536, Brief vom 20. 5. 1705.
[3]) I, 536, Brief vom 27. 6. 1705.
[4]) I, 536, Brief vom 27. 6. 1705.

das Holtz abzusetzen, auch zu dem Ende Schiffs- und ander Bauleuthe, welche allezeith bey Kauf und Verkaufung dergleichen Holzes gebrauchet werden, sontirt und ihnen gute recompens promittiret!" [1]) Tatsächlich hatte der Freund, als Hagendorn nach Hamburg kam, auch schon 8—10 gute Käufer gefunden, „so sich zusammenthun, und die gantze parthey unter sich theilen wollten, des Preises wegen hatte er aber noch nichts thun können, maßen die Käufer das Holz erst sehen wollten . . ." [2]) Selbstverständlich hatte der Kammerrat seinem Freunde eine Provision zugesagt. Sie sollte 2 % des Verkaufspreises betragen. Hagendorn war aber selbst davon überzeugt, daß dieser sich damit nicht begnügen und das Holz „wohl 6—10 % höher ausbringen würde." Dafür mußte er allerdings „wegen der Zahlung delcredere stehen." So bedeutete die Vermittlung eines Dritten eine nicht unerhebliche Erhöhung der Holzpreise, die doch ohnedies von Adolf Friedrich II. schon hoch genug angesetzt worden waren. Daher „befanden die Käufer den Preiß auch zimblich hoch, dennoch aber blieben Sie bey ihrer resolution das Holtz zu kaufen zum Trotz denen Hamburgern." Die Käufer waren Altonaer, wie auch der Freund Hagendorns selbst, „der auch denen Hamburgern gerne eines anhängen will" und schon deshalb „redlich zu Werke gehet." Er war es auch gewesen, der veranlaßte, daß das Holtz in den Köhlbrand und nicht nach Hamburg geflößt wurde.

Aber schließlich konnten die Käufer doch nicht allein „denen Hamburgern zum Trotz" teures Holz kaufen und „sich zu dem geforderten Preis auch nicht anders entschließen, als unter der Bedingung, daß das Holtz frisch und gut, gleich die Specification lautet, sich befinde . . . . maßen ihnen weißgemacht worden, daß es lauter Fallholtz . . . . Allen Umbständen nach presumirte Hagendorn, daß die Hamburger darauf lauern das Holtz vor ein Butterbrodt" zu bekommen.[3])

„Enfin Hagendorn observirte alle Schliche, so bey dergleichen Leuthe", wie den unentschlossenen Holzkäufern, „zu gebrauchen nöthig". Er ließ ihnen „drei Tage Zeit zur Resolution. — Wenn diese Bedenkzeit vorbey", berichtet er dem Herzog, „so habe meinen Freund beordert sie alle an den 3ten Orth zu nöthigen, da dann vermögen bey einem Glas Wein sie zur Unterschrift zu persuadiren und zwah in solchen Preiß, daß andere nicht eingehen, mein Freund hiengegen hat sie gewarnet niehmand davon zu sagen, damit die Holländer oder Hamburger ihnen nicht in Kauf kähmen." [4])

---

[1]) I, 536, Brief vom 8. 7. 1705.
[2]) I, 536, Brief vom 14. 7. 1705.
[3]) I, 536, Brief vom 18. 7. 1705.
[4]) I, 536, Brief vom 18. 7. 1705.

Alle diese Schliche haben aber nichts genützt, und nachdem Hagendorn einen Monat vergeblich auf die Ankunft der Flöße gewartet hatte, ängstigte er sich sehr um den Verkauf des Holzes, da „die beste Zeit vorüber," weil der Käufer Gefahr lief, das Holz überwintern zu müssen. Damit wurden die Chancen immer geringer.[1])

Als die 7 Flöße endlich gegen Ende September ankamen, entsprach das Holz überhaupt nicht der Specification, da sehr „viel klein Holtz darunter" war. Die so eifrig behüteten „Käufer" waren darob gar „alteriert" und dachten gar nicht mehr daran zu kaufen.[2]) Obendrein war inzwischen „die schlechteste Zeit vom Jahr" herangekommen, da kein Schiffer mehr ludt und „der es kaufte, es wirklich überwintern lassen mußte."[3])

Frisch und gut war das Holz und „sein Geldt wert", aber es war eben zu klein.[4]) Hagendorn selbst hatte nicht eine einzige große Eiche darunter gesehen.[5]) Dies erschwerte natürlich den Verkauf des Holzes ganz außerordentlich, umsomehr als sich die Konkurrenz dieser Tatsachen wärmstens annahm und für deren Verbreitung sorgte. Hören wir hierüber Hagendorns Bericht an Adolf Friedrich:

„. . . . Ich glaube wann das Holtz ein gantz Fürstenthumb importirte, es könte nicht mehr redens davon gemachet werden. Also heißt es hier Recht: Einer sags den andern, und möchte ich wohl den Todt darüber nehmen, weiln in dieser Affair nichts als die größten Intriguen sehe. — Habe es einem der viel Holtz kauft anbieten lassen, welcher gleich zur Antwort geben, . . . dieß wer all lauter klein Zeug das wüßte er wohl . . . . Also haben die verfluchten Leuthe das Holtz schohn so verrufen, daß nicht einmahl jehmand kommen kann, so es besehn will . . ."[6])

Trotz allem war das Holtz acht Tage später, am 28. Oktober, endlich verkauft. Leider erfahren wir nichts Näheres über den Käufer und darüber, wie Hagendorn ihn zum Kaufe überzeugte. Allerdings hatte ihm der Kammerrat im Kontrakt „versprechen müssen, den Vorkauf und das erste Both auf das noch zu erwartende Holz" zu lassen, da „der Käufer hochbetheueret, daß wann er es nicht umb daß künftige thäte, er zu diesem klein Gut nicht würde resolviret haben."[7]) Es kann aber schon hier gesagt werden, daß er kein Mecklenburg-Strelitzer Holz mehr kaufte.

Die erzielten Preise waren für Eichenstämme 14 Mark lübisch und für Kiefern 7 Mark lübisch. Das war jedenfalls bedeutend

[1]) I, 536, Brief vom 15. 8. 1705.
[2]) I, 536, Brief vom 26. 9. 1705.
[3]) I, 536, Brief vom 7. 10. 1705.
[4]) I, 536, Brief vom 30. 9. 1705.
[5]) I, 536, Brief vom 7. 10. 1705.
[6]) I, 536, Brief vom 21. 10. 1705.
[7]) I, 536, Brief vom 28. 10. 1705.

weniger als Adolf Friedrich ursprünglich erwartet hatte. So wurden doch im nächsten Jahre, das für den Holzhandel ein besonders schlechtes Jahr war, für Eichen 20 Mark lübisch erzielt. Der Herzog wird sich mit den niedrigen Preisen deshalb abgefunden haben, weil er sonst die Unkosten für das Ueberwintern des Holzes selbst hätte tragen müssen. Leider fehlen jegliche Anhaltspunkte über die Menge des 1705 umgesetzten Holzes und die Gesamtverkaufssumme. Die einzige Tatsache, die wir hierzu kennen, ist, daß es 7 Elbflöße waren.[1]) Das war immerhin eine recht erhebliche Menge Holzes.

Im nächsten Jahre 1706 ging die Abwicklung des Geschäftes glatter. Das kam wohl daher, daß Hagendorn aus den Erfahrungen des letzten Jahres klug geworden war und schon am 1. Februar von Mirow aus dem Herzog schrieb: „Bis das Eiß sich wieder zerbrochen und verloffen haben, alsdann . . . ist derjenige so am ersten zu Markte kompt der glücklichste . . . .“[2]) Tatsächlich war das Holz dieses Jahr schon am 5. Juni in Hamburg.

Auch dieses Jahr hatte Hagendorn mit schärfster Konkurrenz zu kämpfen. Er erwähnt eine Firma Wilckens und Faber, die zu „Spottpreisen“ verkaufte und zu „so verfluchte Conditionen, wie ich sie mit Ew. Durchl. Holtz in Ewigkeit nicht eingehen kan.“[3]) Außerdem war der Holzhandel in Hamburg „in 50 Jahren nicht so schlecht“, wie dieses Jahr.

Trotzdem konnte Hagendorn dem Herzog am 21. Juli 1706 berichten, daß er das Holz verkauft hatte, „welches dann bieß in die späthe Nacht geweret, ehe er die harten Köpfe“ (— der Käufer —) „zur raison gewinnen konte, was ihn viel Arbeit und Aerger gekostet, weil auch diese schon impestirt geworden . . .“[4]).

Wie bereits erwähnt, erzielten die Eichen dieses Jahr 20 Mark lübisch, während die Kiefern wiederum nur 7 Mark lübisch brachten. Der Gesamtbetrag machte nicht weniger als 19582 Reichstaler aus, wovon 4000 Taler „Anzahlung“ geleistet wurden und 15000 Taler in Dreimonatswechseln, weil „die Leute gut“.[5]) Der Rest sollte gezahlt werden, „wenn alles Holz aus dem Wasser“.[6])

Noch im Herbst des gleichen Jahres kam ein weiterer Holztransport aus Mecklenburg-Strelitz nach Hamburg, der am 9. Februar 1707 für 11000 Reichstaler dieses Mal direkt an Holländer verkauft wurde.[7])

---

[1]) Im Jahre 1707 wurden für 4 Flöße 5500 Rthlr. erzielt. Dem würden 9000 Rthlr. für die 7 Flöße entsprochen haben.
[2]) I, 536, Brief vom 1. 2. 1706.
[3]) I, 536, Brief vom 5. 6. 1706.
[4]) I, 536, Brief vom 21. 7. 1706.
[5]) I, 536, Brief vom 31. 7. 1706.
[6]) I, 536, Brief vom 21. 8. 1706.
[7]) I, 536, Brief vom 9. 2. 1707.

Die am 7. September in Hamburg ankommenden 4 Flöße waren am 14. September bereits für 5500 Reichstaler, allerdings „gegen seltenen guten Wein," verhandelt.[1]) Zwar wäre dem Herzog „Geldt lieber als Wein" gewesen, aber schließlich willigte er doch in das Geschäft ein.

Ueberblicken wir nun noch einmal die eigenen Handelsgeschäfte des Herzogs in diesen drei letzten Regierungsjahren, so sehen wir, daß es ihm gelungen war, für über 40000 Taler Holz in dieser Zei. in Hamburg abzusetzen. Daß es Hagendorn trotz der großen Schwierigkeiten immer wieder gelang, Käufer für das Holz zu interessieren, mag gewiß zum großen Teil auch an der persönlichen Tüchtigkeit dieses Mannes gelegen haben. Aber „wann alles gethan, so kombt es auf die bonitet der Wahre an und den Preiß an!"

Was die „Bonitet" der Ware anlangt, so ist hier doch festzustellen, daß im Handel, wo sich Kaufmann und Kaufmann gegenüberstehen, der Käufer sich nur sehr selten wird entschließen können, die Ware, die er zu kaufen beabsichtigt, zu loben. Denn gerade ihm kommt es doch auf den billigen Preis an, und er weiß recht wohl, daß gute Ware nicht die billigste sein kann. So scheint es schließlich das beste Zeichen für die Güte des Mecklenburg-Strelitzer Holzes zu sein, daß es immer verkauft werden konnte. Daß „viel klein Holz darunter" war, wird wohl richtig gewesen sein, wenn wir uns an die Grundsätze[2]) erinnern, nach welchen es Adolf Friedrich II. hatte schlagen lassen.

Was nun den Konkurrenzkampf am Markte und seine Einwirkung auf die Preisbildung anbetrifft, so kann nur festgestellt werden, daß hier die Stellung Adolf Friedrichs II. eine besonders günstige war, wie eine nähere Betrachtung seiner Kalkulation unter besonderer Berücksichtigung seiner Stellung als Reichsfürst ergeben wird.

2. Kapitel.

Die Preisbildung des Holzes in ihrer besonderen Bedeutung für den Herzog Adolf Friedrich II.

An den Beginn einer Betrachtung und kritischen Würdigung der Holzpreise muß einer der wesentlichsten Preisbildungsfaktoren gestellt werden, der auch heute noch eine entscheidende Rolle spielt. Dies sind die Transportkosten.

So stellt Oprecht[3]) fest, daß die sehr starke Verschiedenheit der Holzpreise in den einzelnen Forstkreisen Graubündens „in der Hauptsache darauf beruhen, daß die Transportmöglichkeiten sehr verschieden sind."

---

[1]) I, 536, Brief vom 7. 9. 1707.
[2]) Siehe Seite 45 f.
[3]) Emil Oprecht, Die Holzproduktion im Kanton Graubünden S. 32.

Was hier für unsere Zeit festgestellt wird, das galt in noch viel höherem Maße im Zeitalter Adolf Friedrichs II. So berichtet Gerber[1]) für die Marktpreise des Holzes in Freiburg zu jener Zeit, daß diese weniger durch die Schwankungen der Preise der Holzproduktion selbst, als vielmehr in erster Linie durch die Fuhr- und Floßkosten bestimmt wurden. Gemäß diesen wuchsen oder fielen die Preise für Holz.

Bei der Betrachtung der Anfuhr des Holzes wurden deren große Schwierigkeiten beschrieben. Diese mußten sich natürlich auch im Preise auswirken. Im Forstmagazin[2]) von 1768 wird der Holzpreis geradezu auf die Anfuhrkosten zurückgeführt. Bei dem Preis „muß man sich nach seiner Gegend richten", ob das Holz nahe oder weit von schiffbaren Flüssen entfernet ist, weil die Anfuhre auf der See einen großen Unterschied der Preise verursachet."

Unter diesem Gesichtspunkte sei zunächst die folgende Kalkulation[3]) aus Adolf Friedrichs II. eigener Hand betrachtet.

	Zu hauen	Anfahren	Verbinden	Flössen	Schleusengeld	Discretionsgeld	Verzollen	Kaufen	Sa.
	Rthlr. ßl	Rthlr. ßl	Rthlr. ßl	Rthlr. ßl	Rthlr. ßl	Rthlr. ßl	Rthlr. ßl	Rthlr. ßl	Rthlr. ßl
1 Eichenzimmer	— : 32	5 : — —	— : 6	1 : 32	— : 4	— : 4	— : 36	3 : —	11 : 18
1 Kienenzimmer	— : 24	5 : —	— : 6	1 : 32	— : 4	— : 4	— : 10	— : 32	8 : 16
1 Ring Stabholz	1 : —	1 : —	— : 6	1 : 32			— : 39	3 : —	7 : 29

Wir sehen also, wie auch für den Herzog das Anfahren den weitaus wichtigsten Preisfaktor darstellte. Bei Eichen machte sie etwas weniger, bei Kiefern etwas mehr als die Hälfte des Gesamtpreises aus. Noch auffallender ist ihr Verhältnis zu der Bewertung des stehenden Stammes (= „kaufen"), wo bei Eichen die Anfuhr um $^2/_3$ mehr kostet als dieser, während sie bei Kiefern mehr als das Siebenfache des stehenden Stammes beträgt. Das Anfahren des Stabholzes war billiger, weil dieses auf Wagen geladen werden konnte.

Nur wenn wir dieses im Auge behalten, können wir beurteilen, was es für die Konkurrenzfähigkeit des Herzogs und für seine Gewinnmöglichkeiten bedeutete, daß ihn das Anfahren nichts oder nur sehr wenig kostete, da es von seinen Untertanen im Hofdienst geleistet wurde.

Der zweite gewichtige Faktor in der Kalkulation steht unter der Rubrik „kaufen". Der Herzog berechnete sich hier den Preis,

[1]) Gerber, a. a. O. S. 43.
[2]) Forstmagazin, 11. Bd. S. 211—215.
[3]) XI, Holzfällerei, ohne Datum.

den er hätte zahlen müssen, wenn er das Holz, so wie es im Walde stand, hätte kaufen müssen. In Wirklichkeit kostete es ihn aber nichts. Es hätte ihn selbst dann nur wenig gekostet, wenn er eine ordentliche Verwaltung seiner Forsten zu bezahlen gehabt hätte, was aber nach dem vorhandenen Material nicht wahrscheinlich ist. Aus dem Material geht etwas Gegenteiliges nicht hervor.

Als dritter Preisfaktor, der für den Herzog von besonderer Bedeutung war, ist schließlich nochmals der Zoll hervorzuheben. Wie es hiermit stand, wurde bereits ausführlich dargetan. Oft zahlte der Herzog auf Grund seiner Freipässe gar keine Zölle. Sonst zahlte er weniger als andere Holzhändler. In seine Kalkulation setzte er aber die Zölle mit ihrem vollen Betrage ein, so daß sie für ihn einen erheblichen Gewinn darstellten.

Die wirklichen Unkosten Adolf Friedrichs bestanden in jedem Falle nur in seinen Ausgaben für das Hauen, Verbinden und Flößen des Holzes, sowie für Schleusen- und Diskreditionsgelder. Die gelegentlich zu zahlenden Zölle fallen bei einer allgemeinen Beurteilung der herzoglichen Kalkulation nicht ins Gewicht. Unter diesen Gesichtspunkten ergibt sich, daß Adolf Friedrich II.

	verlangte	dabei aber nur Unkosten hatte im Betrage von
für 1 Eichenstamm	11 Rthlr. 18 ßh	2 Rthlr. 30 ßh
1 Kiefernstamm	8 Rthlr. 16 ßh	2 Rthlr. 22 ßh
1 Ring Stabholz	7 Rthlr. 29 ßh	2 Rthlr. 40 ßh

Es kann also nicht verwundern, wenn der Herzog das Holzgeschäft mit Eifer auch dann betrieb, wenn er weit unter den von ihm erwarteten Preisen verkaufen mußte.

Betrachten wir nun die Preise, die Adolf Friedrich wirklich erzielte. Die Preise, welche die Gebrüder Grantz zahlten, waren folgende: für 1 Eichenstamm 8 Reichstaler, 1 Kiefernstamm 2½ Reichstaler, 1 Ring Stabholz 3 Reichstaler 36 Schillinge.[1]) Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Lieferung des Holzes ja nur „am Wasser" erfolgte, und die Holzhauerei auch vom Käufer übernommen war. So erscheinen die Preise recht ansehnlich, besonders wenn ihnen die in Hamburg erzielten Preise gegenübergestellt werden. Hier brachten, wie bereits erwähnt, die Eichen 20 Mark lübisch und die Kiefern 7 Mark lübisch. (1 Reichstaler = 3 Mark lübisch). Dies erscheint zunächst herzlich wenig, da diese Holzlieferungen doch mit den teuren Frachtkosten nach Hamburg belastet waren.

[1]) IV, Forst, Holzhandel.

Diese Preisunterschiede sind jedoch sehr verständlich. Die Gebrüder Grantz durften sich ihr Holz selbst auswählen. Sie haben, wie wir sahen, von diesem Recht auch ausgiebigen Gebrauch gemacht. Während das in Hamburg verkaufte Holz zum großen Teil aus „klein Holz" bestand, konnten sich die Grantz das „Große" in den Wäldern Adolf Friedrichs II. selbst holen. Unter welch oberflächlichen Gesichtspunkten das vom Herzog nach Hamburg verflößte Holz geschlagen wurde, ist mehrfach betont worden.

Im Zeichen des herzoglichen Finanzbedarfes ist die Preisbildung letztlich das ausschlaggebende Moment für das Interesse Adolf Friedrichs II. an der Waldwirtschaft und dem Holzhandel gewesen. Insoweit sind die vorstehenden Erörterungen über die Preisbildung besonders wichtig für die abschließende Würdigung des gesamten Fragenkomplexes, die die wirtschaftliche Auswirkung und Bedeutung der Waldwirtschaft und des Holzhandels Adolf Friedrichs II. betrachten soll.

Schluß.

Die Wirkungen, die der Holzhandel im allgemeinen auf die von ihm in Anspruch genommenen Waldungen haben mußte, liegen auf der Hand. Wo sich die gesamte Waldwirtschaft nur darauf beschränkte, den finanziellen Bedürfnissen der landesherrlichen Kassen zu dienen, war eine Vernichtung der genutzten Waldungen die natürliche Folge. Demgegenüber halfen gelegentliche Versuche einer Wiederaufforstung der Wälder, wie sie von den Stadtwaldungen in Freiburg und Frankfurt am Main versucht wurden,[1]) nichts. In beiden Städten konnte die Verwüstung der Wälder bei dem fortgesetzten Raubbau nicht aufgehalten werden. Die Abhilfemaßnahmen blieben daher ohne dauernden Erfolg.[2])

Die Nutzung des Zürcher Sihlwaldes kann hier nicht als Ausnahme geltend gemacht werden, da seine Holzproduktion nicht dem Holzhandel, sondern der billigen Versorgung der Stadtbewohner mit Bau und Brennholz diente.

So kann es nicht verwundern, daß auch die Wälder von Mecklenburg-Strelitz am Ende der Regierungszeit Adolf Friedrichs II. auf lange Zeit hinaus für einen Holzhandel großen Umfanges nicht mehr in Frage kommen konnten. Schon im Jahre 1707 wurden die Wälder nach geeignetem Holz „genau durchgesehn, aber nicht sonderlich mehr darin gefunden."[3]) Daher kam es wohl auch, daß sich der Nachfolger Adolf Friedrichs II., Adolf Friedrich III., ein im übrigen wirtschaftlich stark interessierter Fürst, des Holzhandels nicht mehr persönlich annahm. Er behielt die Leitung des Holzhandels nicht mehr in der Hand, sondern ließ die Holzgeschäfte durch die Kammer abwickeln, die viele Gutachten darüber verfaßte und auch sonst aus dieser Veranlassung viel Aktenpapier vollschrieb. Anzunehmen ist, daß der erzielte Erfolg bei dem Zustand des Waldes im Zeitpunkt des Ablebens Adolf Friedrichs II. keineswegs dem Aufwand der Kammer entsprach.

In der Einleitung wurde bereits darauf hingewiesen, daß Adolf Friedrich II. außer dem Holzhandel auch noch viele andere Unternehmungen zur Behebung seiner finanziellen Not ins Leben gerufen hatte. Von diesen interessiert hier besonders die Glasbrennerei, die ein Gewerbe war, das sehr viel Holz verbrauchte. Es war eine allgemeine Erscheinung jener Zeit, daß, im Gegensatz

---

[1]) Gerber, a. a. O. S. 29. Fellner, Geschichte des Stadtwaldes von Frankfurt/M. S. 81.

[2]) Gerber a. a. O. S. 50, Fellner a. a. O. S. 81 ff.

[3]) I, 521, Brief Bahrts vom 13. 3. 1707.

zu den von Sombart behaupteten Klagen über Holzmangel für den Holzhandel, Holz verzehrende Gewerbe noch obendrein begünstigt wurden. Wenn Sombart meint, daß die Holznot, die er als „ein Zeichen eines allmählich sich vorbereitenden Endes der europäischen Kultur" betrachtet, im Vordergrund des volkswirtschaftlichen Interesses in ganz Europa stand,[1]) so ist dem die Tatsache entgegenzuhalten, daß im 18. Jahrhundert noch umfangreiche Rodungen in Deutschland möglich waren. So erwähnt Schwappach[2]) die Rodungen des großen Kurfürsten nach Aufhebung des Edikts von Nantes, die Flecken- Dorf- und Ackerordnung von 1702, vor allem aber die Bemühungen Friedrichs des Großen nach der Erwerbung von Schlesien und der polnischen Gebietsteile, sowie endlich eine letzte Epoche großer Rodungen in Litauen um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts. Immer noch handelte es sich darum Ansiedler in waldreiche aber menschenarme Gebiete zu ziehen.

Der scheinbare Widerspruch zwischen den Klagen über Holzmangel auf der einen und Begünstigung Holz verzehrender Gewerbe und Rodungen auf der anderen Seite erklärt sich eben aus den Transportverhältnissen jener Zeit, die in dem Kapitel über die Anfuhr ausführlich geschildert wurden. Ueber Land war nur auf ganz kurze Entfernungen die Verbringung des Holzes lohnend, so daß Mangel und Ueberfluß oft recht nahe beieinander lagen. Dieser bestimmende Einfluß der Transportverhältnisse zeigt sich noch bis tief ins 19. Jahrhundert, wenn auch gegenüber früheren Zeiten eine Besserung eingetreten war.[3])

Hierauf beruhte auch die Lehre, welche von Thünen in seinem „isolierten Staat" 1826 ausgebildet wurde. „Der zweite Kreis soll nach Thünen der Forstwirtschaft dienen. Hierbei müssen wir uns der unvollkommenen Transportverhältnisse seiner Zeit erinnern. Damals kam für die Stadt in der Tat vor allem das Bau- und Brennholz ihrer Umgebung in Betracht. Allein gerade hier zeigt sich die Ausdehnung des Kreises durch die Verkehrsmittel. Der billige Wassertransport, den das Holz gestattet, läßt in der Luftlinie auch weit entfernte Gebiete in diesen Kreis ziehen. So versorgte sich England schon im 18. Jahrhundert nach Abholzung seiner eigenen Wälder aus der Ostsee, später aus Kanada mit Holz."[4])

Welchen Einfluß die Transportmöglichkeiten noch heute auf die Holzpreise haben können, wurde für den Kanton Graubünden von Oprecht[5]) nachgewiesen. Im allgemeinen dürfte der Holz-

[1]) Sombart der moderne Kapitalismus II. Bd. S. 1152 ff.
[2]) Schwappach, Forstgeschichte i. Hdb. d. Forstwissenschaft. S. 30.
[3]) Hausrath. a. a. O. S. 247.
[4]) Sieveking: Grundzüge der Wirtschaftslehre, S. 154.
[5]) Oprecht, a. a. O. S. 32.

transport aber heute in der Ebene und im Hügelland weder technisch noch finanziell allzu große Schwierigkeiten bereiten.[1])

Für jene Zeit aber spielte die Transportfrage und damit die Lage des Waldes eine entscheidende Rolle für dessen Einbeziehung in die Verkehrswirtschaft.

Von ebenso großer Bedeutung war aber auch der Unterschied zwischen markgenossenschaftlichen und landesherrlichen Waldungen. Wir sahen, welche Rolle der Finanzbedarf des Landesherrn in Mecklenburg-Strelitz und anderwo spielte. Die Verwaltung und Erhaltung der landesherrlichen Territorien erheischte, wie wir schon betonten, sehr viel Geld. Daher war für die Nutzung der landesherrlichen Waldungen schon a priori ein Faktor maßgebend, mit dem die Markgenossenschaften nicht zu rechnen hatten.[2]) Während die Landesherren, wie bereits ausgeführt wurde, schon frühzeitig die finanzielle Bedeutung ihrer Wälder erkannten, hatten die Markgenossenschaften keine Veranlassung ihre Wälder diesem Finanzinteresse zu unterstellen, da sie ja nicht den Aufwand zu treiben hatten, der die ewige Geldnot der Landesherren zur Folge hatte. Zwar waren in Mecklenburg, in den sechs östlichen Provinzen Preußens und dem Königreich Sachsen Markwaldungen nur selten. Aber immerhin waren im übrigen Deutschland noch Markwaldungen vorhanden, deren damalige Nutzungsmöglichkeiten der von Sombart vertretenen Auffassung widersprachen.

Die allmähliche Einbeziehung immer weiterer vom Verkehr abseits liegender, landesherrlichen Waldungen in die Verkehrswirtschaft war nur auf Grund des stetig wachsenden Holzbedarfs und der allmählichen Vernichtung der zuerst herangezogenen, zu den Bedarfszentren günstiger gelegenen Waldungen zu erklären. Es ist selbstverständlich, daß mit zunehmender räumlicher Entfernung der einbezogenen Wälder vom Sammelpunkt des Bedarfes, dem Markte, die Bedeutung des eigentlichen Holzhandels wuchs. Mit seiner Bedeutung wuchsen aber auch die Schwierigkeiten des Handelsgeschäftes, die ausführlich beschrieben worden sind.[3]) Mit dem Marktmäßigen wurde die Rechenhaftigkeit in die Waldwirtschaft getragen, und damit der Wald zu seinem Teile der Kapitalbildung als vornehmster Folge der Verkehrswirtschaft dienstbar gemacht. Wo der Wald, wie in Zürich der Sihlwald, nur der unmittelbaren Bedarfsdeckung der städtischen Bevölkerung,[4]) also nicht, wie in Mecklenburg-Strelitz, der marktmäßigen Bedarfsdeckung diente, kam seine unmittelbare Beteiligung an der Kapitalbildung nicht in Frage.

[1]) Gallin, Der binnenländische Holzhandel der Schweiz, S. 51.
[2]) Endres, a. a. O., S. 59.
[3]) Siehe Seite 167 ff.
[4]) Weiß. a. a. O. S. 61.

Zu der Verwendung des aus dem Holzhandel und der Waldnutzung in Mecklenburg-Strelitz sich ergebenden Kapitals ist kritisch folgendes zu sagen:

Wie dargestellt wurde, nahmen die Gebrüder Grantz im Wege des Privatmonopols dem Herzog die Handelsbesorgung des Holzes ab. Die Gewinne, die sie aus dem Handel mit dem Mecklenburg-Strelitzschem Holze zogen, die leider zahlenmäßig nicht festzustellen sind, haben in ihrer Hand als Kaufleute anzunehmenderweise als volkswirtschaftliches Kapital im Handel weiter gewirkt, da es von den wagenden Kaufleuten immer wieder neu dem Markt zur Verfügung gestellt sein und neue Kapitalbildung gefördert haben wird.

Anders war es mit dem Kapital, das die Waldnutzung dem Herzog Adolf Friedrich II. brachte, sei es aus der Vergebung des Privatmonopols, sei es aus dem Holzhandel für eigene Rechnung. Hier werden die Ergebnisse der Waldwirtschaft zur Deckung von Staatsausgaben benutzt und zwar gerade zu solchen Staatsausgaben, deren wirtschaftliche Zweckmäßigkeit zweifelhaft ist.

So waren die Ausgaben, die Adolf Friedrich II. mit dem finanziellen Ergebnis der handelsmäßigen Nutzung seiner Wälder deckte, für den Haushalt des Herzogs selbst gewiß von hoher Bedeutung. Zahlenmäßig ließ sich Genaues hierüber leider nicht feststellen. Immerhin haben wir ein Bild von der Bedeutung der Einnahmen aus dem Holzhandel, wenn wir uns vor Augen halten, daß die Einnahmen aus den landwirtschaftlich genutzten Domänen von 1701—1708 jährlich um 16000 Reichstaler herum schwankten,[1]) während das in den 3 Jahren von 1704—1707 verkaufte Holz Adolf Friedrichs II. über 40000 Reichstaler ausmachte. Die bereits mehrfach beschriebenen Ausgaben, welche der Herzog aus den bei diesen Geschäften gebliebenen Gewinnen bestritt, waren besonders anfags eine Notwendigkeit für ihn, da es galt, die Macht seines Hauses zu begründen und seine politische Stellung zu konsolidieren. Aber aus dem Gesichtspunkte der gesamten deutschen Wirtschaft heraus gesehen, müssen diese Ausgaben, die nichts anderes als die Folgen der Kleinstaaterei in Deutschland waren, als durchaus unproduktiv bezeichnet werden. Die Kapitalteile, die die Diplomatie in Form von Schmiergeldern in hohen Beträgen verschlang, müssen in Beziehung auf die Kapitalbildung in der Volkswirtschaft wohl als vernichtet angesehen werden.

So hat Endres[2]) recht, wenn er sagt, daß die Kleinstaaterei in Deutschland im Gefolge des dreißigjährigen Krieges mit der Verschwendung der Geldmenge einherging.

---

[1]) vgl. Jans: Die Domäneneinkünfte des Landes Stargard von 1701 bis 1750 S. 101.

[2]) Endres, a. a. O. S. 135.

Anhang.

Güstrow Dezember 1690. **Holzhandel XI.**

Punctatio.

Welchergestalt der Durchlauchtigste Fürst und Herr Herr Gustav Adolf Herzog zu Mecklenburg (Güstrow) : tit. : mit dero H. Vetters Herzog Adolf Friedrichs Durchl. : tit : wegen des in vom Amte Feldberg und sonsten befindlichen Holzungen anzustellenden Holzhandels sich verglichen und vereinbaret:

Abs. 1. Willige Ew. Gn. der Herzog Gustav Adolf gnädigst, das der gewillete Holzhandel zu gleichen Teilen gehen soll, so wohl was die dabei aufzuwendende Unkosten als auch was den dieserwegen zu erhaltenden Gewinn oder zustoßende Schaden betrifft, zu partizipieren, — damit aber sothaner Handel desto gewisseren Fortgang Gewinne und füglichen Betrieben werden möge — So übergeben —

2.) E. Gn. der Herzog Gustav Adolf, dero H. Vettern Herzoge Adolph Friederich, nicht alleine darüber die Direktion un Anordnung, sondern übertragen deroselben auch Kraft dieses. volle Macht und Gewalt, alles was bei dieser Holzhandlung und dessen Betrieb zum gemeinsamen Interesse angewandt werden kann, anzuwenden, zu thun und zu handeln; dergestalt und also, das Hochgemeldeter H. Hzg. Adolf Friedrich, gleichwie dero Durchläuchtigkeit voriges alles gerne und willig übernommen, als auch die freie Disposition über die in dem Amte Feldberg und sonsten befindlichen Holzungen, darinnen allerhand Art befindliches und zu Holzwaren taugliches Holz schlagen lassen, ohne jemand Einrede haben, und so lange dieser verglichene Handel stehet — behalten soll und mag — und damit auch —

3.) Nicht allein allerhand Sorten Holzwaren sondern auch an Brettern und Diehlen nach Nothdurft, weil sie höchst dabei benöthiget, allerlei Gattungen zu erhandeln sein können; So haben Herrn Herzog: Gustav Adolf hf. Durchl. concedieret und verstattet, das der Herzog Adolf Friedrich die Administration und Aufsicht bei der Fürstenbergischen Sägemühlen übernehmen und dessen Ertrag gebührend berechnen lasse; zu dem Ende dann dem bisherigen Pächter Claus Starmen die Mühle mit dem ehesten aufgekündigt und an Herrn Herzog Adolf Friedrich übergeben werden soll — weiln dann —

Zum 4ten ein großes daran gelegen das die Flößerei zu rechter Zeit betrieben und ohne Aufenthalt ihren Fortgang habe. So haben Herrn Herzog Gustav Adolf hf. Durchlaucht hiermit versichert und versprochen in Zeiten und vor Ablauf der Flößerei aller Orten in specie der Mark Brandenburg, wo dieselben passieren müssen die Schleuse und Zollfreiheiten zu verschaffen dahingegen und—

Vors 5te obzwar Herrn Herzog Adolf Friedrichen freistehet, die bei diesen Holzbetrieb und Handel benötiget Leute und Bediente Eigenes gefallenes anzunehmen und abzuschaffen. So nehmen Sie doch über sich Ihnen so wohl, ihren Lohn, als auch was sonsten Schläger und Flößer Lohn auch andern Unkosten welche bei Anschaffung und Unterhaltung, Pferde, Knechte, Wagen und Fuhrgeräte aufgewendet werden müssen, erfordert wird, vorzuschießen, und zu verlegen, dabei gleichwohl deroselben unbenommen bleibet solchen Verlag allemal, auf vorgängliche geschehene richtige Liquidation desselben an der erhaltenden Einnahme des verflossenen Holzes, zu decourtieren und sich davon bezahlt zu machen; Sollte aber —

Vors 6. Ein solcher Unglücksfall, welchen Gott gnädig abwenden wolle! entstehen, daß die Flößer durch Sturmwinde oder große Wassersgewalt zer-

ſchlagen würden, und das Holz zu ſchaden und verſtreuet würde; So nehmen zwar beiderſeits Hſ. Herrn Intereſſenten, den deshalb erlittenen Schaden zu gleichen Teilen über ſich, Herrn Herzog Adolf Friedrich Durchlaucht aber, erhalten den verwandten und vorgeſchoſſenen Unkoſten billige Erſtattung was alſo dann —

Vors 7te Deductis deducendis an freien Gelde von der Einnahme der verhandelten Floßes jedesmal übrig/: welches mit der Einnahme Rechnung von denenjenigen, ſo ſelbe geführet an beiderſeits Hſ. H. H. Intereſſenten zur beſtimmten Zeit und am gehörigen Orte abgeleget und juſtificiret werden ſoll, allemal zu beſcheinigen /: ſolches gehet unter beederſeits Hſ. H. H. Intereſſenten und Participanten in gleiche Teil und ſoll H. Herzog Adolf Friedrich gehalten ſein, das Herrn Herzog Guſtav Adolf hf. Durchl. zuſtehende Quantum bar in einer Summe an groben und vollgültigen guten Münzſorten bezahlen — Endlich und —

Vors 8te wollen Herrn Herzog Adolf Friedrich durch die Ihrigen allen Fleiß ankehren, daß beedes mit der Holzung ſo wohl als auch den Holzwaren getreulich umgegangen, und was verflößet wird, nicht mutwillig verwahrloſet, ſondern davon aller Schade nach Möglichkeit abgewendet werde, und beederſeits hf. H. H. Intereſſenten Nutz und Vorteil aus dieſen Handel erhalten mögen.

XI. Holzhandel.

Beiſpiel eines Freipaſſes.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm zu Brandenburg und Lüneburg.

Als Herren Herzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg unſers freundlichen Lieben Vettern muß zu vernehmen gegeben, daß Sie zu denen in unſern frey Paß unterm 9tn. Aug. vorigen Jahro nacher Hamburg Verwilligten Verſchiedenen Sorten Holzes und zwar abſonderlich zu denen 57 Schock Eichen Plancken nicht gelangen, ſondern an deren ſtadt 1000 Eichen und 1000 Dannen Zimmer, nebſt 50 Schock Kienen Dielen, verwilligt, und darüber ein ander frey Paß ertheilet ſtatt gethan, undt wird ſolchen nach unſern Zollbedienten an der Elbe hiemit anbefohlen ſothane 1000 Eichen und 1000 Dannen Zimmer anſtatt der 57 Schock Eichen Plancken und dann 50 Schock Kienen Boden Diehlen auf Vorzeigung dieſes frey paſſiren zu laſſen, gebn auf unſer Reſidentz Zelle den 9ten Juni: 1691.

Georg Wilhelm.

Dessignatio.

An J. hf. Durchl. Adolf Friedrich wegen denen Freipassen und darauf abgefahrene Güter.

	Kienen Diehlen		Eichen	Dannen	Eichen Diehlen		Stabholz
	Schock	St.	Stück	Stück	Sch.	St.	Ringe
Der Freipaß von Sr. Hf. Durchl. Herzog Georg Wilhelm in Braunschweig-Lüneburg unterm dato 3. Mai 1695 lautet auf	—	—	800	1000	200	—	4000.—
A. 1695							
den 9. und 11. Juli sint hierauf zu 2malen in 3 Schiffen abgefahren von Dömitz	—	—	—	—	—	—	172.—
							3828.—
den 20. August von Dömitz	—	—	—	—	10	10	420.—
					189	50	3408.—
den 24. August von Dömitz	—	—	3	50	32	22	464.—
			797	950	157	28	2944.—
den 16. Juli von Havelberg	—	—	—	—	—	—	1114 1/2
							1829 1/2
den 17. September von Havelberg	—	—	165	295	—	—	1196.—
Auf den 3 Zöllen, Hitzacker, Bleck und Lauenburg noch zu gute	—	—	632	655	157	28	633 1/2
Zu Schnackenberg war wegen denen alten Passen noch zu gute	21	23	479	647	2	11	— —
Wegen des neuen Passen	—	—	800	1000	200	—	4000.—
			1279	1647	202	11	
Davon sind abgeführet von Havelberg in 2 Posten	—	—	231	369	—	—	2308.—
Bleibet zu Schnackenburg zu Gute	21	23	1048	1279	202	11	1692.—

III.

Verfassung und Verwaltung der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche 1701 bis 1926.

Von Walter Blanck.

◇

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Vorbemerkungen. 191

1. Teil.

Verfassung und Verwaltung der Landeskirche vom Hamburger Vergleich 1701 bis zum Umsturz 1918.

1. Kapitel.

§ 2. Die rechtliche Stellung der Landeskirche. 192

I. Bis zum Hamburger Vergleich.
A. Stargard.
B. Ratzeburg. 194
II. Der Hamburger Vergleich 1701. 196
III. Vom Hamburger Vergleich 1701 bis zum Umsturz 1918. 198
A. Das jus reformandi.
1. Allgemeines.
2. Die Entwicklung der Toleranz in Mecklenburg-Strelitz. 199
3. Die territorialistische Eingliederung der Landeskirche in den Staat. 202
4. Die mecklenburg-strelitzsche Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts 1848—1918. 203
B. Das jus inspectionis und das jus advocatiae. 209
1. Jus inspectionis.
2. Jus advocatiae.
a) Strafrecht.
b) Zivilprozeß. 210
c) Zwangsvollstreckung.
d) Konkurs.
e) Steuern.
f) Religionsunterricht.
g) Oeffentlichkeit der Kirchenabgaben. 211
h) Verpflichtung zur Taufe usw.
i) Privilegiertes Forum.

2. Kapitel.

Die Behörden.

§ 3. Die Konsistorien zu Rostock und Strelitz (Neustrelitz) und das Obere Kirchengericht zu Rostock. 211

I. Das Konsistorium zu Rostock.
II. Das Konsistorium zu Strelitz, später zu Neustrelitz (stargardsches Konsistorium).
A. Entstehung und Zusammensetzung.
B. Aufgaben. 216
1. Allgemeines.
2. Rechtsprechung. 217
a) Ursprünglicher Geschäftskreis.
aa) Doktrinalien und Zeremonialien.
bb) Disziplinalien.
cc) Matrimonialien. 219
dd) Zivilprozesse (außer Matrimonialien).

Seite

b) Aenderungen im Geschäftskreis. 219
c) Verfahren und Rechtsmittel. 220
aa) Verfahren.
bb) Rechtsmittel. 221
3. Administration. 222
a) Verwaltung der persönlichen Mittel.
aa) Prüfungen.
bb) Präsentation usw.
cc) Translokation. 223
dd) Aufsicht über die Synoden.
ee) Feststellung im Emeritierungsverfahren.
b) Verwaltung der sachlichen Mittel.
aa) Die Kirchenfonds.
bb) Die Lokalstiftungen. 225
cc) Die Kultusverwaltung. 226
4. Beratungsbefugnisse.
III. Das Obere Kirchengericht zu Rostock. 227
A. Allgemeines.
B. Sachliche Zuständigkeit.
1. Doktrinalien, Zeremonialien und Disziplinalien.
2. Emeritierungsverfahren. 228

§ 4. Der Superintendent und die Präpositen.

I. Der Superintendent.
A. Ursprünglicher Zustand.
1. Aufsicht über Kirchendiener und Gemeinde. 229
2. Ordination und Introduktion usw.
3. Vermögensaufsicht.
4. Kultusverwaltung.
B. Vorübergehende Kollegialisierung eines Teils der Geschäfte des Superintendenten.
C. Letzter Zustand. 230
II. Die Präpositen. 231
A. Entstehung und Verfall.
B. Wiederherstellung. 232

§ 5. Die Behörden des Dompropsteibezirks Ratzeburg. 233

I. Der Dompropsteibezirk Ratzeburg.
II. Das Konsistorium zu Ratzeburg. 234
A. Vorgeschichte (Das vorstrelitzsche Konsistorium).
B. Das Konsistorium von 1704 in seiner ursprünglichen Stellung (1704—1802). 235
1. Entstehung und Zusammensetzung.
2. Aufgaben.
a) Rechtsprechung.
b) Administration. 236
c) Beratungsbefugnisse.
C. Wandlungen und Ende des Konsistoriums von 1704 (1802—1859). 237
1. Abnahme der Zivil- und Prozeßsachen.
2. Umwandlung in eine „Consistorial-Commission".
3. Abnahme der Bausachen.
4. Unterstellung unter das Konsistorium zu Neustrelitz. 238
5. Aufhebung.
III. Der Dompropst. 239
A. Vorgeschichte.
B. Der mecklenburg-strelitzsche Dompropst.

3. Kapitel. Seite

§ 6. Das Kirchenvolk. 240

I. Allgemeines.
II. Der Patronat. 241
A. Umkreis der Patrone.
B. Aufgaben der Patrone.
1. Vermögensrechtliche Aufgaben.
a) Verwaltung der Bauten und Baulast.
aa) Die Baulast. 242
bb) Verwaltung der Bauten. 243
b) Verwaltung der Kirchenstühle. 245
aa) Realkirchstühle.
bb) Personalkirchstühle. 246
cc) Einzelfragen.
c) Aufsicht über das Kirchenärar. 247
2. Mitwirkung an der Kirchendienerbestellung.
3. Ehrenrechte.
III. Die einzelnen Eingepfarrten.
A. Versuche, die Gemeinden zu organisieren (1848/49).
1. Gemeinden.
2. Kreissynoden. 248
3. Generalsynode. 249
B. Die Kirchenvorsteher.
C. Mitwirkung an der Kirchendienerbestellung. 250

2. Teil.

Die Neuordnung (1918—1920) und die Zeit des ersten Kirchentages (1920—1926). 251

4. Kapitel.

§ 7. Die Neuordnung.

I. Der Umsturz.
A. Die Landesverweserschaft des Großherzogs Friedrich Franz IV.
B. Die staatliche Umwälzung. 252
C. Die Umwälzung auf kirchlichem Gebiet. 253
1. Die Ereignisse.
2. Der Träger des Kirchenregiments. 254
II. Die Entstehung des Kirchentages. 256
A. Allgemeines.
B. Die Wahlordnung.
1. Der Rechtsgrund für die Wahlordnung.
2. Die Zurechnung der Wahlordnung. 258
3. Die Wahl.
C. Der Zusammentritt des verfassunggebenden Kirchentages und der Erlaß des Verfassungsgesetzes. 259
1. Der Zusammentritt des verfassunggebenden Kirchentages.
2. Der Erlaß des Verfassungsgesetzes. 260

5. Kapitel.

§ 8. Die neue Verfassung.

I. Titel 1 der Verfassung: Die Landeskirche als Ganzes.
A. Allgemeines.
B. Begründung und Verlust der Kirchenmitgliedschaft. 262
1. Begründung.
2. Verlust.
a) Austritt.
b) Ausschluß. 264

Seite

II. Titel 2 der Verfassung: Die einzelne Kirchgemeinde; Kirchgemeinderäte. 264
A. Die Kirchgemeinde.
B. Die Kirchgemeinderäte. 265
1. Allgemeines.
2. Zusammensetzung, Wahl, Auflösung. 266
3. Dienstobliegenheiten.
a) Vorwiegend religiöse und soziale Aufgaben.
b) Vorwiegend rechtliche Aufgaben. 267
aa) Mitwirkung an Wahlen.
bb) Kirchenzucht.
cc) Mitwirkung bei Anstellungen.
dd) Mitwirkung an der Vermögensverwaltung.
4. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderats. 268
III. Titel 3 der Verfassung: Die Propstei; Propsteitag.
A. Allgemeines.
B. Die Pröpste. 269
C. Die Propsteitage. 270
IV. Titel 4 der Verfassung: Der Mecklenburg-Strelitzsche Kirchentag. 271
A. Allgemeines.
B. Zusammensetzung. 272
C. Geschäftsführung. 273
D. Funktionen. 274
1. Gesetzgebung.
2. Verwaltung und Verwaltungskontrolle.
3. Wahlprüfung der Kirchentagswahlen. 275
4. Wahlkörper für die Wahl des Landesbischofs.
V. Titel 5 der Verfassung: Die Behörden.
A. Der Kirchentagsvorstand.
B. Der Oberkirchenrat. 276
1. Allgemeine Stellung.
2. Zusammensetzung und Verantwortlichkeit. 277
3. Verwaltung.
4. Gesetzgebung. 278
5. Rechtsprechung. 279
C. Der Landesbischof.
1. Allgemeine Stellung u. Funktionen.
2. Amtsbezeichnung, Bestellung u. Verantwortlichkeit. 281
D. Die Kirchengerichte.
1. Die Aufhebung des oberen Kirchengerichts.
2. Die Vorgeschichte der Kirchengerichte. 282
3. Disziplinalien. 283
4. Doktrinalien. 285
5. Verhältnis des Disziplinal- und Doktrinalverfahrens zueinander. 286
VI. Titel 5 der Verfassung § 34: Die Patronate.

6. Kapitel. 287

§ 9. Die Kirche und der Staat.

I. Allgemeines.
II. Umstrittene Fragen. 288
A. Die Vermögenszuwendungen des Landesherrn und der jetzige Staat.
B. Die Küstereigehöfte, -ländereien und -rechte. 291
C. Die Friedhöfe. 293

Schrifttum.

I. Ungedrucktes.

Archivalien des Oberkirchenrats zu Neustrelitz (O. A.), darin insbesondere: Wulfleff, Offizielle Darstellung der Entstehung, der weiteren Ausbildung und des jetzigen Wirkungskreises des Consistorii zu Neustrelitz 1839.

Archivalien des Hauptarchivs zu Neustrelitz (H. A.).

Archivalien des Domarchivs zu Ratzeburg (D. A.).

II. Darstellungen, abgesehen von den mecklenburgischen.

Johann Victor Bredt, Neues ev. Kirchenrecht für Preußen. 1. Band 1921. 2. Band 1922. 3. Band 1927. (Bredt II.).

Emil Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich. 1880. (Friedberg I.)

derselbe, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. 1903. (Friedberg II.)

Friedrich Giese, Staatskirchenrecht. 1924 (Giese I.)

derselbe Kommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 7. Aufl. 1926. (Giese II.)

Julius Hatschek, Lehrbuch des Deutschen und Preußischen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. 1922.

Wilhelm Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1. Hälfte. 1894. (Kahl I.)

Fr. Löscher, Sächsische Kirchschullehren. 1925.

Otto Mejer, Lehrbuch des Deutschen Kirchenrechtes. 3. Aufl. 1869. (Mejer I.)

Karl Müller, Kirchengeschichte, II. Band, 2. Halbband. 1. und 2. Aufl. 1919.

Richter—Dove—Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. 1886. (Richter.)

Karl Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwidlung bis zur Gegenwart. 1893. (Rieker I.)

derselbe, Zur Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland. 1919. (Rieker II.)

Emil Sehling, Geschichte der Protestantischen Kirchenverfassung. Im Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Aloys Meister. Reihe II, Abt. 8. 2. Aufl. 1914.

Paul Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. 1. Band 1903. 2. Band 1910. (Schoen I.)

derselbe, Kirchenmitgliedschaft, Verwaltungs-Archiv. 1924. (Schoen II.)

derselbe, Die Kirchenregierung. 1922. (Schoen III.)

derselbe, Der deutsche evangelische Bischof nach der neuen Reichsverfassung. 1925. (Schoen IV.)

Karl Schwarzlose, Die Neugestaltung der evangelischen Landeskirche Preußens. 1920. (Schwarzlose I.)

derselbe, Evangelisches Kirchenrecht. 1924. (Schwarzlose II.)

Ulrich Stutz, Kirchenrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff und Kohler. 7. Aufl. 5. Band, 1914.

III. Mecklenburgische Darstellungen.

H. H. A. Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht, 1. Band 1871. 2. Band 1872 und 1874. 3. Band, 1. Abteil. 1880.

Johann Victor Bredt, Die Mecklenburgische Ständeverfassung und das Reichsrecht. 1914. (Bredt I.)
Brückner, Die mecklenburgische Verfassungsfrage seit 1913. Im Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Band IX. S. 218 ff.
Gerhard von Buchka, Landesprivatrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. 1905.
Otto Büsing, Das Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Im Handbuch des öffentlichen Rechts. 3. Band. 2. Halbband, 1. Abteil. 1884.
L. P. F. Ditmar, Historischer erachtlicher Bericht über die Entstehung und Fortbildung der landesherrlichen oberbischöflichen Gewalt in Mecklenburg und einige darauf bezügliche Verhältnisse. 1851.
von Dühring und Goesch, Mecklenburg-Strelitzsches Landesstrafrecht. Kommentar 1887.
Gedenkschrift. Niedergelegt aus Anlaß des 50jährigen Jubiläums der katholischen Pfarrkirche in der Mecklenburg-Strelitzschen Landeshauptstadt. 1925.
Emanuel Friedrich Hagemeister, Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht. 1793.
Wilhelm Kahl, Das Obere Kirchengericht für die Großherzogtümer Mecklenburg. Zuerst in Dove-Friedberg, Zeitschrift für Kirchenrecht. Band XV. 1880. (Kahl II.)
derselbe, Zur Geschichte des ehemaligen Ratzeburger Konsistoriums. In Dove-Friedberg, Zeitschrift für Kirchenrecht. Band XVI. 1881. (Kahl III.)
Georg Krüger, Die Pastoren im Lande Stargard (Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz) seit der Reformation. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch LXIX des Vereins für mecklenburgische Geschichte. 1904. (Krüger I.)
derselbe Die Pastoren im Fürstentum Ratzeburg seit der Reformation. 1899. (Krüger II.)
derselbe, Artikel Mecklenburg in „Die Religion in Geschichte und Gegenwart". (Krüger III.)
Adolf Langfeld, Ausführungsverordnungen zum bürgerlichen Gesetzbuch (Anhang: Brückner, Ausführungsverordnungen für Mecklenburg-Strelitz). 1899.
G. M. C. Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg. 1835.
Otto Mejer, Kirchenzucht und Consistorial-Competenz nach Mecklenburgischem Rechte. 1854 (Mejer II.)
Erich Schlesinger, Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. 1908.
E. Schmidt, Mecklenburg-Schwerinsches Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Theologen. 1908.
F. W. Chr. Siggelkow, Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts besonders für die Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin-Güstrowschen Lande. 3. Aufl. 1797.
Julius Wiggers, Kirchengeschichte Mecklenburgs. 1840.
Hans Witte, Mecklenburgische Geschichte. 2. Band. Von der Reformation bis zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich. 1913.

IV. Sonstiges.

Nur bei denjenigen Erlassen, die nicht in den leicht zugänglichen, mit einem Kreuz bezeichneten Sammlungen enthalten sind, ist der Fundort angegeben.

v. Kamptz, Repertorium der in dem Herzogtum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen. 1794.
Ludwig Boccius, Titel wie vor. 1820.
Fr. Wilh. Boccius, Titel wie vor. 1827.
Karl von Dewitz, Mecklenburg-Strelitzsche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen aus den Jahren 1827 bis incl. 1838. 1840.

+ Scharenberg und Genzken, Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Strelitzschen Landes (mit Ausschluß des Fürstentums Ratzeburg). 3 Bände (2 Abteilungen). 1859/60.
+ Scharenberg, Mecklenburg-Strelitzsche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in Kirchen- und Schulsachen (setzt die 1. Abteil. der vorigen Sammlung fort). 1885.
+ G. M. C. Masch, Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche für das Fürstentum Ratzeburg erlassen sind (setzt vorige Sammlung hinsichtlich der Kirchen- und Schulsachen fort). 1893.
+ Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger. Seit 1850. Seit 1919 Mecklenburg-Strelitzscher Amtlicher Anzeiger.
Herzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Staatskalender. Benutzt von 1802 bis 1909. Seit 1910 Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz. Seit 1920 Mecklenburg-Strelitzsches Staatshandbuch.
Entscheidungen des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberappellationsgerichts zu Rostock. Herausgegeben von den Oberappellationsgerichtsräthen Dr. Herm. Buchka und Dr. Johann Friedr. Budde. 8 Bände. 1855 ff. (Entscheid.)

Abkürzungen:

L. G. E. V. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich von 1755.

§ 1. Vorbemerkungen.

Der auf der Verſchmelzung der Kirchenbegriffe Luthers und Melanchthons beruhende ſpätere und heutige lutheriſche Kirchenbegriff iſt ein doppelter[1]). Die „Chriſtliche Kirche in dieſem Leben", d. i. „ein ſichtbare verſammlung aller Menſchen, die reine lere des Evangeli annemen und rechten braud der Sacrament haben" (Revidierte Kirchen-Ordnung f. 44) iſt der große Kreis, innerhalb deſſen als Kern das Predigtamt die Aufgabe hat, die „ewige Kirche im menſchlichen Geſchlecht zu ſammeln," d. i. „ein heufflin, das Gott und den Heiland Jheſum Chriſtum recht erkenne und anruffe" (Rev. KO. f. 45). Das Predigtamt und damit die Kirche iſt rechtlich, d. h. im Sinne unverletzbar ſelbſtherrlich verbindenden Wollens[2]) geordnet. Unter den Erſcheinungsformen der ſichtbaren Kirche ragen hervor die Landeskirchen[3]). Die Landeskirche iſt diejenige Form der Kirche, die das Gebiet eines Staates oder andern politiſchen Gemeinweſens teilt und von andern Kirchen rechtlich unabhängig iſt; dies genügt für den Begriff; im Sinne von „Staatskirche" kann „Landeskirche" außerdem noch bedeuten, daß der *Staat* die Kirche gegenüber *andern Konfeſſionen* in beſtimmter erheblicher Weiſe rechtlich bevorzugt[4]). Die mecklenburg-ſtrelitziſche Landeskirche iſt diejenige evangeliſch-lutheriſche Kirche, die mit dem politiſchen Gemeinweſen Mecklenburg-Strelitz die räumlichen Grundlagen in der Hauptſache teilt und andern Kirchen rechtlich nicht unterworfen iſt; bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war ſie Staatskirche.

Mit der Entſtehung des Territoriums Mecklenburg-Strelitz auf Grund des Hamburger Vergleichs vom 8. März 1701 wird die Entwicklung einer mecklenburg-ſtrelitziſchen Landeskirche möglich. Die Entwicklung der landeskirchlichen Verhältniſſe in den ſpäter das Herzogtum Mecklenburg-Strelitz ausmachenden Landesteilen Stargard und Ratzeburg vor dem Hamburger Vergleich ſoll kurz berührt werden.

---

[1]) Rieker I. S. 42 ff. 49 u. a. Sehling S. 2 ff.
[2]) Stammler, Rechtsphiloſophie S. 89.
[3]) Vgl. Rieker a. a. O. S. 86 f., Stutz S. 380.
[4]) Rieker a. a. O. S. 139 f.

1. Teil.

Verfassung und Verwaltung der Landeskirche vom Hamburger Vergleich 1701 bis zum Umsturz 1918.

1. Kapitel.

§ 2. Die rechtliche Stellung der Landeskirche.

I. Bis zum Hamburger Vergleich.

A. Stargard.

Von dem zum Herzogtum Mecklenburg gehörigen Gesamtterritorium Stargard gehörte der größere Teil zum Bistum Havelberg, Feldberg und Fürstenberg zum Bistum Brandenburg. Schon vor der Reformation griffen die mecklenburgischen Herzöge in Ausübung des materiellen jus reformandi in die kirchlichen Verhältnisse ihrer Länder ein[1]). Sie nahmen das Recht in Anspruch, die kirchlichen Verhältnisse unter gewissen Voraussetzungen zu *bessern*. Auch die Bestellung des ersten lutherischen Superintendenten 1537 geschah in Ausübung dieses Rechtes. Zu einer Begründung der evangelisch-lutherischen Kirche kommt es erst, als Herzog Heinrich von dem, von Reichswegen freilich erst durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 anerkannten jus reformandi im formellen Sinne, das ist dem obrigkeitlichen Recht, das erwählte Bekenntnis zum *Bekenntnis* des Landes zu *bestimmen*, Gebrauch macht.[2]) Er läßt im Jahre 1540 durch eine gesamtmecklenburgische Kirchenvisitation die erste — lutherische — Kirchenordnung ein- und durchführen. Diese, von den heute mecklenburgischen Ländern nur die für sich stehenden Bistümer Schwerin und Ratzeburg nicht umfassende neugegründete Kirche. die 1549[3]) von den Ständen anerkannt wird, ist sogleich Landeskirche im Sinne räumlicher Anlehnung an ein politisch abgegrenztes Territorium und rechtlicher Unabhängigkeit von andern Kirchen. Landeskirche in dem staatskirchenrechtlichen Sinne der Ausschließlichkeit, in späterer abgeschwäch-

---

[1]) Witte 2, S. 47 f.
[2]) Zum jus ref. Rieker 1 S. 118 ff.; v. Bonin Kirchenrechtl. Abh. H. 1.; Sehling S. 9 ff.
[3]) Von der herrsch. M. als Gründungsjahr der Kirche angesehen. Vgl. z. B. Krüger III S. 225.

ter Form der Bevorzugung vor den Religionsgesellschaften neben einigen andern, wird die evangelisch-lutherische Kirche erst 1560. Nachdem die Kirchenordnung v. 1552 (KO. II) bereits das Verbot des „Papsttums" angekündigt hatte (Vorrede § 8), wurden gelegentlich der Generalvisitation v. 1560 alle Kirchen- und Schuldiener, die sich der Kirchen-Ordnung, also auch deren lutherischen Glaubenssätzen, widersetzlich zeigen würden, mit der Ausweisung bedroht, mit andern Worten, es wurde das exercitium religionis jeder andern als der lutherischen Konfession verboten[1]).

Der Landesherr übte seine Fürsorge für die Kirche als ein wesentliches Stück seiner Landeshoheit aus. Diese war eine Zusammenfassung verschiedenartiger Rechte, die grundsätzlich nach Art subjektiver Privatrechte erworben, behauptet und bewiesen werden mußten und eingeklagt werden konnten. Ihm gegenüber standen die seit 1523 verfaßten Stände, deren Rechte gleicher Art waren. Die kirchliche Fürsorgebefugnis des Landesherrn stand quoad jus wie die gesamte Landeshoheit dem Landesherrn allein zu, quoad exercitium war sie wie die meisten übrigen Hoheitsrechte durch auf Verträgen, Gewohnheiten oder Usurpationen beruhende Mitwirkung der Stände (Konsistorium, Visitationen[2]) und sonstige Bindungen diesen gegenüber[3]) beschränkt. Obenan unter den Bindungen steht die hinsichtlich des formellen jus reformandi. In den Reversen vom 5. Juli 1555, 25. September 1561, 4. Juli 1572 wurde den Ständen zugesichert, der Landesherr wolle sie „bey der wahren Religion, der Augsburgischen Confession, gnädiglich schützen und handhaben'. Der Landesherr konnte danach also von seinem jus reformandi nicht durch Beseitigung des lutherischen exercitium religionis auf ständischem Gebiet Gebrauch machen, im übrigen konnte er den beiden Konfessionen des Augsburgischen Religionsfriedens jede reichsrechtlich gestattete Art der Behandlung widerfahren lassen. Durch Assekurations-Revers vom 23. Februar 1621 Art. I mußte er den Ständen weitergehend das exercitium religionis der lutherischen Konfession im ständischen wie im landesherrlichen Gebiet im damaligen, andere Konfessionen ausschließenden[4]) Umfange zusichern. Der seit 1560 kraft des Willens der Landesherren vorhandene Charakter der lutherischen Kirche als allein berechtigter Landeskirche (Staatskirche) wurde damit

[1]) Wiggers S. 114 f. Zwinglianer u. Wiedertäufer waren nie geduldet worden.

[2]) Ditmar S. 13.

[3]) Durch Vereinbarung hatte sich der Landesherr des Rechtes begeben, ohne ständische Zustimmung anders als nach Maßgabe der Kirchenordnung von 1552 und der Rev. Kirchen-Ordnung die Befugnis auszuüben. Vgl. Wismarer Gemeinschaftsvertrag vom 11. März 1555 § 4. Ditmar S. 14, Anh. S. 12 f.

[4]) Im Land Stargard genossen Reformierte und Katholiken nur die devotio domestica simplex (Hausandacht ohne Konfessionsgeistl.) Sup.-Resk. v.30.9.1765.

unter die Garantie der Ständeverfassung gestellt[1]) — die Stände konnten im Fall eines Verstoßes bei den Reichsgerichten klagen.

Es wurde ein Konsistorium zu Rostock mit vorwiegend gerichtlichem Geschäftskreis eingerichtet; das Land wurde in 6 „Crayse" mit je einem Superintendenten eingeteilt; der Kreis „in Unserm Lande zu Stargard" hatte als Sitz Neubrandenburg[2]).

Bei der 2. Hauptlandesteilung 1621, aus der die Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow — hierzu die Herrschaft Stargard — hervorgingen, vereinbarten die Herzöge die Gemeinsamkeit (gesamte Hand) des „jus episcopale". Hierunter war aber nicht der Inbegriff aller auf die Kirche bezüglichen landeshoheitlichen Befugnisse, sondern nur des Teils von ihnen zu verstehen, der durch das Konsistorium wahrzunehmen war[3]). Die übrigen jura episcopalia vicaria und die jura episcopalia reservata[4]) waren getrennt. Es ist fraglich, ob die gemeinsamen oder ob die getrennten Befugnisse die Konstruktion zu bestimmen haben, ob man den Fortbestand der gesamtmecklenburgischen Landeskirche oder die Neubegründung zweier mecklenburgischer Landeskirchen annehmen muß. Eine mecklenburg-güstrowsche Landeskirche würde meines Dafürhaltens die zu ihrem Begriffe notwendige rechtliche Unabhängigkeit von einer anderen Landeskirche entbehren, da der für sie fürsorgeberechtigte Landesherr hinsichtlich der Konsistorialia an die Mitwirkung des für die mecklenburg-schwerinsche Landeskirche fürsorgeberechtigten Landesherrn gebunden wäre, und umgekehrt würde es sich genau so verhalten. Danach scheint es richtig, den Fortbestand der gesamtmecklenburgischen Landeskirche anzunehmen, die von den beiden Landesherren geschirmt wird und sich zur Erfüllung eines Teils ihrer Zwecke in zwei kirchliche Unteranstalten gliedert.

B. Ratzeburg.

Das Bistum Ratzeburg ist 1154 gestiftet worden. Zur Zeit der Reformation war sein Wirkungsbereich auf Teile der dos

---

[1]) A. M. Hagemeister S. 269 u. 270 Note 2 a. Der Landesherr könne andern Konfessionen jegliche Religionsübung verstatten, es sei denn, daß dem Lande Nachteil daraus erwächst. Ebenso Landesherr bei Schmidt S. 24 f. Inhalt d. Art. 1: „Das exercitium der Augsburger Konfession soll in allen Kirchen u. Schulen ritt., landsch. u. doman. Gebiets verbleiben". M. E. heißt das: in allen jemals vorhandenen Kirchen u. Schulen, nicht: in den jetzt bestehenden Kirchen u. Schulen. Vgl. Art. 2 u. 3. — Wie hier, nur ohne Hervorhebung d. Neuen in Ass. Rev. v. 1621 Büsing S. 64.

[2]) KO I v. 1540. KO II v. 1552. KO III (plattd. Uebers. d. vor.) v. 1557. Revid. KO v. 1602. Neuherausgabe 1650. — Kons. O. v. 1570. — Sup. O. v. 1571. Ueber das Konsistorium Näheres b. Mejer III und Kahl II.

[3]) Hauptbestandteil der sog. jura episcopalia vicaria im Gegensatz zu den j. c. reservata, den dem Landesherrn im Geh. Rats-Colleg. vorbehaltenen Befugnissen. Mejer I S. 173.

[4]) Jura episcopalia reservata, vor allem Gesetzgebung, oberste Behördenaufsicht, Anordnung von Generalsynoden und Visitationen. Wiggers S. 188, 198.

episcopatus Raceburgensis zusammengeschmolzen[1]). Die ratzeburgische Kirche wurde durch die Anordnung der 1. lutherischen Kirchenvisitation vom Jahre 1581, die der Administrator kraft seines landesherrlichen, formellen jus reformandi traf, begründet. Bis dahin gab es nur lutherische Einzelgemeinden; 1566 trat das Domkapital zum Luthertum über[2]). In den kirchlichen Fürsorgebefugnissen wurde der Landesherr (Administrator, Bischof) durch das Domkapitel in ähnlicher Weise wie die mecklenburgischen Herzöge durch die Stände beschränkt (Mitwirkung an Konsistorium und Visitationen), also beschränkt quoad exercitium; er wurde aber darüber hinaus durch das Domkapitel auch noch quoad jus beschränkt, indem dieses die volle Jurisdiktion in internen Sachen der Kapitulare und ihrer Untertanen hatte[3]).

Die ersten landesherrlichen Einrichtungen für die Kirche waren die Visitationskommissionen. Sie waren zum Erlaß von durch „oberbischöfliche" Genehmigung Gesetzeskraft erlangenden Instruktionen berechtigt[4]). 1590 kam ein Superintendent, 1622 ein Konsistorium hinzu[5]). Die mecklenburgische Kirchen-Ordnung von 1552 wurde durch Beschluß der 2. Visitationskommission 1585 rezipiert[6]), die mecklenburgische Konsistorial-Ordnung wurde neben der braunschweigisch-lüneburgischen Konsistorial-Ordnung auf Grund der ratzeburgischen Konsistorial-Instruktion von 1622 rezipiert.

Das Bistum wurde dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin gemäß J. P. O. Art. XII. zugewiesen und bis 1653 säkularisiert. Meines Dafürhaltens löste sich die ratzeburgische Landeskirche nicht in der mecklenburgischen auf. Die kirchliche Stellung Ratzeburgs ist nicht sowohl nur ein Spiegelbild als ein Stück der politischen. Das politische Verhältnis Ratzeburgs zu Mecklenburg-Schwerin, seit 1701 zu Mecklenburg-Strelitz, ist, was die Zeit vor 1918 betrifft, bisher noch nicht geklärt worden[7]). In Uebereinstimmung mit Hagemeister[8]) und Böhlau und der mecklenburg-strelitzschen Staatspraxis[9]) halte ich Ratzeburg für ein selbständiges Gemeinwesen, vor allem mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verfassungen (im übrigen Mecklenburg Ständeverfassung, in Ratzeburg absolutes Regiment). Dies gilt aber nur bis zum Inkrafttreten der Bismarckschen Bundesverfassung, unter welcher der Verfassungssatz: Reichsrecht bricht Landrecht, galt, und die ganz offen-

[1]) Masch. S. 39, 54, 489, 526.
[2]) Masch. S. 535.
[3]) Masch. S. 566, 611 f., 658.
[4]) Masch. S. 574.
[5]) Kons.-Instruktion v. 24. 6. 1622 im D. A. — Genaueres s. u. § 4.
[6]) Masch. S. 535.
[7]) Büsing S. 70 f.
[8]) Hagemeister (1793) S. 20 u. 24 f., Böhlau 1), S. 161.
[9]) Ausdrucksweise der Gesetze, zwiefache Abfassung und Publikation der Gesetze, Aufbau des Staatskalenders.

bar keinen Gesamt-, sondern einen Einheitsstaat Mecklenburg-Strelitz kannte.[1]) Infolge der Säkularisation entfielen die beschränkenden kirchlichen Rechte der Kapitulare bis auf Jurisdiktion und merum et mixtum imperium in subditos canonicos, 2 Konsistorialsitze und einige Patronate (Schweriner Vertrag zwischen dem Herzog und den Kapitularen vom 15. Dezember 1652)[1]). In die frei werdenden Kanonikate rückte der Herzog ein; durch den Tod des drittletzten Kanonikers im Mai 1662 wurde das Kapitel aufgelöst[2]). Ratzeburg blieb ein eigener Konsistorial- und Superintendenturbezirk. Bereits 1652 wurde die ratzeburgische Superintendentur mit der sogenannten mecklenburgischen (Sitz Wismar) durch Personalunion verbunden. 1663 ging sie ein[3]). Seit 1672 bildete Ratzeburg innerhalb der seit 1663 nach Rostock verlegten „mecklenburgischen" Superintendentur einen Seniorenbezirk[4]). Die mecklenburg-schwerinschen Senioren waren den mecklenburg-güstrowschen Präpositen im wesentlichen gleichartig, hatten zum Teil aber weitergehende Aufgaben[5]). Es ist wahrscheinlich, daß das Konsistorium zwischen 1663 und 1704 eingegangen ist. Der Superintendent war weggefallen, die beiden überlebenden Kapitulare waren identisch mit den alleinigen „zum Fürstentum Ratzeburg verordneten Räten[6])". Jedenfalls geschieht die Einrichtung des ratzeburgischen Konsistoriums durch den mecklenburg-strelitzschen Landesherrn 1704 ohne Anknüpfung an ein vorhandenes Konsistorium.[7])

II. Der Hamburger Vergleich 1701.

Durch den Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 wurde im Wege der Erbteilung das Herzogtum Mecklenburg-Strelitz geschaffen. Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, dem der größere Teil von Mecklenburg-Güstrow zuerkannt wurde, *erkannte erstens an*[8]), daß die Herrschaft Stargard einschließlich der Komtureien Mirow und Nemerow von jetzt an dem Herzog Adolf Friedrich II. zustehen sollte und *trat zweitens* das Fürstentum Ratzeburg an diesen *ab* (Art. 2). Zu dem „omne jus Principum Imperii", mit dem Adolf Friedrich die Länder „regieren, possedieren und genießen" sollte, gehörten auch die kirchlichen Befugnisse.

---

[1]) Ebenso z. B. von Buchka S. 7.

[2]) Masch. S. 736 ff.

[3]) Schwer. V. §§ 6, 8, 9, 10, 12. Die Gültigkeit des Vertrages war auf den Abgang des drittletzten Kanonikers auflösend befristet, § 25. Masch. Gesetze, Verordn. usw. 1859 Einl. VII.

[4]) Wiggers S. 198, Krüger II S. 9.

[5]) Krüger a. a. O.

[6]) Hauptaufgaben: Disziplinalien, Vermögensaufsicht, Ordination und Introduktion der Kirchendiener. Krüger II S. 25, 46, 53.

[7]) Masch. Gesetze usw. a. a. O.

[8]) „gelaßen" = anerkennen. Vgl. die Ausdrucksweise hinsichtl. des schwerinschen Anteils an Güstrow u. hinsichtl. Ratzeburgs.

Das omne jus Principum Imperii, also auch die kirchlichen Befugnisse, sollte der Herzog von Mecklenburg-Strelitz bekommen „in quantitate et qualitate", wie die Herzöge von Mecklenburg-Güstrow und -Schwerin sie gehabt hatten (Art. 2). Mit dieser Bestimmung, wonach dem mecklenburg-strelitzschen Herzog sofort sämtliche ratzeburgischen jura episcopalia und die stargardschen jura episcopalia außer den Konsistorialien selbständig, die stargardschen und mecklenburg-schwerinschen Konsistorialien gemeinsam mit dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin zustehen mußten, ist der Art. 10 unverträglich. Das Neue, das Art. 10 gegenüber dem früheren Rechtszustand bringt, besteht darin, daß das Konsistorium zu Rostock und darüber das Hof- und Landgericht zu Güstrow in mecklenburg-schwerinschen Sachen nur im Namen des mecklenburg-schwerinschen Landesherrn tätig werden, ferner, daß an mecklenburg-schwerinschen Sachen mecklenburg-strelitzsche Richter nicht teilnehmen sollten. Analog dem bisherigen Recht dagegen sollten die Gerichte in mecklenburg-strelitzschen Sachen „in beeder Herren Nahmen" wirksam werden[1]) und mit mecklenburg-strelitzschen (1 Assessor beim Hof- und Landgericht, der stargardsche Superintendent beim Konsistorium) und mecklenburg-schwerinschen Richtern besetzt werden. Kein Zweifel: von nun an gab es eine mecklenburg-schwerinsche Landeskirche. Dem mecklenburg-schwerinschen Herzog standen seine kirchlich-landeshoheitlichen Befugnisse in völliger Unabhängigkeit von einem andern Träger kirchlich-landeshoheitlicher Befugnisse zu. Dieser Tatbestand schließt die Fortexistenz der gesamtmecklenburgischen Kirche aus. Da der mecklenburg-schwerinsche Herzog an den stargardschen Konsistorialien Teil hat, der mecklenburg-strelitzsche Herzog in dieser Beziehung also von der Mitwirkung des mecklenburg-schwerinschen Herzogs abhängig ist, ist auch der Begriff einer mecklenburg-strelitzschen Landeskirche nicht erfüllt. Es bleibt nur übrig, Stargard als Bestandteil der mecklenburg-schwerinschen Landeskirche anzusehen. Der mecklenburg-strelitzsche Herzog ist innerhalb dieser räumlich und sachlich beschränktes Oberhaupt eines kirchlichen Bezirks. Die ratzeburgische Landeskirche behält, wie oben schon ausgeführt, ihre rechtliche Selbständigkeit. Man kann die ratzeburgische und — nach ihrer Verselbständigung — die stargardsche Landeskirche als eine durch die Person des Herzogs und gewisse Einrichtungen verbundene Gesamtlandeskirche zusammenfassen. Die hier behandelte Entwicklung der „mecklenburg-strelitzschen Landeskirche" ist bis zur Bismarckschen Bundesverfassung eigentlich die Entwicklung zweier Landeskirchen.

Nicht sowohl die Sonderstellung Ratzeburgs, wie der provinzartige Charakter Stargards (der auch auf rein politischem Gebiet

[1]) Die Vollstreckung gegen starg. Eingesessene freilich sollte allein im Namen des mecklenburg-strelitzschen Herzogs geschehen.

bestand) war unerträglich. In dem zwischen den Herzögen von Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz diesetwegen notwendig ausbrechenden Konflikt galt es, die stargardsche Kirche aus der mecklenburg-schwerinschen herauszulösen. Sollte die stargardsche Kirche die rechtliche Unabhängigkeit gewinnen, so mußte der mecklenburg-strelitzsche Herzog das Mitrecht des Schweriners an den stargardschen Konsistorialien beseitigen. Die Aufgabe war also, ein stargardsches Konsistorium zu schaffen. Die später zu schildernde Entstehung des Konsistoriums zu Strelitz (Neustrelitz) hat daher nicht nur behördenorganisatorische Bedeutung, sondern hat darüber hinaus die rechtliche Stellung der Landeskirche wesentlich verändert.

III. Vom Hamburger Vergleich 1701 bis zum Umsturz 1918.

A. Das jus reformandi.

1. Allgemeines: Die Rechtslage der mecklenburg-strelitzschen Kirche ist für die Zeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts als territorialistisch zu bezeichnen. Rechtliche Merkmale, die dem ersten Zeitraum der deutschen evangelischen Kirchenentwicklung entsprechen, dem Zeitraum, in welchem die kirchlichen Befugnisse des Landesherrn „unter der Herrschaft der reformatorischen Grundgedanken“[1]) ausgeübt wurden, lassen sich zwar feststellen. Sie reichen aber nicht aus, die Rechtslage der Kirche statt als territorialistisch, oder etwa als gemischt „reformatorisch“-territorialistisch oder gar, wie Rieker im Gegensatz zu seinem Gewährsmann Büsing[2]) anzunehmen scheint, als rein „reformatorisch“ hinzustellen. Wenn Rieker für alle anderen deutschen Staaten eine praktische Durchbrechung des alten reformatorischen Systems nach dem Westfälischen Frieden annimmt, nur für Mecklenburg nicht, so scheint für diese seine Ansicht die Widerruflichkeit der Toleranzkonzessionen gegenüber den Katholiken und Reformierten ausschlaggebend gewesen zu sein. Der Ansicht Riekers muß widersprochen werden, ja die Kennzeichen des „reformatorischen“ Systems treten so sehr in den Hintergrund, daß bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts von einem Territorialismus in Mecklenburg-Strelitz gesprochen werden muß.

Die beiden Grundwesenszüge des Territorialismus, die ihn von der voraufgegangenen Zeit scharf trennen, sind: Unterscheidung zwischen Staats- und Kirchenzweck, zwischen Staat und Kirche und Eingliederung der als vom Staat verschieden anerkannten Kirche in den Staat. Denn der Territorialismus ist eine kirchenrechtliche Spielform des Naturrechts, und das Naturrecht lehrt den ausschließlichen Wohlfahrtszweck und die Souveränität des Staates.

---

[1]) Sehling S. 37.
[2]) Büsing S. 65 nimmt Territorialismus an.

Die Unterscheidung zwischen Staats- und Kirchenzweck findet in ganz Deutschland ihren letzten rechtlichen Ausdruck in unverklausulierter Toleranz, bezw. auf noch entwickelterer Stufe in der Parität. Der Territorialismus ist nicht notwendig mit Toleranz verbunden. Umgekehrt schließt aber die Uebung der Toleranz die Annahme des „reformatorischen" Systems aus.[1]) In einem Gemeinwesen, das im Sinne der Reformatoren für das Seelenheil der Untertanen zu sorgen, und da es nach übereinstimmender Ansicht aller Religionsparteien nur ein wahres Bekenntnis gibt, die Untertanen zu dem wahren Bekenntnis, d. i. allemal zu dem Bekenntnis des Landesherrn, zu zwingen hat, Widerstrebende aber von seinen Grenzen auszuschließen hat, ist für Toleranz kein Raum. Sobald sich die Toleranz in Mecklenburg-Strelitz zu entwickeln beginnt, tritt dieses also in das Zeitalter des Territorialismus ein. Hand in Hand mit dem Fortschritt der Toleranz geht die Eingliederung der Kirche in den Staat, so daß sich das territorialistische System nach seinen beiden Richtungen hin voll entfaltet.

2. Die Entwicklung der Toleranz in Mecklenburg-Strelitz. Der Gedanke der Scheidung des Staats- (Wohlfahrts-) Zwecks vom Kirchen-(Heils-)Zweck ist in Mecklenburg nur sehr zögernd aufgegriffen und verwirklicht worden. Der Territorialismus handelt nach dem Satz des Thomasius: „Viel weniger ist er (der Fürst) verbunden, für die Seligkeit seiner Untertanen zu sorgen".[2]) Anders ist man in Mecklenburg gesinnt. Ganz im Geiste Luthers und seiner Zeit beginnt z. B. das ratzeburgische Landesschulreglement vom 9. Oktober 1769: „Da Wir es Uns zu einer Landesväterlichen Pflicht machen, nicht allein für die leibliche Wohlfahrt Unserer Untertanen zu sorgen, sondern auch fürnehmlich, weil alle Unsere Unterthanen . . . . zu dem Reiche Gottes gehören . . . dahin Unsere Landesväterliche Vorsorge zu verwenden, daß unter Unsern Unterthanen das Christenthum bestmöglichst befördert werde" usw. Die territorialistische Erwägung: „. . . zumahle gute Christen allezeit glückliche und gute Unterthanen sind . . " erscheint nur gleichsam anhangsweise. Die Pflicht des Landesherrn, für das Seelenheil der Untertanen zu sorgen, schloß nach der Anschauung des Zeitalters der Reformatoren — wie bereits erwähnt — die Pflicht, Irrlehren, d. h. vom landeskirchlichen abweichende Bekenntnisse, vom Lande fernzuhalten, in sich. In Uebereinstimmung damit erklärte der Großherzog z. B. 1860, daß es seine Pflicht gegen die eigene Kirche sei, einem katholischen Priester ein Domizil im Lande nicht zu gestatten[3]). Neben die in derartigen Wendungen

[1]) Vergleiche Sehling S. 8: „Der moderne Begriff der Toleranz ist der Reformation unbekannt."
[2]) Rieker I S. 237.
[3]) Gedenkschrift S. 37.

hervortretende Vorstellung von dem religiösen Beruf der Obrigkeit tritt aber früh eine andere mächtigere Strömung, die den mindestens überwiegenden Wohlfahrtszweck des Staates betont und, was das Entscheidende ist, zu greifbaren rechtlichen Folgerungen führt. Die erwähnte Erklärung des Großherzogs von 1860 klingt sehr gut, gleichwohl haben aber katholische Priester Domizil im Lande genommen und sind daran nicht gehindert worden. Der Gedanke der Toleranz lag eben in der Luft, niemand konnte sich ihm entziehen.

Reichsrechtlich hatten die Katholiken und Reformierten kein Recht auf öffentliche Religionsübung, da sie im Normaljahr 1624 nicht dazu berechtigt gewesen waren (J. P. O. Art. V.). Landesrechtlich durfte der Landesherr ohne Bewilligung der Stände den fremden Konfessionsverwandten die öffentliche Religionsübung nicht gestatten (Assekurations-Revers von 1621 Art. I, bestätigt durch L. G. E. V. § 3). Die fremden Konfessionen hatten anfangs nur das Recht der devotio domestica simplex (Hausandacht ohne Konfessionsgeistlichen).[1]) In der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde ihnen die devotio domestica qualificata (mit Konfessionsgeistlichen)[2]) gewährt, die „Uebergangsform von Toleranz zur Rezeption"[3]). Doch geschah diese Erlaubniserteilung nicht an die Konfessionen als solche, sondern nur an die Gemeinden, ferner war sie seitens des Landesherrn frei widerruflich. Der katholischen Gemeinde in Neustrelitz war die Zuziehung eines eigenen Geistlichen nur für das Abendmahl gestattet. Taufe, Trauung und Beerdigung nahm bei den Katholiken der zuständige Geistliche der Landeskirche vor, im 19. Jahrhundert dann, anfangs auf Dispens, später widerrechtlich ohne solchen der katholische[4]). Die Akzessions-Akte zum Rheinbund vom 24. April 1808 begründete nur[5]) völkerrechtliche Verpflichtungen zugunsten der Katholiken gegenüber dem Protektor des Rheinbundes und blieb innerstaatlich unausgeführt. Unrichtig bemerkt die Gedenkschrift S. 6 f., 33 ff., daß die Akzessions-Akte einen grundlegenden Umschwung zu Gunsten der Katholiken in Mecklenburg-Strelitz herbeigeführt habe. Auch daß die Wiener Kon-

[1]) . . . daß Reformierte oder gar Katholische Prediger ins Land gerufen werden, priesterliche Handlungen an denjenigen zu verrichten, die ihres Glaubens sind . . . läuft . . . wieder die jura und Landesgesetze" Sup.-Resk. v. 30. Sept. 1765.

[2]) Ref. Gem. in Neustrelitz zwischen 1765/77; n. Endler, Städtegründungen in Mecklenburg-Strelitz S. 11 ist die qualif. Toleranz erfolgt, um den Reformierten einen Anreiz zu geben, das junge Neustrelitz zu bevölkern (Territorialismus!). Ref. Gem. in Neubrandenburg 1782. Diese im 18., jene im 19. Jahrhundert eingegangen. Kathol. Gemeinde in Neustrelitz 1782. Resk. v. 30. August 1777 und 16. September 1782. Staatskalender 1802 S. 39.

[3]) Kahl I S. 316 ff.

[4]) Gedenkschrift S. 35 f.

[5]) Zum folg.: Entsch. 1 S. 220 ff., Kahl I S. 319 ff., Rieker I S. 342 ff.

greßakte, die Deutsche Bundesakte und gar die Reichsverfassung von 1849 den Katholiken günstige Rechtsänderungen bewirkt haben sollen (a. a. O. S. 35), ist unzutreffend. Die Deutsche Bundesakte von 1815 Art. 16 verpflichtete völkerrechtlich zur Gewährung der Gewissensfreiheit (devotio domestica simplex) zu Gunsten der drei großen Bekenntnisse — für Mecklenburg-Strelitz nichts Neues. Die Akte verpflichtete nicht zur Kultusfreiheit (devotio domestica qualificata und Rezeption). Durch Bundes- bezw. Reichsgesetz vom 1. November 1867 und 3. Juli 1869 wurde das jus reformandi „in Beziehung auf die Abhängigkeit bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Rechte vom religiösen Bekenntnis gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt[1]). Die Rechtslage der katholischen Gemeinde, deren Missionierung nacheinander von Berlin, Neuruppin (1850), Wittstock (1858) aus geschah, verbesserte sich stetig[2]). 1856 erhielt die Gemeinde die erste ständige Kapelle, 1875 eine Kirche[3]). 1884 nahm ein katholischer Pfarrer ungesetzlicherweise, aber unangefochten in Neustrelitz Wohnsitz; er hatte einen das Land Stargard weit überschreitenden Bezirk (Missionierung von Güstrow, Röbel, Waren).

Durch die VO. vom 5. Januar 1903 erhielten die Reformierten und Katholiken das Recht der öffentlichen Religionsübung und damit die gleiche Rechtsstellung wie die lutherische Kirche. Diese hörte damit auf, allein berechtigte (rezipierte) Landeskirche zu sein. Die VO. ist ohne die verfassungsmäßige[4]) ständische Mitwirkung erlassen, von den Ständen aber sachlich gebilligt worden[5]). Reformierte und Katholiken bildeten keine öffentlich rechtlichen und privatrechtsfähigen Korporationen. Nach § 3 sollten die landesherrlichen „Hoheitsrechte" gegenüber der katholischen Kirche und ihren Angehörigen bestehen bleiben. Diese „Hoheitsrechte" waren des gleichen Inhalts wie die Rechte gegenüber der lutherischen Kirche, durch freiwillige Selbstbeschränkung des Landesherrn waren sie von einem minderen Umfang (z. B. Anstellung der lutherischen Geistlichen durch den Landesherrn, bei katholischen Geistlichen nur landesherrliche Genehmigung erforderlich). Die landesherrlichen Rechte gegenüber den Reformierten bestanden ebenfalls zweifellos fort; nicht etwa ist aus § 3 per argumentum e contrario der Fortfall dieser Rechte zu schließen. Die Fassung des § 3 erklärt sich aus der geringen Zahl der Reformierten im Lande. Da eine Selbstbeschränkung des Landesherrn gegenüber der reformierten Kirche in der VO. nicht ausgesprochen ist, bestand eine solche nicht. Die

[1]) Kahl I S. 322.
[2]) Gedenkschrift S. 7 f., 12 ff.
[3]) Einweihung katholischer Kirchen und Kapellen 1907 in Neubrandenburg, 1913 in Friedland, 1915 in Fürstenberg. Gedenkschrift S. 20 f., 32.
[4]) Verfassungsmäßig erstens wegen L. G. E. V. §§ 191 ff., vgl. 195, zweitens wegen Ass. Rev. v. 1621 Art. II.
[5]) Siehe Schmidt S. 24 f.

reformierte Kirche teilte also die gegenüber der katholischen in gewisser Hinsicht ungünstigere Rechtslage der lutherischen. Mecklenburg-Strelitz war schon von jetzt an ein paritätischer Staat[1]). Durch die VO. vom 24. Dezember 1912 wurde endlich eine katholische Pfarrgemeinde für das „Herzogtum Strelitz" (das heißt Herrschaft Stargard) mit dem Sitz in Neustrelitz gegründet. Sie hatte nun auch die Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Damit hatte die Entwicklung der Toleranz in Mecklenburg-Strelitz ihren vollkommenen Abschluß erreicht.

3. Die territorialistische Eingliederung der Landeskirche in den Staat.

Die Eingliederung der Kirche in den Staat erfolgte in Preußen nach dem allgemeinen Landrecht in der Rechtsform der Korporation. Zu einer solchen Gestaltung der Kirche hat in Mecklenburg-Strelitz der Territorialismus nicht geführt. Die dualistische mecklenburgische Ständeverfassung war der Bildung öffentlich-rechtlicher Körperschaften überhaupt wenig freundlich. Die öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Trägerin von Teilen der Staatsgewalt. In Mecklenburg gab es gar keinen „Staat" und keine „Staatsgewalt", sondern an der Spitze ein Rechtsverhältnis zweier Gewalten, des Landesherrn und der Stände, die in keiner höheren Einheit zusammengefaßt waren. Die Kirche trat in Mecklenburg nur zum Landesherrn in Rechtsbeziehungen. Den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf die Kirche anzuwenden, lag nach dem Ausgeführten in Mecklenburg zunächst ganz außerhalb des Gesichtskreises. Wenn, wie noch darzulegen sein wird, in der Zeit nach 1848 der Korporationsbegriff doch auf die Kirche angewandt wurde, so hängt das mit einem Fortschreiten der Ständeverfassung zum organischen Staat zusammen.

Weicht die mecklenburg-strelitzsche Entwicklung demnach insofern von der preußischen ab, als der Territorialismus für die mecklenburg-strelitzsche Kirche im Gegensatz zur preußischen nicht die Korporationseigenschaft brachte, so kehren im übrigen beim mecklenburg-strelitzschen Territorialismus die bekannten Grundzüge des preußischen wieder.

So wurden auch in Mecklenburg-Strelitz etwa seit dem Hamburger Vergleich die Stellung, die Rechte und die Pflichten der kirchlichen „Kollegien" und „Diener" denen der weltlichen Kollegien und Diener angeglichen. In dieser Richtung liegt es, wenn 1818

[1]) Unrichtig Bredt II. 2, S. 131, erst die Weim. R. V. Art. 135 S. 2 habe für Mecklenburg die Kultusfreiheit gebracht, bis dahin habe in Mecklenburg eine ausgesprochene lutherische Landeskirche „in den letzten Auswirkungen der custodia utriusque tabulae" bestanden.

Justizkanzlei und Oberappellationsgericht Oberinstanzen über dem Konsistorium zu Neustrelitz wurden[1]).

Umgekehrt wurden die naturgemäß von der Kammer dependierenden Domanialbeamten dem Konsistorium zu Neustrelitz unmittelbar untergeordnet[2]). Ein Reskript vom 9. Dezember 1795 bezeichnete die Kirchendiener als „öffentliche Staatsdiener", das heißt als den weltlichen gleichstehende landesherrliche Diener. Die Pflichten der Kirchendiener seien dieselben wie die der Staatsdiener. Das ging so weit, daß den Pastoren Aufgaben zweifellos nicht kirchlicher Art, die wegen ihrer formellen Natur zu einer Behandlung in kirchlichem Geist ungeeignet waren, aufgetragen wurden. So wenn die ratzeburgischen Prediger alle Publikanden der Landeskollegien nach dem Gottesdienst von der Kanzel zu verlesen hatten, oder den stargardschen Predigern die Führung der Tabellen über die Nebensteuerpflichtigen im Ritterschaftlichen und Städtischen oblag. Das alles wäre früher unmöglich gewesen. Auch die Rechte der Pastoren wurden denen der weltlichen Beamten angeglichen, z. B. erhielten sie das privilegierte Forum der Staatsdiener. In allem diesen tritt der Territorialismus, der die Kirche als eigenen Lebenskreis nicht kennt, aufs Unwiderleglichste in die Erscheinung. Die kirchlichen Kollegien und Diener blieben auch nach ihrer Eingliederung in das weltliche Behörden- und Beamtensystem landesherrliche Kollegien und Diener. Sie nahmen nach wie vor lediglich die subjektiven Befugnisse des Landesherrn wahr. Zu den Ständen standen sie in keinerlei Rechtsbeziehungen, und einen „Staat", eine einheitliche juristische Staatsperson, deren Funktionen sie hätten ausführen können, gab es nicht.

4. Die mecklenburg-strelitzsche Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts 1848—1918.

Die VO. vom 16. Dezember 1848 betr. die „Ernennung des Konsistorii zur obersten kirchlichen Behörde", „in Rücksicht auf die bevorstehende Aenderung der Stellung des Staates zur Kirche" erlassen[3]), gab der Kirche in dem Konsistorium zu Neustrelitz ein Organ, durch das sie handeln konnte. Die Bedeutung dieser Ernennung des Konsistoriums zur obersten kirchlichen Behörde erhellt aus dem weiteren Inhalt der Verordnung. Die VO. unterscheidet nämlich „Kirchenregiment" und „Kirchenhoheit" und

[1]) Etwas anderes war die auch früher bestehende Aufsicht des Oberaufsichtskollegiums (Geheimen Rats) auf d. Konsistorium.

[2]) Reskript vom 20. August 1807 und vom 22. August 1830.

[3]) Beruhend auf „Entwurf einer VO. betr. die provisorische Uebertragung der gesamten obersten Kirchengewalt auf das Konsistorium zu Neustrelitz", verfaßt von dem mecklenburg-strelitzschen Landtagskommissar Buchka. Dieser meldete aus Schwerin, daß die dortige Regierung eine oberste Kirchenbehörde plane und empfahl ein gleiches für Mecklenburg-Strelitz. O. A.

überträgt provisorisch auch diejenigen Teile des „Kirchenregiments", die bisher durch die Landesregierungen ausgeübt worden waren — damit waren namentlich kirchliche Gesetzgebung[1]) und Administration im ritterschaftlichen und städtischen Patronatsgebiet gemeint — auf das Konsistorium. Die „Kirchenhoheit" verblieb bei der Landesregierung. Die von der VO. gemachte Unterscheidung zwischen Kirchenhoheit und Kirchenregiment ist kollegialistisch. In Theorie und Praxis bedeutete das „Kirchenregiment" die Gesamtheit der von der Kirche als öffentlich-rechtlicher Korporation auszuübenden kirchlichen Funktionen. Das Kirchenregiment steht dem Landesherrn nur als Annex seiner Staatsgewalt zu und ist daher — das ist der Sinn dieser Unterscheidung — von der Konkurrenz der Stände und Volksvertretungen frei. Die „Kirchenhoheit" dagegen ist integrierender Teil der Staatsgewalt. Als Trägerin des Kirchenregiments ist die Kirche notwendig öffentlich-rechtliche Korporation, denn das Kirchen-„Regiment" ist, wie schon die Bezeichnung deutlich erkennen läßt, eine öffentlich-rechtliche Funktion, ihr Träger folglich, falls eine Personenmehrheit mit eigener Willensbildung, öffentlich-rechtliche Korporation.

Durch die VO. vom 16. Dezember 1848 ist mithin nach dem klar in ihr zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers der mecklenburgisch-strelitzschen Landeskirche die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden. Außer der eigenen Kirchenbehörde kamen der Landeskirche bereits von früher die sonstigen zum Begriff der Körperschaft öffentlichen Rechts notwendigen Merkmale, wie Stellung der Kirchenbeamten als öffentliche Beamte und dergl. zu; darüber vergleiche B 1 „Jus inspectionis".[2])

War nach dem oben unter 3 Ausgeführten denn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Ständestaat überhaupt möglich? Bei dieser Frage muß man sich gegenwärtig halten, daß damals Verhandlungen über die Umgestaltung der beiden Mecklenburg zu organischen konstitutionellen Staaten im Gange waren. In ein konstitutionelles Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz hätte eine Landeskirche mit den Rechten und Pflichten einer öffentlich-rechtlichen Korporation hineingepaßt. Die Kirche als öffentlich-rechtliche Korporation im Ständestaat war eine Anomalie. Doch lag sie nur außerhalb des natürlichen Gesichtskreises, war aber keineswegs etwas rechtlich Unmögliches. Man muß folgendermaßen konstruieren: „Kirchenhoheit" und „Kirchenregiment" waren unter Vorwegnahme dieses Stückes des

[1]) Die VO. betr. das Verbot der Abhaltung politischer Volksversammlungen in Kirchen vom 7. März 1849 wurde mit ausdrücklicher landesherrlicher Genehmigung vom Konsistorium ohne ständische Mitwirkung erlassen, obwohl sie nach L. G. E. V. dieser bedurfte.

[2]) Ueber die Merkmale der öffentlich-rechtlichen Korporation vgl. Stutz S. 406 f.

Verfassungsneubaues aus der nach Art subjektiver Privatrechte zu konstruierenden „Landeshoheit" ausgesondert, dem Landesherrn abgenommen und — die „Kirchenhoheit' auf eine zu diesem Zweck ins Leben gerufene juristische Staatsperson, das „Kirchenregiment" auf die neugeschaffene, der Staatsperson unter- und eingeordnete juristische Kirchenperson übertragen worden. Uebrigens steht die auf kirchlichem Gebiet festzustellende Bewegung der Ständeverfassung zum organischen Staat hier keineswegs vereinzelt da. Böhlau und Bredt haben darauf hingewiesen, wie seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts in einem bemerkenswerten Umbildungsprozeß der Ständestaat in stets wachsendem Maße sich dem modernen organischen Staat habe angleichen müssen[1]). Der organische Staat hat — die Bedürfnisse der neueren Zeit, das mächtig wirkende Vorbild des benachbarten Preußens, später die Deutsche Reichsverfassung haben dazu beigetragen — die Ständeverfassung von innen her ausgehöhlt. Ein weiteres durchschlagendes Beispiel ist die Verleihung der Korporationsqualität an die katholische Pfarrgemeinde zu Neustrelitz im Jahre 1912[2]).

Materiell blieb die Landesregierung, da sie an das Konsistorium Vorschriften kirchenhoheitlichen Inhalts ergehen lassen konnte, dem Konsistorium übergeordnet. Daß etwas Neues eingetreten war, zeigte sich auf *formellem* Gebiet, in der formellen Gleichordnung beider Kollegien. Das heißt, auf *kirchenhoheitlichem* Gebiet erhielten die Vorschriften der Landesregierung die Form des Ersuchens statt des Befehls und kleideten sich die Anträge des Konsistoriums in die Form gleichberechtigten Verhandelns mit der Landesregierung statt wie bislang in die Form der Bitte[3]). Auf *kirchenregimentlichem* Gebiet bedeutete es, daß in unmittelbarem, seit Ende 1849 auch unmittelbar mündlichem Verkehr[4]) der Landesherr seine Anweisungen gab und das Konsistorium Vortrag hielt. Die Vermittlung der Landesregierung war im Bereich des Kirchenregiments ausgeschaltet.

Die Bestrebungen, den beiden Mecklenburg eine konstitutionelle Verfassung zu geben, scheiterten. Der Freienwalder Schiedsspruch von 1851 besiegelte die Beibehaltung des Ständestaates und die Abkehr von allen Neuerungen, welche aus der Volksbewegung seit 1848 hervorgegangen waren.

---

[1]) Böhlau Fiskus S. 115. Gegen ihn Büsing S. 39. Im wesentlichen für Böhlau Bredt II S. 37 ff.

[2]) Der Ständestaat hat ja formell bis 1918 bestanden.

[3]) So wurde die Schwierigkeit, die darin lag, daß das Konsistorium die Disposition über Staatsvermögen bedingende Beschlüsse fassen konnte, durch Verhandlungen zwischen beiden Behörden beigelegt. Promem. d. Landesregierung vom 12. Dezember 1848; Schreiben des Konsistoriums vom 16. Dezember 1848. Man plante die Zuweisung eines jährlichen Fonds aus Staatsmitteln an das Konsistorium zu dessen Disposition. O. A.

[4]) Antrag des Konsistoriums vom 7. November 1849 O. A.

Es ist sehr schwierig, die Stellung der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche in dem nun folgenden Zeitabschnitt vom Freienwalder Schiedsspruch von 1851 bis zum Umsturz 1918 richtig zu bestimmen.

Ein großer Teil des durch die VO. vom 16. Dezember 1848 für die Selbständigkeit der Kirche Gewonnenen wurde rückgängig gemacht. So wurde vor allem die provisorische Uebertragung von Teilen des Kirchenregiments von der Landesregierung auf das Konsistorium im wichtigsten Stück, der Kirchengesetzgebung, zurückgenommen. Der mecklenburg-schwerinsche Oberkirchenrat — in Mecklenburg-Schwerin war die ganze Entwicklung derjenigen in Mecklenburg-Strelitz analog — wünschte die Stände in den Fällen des „ratsamen Bedenkens und Erachtens" stets, in den Fällen der „Bewilligung" doch, was die „privatrechtlichen" (z. B. vermögens-, kultrechtlichen) im Gegensatz zu den „mit dem Staat gemeinsamen Angelegenheiten" anging, von ihrem Recht der Gesetzgebungskonkurrenz auszuschalten, doch vergebens. In beiden Mecklenburg wirkten die Stände seit 1851 wieder ganz nach dem Buchstaben des L.G.E.V. an der Gesetzgebung mit, und der L.G.E.V. unterschied nicht zwischen politischen und kirchlichen Gesetzgebungsmaterien.

Die bereits erwähnte VO. vom 7. März 1849 ist das einzige vom Konsistorium erlassene Gesetz. Immerhin stand die Gesetzgebungskonkurrenz der Stände in kirchlichen Angelegenheiten in Widerspruch mit dem geltenden in der VO. vom 16. Dezember 1848 enthaltenen Recht. Erst nach langem zähen Bemühen erreichten die Stände vom Landesherrn die ausdrückliche Aufhebung dieser VO. durch die den herrschenden tatsächlichen Zustand in rechtliche Form bringende „VO., betr. die Competenz der Großherzoglichen Landesregierung und des Großherzoglichen Konsistorii in Kirchen und sonstigen geistlichen Sachen" vom 31. Oktober 1868. Nach der neuen VO., die man als das „Kirchengrundgesetz" der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche bezeichnen könnte, war die Gesetzgebung schlechthin, die Administration im ritterschaftlichen und städtischen Patronatsgebiet, sobald das zunächst zuständige Konsistorium in Differenzen mit den Patronen geriet, durch die Landesregierung auszuüben.

Aus dieser starken Herabminderung des sachlichen Wirkungskreises des Konsistoriums ergab sich folgerecht, daß auch die formelle Gleichstellung des Konsistoriums mit der Landesregierung abkam. Entgegen den Plänen von 1848 blieb das Konsistorium obere Schulbehörde. Das Schulwesen gehörte nicht zum „Kirchenregiment". Hier war die Form des Ersuchens und gleichberechtigen Verhandelns nicht am Platze. Die auf dem Gebiete des Schulwesens gebrauchte Befehls- und Bittform griff auch auf den sonstigen Verkehr zwischen Landesregierung und Konsistorium über. Eine Episode blieb es, wenn das (seit dem 1. Januar 1909

bestehende) Staatsministerium nach Abnahme des Schulwesens vom Konsistorium diesem wieder die gleichberechtigte Form bewilligte[1]). Denn schon Anfang 1911 zog das Staatsministerium diese Bewilligung wieder zurück. Auch der direkte Verkehr zwischen Landesherrn und Konsistorium kam ab. Das Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, bestritt die Immediatstellung des Konsistoriums. Dieses kämpfte noch bis zum Schluß für die Rückerlangung seiner alten formellen Stellung[2]).

Vom streng formellen Rechtsstandpunkt aus ist es nach all diesem mehr als zweifelhaft, ob nach 1851 noch von einer korporativ verfaßten mecklenburg-strelitzschen Landeskirche gesprochen werden darf.

Eine verbreitete Meinung leugnet denn auch für beide Mecklenburg — in Mecklenburg-Schwerin hatten sich die Dinge ja ganz entsprechend entwickelt — die Korporationsqualität der Landeskirche[3]). Geht man aber davon aus, daß für die Qualifizierung eines rechtlichen Gebildes als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht dem objektiven Tatbestand, sonderm dem Willen des übergeordneten, zur Verleihung solcher Qualifikation befugten Gemeinwesens die entscheidende Bedeutung beizumessen ist, so kommt man zu einem anderen Ergebnis. Der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist sehr dehnbar[4]). Um zu wissen, ob in einem Zweifelsfall dieser Begriff anwendbar ist oder nicht, muß auf die Absicht des Gesetzgebers zurückgegangen werden. Nun zeigt sich aber, daß die VO. vom 31. Oktober 1868 nicht daran denkt, den rückläufigen Bestrebungen der Stände die Korporationseigenschaft der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche zu opfern. Sie behält die Ausdrücke „Kirchenhoheit" und „Kirchenregiment" bei und spricht aus, daß die Kirchenhoheit von der Landesregierung, das Kirchenregiment vom Konsistorium nach wie vor ausgeübt werden solle. „Kirchenregiment" und „öffentliche Korporation" sind aber, wie bereits ausgeführt wurde, Begriffe, die einander bedingen. Ebenso bedeutet der Begriff „Kirchenhoheit" die Summe der staatlichen Rechte rücksichtlich einer korporativ verfaßten Kirche. Darüber, daß diese Ausdrücke vom Gesetzgeber bewußt gewählt und im technischen Sinne gebraucht worden sind, braucht kein Zweifel zu bestehen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Konsistorium das Organ der Körperschaft sein. Daß diesem Organ durch die genannte VO. die Befugnis abgesprochen wird, kirchliches Recht zu setzen, darf

[1]) Beschwerde des Konsistoriums vom 11. März 1909 O. A.
[2]) Schreiben des Konsistoriums vom 19. Januar 1918. O. A.
[3]) Vgl. Büsing S. 65, M. Z. 1885 S. 169, Buchka in M. Z. 9, 42 Note 4, Friedberg.
[4]) Die Bezeichnung „öffentliche Korporation" hat „in neuerer Zeit durch Verflüchtigung des zugrunde liegenden Begriffs erheblich an Bestimmtheit eingebüßt". Stutz S. 406.

nicht irre machen. Zum vollkommenen Bestande einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehört es freilich, daß sie Autonomie hat, das heißt die Befugnis, durch eigene Organe objektives Recht zu setzen. Doch gibt es auch nicht-autonome Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie das Preußische Allgemeine Landrecht zeigt, nach dem die drei großen christlichen Konfessionen Preußens bezw. ihre Gemeinden öffentlich-rechtliche Korporationen sind, ohne Autonomie zu haben.[1])

Ein weiterer gesetzgeberischer Akt, in dem die staatliche Klassifikation der evangelisch-lutherischen Landeskirche als öffentlich-rechtliche Korporation stillschweigend zum Ausdruck gelangt ist, ist die schon erwähnte VO. vom 24. Dezember 1912, welche der katholischen Pfarrgemeinde für das Herzogtum Strelitz die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleiht. Die Verleihung der Korporationsqualität an die katholische Kirche ist ein Unding, wenn der Gesetzgeber nicht der festen Ueberzeugung war, daß die lutherische Kirche längst diese Qualität besaß. Auch nach Inkrafttreten der VO. vom 24. Dezember 1912 war die lutherische Kirche die vor der katholischen vom Staat weit bevorzugte Kirche, so z. B. in finanzieller Beziehung. Der Schluß a fortiori ist also zweifellos zulässig: wenn schon die katholische Kirche vom Staat als Körperschaft des öffentlichen Rechts angesehen wurde, wieviel eher war dann die lutherische Landeskirche Körperschaft des öffentlichen Rechts!

Freilich, die lutherische Kirche befand sich auf der Grenze zwischen Korporation und Nichtkorporation. Es dürfte nach dem Ausgeführten aber richtiger sein, die Landeskirche als Korporation anzusprechen. Vom Jahre 1848 bis zum Jahre 1918 rechnet also das kollegialistisch-körperschaftliche Zeitalter der Landeskirche.[2])

Da die Qualifikation der Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts noch keineswegs deren Privatrechtsfähigkeit in sich schließt, ist auf diese Frage ein besonderer Blick zu werfen. In Mecklenburg herrschte die Ansicht, die Kirche sei nicht privatrechtsfähig[3]). Dagegen wandte sich Friedberg[4]); er führte aus, keine Landesregierung werde wegen mangelnder juristischer Persönlichkeit der Kirche z. B. die Unzulässigkeit einer Erbesantretung durch diese aussprechen. Böhlau a. unten a. O. wies diesem Argument gegenüber darauf hin, daß in derartigen Fällen durch Interpretation geholfen werden könne. Das Kirchenvermögen war auf zahlreiche Einzelstiftungen (Fonds- und Lokalstiftungen) verteilt. N. m. M.

---

[1]) Rieker I S.

[2]) Das kollegialistische Ideal war übrigens bis zum Umsturz noch in keiner Kirche Deutschlands voll erreicht. Sehling S. 45.

[3]) Meier I S. 419, bes. Anm. 3. Böhlau 3, S. 66 ff. Landessuperintendent Tolzien in O. A. Schmidt S. 125.

[4]) I S. 37 ff., 43.

mußte angesichts der Tatsache, daß die Kirche nicht Subjekt von Vermögen war, über ihre Rechtsfähigkeit so lange objektive Ungewißheit herrschen, als nicht durch ein konkretes, von der Kirche gewolltes, vom Staate gebilligtes Haben, oder ein grundsätzlich geäußertes Nichthabenwollen seitens der Kirche, oder eine als grundsätzlich geäußerte Nichtbilligung seitens des Staates die Rechtslage nachträglich geklärt war. Zu einer solchen nachträglichen Klärung ist es nie gekommen. Es besteht also unbehebbare Ungewißheit über die Rechtsfähigkeit der Landeskirche bis zum Umsturz 1918.

B. Das jus inspectionis und das jus advocatiae.

1. Jus inspectionis. Die dem Landesherrn zustehende „Ober-Inspektion" in Kirchensachen (L.G.E.V. § 494 S. 2) wachte darüber, „daß dem Lande durch Veranlassung der kirchlichen Einrichtungen kein Nachteil erwachse[1])". Da diese Gefahr kaum bedeutend war, tritt auch die Oberaufsicht in den Hintergrund. Sie äußerte sich z. B. in der Aufhebung der Kirchenbuße (die Kirchenzucht sollte nicht an Vermögen und Ehre gehen). Ferner bedurften dingliche Verfügungen über Kirchengrundstücke der Bestätigung durch die Landesregierung[2]). Das Konsistorium hatte ferner der Landesregierung von Zeit zu Zeit Nachricht über den Stand des Gesamtärars zu geben[3]). Nach der VO. vom 31. Oktober 1868 war vor dem Ausspruch der Ehescheidungen durch das Konsistorium die Landesregierung erachtlich zu hören. Diese hatte die Oberaufsicht über die vom Konsistorium geführte Vermögensaufsicht (Kenntnis- und Einsichtnahme, Antrag auf Mängelabstellung beim Landesherrn). Der Erwerb von Lehngütern überhaupt und von Landgütern von mehr als 5.000,— Mk. Wert durch juristische Personen bedurfte der Genehmigung der Landesregierung[4]). Im 20. Jahrhundert bedurften Bewilligungen aus Aeraren seitens des Konsistoriums und Ackerverpachtungen der Genehmigung des Ministeriums, Abt. f. geistliche Angelegenheiten[5]).

2. Jus advocatiae. Das jus advocatiae des Landesherrn machte sich vornehmlich in folgenden Richtungen bemerkbar:

a) Strafrecht. Arbeit und Schwelgerei an Sonn- und Festtagen waren verboten[6]). Diebstahl aus Gotteshäusern und an gottesdienstlichen Gegenständen war qualifizierter Diebstahl[7]). Ver-

[1]) Hagemeister S. 264.
[2]) Offizielle Darstellung S. 25.
[3]) a. a. O. S. 28.
[4]) A. VO. zum V. G. V. §§ 25, 26. A. VO. zum Zwangsversteigerungs-Gesetz § 15.
[5]) Schreiben des mecklschwerinschen Oberkirchenrats Haak vom 17. Februar 1918. O. A.
[6]) Aelt. VOO aufgehoben durch VO v. 1855 (geänd. 1856, 1858). v. Düring-Goesch S. 43 ff. Vgl. R. St. G. V. v. 1870 § 366 Z. 1.
[7]) VO von 1839, aufgehoben 1870.

ächtlich lautende Angriffe auf Religion und Kirche durch die Presse stellten eine strafbare Handlung dar[1]). Ebenso Fluchen, Schwören, Gotteslästerung[2]). Sogar die Weigerung, Gevatter zu stehen, war unter Strafe gestellt[3]). Gottesdienststörung erfuhr „Polizeyliche Beahndung[4])".

b) Zivilprozeß. Die Justizkanzlei hatte in den Aktivprozessen der Kirchen das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen (Mündlichkeit, keine oder nur eine „Handlung" jeder Partei vor dem Urteil; keine Appellation[5]). Einigen stargardschen Parochien wurde für ihre Gebührenforderungen das gerichtliche Mahnverfahren gewährt (Aufforderung durch Oekonomus, Spezifikation der Gläubiger durch den Oekonomus beim Amtsgericht, gerichtliche Verwarnungsfrist, Exekution[6]).

c) Zwangsvollstreckung. Es fand Verwaltungszwang zur Eintreibung sämtlicher geistlicher Einkünfte im Domanium und in den Städten durch die Obrigkeit des Schuldners statt[7]). Im übrigen gab es die gewöhnliche Zwangsvollstreckung.

d) Konkurs. Die geistlichen Stiftungen hatten das jus pii corporis, das ist das Privileg, im Konkurse an letzter Stelle unter den absolut privilegierten Gläubigern zu rangieren[8]). Das jus pii corporis wurde später auch nichtgeistlichen juristischen Personen verliehen.

e) Steuern. Die Kirchendiener einschließlich ihrer Frauen, Kinder und Kolonen (VO. v. 1764) hatten Steuerfreiheit, jedoch nicht von Reichs- und Kreissteuern. Auf Grund der VO. vom 2. Juni 1808[9]) kam die Accise-, Konsumtions- und Viehsteuerfreiheit in den stargardschen Städten in Wegfall; die Erstattung der Steuer aus dem Aerar, die seit 1810/11 zulässig war, wurde 1835 beseitigt. Die Kirchengrundstücke waren steuerfrei[10]).

f) Religionsunterricht. Obligatorisch war die Teilnahme am Religionsunterricht der Schulen im ev. lutherischen Be-

---

[1]) Aelt. VO. O. aufgehoben durch VO. v. 1870. Diese aufgehoben durch R. Ges. v. 1874 (vgl. Bismarck R. V. Art. 4 Nr. 16).

[2]) v. Kamptz, Rep. S. 2, 102, Aufgeh. durch R. St. G. B. von 1870.

[3]) Resk. v. 26. April 1831. Als „gesetzwid. ungebühr" noch heute strafbar. Vgl. E. G. R. St. G. B. von 1870 § 2.

[4]) VO. von 1808.

[5]) Güstr. Canzlei O. v. 2. März 1669 II. Tit. IV §§ 3, 5. Sup. Instrukt. v. 20. Mai 1681 Anl. Lit. A. v. 15. Mai 1694 Anl. Lit. A. starg. VO. v. 26. November 1778.

[6]) 5 VO. von 1841, 1843, 1844.

[7]) Rev. Kirchen O. f. 141, Kons. O. Tit. I § 3. Sup. O. § 18, Sup. Inst. v. 1681 § 3.

[8]) Böhlau 3, S. 95 Note 12. Starg. 3 VO. o. v. 1644. Ratz. VO. von 1722. Heute R. Konk. O.

[9]) L. Boccius S. 354.

[10]) L. G. E. B. §§ 12, 498. Resk. v. 15. Mai 1861. Ratz. Resk. v. 21. März 1769.

kenntnis, sofern nicht die zuständige Schulbehörde befand, daß das Kind ausreichenden Religionsunterricht in einem andern anerkannten Bekenntnis[1]) empfing. Die Schule hatte die Aufgabe, „die Kinder für die Mitgliedschaft als selbständige Genossen der christlichen Gemeinde und für den Eintritt in das bürgerliche Leben vorzubereiten".[2])

g) Oeffentlichkeit der Kirchenabgaben. Die an die Kirchen und Kirchendiener zu leistenden Abgaben waren öffentlich rechtlich[3]).

h) Verpflichtung zur Taufe usw. Jedes Kirchenmitglied war verpflichtet, seine Kinder taufen zu lassen, und zwar innerhalb einer strikt einzuhaltenden Tauffrist, und gegebenenfalls, die Nottaufe zu vollziehen[4]).

i) Privilegiertes Forum. Zunächst hatten die Kirchendiener ein eigenes Forum (Konsistorium), nach Beseitigung des geistlichen Forums hatten die Pastoren das priviligierte Forum vor den Landesgerichten gemeinsam mit den herzoglichen Beamten, Adligen und Rittergutsbesitzern[5]).

§ 3. Die Konsistorien zu Rostock und Strelitz (Neustrelitz) und das obere Kirchengericht zu Rostock.

I. Das Konsistorium zu Rostock.

Das Konsistorium zu Rostock[6]) war nach § 10 des Hamburger Vergleichs auch Kirchengericht für Stargard, das Hof- und Landgericht zu Güstrow Appellationsinstanz auch bezüglich der Erkenntnisse des Konsistoriums in stargardschen Sachen. Zum Konsistorium zu Rostock wurde in stargardschen Sachen der stargardsche Superintendent als Konsistorialrat hinzugezogen. Doch ist es nur einmal zur Einführung eines stargardschen Konsistorialrates gekommen[7]); Stargard bekam sein eigenes Konsistorium.

II. Das Konsistorium zu Strelitz, nach Januar 1734 zu Neustrelitz (stargardsches Konsistorium)[8]).

A. Entstehung und Zusammensetzung.

Nach Abschluß des Hamburger Vergleichs von 1701 „entstanden tausenderlei Irrungen zwischen den Landesherren über die

[1]) Langfeld, Fam. R. Vorbem. S. 188. Dom. Schul-O. v. 1826 §§ 3, 6, 10. Starg. VO. (ritt. u. städt. Landgüter) v. 1821. Ratz. VO. v. 9. Okt. 1769. spätere Schulordnungen.

[2]) O. L. G. 23. März 1880 Zit. b. v. Düring-Goesch S. 37 f.

[3]) A. VO. z. B. G. B. § 83.

[4]) Starg. VO. v. 1815. Ratz. VO. v. 1813. Starg. Resk. v. 1831.

[5]) Ratz. Resk. v. 1818.

[6]) Mejer II S. 75 ff. Kahl II S. 3 ff.

[7]) Mejer II S. 81.

[8]) „Protocollum Rerum In Judicio Consistoriali Resolutarum Anno 1709" (1708/10) zit. Prot. 08 usw. „Protocollum Consist. de Ao. 1763" (1763/65), zit. Prot. 63 usw. Beide Prot. H. A.

Auslegung des Hamburger Vergleichs und u. a. auch über das Maß der Concurrenz des Neubrandenburger Superintendenten", den gemeinsamen Gebrauch des Siegels und die Form der Erlasse im Konsistorium zu Rostock[1]). Deshalb wurden, wie es in der ersten unmittelbaren Urkunde über das Konsistorium zu Strelitz heißt, „die Consistorialia per modum Commissionis im geheimbten Rath mit Zuziehung des Superintendenten tractiret[2])". Das Einsetzungsjahr ist vermutlich das Jahr 1702, da damals aus verwandten Gründen ein stargardscher Sonderlandtag und ein eigener stargardscher Landkasten eingerichtet worden sind[3]). Zur „Konsistorial-Kommission" traten ursprünglich 2 Juristen, der Präsident des Geheimen Rats-Kollegiums (Vorsitzender) und ein Geheimer Rat, und der Superintendent jeden Freitag zusammen[4]). Das Konsistorium war weder selbständige Behörde — es teilte die Rechtsstellung des Geheimen Rats-Kollegiums und war deshalb z. B. allen anderen (geistlichen und weltlichen) Behörden übergeordnet[5]), noch fiel es mit dem Geheimen Rats-Kollegium zusammen wie etwa das Interimistikum für die Grenzdifferentien zwischen Aemtern und Adel — seine Besetzung und Geschäftsführung (Sitzungen, Protokollführung) wich von der des Plenums ab, noch war es eine nichtständige Einrichtung — durch die feste Besetzung und die regelmäßig und häufig wiederkehrende Zeit des Zusammentritts war ein fortlaufender, behördenmäßiger Geschäftsgang gesichert. Vielmehr war das Konsistorium ein Ausschuß (Departement) des Geheimen Rats-Kollegiums. Es unterstand dem Plenum als dem höchsten Behördenaufsichtskollegium und mußte dessen Anweisungen befolgen[6]). Sein Verkehr mit dem Landesherrn war ein unmittelbarer, nicht durch das Plenum vermittelter[7]). Mit dem Konsistorium zu Rostock stand es in Rechtshilfeverkehr[8]).

Auch die Zuständigkeit des Hof- und Landgerichts als Appellationsinstanz in stargardschen Konsistorialien wurde suspendiert. Als interimistisches Rechtsmittel kam beim Geheimen Rats-Kollegium die Bitte um zweite Entscheidung durch das judicium a quo auf Grund einer Rechtsbelehrung durch einen extraneus judex vor:

---

[1]) Ditmar. S. 31. Ständ. Gutachten v. 26. Juli 1772 H. A.

[2]) Präs. d. Geh. Rats an den Sup. a. 28. April 1706 H. A.

[3]) Witte 2 S. 246. Böhlau 1, S. 163. Einsetz. jedenfalls vor 31. Juli 1705, Prot. 09, 116.

[4]) Off. Darst. 1. S. 3. Prot. 09, 74. Beschlußfähig scheint das Kons. auch ohne Anwes. d. Sup. gewesen zu sein, Prot. 10, 12.

[5]) z. B. der Regierung in Ratzeburg, Prot. 09, 49, der Kammer zu Strelitz, Prot. 10. 13.

[6]) Resk. v. 28. November 1724 O. A.

[7]) z. B. Prot. 09, 26. Das Kons. entschied entweder ohne Befragung des Landesherrn oder auf dessen Geheiß nach abgegebenem Konsistorialvotum.

[8]) Prot. 09, 93 (Kons. zu Rostock bittet um Publ. u. Affix. einer Edittal-Zitation).

analog wird auch das Konsistorium auf Grund von Aktenverschickungen zweitinstanzlich entschieden haben[1]).

Bei diesen rechtswidrigen provisorischen Zuständen verblieb es, zumal der seit 1713 in Mecklenburg-Schwerin regierende Herzog Carl Leopold das Konsistorium zu Rostock durch Nichtbesetzung von Richterstellen lahmlegte und dem strelitzer Herzog die Konkurrenz an diesem Konsistorium weigerte[2]. Der strelitzer Herzog suchte im Einklang mit der Stimmung in seinem Lande (z. B. der Geistlichkeit)[3]) immer von neuem, auch durch Klagen vor dem Reichshofrat[4]), die Konkurrenz wiederherzustellen. Später, nach 1738, nahm er die gegenteilige Stellung ein. In der durch den Erläuterungsvertrag von 1755 allerdings bald wieder überholten[5]) Auseinandersetzungs-Convention vom 3. August 1748 § 8 wurde hinsichtlich des Hof- und Landgerichts völlige Trennung vereinbart; mit dem stargardschen Konsistorium sollte es so bleiben, wie es damals zu Strelitz damit gehalten wurde.

Inzwischen hatte sich das stargardsche Konsistorium aus einem Departement innerhalb des Geheimen Rats-Kollegiums in eine selbständige Behörde, ein sog. „formiertes Konsistorium"[6]) umgewandelt. Wann hat die Formierung stattgefunden? Ditmar S. 31, wahrscheinlich bewogen durch den Wortlaut des § 18 Erläuterungsvertrag von 1755, der die Etablierung eines stargardschen Konsistoriums in die Zukunft stellte[7]), und ihm folgend Kahl II S. 5 f. nehmen als Zeit der Formierung die „1760er Jahre" an. Dagegen sprechen verschiedene Umstände, die ein selbständiges Konsistorium in früherer Zeit voraussetzen[8]). Meines Dafürhaltens ist die Formierung endgültig — eine allmähliche Teilloslösung mag vorausgegangen sein — zwischen dem 1. März und dem 3. Juni 1732 eingetreten. Während sich das Konsistorium bis dahin — aus der Kursorie vom 1. März 1732 betr. die Zahl der Gevattern erhellt unzweifelhaft, daß sie im Konsistorium

---

[1]) Beschw. v. Dewitz-Cölpin b. Landtag v. 27. Oktober 1741 H. A. v. Kamptz, Beyträge 1, S. 284. Vorstellung u. Reflexiones usw. (1718?) H. A.

[2]) Ditmar Anh. S. 27. Z. 10. Z. 2 (Kais. Beschlüsse 1736). Kais. Beschl. v. 11. Jan. 1737, 2. Mai 1738 H. A. Landtags-Gravamen v. 21. 11. 1772 H. A.

[3]) Gutachten v. 20. März 1724 H. A.

[4]) Inform. an den strel. Agenten in Wien v. 7. Oktober 1733, im ständ. Gutachten vom 26. Juli 1772 H. A.

[5]) Büsing S. 8.

[6]) Mejer I S. 172. Sehling S. 24.

[7]) Darin kommt m. Dafürhaltens nur die Nichtanerkennung des starg. Konsistoriums durch den schweriner Herzog für die Vergangenheit zum Ausdruck.

[8]) Vgl. VO. vom 4. Mai 1746 Anl. Im Juli 1753 ferner verhandelt die Kammer mit dem Konsistorium über unmittelbare Verfügung desselben an die Domanialbeamten H. A.; als Geh. Rats-Kollegium-Depart. hatte das Konsistorium ohnehin das Recht zu verfügen!

gegeben ist[1]) — hinter Ausfertigung, Siegel und Unterschrift des Geheimen Rats-Kollegiums verborgen hatte[2]), unterzeichnete es erstmalig die VO. vom 3. Juni 1732 und 5. Dezember 1733 mit „Fürstl. Meckl. Consistorial-Commission" (die VO. vom 19. Februar 1734 mit „Konsistorium"). Mit der Formierung im Zusammenhang steht wohl auch das Resk. vom 1. Juli 1732, das die Kognition in ratzeburgischen Sachen der Konsistorial-Kommission verbot und dem Geheimen Rats-Kollegium vorbehielt. Ausweislich des Protokolles war die 1704 dem Geheimen Rats-Kollegium übertragene ratzeburgische Kognition bislang in erster Reihe durch die Konsistorial-Kommission, sodann durch das Geheime Rats-Kollegium ausgeübt worden[3]). Die oberste Landesbehörde vermittelte den Verkehr zwischen Landesherrn und Konsistorium.

Der Erläuterungsvertrag von 1755 § 18 setzte hinsichtlich des Konsistoriums den Hamburger Vergleich wieder in Kraft mit der Einschränkung, daß nur die stargardschen Doktrinal- und Zeremonialsachen durch das gemeinsame Konsistorium zu Rostock entschieden werden sollten, während zu „bloßen" Justiz- und Prozeßsachen, wozu auch wohl die Disziplinalien zu rechnen sind, ein stargardsches Konsistorium eingerichtet werden durfte. Die Appellation sollte von beiden Konsistorien ans Hof- und Landgericht zu Güstrow gehen. Dieses sollte nach § 17 in stargardschen Sachen nur im Namen des strelitzer Herzogs tätig werden; das gleiche ist auch aus dem Geist des Vertrages und der Analogie des § 17 heraus auch für die Tätigkeit des Konsistoriums zu Rostock in stargardschen Doktrinalien und Zeremonialien anzunehmen. Die Anerkennung der unabhängigen Konsistorialjurisdiktion des Strelitzer Landesherrn an den Gerichten zu Rostock, Neustrelitz und Güstrow durch den Schweriner Landesherrn bedeutete von seiner Seite die rechtliche Anerkennung der de facto seit Einsetzung des stargardschen Konsistoriums vorhandenen (unabhängigen) stargardschen Landeskirche.

Entgegen dem Erläuterungsvertrage blieben die Doktrinalien und Zeremonialien in der Folge ausschließlich beim Konsistorium zu Neustrelitz[4]).

Während der mecklenburg-schwerinsche Landesherr durch jahrzehntelanges Schweigen diesen Rechtszustand anerkannt hat, forderten die Stände erst spät[5]), in den Jahren 1770/76, die Ge-

[1]) „Es sollen auch Praepositi . . . das Originale — — an . . . Unser Consistorium wieder einsenden."

[2]) Ditmar S. 31.

[3]) Die Formierung hatte für das Konsistorium einen starken Kompetenzverlust zug. des Geheimen Rats-Kollegiums zur Folge. Vgl. unten.

[4]) Meier II S. 179 f., Hagemeister S. 266.

[5]) Gelegentliche Weigerungen einzelner Ritter, sich vor dem Konsistorium einzulassen, waren erfolglos, z. B. Prot. 10, 55.

meinsamkeit des Konsistoriums zu Rostock für Mecklenburg-Schwerin und Stargard und die volle, der Kirchen- und Konsistorialordnung entsprechende Kompetenz für dies Konsistorium. Sie waren im Recht. Durch den Assekurations-Revers vom 23. Februar 1621 war ihnen zugesichert in § 3, daß das Konsistorium zu Rostock für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow gemeinsam bleiben sollte, in § 4, daß dies Konsistorium die Kognition in allen Konsistorialien gemäß der Konsistorial-Ordnung, deren Beibehaltung wie die der Kirchenordnung und Superintendentenordnung ausdrücklich ausgesprochen wurde, wahrnehmen sollte. In die hieraus für den mecklenburg-güstrowschen Herzog entspringende vertragmäßige Bindung war für den an Mecklenburg-Strelitz gefallenen Landesteil Stargard der mecklenburg-strelitzsche Landesherr eingetreten. Der L.G.E.V. bestätigte den Assekurations-Revers (L. G.E.V. § 3). Für die Forderung der Gemeinsamkeit des Konsistoriums konnten sich die Stände zudem auf das „jus unionis" des L.G.E.V. § 140 stützen[1]). Gegen die Forderung der Gemeinsamkeit des Konsistoriums wandte der Landesherr die Verschweigung ein[2]), doch zu Unrecht. 1702 und 1709 hatten die Stände Reversalen erhalten[3]), „daß dasjenige, was wegen der mit Schwerin entstandenen Streitigkeiten den juribus unionis zuwidergeschehen, den Ständen zu keinen praeiudiciis gereichen sollte." Dadurch, daß der Herzog 1735 seine stargardschen Stände aufforderte, „seine Gerechtsame am Rostockschen Konsistorio mainteniren" zu helfen[4]), erkannte er mittelbar auch ihr Recht auf das gemeinsame Konsistorium zu Rostock an. Selbst als durch den Erläuterungsvertrag im Verhältnis der Herzöge zueinander das Interimistikum zu einem Definitivum geworden war, brauchten die Stände nicht sofort zu protestieren, weil in der Tat ihre Rechte „durch Declarationes, Reverse, Verträge und kaiserliche Erkenntnisse genugsam verwahret" waren[5]). Durch den Hinweis auf die Gemeinsamkeit des Konsistoriums zu Rostock in Doktrinalien und Zeremonialien konnten die Stände nicht befriedigt werden, da diese Gemeinsamkeit nur auf dem Papier stand. Aber auch wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, durften die Stände darüber hinaus verlangen, daß die gesamte Kompetenz, die Kirchenordnung und Konsistorialordnung dem Konsistorium zu Rostock zuschrieben, wie Disziplinalien, bürgerliche Ehegerichtsbarkeit, kurz nahezu die ge-

[1]) Kraft des jus unionis fordern die Stände jeder Provinz (Schwerin, Wenden, Stargard) die Rechtsgleichheit mit denen der anderen Provinzen.
[2]) Resk. vom 25. April 1772 (Ditmar S. 32 u. Kahl II S. 18 f.)
[3]) Vgl. ständ. Gutachten vom 26. Juli 1772 H. A.
[4]) Schreiben der stargardschen Stände vom 15. Oktober 1772 H. A.
[5]) Die einzelnen Angehörigen der Stände scheinen sich nur unter Reservation eingelassen zu haben, so Bürgermeister und Rat zu Neubrandenburg „cum reservatione Competentiarum" Prot. 09, 11.

samte vom Konsistorium zu Neustrelitz in Anspruch genommene Kompetenz, ausschließlich vom Konsistorium zu Rostock wahrgenommen würde. Die Forderung der Stände gipfelte ausdrücklich in der Abschaffung des Konsistoriums zu Neustrelitz. Die Landesherren gingen in dem Bestreben, mittels eigener Kollegien von Mecklenburg-Schwerin unabhängig zu bleiben, darüber hinweg. Das Konsistorium blieb. Die Stände haben es erst spät erkannt.[1])[2])

Der Sitz des Konsistoriums war Strelitz, nach Januar 1734[3]) Neustrelitz. Zu den 2 juristischen Mitgliedern und dem Superintendenten trat später ein zweiter Theologe hinzu[4]). Der Vorsitzende brauchte später nicht mehr Geheimer Rats-Präsident zu sein, mußte aber Jurist sein, der andere Jurist brauchte nicht Geheimer Rat zu sein. Die Zahl der Mitglieder schwankte zwischen 2 und 4 (meistens waren es 3), davon stets 2 Theologen, darunter stets der Superintendent. Seit 1806 wurde ein Vorsitzender nicht mehr bestellt[5]). Seit 1849 bestand das Konsistorium stets aus 2 Theologen und 1 Juristen[6]).

B. Aufgaben.

1. Allgemeines.

Das Konsistorium übernahm nach seiner Einsetzung alle Geschäfte, die damals dem Konsistorium zu Rostock bezüglich der Herrschaft Stargard oblagen, nach Maßgabe der Kirchenordnung und Konsistorialordnung. Demgemäß[7]) war es ursprünglich in erster Reihe Gericht für ganz Stargard, daneben Administrativbehörde für das stargardsche Domanium; später überwogen die Administrativaufgaben. Unzutreffend ist die Angabe Kahls[8]) und anderer, das Konsistorium sei erst 1848 Administrativbehörde geworden. Rechtsprechung ist die maßgebliche Feststellung unsicheren Rechts durch unparteiische Entscheidung, Administration die sonstige Entscheidungsgewalt. Die Unparteilichkeit fordert bei der Rechtsprechung einen förmlichen strikten Gang, ein „prozeßmäßiges Verfahren". Der

[1]) Die Stände leitete nicht sowohl der Gesichtspunkt einer Lehrgleichheit (Doktrinalien) in beiden Ländern, als der Wunsch nach Abnahme der Zivil- und Prozeßsachen v. Kons., wie seitens Meckl.-Schwerins beim Konsistorium zu Rostock 1759 schon geschehen war.

[2]) Ebenso Kahl II S. 17 u. Bericht d. Eng. Ausschusses vom Juli 1854 H. A. Konkludente Anerkennung 1879, siehe Kahl II. S. 76.

[3]) Vgl. VO. vom 19. Februar 1734.

[4]) Offizielle Darstellung 1, S. 3.

[5]) Offizielle Darstellung 1, S. 17.

[6]) Arbeitsteilungsplan vom 19. Januar 1918, Niederschrift ält. Uebung. O. A.: Landessup.: VOO betr. die ganze Geistlichkeit (Kollekten, Pfarreinkommen usw.) überhaupt kirchl. „Gesetzgebung", Eisen. Konf., Kirchen-Ausschuß, Spezialsachen aus 4 Synoden. Geistl. Konf. Rat: Spezialsachen aus 3 Synoden u. milde Stiftungen. Jurist: Aerarverwaltung, Rechtsfragen.

[7]) Vgl. Mejer II S. 77 ff., Kahl II S. 10 ff.

[8]) Kahl II S. 8, 8, 16.

Prozeß erscheint deshalb oft als Kriterium für die Rechtsprechung [1]). Neben der gerichtlichen und administrativen Jurisdiktion stand dem Konsistorium als Drittes eine Beratungsbefugnis für ganz Stargard und Ratzeburg zu. Von seiner Entstehung bis 1732 war das Konsistorium Oberinstanz — Genaueres s. § 4 — über dem Konsistorium zu Ratzeburg; doch war daneben auf Grund einer nicht mehr erkennbaren Geschäftsverteilung das Geheime Rats-Kollegium als Oberinstanz zuständig [2]). 1842 dehnte das Konsistorium seinen räumlichen Wirkungskreis auf Ratzeburg, 1848 seine Administrationskompetenz auf das ritterschaftliche und städtische Patronatsgebiet in Stargard aus.

2. Rechtsprechung.

a) Ursprünglicher Geschäftskreis.

aa) Doktrinalien und Zeremonialien [3]). Die Doktrinal- und Zeremonialgerichtsbarkeit ergriff nur Kirchendiener (hier und stets: Pastoren, niedere Kirchendiener, Schulbediente, Kirchengeschworene, Angehörige der Kirchendiener). Doktrinalien sind „Streit und Disputation von der christlichen Lehre und Glauben", Zeremonalien Streitsachen über Kirchenordnungsmäßigkeit (vergl. K.K.O. I Tit. XXI) und Gleichförmigkeit der Zeremonien. bb) Disziplinalien. Bei den Disziplinalien handelt es sich um die gesamte Rechtsprechung in Strafsachen [4]). (I) Das Konsistorium verhängte weltliche Strafen (Gefängnis, Geldstrafen) bei Verstößen von Angehörigen des Kirchenvolks gegen den Dekalog 1—8 (Kons. O. Tit. III §§ 3, 5, 6, 8, 9). Im Verhältnis zu den weltlichen Gerichten galt der Grundsatz der Prävention. Die weltliche Strafrechtspflege des Konsistoriums wurde nur behutsam geübt und kam früh ab. Das Konsistorium gab z. B. 1709 eine Stuprums-Sache an die Justizkanzlei weiter [5]). Am längsten hielt sich die Befugnis des Konsistoriums,auf weltliche Strafen zu erkennen, noch bei Uebertretungen des 6. Gebotes [6]). (II) Ferner war das Konsistorium Strafgericht bei Delikten der Kirchendiener .Auch hier waren die Tatbestände des Dekalogs maßgeblich. Doch war einerseits hier die

---

[1]) Vgl. Resk. vom 16. August 1774. Resk. vom 29. August 1776 Kahl II S. 14, 15.

[2]) Nach Resk. vom 8. November 1704 (D. A.) sollte die Appellation „immediate an den Landesherrn" gehen. Nach Prot. 10, 119 wurde ein Referat des Ratzeburgers Kons. in einer Adulteriumssache vom Stargardschen Kons. zum Geheimen Rats-Koll. gegeben. Abgesehen hiervon wurden nach Prot. 08 bis 10 alle Ratzeburgica vom Kons. zu Strelitz erledigt.

[3]) Kons. O. Tit. III §§ 1. 2. VO. v. 5. Dez. 1733 (Zer.) Resk. v. 29. Aug. 1776 VO. v. 2. Jan. 1880 § 1. In den Akten aus d. 18. Jahrhundert (Prot. usw.) findet sich keine Doktrinal- oder Zeremonialsache.

[4]) Vgl. Meier II S. 124 ff., Kahl II S. 18.

[5]) Prot. 09, 53, Vgl. 09, 86.

[6]) Prot. 09, 35. 63,2, 57. L. G. E. V. § 416 bezieht sich nur auf das Konsistorium zu Rostock.

Zuständigkeit des Konsistoriums eine ausschließliche[1]), sodann trat als weiterer Tatbestand der Verstoß gegen die Pflichten von „ampt" und „dienst", d. i. gegen die Pflichten zu gewissenhafter Amtsführung und zu einem besonders untadeligen Lebenswandel hinzu (Kons. O. Tit. III § 10 — Disziplinargerichtsbarkeit im heutigen Sinne). Auch der Kreis der Strafen war — bei allen von Kirchendienern verübten Delikten — ein weiterer (amtliche Rüge, Amtsentsetzung[2]).) (III) Die Kirchenzucht endlich, die geistliche Strafen verhängte, wurde wie folgt gehandhabt[3]). Tatbestände waren auch hier Dek. 1—8. Die geringste Strafe, die gemeine Bußpredigt, ebenso die nächstscharfe Strafe, die privata separatio vel suspensio ab usu Sacramentorum, wurde durch den zuständigen Pastor verhängt. Gegen die Sakramentsausschließung gab es die Beschwerde beim Konsistorium[4]). Trat das Merkmal der Oeffentlichkeit (Offenkundigkeit) hinzu, so wurde nach 3 vergeblichen, nacheinander vom Pastor, Superintendenten und Konsistorium vorzunehmenden Umstimmungsversuchen vom Konsistorium der Bann[5]) verhängt und vom Pastor vollstreckt. Bei Umkehr des Sünders nach einem Umstimmungsversuch oder nach Verhängung des Bannes war die Wiederzulassung zu den Sakramenten bezw. die Absolution vom Bann abhängig von der öffentlichen Buße (deprecatio publica), d. h. einer öffentlichen, vom Pastor von der Kanzel abzukündigenden Abbitte des Sünders in dessen Gegenwart, gegenüber der geärgerten Gemeinde. Eine Verschärfung der Buße war das Bußsitzen, -stehen, -knien[6]). Die Buße wandelte sich allmählich in eine Strafe um[7]). Sie wurde, ev. für Geld, dispensabel[8]). Bis 1774 wurde sie in beiden Gebieten abgeschafft[9]). Die gesamte alte Kirchenzucht kam im Lauf des 18. Jahrhunderts bis auf den sog. Bußtaler, eine Gebühr in Stuprationsfällen, ab[9])[10]).

---

[1]) Praktisch mischte sich die Justizkanzlei wie in Geheimen Rats- und Kammersachen auch in Kons. Sachen, spez. in die Rechtsprechung d. Kons. über Kirchendiener ein. Vorstellung und Reflexiones usw. (1718?) H. A. Erachen vom 20. Mai 1724 H. A.

[2]) Prot. 10, 108.

[3]) Mejer II S. 44 ff. RKO. f. 133. Kons. O. Tit. III § 4. Tit. VIII.

[4]) Prot. 09, 107.

[5]) Entziehung aller kirchlichen Rechte u. Vorteile, nicht Ausschluß aus der Gemeinde.

[6]) Die Sitte bestand allgemein in Ratzeburg, vgl. auch Prot. 09, 177, verschiedenenorts in Stargard. Die auf generelle Einführung gerichtete VO. v. 28. Jan. 1658 galt nur für Mecl.-Schwerin mit Ratzeburg, sie ist von Scharenberg u. Genzken S. 388 f. irrtümlich aufgenommen worden.

[7]) Mejer II S. 44 f.

[8]) Prot. 09, 105. 64, 105.

[9]) Starg. Resk. v. 4. Juni 1771. VO. v. 1. Febr. 1773. Ratzeb. VO. v. 14. Dezember 1774.

[10]) Starg. Resk. v. 10. Juni 1825, Ratz. Resk. v. 2. Nov. 1839. Vgl. Mejer II S. 65 ff. Schmidt S. 86.

cc) Matrimonialien. Das Konsistorium war ausschließlich zuständig für Matrimonialien, d. h. Klagen aus Verlöbnissen (z. B. auf Ersatz der Unkosten), Klagen auf Trauung (gegen den Pastor), Ehescheidungsklagen, Anträge auf Ungültigerklärung von Verlöbnissen ohne elterliche Einwilligung usw. Auch die Erteilung von Ehedispensen, überhaupt von allen Dispensen, ist zur Rechtsprechung zu zählen, da gegebenenfalls sich auch in prozessualer Form bewegend[1]). Der Zweig der Matrimonialrechtspflege ist als der blühendste zu bezeichnen.

dd) Zivilprozesse (außer Matrimonialien), Kons. O. Tit. III §§ 10 bis 12.

Das Konsistorium war zuständig für Zivilprozesse einschließlich mehr amtsrechtlich gearteter, aber nicht auf Bestrafung zielender Prozesse (Streit zwischen 2 Pastoren über die Parochialgrenzen, Beschwerde eines Privaten gegen den Pastor wegen verweigerter Sakramentszulassung) in folgenden Fällen. Erstens (I) wenn der Beklagte ein Kirchendiener war. Generell zuständig war das Konsistorium jedoch nur, wenn der Kläger ebenfalls ein Kirchendiener war[2]), sonst nur bei persönlichen, nicht bei dinglichen Ansprüchen. Zweitens (II) wenn eine kirchliche Stiftung oder ein an dem Vermögen einer solchen Berechtigter, z. B. ein Kirchenstuhlsinhaber, ein Fremdbesitzer kirchlicher Grundstücke (Erbpächter usw.)[3]), insbesondere der Pastor als Pfründner beklagt wurden. Drittens (III) wenn eine kirchliche Stiftung oder ein am Stiftungsvermögen Berechtigter klagte[4]). In den Fällen (I) und (II) hatte das Konsistorium ausschließliche, im Falle (III) konkurrierende Jurisdiktion inne.

b. Aenderungen im Geschäftskreis. Durch die VO. vom 16. Mai 1774 ordnete der Herzog, indem er dem langjährigen Drängen der Stände (s. o.) nachgab, nach dem Beispiel Mecklenburg-Schwerins die Uebertragung aller eines Prozesses fähigen Sachen, m. a. W. der gesamten Rechtsprechung, vom Konsistorium auf die Justizkanzlei an. Dies Zugeständnis gegenüber den Ständen wurde durch das an die betroffenen Kollegien gerichtete Resk. vom 29. August 1776 (VO. seit 13. Juni 1840) dahin eingeschränkt, daß Doktrinalien, Zeremonialien und Kirchendiener betreffende Disziplinalien, auch wenn sie eine „gerichtliche Cognition und einen förmlichen Prozeß erfordern", also gerichtlicher Natur sind, dem Konsistorium verbleiben sollten[5]).

---

[1]) Prot. 09, 87.

[2]) Gnadenjahrs- und Pfarrauseinandersetzungen, Streit zwischen Küster- und Schulmeister über Gebühren usw. Vgl. Prot. 10, 66.

[3]) Prot. 63, 64.

[4]) Prot. 09, 10.

[5]) Von 1851 bis 1918 vor dem Kons. 7 Disziplinarsachen, in 1 Fall Fortsetzung in 2. Instanz. Ord. Kirchentag 1924, Sten. Ber. 1. Sitz. S. 30.

Vorübergehend gewann das Konsistorium ein Stück der Matrimonialjurisdiktion zurück, es war von 1828 bis 1830 Sühneinstanz im Ehescheidungsprozeß [1]). Dauernd bekam es einen Teil der Ziviljurisdiktion wieder, insofern es 1844 zum ausschließlichen Schiedsgericht für Auseinandersetzungsstreitigkeiten zwischen den neuangestellten Pastoren an stargardschen Pfarren landesherrlichen Patronats und deren Amtsvorgängern oder Erben eingesetzt wurde [2]).

Dagegen wurde das Konsistorium an der neuen Kirchenzucht, die nach der Reichszivilstandsgesetzgebung durch das IV. Zirkulare des Konsistoriums vom 10. Dezember 1875 eingeführt wurde, nicht beteiligt (es sei denn als Beschwerdeinstanz). Die Ausübung der gesamten neuen Kirchenzucht, die bei Verweigerung der Taufe, Konfirmation und kirchlichen Trauung und bei Eheschließung trotz kirchlichen Ehehindernisses eingriff, und in Entziehung der im einzelnen aufgeführten kirchlichen Rechte und Vorteile bestand, lag allein dem Pastor ob.

c. Verfahren und Rechtsmittel. aa) Verfahren. Der Prozeß war summarisch und verlief wie ein Zivilprozeß [3]). Es gab 2 Formen. Die eine war das Verfahren auf Denuntiation [4]). Zur Denuntiation waren berufen der Superintendent, der Präpositus, der Pastor und gewisse Amtspersonen (herzogliche Beamte, Bürgermeister und Rat), befugt dazu waren auch Privatleute. Der Kläger reichte die Klage ein, diese wurde von Amtswegen dem Gegner kommuniziert. Darauf wurden Schriftsätze gewechselt und Beweise erhoben — Zeugenbeweise nach gerichtlicher Ladung der Zeugen und Parteien durch das Gericht, Sachverständigenerhebungen häufig durch Kommissionen, die aus Präpositus, Pastor und Patron zusammengesetzt waren. Als ersuchte Richter fungierten herzogliche Beamte. In Strafsachen konnte Untersuchungshaft angeordnet werden. Die Partei wurde in Abwesenheit der andern gehört. Zum Schluß wurde gegebenenfalls ein Vergleichsversuch gemacht. War das Urteil gefällt, so wurde es an die Obrigkeit zur Exekution gesendet. Die andere Form war das Verfahren ex officio [5]), wobei dem Fiskal (advocatus fisci)

[1]) Resk. v. 29. Jan. 1828. Resk. v. 13. Febr. 1830. In die gesamte Dispensbefugnis teilten sich fernerhin Geh. Rats-Koll. und Kons. Vgl. VO. v. 3. Febr. 1790 u. vom 31. Oktober 1686.

[2]) VO. v. 28. Mai 1844. Vgl. die „Irrungen" zwischen Kirchendienern u. Kons. O. Tit. III § 11.

[3]) Kons. O. Tit. V § 1. Mejer II S. 110. Z. B. im Ziv. Prozeß Mandatum cum clausala, b. Widerspr. Zitation d. Parteien. Prot. 09, 36, 38, 88, 140.

[4]) Kons. O. Tit. VI. Tit. XI. § 4. Lehrreich z. B. Prot. 08, 1, 2. 09, 9, 17, 22, 65, 69, 70, 77, 118, 131. 10, 5, 6, 33, 40, 63, 109, 120. 64, 32, 145.

[5]) Vgl. Kons. O. Tit. V. § 2 VO. v. 5. Dez. 1733 (Zer.) v. 25. April 1767 (Disp.) Krüger 1 S. 33 (1753), S. 134 (1779) Prot. 09, 27. 10, 108. 65, 21.

die Rolle des Klägers zukam[1]). Fiskalprozesse gab es noch im 18. Jahrhundert wenige, im 19. Jahrhundert sind sie abgekommen[2]).

bb) Rechtsmittel. Von dem Konsistorium führten vor und nach seiner Formierung als Rechtsmittel wahrscheinlich (s. o. II A.) die Bitte um zweite Entscheidung durch das Konsistorium selbst auf Grund einer auswärtigen Rechtsbelehrung, sicher die Beschwerde (Rekurs beim Geheimen Rats-Kollegium[3]). Die §§ 382, 429 L.G.E.V. betr. die (beschränkte) Zulässigkeit der Appellation ans Hof- und Landgericht bezogen sich nicht auf das Konsistorium zu Neustrelitz, das im ganzen zwischen Landesherrn und Ständen abgeschlossenen L. G. E. V. überhaupt unerwähnt geblieben ist. Im gleichzeitigen Erläuterungsvertrag dagegen gestand der mecklenburg-schwerinsche dem mecklenburg-strelitzschen Herzog das Recht der Appellation in „Justiz- und Prozeßsachen", also in den nach dem Erläuterungsvertrag vor das Konsistorium zu Neustrelitz gehörigen Sachen zu (§ 18)[4]). In der Tat scheint die Appellation vom Konsistorium zu Neustrelitz ans Hof- und Landgericht stattgefunden zu haben[5]). Außerdem behielt man den Rekurs, vielleicht auch die Verschickung der Akten" (unbehindert durch § 340 L.G.E.V.) bei. 1818 trat das Oberappellationsgericht zu Parchim, später zu Rostock, auch als Appellationsinstanz über dem Konsistorium zu Neustrelitz, an die Stelle des Hof- und Landgerichts, Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 1. Juli 1818 § 37 Ziff. 6. Der gerichtliche Rekurs an die Landesregierung (die Nachfolgerin des Geheimen Rats-Kollegiums) wurde zufolge der Publikations-Verordnung vom 1. Juli 1818 § 1 aufgehoben, die Aktenverschickung wurde zufolge der VO. vom 23. Dezember 1836 (§§ 4, 5) durch die Uebersendung der Akten an eine der 5 Spruchbehörden (die 4 meckl. Justizkanzleien und die Juristenfakultät Rostock) zur Abfassung des zweiten Erkenntnisses, sodann an das Ober-Appellationsgericht zur Sprechung des dritten Erkenntnisses ersetzt. Seit 1840 konnte gegen Entscheidungen des Konsistoriums in „fiskalischen" Prozessen Appellation, in weiterer Instanz Restitution, ferner Querel und Repräsentation eingelegt werden, VO. vom 30. Juli 1840 § 58[6]).

---

[1]) Das Konsistorium hatte übrigens dem advoc. fisci von sämtl. abgehenden VOO. u. eingehend. Productis eine Abschrift zu erteilen. Resk. v. 28. November 1724. O. A.

[2]) Vgl. Kahl II S. 20.

[3]) Resk. v. 28. Nov. 1724.

[4]) Die Doktrinalien und Zeremonialien, die der Erläuterungsvertrag dem Konsistorium zu Rostock — ohne Erfolg — vorbehielt, waren gemäß §§ 382, 429 L.G.E.V. appellabel.

[5]) Prot. 65, 17: „ . . . notificiret die wieder den procur: Eccles: ergriffene Appellation in pto des Göhrischen Kuster Haus Baues". Vgl. Resk. v. 29. August 1776: „salvis remediis".

[6]) Der fisk. Prozeß galt nur noch formell. Vgl. Kahl II S. 27.

Wichtiger ist, daß in nicht fiskalischen Disziplinarsachen der Rekurs beim Oberappellationsgericht genommen werden konnte[1]), daß aber, wenn das Konsistorium auf gänzliche Amtsentsetzung und was derselben gleichzusetzen ist, erkannt hatte, ausschließlich Revision nach Maßgabe der VO. betr. die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen vom 8. Januar 1839 zulässig war (Instanzenzug bei Revision Konsistorium — eine Spruchbehörde — Oberappellationsgericht); VO. von 1839 § 5, ebenso Rechtsmittel VO. vom 15. Januar 1861 § 45[2]). Gegen den Schiedsspruch des Konsistoriums in Pfarrauseinandersetzungssachen gemäß VO. vom 28. Mai 1844 war ausschließliches Rechtsmittel der Rekurs an die Landesregierung. Nach der Aufhebung des Oberappellationsgerichts im Zusammenhang mit der Reichsjustizgesetzgebung wurde durch die VO. vom 2. Januar 1880 das Obere Kirchengericht für Kirchendiener zu Rostock als gemeinsame Rechtsmittelinstanz über den Konsistorien zu Rostock und Neustrelitz eingerichtet (Berufung, Beschwerde, Wiederaufnahme des Verfahrens) siehe unten III.

3. Administration[3]).

a) Verwaltung der persönlichen Mittel.

aa) Prüfungen. Das Konsistorium war Prüfungsbehörde, und zwar für stargardsche Geistliche seit 1822 (Examen pro ministerio) bezw. 1835 (Tentamen pro licentia concionandi) und für ratzeburgische Geistliche seit 1838 (beide Prüfungen)[4]). Seit 1839 bis zur Gegenwart darf sich das Konsistorium (heute der Oberkirchenrat) als Prüfungsbehörde durch Zuziehung von Geistlichen ergänzen[5]).

bb) Präsentation usw. Dem Konsistorium lag im landesherrlichen Patronatsgebiet (also in Ratzeburg und einem Teil von Stargard) die Präsentation und die Ausfertigung von Exspektanzen und Vokationen und in Stargard landesherrlichen Patronats die Erteilung des Befehls zur Ordination und Introduktion an den Superintendenten, den Dompropst oder deren Stellvertreter und die Anstellung der städtischen Oekonomi ob[6]). Nach der Formierung gelangten diese sämtlichen Befugnisse an das Geheime Rats-Kollegium, dem von vornherein bei ritterschaftlichen und städtischen Patronatspfarren der Befehl zur Ordination und

---

[1]) VO. 1840 § 59 Z. 1. A. 1. Z. 2, 3.
[2]) VO. v. 1840 § 59 Ziff. 2. Vgl. Kahl II S. 73 ff.
[3]) Erwähnt sei die Bestellung des Konsistoriums zum Oberschulkollegium von Stargard durch VO. vom 20. Mai 1809.
[4]) Inst. v. 12. Januar 1822, Bekm. v. 15. Juni 1835. Resk. v. 26. Sept. 1838.
[5]) Resk. v. 4. Mai 1839, VO. vom 16. Mai 1912.
[6]) Prot. 09, 76, 78, 81, 103, 116, 117, 138, 139, 145, 157. 1700.

Introduktion zugestanden hatte[1]). Seit 1842 hatte das Konsistorium den Befehl zur Ordination und Introduktion der ratzeburgischen Kirchendiener (an den Superintendenten oder den Dompropst) zu erteilen. Durch die Gesetzgebung von 1848/68 wurde die Vokation bei landesherrlichen, ritterschaftlichen und städtischen Patronaten in Stargard und Ratzeburg dem Konsistorium übertragen. Doch eignete sich die Landesregierung, später das Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, im Wege der Praxis einen großen Teil dieser Befugnisse an[2]).

cc) Translokation. Die Befugnis, die niederen Kirchendiener zu translozieren, scheint das Konsistorium stets gehabt zu haben[3]).

dd) Aufsicht über die Synoden. Ueber die Synoden (ältere Synoden Revid. Kirchenordnung f. 148, neuere 1839) übte das Konsistorium die mittelbare Aufsicht aus.

ee) Feststellung im Emeritierungsverfahren. Das Konsistorium war Feststellungsinstanz im Emeritierungsverfahren für die Feststellung, ob der Geistliche infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig sei[4]).

b) Verwaltung der sachlichen Mittel. Das kirchliche Vermögen war auf einige Kirchenfonds (Stiftungen) mit allgemein kirchlichen Zwecken und eine Fülle von lokalen Stiftungen verteilt. Sie wurden regelmäßig durch die für jede Stiftung bestellten „Berechner" (Kirchenfonds) und „Oekonomi" (Lokalstiftungen) verwaltet und vertreten.

An der Vermögensverwaltung nahm das Konsistorium teils beaufsichtigend, teils selber unmittelbar verwaltend teil.

aa) Die Kirchenfonds. (I) Gesamtärar. Das 1785 von dem Superintendenten Masch geschaffene aerarium commune der Stargardschen pia corpora herzoglichen Patronats war nach der ursprünglichen Verfassung nur eine Vermittlungskasse und -rechnung, über welche die pia corpora sich gegenseitig beliehen. Die Aerare, die Ueberschuß hatten, waren verpflichtet, diesen an die Kasse abzuführen, wofür sie Anteile an Schuldverschreibungen über an andere pia corpora gemachte verzinsliche Anleihen[5]) erhielten. Durch die VO. vom 17. März 1832 wurde das Gesamtärar in eine Stiftung

[1]) Vgl. Instr. vom 2. Mai 1751 z. 6 VO. vom 12. Januar 1822.
[2]) Schr. d. mekl. schwer. Oberkirchenrats H. a. d. mekl. strel. Landessuperintendent, vom 17. Februar 1918 O.A.
[3]) Vgl. Prot. 63, 169. 64, 173.
[4]) Emerit. VO. Starg. v. 18. Dez. 1906, Ratz. v. 5. Febr. 1915, es ist zweifelhaft, ob es sich hier nicht um Rechtsprechung handelt.
[5]) „Zum Bau". Ein mißglückter Versuch, die wegen Unvermögens vieler Aerare mißliche Baulastfrage durch Zusammenstehen aller Aerare zu lösen. Die Lösung brachte erst das Regulativ vom 14. Januar 1795 mit Uebernahme der Baulast durch den Patron, siehe unten.

umgewandelt, die nunmehr als Gläubigerin und Schuldnerin der beteiligten pia corpora erschien. Nachdem das Gesamtärar in der alten Form als Baukostenausgleichskasse sich nicht bewährt hatte, strebte man nun die Erzielung eines Ueberschusses und die Bildung eines „allgemeinen Kirchenfonds" an, dessen Subjekt das Gesamtärar wurde. Der allgemeine Kirchenfonds diente allgemeinen kirchlichen Aufgaben und trat z. B. bei Unzureichlichkeit der Aerare ein[1]). Die Aufsicht auf den Berechner übte das Konsistorium insbesondere durch Rechnungsaufnahme und Entlastung, Genehmigung der Unterbringung des Kapitals (nicht der Kündigung)[2]) und Mitunterschrift der Quittungen außer bei Zinszahlungen. Das Resk. vom 10. Juni 1834 ordnete die Kündigung aller anderweit angelegten Kapitalien und ihre Unterbringung beim Gesamtärar an.

(II) Die „Administration des geistlichen Gutes Sabel". Das Gut Sabel war Eigentum einer Stiftung, zu der in eigenartiger Weise, nur so weit das Eigentum an Sabel in Betracht kam, die Kirche der Stadt Stargard mit der Tochterkirche Sabel verbunden waren[3]). Verwaltung[4]) und Nutzung des Gutes standen dem Konsistorium zu. Die Aufkünfte des Gutes wurden zum Unterhalt der Kirchen- und Schulbedienten der Stadt Stargard verwandt, der Rest floß in die „Sabel'sche Ueberschußkasse", die allgemein kirchlichen Zwecken diente („Fiskuskasse des Konsistoriums", Off. Darst.). Die „Administration" von Sabel erhielt durch VO. vom 21. Dezember 1791 das privilegium pii corporis und wurde damit als Rechtsperson (Stiftung) und Subjekt des Verwaltungs- und Nutzungsrechts an Sabel anerkannt. Die Ueberschußkasse wurde später verwaltungsmäßig mit dem Gesamtärar vereinigt.

(III) Kirchenfonds zur Abfindung wegen des Wegfalls der Stolgebühren. Zur Abfindung wegen des Wegfalls der Stolgebühren für Taufe, kirchliche Proklamation und Trauung einschließlich der Nebengebühren wurde 1879, mit Rücksicht auf die Reichszivilstandsgesetzgebung je ein rechtsfähiger Kirchenfonds für Stargard und Ratzeburg begründet, der Verwaltung und Vertretung des Berechners des Gesamtärars bezw. des Domärars anvertraut und der Aufsicht des Konsistoriums unterstellt[5]).

---

[1]) Vgl. VO. vom 29. Januar 1839.

[2]) Vgl. Bek. v. 2. März 1859. Später bedurften Ausgaben aus dem allg. Kirchenfonds auch der Genehmigung d. Minist. f. geistliche Angel. und Abt. f. d. Finanzen (Sch. d. Minist. Abt. f. geistl. Angel. an das Konsistorium von 28. Oktober 19. O.A.).

[3]) Eigentum unter dem Vorbehalt, daß nicht später d. Eigent. des Herzogs — worüber man lange gestritten hatte — festgestellt würde. VO. vom 29. Juni 1731 und vom 17. Nov. 1756.

[4]) Erste Aufsicht u. Rechnungsführung bezw. Revision lagen bei Pastor u. Sup. M. E. handelten sie im Namen des Konsistoriums, nicht der Eigentümerin.

[5]) Starg. VOO. v. 21. Juni 1879, 4. Febr. 1880, 24. März 1881. Ratz. VO. v. 14. Juli 1879.

(IV) Das Domärar zu Ratzeburg (für Zwecke der ratzeburgischen Synode) unterstand seit der VO. vom 1. März 1859, der ratzeburgische Stolgebührenabfindungsfonds auf Grund der VO. vom 14. Juli 1879 der Aufsicht des Konsistoriums.

(V) Die Emeritierungskassen. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und Kapitalverwaltung der Emeritierungskassen (je eine für Stargard und Ratzeburg) lag dem Konsistorium mit der Einschränkung ob, daß alle die Verwaltung, insbesondere die Belegung von Kapitalien betreffenden Verfügungen an die Hauptstaatskasse gemeinsam mit den Ministerial-Abteilungen für geistliche Angelegenheiten und für die Finanzen zu erlassen waren und Kasse und Rechnung von der Rentei geführt wurden[1]).

bb) Die Lokalstiftungen. (I) Kündigung, Einziehung, Anlegung, Forderungsübertragung, Erlaß, Schuldaufnahme erfolgten durch den „ordinarius oeconomus", in Ratzeburg regelmäßig auf Anweisung des stargardschen Konsistoriums[2]), später mit Zustimmung des Konsistoriums zu Ratzeburg und unter diesem des Superintendenten[3]), in Stargard seit rund 1760 mit Zustimmung des Konsistoriums[4]). Seit 1848—68 lag die Zustimmung für alle Patronate und Landesteile beim Konsistorium[5]).

(II) Mietverträge über Teile des Pfründenvermögens bedurften seit rund 1760 der Bestätigung durch das Konsistorium[6]).

(III) Das Konsistorium war berechtigt, den Pfründnern landesherrlichen Patronats augmenta salarii in Geld oder Naturalien zu bewilligen[7]).

(IV) Die Befugnis des Konsistoriums für Stargard landesherrlichen Patronats, auf die monita der Unterrevisoren der Kirchenrechnungen (Superintendent, Kirchenvisitationssekretär und Amtmann) zu verfügen, kam nicht, wie die Offizielle Darstellung 2 I 8 annimmt, früh, sondern erst nach 1765 ab[8]). Durch die Kursorien vom 10. Juni und 25. November 1834 wurde unter gleichzeitiger Bestellung des Kirchenvisitationssekretärs und des Berechners des Gesamtärars zu Unterrevisoren dem Konsistorium wiederum die

---

[1]) Starg. VO. v. 7. Juni 1907, vgl. VO. v. 18. Dez. 1906. Ratz. VO. v. 5. Febr. 1915.

[2]) Prot. 09, 96, 102. 10, 9, 15, 31.

[3]) Resk. II v. 14. Mai 1766 D.A.

[4]) Prot. 63, 76, 89. 64, 29, 140, 156. Off. Darst. 2 I 6 d Resk. v. 1. Mai 1786.

[5]) Später war das Konsistorium contra legem verpflichtet, seinerseits noch die Zustimmung der Min. Abt. f. Finanzen durch Vermittl. d. Minist. Abt. f. geistl. Angele. einzuholen. Resk. v. 17. Januar 1911 D.A.

[6]) Prot. 64, 132, 141. 65, 57.

[7]) Prot. 09, 49. (Ratz.) 10,62 (Ratz., durch Ackerüberlassung), 63,11 (Starg.) 64, 106 (Starg., durch Brennholzüberlassung) u. oft.

[8]) Prot. 09, 164, 174. 63, 23. 64, 16, 175. 65, 33, 77, 92, 143. Revis. im rit. u. städt. Patronatsgebiet durch Patron L.G.E.V. §§ 490. 491.

letzte Verfügung im Rechnungsrevisionswesen und die Befugnis, den Verwaltern Decharge zu erteilen, übertragen.

(V) Das Konsistorium war bis 1796 obere Baubehörde im landesherrlichen Patronatsgebiet Stargards, seit 1848 wiederum im landesherrlichen Patronatsgebiet Stargards und Ratzeburgs. Darüber s. u.

(VI) Alienations-, Permutations- (im 18. Jahrhundert), Lokations- (von Teilen der Fabrica) und Erbpachtsverträge (im 19. Jahrhundert), über die Liegenschaften der Lokalstiftungen landesherrlichen Patronats in Stargard schloß das Konsistorium selbst ab[1]).

(VII) Der Kirchenprokurator, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in Stargard regelmäßig in Gestalt des rechtsgelehrten Kirchenvisitationssekretärs, für die Vertretung der pia corpora sämtlicher Patronate *im Prozesse* an die Stelle der ordentlichen Vertreter (Oekonomi) trat, wurde vor Uebernahme jedes Prozesses vom Konsistorium dazu autorisiert[2]).

cc) *Kultusverwaltung*. Der Landesherr bediente sich seit 1848—68 des Konsistoriums zum Erlaß von Reskripten über Taufe, Konfirmation, Aufgebot und Trauung und über kirchliche Festtage und zum Ausspruch der Ehescheidungen, die er aus eigener Machtvollkommenheit genehmigte (voraus ging ein Erachten der Landesregierung).

4. *Beratungsbefugnisse*. Das Konsistorium war verpflichtet, *auf Erfordern* der obersten Landesbehörde oder der Landesherrn in Kirchenangelegenheiten sein Erachten abzugeben. Diese Pflicht war zugleich ein wichtiges Recht, indem es dadurch dem Konsistorium ermöglicht war, auf die seiner Entscheidungskompetenz entzogenen Gebiete[3]) Einfluß zu gewinnen. Ferner war das Konsistorium zu jeder Zeit „sowohl berechtigt als verpflichtet, in den kirchlichen Angelegenheiten, wo es Verfügungen für nötig hält und wo es nicht selbst entscheiden kann, *ohne weitere Aufforderung* an die Landesregierung zu berichten und geeignete Maßregeln und Verfügungen in Vorschlag zu bringen"[4]). Schließlich verpflichtete

---

[1]) Prot. 63, 160, 170. 64. 57, 58, 91, 170. 65, 35. VO. v. 17. März 1796. Offiz. Darst. 2 I 6 c.

[2]) Es gab je einen Kirchenprokurator für Stargard und Ratzeburg. (Dieser war auch Jurist). Die Autorisation des letztgen. erfolgte seit 1842 wahrscheinlich durch das Konsistorium. Z. Autor. f. d. landesherrliche Patronatsgebiet bedurfte das Konsistorium später der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde gemäß Resk. v. 24. November 1839. Die ständigen Kirchenprokuratoren verschwinden seit 1855. Siehe Buchka in M. Z. 9, 36, ff.

[3]) Staatskirchenrecht; bis 1842 bezw. 1848 zu einem großen Teil Ratzeburg bezw. ritt. u. städt. Patronatsgebiet.

[4]) Off. Darst. 2 III Beisp. für beides: Empfehl. v. Predigern ins Predigtamt (1822), Antrag auf Einverleib. d. Militärs in die Stadtgem. (1840), auf Einrichtung v. Nachmittagsgottesdienst (1845), auf „Säkularfeier" (1846) Ber. ü. Pfarrvakanz (1841), „etwaige Aeuß." zur Anstell. eines Pastors 1915 (contra legem v. 31. Oktober 1868).

sich das Staatsministerium im Jahre 1909 dem Konsistorium gegenüber, diesem von allen Aenderungen konsistorialer Vorlagen an den Landtag zwecks Herbeiführung von Besprechungen Mitteilung zu machen [1]).

III. Das obere Kirchengericht zu Rostock.

A. Allgemeines.

Zur Vorgeschichte des für die Großherzogtümer Mecklenburg „gemeinsamen oberen Kirchengerichts" zu Rostock ist die Schrift von Kahl, insbesondere S. 29 ff. zu vergleichen. Das OKG. ist geschaffen durch die gleichlautenden mecklenburg-schwerinschen und mecklenburg-strelitzschen VOO. vom 2. Januar 1880. Von den sieben Mitgliedern (einem Mitglied des gemeinsamen Oberlandesgerichts zu Rostock als Vorsitzenden, 3 weiteren juristischen und 3 theologischen Mitgliedern) war eins der weiteren juristischen Mitglieder [2]) und ein theologisches Mitglied [3]), von den 2 juristischen und 2 theologischen Vertretern je einer vom Großherzog von Mecklenburg-Strelitz zu ernennen. Dies Ernennungsrecht gehörte nach Analogie des Rechtes, die Mitglieder des Konsistoriums zu ernennen, zur Kirchenhoheit im Sinne der VO. vom 31. Oktober 1868 II Ziff. 3 [4]). Das OKG. war eng mit dem Oberlandesgericht verbunden [5]).

B. Sachliche Zuständigkeit [6]).

1. Doktrinalien, Zeremonialien und Disziplinalien. Das OKG. war zweite Instanz in Doktrinalien, Zeremonialien und Disziplinalien wider evangelisch-lutherische Kirchendiener, VO. vom 2. Januar 1880. Gegen Endurteile des Konsistoriums konnten Denuntiat und Denuntiant binnen 2 Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Urteils mit suspensiver Wirkung Berufung einlegen [7]). Das OKG. hatte

a) bei Verletzung der Bestimmungen über die Berufungseinlegung das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen,

---

[1]) Erkl. d. St. M. v. 11. März 1909 i. O.A. Der Landesregierung (Staatsministerium) war auch nach 1848 die gesamte form. Gesetzgebung u. d. Verkehr mit den Ständen verblieben.

[2]) 2 mußten OLG-, eins konnte OLG- oder LG-Mitglied sein.

[3]) „aus dem Kreise der Geistlichen Unserer Lande".

[4]) Ausüb. daher durch Landesreg., später Min. Abt. f. geistl. Angel. In Mecl.-Schwerin durch Oberkirchenrat, Schmidt S. 42.

[5]) Durch Vorsitzenden u. mindestens 2 weiteren Mitgl. (§ 4), sonstiges Personal (§ 5), Kassenführung (§ 22). Daher gemeins. Visitation v. OLG. und OKG. (alle 5 Jahre) durch landesh.-ständ. Kommiss., VO. v. 15. Dezember 1885 (§ 65).

[6]) Sie entsprach ganz der Zust. d. OKG. in mecl.-schwerinschen Sachen, Schmidt S. 58 f., 61 f. o.

[7]) Berat. u. Abstimm. fanden auf gr. einer Relation u. einer Korrel. statt, und zwar gewöhnlich schriftlich. Jedoch auf Antrag eines Mitgl., in Dokt. u. b. Erkenntn. auf Amtsentsetzung und -entlassung in erster Linie notwendig sonst nach Ermessen d. Vors. mündl. Schlußberatung, § 6.

b) sonst durch Urteil zu entscheiden, und konnte
c) bei Verfahrensmangel die Sache an die erste Instanz zur Entscheidung zurückverweisen. Gegen sonstige Entscheidungen und gegen Verfügungen des Konsistoriums und Entscheidungen eines in der 1. oder 2. Instanz tätig gewordenen kommissarischen Richters stand dem Denunziaten und dem Denuntianten, gegen Verfügungen des Konsistoriums auch anderen (z. B. Zeugen) die Beschwerde zu.

In den Fällen des § 399 R.Str.P.O. konnte der Verurteilte die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens beantragen. Bei allen drei Rechtsmitteln war die reformatio in pejus unstatthaft.

2. Emeritierungsverfahren. Das OKG. war Rechtsmittelinstanz im Emeritierungsverfahren, VDO. vom 18. Dezbr. 1906 (Stargard) bezw. vom 5. Februar 1915 (Ratzeburg) § 10. Gegenüber der durch das Konsistorium getroffenen Feststellung der die Voraussetzung der Emeritierung bildenden Dienstunfähigkeit eines Geistlichen konnte der Betroffene binnen 4 Wochen nach Eröffnung der bevorstehenden Emeritierung die Dienstunfähigkeit „in Abrede stellen". Darauf entschied das OKG. auf Grund der ihm zu übersendenden Akten nach vorgängiger Untersuchung über das Vorhandensein der Dienstunfähigkeit[1]).

§ 4. Der Superintendent und die Präpositen.

I. Der Superintendent[2]).

A. Ursprünglicher Zustand.

Die Rechtsstellung des Superintendenten beruhte für das „Land zu Stargard" auf der ausführlichen Superintendentenordnung und den mecklenburg-güstrowschen Superintendenten-Instruktionen vom 20. Mai 1681 und vom 15. Mai 1694, für das Fürstentum Ratzeburg auf einer verschollenen Anordnung von 1701[3]) und den Reskripten vom 14. Mai 1766 (I. und II.). Der Sitz war nach der Superintendenten-Ordnung Neubrandenburg, seit 1765 Neustrelitz[4]). Die Ernennung erfolgte durch die oberste Landesbehörde, in deren Auftrag darauf die „Investitur" (1732 z. B. durch den Präpositus des Synodus Stargard) stattfand[5]). Der Superintendent unterstand der obersten Landesbehörde und beiden Konsistorien.

[1]) Für das Verfahren kommt m. E. die VO. von 1880 zu weitgehender analoger Anwendung, insbesondere § 6 Abs. 1 S. 2 (mündliche Schlußberatung).
[2]) Vgl. Schmidt S. 43 ff., woselbst mit Mekl. Schwer. gemeins. Quellen nachgewiesen sind.
[3]) Krüger II S. 26.
[4]) Strelitz 1701—95, 1714—21. Neubrandenburg 1706—14, 1721—31, 1753—65. Neustrelitz 1732—53, 1765—1921 (seitdem Landesbischof Neustrelitz) Vgl. Krüger I S. 119 f.
[5]) Krüger I S. 118, 120.

1. Aufsicht über die Kirchendiener und Gemeinden. Der Superintendent war Aufsichtsinstanz über Kirchendiener und Gemeinden und im Zusammenhang damit Güte- und Denuntiationsinstanz in allen Angelegenheiten, die im Falle des Scheiterns des Güteversuchs als Prozeßsachen vor den Konsistorien anhängig zu machen waren[1]). Der Güteversuch war, weil des förmlichen Verfahrens entbehrend, administrativer Natur. Die Aufsicht nahm der Superintendent teils vom Amtssitz aus, teils auf Visitationen wahr.

2. Ordination und Introduktion usw. Bei ihm lag ferner das kirchliche Prüfungswesen (bis 1822 bezw. 1835, s. oben), die Ordination und Introduktion der Pastoren und die damit verbundene Regulierung des Witwengehaltes, im landesherrlichen Patronatsgebiet die Introduktion der Schulbedienten und die Einsetzung der Küster[2]).

3. Vermögensaufsicht. Der Superintendent führte die Vermögensaufsicht über die stargardschen Lokalstiftungen und hatte insbesondere zu Rechtsgeschäften wie Kündigung, Einziehung, Anlegung usw. seine Einwilligung zu erteilen[3]), an Baubesichtigungen mitzuwirken (kaum aktuell für Ratzeburg s. u.), die Bauten zu genehmigen und im landesherrlichen Patronatsgebiet zwecks Verteilung der Baulast mit der Kammer zu konferieren[4]), schließlich jährlich an der Prüfung der Kirchenrechnungen teilzunehmen (bis 1834 siehe oben)[5]). 1766 bekam er die gleichgeartete Vermögensaufsicht über die ratzeburgischen Lokalstiftungen hinzu.

4. Kultusverwaltung. Endlich war er an der Kultusverwaltung beteiligt, indem er z. B. Cursorien bezüglich der Predigten und Bußtexte erlassen konnte.

Zu dieser Fülle der Superintendenturgeschäfte kamen stets die Schulaufsicht, die Mitgliedschaft an den beiden Konsistorien und das Stadtpredigeramt, gewöhnlich auch das Hofpredigeramt hinzu. Eine Entlastung des Superintendenten war geboten.

B. Vorübergehende Kollegialisierung eines Teils der Superintendenturgeschäfte.

Die Aufsicht über Kirchendiener und Gemeinden einschließlich des Güteversuchs und der Denuntiation und die Vermögensaufsicht (A 1 und 3) wurden durch Resk. vom 4. Mai 1746 einem neu errichteten, aus dem Superintendenten und dem anderen geistlichen Konsistorialrat zusammengesetzten Superintendentur-Kollegium, ge-

[1]) Sup. O. §§ 21, 23, Sup. J. 1681 §§ 9, 11, 12, 13. Sup. J. 1694 XXIII, XXVI usw. Prot. 09, 1, 5, 10. 10, 11, 28, 109. 64. 464.

[2]) S.O. §§ 13, 15. S. J. 1681 § 5 S. J. 1694 XX. XXI. XXII. Prot. 09 167. 10, 107. L.V. § 478. Resk. v. 8. Okt. 1756, 10. Dezember 1757.

[3]) S. J. 1681 § 3. S. J. 1694 VI. VII. Prot. 10, 1. Ratz.Resk. II. v. 14. Mai 1766 D. A.

[4]) S. J. 1681 §§ 3, 14. Anl. J. S. J. 1694 VIII. IX.

[5]) SO. §§ 17. 18. S. J. 1681 § 4 S. J. 1694 XII.

nannt „Kirchenrat" übertragen. Das stargardsche Konsistorium erstrebte aber von Anfang an die Wiederaufhebung des Kirchenrats und die Einbeziehung der kirchenrätlichen Vermögensaufsicht über die stargardschen pia corpora in den eigenen Geschäftskreis[1]). Jenes erreichte es nach Verhandlungen mit dem Superintendenten, die seit 1749 geführt wurden, bereits 1751, dieses erst nach einem Zwischenstadium. Die kirchenrätlichen Funktionen wurden nämlich durch Reskript vom 2. März 1751 dem Superintendenten und dem anderen geistlichen Konsistorialrat übertragen, beide erhielten die Anweisung, „daß ihr solche collegialiter verwalten sollet". Sachlich änderte sich nichts; aber auch in formeller Hinsicht ist die Auffassung des Reskripts, wonach die kollegiale Wahrnahme der Superintendenturgeschäfte fortab nicht mehr eine Verwaltung durch eine besondere Behörde — der Kirchenrat als Behörde war dem Konsistorium ein Dorn im Auge —, sondern eine gemeinsame Verwaltung durch zwei nebeneinanderstehende Amtspersonen sein sollte, widerspruchsvoll und unzutreffend. Der Superintendent und der zweite Konsistorialrat bildeten vielmehr hinsichtlich der kollegialen Superintendenturgeschäfte wiederum eine nunmehr unbenannte Behörde[2]). Spätestens 1764, wohl schon vor 1756 ist nun aber dies Superintendentur-Kollegium eingegangen[3]). Die Vermögensaufsicht für Stargard (namentlich die Zustimmung zur Kündigung usw., die Ratifikation von Mietsverträgen, die Befugnisse im Bauwesen) ohne das Kirchenrechnungswesen gelangte an das Konsistorium zu Neustrelitz. Die verbleibenden Kollegialbefugnisse fielen an den Superintendenten zurück. Den Uebergang der Vermögensaufsicht auf das Konsistorium erklärt die Offizielle Darstellung 1, S. 11 f. wohl mit Recht dadurch, daß die Mitglieder des Superintendentur-Kollegiums ihre Superintendentur- und Konsistorialgeschäfte nicht streng sonderten und auch die weltlichen Konsistorialräte bei der selten unterbrochenen Abwesenheit des bis 1765 in Neubrandenburg residierenden Superintendenten an der Erledigung jener doch nun einmal zur kollegialen Behandlung bestimmten Superintendenturgeschäfte teilnahmen.

C. Letzter Zustand.

Die Abnahme der Zivil- und Prozeßsachen vom Konsistorium 1774/76 beseitigte, ohne daß dies in den betreffenden Reskripten erwähnt wurde, die Zuständigkeit des Superintendenten als Güte-

[1]) Off. Darstellung 1, 6.

[2]) Dem Resk. sind 3 Anl. beigegeben (Convention, Punktation, Instr.) die ausführlich koll. u. solitäre Sup.-befugnisse bestimmen. Die Visit. hatte der Kons.-Rat allein, nur i. höchstwicht. Umst. zus. m. d. Sup. vorzunehmen.

[3]) In Prot. 63 ff. findet sich v. Sup. Koll. keine Spur. Vgl. insbes. 64, 161 (Irrung zw. Pastor und Past.-Witwe v. Sup. allein verhandelt) mit Resk. v. 2. März 1751 Anl. I Z. 5, Anl. II Z. 3, Vgl. Resk. v. 8. Oktober 1756.

inſtanz außer in Doktrinalien, Zeremonialien und Diſziplinalien. Als wirklich aktuelle Befugniſſe blieben ihm endgültig Beaufſichtigung, Ordination und Introduktion der Kirchendiener; auf Grund der VOO. vom 26. Februar und 14. Auguſt 1839 kam die Aufſicht auf die Synodalverſammlungen der Geiſtlichen hinzu. Außerdem war der Superintendent Konſiſtorialmitglied und Hofprediger. Durch die VO. vom 23. Mai 1905 erhielt er den Titel Landesſuperintendent.

II. Präpoſiten.

A. Entſtehung und Verfall.

Die mecklenburg-güſtrowſche Präpoſitur-Ordnung v. 1671, welche die in Mecklenburg-Schwerin mindeſtens ſchon ſeit 1653[1]) beſtehende Einrichtung der Senioren, das ſind Gehilfen des Superintendenten für kleinere Bezirke aus der Zahl der Paſtoren, auf Mecklenburg-Güſtrow übertrug, fand die „Diözeſe" Stargard bereits in mehrere „Cirkuli" eingeteilt vor; Präpoſiten ſtanden an der Spitze. Sie beſchränkte ſich daher darauf, die Cirkuli zu den 5 Cirkuli Stargard, Friedland, Woldegk, Weſenberg[2]) und Penzlin zuſammenzulegen. Penzlin kam 1701 an Mecklenburg-Schwerin. Hinzu kam der Cirkulus, oder wie der Bezirk ſpäter nach der Verſammlung der Geiſtlichen des Bezirks genannt wurde, „der" Synodus (ſeit dem 19. Jahrhundert hieß es „die" Synode) Mirow. „Extra Synodum" befanden ſich Neubrandenburg (Präp. O. § 17), mehrere Ortſchaften in der Umgegend von Neubrandenburg und nach ſeiner Gründung 1726 Neuſtrelitz. Dieſe Orte „dependierten immediate von der Inſpektion des Superintendenten". Die Präpoſiten ſollten nach den Reskripten vom 10. März und 5. Juni 1671 vom Herzog voziert, vom Superintendenten beſtellt und dann den Paſtoren vorgeſtellt werden. Es kam im Land Stargard vor, daß der Vokation und Beſtellung eine unverbindliche Wahl der Synodalen vorausging[3]). Die Präpoſiten erhielten keine Vergütung[4]). Die Unkoſten des Präpoſiturgeſchäfts wurden aus dem Reſidenzärar beſtritten[5]). Die Präpoſiten hatten den Superintendenten in ſeiner Eigenſchaft als Aufſichts- und Güteinſtanz über Kirchendiener und Kirchenvolk in Doktrinalien, Zeremonialien und Diſziplinalien in der Weiſe zu unterſtützen, daß ſie ermahnten, in ſchwierigen Fällen Bericht erſtatteten und vor den vom Superintendenten abzuhaltenden Viſitationen ihn über alle Widerwärtigkeiten unterrich-

[1]) Krey, Beiträge II S. 66.
[2]) Seit VO. v. 6. Februar 1811 Strelitz-Weſenbergiſche Synode mit Reſidenz in Strelitz.
[3]) Vgl. Krüger I S. 45.
[4]) Resk. v. 31. Januar 1671.
[5]) Resk. v. 27. Oktober 1768.

teten (Präp. O. § 22[1]). Der Superintendent durfte den Präpositen im Rahmen der Schrift, der Rechtsordnung und seiner Zuständigkeit Aufträge erteilen (Ziffer 6 das). Die Praxis gab ihnen die (allgemeine?) Denuntiationsbefugnis im konsistorialen Denuntiationsprozeß[2]). Der „Präpositus" im Sinne der Gesetzgebung von 1671 erhielt sich nur in der Synode Stargard. Der Präpositus zu Stargard hatte allem Anschein nach das Vorrecht, in seiner Synode Ordination und Introduktion anstelle des Superintendenten vorzunehmen, ferner, den „Superintendenten" zu investieren[3]). Statt der nach Maßgabe jener Gesetzgebung zu berufenden und zu bestellenden „Präpositi" gab es in den übrigen Synoden „Seniores Synodales", die auf Grund des höchsten Dienst- oder Lebensalters in der Synode oder am Residenzort berufen waren und bei denen Ordination und Einführung durch einen Synodalen genügte[4]). Ihre Zuständigkeit war die des Präpositus. Bis 1768 haben Präpositus und Senioren ihre kirchenregimentlichen Befugnisse eingebüßt[5]). „Senior" und „Präpositus" waren nunmehr bloße „Charaktere", mit denen gewisse nicht kirchenregimentliche Vorrechte, wie Befreiung von der Aufwartung bei Pfarrvakanzen, Befugnis zur Einweihung von Kirchen u. dergl. verbunden waren[6]). Die „Synodalen" traten „dann und wann" zu „Synoden" (Versammlungen) zusammen, die der Leitung des Präpositus oder Seniors unterstanden und deren Zweck „erbauliche Unterredung und Disputationes" (Sup. Inst. v. 1694 XXXV) und Wahrnahme der synodalen Interessen gegenüber dem Kirchenregiment[7]) waren.

B. Wiederherstellung.

Durch die VO. vom 26. Februar und die Synodal-Ordnung vom 14. August 1839 wurden die Einrichtungen der Synodalbezirke, der Präpositen und der Synodalversammlungen erneuert. Die ganze Pastorenschaft mit Einschluß Ratzeburgs zerfiel fortab in 7 Synoden[8]). Jeder stand ein Präpositus vor, der entweder durch ein Amt bestimmt war (der Superintendent für die Neustrelitzer, der Dompropst zu Ratzeburg für die Ratzeburger Synode)

[1]) Prot. 09, 65.
[2]) So in Zerem. Resk. v. 1. März 1732.
[3]) Krüger I S. 32, 33, 35, 65, 83, 237; S. 120.
[4]) Vgl. Krüger I S. 84.
[5]) Resk. v. 27. Oktober 1768: „An den Orten, wo sonst eine Praepositur gewesen, als Friedland, Stargard, Woldegk, Wesenberg, Mirow."
[6]) Vgl. VO. vom 6. Februar 1831. Ferner: ein früh. Präp. zu Starg. behält nach nach seiner Ernennung z. Kons. Rat den Charakter „Präp." St. K. 1836 S. 50. Resk. v. 3. April 1802 D. A. Krüger I S. 37.
[7]) „Woldegksche Synodus bittet um dopp. Bezahlung ihres Salarii und accidentien" Prot. 63, 94.
[8]) Neustrelitz (10), Neubrandenburg (12), Friedland (12), Stargard (10, Woldegk (10), Wesenberg-Mirow (6), Ratzeburg (9 Synodale).

oder vom Landesherrn aus der Zahl der Synodalen ernannt wurde. Die Bezugnahme der VO. auf die Rev. Kirchenordnung f. 146 bis 148 ist nur sehr beschränkt richtig. Die Synode der RKO. ist eine sich auf die Pastoren eines Superintendentur-Bezirks oder eines Amtes (seit Präp. O. zumeist = Präpositur-Bezirk) beziehende Visitation, also eine Zusammenkunft der Pastoren, die kirchenregimentlichen Aufsichts- und Gerichtszwecken diente und vom Superintendenten geleitet wurde[1]). Die Synode der Syn. O. v. 1839 wird vom Präpositus unter Aufsicht des Superintendenten[2]) und Oberaufsicht des Konsistoriums geleitet. Sie dient ausschließlich wissenschaftlichen und seelsorgerlichen Zwecken (wissenschaftliche Abhandlung, Predigt, Austausch von Amtserfahrungen, Beratung über vom Superintendenten vorgelegte oder ihm vorzulegende Gegenstände, amtsbrüderliche Ermahnungen[3]). Die Präpositen unterschieden sich von den anderen Pastoren nur durch die Synodalleitungsbefugnis, die Beaufsichtigung der Theologiekandidaten im Interesse des Prüfungswesens[4]) und die Aufgabe, kirchenregimentliche Befehle an die Synodalen weiterzuleiten[5]). Da sie keinerlei aus eigenem Entschluß zu übende kirchenregimentliche Befugnisse hatten, können sie im Gegensatz zu den Präpositen und Senioren unter A) nicht als „Superintendenten" im Sinne der Theorie (Kirchenregimentsbeamte)[6]) angesprochen werden[7]).

§ 5. Die Behörden des Dompropsteibezirks Ratzeburg.

I. Der Dompropsteibezirk Ratzeburg.

Mag man nun das kirchenverfassungsrechtliche Verhältnis von Stargard und Ratzeburg auffassen wie man will, jedenfalls bildete Ratzeburg kirchenverwaltungsrechtlich stets einen Sonderbezirk. Grund ist vor allem die Entfernung von Stargard[8]). Stargard und Ratzeburg sind durch das Land Mecklenburg-Schwerin voneinander getrennt. Als Bezirk eines Senioren (Präpositurbezirk) kam

---

[1]) Der Superintendent stellt Fragen, gleicht Streitigkeiten aus, verhängt Strafen, sammelt Stoff f. Denuntiation b. Konf. und für Beschwerden bei der Obrigkeit. Selbst die Predigt wird zu Prüfungszwecken gehalten. Ebenso Sup. J. v. 1681 § 9.

[2]) Sup. gibt wissenschaftl. Thema u. sonst Vorlagen und empfängt Syn.-Bericht.

[3]) Der Präpositus kann Fehler der Synodalen zur „Synodal-Sache" machen; doch ist der Syn. ein Disziplinarrecht damit nicht verliehen.

[4]) VO. v. 4. August 1840.

[5]) Beisp. Resk. v. 11. August 1842.

[6]) Vgl. Friedberg II S. 215 f.

[7]) Anders auch der ratzeburgische Domprobst, siehe § 5 III B.

[8]) Ferner verfassungsr. (Der Landesherr hatte in Ratzeburg freie Hand) und ethn. Gründe (and. Volksschlag in and. wirtsch. u. kult. Lage).

Ratzeburg an das mecklenburg-strelitzsche Haus. Im 18. Jahrhundert stattete die Gesetzgebung das Land mit Behörden, die Gewohnheit über den Willen des Gesetzgebers hinaus die Behörden mit Befugnissen aus, die den Bezirk weit über den stargardschen Präpositurbezirk (Synode) erhoben. In der Blüte seiner Besonderheit (die Jahrzehnte vor 1766) ordnete sich Ratzeburg, da weder dem stargardschen Konsistorium noch dem stargardschen Superintendenten, nur dem Geheimen Rats-Kollegium unterstehend, neben die Superintendentur Stargard. Noch 1788 stellte Schröder im „Evangelischen Mecklenburg" das „Stift Ratzeburg" als die siebente mecklenburgische Superintendentur neben die übrigen[1]). In der Zeit von 1766 bis 1859 vollzog sich die allmähliche Herabminderung der Sonderstellung Ratzeburgs durch Unterordnung ratzeburgischer Kirchenbehörden unter stargardsche (1766, 1842), durch Beschneidung der Kompetenz (1802, 1823) und durch Aufhebung ratzeburgischer Kirchenbehörden (1842, 1859). Immerhin ist der Dompropsteibezirk nie zu der unbedeutenden Stellung der stargardschen „Synoden" herabgedrückt worden.

II. Das Konsistorium zu Ratzeburg.[2])

A. Vorgeschichte. (Das vorstrelitzsche Konsistorium).

Das durch die Konsistorial-Instruktion vom 24. Juni 1622 (D. A.) begründete und instruierte ratzeburgische Konsistorium setzte sich aus dem Stiftshauptmann als Vorsitzenden und dem Superintendenten, dem Propst, einem Rat, einem Kanonikus und zwei Pastoren als Mitgliedern zusammen (Instr. § 1). Es trat jedesmal auf Grund eines Beschlusses des alle 6 Wochen zusammentretenden, als Güteinstanz fungierenden Ausschusses des Konsistoriums (Stiftshauptmann, Superintendent, Kanonikus) in Tätigkeit, sobald die Sache[3]) wichtig oder in Güte nicht beilegbar war (§ 7). Das Konsistorium hatte bei allen wichtigen Entscheidungen, insbesondere Dispensationen vorher den „Rat" (Zustimmung) des Herzogs einzuholen (§ 6). In erster Reihe sollte aber das Konsistorium seine Aufgabe nicht im Entscheiden, sondern im Vergleichen sehen; zu einer Entscheidung bedurfte es vorheriger Anberaumung eines Konsistorialtages (nicht durch den herzoglichen Rat, sondern) durch den Herzog (§ 8). Ueber den mutmaßlichen Untergang des Konsistoriums siehe oben.

---

[1]) 1. III. Anders Siggelkow S. 135.

[2]) Kahl III und D. A.

[3]) Streit i. d. Lehre, Verdacht auf einen Pastor wegen Lehre oder Lebens, Ehesachen, Irrungen zw. Pastoren, Diak. u. Küstern, Zivilkl. geg. Past., Entzieh. v. Einkommen u. Gütern der Kirchen u. Kirchen- und Schuldiener (§ 4).

B. Das Konsistorium von 1704 in seiner ursprünglichen Stellung (1704—1802).

1. Entstehung und Zusammensetzung.

Ohne Anknüpfung an das Konsistorium von 1622 wurde durch Reskript vom 8. November 1704 (D. A.) „in Unserm Fürstenthum Ratzeburg ein förmliches Konsistorium angeordnet". Es sollte aus 2 herzoglichen Räten und dem stargardschen Superintendenten, in dessen Abwesenheit dem Dompropst (siehe unten) bestehen. Aus einem stellvertretenden wurde der Dompropst im Laufe der Zeit unter Verdrängung des Superintendenten zu einem ordentlichen Mitglied des Konsistoriums, so daß durch Reskript vom 14. Mai 1766 dem Superintendenten von neuem Sitz und Stimme beim ratzeburgischen Konsistorium verliehen werden mußte; daneben blieb der Dompropst ordentliches Mitglied. Seit 1716 sollte statt der häuslichen Aktenbearbeitung ein wöchentlicher Konsistorialtag gehalten werden[1]). Einen bestimmten Sitz hatte das Konsistorium nicht, die Mitglieder hatten ihren Amtssitz entweder in Ratzeburg oder in Ratzeburg und Schönberg.

2. Aufgaben.

Der Geschäftskreis des Konsistoriums bestimmte sich, wie das Reskript vom 17. November 1704 bestätigte, nach den bereits früher in Ratzeburg rezipierten mecklenburgischen KOO. und Kons. O. (siehe oben) und dem diese Gesetze fortbildenden mecklenburgischen Recht.

a) Rechtsprechung. Analog dem Geschäftskreis des stargardschen Konsistoriums lag dem ratzeburgischen Konsistorium einmal die Rechtsprechung für Disziplinalien (weltliche Strafgerichtsbarkeit über Kirchenvolk[2]) und Kirchendiener[3]), Kirchenzucht[4]), für Matrimonialien[5]) einschließlich des Ehedispenses (übrigens auch sonstige Dispense) und für Geistliche und pia corpora betreffende Zivilsachen ob[6]). Gemäß dem angeführten Recht wäre das Konsistorium auch für Doktrinalien und Zeremonialien kompetent gewesen; eine dies bestätigende mecl.-strelitzsche Bestimmung oder Rechtssache ist freilich nicht bekannt geworden. Denuntiant war der Superintendent oder (gewöhnlich) der Propst[7]). Der Fiskal scheint nicht in Uebung gewesen zu sein (unsicher). Das Reskript vom 17. November 1704 bestimmte in einer an die Kons. Instr. v. 1622

---

[1]) Resk. v. 15. Februar 1716, v. 16. Juli 1718 D. A.
[2]) Prot. 08, 3. 09, 62, 10, 63.
[3]) Prot. 09, 60. VO. v. 9. März 1769 III § 3 VO. v. 15. November 1774.
[4]) Prot. 09, 177.
[5]) Resk. v. 17. November 1704. Prot. 09, 23.
[6]) Prot. 09, 131. VO. v. 9. März 1769 VI VO. v. 5. Juli 1773.
[7]) VO. v. 9. März 1769 III § 3.

erinnernden Weise, daß das Konsistorium in wichtigen Sachen an den Landesherrn zu referieren[1]) und von ihm weitere Verordnung einzuholen habe. Entgegennahme des Berichts und Erlaß der „Verordnung" lag dem Konsistorium zu Strelitz, nach dessen Formierung der obersten Landesbehörde ob[2]). Das Konsistorium zu Ratzeburg war also nur vorbereitend und ausführend, die verordnende Behörde (eine rein politische! Territorialismus!) eigentlich entscheidend tätig. Gemäß dem Reskript vom 8. November 1704 ging die Appellation „immediate" an den Landesherrn, des näheren an das Konsistorium zu Strelitz, nach dessen Formierung an die oberste Landesbehörde[3]). Die Appellationsbehörde entschied also in materiell eigener Sache noch einmal.

b) Administration. In Administrationsbefugnissen stand dem Konsistorium der Befehl zur Ordination und Introduktion an den Superintendenten oder den Propst und „die Oberaufsicht über sämtliche Kirchen und Schulen" (seit rd. 1760)[4]) zu. Zu den vom Konsistorium beaufsichtigten geistlichen Stiftungen gehörte das wichtige Domärar, welches, da es den allgemeinen Zwecken des Propsteibezirks diente[5]), als Kirchenfonds anzusehen ist. Auch die gerichtliche Vertretung des Domärars lag beim Konsistorium. Auf die Administration bezog sich die Pflicht, den Befehl des Landesherrn einzuholen, nicht; andererseits blieb eine Anweisung durch die Oberbehörde möglich. Als Rechtsbehelf bildete sich der Rekurs an das stargardsche Konsistorium, nach dessen Formierung an die höchste Landesbehörde heraus[6]). Die Oberbehörde war berechtigt, innerhalb der eigenen Zuständigkeit dem Konsistorium zu Ratzeburg Spezialkommissionen zu erteilen, kraft deren jenes „nach der Billigkeit" ohne nähere Anweisung handeln durfte[7]).

c) Beratungsbefugnisse. Endlich hatte das Konsistorium zu Ratzeburg den Landesherrn und die Oberbehörde zu beraten und den Verkehr zwischen diesen und der ratzeburgischen Geistlichkeit zu vermitteln[8]).

---

[1]) Prot. und Votum bezw. konzipiertes Urteil. Prot. 08, 3. 10, 63, 111.

[2]) Resk. v. 1. Juli 1732 (D. A.) auf Beschw. d. Kons. Ratzeburg: „daß ihr auch hieführo bey unser Consistorial-Commission allhier in ratzeburgischen Consistorial-Sachen keiner weiteren Cognition anmaßen sollet." Vgl. Prot. 09, 148. Auch vorher wurden einzelne Sachen im Geheimen Rats-Plenum erledigt.

[3]) Von 1840—42 kamen auch f. d. Kons. Ratzeburg die beim starg. Kons. geschilderten Rechtsmittel in Betracht.

[4]) Kirchenrechnungsrevision VO. v. 3. Nov. 1832. Bauwesen Resk. v. 21. März 1769. Dispos. über Witwengeld VO. v. 10. Oktober 1740.

[5]) VOO. v. 1. Dez. 1828, v. 15. März 1834 § 17 Abs. 2 Resk. v. 21. April 1834 Schlußabsatz.

[6]) VO. v. 15. März 1834 § 5 Abs. 1.

[7]) Prot. 09, 19.

[8]) Prot. 10. 62. VO. v. 10. Oktober 1740 § 1. VO. v. 1. Juli 1813. Prot. 09, 146.

C. Wandlungen und Ende des Konsistoriums von 1704 (1802—1859).

1. **Abnahme der Zivil- und Prozeßsachen.** Durch die VO. vom 21. Januar 1802 wurden dem Konsistorium die „Zivil- und Prozeßsachen" abgenommen und auf die ratzeburgische Regierung übertragen. Obwohl auch Doktrinal-, Zeremonial- und Disziplinalsachen gegen Kirchendiener „Prozeßsachen" waren, sind sie genau wie wir es bei der textlich zugrunde gelegten Verordnung betr. das stargardsche Konsistorium von 1774 (vgl. Reskript vom 29. August 1776) gesehen haben, nicht mitgemeint. Doktrinalien und Zeremonialien (sie kamen in dem Ländchen wohl garnicht vor), aber auch das Kirchendiener betreffende Disziplinarwesen hat man kaum einer weltlichen Behörde übertragen wollen[1]).

2. **Umwandlung in eine „Consistorial-Commission".** Durch die VO. vom 14. Juni 1814 wurde das Konsistorium aufgelöst. Es trat aber in unmittelbarem Anschluß an seine Auflösung als „Consistorial-Commission" wiederum ins Leben. Das neue — was aus der VO. freilich nicht hervorgeht — ist, daß der Superintendent Sitz und Stimme verliert und die Mitgliederzahl von 4 auf 2, nämlich den Propst und einen Juristen herabgemindert wird.[2]). Im Geschäftskreis und in der Stellung zu den andern Behörden trat keine Aenderung ein, insbesondere wurde das Konsistorium nicht, wie Kahl[3]) annimmt, dem Konsistorium zu Neustrelitz untergeordnet.

3. **Abnahme der Bausachen.** Die Besorgung der geistlichen Bauten (einer der wichtigsten Geschäftszweige) wurde bis auf die Bauten auf dem Domhofe und die Schulgebäude durch das Reskript vom 10. Juni 1823 (verschollen) der Regulierungskommission für das kirchliche Bauwesen im Fürstentum Ratzeburg übertragen. Diese Behörde ist in ihrer staatskirchenrechtlichen Stellung namentlich infolge ihrer Zusammensetzung (Propst, Amtshauptmann, Landbaumeister) dem Konsistorium gleichgeartet („Spezialkonsistorium"). Das gleiche gilt von der auf Grund des Reskriptes vom 27. August 1834 (verschollen) an die Stelle der Regulierungs-Kommission tretenden Baubehörde für die geistlichen Bauten, ja diese Behörde erscheint als ein fachmännisch erweiterter Ausschuß der ratzeburgischen Konsistorial-Kommission (der Propst als erstes — und das zweite juristische Mitglied der Konsistorial-Kommission und ein Bauconducteur). Die VO. vom 29. August 1842 übertrug

---

[1]) Vgl. bestätigend VO. v. 15. März 1834 § 5 — Vormundschafts- u. Curatelsachen für Kinder verstorb. Geistl. wurden durch VO. v. 17. März 1816 dem Justizamt übertragen.

[2]) 1856/59 Jurist, Propst, Pastor.

[3]) III S. 434. V. d. v. ihm angezog. Kursorie v. 1841 (Masch S. 96 IV) handelt es sich um einen Auftrag d. Kons. zu Neustrelitz nicht an die Kons.-Komm., sondern an den Propst.

auch die der Konsistorial-Kommission noch verbliebenen Reste ihrer Baukompetenz auf die Baubehörde. Die der Landesregierung zustehende Aufsicht auf die Baubehörde gelangte 1849 an das Konsistorium zu Neustrelitz[1]). Durch das Reskript vom 24. Januar 1855 wurde die Baubehörde aufgehoben und ihr Geschäftskreis[2]) dem rein weltlichen Domänenamt der Landvogtei zu Schönberg übertragen.

4. Unterstellung unter das Konsistorium zu Neustrelitz. Durch das Reskript vom 29. August 1842 wurde die Wirksamkeit des Konsistoriums zu Neustrelitz auf Ratzeburg ausgedehnt[3]), mit der Einschränkung, daß die unter Auflösung der alten neu eingerichtete ratzeburgische Konsistorial-Kommission fortab die Aufsicht über die Schulen und das Schul- und Kirchenvermögen einschließlich der Revision der Kirchenrechnungen und die Verwaltung des Domärars nebst verbundenen Stiftungen als „Kommission des Konsistoriums“[4]) vermöge eines von ihr von dem Konsistorium zu Neustrelitz zu erteilenden „generellen und beständigen Commissorii“ und fünf Dispensationsbefugnisse im Namen der Landesregierung zu Neustrelitz wahrnehmen wollte. War die Verwaltung des Domärars nebst Anhang von der Konsistorial-Kommission auch namens des Konsistoriums zu führen, so lag die Aufsicht über diese Verwaltung, insbesondere die Dechargeerteiteilung, doch bei der Landesregierung, während dem Konsistorium die revidierte Rechnung lediglich mitgeteilt wurde. 1848 nahm das Konsistorium diese Aufsicht, insbesondere die Dechargeerteilung für sich in Anspruch. Die Landesregierung, die dem Konsistorium ursprünglich nur die Kenntnisnahme vom Voranschlag hinzubewilligen wollte, scheint diesen Anspruch dann gutgeheißen zu haben[5]). Die Dispensbefugnisse sind der Konsistorial-Kommission 1848 verblieben.

5. Aufhebung. Durch das Reskript vom 1. März 1859 wurde die Konsistorial-Kommission aufgehoben. Ihre Befugnisse kamen teils an das Konsistorium, teils an den Dompropst.

---

[1]) Nicht ohne Widerstand d. Landesreg., Darleg. d. Kons. an die Landesregierung v. 9. Juni 1849 D. A.

[2]) Insbes. jährl. Revis. („Zimmerbesichtigung“) d. Gebäude, Anfertigung der Risse u. Anschläge v. Bauconducteur u. Einreich. d. Baudepartement Neustrelitz zwecks Superrevis., Einreich. d. Materials, seit. das Baudepartement an das Kons., dem, manchmal n. Genehmigung durch die Landesreg., d. Verfügung zusteht. Ausführung durch das Domänenamt (vgl. Resk. v. 11. April 1871).

[3]) Kons. zu Neustrelitz erhielt insbes. Doktr., Zerem., Disz. geg. Kirchendiener u. Befehl zu Ordin. u. Introd.

[4]) Jetzt wurde das Konsistorium Oberbehörde f. d. Kons.-Komm. (vgl. Resk. v. 24. Januar 1843).

[5]) Vgl. Eröffnung d. Landesregierung an das Konsistorium vom 4. März 1879 D. A.

III. Der Dompropſt.

A. Vorgeſchichte.

Seit den Anfängen des Bistums bis zum Jahre 1656 gab es in Ratzeburg einen Dompropſt[1]). Seine Befugniſſe waren in dem Zeitalter vor der Reformation auf Synodalgerichtsbarkeit, politiſche, prozeſſuale und rechtsgeſchäftliche Vertretung in den das Ganze („die Kirche") betreffenden Angelegenheiten, Jurisdiktion in der eigenen Kurie und gewiſſe Patronate zuſammengeſchmolzen[2]). Die Synodalgerichtsbarkeit wurde z. Zt. der Reformation zu den Konſiſtorialſachen gezogen und gelangte an den Adminiſtrator (Biſchof), die prokuratoriſchen Aufgaben fielen nach der Beſtellung eines Superintendenten an dieſen. Die Patronate gingen dem Propſt verloren[3]). Es ſei vorweg bemerkt, daß der mecklenburg-ſtrelitzſche „Dompropſt" im ganzen die Stellung des Superintendenten und Seniors fortſetzte, es finden ſich nur vereinzelte Anklänge an das alte Dompropſtenamt[4]).

B. Der mecklenburg-ſtrelitzſche Dompropſt.

Im Jahre 1701 erhielt Ratzeburg von neuem einen Dompropſt[5]). Die Introduktion des Dompropſtes erfolgte durch den ſtargardſchen Superintendenten[6]). Er war Prediger am Dom zu Ratzeburg. Sein Sitz war der mecklenburg-ſtrelitzſche „Domhof Ratzeburg" (die Stadt Ratzeburg gehörte zu Braunſchweig-Lüneburg bezw. Lauenburg). Die Stellung des Dompropſtes iſt in der VO. vom 9. Oktober 1769 VI klar feſtgeſtellt. Die Oberaufſicht über ſämtliche Kirchen und Schulen führt das Konſiſtorium zu Ratzeburg, die nächſte Aufſicht *der Superintendent und in deſſen Abweſenheit der Dompropſt*. Der Superintendent hatte demnach die ordentlichen Superintendenturbefugniſſe in Ratzeburg, der Propſt hatte ſie in Unterordnung unter den Superintendenten, als deſſen ſtändiger Stellvertreter. Der Präpoſitus in der Herrſchaft Stargard vor dem Verfall der Einrichtung hatte eigene Denuntiationsbefugniſſe, im übrigen bereitete er die perſonalaufſichts- und güteinſtanzliche Tätigkeit des Superintendenten berichtend und ermahnend vor. Der Propſt war als ſelber entſcheidende Inſtanz nicht auf die Denuntiation beſchränkt. Der Kreis ſeiner Entſcheidungsbefugniſſe deckte ſich naturgemäß ſachlich vollkommen mit dem des Superintendenten (Perſonalaufſicht, Güteverſuch, Denun-

---

[1]) Maſch S. 72, 703.
[2]) Maſch S. 287 f., 347 f., vor allem 387, ferner 241, 263, 492.
[3]) Maſch S. 684 f., 736 f.
[4]) Leitung d. nicht mehr gerichtl. Synode; Sitz i. Konſ. (erinnert an d. früh. Gerichtsb.); überhaupt die mehr politiſch geartete Repräſentation der ihre geſchichtl. Eigenart wahrenden ratz. Kirche.
[5]) Krüger II S. 26.
[6]) Krüger II S. 19.

tiation[1]); Prüfung, Ordination, Introduktion[2]); Genehmigung von Kündigungen usw., Baubeaufsichtigung, Baugenehmigung, auch Bauausführung, Kirchenrechnungswesen[3]); Kultusverwaltung, insbesondere Leitung der Synoden[4]). Hinzu kam in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Verwaltung des Domärars mit Annexstiftungen (Hospital, Siechenhaus, Landkirchenkasse)[5]). Die ratzeburgischen Superintendenturgeschäfte wurden in der größten Mehrzahl der Fälle vom Propst nach eigenen Entschlüssen wahrgenommen. Selten entschied der Superintendent selbst, sei es unmittelbar (bei Anwesenheit im Lande), sei es durch Auftragserteilung an den Propst (vergl. Präp.-O. § 22 Ziff. 6). So konnte es in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts kommen, daß man den Propst allein für berechtigt hielt, die Superintendenturgeschäfte zu führen und durch Reskript I vom 14. Mai 1766 den stargardschen Superintendenten von neuem zum Superintendenten des Fürstentums Ratzeburg bestellte. Wichtig ist, daß namentlich Ordination und Introduktion, wie bei der großen Entfernung von der Herrschaft Stargar erklärlich, fast ausschließlich vom Propsten wahrgenommen worden sind. Diese Befugnisse waren es, die nebst einigen von der aufgelösten Konsistorial-Kommission überkommenen Dispensationsbefugnissen und der Aufsicht auf das Domärar die Sonderstellung des Propsten in der neuen Zeit, nachdem mit der Kompetenz des Superintendenten auch die des Propstes zusammengeschmolzen war, ausmachten. Dazu kam, wie bei den stargardschen Präpositen die Synodalleitungsbefugnis. Der Propst ist stets „Superintendent" im Sinne der Theorie gewesen.

3. Kapitel.

§ 6. Das Kirchenvolk.

I. Allgemeines.

Das Kirchenvolk war an der Verwaltung der persönlichen und sachlichen Mittel der Kirche beteiligt. Einmal Kraft des auf besonderem Rechtsgrunde beruhenden Patronats, dessen Inhalt Rechte und

---

[1]) VDO. v. 9. Oktober 1769 III § 3, v. 15. März 1834 § 5 Abs. 1, VI § 1.

[2]) VO. v. 9. Oktober 1769 III § 2. Resk. v. 26. Sept. 1838. Ordin. u. Intr.: Krüger II 1706 S. 69, 1716 S. 27, 1731 S. 47, 1765 S. 48, 1793 S. 48, 1838 S. 35, 1840 S. 18, 1863 S. 36, 1874 S. 29, 1881 S. 43, 1897 S. 59 —, durch Superint. 1854 S. 49, 1891 S. 65.

[3]) VDO. v. 20. April 1768, v. 9. Oktober 1769 II § 3.

[4]) Das Synodalwesen wurde im Gegensatz zu Stargard bereits durch die Synodal-Leges vom 23. August 1775 einmal aufgefrischt. Wissensch. u. seelsorgerl. Zwecke. Stellung d. Aufgaben von, Einsend. d. Protokolles an den Superintendenten.

[5]) Prot. 10, 42. VO. v. 19. Oktober 1740 § 11. vgl. Prot. 09, 90, 92, 160. 10, 15.

Pflichten hinsichtlich einer kirchlichen Stiftung sind und der mit dem Kirchenregiment, wie ständischerseits auch anerkannt war, nicht wesensgemein ist[1]). Sodann kraft des allgemeinen Rechtsgrundes des Eingepfarrtseins, das im mecklenburg-strelitzschen Recht an manchen Orten das Recht der Pastorenwahl und unter gewissen Voraussetzungen das Recht und die Pflicht der Uebernahme des Kirchenvorsteheramtes enthielt.

II. Der Patronat.

A. Umkreis der Patrone.

Sämtliche kirchlichen Lokalstiftungen und das Gesamtärar hatten Patrone. Es waren dies

1. der Landesherr im ganzen stargardschen Domanium, in ganz Ratzeburg, in allen Städten bis auf die Johanniskirche zu Neubrandenburg und einige milde Stiftungen und vereinzelt im Ritterschaftlichen. Der landesherrliche Patronat wurde — andere als vermögensrechtliche Aufgaben (neben ehrenrechtlichen Befugnissen) kamen im Gegensatz zum ritterschaftlichen und städtischen Patronat nicht in Betracht —[2]) durch die Kammer zu Neustrelitz (anfangs Strelitz) und Ratzeburg, später durch das Domänenamt der Landvogtei Ratzeburg und das Kammer- und Forst-Kollegium zu Neustrelitz, seit 1. Januar 1909 für beide Landesteile durch die Ministerialabteilung für die Finanzen wahrgenommen.
2. Der städtische Patronat wurde vom Magistrat,
3. der ritterschaftliche vom Rittergutsbesitzer wahrgenommen[3]). Alle Patronate bis auf den Patronat des Landesherrn im Ritterschaftlichen und in den Städten waren dinglich.

B. Aufgaben der Patrone.

1. **Vermögensrechtliche Aufgaben.** a) **Verwaltung der Bauten und Baulast.** Da es eine bemerkenswerte Eigenart des jüngeren mecklenburg-strelitzschen Rechtes ist, daß die subsidiäre Geld- und Naturalbaulast allein den Patronen aufliegt und der Patronat sich in diesem Punkt in Mecklenburg-Strelitz als eine lebenskräftige, unveraltete Einrichtung erweist, sei hier der Ort, um den wenigstens früher bedeutsamsten Zweig der kirchlichen Vermögensverwaltung, das Bauwesen, im Ganzen, um des Zusammenhangs willen auch nach der organisatorischen Seite hin zu behandeln.

[1]) Schoen 2, S. 2 ff. Ditmar Anh. S. 13.

[2]) Das Vokationsr. des Landesherrn war kirchenregimentlich. Schoen 2, S. 12. Unrichtig z. B. Hof- u. Staatshandbuch f. Meckl.-Strelitz 1914 S. 91 unter Minist. Abt. f. d. geistl. Angel.: „für Ausübung der landesherrlichen Patronate" und Schmidt S. 48.

[3]) Ritt. u. städt. Patr. umfaßten im 20. Jahrhundert etwa 20 % d. Seelenzahl.

aa) Die Baulast. Primär ruhte die Baulast auf dem Aerar (der fabrica). Wie in Mecklenburg-Schwerin[1]) traf auch in Mecklenburg-Strelitz von den Patronen ursprünglich nur den Landesherrn eine Baulast, und ihn auch nur in untergeordneter Weise (prinzipal Holzlieferungen, subsidiär, d. h. nach Erschöpfung des zunächst verpflichteten Aerars Zimmerbesichtigungskosten)[2]). Die Aufwendungen für den Bau wurden — abgesehen von den geringen patronatlichen Lasten und besonderen Titeln — subsidiär durch Kollekten innerhalb des Amtes, des Landes, auch außer Landes aufgebracht. Daneben stand eine, abgesehen von den zweifelsfreien Hand- und Spanndiensten inhaltlich nicht deutlich formulierte, zweifellos aber auch Kosten mitumfassende[3]) subsidiäre Baulast der „Eingepfarrten", d. h. der eingepfarrten Obrigkeiten, welche die Last auf die Gemeindeglieder repartierten. Der L.G.E.V., der für Ratzeburg nicht galt, umschrieb die Baulast der Eingepfarrten in den §§ 499, 500, und zwar, wie in Mecklenburg-Strelitz im Gegensatz zu Mecklenburg-Schwerin, wo Streitigkeiten über die Auslegung entstanden, angenommen wurde, in erschöpfender Weise[4]). Die Baulast der Eingepfarrten beschränkte sich in Stargard demgemäß nunmehr auf Hand- und Spanndienste, die für Reparaturen schlechthin, für Neubauten, falls die observanzmäßige Pflicht dazu nachgewiesen wurde, welcher Nachweis sich später im Domanium aber auch erübrigte[5]), zu leisten waren[6]). Die Hand- und Spanndienste waren jetzt prinzipal[7]). Sie waren später stellenweise zu einem bloßen Kontrahierungszwang abgeschwächt, indem volle oder teilweise Vergütung aus dem Aerar stattfand[8]). Durch Regulativ vom 14. Januar 1795 übernahm der Landesherr als Patron die subsidiären Natural- und Geldleistungen für alle Bauten seiner Patronatskirchen, mit ausdrücklicher Beschränkung[9]) auf die Herrschaft Stargard. Ihm folg-

---

[1]) Buchka in M. J. 7, S. 290 ff.

[2]) Prot. 10, 59 Vgl. Sup. J. 1681 § 3, Sup. J. 1694. VIII. IX.

[3]) Prot. 09, 30.

[4]) Vgl. Regul. v. 14. Januar 1795 Anf., wonach bei Unvermögen des Aerars die Gebäude verfallen, mithin eine L. G. E. V. §§ 499, 500 übersteigende Baulast der Eingepfarrten indirekt verneint wird.

[5]) Vgl. Resk. v. 9. Oktober 1837.

[6]) Nur im Falle eines besonderen Pacti oder eines erweisl. Herkommens kann die Last eine größere sein, § 500 S. 2. Weit. Best. über Hand- und Spanndienste Sup. Inst. 1681 § 3 S. J. 1694 VIII. IX. Stg. VO. v. 7. November 1777 b. v. Kamptz S. 133 f. Stg. Resk. vom 24. Oktober 1829. vgl. Prot. 10, 30, 63, 100, 152. 64, 65, 66. 95. 65, 29.

[7]) Anders O. A. G., Entsch. 3 S. 349 im Fall L.G.E.V. § 499: „Wenn —" besagt nur, daß nicht jede Reparatur Hand- und Spanndienste erforderte. Buchka a. a. O. S. 335 anscheinend wie hier. Vgl. Schoen 2 S. 501. Bestätig. auch durch nächste Note.

[8]) Vgl. VO. vom 16. Mai 1854.

[9]) Das übersieht Buchka a. a. O. S. 295 Note 16 und Landesprivatrecht S. 32.

ten die ritterschaftlichen und städtischen Patrone[1]). Die Nebenkosten (u. a. Zimmerbesichtigungskosten) wurden, soweit „ordentliche" Nebenkosten, später gar prinzipal. Die Hand- und Spanndienste der Eingepfarrten blieben fortbestehen. In Ratzeburg hielt sich der Zustand, daß prinzipal Hand- und Spanndienste, subsidiär Geld- und Naturalbeträge von den Gemeinden (hier sprach man weniger von Eingepfarrten) zu tragen waren und der Patron nur Holzlieferungen und Nebenkosten trug, es sei denn, daß auf Grund besonderen Befehls, Vertrags oder Herkommens Abweichungen bestanden[2]). Die Uebertragung des bis dahin von der Baubehörde wahrgenommenen ratzeburgischen Bauwesens auf das Großherzogliche Domänenamt der Landvogtei Schönberg scheint mir mit einer Uebernahme der subsidiären Natural- und Geldbaulast durch den landesherrlichen Patron Hand in Hand gegangen zu sein[3]). Die Baulast des Patrons teilte als Ausfluß des Patronats mit diesem die dingliche (ausnahmsweise, siehe oben) die persönliche Natur. Die Baulast der Eingepfarrten war dinglich[4]), desgleichen regelmäßig die repartierte Baulast der Gemeindemitglieder.

bb) Verwaltung der Bauten. (I) Aufsicht über den Zustand der Bauten (Baubesichtigung). Die Baubesichtigung besorgte im ritterschaftlichen und städtischen Patronatsgebiet der Patron mit Zuziehung der Prediger und Kirchenjuraten, in Stargard landesherrlichen Patronats ursprünglich der Superintendent mit Zuziehung der (von der Kammer als der Patronatsbehörde deszendierenden) „Beamten" und der Kirchenvorsteher, in den Städten der Oekonomi, seit rund 1760 in erster Reihe die Pastoren mit Zuziehung der Juraten, hin und wieder auch die Beamten mit Zuziehung der Pastoren, Oekonomi und Juraten[5]). Das Regulativ vom 14. Januar 1795 setzte im landesherrlichen Patronatsgebiet Stargards endlich allgemein in Kraft, was L. G. E. V. § 499 nur hinsichtlich der Reparaturbesichtigungen und da wie gesehen auch nur mit schwachem Erfolg angeordnet hatte, nämlich daß die Beamten mit Zuziehung der Pastoren, Oekonomi und Juraten die Baubesichtigung vornehmen sollten[6]). Damit war in

[1]) Buchka a. N. 5 zuerst a. O. Unrichtig Mejer I S. 431 Note 7, in Mecklenburg-Strelitz baue d. Patron „vor" d. Gemeinde. Die Gem.-Baulast ist beschränkt u. prinzipal, die patronatliche unbeschränkt und subsidiär.

[2]) Inst. v. 20. April 1768 Zif. 4. VO. v. 9. Oktober 1769 II §§ 3, 4. VO. v. 15. März 1834 § 18 Abs. 1 S. 3. VO. v. 17. November 1841. Prot. 09, 26.

[3]) Resk. v. 11. April 1871. Konf. weist direkt auf Aerarien, Schulkassen usw. an oder vermittelt die Anw. aus herrschaftlichen Kassen.

[4]) Vgl. starg. Resk. v. 11. November 1759: „die auf solchen Bauerhufen lastende Dienste."

[5]) L.G.E.V. § 499 Sup. J. 1681 Lit. J., Punktation v. 18. Dezember 1751 Zif. 8. Prot. z. V. 63, 105, 247. 64, 59, 171. 65. 16, 78, 97.

[6]) Vgl. Resk. v. 31. Juli 1801.

ganz Stargard das kirchliche Baubesichtigungswesen unter die Verwaltung der doch nur subsidiär belasteten Patrone gebracht, und die Vertreter der primär belasteten Aerare (Pastoren, Oekonomi, Juraten) spielten nur eine Nebenrolle. Den Verwaltern der zahlungskräftigen städtischen Aerare (Oekonomie und Oekonomie-Kollegien) gelang es denn auch, im Wege der Observanz die Baubesichtigung, seit 1853 unter Mitwirkung eines Abgeordneten des Baudepartements, wieder an sich zu ziehen[1]). In Ratzeburg lag die Baubesichtigung in erster Reihe den Juraten ob, und zwar wahrscheinlich auch für die Zeit von 1823—55. Durch Reskript vom 24. Januar 1855 wurde die Baurevision auf das Domänenamt der Landvogtei Schönberg übertragen, also auch in Ratzeburg die patronatische Verwaltung dieses Verwaltungszweiges eingeführt.

(II) Entscheidung darüber, ob und wie gebaut werden soll. Die Bauentscheidung traf der ritterschaftliche und städtische Patron mit Consens des Konsistoriums[2]). Nach L.G.E.V. § 499 beschloß der Patron über nebensächliche Bauten und Reparaturen allein, nach L.G.E.V. § 501 bedurfte er zu hauptsächlichen Bauten des Consenses des Landesherrn (durch die oberste Landesbehörde). Im landesherrlichen Patronatsgebiet hatte die Bauentscheidung bei hauptsächlichen Bauten anfangs der Superintendent[3]), seit rund 1760 das Konsistorium, auf Grund des Regulativs vom 14. Januar 1795 das Konsistorium bei Suffizienz, die Kammer bei Unvermögen des Aerars, endlich gemäß dem Reskript vom 4. März 1796 in allen Fällen die Kammer. Das Konsistorium blieb an diesem Stadium, wiewohl nicht entscheidend, beteiligt, indem es den Baukostenbeitrag des Aerars ermittelte und der Kammer kommunizierte[4]). Auch die Bauentscheidung war somit in ganz Stargard den Patronen zugefallen, die den Bau anordneten, auch wenn sie wegen Zureichlichkeit des Aerars selbst keinerlei Aufwendungen zu machen hatten. Nebensächliche Bauten konnte der ordentliche Aerarsverwalter (Pastor, Oekonomus) beschließen; seit dem Reskript vom 21. Januar 1803 bestand für ihn vorherige Anzeigepflicht beim Konsistorium, evtl. beim Superintendenten. Durch das Reskript vom 6. Juni 1835 wurde der Umfang der „nebensächlichen Bauten" auf kleine, dringende Reparaturen beschränkt und den Verwaltern die Pflicht zur nachträglichen Einholung der Entlastung durch das Domänenamt auferlegt. In Ratzeburg hatte über nebensächliche Bauten der Superintendent, in seiner Abwesenheit der Propst, über hauptsächliche

[1]) Resk. v. 26. Januar 1853, v. 3. April 1856.
[2]) R. Sup. J. 1694 VIII. IX. Sup. u. Patron, n. Prot. 09, 95 Konf. u. Patron.
[3]) Nach Sup. J. 1694 VIII. IX. Bestallung vom 23. April 1746, Prot. 10, 59.
[4]) Außer Regul. vgl. Resk. vom 14. März 1833.

Bauten die Oberbehörde des ratzeburgischen Konsistoriums auf dessen Bericht zu entscheiden. Ueber die weitere Entwicklung vergleiche § 5 II C. 1.

III. Ausführung der Bauten.

Den Baubesichtigungsinstanzen lag jeweils auch die Bauausführung ob. Sie wurden hierin durch die Bauentscheidungsbehörden beaufsichtigt. Insbesondere die Kammer nach der Gesetzgebung von 1795/96 schloß die Verträge mit den Bauleuten ab, nahm die etwaigen Beiträge des Aerars ein, prüfte die Baurechnungen, benachrichtigte das Konsistorium vom beendeten Bau und entschied über Beschwerden gegen die bauausführenden Beamten.

b) Verwaltung der Kirchenstühle[1]).

Die Patrone, und zwar die ritterschaftlichen und städtischen schlechthin, der Landesherr in Stargard auf dem Lande, hatten das Recht der Disposition über die Kirchenstühle[2]). Das Kirchenstuhlrecht hat in Mecklenburg-Strelitz folgende Grundzüge[3]).

Den Freisitzen stehen als Sperrsitze gegenüber

aa) Realkirchstühle, das sind solche, die dem Berechtigten ohne Rücksicht auf seine Person zustehen, und zwar auf Grund seines Amtes (Patron, Pastor, Rat der Stadt), seiner Stelleninhaberschaft (vorzüglich in Ratzeburg), seines Geschlechts (Männer, Frauen, so in den meisten Landkirchen, vereinzelt untergeteilt in Ledige und Verheiratete), seiner Beschäftigung oder seines Standes (Grundtyp vorn Bauern, Erbpächter, Handwerker — Mitte Büdner, Eigentümer — hinten Einlieger, Arbeiter, Dienstboten; recht häufig in Landkirchen), seiner Ortszugehörigkeit. Die Amts- und z. T. die Stellenkirchstühle sind Einzelkirchstühle, die übrigen Klassenkirchstühle; bei diesen hat der Berechtigte kein Recht auf einen oder mehrere Plätze, sondern auf eine bestimmte Platzgruppe (Bank, Stand, vorn, rechts, links). Amts- und Stelleninhaberstühle sind zweifellos klagbare Rechte, bei den übrigen liegen meines Dafürhaltens mit lokalen Ausnahmen die Voraussetzungen des Gewohnheitsrechts vor[4]). Die Realkirchstuhlrechte sind sämtlich dinglich, durchweg unentgeltlich.

---

[1]) J. Geimewald, Die Rechtsverhältnisse an Kirchenstühlen besonders in Preußen, Görresges. Sekt. f. Rechts- und Sozialwiss. H. 47. 1927.

[2]) Ritt. u. städt. Patron. L.G.E.B. § 481. In den Städten landesh. P. u. in Ratzeburg hatten die ord. Aerarverwalter die Disposition.

[3]) Das folg. beruht auf einer vom Oberkirchenrat in dankenswerter Weise unterstützten Umfrage an die Landesgeistlichkeit im Herbst 1926 und auf O. A. Vgl. Schoen 2, S. 482 ff.

[4]) Landvogtei Schönberg (15. Dezember 1837) vermutet, daß ein Förster (Beschäftigung, nicht Amt) ein Recht auf den Kst. nicht habe. Ebenso viele Pastoren (Umfrage 1926).

bb) Perſonalkirchſtühle. Perſonalkirchſtühle ſind Einzelſtühle, die der Berechtigte „gemietet" hat (keine öffentlich rechtliche Gebühr).

cc) Einzelfragen. Die zu Real- und Perſonalkirchſtühlen in Gegenſatz tretenden Freiſitze erobern ſich in den Städten langſam das Feld (1897 war das Verhältnis der Sperrſitz- zu den Freiſitzkirchen in Städten und Flecken noch wie 2 : 1, auf dem Lande wie 1 : 1). Unvertilgbar iſt der Amtskirchſtuhl (Oberkirchenrat, Paſtor, Kirchgemeinderatsmitglieder, Patron, Rat der Stadt). In Ratzeburg hält man zäh am Stellenkirchſtuhl feſt: Der Kirchſtuhl iſt „erb- und eigentümlich", „Pertinenz" der Stelle; eine Aenderung würde als ein zumal unbegründeter Eingriff in gutes altes Recht aufgenommen werden. Früher hatte die Kirchſtuhlvermietung ſtarkes finanzielles Intereſſe (z. B. Fürſtenberg, St. Marien in Neubrandenburg). Im Land Stargard ſcheint man überwiegend das (Stellen-, Standes- und Perſonal-) Kirchſtuhlrecht als „unſozial" zu empfinden.

Fähig des (vor allem Stellen- und Perſonal-) Kirchſtuhlrechts ſind nur Parochianen, es ſei denn, daß beſondere Rechtsbeziehungen des Nichtparochianen zur Parochie beſtehen, wie die Kirchenbaulaſt. Die früher in den Städten beſtehende Pflicht jedes nicht bedürftigen Kirchenbeſuchers zur Löſung eines Perſonalſtuhls iſt verſchwunden, in der Zukunft vielleicht wieder einführbar. Das Kirchſtuhlrecht erſtreckte ſich 1897 allgemein auch auf die Zeit außerhalb des gewöhnlichen Gottesdienſtes (Kirchenkonzert, Trauung), jetzt iſt in weitem Umfang dieſe Rechtsanſchauung abgekommen. In den Städten gibt es einen Zeitpunkt im Gottesdienſt, von dem an der Kirchenſtuhl dem allgemeinen Gebrauch geöffnet wird, ſofern er nicht verſchließbar iſt, in den Landkirchen iſt dies, da kein Raummange. herrſcht, unnötig. Ueberlaſſung an andere war früher verboten, heute iſt die Obſervanzenbildung zwieſpältig, im Zuge der Zeit liegt die Geſtattung außer bei Amtsplätzen, doch kommt ſogar auch Vermietung von Paſtorenplätzen vor. Der Berechtigte darf nach der Mehrzahl der beſtehenden Obſervanzen, ſolange er nicht ſtört, den Platz verändern. Veränderung, Verlegung und Aufhebung des Platzes ſeitens der Kirche ſind nach überwiegender Rechtsauffaſſung, Verlegung und Aufhebung jedoch nur aus beſonderen, etwa baulichen Gründen (als Aufhebungsgrund ſpielte die Verwirkung früher eine erhebliche Rolle), im Fall der Aufhebung unter Zuweiſung eines anderen Platzes — in allen Fällen ohne Geldentſchädigung — zuläſſig. Der Kirchſtuhl ſteht regelmäßig im Eigentum der Kirche, nur ausnahmsweiſe in dem des Patrons oder Gutsherrn. Das früher ausgedehnte Kirchſtuhlſtrafrecht (Gedränge, Präzedenzſtreit uſw.) iſt jetzt abgekommen.

c) Aufsicht über das Kirchenärar.

Der ritterschaftliche und städtische Patron beaufsichtigte die Aerarverwaltung (Beteiligung an der Prüfung der Rechnung, jederzeitige Einsicht in die Rechnung, Zustimmung zu Kapitalanlegung, vorherige Kenntnisnahme von Kollekten[1]). Im landesherrlichen Patronatsgebiet fielen die hier in Betracht kommenden patronatlichen Rechte mit den entsprechenden kirchenregimentlichen zusammen; insoweit nahmen auch Kirchenregimentsbehörden landesherrlich-patronatliche Rechte wahr[2]).

2. Mitwirkung an der Kirchendienerbestellung.

Der Landesherr hatte als Patron keine Rechte bei der Kirchendienerbestellung. Das Vokations- oder wie es bei Konkurrenz der Gemeinden genannt wurde, Präsentationsrecht des Landesherrn war kirchenregimentlich. Im ritterschaftlichen und städtischen Patronatsgebiet wurde die kirchenregimentliche collatio stets beschränkt durch das patronatliche Präsentationsrecht[3]).

3. Ehrenrechte.

Der ritterschaftliche und städtische Patron hatte ein Recht auf Erwähnung im Kirchengebet, auf einen besonderen Kirchenstuhl, auf eine gebührenfreie Grabstelle[4]).

III. Die einzelnen Eingepfarrten.

A. Versuche, die Gemeinden zu organisieren (1848/49).

Eine Organisation der Gemeinden fehlte.

Zur Zeit der Bewegung von 1848/49 setzten Organisationsbestrebungen ein. Sie waren fruchtlos. Doch sei über sie wegen des Interesses, den ein Vergleich zwischen ihnen und der gemeindlichen Neuordnung seit 1918 bietet, in großen Zügen berichtet[5]).

1. Gemeinden. Das Konsistorium legte der am 3. August 1848 tagenden Pastoralkonferenz eine Reihe sogenannter „Thesen" vor. § 11 der „Thesen" lautete: Innerhalb unserer Kirche selbst muß das presbyterale Element bestimmter als bisher zu seinem

[1]) Sup. J. 1694 IV. XII. L.G.E.V. §§ 490. 491. 492. Resk. v, 11, Aug. 1842.

[2]) Vgl. Bestall. v. 23. April 1746: Zu den Geschäften d. Sup. gehört es, daß er „jura Episcopalia, Patronatus und in Summa alle uns in Ecclesiasticis zustehende Hoheit und Gerechtigkeit wohl in Acht nehme".

[3]) L.G.E.V. §§ 474 ff.

[4]) Resk. vom 23. Mai 1855.

[5]) Vgl. O. A. Die VO. vom 16. Dezember 1848 erklärte, der Landesherr wolle sich des Konsistorii in seiner neuen Stellung bedienen, „um, zwecks der freien Selbstentwicklung der ev. luth. Kirche in Unsern Landen diejenigen Einleitungen zu treffen, die zur Gestaltung einer auf gehöriger Mitwirkung der Gemeinden ruhenden Verfassung erforderlich sind."

Recht kommen, in einer christlichen Gemeindeordnung." Die Pastoral-Konferenz billigte diesen § 11. Der Konsistorialerlaß an die Präpositen vom 17. September 1848 ordnete mit dem Bemerken, daß eine christliche Gemeinde-Ordnung die unentbehrliche Grundlage für alle Modifikationen der Kirchenverfassung sei, die Wahl je eines Synodalen in jeder Synode zur Abfassung eines „Entwurfs einer christlichen Gemeinde-Ordnung für die ev. luth. Kirche unseres Landes" an. Die in Gemäßheit dieses Erlasses fertiggestellten Entwürfe wurden innerhalb der Synode in Umlauf gesetzt und sodann zusammen mit einem von der „Kirchenkommission" in Schwerin eingegangenen „Entwurf einer christlichen Gemeinde-Ordnung" auf den Ostersynoden 1849 beraten. Darauf wurden die Synodal-Entwürfe und -vota dem Konsistorium überreicht. Die laut dem Konsistorialerlaß an die Präpositen vom 28. März 1849 geplante Redaktionskommission, bestehend aus den Mitgliedern des Konsistoriums und je einem Vertreter jeder Synode, wurde infolge des inzwischen eingetretenen Umschwungs der Verhältnisse nicht mehr einberufen.

2. Kreissynoden. Ueber Kreissynoden enthalten die „Thesen" nichts. Die Pastoralkonferenz vom 3. August 1848 nahm einen aus ihrer Mitte gestellten Antrag an, wonach das Konsistorium und Deputierte der Pastoren, je einer aus jeder Synode, über die Teilnahme von Nichtgeistlichen an den bisherigen Synodalversammlungen beraten sollten. Durch den Konsistorialerlaß an die Präpositen vom 17. September 1848 wurde den Michaelisynoden aufgegeben, zu beraten, „in welcher Weise am zweckmäßigsten vorläufig zu der Ostersynode des nächsten Jahres auch Nichtgeistliche, und in welcher Anzahl zuzuziehen seien". Sämtliche Synoden sprachen sich in ihren dem Konsistorium eingereichten Voten für eine Beteiligung der Laien an den Synodalversammlungen aus. Der Geheime Justizrat von Oertzen, dem das Konsistorium die Synodalvota zur Kritik unterbreitete, sprach sich für eine Ablehnung der von den Synoden gemachten Vorschläge aus, da bei den Laien ein Bedürfnis nach Beteiligung an den Synodalversammlungen nicht vorliege und außerdem sämtliche vorgeschlagenen Wahlmodi unzulänglich seien. In demselben ablehnenden Sinne erstattet der Superintendent dem Konsistorium den Bericht vom 27. August 1848. Ihm kam es darauf an, den theologischen Charakter der Synodalversammlungen zu wahren. Auch fehle noch der Unterbau für die Kreissynoden, der erst durch die christliche Gemeinde-Ordnung zu schaffen sei. Das Gesamtkonsistorium hatte ursprünglich der Zuziehung von Laien zu den Synodalversammlungen zugestimmt. Es ließ sich aber durch die von Oertzen und dem Superintendenten geltend gemachten Gründe umstimmen und bestimmte, daß von der Zuziehung von Laien zu den Ostersynoden Abstand genommen werden sollte. Damit waren die auf die Einführung

von Kreissynoden gerichteten Bestrebungen ebenfalls endgültig gescheitert.

3. Generalsynode. In den „Thesen" findet sich eine „Generalsynode" nicht erwähnt. Die Anregung einer Generalsynode ging von der Präpositenkonferenz vom 3. Mai 1848 aus. Von den Ostersynoden waren die Neustrelitzer, Friedländer und Ratzeburger schlechthin gegen eine Generalsynode, die übrigen doch wenigstens gegen den sofortigen Zusammentritt einer Generalsynode. Die Michaelissynoden 1848 befaßten sich dann genauer mit dieser Frage und verwarfen sämtlich die Konstituierung einer Generalsynode auf Grund allgemeiner Wahlen. Der „Entwurf einer VO. betr. die provisorische Uebertragung der gesamten obersten Kirchengewalt auf das Konsistorium zu Neustrelitz", verfaßt von dem mecklenburg-strelitzschen Landtagskommissar Justizrat Buchka, enthielt die Verheißung einer „Landessynode". Der Superintendent sprach sich für die Weglassung dieser Stelle aus der endgültigen am 16. Dezember 1848 erlassenen VO. aus, wiederum, weil allen übrigen organisatorischen Veränderungen die Organisation der Gemeinden voranzugehen habe. Seiner Ansicht schloß sich das Konsistorium an. Es wollte vor allem verhüten, daß der Schein entstände, als bestünde nicht schon eine Kirchenverfassung. Das Konsistorium setzte seinen Standpunkt durch, und die VO. vom 16. Dezember 1848 wurde, ohne einer Generalsynode Erwähnung zu tun, veröffentlicht. Fortab war auch der Gedanke einer Generalsynode endgültig begraben.

B. Die Kirchenvorsteher.

Das nicht organisierte Kirchenvolk war an der Vermögensverwaltung durch die Kirchenvorsteher (Kirchenjuraten) beteiligt. Das Amt der Kirchenvorsteher war Ehren-[1]) und Pflichtamt[2]). Sie kamen nur auf dem Lande vor, während dafür in den Städten im Oekonomiekollegium Laien saßen. Sie wurden im Ritterschaftlichen vom Patron benannt und durch das Kirchenregiment eingewiesen, in Stargard landesherrlichen Patronats seit Mitte des 18. Jahrhunderts vom Konsistorium zu Neustrelitz, in Ratzeburg auf Vorschlag des Pastors vom dortigen Konsistorium, seit 1842 vom Konsistorium zu Neustrelitz ernannt[3]). Neben dem kirchenordnungsmäßigen Zustand[4]), daß die Kirchenvorsteher die eigentlichen Aerarverwalter auf dem Lande waren (Eintreibung und Anlegung der

---

[1]) Doch indir. Vergütung mittels Befreiung v. Diensten f. pol. Gem. u. Kirche. Ratz. VO. v. 7. Jan. 1836. Ratz. Bekanntm. v. 8. Dez, 1834,

[2]) Pflicht jedes Dorfeinwohners, in Ratzeburg auf mindestens 5 Jahre Starg. VO. v. 7. Febr. 1803, Ratz. VO. v. 7. Jan. 1836.

[3]) Starg. VO. v. 7. Febr. 1803, Off. Darst. 2, I 6 b. Ratz. Note 1 zit. VO. Prot. 64, 39.

[4]) RKO. f. 139. 140. Sup. J. 1694 IV. Prot. 09, 30, 77, 94. 10. 13, 16, 81, 103. 65, 31.

Einkünfte, Bestreitung der Ausgaben, Rechnungsführung und -legung, Bauaufsicht und -ausführung), setzte sich in Stargard 1765 noch nicht ausschließlich der Rechtszustand des L.G.E.B. durch; es waren danach der Pastor und die Juraten gleichberechtigte Verwalter[1]). Seit 1766 endlich erschien der stargardsche Pastor im landesherrlichen Patronatsgebiet, was die Kapitalanlegung betraf, als alleiniger Aerarverwalter kraft Amtes, seit spätestens 1808 auch hinsichtlich der übrigen Aufgaben bis auf die nebensächlichen Bauten[2]). Im übrigen wurden die Kirchenvorsteher zu bloßen Kontrollinstanzen herabgedrückt (Innehabung eines der beiden Schlüssel zum Kirchenkasten, Prüfung und Mitunterschrift der Rechnungen, Nachricht „von den Hebungen der Kirche und ihrem Vermögen"). In Stargard wollte die Einrichtung nicht recht gedeihen; die Pastoren waren z. T. gegen die Mitwirkung der Kirchenvorsteher. Im landesherrlichen Patronatsgebiet kamen diese größtenteils ab, ohne daß die Neuanordnungen von 1764 und 1803 wesentliche Abhilfe schufen; im Ritterschaftlichen fehlten 1848 die Kirchenvorsteher mancherorts[3]). In Ratzeburg dagegen haben die Kirchenjuraten stets in Blüte gestanden. Ihnen verlieh die Instruktion vom 20. April 1768, die ihre materielle, und die VO. vom 7. Januar 1836, die ihre formelle Stellung (Pflicht- und Ehrenamt, Vorschlag und Ernennung) umschrieb, ein starkes Rückgrat. Ihre Aufgaben lagen auf dem Gebiete des Bau-, Friedhofs-, Kirchstuhlwesens und der Aufsicht über das liegende Gut, während die Verwaltung der mobilen Hebungen und Ausgaben dem Pastor zukam und die Juraten hier nur Kontrollinstanzen waren[4]).

C. Mitwirkung an der Kirchendienerbestellung.

Das Kirchenvolk war an der Bestellung der Pastoren in dem kleineren Teil von Stargard mittels des Wahlrechts aller eingepfarrten „Hausväter" und in ganz Ratzeburg mittels des votum negativum beteiligt. Im übrigen Teil des Landes war das Kirchenvolk nicht beteiligt[5]).

---

[1]) L.G.E.B. 491, 492. 499. Prot. 09, 20, 65, 57.

[2]) Resk. v. 19. Juni 1766. VO. v. 14. Dez. 1808. VO. v. 19. Mai 1824.

[3]) Resk. v. 19. März 1764. VO. v. 14. Dezember 1803. Vgl. Pastoralkonferenz vom 3. August 1848 O.A.

[4]) Baubeaufsichtigung, Ueberwachung der Bautätigkeit, Repartition der Baulast, Anzeige säumiger Baulastpflichtiger, Annahme und Ueberwachung der Totengräber, Aufsicht auf Erhaltung der Friedhöfe und auf Friedhofseinkünfte, Normierung und Verwaltung des Kirchstuhlwesens. VO. v. 21. Mai 1828. VO. v. 31. März 1838 §§ 4, 8.

[5]) Mejer II S. 157 Note 2. L.G.E.B. § 475. Starg. VO. vom 8. Juni 1771.

2. Teil.

Die Neuordnung (1918—1920) und die Zeit des ersten Kirchentages (1920—1926).

4. Kapitel.

§ 7. Die Neuordnung.

I. Der Umsturz.

A. Die Landesverweserschaft des Großherzogs Friedrich Franz IV.

Zur Zeit des Umsturzes war Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin Landesverweser in Mecklenburg-Strelitz [1]). Der Verzicht des Herzogs Karl Michael zu Mecklenburg-Strelitz [2]) vom 10. August 1918 hatte die Rechtslage einstweilen dahin geklärt, daß mit dem Tode des unverheirateten Großherzogs Adolf Friedrich VI. von Mecklenburg-Strelitz dem Großherzog Friedrich Franz ein schwebendes Recht an der mecklenburg-strelitzschen Landesherrschaft ipso jure angefallen war. Nach dem Hamburger Vergleich § 1 sollte beim Aussterben eines der beiden mecklenburgischen Häuser das andere ipso jure sukzedieren. Noch stand aber die Aenderung der Bismarckschen Reichs-Verfassung aus (vergl. Art. 78), die Mecklenburg-Strelitz als selbständigen Bundesstaat in den Verzeichnissen der Artikel 1 und 6 gestrichen hätte; das übersieht Brückner (S. 219). Noch hatte Friedrich Franz daher nur ein unvollkommenes, schwebendes Recht, also ein Recht für den Fall der späteren Zustimmung der zur Aenderung der Reichsverfassung berufenen Faktoren [3]). Vor dieser Zustimmung blieb die Staatlichkeit und Selbständigkeit von Mecklenburg-Strelitz unberührt [4]). Mit dem Gelingen des Umsturzes

---

[1]) Zum folgenden Brückner, Verfassungsfrage S. 218. ff.

[2]) Karl Michael, letzter Mannesspross der mecklenburg-strelitzer Linie, als russ. General während des Weltkrieges an der Thronbesteigung vorläufig (oder dauernd?) verhindert.

[3]) Daß eventuell der minderjährige zweite Sohn des Großherzogs Friedrich Franz, Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, gem. d. testam. Wunsch Adolf Friedrichs VI. auf den Thron gekommen wäre und daß in d. dies bestimmenden Hausgesetzen und -verträgen seine Regierung auf den Zeitpunkt des Todes Adolf Friedrichs hätte zurückbezogen werden können, ändert, da diese „Anwartschaft" Christian Ludwigs des rechtlichen Charakters entbehrte, nichts an der ob. Feststellung.

[4]) Gegenüber Anzweiflungen von seiten Mecklenburg-Schwerins vgl. Zwischenentsch. d. Staatsgerichtshofes f. d. D. R. v. 5. Juni 1926 RG. Z. 114 S. 1*ff.:

im Reich wurde die Vornahme dieses die Anwartschaft des Großherzogs Friedrich Franz vervollkommnenden Aktes des Reichsgesetzgebers wiewohl bis heute nicht unmöglich, aber in einer der Unmöglichkeit gleichen Weise untunlich. Da das Recht dem Großherzog Friedrich Franz nur für den Fall dieses Aktes angefallen war, stand nach dem Umsturz der Nichtanfall fest. Es bleibt nichts übrig, als wie folgt zu konstruieren. Es erwies sich, daß auf Adolf Friedrich VI. ein ordentlicher Träger der Landesherrschaft nicht gefolgt war. Träger der Landesherrschaft war vielmehr Friedrich Franz als Landesverweser — nicht als Landesherr. Die Uebernahme der im wahrsten Sinne „verwaisten" Landesherrschaft geschah in Anlehnung an das geltende Recht, wonach die Regentschaft, nach Analogie der fürstlichen Vormundschaft, von dem nächsten volljährigen sukzessionsberechtigten Agnaten zu führen war[1]). Doch ging diese außerordentliche Regentschaft inhaltlich über die im Hausrecht vorgesehene Regentschaft hinaus, indem sie nicht Stellvertretung[2]) des Trägers der Landesherrschaft, sondern die Trägerschaft selbst bedeutete, und sie wich darin ab, daß sie mit diesem erweiterten Inhalt nicht ipso jure angefallen sein kann, sondern durch Willensakt des Verwesers (Erlaß vom 27. Februar 1918) übernommen worden ist[3]). Mit dem Staat Mecklenburg-Strelitz behielt auch die mecklenburg-strelitzsche Landeskirche ihre Selbständigkeit. Zwar wäre ein von dem Schicksal der übrigen Landesherrschaft unabhängiger Anfall der landesherrlichen Befugnisse hinsichtlich der mecklenburg-strelitzschen Kirche an den mecklenburg-schwerinschen Landesherrn, da den Bundesstaatscharakter von Mecklenburg-Strelitz nicht berührend und ferner, weil das Kirchenwesen nicht zur Reichskompetenz stand, ohne Zustimmung des Reichs denkbar gewesen. Dafür aber, daß ein solcher Sonderanfall mit der Folge der Entstehung einer gesamtmecklenburgischen Landeskirche tatsächlich stattgefunden hat, liegt nichts vor.

B. Die staatliche Umwälzung.

Das Gelingen des Umsturzes in Mecklenburg-Strelitz und der durch das Gelingen des Umsturzes in Mecklenburg-Schwerin herbeigeführte Verlust der mecklenburg-schwerinschen Landesherrschaft durch

---

„Hiernach ist Mecklenburg-Strelitz ununterbrochen v. Tode d. letzten Großherzogs bis zum Erlaß d. R. V. u. darüber hinaus . . . als selbständiger Staat innerhalb des Deutschen Reiches anerkannt und als „Land" durch die R.V. bestätigt worden".

[1]) Erläuterungsvertrag von 1755 § 21. Büsing S. 10 f. Hagemeister S. 70 f.

[2]) Vgl. Zoepfl 1, S. 679 f. Meyer-Anschütz S. 310. Ueber Vormundschaft n. mecl. Fürstenrecht Böhlau 2, S. 124.

[3]) Die in dem Erlaß abgegebene Willenserklärung läßt diese Auffassung zu (Abs. 5: „Auf Grund der Hausgesetze und Verträge haben Wir deshalb als nächster Agnat die Regierungsgewalt i. d. Großherzogtum übernommen.")

den Großherzog Friedrich Franz waren die Gründe für den Verlust der Landesverweserschaft des Großherzogs in Mecklenburg-Strelitz. Jeder der beiden Gründe war für sich ausreichend. Nur deklaratorische Bedeutung hatte das in der Bekanntmachung des revolutionären mecklenburg-strelitzschen Staatsministeriums vom 16. November 1918 kundgemachte „Einverständnis" des Großherzogs mit der Auffassung des Staatsministeriums, daß nach seinem „Verzicht"[1]) auf den mecklenburg-schweriner Thron auch seine Landesverweserschaft in Mecklenburg-Strelitz erloschen sei. Durch die in jener Bekanntmachung kundgegebene vorläufige Uebernahme der „vollen Regierungsgewalt" seitens des Staatsministeriums[2]), genauer durch die erste Handlung des Staatsministeriums als (vorläufig) oberstes Organ eines innerhalb des Reiches selbständigen und organischen Staates Mecklenburg-Strelitz bildete sich der bisherige Ständestaat auf faktischem Wege zu einem organischen Staat um.

C. Die Umwälzung auf kirchlichem Gebiet.

1. Die Ereignisse.

Die Kirchengewalt ist nach deutschem Kirchenrecht mit der Staatsgewalt in der Weise verknüpft, daß ein Verlust der Staatsgewalt, sei es durch Tod, Verzicht, Entsetzung usw., den Verlust der Kirchengewalt nach sich zieht[3]). Friedrich Franz IV. verlor daher infolge des Verlustes seiner Verweserschaft in Mecklenburg-Strelitz auch das Kirchenregiment über die mecklenburg-strelitzsche Landeskirche.

Damit entbehrten aber fortab auch die auf die kirchlichen Behörden delegierten kirchenregimentlichen Befugnisse des Rechtsgrundes. Nicht beseitigt wurde die formelle Stellung der Kirchenbehörden, vielmehr bestand diese mit der durch den Umsturz nicht berührten Weitergeltung des zugrundeliegenden objektiven Rechtes fort. Durch eine in die Form der Anfrage gekleidete Erklärung an das revolutionäre mecklenburg-strelitzsche Staatsministerium[4]) übernahm das Konsistorium zu Neustrelitz am 23. November 1918 die bisher von ihm auf Grund der Delegation des „Landesherrn" (Verwesers) ausgeübten Befugnisse als ohne eine solche Delegation von ihm wahrzunehmende. Die entscheidende Stelle lautet: „Das Konsistorium schlägt . . . vor, daß in den gewöhnlichen laufenden Angelegenheiten das Konsistorium die oberbischöfliche Gewalt selbst ausübt, selbstverständlich unter Wahrung der . . . . geregelten Mitbestimmung des Ministeriums". Dieser Erklärung gemäß verhielt

[1]) Der Verzicht deklarierte auch nur.
[2]) Bestätigt durch mecl.-strel. Ges. v. 4. Januar 1919.
[3]) Schwarzlose II S. 40
[4]) O. A.

sich das Konsistorium fortab. Das Staatsministerium schwieg [1]), enthielt sich aber seinerseits der vom Konsistorium beanspruchten Gewalt und schränkte damit seine „volle Regierungsgewalt", die zunächst eigene diktatorische Ausübung aller erdenklichen Staatsfunktionen bedeutete, in dieser Hinsicht ein. Eine rechtliche Anerkennung der Uebernahme kirchlicher Befugnisse durch das Konsistorium enthielt dies Verhalten des Staatsministeriums nicht [2]). Die übrigen Kirchenbehörden(Superintendent und Dompropst) ergriffen die ihnen entfallenen Befugnisse von neuem und unterwarfen sich — ebenso auch Präpositen, Pastoren, sonstige Kirchendiener und Kirchenvolk — stillschweigend in der alten Ordnung einander und dem Konsistorium. Dieses wurde von dieser Seite damit als Inhaber „oberbischöflicher", im Sinne von höchster kirchlicher Gewalt anerkannt [3]).

2. Der Träger des Kirchenregiments.

Wer war Träger der vom Konsistorium ausgeübten Gewalt?

a) Nicht das Staatsministerium. Die Erklärung vom 23. November 1918 brachte den Willen des Konsistoriums zum Ausdruck, die Gewalt „nach den Wünschen" des Staatsministeriums auszuüben; einen Auftrag des Staatsministeriums anzunehmen lag ihr fern. Eine Klärung erfolgte erst verhältnismäßig spät durch das „Gesetz vom 27. Dezember 1919 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche und der übrigen Religionsgemeinschaften". Weder das Landesgrundgesetz vom 29. Januar 1919 § 35 Abs. 3 Halbs. 1: „Die bisher als Landeskirche bezeichnete evangelisch-lutherische Kirche des Landes ist keine Staatskirche", noch die Proklamation des Staatsministeriums vom 16. Mai 1919, die einen Gesetzentwurf über Entstaatlichung der Kirche verhieß (Ziff. 8), noch Weimarer Reichsverfassung Art. 137 Abs. 1: „Es besteht keine Staatskirche" enthielten unmittelbar anwendbares Recht. Diese sämtlichen Sätze schlossen daher rechtlich das Kirchenregiment des Staatsministeriums nicht aus, sie unterstützten aber die Erklärung vom 23. November 1918 in ihrer Verneinung der Kirchengewalt des Staatsministeriums. Es steht also demnach mindestens nichts entgegen, die Trägerschaft der Kirchengewalt bei einer andern Instanz als dem Staatsministerium zu suchen.

---

[1]) Die einzelnen Befugnisse d. Konsistoriums, den Pastoren Anweisungen zu geben, wurde durch d. Vorsitzenden d. Staatsministeriums — wohl im Namen dieses — dadurch anerkannt, daß er am 7. Dez. 1918 das Konsistorium zu einer Verfüg. an die Geistlichkeit aufforderte. O. A.

[2]) Es ist wahrscheinlich, daß d. Staatsmin., bevor eine Befestig. d. Verhältnisse ein klares Ueberblicken d. Rechtslage ermöglichte, sich rechtlich hat binden wollen.

[3]) Beispielsw. Verhältn. d. Pfarrervereins f. Mecl.-Strelitz (Antrag v. 26. November), d. Landessup. (Ber. v. 1. Dez.), d. Dompropstes (Telegr. v. 9. Dezember 1918) z. Konsistorium O.A.

b) § 6 des erwähnten „Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse" usw. lautet:

„Bis zur anderweitigen Regelung durch den verfassunggebenden Kirchentag ist das Konsistorium gesetzlicher Vertreter der Kirche und der einzelnen Kirchgemeinden".

In dieser Bestimmung liegt die staatliche Anerkennung des Konsistoriums als vorläufigen Trägers der Kirchengewalt. Der Ausdruck „gesetzlicher Vertreter der Kirche" statt des passenderen „oberstes Organ" ist wahrscheinlich deswegen gewählt worden, um der Entscheidung über die bestrittene Frage nach der Korporationsqualität der Kirche auszuweichen. Von dem hier vertretenen, die Korporationsqualität der Kirche bejahenden Standpunkte aus ist für „gesetzlicher Vertreter" „oberstes Organ" oder „Kirchenregimentsorgan" zu lesen. Alle drei Wendungen besagen dasselbe, nämlich daß die Handlungen des Konsistoriums der Kirche zugerechnet werden sollen.

Der zitierte § 6 bezieht sich nicht nur auf die Zukunft, sondern der Staat formuliert in ihm jetzt, da sich die Verhältnisse gefestigt haben und übersichtlicher geworden sind, die Stellung, die das Konsistorium seit dem Umsturz eingenommen hat. Es liegt daher in dem § 6 der Ausspruch des Staates, er wolle die durch das Konsistorium im November 1918 vorgenommene faktische Ergreifung der Kirchengewalt als rechtmäßig erfolgte Handlung ansehen und billigen. Das Konsistorium und dessen in der Uebergangszeit allein hervortretendes Mitglied, der Landessuperintendent Tolzien, hielten sich mit Recht stets davon überzeugt, daß in entsprechender Weise, wie das Staatsministerium nach dem Umsturz durch Bezeugung des höchstorganschaftlichen Willens sich kraft der „Normativität des Faktischen" zum höchsten Staatsorgan gemacht hatte, auch das Konsistorium sich auf faktischem Wege als höchstes Kirchenorgan konstituiert habe. So schließt die Erklärung vom 23. November 1918 mit Bezug auf die Berufung und Einführung der Pastoren: „Es (Konsistorium) bittet um eine Aeußerung, ob in der Uebergangszeit auch diese im Namen des Konsistoriums erfolgen soll." So äußerte sich der Landessuperintendent gelegentlich der Beratung des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse am 18. Dezember 1918 im mecklenburg-strelitzschen Landtag folgendermaßen[1]): „Nach der Revolution war auch der neuverfaßte Staat nicht da, und da hat das Ministerium als Vertreter des Staates die ersten Vorlagen für den gesetzgebenden Landtag gemacht. Es liegt auf derselben Linie, wenn jetzt das Konsistorium die genaueren Ausführungsbestimmungen[2]) im Namen der Kirche erläßt". Endlich findet sich in dem „Weihnachtsanschreiben" des Kon-

[1]) Landtag, Drucksache S. 1467.
[2]) Zu dem Gesetz über die staatsrechtlichen Verhältnisse.

siſtoriums an die Landesgeiſtlichkeit 1918[1]) folgende Stelle: „Das Konſiſtorium alſo, und nicht das Miniſterium, vertritt jetzt den Oberbiſchof. Aber auch das kann nur vorübergehend ſein, denn nach lutheriſcher Auffaſſung wird die Gemeinde ſelber Träger des oberbiſchöflichen Amtes ſein."

II. Die Entſtehung des Kirchentags.

A. Allgemeines.

Wie aus dem § 6 des Staatsgeſetzes über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe und den angeführten kirchlichen Aeußerungen hervorgeht, ſollte das Konſiſtorium nur vorübergehend die Stellung des oberſten Organs innehaben. Die endgültige Regelung hatte in der Richtung zu erfolgen, wie ſie der genannte § 6 vorſchrieb: ein verfaſſungsgebender Kirchentag war zu ſchaffen, und dieſer hatte die kirchlichen Verhältniſſe, insbeſondere die Höchſtorganſchaft in der Kirche, abſchließend zu ordnen.

B. Die Wahl-Ordnung.

§ 3 Abſ. 1 des Geſetzes über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe lautet: „Die evangeliſch-lutheriſche Kirche ordnet ihre Verfaſſung und Verwaltung durch einen verfaſſungsgebenden Kirchentag". § 3 Abſ. 2 lautet: „Die erforderlichen Ausführungsbeſtimmungen erläßt das Konſiſtorium". Das Konſiſtorium publizierte am 15. März 1920 durch Verſendung an die Paſtoren die „Wahl-Ordnung des verfaſſunggebenden Kirchentages von Mecklenburg-Strelitz." Dieſe Wahl-Ordnung war die endgültige Faſſung der im Konſiſtorium ausgearbeiteten „Beſtimmungen zur Einberufung des verfaſſungsgebenden Kirchentags von Mecklenburg-Strelitz vom 24. September 1919". Die „Beſtimmungen" waren auf der für weitere kirchliche Kreiſe beſtimmten, vom Konſiſtorium einberufenen „Allgemeinen kirchlichen Verſammlung" zu Neubrandenburg am 25. September 1919, ebenſo von den neugeſchaffenen Kirchgemeinderäten des Landes und den Präpoſiten gutgeheißen worden. Die Wahl-Ordnung, auf Grund deren der verfaſſungsgebende Kirchentag ins Leben gerufen iſt, iſt ein Geſetz im materiellen Sinne. Wer gab dem Konſiſtorium das Recht zum Erlaß dieſer Rechtsnormen? Ferner, in weſſen Namen hat das Konſiſtorium erlaſſen? Schließlich, wie war der weitere Verlauf?

1. Der Rechtsgrund für die Wahl-Ordnung.

a) Kirchlicherſeits wurde neben der ſtaatlichen Ermächtigung[2]) der Auftrag der allgemeinen kirchlichen Verſammlung, vor allem

[1]) In der Landeszeitung für beide Mecklenburg.

[2]) Landesſuperintendent im Landtag 18. Dezember 1919: „Auf der einen Seite erkennen wir an, — das iſt ja ſelbſtverſtändlich — daß wir eine Ermächtigung des Staates zum Vorgehen haben müſſen".

aber der Kirchgemeinderäte als Rechtsgrund für den Erlaß der Wahl-Ordnung angenommen[1]). Das Konsistorium[2]) erblickte in den Kirchgemeinderäten „eine wirkliche und gültige Vertretung der Kirche", die berechtigt und berufen sei, das Konsistorium zu beauftragen. Die Kirchgemeinden hätten danach durch den Kollektivakt ihrer Einwilligung in die „Bestimmungen" das Konsistorium zu ihrem Vertrauensausschuß ernannt und mit dem Erlaß von Rechtsnormen betraut. Die Ernennung war aber durch die staatlicherseits bereits erfolgte Bestellung des Konsistoriums zur Vertretungsinstanz der Kirche und der Gemeinden rechtlich gegenstandslos. Die Betrauung mit der Aufgabe, Rechtsnormen zu setzen, würde darüber hinaus die Bestellung des Konsistoriums zu dem gesetzgebenden Organ eines den Gemeinden übergeordneten Vereins durch die Gemeinden bedeutet haben. Dazu fehlte aber die staatliche Zustimmung. Außerdem würde die Berufung des Konsistoriums als Organ der Kirche durch die Gemeinden eine Vorwegnahme der Schaffung einer neuen Kirchenverfassung bedeutet haben, die den staatlichen Vorschriften, wonach die Kirche durch den verfassungsgebenden Kirchentag neu zu ordnen sei, zuwidergelaufen wäre. Ein etwaiger in der Einwilligung in die „Bestimmungen" liegender „Auftrag" ist also ungültig[3]). Die „Einwilligung" der Kirchgemeinderäte hatte wie die der allgemeinen kirchlichen Versammlung, die übrigens zur juristischen Repräsentation des Kirchenvolkes nicht fähig war und den Repräsentationswillen auch nicht hatte, zudem als wenn auch nur einmal wirksam werdendes Organ der Kirche vom Staat nicht anerkannt worden ist, und wie die Einwilligung der Präpositen nur kirchenpolitische Bedeutung[4]).

b) Der Rechtsgrund für den Erlaß der Wahl-Ordnung durch das Konsistorium ist staatliche Ermächtigung. Diese Ermächtigung liegt nicht in § 6 des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse, worin das Konsistorium zum „gesetzlichen Vertreter" der Kirche ernannt wird. Die Ermächtigung des § 6 bezog sich nur auf laufende Geschäfte, nicht auf Akte von besonderer Bedeutung wie den Erlaß der Wahl-Ordnung. Sie liegt vielmehr in § 3 des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse: „Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Konsistorium". Da das Konsistorium vom Staat hierin zu den Vorbereitungen für den verfassungs-

[1]) „Bestimmungen" § 1.

[2]) Schreiben an den Redaktor des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse vom 14. August 1919. O.A.

[3]) Auch bildete die Gesamtheit der Kirchgemeinderäte in Anbetracht des letztgenannten Grundes kein einheitliches Vertretungsorgan der Kirche.

[4]) Landessuperintendent a. a. O. sehr richtig: Das Konsistorium erläßt die Ausführungsbestimmungen, „indem es Fühlung mit den breitesten Massen der Kirche nimmt."

gebenden Kirchentag verpflichtet wird, wird es zugleich dazu berechtigt. Die Ermächtigung des Staates lag im Rahmen der ihm in Verfolg der Weimarer Reichsverfassung Art. 137 Art. 5—7 zustehenden Kirchenhoheit; er brauchte sich nicht auf Zustimmung zu beschränken.

2. Die Zurechnung der Wahl-Ordnung.

Weder das Gesetz über die staatsrechtlichen Verhältnisse noch die Wahl-Ordnung geben an, wem, ob der Kirche oder dem Staat, die Wahl-Ordnung zugerechnet werden sollte.

Der Staat[1]) vertrat den Standpunkt, in seinem, die Kirche[2]) war dagegen der Meinung, in ihrem Namen werde die Wahl-Ordnung erlassen. Das Konsistorium hat den Erlaß der Wahl-Ordnung ohne Zweifel mit dem Willen vorgenommen, bei dem Erlaß als Kirchenorgan aufzutreten, nicht etwa als ad hoc mit einer staatlichen Auftragsangelegenheit betrautes Staatsorgan[3]). Da sich ein staatlicher Rechtssatz oder eine staatliche Verfügung, die ein Handeln des Konsistoriums als Kirchenorgan beim Erlaß der Wahl-Ordnung ausschlösse, nicht findet, steht nichts im Wege, diesen Erlaß, dem Willen des Konsistoriums entsprechend, der Kirche als von ihr vorgenommen zuzurechnen.

3. Die Wahl.

In der Wahl-Ordnung wurde gewissen Staatsunterworfenen das Recht, zum verfassungsgebenden Kirchentag zu wählen und gewählt zu werden, verliehen. Der Umkreis der zu Berechtigenden war schon durch den § 5 des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse festgelegt worden[4]). Der Kollektivakt der Wahl hatte in Uebereinstimmung mit der Weimarer Reichsverfassung seinen Rechtsgrund in staatlicher Verleihung. Er erfolgte, wie man in Analogie des Erlasses der Wahl-Ordnung durch das Konsistorium annehmen darf, namens der Kirche. Die Gesamtheit der zur Wahl befugten Staatsunterworfenen bildete ein Kirchenorgan (Kirchen-

---

[1]) Entwurf zum Gesetz über die staatsrechtlichen Verhältnisse; Begründung: Der Staat „einberuft" den verfassunggebenden Kirchentag, womit alle dem Funktionieren des Kirchentags vorausgehenden Maßregeln zu verstehen sind. Noch deutlicher: Der Staat gibt der Kirche „ein Mittel, sich selbst die Organisation zu schaffen".

[2]) Landessuperintendent a. a. O.: „— — — wenn jetzt das Konsistorium die genaueren Ausführungsbestimmungen im Namen der Kirche erläßt" —

[3]) Der Landessuperintendent war das maßgebende Mitglied innerhalb des Konsistoriums.

[4]) § 5: „Bis zur anderweitigen Regelung durch den verfassunggebenden Kirchentag oder d. innerkirchliche Gesetzgebung sind alle in Mecklenburg-Strelitz wohnenden, in einer evangelischen Kirche getauften Christen als Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche anzusehen, sofern sie nicht dem zuständigen Geistlichen oder Kirchgemeinderat ihren Austritt erklärt haben". Die Wahl-Ordnung gab allen Geistlichen, den Laien mit gewissen Einschränkungen (Alter usw.) das Wahlrecht.

volk). Das Konsistorium ernannte sich selbst zur Prüfungs- und endgültigen Feststellungsinstanz für das Schlußergebnis.

C. Der Zusammentritt des verfassunggebenden Kirchentags und der Erlaß des Verfassungsgesetzes.

1. Der Zusammentritt des verfassunggebenden Kirchentags.

Am 21. Mai 1920 erließ das Konsistorium die Einladung an die Abgeordneten. Am 30. Mai trat der Kirchentag zusammen (Abendgottesdienst), am 31. Mai begannen die Verhandlungen im Herzog-Karl-Borwin-Gedächtnisheim zu Neustrelitz. Graf Schwanenfeld-Schwerin eröffnete um 9¼ Uhr morgens den verfassunggebenden Kirchentag. Darauf wurde der Vorstand gewählt, und nach Erledigung zweier kleiner Beschlüsse (darunter Bestätigung der schon durch die Wahl-Ordnung bestimmten Sitz- und Stimmberechtigung der Mitglieder des Konsistoriums), trat man sofort in die Beratung des vom Konsistorium vorgelegten Verfassungsentwurfes ein. Mit der Erklärung des Grafen Schwanenfeld, er eröffne den verfassunggebenden Kirchentag, als mit der ersten Handlung des verfassunggebenden Kirchentags, die der Kirche als von ihr vorgenommen zugerechnet wird, machte sich der verfassunggebende Kirchentag zum Organ der Kirche. Dadurch kam der Wille der Kirche, als Körperschaft zu bestehen, in nunmehr nicht mehr bezweifelbarer Weise zum Ausdruck. Ueber den Inhalt der Organschaft entschied der Kirchentag selbst in fortschreitendem Handeln. Das Handeln des Kirchentages geschah nicht auf Grund staatlichen Willens, sondern der Kirchentag schöpfte seine Befugnis, wobei es des Einverständnisses des Staates (Gesetz über die staatsrechtlichen Verhältnisse § 3 Abs 1) wie weiter kirchlicher Kreise in der Bevölkerung gewiß war, aus sich selbst. Mit der ersten als Kirchenorgan vorgenommenen Handlung seitens des verfassunggebenden Kirchentages war die Kirche „entstaatlicht". Der Staat wollte keineswegs dem Kirchentag den öffentlich-rechtlichen Auftrag geben, die Verfassung zu schaffen. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte damit der Staat der Kirche die Verfassung gegeben, der Kirchentag hätte als Staatsfunktionär gehandelt. Die Verfassung und die gesamten auf ihr beruhenden Gesetze und sonstigen Maßregeln der Kirche würden nach Weimarer Reichsverfassung Art. 13, Abs. 1, 137 Abs. 3 nichtig sein. Es zwingt nichts dazu, den § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse, welcher lautet: „Die evangelisch-lutherische Kirche ordnet ihre Verfassung und Verwaltung durch einen verfassunggebenden Kirchentag" als einen an die Kirche gerichteten Imperativ aufzufassen [1]). Die

[1]) Anders Abs. 2 „Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Konsistorium". Hier liegt der Imperativ in „Ausführungsbestimmungen". Was „ausgeführt" wird, kann nicht bloße Zustimmung, muß Imperativ oder

Begründung zum Gesetz über die staatsrechtlichen Verhältnisse ging davon aus, daß sich die Kirche ohne Rücksicht auf staatliches Geheiß ihre Verfassung geben sollte. Der Kirchentag nahm auf einen staatlichen Imperativ nicht Bezug. Er handelte aus eigenem Recht, namens der Kirche[1]).

2. Der Erlaß des Verfassungsgesetzes.

Der vorgelegte Entwurf (E.) war als Ergebnis der Durchberatungen eines E.'s erster Fassung als endgültiger E. neu gedruckt worden. Die Durchberatungen hatten durch die Pastoren auf den Kantatesynoden im Mai 1919 und auf der außerordentlichen Gesamtsynode zu Neubrandenburg am 13. August 1919, ferner durch interessierte Teile des Kirchenvolks auf der Allgemeinen kirchlichen Versammlung am 25. September 1919 stattgefunden. Der erste E. war ein geringfügig veränderter Abdruck des E.'s des Landessuperintendenten D. Tolzien, dessen eigenstes Werk die Verfassung trotz aller Aenderungen vor und im Kirchentag auch in der jetzt gültigen Neufassung vom 31. Oktober 1925 ist. Während der Redaktor die Titel 1, 3, 4, 5 frei schuf, diente ihm für den Titel 2 die „Gemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin" als Unterlage[2]). Der verfassunggebende Kirchentag setzte zur Vorprüfung der Frage des Wahlmodus eine viergliedrige paritätische Kommission ein. Er beriet die Verfassung in drei Lesungen und nahm mit 2 Stimmenthaltungen die Verfassung an. Sie wurde vom Oberkirchenrat in der Nr. 1 des Mecklenburg-Strelitzschen Kirchlichen Amtsblattes am 20. Juni 1920 verkündet und trat mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Kapitel.

§ 8. Die neue Verfassung.

I. Titel 1 der Verfassung: Die Landeskirche als Ganzes.

A. Allgemeines.

Die Verfassung vom 20. Juni 1920 (Verfassung A) ist ersetzt durch die neugefaßte Verfassung vom 31. Oktober 1925 (Verfas-

Programmsatz sein. Dieser kam nicht in Frage, da das Gesetz über die staatsrechtlichen Verhältnisse selbst Ausführungsbestimmungen zu Weimarer Reichsverfassung Art. 137 Abs. 3 S. 1, Abs. 8, gab, siehe Begründung (Begründung unrichtig — auch zu Landesgrundgesetz § 35 Abs. 2, diese Bestimmung nach Weim. Reichsverfassung Art. 13 Abs. 1 ungültig).

[1]) Das gesamte auf Schaffung einer Kirchenverfassung gerichtete Verfahren ist rechtsgültig und sachgemäß, im Gegensatz z. B. zu Preußen.

[2]) Diese E. gebliebene Gemeinde- und Synodal-Ordnung war dem außerordentlichen Landtag am 5. Juni 1908 vorgelegt worden. Der Landtag wurde ohne Beratung vertagt. Schlesinger S. 347 f.

sung B; Verfassung)[1]). Verfassung B beruht nach Aufbau und wesentlichem Inhalt auf Verfassung A. Sie zerfällt in 5 Titel und einen Anhang. In diesem wird auf einige ergänzende Gesetze verwiesen, ohne daß diese deshalb Bestandteile der Verfassung insbesondere im Sinne der Geschäfts-Ordnung des Kirchentags § 8 Abs. 8 und der Verfassung § 25 Z. 9 (Erschwerung der Verfassungsänderung) wären[2]). Unter Titel 1 „Die Landeskirche als Ganzes" sind § 3 (die Landeskirche und die einzelnen Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften), § 4 (die Kirche ist alleinige Trägerin der Kirchengewalt innerhalb der allgemeinen Gesetzgebung) und § 5 (Besteuerungsrecht) ungültig, da der Inhalt dieser §§ die Zuständigkeit des Kirchentags überschreitet[3]). Die Verfassung wird durch eine Reihe von Gesetzen und Verfügungen ergänzt.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche „in" oder „von" Mecklenburg-Strelitz ist „Volkskirche" (§ 1 Satz 1). In Verfassung A war (§ 1) der Ausdruck „Volkskirche" durch ein „aber" der Verneinung der Staatskirche gegenübergestellt. Damit war der an sich mehrdeutige Begriff von „Volkskirche" verdeutlicht. Man wollte damit sagen, daß anstelle des aus der bisherigen Verbindung von Staat und Kirche sich ergebenden weltlichen Gegengewichts ein solches nun durch Beteiligung von Laien an der Kirchengewalt neu geschaffen werden solle. „Volkskirche" bedeutete danach den Ausschluß der „Pastoren- und Theologenkirche", positiv, eine der Zahl der Geistlichen mindestens gleichkommende, nach weitherzigen Wahlrechtsgesichtspunkten bestimmte Heranziehung von Laien zur Kirchengewalt[4]). Diese Bedeutung von „Volkskirche" hat sich in Verfassung B nicht geändert[5]).

Die Landeskirche ist nach Verfassung B § 1 S. 2 Mitglied des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes (Austritt also nur mit verfassunggebender Mehrheit). Mecklenburg-strelitzscher Abgeordneter ist der Vorsitzende des Kirchentags bezw. dessen Stellvertreter[6]).

Das evangelisch-lutherische Bekenntnis, das heißt die Bekenntnisschriften einschließlich der Konkordienformel[7]) ist nach § 2 „Vor-

---

[1]) Der Tag des Inkrafttretens wird mangels gegenteiliger Bestimmung mit dem Tag der Verkündung übereinstimmen.

[2]) Ord. Kirchentag 1925. 4. Sitz. Sten. B. S. 19 f.

[3]) Gültig im selben Sinne, von Staatswegen geregelt durch Weim. Reichsverfassung Art. 137 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 S. 2, Abs. 6; mecl.-strelitzsches Gesetz vom 27. Dezember 1918.

[4]) Rieker II S. 9 f., S. 52 (Erlanger Leitsätze VI).

[5]) Vgl. Frauenwahlrecht, milde Wahlrechtsvoraussetzungen (Abendmahlsenthaltung z. B. kein Ausschließungsgrund), Stärkeverhältnis der Geistl. und Laien in Kirchgemeinderat, Propsteitag, Kirchentag.

[6]) Beschluß des Kirchentags vom 13. März 1922.

[7]) Bredt II 2 S. 664.

aussetzung" der Verfassung und unterliegt daher nicht der Gesetzgebung [1]).

B. Begründung und Verlust der Kirchenmitgliedschaft [2]).

1. Begründung.

Nach § 6 der Verfassung sind zur Begründung der Kirchenmitgliedschaft erforderlich:

a) Taufe in oder Uebertritt zu einer evangelischen Kirche. Lutherisch braucht die Kirche nicht zu sein. Der Begriff der Kirche ist zweifelhaft (auch Herrnhutergemeinden?). Sachgemäß wäre es, außer den „Landeskirchen" die dem Deutschen Evangelischen Kirchenbunde angeschlossenen „Sekten" mit einzubegreifen; dazu kommen Auslandskirchen. Der Uebertritt zur mecklenburg-strelitzschen Landeskirche erfolgt durch Erklärung gegenüber dem ortszuständigen Pastor; § 7. Ist der Uebertritt Wiedereintritt in die mecklenburg-strelitzsche Landeskirche nach Austritt aus ihr, so ist außerdem nach dem Gesetz vom 10. November 1922 § 12 die Zustimmung des Kirchgemeinderats und die Nachholung aller versäumten kirchlichen Pflichten (letzteres kirchenpolitisch bedenklich) erforderlich. Wiedereintritt in die mecklenburg-strelitzsche Landeskirche nach Austritt aus einer nicht mecklenburg-strelitzschen Kirche erfolgt dagegen in der gewöhnlichen leichteren Form. b) Wohnort (Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt) an einem Ort, der einem Pfarrkirchspiel in Mecklenburg-Strelitz zugeteilt ist [3]). Die in den Ländern Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck Wohnhaften, die nach einer in Mecklenburg-Strelitz befindlichen Pfarre eingepfarrt sind, sind also Angehörige der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche. Das gleiche gilt umgekehrt [4]). c) Nichtzugehörigkeit zu einer auswärtigen Personalgemeinde.

2. Verlust.

a) Austritt. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem ortszuständigen Pastor (§ 7). Das ist anerkannt durch mecklenburg-strelitzsches Staatsgesetz vom 27. Dezember 1919 § 5. Nach dem Kirchengesetz über den Austritt aus der Kirche vom 10. November 1922 ist die Erklärung persönlich zu Protokoll oder schriftlich mit Beglaubigung eines Notars oder des Ortsvorstandes

---

[1]) § 2 wörtlich übereinstimmend mit der Empfehlung des Arbeitsausschusses betr. Synodalverf. und kirchliche Wahlen in den Landeskirchen. Nr. 5 des Deutschen Evangelischen Kirchentages 1919. Bredt a. a. O. S. 652.

[2]) P. Schoen, Kirchenmitgliedschaft i. Verw. Archiv 30, 1924.

[3]) Beruht auf Antrag des Pastors Suhr Strasen.

[4]) Steuererhebung im ganzen Land Mecklenburg-Strelitz durch die Landeskirche, Abführung an die auswärtigen diensttuenden Pfarrgemeinden und umgekehrt. Ordentl. Kirchentag 1925, 2. Sitz. Sten. B. S. 10. Dann ist aber auch eine Verständigung über die Steuersätze zwischen den Landeskirchen nötig.

abzugeben. Unzulässig sind stellvertretende Erklärungen, außer bei religionsunmündigen Kindern, das heißt Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei ihnen muß die Erklärung durch Vater und Mutter gemeinsam abgegeben werden. Haben die Kinder einen Vormund, so ist auch seine Zustimmung erforderlich. Die Erklärungen sind von den Austretenden ohne Rücksicht auf ihre privatrechtliche Geschäftsfähigkeit, von den Eltern[1]) auch ohne Rücksicht auf ihre elterliche Gewalt und ihr Glaubensbekenntnis abzugeben, denn das Kirchenaustrittsrecht gehört, vorbehaltlich des Eingreifens einzelner Bestimmungen des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 dem öffentlichen Recht an[2]). Nur im Fall der Geisteskrankheit und der vorübergehenden Störung des Bewußtseins schließt auch das öffentliche Recht die Handlungsfähigkeit aus (vgl. z. B. R. Str. G. B. von 1870 § 51). Diese genannten und noch weitere Vorschriften des Kirchenaustrittsgesetzes waren von vornherein gemäß dem mecklenburg-strelitzschen Gesetz vom 27. Dezember 1919 § 2 Abs. 1 gültig[3]). Das neugefaßte mecklenburg-strelitzsche Landesgrundgesetz vom 24. Mai 1923 bestimmt speziell in § 59 S. 1: „Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft richtet sich nach deren Vorschriften". Nur die Bestimmung in § 2 des Austrittsgesetzes scheint mir hierdurch nicht gedeckt zu sein, daß bei bevormundeten Kindern außer der Zustimmung des Vormundes die des Vormundschaftsgerichtes erforderlich sei. Die Kirche kann einem Staatsorgan nicht eine Pflicht auferlegen. Da das Austrittsgesetz mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen worden ist, so ist trotz Verfassung A § 7 Abs. 1 S. 1, Verfassung B § 7 Abs. 1 S. 1 der § 3 des Austrittsgesetzes gültig, wonach der Pastor bei Massenaustritten sich durch Kirchgemeinderatsmitglieder vertreten lassen kann[4]). Der Ausgetretene verliert bis auf das Recht auf Nichtabsonderung bei der Beerdigung — staatlich garantiert durch Landesgrundgesetz § 60 Abs. 2 — und auf Konfirmandenunterricht und Konfirmation (AustrittsGesetz § 9) — diese bedeutet Wiedereintritt, m. E. ohne daß es der erschwerten Form des § 12 c. 1. bedarf — alle kirchlichen Rechte und Vorteile (§ 7 c. 1.) Es erlöschen alle Pflichten. Bürgerliche Wirkung erhält der Austritt nach Landesgrundgesetz § 59 S. 2 mit Ablauf des zweiten Kalendervierteljahres nach dem kirchlichen Wirksamwerden des Austritts, das ist nach dem Zugang der Austrittserklärung an den Empfänger (vgl. Austrittsgesetz § 1 Abs. 2).

[1]) Der Kirchentagsausschuß hatte statt Eltern „Erziehungsberechtigte" einsetzen wollen. Ord. Kirchentag 1922 3. Sitz. Sten. B. S. 3.

[2]) Vgl. Engelmann, Komm. z. R. Ges. über die rel. Kindererziehung 1922 S. 28 b.

[3]) § 2 Abs. 1: „Die innere kirchliche Gesetzgebung sowie die Leitung und Verwaltung der innerkirchlichen Angelegenheiten ist Sache der Kirche selbst".

[4]) Die Nichtbeobachtung der Geschäftsordnung § 8 Abs. 8 ist, da das Austrittsgesetz als lex posterior jene überwindet, unschädlich.

b) Ausschluß. Verfassung (§ 7 Abs. 2). Der Ausschluß steht als Strafe auf aa) öffentliche Lästerung des christlichen Glaubens, bb) vorsätzliche Mißachtung der kirchlichen Ordnungen (Trauung, Taufe, Konfirmation), cc) böswillige Verweigerung der kirchlichen Beiträge[1]). Die Befugnis zur Ausschließung hat als eine fakultative der Kirchgemeinderat. Gegen dessen Entscheidung findet Berufung beim Oberkirchenrat (Verfassung § 7 Abs. 2), gegen die Verfügung des Oberkirchenrats Einspruch beim Kirchentagsvorstand statt (Verfassung § 32 Z. 8). Des Verhältnisses dieser jüngsten dem Kirchgemeinderat zustehenden Kirchenzucht — außer Ausschluß stehen ihm die Kirchenzuchtsbefugnisse der Verwarnung und der Entziehung einzelner Kirchenrechte zu[2]) — zu der „neueren" Kirchenzucht gemäß IV des Circulare des Konsistoriums vom 10. Dezember 1875 hat der Gesetzgeber nicht gedacht. Nach dem Circulare lag die Kirchenzucht beim Pastor und führte obligatorisch zur Suspension, der Gezüchtigte verblieb also in der Kirche. Sie griff ein bei Weigerung der Trauung, Taufe, Konfirmation. Dem formellen Recht entsprechend und vernünftig ist es, die Suspension durch den Pastor als Vorstufe der Ausschließung für weiterhin möglich zu erachten, freilich mit der notwendigen Einschränkung, daß der Pastor das aktive und passive Wahlrecht nicht suspendieren kann[3]). Dem Geiste der Verfassung entspricht eine analoge Ausdehnung der im Fall der Ausschließung gewährten Rechtsbehelfe auf den Fall der Suspension.

II. Titel 2 der Verfassung: Die einzelne Kirchgemeinde; Kirchgemeinderäte[4]).

A) Die Kirchgemeinde.

„Die Grundform des kirchlichen Zusammenschlusses bildet die Kirchgemeinde". So Verfassung B § 8 S. 1. Damit — ebenso deutlich in § 16 (die Gemeinden sind zu Propsteien zusammengeschlossen) und § 6 (die Landeskirche umfaßt die Gemeinden) — stellt sich die Verfassung auf den Boden des „Gemeindeprinzips". Nach diesem Prinzip ist die Ortsgemeinde die eigentliche und ursprüngliche Kirche, Diözesen und Landeskirchen sind nur sekundäre Gebilde, die gesamte Kirchengewalt ist ursprünglich von der Ge-

---

[1]) Hierin kehrt die alte Dreiteilung in Doktrinalien, Zeremonialien, Disziplinalien wieder.

[2]) Bestimmungen des Oberkirchenrats vom 20. Juni 1920 Z. 7.

[3]) Der Pastor muß dem Vater eines ungetauften Kindes das Abendmahl verweigern können, auch bevor oder ohne daß (fakultativ!) eine Ausschließung seitens des Kirchgemeinderats erfolgt ist. Die Verfügung über das Wahlrecht ist nach dem Geiste der Verfassung dem Kirchgemeinderat vorbehalten.

[4]) In §§ 8, 10, 11 bedeutet „K. Gem." K. Gem. i. Rechtss., in § 9 K. Gem. in relig. S. Vgl. Rieker II S. 29. In den Ueberschriften der §§ 13, 14, 15 sind m. KGRäten die Organe, in der Ueberschrift des § 12 deren Mitglieder gemeint. § 13 gehört vor § 12.

meinde abgeleitet. Das Programm des § 8 S. 1 ist aber nicht in geltendes Recht umgemünzt. Die Folgerungen des Prinzips sind nicht gezogen (kein Recht der Gemeinde, sich von der Kirche loszusagen[1]), kein Spielraum in der Gestaltung des Gottesdienstes, kein Einspruchsrecht gegen kirchenregimentliche Anordnungen, ja nicht einmal Wahlrecht zum Kirchentag seitens der Kirchgemeinderäte oder des Propsteitags)[2]). Das ungeschichtliche und rechtlich nicht haltbare Gemeindeprinzip[3]) gilt in der Verfassung nicht.

Die Organe der Kirchgemeinde, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sind der Kirchgemeinderat und — ohne daß die Verfassung dies bemerkt — der Vorsitzende des Kirchgemeinderats. „Gemeinsame Angelegenheiten unterliegen der Beschlußfassung der Kirchgemeinderäte des gesamten Pfarrkirchspiels" (§ 11 Abs. 2), insbesondere werden die Abgeordneten der Kirchgemeinden zum Propsteitag von den Kirchgemeinderäten des Pfarrkirchspiels gemeinsam bestellt (§ 21). Die Bestellung des Propsteitagsabgeordneten geschieht durch Vereinbarung, sonst durch Wahl. Im Fall der Wahl hat der Beschluß der vereinigten Kirchgemeinderäte für jeden einzelnen Kirchgemeinderat bindende — nicht nur empfehlende Kraft —, mithin bilden die „Kirchgemeinderäte eines Pfarrkirchspiels" das Organ eines über den Einzelgemeinden stehenden höheren Selbstverwaltungskörpers. Diesem entspricht als unterster Kirchenregimentsbezirk das Pfarrkirchspiel, das Wirkungsgebiet des Pastors. (§§ 8, 9).[4])

B. Die Kirchgemeinderäte[5]).

1. Allgemeines.

Schon vor der Verfassung A verordnete das Konsistorium, einer Anregung des Vorstandes des Pfarrervereins für Mecklenburg-Strelitz vom 26. November 1918 folgend, durch Weihnachtsanschreiben an die Landesgeistlichkeit 1918 in der Landeszeitung die Bestellung von Kirchgemeinderäten mit beratenden Funktionen. Die Bestellung sollte im Benehmen mit weiteren Kreisen und dem

[1]) Betont v. Abg. Krüger in Ord. Kirchentag 1925, 2. Sitz. Sten. B. S. 12.

[2]) Dies war Hauptpunkt bei Neuredaktion der Verfassung (Verfassung H.). Die Minderheit des Verfassungs-Ausschusses war folgerichtig für Wahl des Kirchentags durch die Kirchgemeinderäte. (Abg. Krüger: Siebsystem, Wahl des Kirchentags durch die Propsteitage). Ord. Kirchentag 1925, 2. Sitz. Sten. B. S. 47.

[3]) Stutz S. 389, 461.

[4]) An die Stelle der lebenslänglichen Verleihung der Pfründe trat zufolge Kirchengesetz vom 1. November 1925 die Möglichkeit der Versetzung auf eine andere Pfarre (Zustimmung der Mehrheit des Kirchentagsvorstandes, Oberkirchenrats, Pfarrervereinsvorstandes und des zuständigen Propstes). Vgl. Ord. Kirchentag 1925 6. Sitz. Sten. B. S. 32.

[5]) Landesbischof D. Tolzien im Ord. Kirchentag 1924. 1. Sitz. Sten. B. S. 25: „Sie sind eine segensreiche, längst schon zeitgemäße Einrichtung".

Patron durch den Pastor erfolgen. Bis zum 31. Januar 1919 war die Anordnung durchgeführt. Damit hatten die bis dahin nicht organisierten Gemeinden Organisation erhalten. Von den alten Kirchenvorstehern (Kirchenjuraten) wurden die stargardschen unter Uebergang ihrer Befugnisse auf die nach der Verfassung zu bestellenden Kirchgemeinderäte am 3. November 1920 beseitigt, während die ratzeburgischen beibehalten wurden[1]).

2. Zusammensetzung, Wahl, Auflösung.

a) Gesetzliche Mitglieder sind die Pastoren, von denen der erste Vorsitzender ist, die privatrechtlich geschäftsfähigen[2]) Patrone und die gesetzlichen Vertreter nicht geschäftsfähiger Patrone[3]), schließlich das in manchen Städten vorhandene Kirchenökonomiekollegium mit Beschränkung auf „Geldfragen".

b) Gewählte Mitglieder (4—20). Es besteht allgemeines geheimes, unmittelbares Wahlrecht für die mindestens 25 Jahre alten, konfirmierten $^1/_2$ Jahr ansässigen Gemeindemitglieder. Wählbar sind die mindestens 31 Jahre alten, wahlberechtigten, nicht unchristlich lebenden Gemeindemitglieder, die ihren Willen, der Kirche als überzeugte Christen dienen zu wollen, bescheinigen. Die Mitglieder scheiden normalerweise mit Ablauf der Wahlzeit (6 Jahre) aus. Der Kirchgemeinderat kann (obwohl nicht klar ausgedrückt nur) gewählte Mitglieder aus seiner Mitte wegen grober Pflichtwidrigkeit ausschließen. Gegen den Beschluß findet Berufung beim Oberkirchenrat (weitere Instanz Kirchentagsvorstand) statt.

c) Der Oberkirchenrat und der Kirchentagsvorstand gemeinsam können bei grober Pflichtwidrigkeit des Kirchengemeinderates diesen auflösen.

3. Dienstobliegenheiten.

Die stargardschen Kirchgemeinderäte haben alle altverfassungsmäßigen Befugnisse der alten Kirchenvorsteher[4]), es sei denn, daß Wortlaut oder Geist der neuen Verfassung dem widerspricht, die ratzeburgischen Kirchgemeinderäte erhalten diese Befugnis nach Fortfall der Kirchenvorsteher. Sämtliche Kirchengemeinderäte haben, ohne daß das ausgesprochen zu werden brauchte, alle in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Befugnisse, so weit dem nichts entgegensteht (vergl. z. B. Pfarrwahl durch die Gemeindeglieder). Besonders erwähnt sind folgende Aufgaben.

a) Vorwiegend religiöse und soziale Aufgaben sind die pflegenden und erzieherischen Obliegenheiten im Interesse

[1]) Kirchentagsbeschluß unterm 8. Oktober 1921. Nach Fortfall der noch vorhandenen Kirchenjuraten werden aber neue nicht wieder bestellt.

[2]) Verfassung: „Von seiner Volljährigkeit an".

[3]) Patrone und Vertreter, falls sie bescheinigen, der Kirche als überzeugte Christen dienen zu wollen.

[4]) Kirchentagsbeschluß unterm 3. November 1920.

der Gemeinde, insbesondere der Armen, Kranken und Jugendlichen, ferner die Repräsentationsaufgaben des § 15 Ziff. 3 („Vertretung der Gemeinde nach außen hin", nicht rechtliche Vertretung[1])), endlich zum Teil die „Mitentscheidung bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten" (Missionsfeste, Gemeindeabende).

b) Vorwiegend rechtliche Aufgaben.

aa) Mitwirkung an Wahlen. Der Kirchgemeinderat stellt aus seinen Mitgliedern den Wahlvorstand bei Kirchgemeinderatswahlen[2]), ist Wahlprüfungsinstanz bei den gleichen Wahlen; der Kirchgemeinderat des ganzen Pfarrkirchspiels ist Wahlkörper für die Wahlen zum Propsteitag.

bb) Kirchenzucht.

cc) Mitwirkung bei Anstellungen. Der Kirchgemeinderat stellt Küster, Bälgentreter usw. an und hat bei der Anstellung von Pastoren, Organisten, Kantoren, Kirchenökonomiemitgliedern, falls nicht Wahl durch die Gemeindemitglieder stattfindet, dem Oberkirchenrat gegenüber eine Wunsch- und Vorschlagsbefugnis (§ 15 Z. 8).

dd) Mitwirkung an der Vermögensverwaltung. Man geht kirchlicherseits allgemein davon aus, daß das lokale Kirchenvermögen den Kirchgemeinden zusteht[3]). Eine gesetzliche Auflösung der bisherigen Subjekte des Lokalkirchenvermögens, der Lokalstiftungen, und Zuweisung des Vermögens an die Kirchgemeinden hat nicht stattgefunden. An sich ist der Landeskirche die Befugnis zu derartigen Maßnahmen zuzusprechen, und es würde eine derartige Aenderung der Rechtslage dem Stiftungszweck nicht widersprechen, dagegen der neuzeitlichen Entwicklung gemäß sein. Bevor das entsprechende Gesetz ergangen ist, sind streng genommen die Kirchgemeinden bezüglich des Kirchenvermögens nur verwaltungs- und vertretungsberechtigt, die fortbestehenden Stiftungen dagegen die Rechtssubjekte. Infolge der Identität des Vertretungsorgans, des Vorsitzenden des Kirchgemeinderats[4]), sind aber m. E. Stiftung und Körperschaft zu einer identischen Zwitterperson zusammengeschmolzen. Grundbuchliche Eintragungen zu Gunsten oder zu Lasten der Kirchgemeinden, die inzwischen vorgenommen sind, sind, da ja die Stiftungen durch ihr Vertretungsorgan ihr Einverständnis zu den Eintragungen erteilt haben, für gültig zu halten. Der Kirchgemeinderat ist teils selbst ordentlicher Verwalter (Aufsicht über

---

[1]) Leitung kirchlicher Veranstaltungen, Zeitungsaufrufe, Abordnungen zu Beerdigungen. Erläuterung des Oberkirchenrats v. 20. Juni 1920.

[2]) Kirchgemeinderats-Wahl-Ordnung des Oberkirchenrats vom 20. Juni 1920 Ziff. 5 Abs. 4.

[3]) Vgl. Außerord. Kirchentag 1922. 3. Sitz. Sten. B. S. 7.

[4]) Verfassung § 15 Z. 3. In manchen Fällen ist auch der Kirchgemeinderat gemeinsames Vertretungsorgan.

Kirchgebäude[1]) und Kirchhöfe, Verpachtung von Kirchenländereien, soweit dieses nicht einem Kirchenökonomiekollegium obliegt, Ermächtigung zu Anschaffungen aus Kirchenkassen, Erhebung kirchlicher Sonderumlagen[2])) teils neben den Verwaltern von früher (Pastor, Kirchenökonomiekollegium) Kontrollorgan (bindender Voranschlag, jährliche Prüfung von Kirchenrechnungen und Kassenbestand). Zu dem eigentlichen Wirkungskreis in Vermögensangelegenheiten kommt als Auftragsangelegenheit die Einziehung der Landeskirchensteuer von den nicht rollenmäßig veranlagten Gehalts- und Lohnempfängern hinzu[3]).

ee) Gutachtliche Tätigkeit. Gutachtlich werden die Kirchgemeinderäte zuweilen über Gesetzesvorlagen gehört[4]).

4. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderats.

Nach der Verfassung § 15 Z. 3 S. 2 steht die rechtliche Vertretung der Kirchgemeinde dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderats zu. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderates ist mithin ein weiteres Organ der Kirchgemeinden neben dem Kirchgemeinderat. Also der Pastor (§ 13 Z. 4) ist Organ der sich selbst verwaltenden Gemeinde! Die rechtliche Vertretung steht dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderates nicht schlechthin zu; für seine Vertretungsbefugnis spricht aber eine Vermutung. Manche Vertretungsbefugnisse, wie Anstellung der Küster, Verpachtung der Kirchenländereien, stehen dem Kirchgemeinderat zu. Soweit ferner eine „Mitwirkung" des Kirchgemeinderats „bei der Verwaltung des Kirchenvermögens" in Betracht kommt, ist der Pastor der Verwalter des Kirchenvermögens.

III. Titel 3 der Verfassung: Die Propstei; Propsteitag.

A. Allgemeines.

Die Pfarrkirchspiele sind zu 7 „Propstei" genannten Verwaltungsbezirken zusammengeschlossen. An der Spitze der Propsteien stehen Pröpste (in Ratzeburg „Dompropst"). Eine Sonderstellung nimmt die Dompropstei Ratzeburg in einer durch die Geschichte und die räumliche Entfernung wohl begründeten Weise ein.

---

[1]) Zu Beschlüssen in Bausachen ist der Kirchgemeinderat bis auf dringliche Ausbesserungen unzuständig. Erläuterung des Oberkirchenrats vom 8. Oktober 1921.

[2]) Unter Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Zwangsweise Eintreibung der Gemeindeumlagen und Landeskirchensteuer durch den Kirchgemeinderat ist ausgeschlossen, es steht nur Gemeindeausschluß zur Verfügung (Abg. Praefcke i. Ord. Kirchentag 1924, 2. Sitz. Sten. B. S. 30 f.

[3]) Landesbischof D. Tolzien i. Ord. Kirchentag 1925, 5. Sitz. Sten. B. S. 3 ff.

[4]) So über das Kirchenaustritts-Gesetz und das Gesetz über den Fortfall der Bezeichnung „Jungfrau" bei dem kirchlichen Aufgebot vom 10. November 1922.

B. Die Pröpste.

Die Pröpste werden von den Pastoren der Propstei aus ihrer Mitte gewählt. Der Dompropst wird von den Pastoren der Dompropstei aus den Pastoren der Landeskirche gewählt[1]). Bei der Wahl des Dompropstes hat der Oberkirchenrat das Recht, zwei Pastoren zu präsentieren. Bei Ablehnung beider wählen die Pastoren nach Belieben, aber es ist $^2/_3$ Mehrheit erforderlich. Falls die $^2/_3$ Mehrheit beim 2. Wahlgang nicht zustande kommt, ist anzunehmen, daß der Oberkirchenrat abermals zwei Pastoren präsentieren kann u.s.f. Den in der Propstei im ersten, in der Dompropstei[2]) im zweiten, vierten usw. Wahlgang Gewählten darf der Oberkirchenrat einmal ablehnen, so daß der Gewählte für den nächsten Wahlgang ausscheidet. In der Dompropstei wird im Fall der Ablehnung des im zweiten Wahlgang Gewählten der dritte Wahlgang ohne Präsentation mit $^2/_3$ Mehrheit stattfinden müssen. Wird nun nur einfache Mehrheit erreicht, so kommt ein vierter Wahlgang mit Präsentation u.s.f. Wie umständlich! „Der Oberkirchenrat überträgt dem endgültig Gewählten das Propstenamt (§ 17 a. E.)". „Die Dienstbefugnisse der Pröpste und die bisherige Sonderstellung des Dompropstes in Ratzeburg bleiben unverändert". (§ 18. Ebenso Verfassung A § 18). Vor der Verfassung gab es aber in Mecklenburg-Strelitz keine Pröpste. Gemeint sind die Präpositen des früheren Rechtes. Zu der Leitung der Synode tritt der Vorsitz im Propsteitag hinzu. So wenig wie die Präpositen sind nach allem die Pröpste Kirchenregimentsbeamte. Es ist allerdings schon vorgekommen, daß den Pröpsten vorübergehend Kirchenregimentsaufgaben zugewiesen waren[3]). Vielleicht entwickeln sie sich von hier aus einmal zu Kirchenregimentsbeamten. „Verwaltungsbezirke" sind die Propsteien insofern, als die Pröpste die Stellen sind, die den Verkehr zwischen dem Oberkirchenrat und der Geistlichkeit vermitteln, der technische Ausdruck eines „Hilfsorgans" paßt auf die Pröpste ganz gut. Die Sonderstellung des Dompropsten besteht nach altem Recht vor allem in der Befugnis zur Ordination und Introduktion; er ist danach Kirchenregimentsorgan. Nach der neuen Verfassung kommen ihm Sitz, Stimme und — in ratzeburgischen Angelegenheiten —

---

[1]) Die Pröpste können Pastoren beliebiger Parochien in ihrer Propstei, Dompropst kann nur der Pastor an der Domkirche sein. Also ausnahmsweise Bestellung eines Pastors nicht durch Oberkirchenrat oder Gemeinde (§ 32), sondern durch die Pastoren.

[2]) Gesetz unklar. Aber nicht wahrscheinlich, daß der Oberkirchenrat den von ihm in der Dompropstei im 1., 3. usw. Wahlgang Präsentierten ablehnen kann.

[3]) Im Geschäftsjahr 1923/24 hat der Oberkirchenrat den Pröpsten die Prüfung der Kirchenrechnungen von ländlichen Kirchen früher landesherrlichen Patronats bis auf die von den Pröpsten selbst geführte Rechnung übertragen. Geschäftsbericht des Oberkirchenrats im Ord. Kirchentag 1924, 1. Sitz. Sten. B. S. 20.

das Recht jederzeitiger Wortnahme im Kirchentag sowie höherer Gehalt zu[1]).

C. Die Propsteitage.

Der Propsteitag, dem der Propst präsidiert, besteht aus den Pastoren, den Kirchentagsmitgliedern aus dem betreffenden Propsteibezirk[2]) und den gemeinsam von den Kirchgemeinderäten je eines Pfarrkirchspiels aus ihrer Mitte entsandten (Vereinbarung, sonst Wahl) Nichtgeistlichen (1—3). Kirchgemeinderatsmitglieder und Kandidaten der Theologie können „als Gäste" (heißt wohl: ohne beschließende Stimme) teilnehmen[3]). Die Nichtöffentlichkeit der Propsteitage braucht daraus nicht gefolgert zu werden, denn die „Gäste" unterscheiden sich von den bloßen Zuhörern durch ihre beratende Stimme. Ihrem Wesen nach sind die Propsteitage erweiterte Kantatesynoden[4]); sie tagen am Mittwoch nach Kantate. Die Herbstsynoden sind in ihrer alten Form bestehen geblieben. Der Propsteitag dient der Beratung und Beschlußfassung über „Gegenstände aus dem praktischen Gemeindeleben". Die „Beschlüsse" haben für die Gemeinden keine rechtsverbindliche Kraft, sondern stellen nur Konventionalregeln, Wünsche, Anregungen und dergleichen auf. Die „gesetzgeberische" Befugnis, das heißt die Befugnis, Rechtssätze für den Bereich der Propstei aufzustellen, steht dem Propsteitag nicht zu[5]). Dem Verwaltungsbezirk Propstei entspricht also kein Selbstverwaltungskörper gleicher Bezeichnung. Bemühungen von ratzeburgischer Seite, wenigstens die Dompropstei zu einem öffentlich-rechtlichen[6]) Selbstverwaltungskörper zu machen, sind im ganzen gescheitert[7]). Die Abschaffung der Bezeichnung „Jungfrau" bei Proklamationen durch den ratzeburgischen Propsteitag 1922 ist daher rechtsungültig. Eine Spur von Selbstverwaltung ist der Dompropstei durch die Ermächtigung gegeben, die der Kirchentag dem Dompropsteitag verliehen hat, hinsichtlich der Organisten- und Küsterbesoldung Rechtsnormen vorbehaltlich der Genehmigung durch den Oberkirchenrat und den Kirchentags-Vorstand zu setzen.

---

[1]) Verfassung § 25 Z. 5 S. 2. Besoldungsänderung Gesetz vom 15. Oktober 1923.

[2]) Die 2 vom Oberkirchenrat bestellten Nichtgeistlichen und die Vertreter der Privatpatrone im Kirchentag sind wohl mitgemeint.

[3]) Sie erhalten keine Zehrungsgelder. Ord. Kirchentag 1924, 1. Sitz. Sten. B. S. 50.

[4]) In Verfassung B. sollte nach der Vorlage des Oberkirchenrats § 20 S. 1 lauten: „Die Propsteitage sind erweiterte „Synoden" und dienen ihrer eigenen Beratung und Erbauung". Diese Fassung wurde, da man sie zu Unrecht für verfassungsändernd hielt, fallen gelassen.

[5]) Landesbischof D. Tolzien i. Ord. Kirchentag 1922. 3. Sitz. Sten. B. S. 34.

[6]) Weim. Reichs-Verfassung Art. 137 Abs. 5 S. 3. Giese II S. 219.

[7]) Bemühungen des Dompropstes im Sommer 1919 (O.A.) und des Abgeordneten Jaenkel u. Gen. i. Ord. Kirchentag 1922.

Auf jedem Propsteitag erstattet der Propst den „Propsteibericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände in den einzelnen Gemeinden der Propstei" an Hand der Richtlinien des Oberkirchenrats vom 20. August 1922[1]). Folgendes Urteil eines Kirchgemeinderats über den Propsteitag[2]) mag zutreffen: „Die jetzige Gestaltung der Propsteitage ist bedeutungslos. Der Propsteitag ist entweder ganz aufzugeben oder seine Bedeutung ist, besonders für die ländlichen Gemeinden, zu steigern."

IV. Titel 4 der Verfassung: Der Mecklenburg-Strelitzsche Kirchentag.

A. Allgemeines.

Das landesherrliche Kirchenregiment ist, nachdem es vorübergehend auf das Konsistorium übergegangen war, endgültig auf das in mehrere zum Teil unorganisierte Gruppen gegliederte Kirchenvolk (Oberkirchenratsmitglieder, Geistliche, Nichtgeistliche, Privatpatrone) übergegangen. Das Kirchenvolk ist also Inhaber der gesamten Kirchengewalt. Es ist ein Organ, das sich als solches namentlich bei der Wahl zum Kirchentag betätigt. Sämtliche übrigen Organe der Kirchen leiten ihre Funktionen von dem höchsten Organe, dem Kirchenvolk, ab. Die Organe stehen in bestimmten Rangverhältnissen zueinander. Obenan stehen die oberen Organe, die ihre Stellung unmittelbar aus der Verfassung entnehmen; unter ihnen stehen diejenigen Behörden und Beamten, deren Stellung auf einfachem Gesetz oder Verwaltungsakt beruht. Das höchste unter den oberen Organen ist das Kirchenvolk; es beruht nicht nur formell auf der Verfassung, sondern schöpft auch materiell seine Gewalt unmittelbar aus sich selbst. Ihm gegenüber stehen die mittelbaren oberen Organe, die ihre Gewalt vom Kirchenvolk ableiten. Es sind dies der Kirchentag, der Kirchentagsvorstand, der Oberkirchenrat, der Landesbischof, die Spruchbehörde, das obere Kirchengericht und das Kirchengericht.

Unter den mittelbaren oberen Organen nimmt wiederum der Kirchentag eine hervorragende Stellung ein. Die Verfassung widmet ihm und dem Kirchentagsvorstande einen besonderen, den 4. Titel, während sie die übrigen mittelbaren oberen Organe gemeinsam in dem 5. Titel behandelt, der die Ueberschrift „Die Behörden" trägt. § 26 Ziff. 1 Satz 1 der Verfassung lautet: „Der Kirchentag ist Inhaber der obersten Kirchengewalt". Das bedeutet nicht, daß die Kirchengewalt vom Kirchentag „ausgeht", denn die Kirchengewalt geht, wie bereits erwähnt, vom Kirchenvolke aus. Der Ausdruck „Inhaber der obersten Kirchengewalt" kennzeichnet lediglich den

[1]) Eingeführt nach dem Muster der preußischen Synoden. Landesbischof D. Tolzien i. Ord. Kirchentag 1922, 1. Sitz. Sten. B. S. 7.
[2]) Antrag an den Ord. Kirchentag 1925.

Vorrang des Kirchentags vor allen mittelbaren Kirchenorganen. Dieser Vorrang besteht darin, daß der Kirchentag einmal das ordentliche Gesetzgebungsorgan ist, an dessen Rechtssätze alle anderen Organe der Kirche gebunden sind, und daß ihm sodann die nichtgerichtlichen Organe — Kirchentagsvorstand, Oberkirchenrat, Landesbischof verantwortlich sind. Was freilich in letzterer Beziehung die Mittel zur Durchführung der Verantwortlichkeit betrifft, so sind sie nur sehr stumpf. Eine Absetzung der Mitglieder des Oberkirchenrats einschließlich des Landesbischofs ist nach § 31 Z. 1, 2 der Verfassung (Lebenslänglichkeit) ausgeschlossen. Also kein „Parlamentarismus". Oberkirchenrat und Landesbischof können sogar nicht einmal gezwungen werden, Rede und Antwort zu stehen. Die in der Geschäftsordnung des Kirchentags vorgesehenen „förmlichen Anfragen" braucht der Oberkirchenrat (und der Landesbischof) nicht zu beantworten, dann wohl erst recht nicht die „kleinen Anfragen" (Geschäftsordnung §§ 10, 11). Nur das Recht der (förmlichen) Rüge ist, soll die Verantwortlichkeit überhaupt einen Sinn haben, dem Kirchentag unbenommen. Den Kirchentagsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder kann der Kirchentag durch einfachen Beschluß zum Rücktritt zwingen. Das muß angenommen werden, da ja der Kirchentagsvorstand den Kirchentag in manchen Stücken vertritt und gegebenenfalls ein Widerruf der Vollmacht — durch Absetzung — möglich sein muß.

B. Zusammensetzung.

Der Kirchentag setzt sich aus insgesamt 11 Geistlichen und 21 Nichtgeistlichen zusammen. Die 3 Mitglieder des Oberkirchenrats sind kraft Amtes Mitglieder des Kirchentags (Sitz und Stimme). Sie haben jederzeit das Recht auf das Wort. Daher kann ein Mitglied des Oberkirchenrats noch nach der 3. Lesung des Gesetzes zu einem Paragraphen sprechen. Die Besprechung wird dann vom Vorsitzenden neu eröffnet. Es kam dann zu einer vierten Lesung mit erneuter Abstimmung kommen[1]). Das vierte Kirchentagsmitglied ist kraft Amtes der Dompropst von Ratzeburg. Nach Verfassung A beschränkte sich die Mitgliedschaft (Sitz, Stimme) und das jederzeitige Recht auf das Wort auf ratzeburgische Angelegenheiten[2]). Nach Verfassung B hat der Dompropst die Mitgliedschaft im Kirchentag schlechthin, das jederzeitige Recht auf das Wort nur in ratzeburgischen Angelegenheiten. Der Oberkirchenrat verstärkt sich durch 3 von ihm zu bestimmende Mitglieder, einen Geistlichen und

[1]) Vgl. Ord. Kirchentag 1922, 2. Sitz. Sten. B. S. 12 ff.

[2]) Fraglich war, ob es sich um speziell ratzeburgische Angelegenheiten handeln mußte, oder auch um landeskirchliche, also Ratzeburg mitumfassende Angelegenheiten handeln konnte. Im letzten Sinne ausgelegt durch Wahl des Dompropstes in den Kirchentags-Ausschuß über landeskirchliche Fragen im Außerordentlichen Kirchentag 1922. Also nur bei Spezialsachen anderer Propsteien war der Dompropst ausgeschaltet.

zwei Nichtgeistliche. Es kommen nur Angehörige der Landeskirche in Betracht. Die beiden Nichtgeistlichen müssen also Gemeindeglieder gemäß Verfassung § 6 sein. Der Geistliche muß ein Amt der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche bekleiden. Er kann außerdem auch in einer anderen Landeskirche beamtet sein. Der beiden mecklenburgischen Landeskirchen gemeinsame Pastor für Innere Mission ebenso der mecklenburgische „Pressedirektor" könnte also vom Oberkirchenrat bestimmt werden. Die Pastoren, aber nur soweit sie zu Propsteien zusammengefaßt sind, also nicht Pressedirektor, Pastor für Innere Mission, kurz gesagt, die „Pfarrer" wählen in geheimer Wahl insgesamt 7 Vertreter (in jeder Propstei einen). Die Nichtgeistlichen wählen nach denselben Wahlprinzipien wie bei der Kirchgemeinderatswahl insgesamt 17 Vertreter (in jeder Propstei je nach der Größe 1—4). Die „Privatpatrone", also nicht Staat und Städte als Patrone, wählen einen Vertreter; die Art der Wahl ist den Patronen überlassen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines — von Pastoren, Nichtgeistlichen, Privatpatronen — gewählten Vertreters[1]) wird in neuem Wahlgang ein Nachfolger gewählt.

C. Geschäftsführung.

Der Sitz des Kirchentags ist Neustrelitz. Die Wahlperiode beträgt 6 Jahre. Alljährlich im Herbst finden auf Berufung durch den Oberkirchenrat ordentliche Tagungen statt. Außerdem kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Kirchentagsvorstandes den Kirchentag zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Schließlich muß der Oberkirchenrat zu außerordentlichen Tagungen einberufen, wenn $^1/_3$ der Kirchgemeinderäte oder die Hälfte der gewählten, also der die Pastoren, Nichtgeistlichen und Patrone vertretenden Mitglieder es verlangt; der Zustimmung des Kirchentagsvorstandes bedarf es in diesem Falle nicht[2]). Die Einberufung erfolgt durch Einladung an die einzelnen Mitglieder unter Uebersendung der Vorlagen. Eine Auflösung findet statt a) durch Mehrheitsbeschluß der Kirchgemeinderäte auf Antrag des Oberkirchenrats. Zu dem Antrag ist dieser verpflichtet, falls $^1/_3$ der Kirchgemeinderäte das Auflösungsbegehren stellen. b) Durch Beschluß des Kirchentags mit verfassungsändernder Mehrheit. Im Fall der Auflösung (nicht der normalen Beendigung der Wahlperiode durch Zeitablauf) haben Neuwahlen innerhalb eines Monats stattzufinden. Der vom Kirchentag für die Wahlperiode zu wählende Kirchentagsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Nichtgeistlicher), seinem Stellvertreter (Nichtgeistlicher) und 3 weiteren Mitgliedern (1 Geistlicher, 2 Nichtgeistliche)[3]). Die Verhandlungen sind öffentlich, doch kann

[1]) Verfassung § 23 Z. 2 S. 2 steht an falscher Stelle.
[2]) Verfassung undeutlich.
[3]) Nicht dazu gehören die zu Beginn jeder Tagung zu wählenden Schriftführer.

vom Kirchentag in geheimer Sitzung, in die auf Antrag des Vorsitzenden oder von 5 Mitgliedern eingetreten wird, der Ausschluß der Oeffentlichkeit beschlossen werden. Nach Bedarf können Ausschüsse von 3—7 Mitgliedern gewählt werden[1]). Die Beschlußfähigkeit des Kirchentags erfordert die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Verfassungsänderungen bedürfen der $^2/_3$-Mehrheit bei einem Quorum von $^2/_3$ der Kirchentagsmitglieder. Der Vorsitzende hat Leitungsbefugnis, Ordnungsgewalt und Vertretungsbefugnis innerhalb des Kirchentags. Die Abgeordneten sind immun, natürlich nur innerhalb der Reichweite kirchlicher Strafgewalt[2]).

D. Funktionen.

1. Gesetzgebung. Die Gesetzvorlagen macht der Oberkirchenrat entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag des Kirchentags. In drei Lesungen stellt der Kirchentag den Text des Gesetzes fest und erteilt in einer Schlußabstimmung den Gesetzesbefehl. Bei Vorlagen über Verfassungsänderungen ($^2/_3$-Mehrheit bei einem Quorum von $^2/_3$) dürfen nicht zwei Lesungen oder die dritte Lesung und die Schlußabstimmung in einer Sitzung vorgenommen werden. Der Steuerbewilligung, die immer Schaffung objektiven Rechts bedeutet, ist besonders gedacht.

2. Verwaltung und Verwaltungskontrolle. Die einzige eigentlich verwaltende Tätigkeit des Kirchentags ist die Festsetzung des Wirtschaftsplanes. Der Kirchentag kontrolliert die Verwaltung von Oberkirchenrat und Landesbischof, die ihm verantwortlich sind. Auf dem Gebiete der Finanzverwaltung prüft der Kirchentag die Abrechnung der „allgemeinen kirchlichen Kassen." In dieser Ausdrucksweise spiegelt sich wieder, daß die Landeskirche bürgerliche Rechtsfähigkeit nicht besitzt. Die Landeskirche könnte diese durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Neustrelitz erwerben (Weimarer Reichsverfassung Art. 137 Abs. 4). Das Land Mecklenburg-Strelitz scheint davon ausgegangen zu sein, daß die Landeskirche privatrechtsfähig sei, als sie zu Michaelis 1921 die Ansprüche der Lokalkirchen auf Küsternaturalien der „Gesamtkirche" zur Verfügung stellte, „wie auch der Kirchentag .... ausdrücklich festgestellt hat".[3]) Das wäre nur zutreffend, wenn, was hier verneint worden ist, die Landeskirche bereits vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung privatrechtsfähig war. Das landeskirchliche Vermögen steht vielmehr einer Reihe von Fonds zu.

[1]) Unterm 10. November 1922 wurde der wichtige ständige Ausschuß für Verfassung und Finanzsachen eingesetzt.

[2]) Kirchen-Disziplinar-Gesetz vom 15. Oktober 1923 § 3 Abs. 2: „Ein Geistlicher oder Beamter (scil. der Kirche) darf wegen der von ihm in seiner Betätigung als Mitglied des Kirchentags gemachten Aeußerungen oder wegen seiner Abstimmung nicht dienstlich zur Verantwortung gezogen werden.

[3]) Oberkirchenratsverfügung vom 10. November 1922.

Allgemeine Mittel der Kontrolle sind die „Kleine Anfrage" (von 1 Mitglied gestellt, weder begründbar noch besprechbar) und die „Förmliche Anfrage" (von 4 Mitgliedern gestellt, begründbar und besprechbar). Die Beantwortung der förmlichen Anfragen können Oberkirchenrat und Landesbischof ablehnen, gemäß argumentum a fortiori auch die der kleinen Anfragen[1]).

3. Wahlprüfung der Kirchentagswahlen. Die Prüfung geschieht durch einen 5gliedrigen, vom Kirchentag nach seinem Zusammentritt zu wählenden Ausschuß (Geschäftsordnung § 4).

4. Der Kirchentag ist Wahlkörper für die Wahl des Landesbischofs (Verfassung § 31 Z. 1 S. 1).

V. Titel 5 der Verfassung: Die Behörden.

A. Der Kirchentagsvorstand.

Der Kirchentagsvorstand unterstützt innerhalb des Kirchentags dessen Vorsitzenden bei seinen Geschäften. Ferner ist, was in der Verfassung freilich nicht klar zum Ausdruck gekommen ist, der Kirchentagsvorstand ein selbständiges Organ, nämlich im Rahmen derjenigen Funktionen, die nicht dem Kompetenzbereich des Kirchentags entnommen sind und die er deshalb nicht im Namen des Kirchentags ausüben kann. Hierbei handelt es sich a) um Geschäfte, die verfassungs- oder gesetzmäßig nicht festgelegt worden sind. Der Oberkirchenrat holte nämlich mit Wachsen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in immer steigendem Maße[2]) die Zustimmung des Kirchenvorstandes ein in Angelegenheiten, die der Oberkirchenrat nach der Verfassung allein hätte erledigen können und müssen. Beispielsweise mußten die vom Staate eingehenden Zuschüsse in der Inflationszeit umgehend verteilt werden. Kredite für Zuschüsse an Geistliche waren vom Staat in Anspruch zu nehmen. Sollte trotz der Inflation der Kirchentag einberufen werden? Sollten die kirchlichen Gebühren an die Geldentwertung angepaßt werden? Für solche, aber auch andere, mit der Geldentwertung nicht unmittelbar im Zusammenhang stehende Fragen, wollte der Oberkirchenrat die Verantwortung begreiflicherweise nicht allein tragen, sondern hielt sich des Einverständnisses der Vertrauensleute des Kirchentags vergewissert. Da für die Verwaltungs- und Rechtsprechungsaufgaben des Kirchentags und des Kirchentagsvorstandes das Emunerationsprinzip gilt, daß heißt die genannten Organe nur die ihnen gesetzlich ausdrücklich beigelegten Funktionen haben, so ist nach der Verfassung der Kirchentagsvorstand nicht berechtigt, derartige Zustimmungserklärungen abzugeben. Dem Ober-

[1]) Bittgesuche werden nach oblig. Beratung in einen Ausschuß v. Kirchentag dem Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme, Erwägung oder Berücksichtigung überwiesen.

[2]) Vor allem im Geschäftsjahr 1923/24.

kirchenrat andererseits muß es unbenommen sein, zu Geschäften, die er allein zu erledigen hat, die Zustimmung eines höheren Organs einzuholen. Nur ist diese Zustimmung nicht rechtlicher, sondern nur konventioneller Natur. Wie weit sich die Zustimmung des Kirchentagsvorstandes zu Verwaltungsmaßnahmen des Oberkirchenrats etwa gewohnheitsrechtlich durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.

b) Gemäß der Verfassung oder auf Grund der Verfassung erlassener Gesetze hat der Kirchentagsvorstand folgende Befugnisse: Er entscheidet über Einsprüche gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats und des Landesbischofs (Verfassung § 32 Z. 8)[1]). Gemeinsam mit dem Oberkirchenrat steht ihm ein aufschiebendes Veto gegen ein Gesetz zu. Hier ist ganz klar, daß die Befugnis nicht vom Kirchentag abgeleitet sein kann. Das Gesetz kann Gültigkeit nur dadurch erlangen, daß der folgende Kirchentag — gegebenenfalls also erst nach sechs Jahren — das Gesetz wiederum annimmt (Verfassung § 26 Z. 3). Der Kirchentagsvorstand ernennt gemeinsam mit dem Oberkirchenrat die Oberkirchenratsmitglieder, er schlägt dem Kirchentag den Landesbischof vor, Verfassung § 31. Der Kirchentagsvorstand ist gemeinsam mit dem Oberkirchenrat zweite Instanz im nichtförmlichen Disziplinarverfahren (in erster Instanz der Oberkirchenrat) Disziplinargesetz § 17 Abs. 3 S. 2. Er wird bei Ernennung der Vorsitzenden des Kirchengerichts und des oberen Kirchengerichts und zweier Mitglieder des oberen Kirchengerichts gehört und ernennt den Professor der Theologie und den Propst für die Spruchbehörde. Disziplinargesetz §§ 20 Abs. 4 S. 2, 46; Lehrbeanstandungsgesetz § 12. Gemeinsam mit dem Oberkirchenrat, dem Pfarrervereinsvorstand und dem zuständigen Propst steht ihm die Versetzung der Pastoren zu, Gesetz vom 1. November 1925.

B. Der Oberkirchenrat[2]).

1. Allgemeine Stellung.

Der Oberkirchenrat ist nach der Verfassung „oberste Verwaltungsbehörde", Verwaltung steht hier nicht im technischen Sinn- Kirchengewalt abgesehen von der formellen Gesetzgebung und der Rechtsprechung, sondern nur im Gegensatz zur autoritären Feststellung des Inhalts des Gesetzes im formellen Sinn, die beim Kirchentag liegt. Denn der Oberkirchenrat ist ja an der formellen Gesetzgebung und an der Rechtsprechung beteiligt (Verfassung § 32

[1]) Im Veranlagungsverfahren der Landeskirchensteuer heißt der Einspruch „Beschwerde". Gesetz vom 10. November 1922. Man zieht den Kirchentagsvorstand (geheim) dem Kirchentag (öff.) zur Beschlußfassung über derartige Beschwerden vor. Ord. Kirchentag 1922, 1. Sitz. Sten. B. S. 19.

[2]) Die Bezeichnung ist historisch zu erklären. Unterbehörden, welche die Bezeichnung „Ober"-Kirchenrat voraussetzen, fehlen. Aber in Mecklenburg-Schwerin heißt seit 1849 die Oberbehörde Oberkirchenrat.

Ziff. 3 und 5). Die Bezeichnung „oberste Verwaltungsbehörde" besagt, daß innerhalb dieses weiten Bereichs der Verwaltung die Vermutung für die Zuständigkeit des Oberkirchenrats spricht. Die übrigen Organe haben hierhin gehörige Funktionen nur, so weit sie ihnen ausdrücklich verliehen sind. Die Funktionen auf den Gebieten der formellen Gesetzgebung und der Rechtsprechung sind wiederum auch beim Oberkirchenrat enumeriert. Daß der Oberkirchenrat oberste Verwaltungsbehörde ist, bedeutet mithin erstens: er ist Behörde für „Verwaltung" im weiteren, untechnischen Sinne, zweitens auf dem Gebiete der Verwaltung im eigentlichen Sinne spricht für ihn die Vermutung.

2. Zusammensetzung und Verantwortlichkeit.

Der Oberkirchenrat setzt sich aus einem Vorsitzenden (Landesbischof), der Theologe ist, und zwei Mitgliedern, von denen einer Theologe und einer Jurist ist, zusammen. Allen drei Mitgliedern wird in der Praxis die Bezeichnung „Oberkirchenrat" beigelegt. Das zweite theologische und das juristische Mitglied werden gemeinsam von Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand ernannt, Verfassung § 31 Z. 2. Als erste Mitglieder des Oberkirchenrats wurden die Mitglieder des Konsistoriums am 1. November 1920 vom Kirchentagsvorstand bestätigt (publiziert am 14. November 1920). Der Oberkirchenrat kann sich durch Kooptation um eine beliebige Anzahl von Geistlichen ergänzen, die die Amtsbezeichnung „Kirchenrat" führen. Die Kirchenräte sind zur Mitarbeit heranzuziehen, Verfassung § 32 Z. 1 S. 2. Darin liegt m. E., daß sie innerhalb des ihnen zugewiesenen Tätigkeitsgebietes nicht nur beratende, sondern auch beschließende Stimme haben. Sie sind ständige und infolge der Art ihrer Bestellung und ihrer beschränkten Tätigkeit außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrats[1]). Der Oberkirchenrat ist dem Kirchentag verantwortlich (siehe oben), Einsprüche gegen seine Entscheidungen sind an den Kirchentagsvorstand zu richten, Verfassung § 32 Z. 7, Z. 8.

3. Verwaltung.

Dem Oberkirchenrat liegt die ganze Verwaltung ob, so weit sie nicht anderen Organen übertragen ist. Er beaufsichtigt die Verwaltung der Kirchenfonds und des Vermögens der Einzelgemeinden (Rechnungsprüfung und Genehmigung von Verpachtungen, Verkäufen und Bauten, Verfassung § 32 Z. 2). Die Anstellung der Pastoren, Organisten und Kantoren im bisher landesherrlichen Patronatsgebiet und der Mitglieder von Kirchenökonomien steht dem Oberkirchenrat zu. Die Anstellung der Pastoren erfolgt abwechselnd auf Grund der freien Entschließung des Oberkirchenrats und der Wahl durch die Gemeinde nach Präsentation durch den

[1]) Am 1. April 1922 gab es vier Kirchenräte.

Oberkirchenrat. Das Gemeindewahlrecht erstreckt sich auch auf diejenigen Gemeinden früher landesherrlichen Patronats, die es ehedem nicht hatten (Verfassung § 32 Z. 4, S. 3). Der Oberkirchenrat ernennt die Vorsitzenden des Kirchengerichts und des oberen Kirchengerichts und zwei weitere Mitglieder des Oberkirchengerichts, Disziplinar-Gesetz §§ 20, 46. Er wirkt an der Versetzung der Pastoren mit, Gesetz vom 1. November 1925. Er ist Prüfungsbehörde für die erste und zweite theologische Prüfung. Hierbei ist Ergänzung des Oberkirchenrats durch Kooptation obligatorisch. Den Ergänzungsmitgliedern gebührt die Amtsbezeichnung „Kirchenrat".

4. Gesetzgebung.

Der Oberkirchenrat macht aus eigener Initiative[1]) oder auf Antrag des Kirchentags die Gesetzesvorlagen an den Kirchentag. Er hat gemeinsam mit dem Kirchentagsvorstand ein aufschiebendes Veto gegen ein Gesetz. Da dies Vetorecht Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand „zusammen . . . . . bei gemeinsamer Abstimmung" haben, sie also nicht als unterschiedliche Organe, sondern als ein einheitliches ad hoc gebildetes Organ abstimmen, so kann der Kirchentagsvorstand nicht durch Anwendung seiner Befugnis, auf Einspruch Entscheidungen des Oberkirchenrats zu ersetzen (§ 32 Ziff. 8), den Anteil des Oberkirchenrats an dem (das Veto billigenden oder verwerfenden) Beschluß ersetzen und diesen etwa dadurch in sein Gegenteil verkehren. Der Oberkirchenrat ist durch den Kirchentag ermächtigt[2]), kleine belanglose Aenderungen redaktioneller Art an den Gesetzen nach ihrer Sanktionierung vorzunehmen. Der Oberkirchenrat legt sich gelegentlich auch die Befugnis zur authentischen Interpretation der Gesetze einschließlich der Verfassung bei[3]). Dem Oberkirchenrat liegt die Verkündung des Gesetzes in der nächsten Nummer des kirchlichen Amtsblattes ob, § 32 Ziff. 3. Da der Oberkirchenrat das Erscheinen der „nächsten Nummer" bestimmt, kann er eventuell die Verkündung und damit auch das Inkrafttreten[4]) eines ihm unliebsamen Gesetzes lange hinauszögern. Eine analoge Anwendung von § 32 Ziff. 8, wonach Einsprüche gegen „Verfügungen" des Oberkirchenrats an den Kirchentagsvorstand gerichtet werden können, erscheint notwendig. Die Bestimmung bezieht sich nur auf eine Pflichtverletzung des Oberkirchenrats durch positives Handeln; das gleiche muß aber von einer

---

[1]) Es kommt vor, daß der Oberkirchenrat sich „Anträge" von Kirchgemeinderäten, Privatleuten, Verbänden usw. zu eigen macht.

[2]) Ungedruckter Kirchentagsbeschluß vom 3. Juni 1920 O.A.

[3]) Bescheid vom 8. Oktober 1921: „Der Oberkirchenrat erklärt daraufhin die Verfassung folgendermaßen . . . ." Der Oberkirchenrat läßt andererseits d. Verf. v. Kirchentag erläutern z. B. durch Gesetz vom 22. September 1924.

[4]) Mangels einer allgemeinen Bestimmung ist anzunehmen, daß die Gesetze mit der Verkündung in Kraft treten.

Pflichtverletzung durch Unterlassen gelten. Das Verzögern der Herausgabe des Amtsblattes muß aber so langdauernd und unbegründet sein, daß wirklich eine Pflichtverletzung vorliegt.

5. Rechtsprechung.

Der Oberkirchenrat ist erste Disziplinarinstanz im nicht förmlichen Verfahren, sowie nach Maßgabe des Disziplinargesetzes § 32 S. 2 im förmlichen Verfahren, Disziplinargesetz § 17. Er ordnet die Einleitung des förmlichen Verfahrens unter Bestellung des Anklagevertreters und Untersuchungsrichters an, § 24 ebenda. Er entscheidet nach der Voruntersuchung darüber, ob das Verfahren eingestellt oder die Sache vor das Kirchengericht verwiesen werden soll, § 32 ebenda.

C. Der Landesbischof.

1. Allgemeine Stellung und Funktionen.

Der Landesbischof ist auf der einen Seite Mitglied des Oberkirchenrats (Sitz und Stimme im Oberkirchenrat) und Mitglied der Spruchbehörde (Vorsitzender) nach Lehrbeanstandungsgesetz § 2, auf der anderen Seite ein selbständiges Organ. Als solches hat er drei von einander unabhängige Funktionen: die eines „Kirchenpräsidenten", die eines Landessuperintendenten und die eines „Oberhirten". Seine Stellung entspricht vollkommen der des mecklenburg-schwerinschen Landesbischofs nach der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin nebst der Wahl-Ordnung in der Fassung vom 25. Juli 1925 und dem mecklenburg-schwerinschen Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922. Der „Vorsitz" des Landesbischofs im Oberkirchenrat bedeutet nicht nur einen formellen Vorsitz, der sich im Rahmen der Mitgliedschaft im Oberkirchenrat hält (Leitung der Sitzungen und dergleichen), sondern etwas Materielles, „die verantwortliche Leitung der kirchlichen Verwaltung" (§ 30 S. 5). „Leitung" der Verwaltung ist etwas anderes wie die bloße mit den beiden andern Mitgliedern des Oberkirchenrats gleichberechtigte Anteilnahme an der Geschäftsführung des Oberkirchenrats ($^1/_3$ der Stimmen). „Verwaltung" ist nicht technisch zu verstehen, sondern weiter, im Sinne von Kirchengewalt. „Leitung der Verwaltung" — Leitung der Kirchengewalt bedeutet soviel wie den der Gesetzgebung, Verwaltung im technischen Sinne und Rechtsprechung inhaltlich übergeordneten Begriff der „Kirchenpolitik". Der Landesbischof ist derjenige, der Richtung in das Rechtsleben der Landeskirche hineinbringt, sie „leitet". Darin liegt einerseits, daß er die äußere Politik der Kirche, vor allem ihr Verhältnis zu anderen evangelischen Landeskirchen, zu überkirchlichen Organisationen, zum Staat, zu anderen christlichen Kirchen und Sekten bestimmt (§ 30 Satz 6 „Abwehr der Feinde"). Diese Auf-

gaben sind dem Inhalte nach nur zum Teil juristisch greifbar. Nur soweit, als die rechtliche Repräsentation der Landeskirche durch den Landesbischof in Betracht kommt. Als Repräsentant der Kirche ist der Landesbischof das Organ, das in dem Verkehr der Kirche, welcher dem völkerrechtlichen analog ist, die Kirche vertritt. Er schließt Verträge mit anderen Landeskirchen ab. Er verhandelt mit dem Staat, z. B. über Auseinandersetzungen[1]). Andererseits leitet der Landesbischof die innere Politik oder „Regierung" der Kirche. Er überwacht das Ineinandergreifen und achtet auf das reibungslose Funktionieren der landeskirchlichen Organe. Er bestimmt die Richtlinien der inneren Politik. An sie ist der Oberkirchenrat gebunden. Er kann z. B. bestimmen, daß ein Disziplinargesetz geschaffen werden soll; dann ist der Oberkirchenrat verpflichtet, nach Maßgabe der inneren Geschäftsverteilung in dieser Richtung zu arbeiten. Er kann in allgemeiner Weise den Charakter, den das Gesetz haben soll, bestimmen; dann hat sich der Oberkirchenrat danach zu richten. Hierhin gehört auch das Recht des Landesbischofs zur Begnadigung und Abolition gemäß Disziplinargesetz vom 15. Oktober 1923 § 62. In Verfassung A. fehlt die Leitungsbefugnis des Landesbischofs. Die Neuerung in Verfassung B. bedeutet eine große Stärkung der Stellung des Landesbischofs. Die Grenze zwischen der Kirchenleitung und den Funktionen des Oberkirchenrats ist fließend. Als bloßes Mitglied des Oberkirchenrats kann der Landesbischof überstimmt werden, als „Kirchenpräsident" nie. Es besteht keine Handhabe, hieraus möglicherweise entspringende Konflikte rechtlich zu beseitigen. Die zweite selbständige Funktion des Landesbischofs ist die eines Landessuperintendenten, das heißt eines Landessuperintendenten in Gemäßheit des Rechts, wie es früher in Mecklenburg-Strelitz galt. Diese Funktion bringt den Landesbischof nur mit der Geistlichkeit in Beziehung. Sie enthält die Aufsicht[2]) über diese und das Recht der Ordination und Introduktion der Pastoren (Verfassung A: „Einführung und Besichtigungen").[3]) Schließlich ist der Landesbischof Oberhirte. § 30 Satz 6 lautet: „Daneben soll er allen Gemeinden des Landes mit der Verkündung des Evangeliums dienen und in aller Freiheit die Wer-

[1]) Etwas anders ist es nach der mecklenburg-schwerinschen Kirchenverfassung. Nach § 45 Abs. 1 Ziff. 1 hat der Landesbischof die Kirche „nach außen zu vertreten", während nach § 47 der Oberkirchenrat „gesetzlicher Vertreter" der Kirche ist. Der mecklenburg-schwerinsche Landesbischof hat danach im Gegensatz zum strelitzschen nur Repräsentationsaufgaben, keine rechtliche Vertretung der Kirche.

[2]) Visitationen; Rügerecht (richterlich), Disziplinargesetz § 5.

[3]) In Mecklenburg-Schwerin führt der Landesbischof ebenfalls die Oberaufsicht über die Geistlichen. Die Ordination und Introduktion nimmt er im allgemeinen nicht selbst vor, doch hat er die Berufungsurkunden der geistlichen und kirchlichen Beamten zu vollziehen. Mecklenburg-schweriner Kirchenverfassung §§ 44, 45.

bung der Seelen und die Abwehr der Feinde übernehmen".[1]) Dem Landesbischof fallen die schöpferischen Aufgaben im Dienst der Landeskirche zu.

2. Amtsbezeichnung, Bestellung und Verantwortlichkeit.

Die Verfassung A enthielt nichts über die Amtsbezeichnung des „Vorsitzenden des Oberkirchenrats". Die Amtsbezeichnung „Landesbischof" wurde durch Gesetz vom 8. Oktober 1921 auf Antrag Gundlach einstimmig beschlossen[2]). Die Bezeichnung hat den Vorzug, die Verbindung von Jurisdiktions- und geistlichen Befugnissen in der Stellung des Landesbischofs klar zum Ausdruck zu bringen. Die Bestellung des Landesbischofs vollzieht sich in folgender Weise. Zunächst geben die Pröpste im Benehmen mit den Pastoren ihr Erachten über die Person des zu Bestellenden ab. Sodann machen Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand dem Kirchentag einen bindenden Vorschlag, der sodann die Wahl vornimmt. Im ersten und zweiten Wahlgang ist $^2/_3$-, im dritten Wahlgang einfache Mehrheit erforderlich. Der Landesbischof hat kein Pfarramt. Da die Verfassung irrtümlich davon ausgeht, daß der Landesbischof lediglich unselbständiges Mitglied des Oberkirchenrats ist, so ist er überall, wo in der Verfassung Vorschriften über den Oberkirchenrat getroffen worden sind, mitgemeint, und zwar auch, soweit er selbständiges Organ ist. So ist er z. B. dem Kirchentag verantwortlich und sind seine Entscheidungen beim Kirchentagsvorstand anfechtbar, gemäß Verfassung § 32 Ziff. 7, 8.

D. Die Kirchengerichte.

1. Die Aufhebung des oberen Kirchengerichts.

Der Staat hob durch § 10 des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse usw. vom 27. Dezember 1919 die VO. vom 2. Januar 1880, betr. das Verfahren in Konsistorialsachen und das obere Kirchengericht mit Wirkung ab 31. März 1920 auf. Damit war das obere Kirchengericht zu Rostock, so weit der mecklenburg-strelitzsche Anteil in Betracht kam, formell beseitigt. Die Aufhebung einer lediglich für innerkirchliche Aufgaben bestimmten Behörde durch den Staat nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung (Art. 137 Abs. 3 S. 1) war widerrechtlich. Unter Protest fand sich die Kirche schließlich mit der Beseitigung des oberen Kirchengerichts ab. Der Oberkirchenrat, als Verwaltungsbehörde Nachfolger des Konsistoriums, sollte gemäß dem Prinzip der for-

[1]) Ebenso in Mecklenburg-Schwerin, Kirchenverfassung § 44.

[2]) Es war auch vorgeschlagen: Oberkirchenratspräsident. Da der Landesbischof ein selbständiges Organ neben dem Oberkirchenrat ist, ist die Bezeichnung Landesbischof glücklicher.

mellen Gewaltentrennung in die Rechtspflegefunktionen des Konsistoriums nicht eintreten. Man schuf daher eigene Kirchengerichte für die Rechtspflege. Das ausgebildete Kirchengerichts-System der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche gibt dieser im Vergleich mit vielen anderen Landeskirchen ein besonderheitliches Gepräge und beansprucht größeres Interesse.

2. Die Vorgeschichte der Kirchengerichte.

Nach Verfassung A, 1. Fassung, sollte der Oberkirchenrat erste, das obere Kirchengericht zu Rostock zweite Instanz für Untersuchungen gegen kirchliche Beamte sein (§§ 33 Ziff. 5, 35). Nach Verfassung A, endgültige Fassung, sollte der Oberkirchenrat die erste Instanz bilden, über das obere Kirchengericht sollte mit dem Kirchentag der mecklenburg-schwerinschen Landeskirche eine Verständigung geführt werden. Nach Inkrafttreten des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse schlug das Konsistorium in einem Rundschreiben an die Pastoren vom 5. März 1920[1]) vor, den Pastoren, also nicht den übrigen Kirchenbeamten, sollte gegen die erstinstanzliche Entscheidung, die beim Oberkirchenrat liegen sollte, die Berufung bei einem Brüderrat zustehen. Der Brüderrat entscheidet in gemeinsamer Abstimmung mit dem Oberkirchenrat. Er besteht aus 7 Pastoren, die von den 7 Synoden aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt werden. Der Brüderrat wurde abgelehnt von einem Teil der Ratzeburger Synode[2]) und der Präpositen-Konferenz vom 14. April 1920. Von beiden Seiten wurde als zweite Instanz der Kirchentagsvorstand, der in gewisser Weise zu ergänzen sei, vorgeschlagen. Dem außerordentlichen Kirchentag von 1922 legte der Oberkirchenrat den Entwurf einer „VO. über das kirchengerichtliche Einschreiten gegen die Kirchenbeamten der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz" vor. Der Entwurf war der mecklenburg-strelitzschen VO. über Dienstvergehen der nichtrichterlichen landesherrlichen Beamten usw. vom 19. Februar 1910 nachgebildet[3]). Ueber den Inhalt des Entwurfs ist nichts bekannt. Der außerordentliche Kirchentag 1922 überwies den Entwurf an einen Ausschuß zur Prüfung und Berichterstattung. Der Ausschuß erstattete dann dem ordentlichen Kirchentag von 1922 Bericht. Dieser nahm den Antrag Gundlach an, daß vom Oberkirchenrat eine neue Vorlage auszuarbeiten, mit dem dazu ermächtigten Kirchentagsausschuß vor dem ordentlichen Kirchentag von 1923 durchzuberaten und diesem vorzulegen sei. Außer der Vorlage über das Disziplinargesetz sollten auch Vorlagen über ein Lehrbeanstandungs- und ein Ruhestandsgesetz gemacht werden. Die daraufhin vorbereiteten Entwürfe wurden in den Synoden und in einem Ausschuß des

[1]) Im O. A.
[2]) Er sei katholisierend (clericus non nisi a clerico judicetur).
[3]) Ordentlicher Kirchentag 1922, 1. Sitz. Sten. B. S. 31.

Pfarrvereins beraten. Die Entwürfe gründen sich auf die unlängst vorher in der mecklenburg-schwerinschen Landeskirche erlassenen entsprechenden Gesetze. Sie wurden vom ordentlichen Kirchentag von 1923 zu Gesetzen erhoben. Hier kommen in Betracht das Gesetz über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz und das Verfahren bei der Beanstandung der Lehre von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg-Strelitz und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen (Disz. Ges.) und das Gesetz über das Verfahren bei der Beanstandung der Lehre von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg-Strelitz (Lehrb. Ges.), beide Gesetze vom 15. Oktober 1923.

3. Disziplinalien (Disz. Ges.).

Ein Disziplinardelikt liegt vor bei Verstoß gegen die Pflicht der Geistlichen und Kirchenbeamten zu gewissenhafter Amtsführung und zu würdigem Verhalten (§§ 2, 3).

a) Vom Disziplinarverfahren unterscheidet das Gesetz die dem Oberkirchenrat und dem Landesbischof konkurrierend zustehenden Befugnisse zu Ermahnungen und Rügen in leichteren Fällen (§ 5), die gleichwohl als Strafbefugnis aufgefaßt wird („ahnden") und unförmliche Disziplinargerichtsbarkeit ist. Rechtsmittel ist der gewöhnliche Einspruch beim Kirchentags-Vorstand (Verfassung § 32 Ziff. 8).

b) Das nicht förmliche Disziplinarverfahren im Sinne des Gesetzes besteht in einer schriftlichen begründeten, seitens des Oberkirchenrats zu erlassenden Verfügung, durch die nur auf die Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe [1]), nicht auf Entfernung aus dem Kirchenamt erkannt werden kann. Rechtsmittel sind: in 1. Stufe die Gegenvorstellung beim Oberkirchenrat, in 2. Stufe ein weiteres unbenanntes Rechtsmittel, über das Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand gemeinsam entscheiden. Der gewöhnliche Einspruch beim Kirchentagsvorstand gegen Verfügungen des Oberkirchenrats nach Verfassung § 32 Ziff. 8 scheidet m. E. aus.

c) Förmliches Verfahren vor dem Kirchengericht zu Neustrelitz. Das Kirchengericht kann zwar auch auf eine Ordnungsstrafe erkennen (§ 42 Abs. 4); doch ist es vor allem gedacht als Gericht für Prozesse, die zur „Entfernung aus dem Kirchenamte" (Amtsenthebung [2]) oder Dienstentlassung) [3]) führen. Seine Besetzung besteht aus einem vom Oberkirchenrat nach Gehör

[1]) In diesem Verfahren nur bis zu 1 % des Jahreseinkommens.

[2]) Anstellungsfähigkeit, geistliche Standesrechte, fakultativ Ruhegehalt bleiben —

[3]) Die in voriger Note genannten Vorteile erlöschen (für Anstellungsfähigkeit arg. contrario aus § 12 S. 2).

des Kirchentagsvorstands auf Lebenszeit ernannten Vorsitzenden[1]) und zwei Beisitzern, nämlich einem vom Oberkirchenrat für die Dauer der Bekleidung gerade dieses Propstenamtes ernannten Propst und einem vom Kirchentag gewählten Geistlichen im Verfahren gegen Geistliche bezw. einem Nichtgeistlichen im Verfahren gegen sonstige Kirchenbeamte[2]). Der Oberkirchenrat leitet durch eine Anordnung das Verfahren ein und bestellt einen Anklagevertreter[3]) und einen Untersuchungsrichter[3]). Darauf findet eine obligatorische Voruntersuchung statt, in der der Angeschuldigte gehört werden muß. Der Anklagevertreter hat das Recht zu Anträgen und Akteneinsicht. Der Inhalt der Beweisaufnahme wird dem Angeschuldigten mitgeteilt, der sich eines Verteidigers[4]) (mit Recht auf Gehör und Akteneinsicht) bedienen darf. Nunmehr stellt der Oberkirchenrat das Verfahren ein, oder er verhängt eine Ordnungsstrafe, oder er verweist die Sache vor das Kirchengericht. Letzterenfalls erhebt der Anklagevertreter die Anklage. Es wird vom Vorsitzenden Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, der Anklagevertreter, der Angeschuldigte, der Verteidiger, die in der Anklageschrift benannten oder sonst vom Vorsitzenden für sachdienlich erachtete Zeugen und Sachverständige werden durch den Vorsitzenden geladen. Die Verhandlung ist mündlich und nicht öffentlich; der Anklagevertreter trägt in ihr zunächst den wesentlichen Inhalt der Anklageschrift vor. Der Angeschuldigte erhält sogleich Gelegenheit zur Erwiderung. Darauf werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen bezw. die in der Voruntersuchung oder nachher auf Anordnung des Vorsitzenden vor dem ersuchten oder beauftragten Richter gemachten Zeugen- und Sachverständigenaussagen verlesen. Dann machen der Anklagevertreter, der Angeschuldigte und der Verteidiger ihre Ausführungen, die in Anträgen gipfeln. Endlich wird das Urteil im Wege der freien Beweiswürdigung gefunden und verkündet. Es kann auf Freisprechung, Ordnungsstrafe oder Entfernung aus dem Kirchenamte erkannt werden. Rechtsmittel sind: Beschwerde gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und Verfügungen und Beschlüsse des Kirchengerichts beim Oberkirchenrat, Berufung (Suspensiveffekt) seitens des Anklagevertreters stets, seitens des Verurteilten nur gegen ein Urteil, das auf Entfernung aus dem Kirchenamte oder auf Geldstrafe über ½ % des Jahresdiensteinkommens lautet. Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Urteilszustellung beim oberen Kirchengericht einzulegen.

Das obere Kirchengericht hat seinen Sitz zu Neustrelitz und be-

---

[1]) Richterbefähigung, mecklenburg-strelitzsche Kirchenmitgliedschaft, Nichtzugehörigkeit zum Oberkirchenrat.

[2]) Für jedes der drei Mitglieder entsprechend bestellter Vertreter.

[3]) Richterbefähigung.

[4]) Evangelisch. bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt, eventuell Geistlicher.

steht aus 5 Mitgliedern. Vorsitzender ist ein Propst. Dieser und von weiteren Mitgliedern ein der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche angehöriger amtierender oder ehemaliger mecklenburg-strelitzscher Richter und ein Geistlicher der Landeskirche werden vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchentagsvorstandes für die Dauer des Hauptamtes ernannt. Ein geistliches Mitglied des Kirchentags (Geistlicher in Sachen gegen Geistliche, Nichtgeistlicher in Sachen gegen Nichtgeistliche) werden vom Kirchentag gewählt. Das Verfahren verläuft wie vor dem Kirchengericht, nur findet zu Beginn statt des Vortrages des Inhalts der Anklageschrift durch den Anklagevertreter ein Vortrag über das Ergebnis des bisherigen Verfahrens unter Verlesung des Urteils erster Instanz statt. Das obere Kirchengericht entscheidet in der Sache bei Begründetheit der Berufung, es kann bei Verfahrensmängeln die Sache in die erste Instanz zurückverweisen. Jede dem Angeschuldigten nachteilige Entscheidung in der Schuldfrage bedarf der $^2/_3$-Mehrheit.

Wiederaufnahme des Verfahrens ist in Uebernahme der §§ 399, 402 der Reichsstrafprozeßordnung zulässig, wenn das Erkenntnis des Kirchengerichts, Oberen Kirchengerichts oder Oberkirchenrats auf Entfernung aus dem Kirchenamte oder auf Geldstrafe über $^1/_2$ % des Jahresdiensteinkommens gelautet hatte.

Der Oberkirchenrat kann einen Geistlichen oder Kirchenbeamten, gegen den ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist, *vorläufig des Dienstes entheben*. Rechtsmittel ist hier der Einspruch beim Kirchentagsvorstand gemäß Verfassung § 32 Ziff. 8.

Dem Landesbischof steht mit Zustimmung eines von ihm zugezogenen Propstes und des Vorsitzenden des Kirchentags die *gnadenweise* Erlassung, Umwandlung und Milderung der Disziplinarstrafe und die Niederschlagung des Disziplinarverfahrens zu.

4. *Doktrinalien.*

(Lehrb. Ges.). Das Lehrbeanstandungsverfahren greift ein, wenn ein Geistlicher in seiner amtlichen oder *außeramtlichen* Lehrtätigkeit sich eine Stellungnahme zuschulden kommen läßt, durch die er mit der heiligen Schrift und dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche dergestalt in Widerspruch tritt, daß diese Stellungnahme mit seiner weiteren Wirksamkeit in der Landeskirche unvereinbar ist. Die Verfolgung muß auf Tatsachen gestützt werden können. Zunächst findet ein nicht förmliches Vorverfahren ingestalt eines gütlichen (seelsorgerlichen) Beilegungsversuchs durch den Landesbischof und den zuständigen Propst statt. Bleibt der Güteversuch erfolglos, so entscheidet der Oberkirchenrat, ob die Sache der Spruchbehörde vorgelegt werden soll oder nicht. Im ersteren Fall kommt es zum förmlichen Verfahren vor der Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten zu Neustrelitz. Diese Behörde besteht aus 7 Mitgliedern. Vorsitzender ist der Landesbischof. Von

den weiteren Mitgliedern sind ein ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Rostock und ein Propst vom Kirchentagsvorstand nach Gehör des Oberkirchenrats auf die Dauer des Hauptamts zu bestellen. Ein zum Richteramt befähigter Mecklenburg-Strelitzer[1]) ist vom Oberkirchenrat auf die Dauer des Hauptamts, zwei geistliche und ein weltliches Mitglied des Kirchentags sind von diesem zu bestellen. Außerdem werden Vertreter bestellt. Das Verfahren verläuft, wie nach dem Disziplinargesetz mit folgenden Abweichungen. Als „Beistand" mit den Rechten eines Verteidigers können hinzugezogen werden: eine zum Richteramt befähigte Person, ein Geistlicher oder ein Universitätslehrer der Theologie oder des Kirchenrechts. Der Untersuchungsrichter ist regelmäßig Theologe. Vertreter der „Anklage" ist ein vom Oberkirchenrat zu ernennender Geistlicher oder „Beamter"(!). Vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung kann ein Gutachten der theologischen Fakultät Rostock eingeholt werden. — Der Spruch lautet entweder auf die Nichtfeststellung oder auf die Feststellung, „daß eine weitere Wirksamkeit des Geistlichen innerhalb der Landeskirche mit der Stellung, die er in seiner Lehre zum Bekenntnis der Kirche einnimmt, unvereinbar ist." Nicht eine Strafe, sondern eine Folge der genannten Feststellung ist der Verlust des Kirchenamtes und der Rechte des geistlichen Standes. Die geistlichen Standesrechte können, falls die Voraussetzungen gegeben sind, das heißt wohl, falls der Betreffende das Aufgeben seiner Lehrabweichung erklärt, vom Oberkirchenrat nach Gehör der Spruchbehörde wieder verliehen werden. Daraus ist m. E. nicht zu schließen, daß nicht unter den gleichen Voraussetzungen außerdem die Wiedererlangung eines mecklenburg-strelitzschen Kirchenamtes zulässig, also die Beseitigung der gesamten an der Feststellung der Lehrabweichung geknüpften Rechtsnachteile möglich ist. Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens sieht das Gesetz nicht vor.

5. Verhältnis des Disziplinal- und Doktrinalverfahrens zueinander.

Konkurrieren bei einem Geistlichen die Voraussetzungen für beide Verfahrensarten, so ist zunächst das Disziplinarverfahren durchzuführen. Kommt es zur Dienstentlassung, so unterbleibt das Doktrinalverfahren, sonst wird dieses nach Abschluß des Disziplinarverfahrens eingeleitet, Lehrb. Ges. § 9.

VI. Titel 5 der Verfassung § 34: Die Patronate[2]).

Ueber die Fragen, ob der Großherzogliche Patronat auf den Staat übergegangen ist und wie bejahendenfalls die fernere Regelung des Patronats vorgenommen werden soll, soll nach Ver-

[1]) evangelischer Konfession: fehlt im Gesetz (Redaktionsversehen).
[2]) Die Einreihung unter den Titel „Behörden" ist unrichtig.

fassung § 34 Ziff. 1 erst bei der allgemeinen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche entschieden werden. Von den sogenannten „Privatpatronen" unterstehen diejenigen Patrone, die gemäß Verfassung § 6 Glieder der Landeskirche sind, zweifellos der Landeskirche. Sie sind ganz analog den Geistlichen der Landeskirche eine mit besonderen kirchlichen Pflichten und Rechten ausgestattete Gruppe innerhalb des Kirchenvolkes. Wie ist es aber mit den Patronen, auf die § 6 nicht zutrifft? Mit katholischen oder nicht in Mecklenburg-Strelitz eingepfarrten Gutsbesitzern, mit deren Gut ein Patronat verbunden ist? Auch über solche Privatpatronate trifft die Verfassung in § 34 Ziff. 2 Bestimmungen. Danach muß sich z. B. ein nicht der ev. lutherischen Kirche angehöriger Patron „in seinem Patronat vertreten lassen," das heißt quoad exercitium. Die Verfassung unterwirft auch solche Patrone mit gutem Grund ihren Vorschriften. Als Träger öffentlicher kirchlicher Pflichten und Rechte unterstehen diese Patrone der Landeskirche. Verfassung § 6 ist zu eng. Das hängt damit zusammen, daß nach § 6 die Landeskirche aus Gemeinden zusammengesetzt ist. Wer in seiner Gemeinde wohnt und evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist, soll danach Glied der Landeskirche sein. In Wahrheit betrifft § 6 nur einen Unterfall der Kirchenmitgliedschaft. Kirchenglied ist jeder Träger von Pflichten und Rechten für diese Kirche. Wer Träger von kirchlichen Pflichten und Rechten ist, bestimmt, hierbei überwacht vom Staat, die Kirche[1]). An dem überkommenen Inhalt und Umfang der Patronate wird nichts geändert. Die Patrone sollen aber bei Anstellung der Pastoren und kirchlichen Angestellten (Verfassung unrichtig „Kirchenbeamten") die „Wünsche" des Kirchgemeinderats „tunlichst" berücksichtigen und der Gemeinde „möglichst" zwei Pastoren zur Wahl stellen. Zur Wahrung ihrer Rechte haben die Privatpatrone einen Sitz im Kirchentag (Verfassung § 23 Ziff. 5).

6. Kapitel.

§ 9. Die Kirche und der Staat.[2])

I. Allgemeines.

Die landesrechtliche Regelung des Verhältnisses der Kirche zum Staat ist vornehmlich durch das Landesgrundgesetz, Neufassung vom 24. Mai 1923 §§ 58 bis 60, und das Gesetz über die staats-

[1]) Es ist nicht folgerichtig, wenn die Kirche die Städte als Patrone ihrer Gesetzgebung unterwirft, aber zur Besteuerung jur. Personen nicht glaubt berechtigt zu sein (Ord. Kirchentag 1922, 1. Sitz. Sten. B. S. 15, in diesem Sinne auszulegen Landeskirchensteuergesetz vom 10. November 1922 § 1; vgl. die weite Fassung Weimarer Reichsverfassung Art. 137 Abs. 6). Die juristischen Personen werden, sobald sie mit der kirchlichen Steuerpflicht belegt werden, rechtliche Glieder der Kirche.

[2]) Nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1923 ist die römisch-katholische Kirche nebst ihren Kirchgemeinden in Mecklenburg-Strelitz öffentlich rechtliche Kör-

rechtlichen Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche und der übrigen Religionsgemeinschaften vom 27. Dezember 1919 geschehen. Ueber den allgemeinen Satz der Weimarer Reichsverfassung Art. 137 Abs. 3 S. 1 hinausgehend, daß die Aufsicht sich auf die Beobachtung der für alle Personen geltenden Staatsgesetze bezieht (ungültig wiederholt in Staats K. Ges. § 1 Abs. 2), ist nur die nachträgliche Anzeige von der Berufung der Geistlichen und Kirchendiener an das Staatsministerium angeordnet (Ges. üb. die staatsv. Verhältnisse § 2); ein Verstoß gegen R. V. Art. 137 Abs. 3 S. 2 liegt in dieser Bestimmung nicht. Es ist also weder ein Plazet kirchlicher Gesetze durch die staatliche Gesetzgebung oder Verwaltung noch eine laufende administrative Beaufsichtigung der äußeren, insbesondere Vermögensverwaltung der Kirche vorgesehen. Gefördert wird die Kirche auf Grund der neuen Landesgesetzgebung in Schule und Kirchengerichtsbarkeit. Durch Schulaufsichtsgesetz vom 21. November 1919 wurde die geistliche Schulaufsicht aufgehoben (§ 2). Mit dem 1. April 1920 schied demgemäß der Pastor aus dem Schulvorstand aus (Bekanntmachung vom 12. März 1920). Doch wurde der Kirche die Mitaufsicht auf den Religionsunterricht eingeräumt (siehe Weim. Reichsverfassung Art. 149 Abs. 1 S. 3). Der Landesbischof (der Landessuperintendent; vgl. Kirchen-Vf. v. 31. Oktober 1925 § 30 S. 5) hat das Recht, in Gegenwart des zuständigen staatlichen Kreisschulrates dem Religionsunterricht beizuwohnen und sich wegen Abstellung von Mängeln, die bei diesem Unterricht hervorgetreten sind, mit dem Ministerium, Abteilung für Unterricht und Kunst, ins Benehmen zu setzen (Schulaufs. G. § 3). Nach dem Gesetz vom 10. April 1924 sind im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte und im Verfahren über Beanstandung der Lehre von Geistlichen (siehe Kirchengesetz vom 15. Oktober 1923) die mecklenburg-strelitzschen Amtsgerichte verpflichtet, den Rechtshilfeersuchen des Oberkirchenrats, der Kirchengerichte und ihrer Beauftragten zu entsprechen und sind der Oberkirchenrat und die von ihm Beauftragten sowie die Kirchengerichte — nicht auch deren Beauftragte — zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen berechtigt.

II. Umstrittene Fragen.

A. Die Vermögenszuwendungen des Landesherrn und der jetzige Staat.

Zu unterscheiden sind die vom Landesherrn als Träger des jus Imperii für kirchliche Zwecke gemachten Leistungen und die ihm

---

perschaft. Die Kirche ist berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die VO. vom 24. Dezember 1912 sind aufgehoben. Kirchliches Steuerges. v. 14. Januar 1923. Die 3 Pfarrgemeinden Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland gehen z. T. über die mecl.-strelitzschen Grenzen hinaus. Vgl. Gedenkschrift S. 39 f.

als Patron obliegende subsidiäre Baulast. Von den erstgenannten Leistungen ist der jetzige Staat ohne Zweifel mindestens diejenigen fortzusetzen verpflichtet, die den kirchlichen Fonds und Lokalstiftungen zufließen. Die Kirchenstiftungen haben durch Gewohnheitsrecht Ansprüche auf die landesherrlichen Leistungen erworben. Die Verpflichtung ist auf den Staat übergegangen[1]). Die Verpflichtung besteht mindestens in der früheren Höhe (Weimarer Reichsverfassung Art. 173)[2]). Die Erträge des Steuerrechts, das der Kirche erst nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung verliehen worden ist, können der Kirche nicht von den ihr von früher her zustehenden Staatsleistungen abgezogen werden[3]). Bisher hat der Staat die Besoldungs-, Pensions- usw. Zuschüsse im Rahmen seiner Verpflichtung erbracht. Die sonstigen Zahlungen werden ebenfalls fortgeleistet, sind aber teilweise infolge der Geldentwertung unter ihre frühere Höhe herabgesunken. Abweichend von den Zahlungen an die kirchlichen Stiftungen hat sich über die Leistungen für die kirchenregimentlichen Behörden Konsistorium und Superintendent — für den Dompropst waren besondere Leistungen nicht aufzuwenden — und an kirchliche Einzelpersonen (Mietsentschädigung für Predigerwitwen) ein Gewohnheitsrecht nicht bilden können, da es an Rechtspersonen, in denen die Ansprüche hätten entstehen können, fehlte. Kirchlicherseits verlangt man die Fortzahlung aller auf Grund des jus Imperii gemachten Leistungen unter Berufung auf die „geistliche Regimentslast“[4]). Die zur Reformationszeit säkularisierten und zum Domanium gezogenen Kirchengüter im Land Stargard standen im Eigentum des Landesherrn, waren aber gemäß den Ständen gegebenen Zusicherungen und zufolge Verheißungen der Kirchenordnungen[5]) in der Weise belastet, daß ihre Aufkünfte nach Abzug der Unkosten restlos für alle Zeiten zu höheren Schul-, Universitäts- und Kirchenzwecken verwendet werden mußten.

---

[1]) Vgl. RGE. in Ziv. S. v. 17. Februar 1926, Sonderabdruck S. 31 f. Es handelt sich um Entschädigung für Kirchenländereien und Naturalien, um Besoldungen — soweit die Pfründe nicht zureichte — und Pensionen, um Unterstützung unvermögender Aerare, insbesondere hinsichtlich der Feuerversicherungsprämien, um Zuschüsse zu den Fonds (Sabelscher Fonds, Emeritierungskasse, Pfarrhilfskasse).

[2]) In sachgemäßer Weise legte die für die Auseinandersetzungsverhandlungen bestimmte Aufstellung der Rentei v. 8. Mai 1919 den Durchschnitt der Jahre 1904—1914 zugrunde.

[3]) Anders der Staat, vgl. Oberkirchenrat an den Deutschen Evang. Kirchenausschuß am 1. März 1925.

[4]) Z. B. Bericht des Kirchentagsausschusses für Küsterstellen vom August 1925: Es sollen Verhandlungen stattfinden über Punkt 1: „Dotation der Kirche als Entschädigung für vom Staat eingezogenes Kirchengut.“

[5]) K.O. von 1552 V. §§ 15—17 R.K.O. f. 276, 277. „Wie auch die Herrschaft selbst die Stiftungen und Klöster nicht zu sich ziehen, sondern allein zu Hülff der Kirchen, Studien, Consistorien, Ordination und Visitation beisammen erhalten will“.

Diese Last ruht noch heute auf dem säkularisierten Gut[1]). Die Last ist, da sie in den Kirchenordnungen ohne Beziehungen auf Dritte, und zwar die Stände oder gar die Kirche, begründet worden ist, ohne Berechtigten. Sie ist also einerseits weder mit dem Erlöschen der Stände im öffentlich rechtlichen Sinne untergegangen, noch hat andererseits die Kirche rechtliche[2]) Ansprüche auf Leistungen aus dieser Last. Der Staat als Eigentümer des säkularisierten Gutes ist rechtlich mit den Leistungen belastet[3]) (sich selbst gegenüber, ähnlich wie ein Staat durch Völkerrecht nur sich selbst gegenüber rechtlich verpflichtet ist), die Kirche ist nur moralisch berechtigt. Da eine auch nur annähernd zutreffende Feststellung des säkularisierten Gutes nicht möglich ist (Wertsteigerung durch landesherrliche und staatliche Aufwendungen, schwierige Feststellung der Güter und Grenzen, Einbehaltung eines Anteils für gewisse religiöse Studienzwecke durch den Staat usf.), muß eine Vergleichsgrundlage gefunden werden; zunächst käme die volle Aufwertung der entwerteten, von der Kirche beanspruchbaren Leistungen in Betracht. In Ratzeburg gelten die erwähnten, sich auf die Säkularisation zur Zeit der Reformation beziehenden Bestimmungen der Kirchenordnungen nicht, da der Schweriner Vertrag vom 15. Dezember 1652, der die erst 1648 einsetzende Säkularisation in Ratzeburg abschließt, die Frage der Entschädigung der bisher am säkularisierten Gut Berechtigten selbständig regelt. Danach ist das gesamte säkularisierte Gut lediglich mit $^1/_{10}$ „ex residuis" bezw. 300 Rtr. zu Gunsten der Domkirche belastet[4]).

Die patronatliche Baulast des Landesherrn[5]) liegt, soweit dinglich — im Domanium — auch fernerhin auf dem früher landesherrlichen, jetzt staatlichen Grund und Boden. Recht zweifelhaft ist, ob der Staat auch in die persönlichen Patronate des Landesherrn, wie sie an städtischen und ritterschaftlichen Kirchen bestehen, sukzediert ist. Als der Staat 1923 die Küsterhäuser in den Städten Stargard, Mirow, Woldegk und Schönberg für die Landeskirche freigab, lehnte er es in Anbetracht der Zweifelsfrage ab, die patronatische Baulast zu Gunsten der vier Stadtkirchen anzuerkennen; auf Wunsch der Landeskirche erklärte er sich bereit, die Baulast vorläufig und

---

[1]) Gegen Böhlau 3, S. 72 sehe ich freilich in L.G.E.V. § 507 keine Bestätigung der geistlichen Regimentslast. § 507 zieht nur f. 276 b, m. E. nur den ersten Satz davon, jedenfalls nicht f. 277 an.

[2]) Ebenso für früher. Entscheid. 3 S. 342.

[3]) Abg. Krüger im außerordentlichen Kirchentag 1922, 1. Sitz. S. 68.

[4]) Unrichtig der Vertreter Ratzeburgs im Kirchentagsausschuß für Landeskirchensteuergesetze (Ordentlicher Kirchentag 1922, Sten. B. S. 9), aus d. Wismar. Gemeinschaftsvertrag von 1555 folge die Pflicht des Staates zur vollständigen Erhaltung der Ratzeburger Kirche. Der Vertrag band nur die Compasciscenten (die Herzöge).

[5]) Sie unterfällt nicht Weimarer Reichsverfassung Art. 138, 173, sondern 137 Abs. 8, ist also nicht unter die Garantie der R. V. gestellt.

faktisch weiter zu tragen. Auch im übrigen wird die Baulast von seiten des Staates tatsächlich weiter getragen.

B. Die Küstereigehöfte, -ländereien und -rechte.[1])

Zwischen den Ministerial-Abteilungen für die Finanzen und für Unterricht und Kunst einerseits und dem Oberkirchenrat und dem Kirchentagsvorstand andererseits wurden langwierige Verhandlungen gepflogen über die Auseinandersetzungen bezüglich aller ländlichen, im Lande Stargard gelegenen, früher unter landesherrlichem Patronat befindlichen „Küstereigrundstücke" (— Haus und Hof) und Küsterländereien (Garten, Wiese, Acker), gewisser Küsterrechte (d. h. an Staatsland bestehender Weiderechte und gegen den Staat bestehender Winterfütterungs- und Holzbezugsrechte), sowie bezüglich der gegen den Staat bestehenden Holzbezugsrechte nicht pastoraler Kirchendiener in den Städten Neustrelitz, Strelitz, Fürstenberg und Wesenberg[2]). Das Eigentum an den genannten Grundstücken und Ländereien und die übrigen genannten Rechte stehen unbestritten den einzelnen lokalen kirchlichen Rechtspersonen (Stiftungen, Kirchgemeinden) zu. Einer Auseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen Land und Kirche stehen R.V. Art. 138, 173 nicht entgegen. Die Auseinandersetzung hat nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Der vom Ministerium z. B. am 7. Dezember 1920 (Schreiben an den Oberkirchenrat) vorgebrachte öffentlich rechtliche Gesichtspunkt, eine Vollauskehrung der bezeichneten kirchlichen Rechte an die Kirche sei deswegen nicht gerechtfertigt, weil die Rechte mit der Zweckbestimmung belegt seien, für die Kosten der Küster- und der Lehrertätigkeit aufzukommen, ist daher abzulehnen. Die Bereitstellung des für Küsterzwecke bestimmten Teils innerhalb des Vermögens der lokalen Kirchenstiftung, also die Schaffung der „Küsterstelle", erfolgt von seiten des „Stifters" zu Gunsten der Unterhaltung des Küsteramts, das nach altem Recht die kirchliche Verpflichtung für den Küster, Schule zu halten, in sich schloß[3]). Im Laufe des 19. Jahrhunderts verschwand die Identität von Küster- und Schulamt, was sich in der nunmehrigen Verschiedenheit des Disziplinar- und Pensionierungs-

[1]) Vgl. Fr. Löscher, Sächsische Kirchschullehen. Dazu G. Z. R. G. Kanon. Abt. 47, S. 494 ff.

[2]) Die Küsterrechte auf Naturalien und Geld gab der Staat zum 1. Oktober 1921 für die Kirche frei unter Entziehung des seit 1920 bezahlten Zuschusses von 15 000,— Mk. jährlich für die Küsterbesoldung. Auf Wunsch der Kirche wurden auch die 6 Küstereien in Ratzeburg, die schon vor dem Umsturz auf den staatlichen Schulverband von Ratzeburg übergegangen waren, in die Auseinandersetzungsverhandlungen mit einbezogen.

[3]) Z. B. Revid. Kirchenordnung f. 272: „Auff den Dörffern, sol der Pastor oder Cüster sampt ihren Frawen auch Schul halten . . ., damit die Junge Leute . . . neben ihrer Arbeit auch Gott dienen mögen, der seine Kirche auch daselbst sameln will . . .".

rechtes zeigte[1]); an die Stelle trat eine „organische Verbindung" beider Aemter. Der öffentlich rechtlichen Differenzierung der Aemter entsprach nicht eine privatrechtliche Zerlegung der Stelle durch die Gesetzgebung; die Identität der Küster- und Schulstelle blieb. Nun konnte man so lange unterstellen, daß ein Eintreten der Küsterstelle für das vom Küsteramt getrennte Lehreramt dem Willen des Stifters entsprach, als der Lehrer dies Amt in einem gleichen oder ähnlichen Sinne wie früher der kirchliche Küster wahrnahm, als mithin allermindestens das kirchliche Moment in einer durch die Kirche kontrollierbaren Weise dem weltlichen an Geltung gleichkam. Es war gleichgültig, ob der vom Stifter gewollte Zweck durch ein oder zwei Aemter erreicht wurde. Dem Willen des Stifters entspricht es aber nicht mehr, wenn die Küsterstelle für ein Schulamt aufkommen soll, das formell vom Küsteramt getrennt und der Kontrolle der Kirche im ganzen entzogen ist und das in einem ganz überwiegend weltlichen Geiste wirkt[2]). Die Küsterstelle soll nicht dem Schulhalten schlechthin, sondern dem Schulhalten im Geiste der evangelisch-lutherischen Kirche dienen. Die Zweckbestimmung der Küsterstelle, für die Schule aufzukommen, hat mit der seitens des Konsistoriums Neujahr 1920 erfolgten Entbindung der Küsterlehrer vom niederen Küsterdienst an Kirchen landesherrlichen Patronats und der damit eingetretenen Trennung von Küster- und Lehreramt ihr Ende erreicht. Formell ist mithin die Lokalkirche berechtigt, einschränkungslos, insbesondere ohne den Staat an der Nutzung teilnehmen zu lassen, die Küsterrechte für sich in Anspruch zu nehmen. Die Durchführung eines solchen Standpunktes wäre für den Staat, da er zum Ersatz Lehrerhäuser bauen müßte und wegen der Dotierung der Lehrer (vorgesehen ist der Stand der Einkuhhaltung, ca. 3½ Morgen) in große Schwierigkeiten käme, kaum erträglich. Die Kirche ihrerseits braucht für ihre nunmehr auf Privatvertrag angestellten Küster und Organisten keine Dienstwohnungen, -ländereien und -gerechtigkeiten. Das Interesse des Staates an den Küsterrechten kann ihr vom finanziellen Standpunkt aus nur willkommen sein. Bis dahin besteht zwischen Staat und Kirche Uebereinstimmung. Die Kirche ist auch damit einverstanden, daß die Holz- und Weidegerechtigkeiten abgelöst werden. Die Meinungsverschiedenheiten, welche die Verhandlungen gegenwärtig zum Stocken gebracht haben, betreffen neben der Entschädigung[3]) vor allem die Rechtsform der

[1]) Entscheidung des Ob.-Kirchengerichts in M. J. 23, 48 ff. (1905). Bereits im 18. Jahrhundert zeigt sich eine gewisse, auch kirchlicherseits anerkannte Differenzierung von Küster- u. Schulamt; Gutachten des Hauptarchivs betr. Küsterholz u. Küsterweide v. 1925.

[2]) Einwände des Kirchgemeinderats Strasen und des Oberkirchenrats Schwerin (10. Januar 1921).

[3]) Vertragsentwurf des Ministeriums Abt. für die Finanzen vom 23. März 1925: 50 starg. und 6 ratzeburgische Grundstücke gegen Jahreskanon von

Uebertragung der Küstereigrundstücke und -ländereien an den Staat. Der Staat will die Uebertragung der „Grundstücke" und Ländereien zu Eigentum (gegen den in der Note angegebenen Kanon), die Kirche die Uebertragung „zur Nutzung" (Erbpacht). Für die Kirche sind die Grundstücke und Ländereien das Hauptaktivum, das sie bei einer umfassenden Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche in die Wagschale werfen will. Sie widerstrebt daher auch einer endgültigen Abmachung und wünscht lediglich einen „Zwischenvertrag", diesen aber anstatt des bisherigen vertragslosen Zustandes, weil der Staat bislang die Häuser und Ländereien entschädigungslos nutzt[1]) und die Ausübung der Gerechtsame entschädigungslos der Kirche vorenthält[2]).

C. Die Friedhöfe.

Auf Betreiben der Sozialdemokraten wurde in das Gesetz über die staatsrechtlichen Verhältnisse vom 27. Dezember 1919 die Bestimmung aufgenommen, daß alle kirchlichen Friedhöfe in das Eigentum der betreffenden politischen Gemeinde übergehen sollten (§ 9). Die Auseinandersetzung sollte der Staatsrat regeln (ebenda). Daraufhin haben aber nur wenige Gemeinden die kirchlichen Friedhöfe übernommen. § 60 des Landesgrundgesetzes findet sich damit ab und bestimmt nur, daß die Kirche die Beisetzung Andersgläubiger unter den üblichen Formen gestatten müsse, auch Andersgläubige nicht räumlich absondern dürfe, und daß bei neu auftretendem Bedarf die Friedhöfe von den politischen Gemeinden anzulegen seien.

10, zusammen 550 Zentner Roggen; 518 Morgen starg., 100 Morgen ratz. Ländereien gegen Jahreskanon von 75 Pfd., zus. 400 Zentner Roggen; Weiderechte gegen 430, Holzrechte gegen 455 Zentner Jahreskanon, insgesamt abgerundet auf 1850 Zentner Jahreskanon (dazu später noch Holzrechte 40 Zentner). Der „Zwischenvertragsentwurf" des Kirchentagsausschusses für Küsterrechte, Verhandlungsgrundlage für den Oberkirchenrat laut Kirchentagsbeschluß vom 8. September 1925, hat im wesentlichen dieselben Sätze, die Kirche verlangt aber in übertriebener Weise den Kanon statt seit Inkrafttreten des Vertrages seit Ostern 1920 und will ferner den vom Ministerium als Fixpreis eingesetzten Betrag von 10,— G.Mk. pro Zentner nur als Mindestpreis gelten lassen.

[1]) Der Staat trägt die Lasten, z. B. Baulast.

[2]) Die Zweiteilung der Kirche in Domanium und Ritterschaft hält an; das zeigt sich auch bei der Küsterauseinandersetzung. Im Ritterschaftlichen ist Allgemeinregelung ausgeschlossen; nur Einzelabschlüsse. Der Staat hat alle ritterschaftlichen Schulen übernommen, jeder Ritter zahlt dafür 40 Zentner Roggen jährlich an den Staat. Die Kirchen, in deren Eigentum viele ritterschaftlichen Schulen stehen, sind unberücksichtigt geblieben. Verhandlungen darüber zwischen Staat und Landeskirche. Vgl. Schreiben des Oberkirchenrats an Oberkirchenrat Schwerin am 1. Juni 1923 und Volksschulerrichtungs- und unterhaltungsgesetz vom 6. Februar 1922 § 5.

den w… dern sind ein ordentlicher Professor der Theologie a… tät Rostock und ein Propst vom Kirchentags-vorstand … es Oberkirchenrats auf die Dauer des Hauptamts zu … zum Richteramt befähigter Mecklenburg-Strelitzer [1], … kirchenrat auf die Dauer des Hauptamts, zwei geistliche … tliches Mitglied des Kirchentags sind von diesem zu be… em werden Vertreter bestellt. Das Verfahren verläu… em Disziplinargesetz mit folgenden Abweichungen. A… mit den Rechten eines Verteidigers können hinzugez… eine zum Richteramt befähigte Person, ein Geistlich… niversitätslehrer der Theologie oder des Kirchenrechts. … hungsrichter ist regelmäßig Theologe. Vertreter der … t ein vom Oberkirchenrat zu ernennender Geistliche… ter"(!). Vor dem Beginn der mündlichen Verhandlu… Gutachten der theologischen Fakultät Rostock eingeho… Der Spruch lautet entweder auf die Nichtfeststellung … Feststellung, „daß eine weitere Wirksamkeit des Geistli… der Landeskirche mit der Stellung, die er in seine… Bekenntnis der Kirche einnimmt, unvereinbar ist." … rafe, sondern eine Folge der genannten Feststellung … t des Kirchenamtes und der Rechte des geistlichen … geistlichen Standesrechte können, falls die Voraussetzu… sind, das heißt wohl, falls der Betreffende das Auf… ehrabweichung erklärt, vom Oberkirchenrat nach Gehö… behörde wieder verliehen werden. Daraus ist m. E. … en, daß nicht unter den gleichen Voraussetzungen auße… dererlangung eines mecklenburg-strelitzschen Kirchenamtes … die Beseitigung der gesamten an der Feststellung … hung geknüpften Rechtsnachteile möglich ist. Rechtsmit… raufnahme des Verfahrens sieht das Gesetz nicht vor.

5. Verhältnis des Disziplinal… rinalverfahrens zueinan…

Konkurrieren bei einem Geistlichen … ungen für beide Verfahrensarten, so ist zunächst das Di… en durchzuführen. Kommt es zur Dienstentlassung, so … as Doktrinalverfahren, sonst wird dieses nach Absc… iplinarverfahrens eingeleitet, Lehrb. Ges. § 9.

VI. Titel 5 der Verfassung § 34: Die … e [2]).

Ueber die Fragen, ob der Großherzogliche … den Staat übergegangen ist und wie bejahendenfalls … gelung des Patronats vorgenommen werden soll,

[1]) evangelischer Konfession: fehlt im Gesetz (Redaktions…
[2]) Die Einreihung unter den Titel „Behörden" ist unricht…